

Zu 204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Nationalrates XI. GP.

---

**Erläuterungen**

zum

**Entwurf des  
Bundesfinanzgesetzes  
1967**



Wien 1967  
Österreichische Staatsdruckerei

## Inhalt

	Seite
<b>Abschnitt I: Die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich:</b>	
Entwicklung im Jahre 1966 . . . . .	6— 7
Wirtschaftspolitische Maßnahmen des Jahres 1966 . . . . .	7— 8
Vorschau auf 1967 . . . . .	8— 9
Ziele der künftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik . . . . .	9
Währungsgerechtes Budget 1967 . . . . .	9
<b>Abschnitt II: Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:</b>	
Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1958 bis 1967) . . . . .	10—11
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1958 bis 1965) . . . . .	11—12
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1958 bis 1967) . . . . .	12—13
Volkseinkommen, Brutto-Nationalprodukt, Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1958 bis 1967) . . . . .	14—15
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1958 bis 1967) . . . . .	16—18
Öffentliche Vermögensrechnung (1958 bis 1967) . . . . .	18—19
Bruttoinvestitionen (1958 bis 1967) . . . . .	19—20
Öffentliches Sparen (1958 bis 1965) . . . . .	20
<b>Abschnitt III: Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:</b>	
Bundesvoranschlag . . . . .	21
Bundesrechnungsabschluß . . . . .	21
<b>Abschnitt IV: Gliederung des Bundesvoranschlages:</b>	
Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung, Ordentliche und außerordentliche Gebarung . . . . .	22—23
Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967 . . . . .	23
Schema des dekadisch nummerierten Ansatzplanes . . . . .	24
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen) . . . . .	24—25
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) . . . . .	25—28
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung . . . . .	28
Betriebsähnliche Verwaltungszweige . . . . .	28
Mehrjährige Vorhaben . . . . .	28—29
Zweckgebundene Einnahmen . . . . .	29
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung . . . . .	29
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe . . . . .	29
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte) . . . . .	29
Ausländische Zahlungsmittel . . . . .	30
<b>Abschnitt V: Bundesgebarung der Vorjahre:</b>	
Gebarung 1945 bis 1967 . . . . .	31—32
Rechnungsabschluß 1965 . . . . .	32—34
Voranschlag 1966 . . . . .	34—35
<b>Abschnitt Va: Budgetvorschau für die Jahre 1965 bis 1968 . . . . .</b>	<b>36—37</b>
<b>Abschnitt Vb: Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:</b>	
Ausgaben für „Soziale Wohlfahrt“ . . . . .	38
Verteilung der Aufwendungen . . . . .	38
Finanzierung . . . . .	38—39
Die Aufwendungen im einzelnen (Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsopferversorgung, Arbeitslosenversicherung) . . . . .	39—42
<b>Abschnitt Vc: Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur:</b>	
1. Auslandschuld . . . . .	43—45
2. Inlandschuld . . . . .	45—52
3. Die gesamte österreichische Finanzschuld . . . . .	52
<b>Abschnitt VI: Bundeshaushaltsrecht und Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 . . . . .</b>	<b>52—53</b>
<b>Abschnitt VII: Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1967:</b>	
Hauptüberblick 1967, Steigerungssätze und Aufgabenstellung . . . . .	54—57
Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen (1967 gegenüber 1966) . . . . .	57—59
Gebarung Unterschiede (1967 gegenüber 1966) . . . . .	59—60
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1967) . . . . .	60—61
Starrheit des Bundeshaushaltes (1965 bis 1967) . . . . .	61
Investitionen und Investitionsförderung (1965 bis 1967) . . . . .	61—62
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1965 bis 1967) . . . . .	62
Bereinigte Budgetgebarung (1965 bis 1967) . . . . .	62—64

**Abschnitt VIII: Erläuterungen der Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushaltes 1967 sowie  
Vergleiche mit den Gebarungsziffern der Jahre 1966 und 1965:**

	Seite
Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei . . . . .	65
„ 02: Bundesgesetzgebung . . . . .	66
„ 03: Verfassungsgerichtshof . . . . .	67
„ 04: Verwaltungsgerichtshof . . . . .	68
„ 06: Rechnungshof . . . . .	69
„ 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen . . . . .	70—72
„ 11: Inneres . . . . .	73—77
„ 12: Unterricht . . . . .	78—101
Wirtschaftshilfe an Entwicklungsländer (Beitrag der Unterrichtsverwaltung) . . . . .	83
„ 13: Kunst . . . . .	102—108
„ 14: Kultus . . . . .	109
„ 15: Soziales . . . . .	110—123
„ 16: Sozialversicherung . . . . .	124—127
„ 20: Äußeres . . . . .	128—130
„ 30: Justiz . . . . .	131—134
„ 40: Militärische Angelegenheiten . . . . .	135—138
„ 50: Finanzverwaltung . . . . .	139—147
„ 51: Kassenverwaltung . . . . .	148—151
„ 52: Öffentliche Abgaben; sachlicher Überblick (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis u. ä.) . . . . .	152—160
Öffentliche Abgaben (Allgemeines) . . . . .	161—166
Übersicht über die im Budget 1967 veranschlagten Ertragsanteile . . . . .	166—167
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1937, 1957 bis 1967) . . . . .	168—171
„ 53: Finanzausgleich . . . . .	172—175
„ 54: Bundesvermögen (Allgemeines) . . . . .	176—192
Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1965 . . . . .	180—181
Erträge der Anteilsrechte des Bundes im Jahre 1965 . . . . .	181—182
Kapitalbeteiligungen des Bundes (Nominalwert, Reinvermögen—1966) . . . . .	182
Bundesdarlehen (Veränderungen im Jahre 1965) . . . . .	185—187
Haftungen des Bundes . . . . .	189—191
„ 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines) . . . . .	193—195
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1961 bis 1965 und 1967) . . . . .	195
„ 56: Familienlastenausgleich:	
Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe . . . . .	196—197
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen . . . . .	197—200
„ 57: Staatsvertrag . . . . .	201—205
„ 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines) . . . . .	206—226
Grüner Plan . . . . .	217—218
„ 62: Preisausgleiche (Preisstützungen) . . . . .	227—231
„ 63: Handel, Gewerbe, Industrie . . . . .	232—238
„ 64: Bauten und Technik (Allgemeines) . . . . .	239—265
Aufwendungen für den Ausbau der Bundesstraßen (1964 bis 1967) . . . . .	249—255
„ 65: Verkehr . . . . .	266—270
„ 66: Verstaatlichte Unternehmungen:	
Allgemeines . . . . .	271—272
Produktionsziffern, Umsätze, Exporte, Beschäftigtenstand (1964/1965) . . . . .	272—273
Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen . . . . .	273
Darlehensgebarung . . . . .	274
„ 70: Staatsdruckerei . . . . .	275
„ 71: Bundestheater . . . . .	276
„ 72: Bundesapotheken . . . . .	277
„ 73: Salz (Monopol) . . . . .	278
„ 74: Glücksspiele (Monopol) . . . . .	279
„ 75: Branntwein (Monopol) . . . . .	280—281
„ 76: Hauptmünzamt . . . . .	282
„ 77: Österreichische Bundesforste . . . . .	283—285
„ 78: Post- und Telegraphenanstalt (Allgemeines) . . . . .	286—292
Fernsprechbetriebsinvestitionsgesetz . . . . .	287, 292
„ 79: Österreichische Bundesbahnen . . . . .	293—296
„ 80: Postsparkassenamt . . . . .	297—298
„ 90) Finanzschuld (Allgemeines) . . . . .	299—305
„ 99) Entwicklung aller Finanzschulden der Republik Österreich (1955 bis 1966) . . . . .	306—311

## Abschnitt I

## Die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich

## 1. Entwicklung im Jahre 1966

Das Bruttonationalprodukt Österreichs erreichte 1965 238'9 Milliarden Schilling und war damit nominell um 8% und real — zu Preisen von 1954 — um 3% höher als 1964. Das reale Wirtschaftswachstum war nicht zuletzt wegen der Hochwasserkatastrophe merklich geringer als 1964 (6'6%), sondern auch niedriger als die durchschnittliche Wachstumsrate der Sechziger Jahre mit 4'4%. Darüber hinaus war die Wachstumsverminderung mit einem erheblich über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Preisauftrieb verbunden. Ähnliche Tendenzen waren aber in ganz Westeuropa zu verzeichnen; denn im allgemeinen deckt sich wegen der starken Außenwirtschaftsverflechtung die österreichische Konjunktur annähernd mit der westeuropäischen.

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1966 erwartete das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung eine nominelle Zunahme des Bruttonationalprodukts um 7% und eine reale um 4%. Im 1. Quartal, das durch einen frühen und kräftigen Saisonbeginn gekennzeichnet war, wuchs das reale Bruttonationalprodukt Österreichs um 6%. Dies war hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die witterungsabhängigen Wirtschaftszweige, insbesondere die Bauwirtschaft, weit höhere Leistungen erbrachten als ein Jahr vorher. Aber auch die anderen Wirtschaftszweige zeigten im Frühjahr eine kräftige Belebung.

In der Folgezeit hielt jedoch diese Entwicklung nicht an. Der relativ kräftigen Zunahme der Gesamtnachfrage von real 6% stand ein starker Importsog von 11'5% gegenüber. Für das gesamte Jahr 1966 wird mit einer realen Zunahme des Bruttonationalprodukts um etwa 4'5% gerechnet. Unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, welche mindestens eine Wachstumssteigerung um 0'5% gegenüber 1965 bringen werden, dürfte heuer in Österreich ein annähernd normales, mittleres Wachstum zu erwarten sein.

Die wichtigsten Änderungen auf der Nachfrageseite waren 1966 bei dem privaten Konsum

und bei den Exporten zu verzeichnen. Im 1. Halbjahr wuchs der private Konsum mit 6'3% real besonders kräftig. Insgesamt dürfte eine jährliche Zuwachsrate von 6% zu erwarten sein. Dieses Ergebnis ist konsistent mit der Erwartung höherer Masseneinkommen (durchschnittlich 9%) und einer geringeren Preissteigerung im Jahre 1966. Die Wirtschaftsforscher rechnen heuer mit einer Preissteigerung zwischen 2'5% und 3%.

## 2. Preise und Löhne

Im Gegensatz zum Vorjahr war heuer die Entwicklung der Verbraucherpreise wesentlich ruhiger. Vor allem verbilligten sich die Saisonprodukte. In den ersten acht Monaten dieses Jahres lag der Verbraucherpreisindex nur um 2'3% über dem Vorjahresstand, also erheblich unter der durchschnittlichen Jahrespreissteigerungsrate der Sechziger Jahre mit 3'8%.

Im gleichen Zeitraum ging über Österreich eine neue Lohnwelle hinweg. Zwischen dem Jahresbeginn und Ende August traten für 1'5 Millionen Beschäftigte (61% des gesamten Beschäftigtenstandes) Lohnerhöhungen zwischen 10% und 15% in Kraft. Die Lohnsteigerungen haben vor allem in der gesamtwirtschaftlich wichtigen Bauwirtschaft, in der Metallindustrie und in der Nahrungsmittelindustrie die Kostenlage der Unternehmungen neuerlich verschärft. Dadurch hat sich nicht nur die Wettbewerbssituation dieser Branchen im In- und Ausland verschlechtert, sondern die verringerten Erträge beeinträchtigen vor allem die Investitionsfinanzierung in einer Zeit, in der die österreichische Wirtschaft rasch und gezielt umfangreiche Investitionen zur Rationalisierung ihrer Betriebe und zur Steigerung ihrer Produktivität vornehmen sollte, um auf dem Inlands- und Weltmarkt bestehen zu können. Lohnsteigerungen, die erheblich über dem durchschnittlichen Produktivitätszuwachs liegen, beeinträchtigen die gesamte Volkswirtschaft und verschieben das so entscheidende Verhältnis zwischen den Konsumausgaben und Investitionen.

## Wirtschaftspolitische Maßnahmen des Jahres 1966

7

**3. Kredit und Währung**

Die österreichische Zahlungsbilanz hat 1965 mit einem Defizit von 2'05 Milliarden Schilling abgeschlossen. Die Passivierung trat aber erst gegen Jahresende deutlich zutage. Sie ist einerseits auf die Verschlechterung der Handelsbilanz und andererseits auf die vermehrte Passivierung der Kapitalbilanz zurückzuführen. Erstmals seit 1960 übertraf das Handelsbilanzdefizit von 13'01 Milliarden Schilling den Überschuß der Dienstleistungsbilanz von 11'33 Milliarden Schilling. Während 1964 die Leistungsbilanz, die alle laufenden Transaktionen des Waren- und Zahlungsverkehrs erfaßt, noch einen Überschuß von 1'55 Milliarden Schilling aufwies, betrug das Defizit der Leistungsbilanz im Jahre 1965 0'3 Milliarden Schilling. Die Passivierung der Kapitalbilanz mit 1'82 Milliarden Schilling war hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der inländische Kreditapparat wegen der anhaltenden Liquiditätsverknappung gezwungen war, in großem Umfang Devisenguthaben abzubauen.

Die ungünstige Entwicklung der Zahlungsbilanz hielt im 1. Halbjahr 1966 verstärkt an und führte zu einer Abnahme der Währungsreserven in Höhe von 1'28 Milliarden Schilling, während in den ersten Halbjahren 1965 und 1964 die Währungsreserven noch um rund 0'2 Milliarden Schilling und rund 1'8 Milliarden Schilling zugenommen hatten. Die wesentliche Ursache für das Zahlungsbilanzpassivum 1966 bildet das hohe Defizit der Handelsbilanz, das im 1. Halbjahr gegenüber dem Vorjahr um 33% auf 9'23 Milliarden Schilling hinaufgeschneit ist. Während im 1. Halbjahr 1966 die Exporte um 1'43 Milliarden Schilling oder 7'3% angestiegen sind, wuchsen die Importe um 4'45 Milliarden Schilling oder 17'5%. Dagegen erhöhte sich der Überschuß der Dienstleistungsbilanz nur minimal um 40 Millionen Schilling. Das anhaltende Zahlungsbilanzpassivum zeigt deutlich, daß die österreichische Volkswirtschaft insgesamt seit mehr als 1 1/2 Jahren wesentlich mehr ausgibt, als sie selbst Werte schafft.

Die sinkenden Erträge zwingen die Wirtschaft, mehr als bisher ihre Betriebsmittel und vor allem Investitionen durch Fremdkapital zu finanzieren. Infolge der anhaltenden Liquiditätsenge des inländischen Kreditapparates konnte nur ein Teil der vermehrten Kreditwünsche befriedigt werden. Die weit über den österreichischen Zinssätzen liegenden ausländischen Kreditangebote konnten nur von einem Teil der inländischen Kreditsuchenden akzeptiert werden. Außerdem standen in etlichen Ländern Kreditrestriktionen einer Kreditaufnahme entgegen.

Aus wachstumspolitischen Überlegungen haben die österreichischen Währungsbehörden zu Jahresmitte die Kreditplafondsbestimmungen ge-

lockert, was vor allem eine Erhöhung der Kreditserteilungsreserve bewirkte, und andererseits durch die Rücklösung von 1 Milliarde Schilling Geldmarktschatzscheinen neue Liquiditäten dem Kreditapparat zugeführt.

Trotz der angespannten Lage am inländischen Geld- und Kapitalmarkt konnte Österreich im Gegensatz zu fast allen großen Industriestaaten der Welt seine Zinssätze stabil halten. Dies bringt der österreichischen Wirtschaft einen erheblichen Kostenvorteil, insbesondere für den Export. Ungeachtet seiner angespannten Kassenlage hat vor allem der Bund bei der Inanspruchnahme des inländischen Geld- und Kapitalmarktes auch heuer wieder größtmögliche Zurückhaltung geübt und damit wesentlich zur Beibehaltung des 6%igen Anleihezinssatzes beigetragen.

**4. Wirtschaftspolitische Maßnahmen des Jahres 1966**

Auf längere Sicht stellt die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums den besten Garant für einen stabilen Geldwert dar. Das seit mehreren Jahren auch in Österreich bestehende Mißverhältnis zwischen der Ausweitung des öffentlichen und privaten Konsums und den gesamten Investitionen hat die Bundesregierung veranlaßt, eine konsequente Politik der Wachstumsförderung zu verfolgen und der österreichischen Volkswirtschaft für die nahe und fernere Zukunft neue Wachstumsimpulse zu geben.

Die Bundesregierung verfolgt dabei ein umfassendes Konzept, das langfristig den bestmöglichen Einsatz der vorhandenen, knappen Arbeitskräfte und Kapitalien anstrebt. Diese Wachstumspolitik verfolgt vor allem eine Förderung von Bildung und Forschung, die Erschließung aller vorhandenen Wachstumsreserven, die Steigerung der Produktivität der gesamten österreichischen Volkswirtschaft sowie die Beseitigung ständiger Defizitquellen im öffentlichen und privaten Bereich.

Nach jahrelangen Verhandlungen konnten endlich im Sommer 1966 die sogenannten Wachstumsgesetze vom Parlament verabschiedet werden. Dieses Bündel legislativer Maßnahmen zielt einerseits auf eine Förderung des langfristigen Sparens und andererseits auf die Vermehrung direkter Investitionen im Bereiche der privaten und verstaatlichten Unternehmungen ab. Die steuerlichen Begünstigungen des langfristigen Sparens beschränken sich auf das Bau-, Wertpapier- und Versicherungssparen. Jenen Unternehmungen, die in der Lage sind, den Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen, soll die Finanzierung der Investitionen durch die Ausgabe von Aktien und Obligationen erleichtert werden, dagegen den kleinen und mittleren Betrieben die Selbstfinanzierung durch Gewährung steuerlicher Begünstigungen.

Die Zweite Einkommensteuernovelle 1966 enthält als Vorstufe für die kommende große Einkommensteuerreform familienpolitische Maßnahmen, und zwar eine kräftige Erhöhung der Höchstbeträge für Sonderausgaben für die Familienangehörigen zwecks Förderung des langfristigen Sparens sowie bei Neugründung eines Hausstandes die Erhöhung der als außergewöhnliche Belastung anzuerkennenden Aufwendungen für die Einrichtung der ersten gemeinsamen Wohnung eines Ehepaares von 2496 Schilling auf 12.000 Schilling. Im letzten Fall kann die Steuerbegünstigung entweder durch fünf Jahre mit jährlich 12.000 Schilling oder einmal mit 60.000 Schilling in Anspruch genommen werden. Weiters wurde ein Sonderausgabenpauschale von 2.028 Schilling jährlich eingeführt. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die keine oder nur geringere Sonderausgaben haben, bewirkt dieses Sonderausgabenpauschale eine echte Senkung der Einkommen- oder Lohnsteuer. Außerdem erübrigt sich dadurch die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte, was wieder eine sehr fühlbare Verwaltungsvereinfachung zur Folge haben wird.

Aus der Erkenntnis, daß die rasante technische und wirtschaftliche Entwicklung in Zukunft von allen Bürgern unseres Landes eine intensive Vorbildung und Schulung verlangen wird, hat die Bundesregierung bewußt den Bereichen Unterricht, Bildung und Forschung den Vorrang gegeben. Das Budget 1966 hat diesem Grundsatz bereits Rechnung getragen. Die Verabschiedung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes und moderne Rechtsvorschriften für das Studium wichtiger wissenschaftlicher Disziplinen sowie die Schaffung einer neuen Hochschule in Linz und die Erweiterung der bereits bestehenden Universitäten in Innsbruck und Salzburg liegen auf der gleichen Linie.

Die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eingetretenen Hochwasserkatastrophen, die vor allem die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol schwerstens betroffen haben, forderten heuer 24 Menschenopfer und Sachschäden von über 2 Milliarden Schilling. Unmittelbar nach der Unwetterkatastrophe hat die Bundesregierung Soforthilfemaßnahmen beschlossen und darüber hinaus richtungweisende, wirksame Maßnahmen für die Zukunft getroffen. Im Rahmen eines nationalen Notopfers, das in Form eines 30/oigen Zuschlages zur Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Körperschaft- und Vermögensteuer durch vier Jahre zu leisten sein wird, fließen über 2,5 Milliarden Schilling in den Katastrophenfonds, dessen Mittel je zur Hälfte zur Behebung bereits eingetretener oder künftiger Sachschäden und zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser für Maßnahmen des Wasserschutzbaues verwendet werden. Das Katastrophenfondsgesetz zählt daher zu den wichtigsten Gesetzen des Jahres 1966.

## 5. Vorschau auf 1967

Die Diagnose der österreichischen Konjunktur im Herbst 1966 liefert keine überzeugenden Hinweise auf eine tendenzielle Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der nächsten Zukunft. Es sind unter normalen Verhältnissen daher keine stärkeren Veränderungen der wirtschaftlichen Größen noch ein Konjunktumschwung zu erwarten. Die künftige Konjunktur-entwicklung dürfte sich vielmehr im Bereiche des längerfristigen Wachstumstrends halten.

Für das Jahr 1967 wird ein realer Zuwachs des Bruttonationalprodukts um rund 4% erwartet. Dies entspricht der mittelfristigen Wachstumsrate des OECD-Raumes und der österreichischen Volkswirtschaft. Wie 1966 dürfte der Wertschöpfungszuwachs dabei vorwiegend von den nichtindustriellen Bereichen erbracht werden. Die Land- und Forstwirtschaft dürfte bei normalen Witterungsverhältnissen eine Wertschöpfung um 6% verzeichnen, während die Bauwirtschaft ihre Produktion um mindestens 5% ausweiten dürfte.

Die seit Anfang 1966 eine fallende Tendenz aufweisende Zuwachsrate der Bruttoinvestitionen wird voraussichtlich 1967 anhalten. Diese Entwicklung ist eine Folge der steigenden Lohnkosten und anderen Produktionskostenverteuerungen, die die Gewinne verringern. Auch darf nicht übersehen werden, daß 1967 mehrere Großprojekte im Energiebereich, insbesondere die Investitionen des TAL-Projektes, keine Fortsetzung finden, weil diese Großinvestitionen im wesentlichen abgeschlossen sind. Insgesamt dürfte die Steigerung der gesamten Bruttoinvestitionen 1967 5% ausmachen. Diese Steigerung wird sich voraussichtlich ziemlich gleichmäßig auf bauliche und maschinelle Investitionen verteilen.

Der private Konsum wird im nächsten Jahr um rund 4,5% zunehmen, der öffentliche dagegen mit einem Zuwachs von 3% keine entscheidende Veränderung gegenüber dem Vorjahr erfahren. Der Zuwachs an Masseneinkommen wird sich im Ausmaß von rund 9% halten. Auch bei normalen Witterungsverhältnissen wird sich der Preisanstieg 1967 etwas beschleunigen, vor allem wenn verschiedene amtlich geregelte Preise und öffentliche Tarife eine Erhöhung erfahren.

Auch die internationale Konjunktur wird 1967 nach den Schätzungen der OECD keine wesentliche Veränderung erfahren. Die wichtigsten EWG-Staaten erwarten für 1967 die gleichen realen Zuwachsraten des Bruttonationalprodukts wie 1966. Großbritannien und die USA rechnen dagegen mit einer Verringerung des realen Wachstums. Insgesamt wird für Westeuropa eine Zunahme des Wachstums des realen Bruttonationalprodukts um 4% erwartet. Da Österreich den größten Teil seiner Exporte mit den westeuropäischen Ländern abwickelt, ist für 1967 aus der internationalen Konjunktur-entwicklung keine

**Ziele der künftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik — Währungsgerechtes Budget 1967**

9

wesentliche Wachstumsbelegung zu erwarten. Die österreichischen Exporte dürften daher im nächsten Jahr um etwa 5,5% zunehmen, die Importe infolge der allgemein steigenden Weltmarktpreise, insbesondere bei den Investitionsgütern und langlebigen Konsumgütern, nicht mehr das Ausmaß der Ausweitung des Jahres 1966 voll erreichen.

**6. Ziele der künftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik**

In den Vorjahren ist der konjunkturpolitische Einsatz des Staatshaushaltes bestimmender theoretischer Grundzug für die Budgeterstellung gewesen. Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich wird es in Zukunft notwendig machen, die Budgetpolitik stärker wachstumsorientiert zu gestalten. Damit würde von seiten der Budgetpolitik ein weiterer entscheidender Beitrag zur Wachstums- und Produktivitätsorientierung der Wirtschaftspolitik geleistet werden und der stark außenhandelsorientierten österreichischen Wirtschaft helfen, dem immer stärker werdenden internationalen Wettbewerb erfolgreich zu begegnen.

Zur Förderung des Wachstums wird es vor allem notwendig sein, der Frage der Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Sektor erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Denn im Bereiche der öffentlichen und verstaatlichten Betriebe sind starke Wachstumsreserven vorhanden. Angesichts der Knappheit an Arbeitskräften und Kapital muß in der Zukunft viel mehr als bisher Vorsorge getroffen werden, daß diese entscheidenden Produktionsmittel den jeweils produktivsten Zweigen der österreichischen Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Strukturanpassungen sollten daher nicht mehr länger hinausgezögert werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des inländischen Kohlenbergbaues.

Eine stärkere Wachstums- und Produktivitätsorientierung des Budgets macht eine Umschichtung der Ausgaben und Einnahmen mittels langfristiger Maßnahmen erforderlich. In Durchführung eines solchen Budgetkonzepts hätte eine Erhöhung des produktiven Investitionsvolumens im öffentlichen Bereich sowie eine verstärkte För-

derung der Investitionstätigkeit der privaten Wirtschaft Platz zu greifen.

Die knapp gezogenen Bewegungsmöglichkeiten des Budgets 1967 ließen allerdings in der Frage der Neuorientierung des Budgets noch keine entscheidenden Schritte zu. Nach der Budgetvorschau für die Jahre 1965 bis 1968 wird sich hierfür erstmalig im Jahre 1968 eine größere Möglichkeit bieten, wenn nicht in der Zwischenzeit neue gesetzliche Maßnahmen dem Konsumsektor neuerlich den Vorrang gegenüber dem Investitionssektor geben.

**7. Währungsgerechtes Budget 1967**

Hauptaufgabe für die Budgetpolitik muß nach wie vor die Erhaltung der Kaufkraft des Schillings sein, für die ein währungspolitisch neutrales Budget einen wesentlichen Beitrag leistet, wenn es die Aufnahme von Staatsschulden im Rahmen der Tilgungen hält.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Regierungserklärung vom 20. April 1966 ausdrücklich betont, daß ein verstärktes, von inflationistischen Tendenzen möglichst verschontes Wirtschaftswachstum von entscheidender Bedeutung ist. Deshalb ist eine klare Rangordnung der Staatsausgaben im Rahmen eines längerfristigen Budgetkonzepts notwendig, um der dauernden Überforderung des Staatshaushaltes und der daraus zwangsläufig erwachsenden Gefährdung der Kaufkraft des Schillings von der Budgetseite her entgegenzuwirken.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, wurde trotz zahlreicher berechtigter Mehranforderungen an das Budget selektiv auch für 1967 wieder ein währungsgerechtes Budget erstellt. Die für 1967 im Voranschlag eingesetzten Bundeseinnahmen von rund 74,4 Milliarden Schilling stellen eine ausgesprochen realistische Schätzung dar. Da die im kommenden Jahr fällig werdenden Tilgungen der Finanzschulden des Bundes und der ihr gleichzuhaltenden Rückzahlung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem In- und Ausland sowie die Auslandskäufe von Waffen und Geräten für die Landesverteidigung insgesamt rund 3,6 Milliarden Schilling betragen, war der zulässige Ausgabenrahmen von rund 78 Milliarden Schilling gegeben.

## Abschnitt II

## Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung\*)

## Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Haushalt der Bundesregierung noch die Haushalte der neun Bundesländer auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1a und deren Fußnoten 7

bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebarungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

Bruttoausgaben	Betrag in Milliarden Schilling									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Bund <sup>2) 4)</sup> . . . . .	41·4	42·1	46·2	51·4	55·0	59·1	62·7	67·4	<sup>5) 6)</sup> 70·8	75·0
Länder (ohne Wien) . . . .	5·9	5·9	6·3	7·3	8·3	9·0	10·5	11·7	13·0	
Gemeinden (ohne Wien) . . .	6·8	7·1	7·9	8·7	9·9	11·0	12·2	13·4	14·6	
Wien (Land und Gemeinde) . .	4·7	5·2	5·3	6·6	7·0	7·4	7·9	8·7	9·5	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> . . . .	0·6	0·6	0·6	0·7	0·8	0·8	0·9	1·0	1·1	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> . . . .	2·5	2·7	3·4	3·6	3·8	4·4	4·5	5·0	5·5	
Kammern als Standesvertretungen <sup>9)</sup> . . . . .	1·4	1·5	1·6	1·7	2·0	2·3	2·6	2·8	3·0	
Sozialversicherungsträger . . .	11·6	12·8	13·7	16·5	18·9	21·0	23·3	26·0	29·0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	74·9	77·9	85·0	96·5	105·7	115·0	124·6	136·0	146·5	

\*) Die Erfolgswerte werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, die Schätzungswerte vom Institut für Wirtschaftsforschung zur Verfügung gestellt.

Außerdem siehe: Gebarungübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“.

<sup>1)</sup> Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß.

<sup>2)</sup> Budget- und Anlehensgebarung des Bundes, letztere ohne die in Ausgabe und Einnahme gleich hohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft.

<sup>3)</sup> (frei).

<sup>4)</sup> Einer Entschließung des Nationalrates zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1963 entsprechend wurden Doppelveranschlagungen bei den Verwaltungsfonds (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen) erstmalig im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1964 beseitigt. Dementsprechend verminderten sich die

Budgetrahmen 1964 um insgesamt 2.879, 1965 um 3.194, 1966 um 3.610 und 1967 um 4.284 Millionen Schilling in Ausgabe und Einnahme. Bei einem Vergleich mit den Vorjahreswerten ist dies zu beachten.

<sup>5)</sup> Die Voranschlagswerte des Bundes (Budgetgebarung) betragen:

	Mrd. S
Ausgaben . . . . .	70·8
Einnahmen . . . . .	68·3

<sup>6)</sup> Schätzung.

<sup>7)</sup> Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie ab 1959 die Schulgemeindeverbände in Niederösterreich und Kärnten.

<sup>8)</sup> Einbezogen ist die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds (ab 1. 7. 1962), Getreideausgleichsfonds, Hochwasserschädenfonds, Kriegsopferfonds, Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds (bis 1961), Massafonds der Bundesgendarmerie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Viehverkehrsfonds, Wasserwirtschaftsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

<sup>9)</sup> Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Börsekammer (ab 1961), Ingenieurkammern (4), Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den



## Gesamtgebarung — Finanzbedarf

11

(zu Übersicht 1)

Bruttoausgaben	Anteil in v. H.									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Bund <sup>4)</sup> . . . . .	55·3	54·0	54·4	53·3	52·0	51·4	50·3	49·5	48·3	
Länder (ohne Wien) . . . . .	7·9	7·6	7·4	7·6	7·8	7·8	8·4	8·6	8·9	
Gemeinden (ohne Wien) . . . . .	9·0	9·1	9·3	9·0	9·4	9·6	9·8	9·9	10·0	
Wien (Land und Gemeinde) . . . . .	6·3	6·7	6·2	6·8	6·6	6·4	6·4	6·4	6·5	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> . . . . .	0·8	0·8	0·7	0·7	0·8	0·7	0·7	0·7	0·8	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> . . . . .	3·3	3·5	4·0	3·7	3·6	3·8	3·6	3·7	3·7	
Kammern als Standesvertretungen <sup>9)</sup> . . . . .	1·9	1·9	1·9	1·8	1·9	2·0	2·1	2·1	2·0	
Sozialversicherungsträger . . . . .	15·5	16·4	16·1	17·1	17·9	18·3	18·7	19·1	19·8	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	

Übersicht 1 a

Bruttoeinnahmen	Betrag in Milliarden Schilling									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Bund <sup>2) 4)</sup> . . . . .	41·6	42·3	46·5	51·7	55·2	58·8	62·9	67·4	<sup>5)</sup> 70·8	75·0
Länder (ohne Wien) . . . . .	5·9	5·9	6·3	7·3	8·4	9·0	10·6	11·7	13·0	
Gemeinden (ohne Wien) . . . . .	7·2	7·5	8·3	9·2	10·4	11·5	12·8	14·0	15·2	
Wien (Land und Gemeinde) . . . . .	4·7	5·2	5·3	6·6	7·0	7·4	7·8	8·7	9·5	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> . . . . .	0·6	0·6	0·7	0·8	0·8	0·9	1·0	1·1	1·2	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> . . . . .	2·7	2·7	3·1	4·1	4·4	4·9	4·7	5·3	5·8	
Kammern als Standesvertretungen <sup>9)</sup> . . . . .	1·5	1·6	1·7	2·0	2·2	2·5	2·8	3·0	3·2	
Sozialversicherungsträger . . . . .	11·7	12·6	14·2	17·1	18·9	20·9	23·4	26·2	29·2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	75·9	78·4	86·1	98·8	107·3	115·9	126·0	137·4	147·9	

Bruttoeinnahmen	Anteil in v. H.									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Bund <sup>2) 4)</sup> . . . . .	54·8	54·0	54·0	52·3	51·4	50·7	49·9	49·0	47·9	
Länder (ohne Wien) . . . . .	7·8	7·5	7·3	7·4	7·8	7·8	8·4	8·5	8·8	
Gemeinden (ohne Wien) . . . . .	9·5	9·6	9·6	9·3	9·7	9·9	10·2	10·2	10·3	
Wien (Land und Gemeinde) . . . . .	6·2	6·6	6·2	6·7	6·5	6·4	6·2	6·3	6·4	
Gemeindeverbände <sup>7)</sup> . . . . .	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	0·8	
Öffentliche Fonds <sup>8)</sup> . . . . .	3·5	3·4	3·6	4·2	4·1	4·2	3·7	3·9	3·9	
Kammern als Standesvertretungen <sup>9)</sup> . . . . .	2·0	2·0	2·0	2·0	2·1	2·1	2·2	2·2	2·2	
Sozialversicherungsträger . . . . .	15·4	16·1	16·5	17·3	17·6	18·1	18·6	19·1	19·7	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	

Fußnoten <sup>1)</sup> bis <sup>9)</sup> auf Seite 10.

## Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

- Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — „Durchlauferposten“ <sup>10)</sup> — und
- Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und

-einnahmen in Abfall, verbleiben die Ausgaben (der Finanzbedarf) und die Einnahmen der öffentlichen Haushalte Österreichs.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch geringer. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern für die Jahre 1958 bis 1965.

Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Öster-

reichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Rechtsanwaltskammern (sieben), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

<sup>10)</sup> Siehe Fußnote <sup>3)</sup> auf Seite 63.

12

## Finanzbedarf — Öffentlicher Sektor — Steuereinnahmen

Übersicht 2

	Körperschaften, die dem öffentlichen Recht zugehören							
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben . . . . .	74·9	77·9	85·0	96·5	105·7	115·0	124·6	136·0
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes . . . . .	4·6	4·9	4·9	6·7	7·1	7·3	5·1	5·0
Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes . . . . .	5·4	4·8	5·9	7·4	8·2	9·6	9·9	11·0
verbleibt Finanzbedarf . . . . .	64·9	68·2	74·2	82·4	90·4	98·1	109·6	120·0
hievon: Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften <sup>11)</sup> . . . . .	55·3	58·2	63·4	70·5	77·8	84·7	95·6	104·8
Brutto-Nationalprodukt <sup>12)</sup> . . . . .	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4	238·9
Volkseinkommen <sup>13)</sup> . . . . .	106·8	110·8	125·0	136·7	143·7	153·7	167·7	180·9

Übersicht 2a

	Bundesgebarung <sup>14)</sup>							
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Milliarden Schilling							
Bruttoausgaben . . . . .	41·4	42·1	46·2	51·4	55·0	59·1	62·7	67·4
ab: Vergütungen innerhalb der einzelnen Träger des öffentlichen Rechtes . . . . .	2·2	2·2	2·2	3·3	3·2	3·4	0·6	0·3
Überweisungen zwischen den einzelnen Trägern des öffentlichen Rechtes . . . . .	2·8	3·0	3·6	4·9	5·5	6·6	7·5	8·3
verbleibt Finanzbedarf . . . . .	36·4	36·9	40·4	43·2	46·3	49·1	54·6	58·8
hievon: Finanzbedarf ohne Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften <sup>11)</sup> . . . . .	27·1	27·2	29·9	31·6	33·9	36·0	40·7	43·8
Brutto-Nationalprodukt <sup>12)</sup> . . . . .	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4	238·9
Volkseinkommen <sup>13)</sup> . . . . .	106·8	110·8	125·0	136·7	143·7	153·7	167·7	180·9

Öffentlicher Sektor und Bundeshaushalt <sup>16)</sup>

Von den Bruttoausgaben der öffentlichen Haushalte entfallen etwas mehr als die Hälfte auf den Bundeshaushalt. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der bereinigten Ausgaben des öffentlichen Sektors der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Über den Einnahmenrahmen des Bundeshaushaltes hinaus werden aber auch noch öffentliche Abgaben in Höhe von weiteren rund 24 Milliarden Schilling von Bundesbehörden eingehoben und an Gebietskörperschaften beziehungsweise sonstige Träger des öffentlichen

Rechtes (Fonds und Kammern) weitergeleitet. Aus diesen Hinweisen geht deutlich die dominierende Stellung des Bundeshaushaltes im öffentlichen Sektor hervor.

Aus den Übersichten 1, 1a und 2 ist dies deutlich erkennbar.

## Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors

Von den in Österreich von Trägern des öffentlichen Rechtes erhobenen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen <sup>17)</sup> betragen die im Bundeshaushalt ausgewiesenen rund zwei Drittel.

<sup>11)</sup> Ausgeschlossen sind die Ausgaben der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige, soweit sie aus erwerbswirtschaftlichen Einnahmen bedeckt werden konnten.

<sup>12)</sup> Gegenwert der in Österreich erzeugten Sachgüter und bereitge-(er)stellten Dienstleistungen.

<sup>13)</sup> Das Volkseinkommen entspricht der Summe der Entgelte, die für die Teilnahme am Produktionsprozess der entsprechenden Wirtschaftsperiode gezahlt werden. Diese Summe ist gleichzusetzen mit der Gesamtsumme der Löhne und Gehälter, der Einkommen der Selbständigen (aus Besitz und Unternehmung), der unverteilter Gewinne (der Körperschaften) sowie der Einkommen der öffentlichen Verwaltung (aus Besitz und Unternehmung).

<sup>14)</sup> Ordentliche und außerordentliche Gebarung sowie einschließlich Anlehensgebarung, aber ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>15)</sup> Erläuterungen und ziffernmäßige Übersicht hinsichtlich der Durchlauferposten des Bundes siehe Seite 61 bis 63.

<sup>16)</sup> Ohne „Öffentliche Fonds“ mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>17)</sup> In der Statistik des Volkseinkommens nach internationalen Begriffen zählen zu den „Steuern“ nicht nur die im Bundeshaushalt als „Öffentliche Abgaben“ bezeichneten Einnahmen, sondern alle Zwangsbeiträge, zu deren Einhebung ein öffentlicher Haushalt berechtigt ist.

**Steuereinnahmen — Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung**

13

Diese Größenordnung ist derart, daß aus dem Abgabenaufkommen des Bundes weitestgehend auch Erkenntnisse über die jeweilige Wirtschafts-

lage und -entwicklung gewonnen werden können. Die Übersicht 3 zeigt die entsprechenden Gebarungsergebnisse.

Übersicht 3

Indirekte und direkte Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 <sup>18)</sup>	1966 <sup>18)</sup>	1967 <sup>18)</sup>
	Milliarden Schilling									
19)										
Bund . . . . .	28·8	30·1	33·9	40·2	43·3	46·9	52·4	57·6	64·5	70·4
Länder . . . . .	0·1	0·1	0·1	0·1	0·2	0·2	0·2	0·2	0·2	0·2
Gemeinden . . . . .	1·8	1·9	2·1	2·3	2·4	2·6	2·8	3·1	3·5	3·8
Kammerumlagen . . . . .	0·8	0·8	0·9	0·9	1·0	1·1	1·2	1·3	1·4	1·5
Sozialversicherungsbeiträge . . . . .	9·3	9·7	10·5	12·6	14·1	15·2	17·0	19·1	21·2	23·3
Fondsbeiträge . . . . .	1·6	1·6	1·7	1·8	2·0	2·2	2·6	2·8	3·1	3·4
<b>Steuern (Summe) . . . . .</b>	<b>42·4</b>	<b>44·2</b>	<b>49·2</b>	<b>57·9</b>	<b>63·0</b>	<b>68·2</b>	<b>76·2</b>	<b>84·1</b>	<b>93·9</b>	<b>102·6</b>
Brutto-Nationalprodukt in Milld. S. . . . .	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4	238·9	258·0	276·0
Steuern in % des Brutto-Nationalproduktes . . . . .	31·0	30·8	30·5	32·6	33·5	33·8	34·4	35·2	36·4	37·2

In diesem Zusammenhang ist noch eine zweite Kennziffer der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erwähnen,

nämlich das Verhältnis der gesamten Steuereinnahmen zum Sozialprodukt. Die Übersicht 4 gibt darüber Aufschluß.

Übersicht 4

	Steigerung				
	der Steuern <sup>20)</sup>		des Brutto-Nationalproduktes		
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	
1958 gegenüber 1957 . . . . .		2·0	5·0	5·9	4·5
1959 „ 1958 . . . . .		1·8	4·2	6·6	4·8
1960 „ 1959 . . . . .		5·0	11·3	18·0	12·6
1961 „ 1960 . . . . .		8·7	17·7	16·2	10·0
1962 „ 1961 . . . . .		5·1	8·8	10·8	6·1
1963 „ 1962 . . . . .		5·2	8·3	13·6	7·2
1964 „ 1963 . . . . .		8·0	11·7	19·5	9·7
1965 <sup>21)</sup> „ 1964 . . . . .		7·9	10·4	17·5	7·9
1966 <sup>21)</sup> „ 1965 . . . . .		9·8	11·7	19·1	8·0
1967 <sup>21)</sup> „ 1966 . . . . .		8·7	9·3	18·0	7·0

**Die Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung<sup>22)</sup>**

Der öffentliche Sektor ist im Rahmen der Gesamtwirtschaft so bedeutungsvoll, weil er einerseits den Betrieben und privaten Haushalten im Wege der Besteuerung Mittel entzieht und andererseits diese laufenden öffentlichen Ein-

nahmen im wesentlichen für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen, für die Zuführung von Einkommen an private Haushalte und für die Förderung der Wirtschaft verwendet.

Nachstehend werden einige Gebarungsgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zusammen mit zugehörigen Daten der gesamten

<sup>18)</sup> Schätzung.

<sup>19)</sup> In dieser Übersicht sind die Eingänge aus den Steuern und steuerähnlichen Einnahmen bei den Rechtsträgern ausgewiesen, von denen sie eingehoben und in deren Haushalt sie entsprechend nachgewiesen werden. Diese Darstellung gibt daher nicht Auskunft über die im Wege des Finanzausgleiches oder sonstiger gesetzlicher Regelungen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechtes zukommenden Anteile dieser Steuern und steuerähnlichen Einnahmen.

<sup>20)</sup> Siehe Übersicht 3.

<sup>21)</sup> Schätzung.

<sup>22)</sup> Siehe hierzu die Publikationen der „Forschungsstelle zur Aufstellung volkswirtschaftlicher Bilanzen“: „Das Volkseinkommen“, Wien 1952; „Volkswirtschaftliche Buchführung“, Wien 1953, und „Der öffentliche Haushalt in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“, Wien 1956, im Druck- und Kommissionsverlag Carl Ueberreuter, Wien IX, Alser Straße 24.

14 Bundesgebarung im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung —  
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen — Daten über das Volkseinkommen

öffentlichen Haushalte und des Bundessektors zur Darstellung gebracht. Hierbei wurden in bezug auf die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige des Bundes (Postsparkassenamt, Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen) nur deren Netto-Ergebnisse berücksichtigt, u. zw. die an die Bundesverwaltung überwiesenen Erträge unter den Bundeseinnahmen und die Zuwendungen an die vorgenannten Verwaltungszweige für laufende Zwecke (Verlustdeckung) oder für Investitionen unter den Bundesausgaben.

**Verfügbares Güter- und  
Leistungsvolumen**

Die Summe aller Sachgüter und Dienstleistungen, die der Volkswirtschaft aus der einheimischen Produktion einschließlich der Importe und abzüglich der Exporte für die Verwendung im Inland zu Verfügung stehen, stellt das verfügbare Güter- und Leistungsvolumen dar. Über seine Zusammensetzung und Höhe gibt die Übersicht 5 Aufschluß.

Im Rahmen der Ausführungen über den Bundeshaushalt ist von besonderem Interesse, welcher Anteil des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens vom öffentlichen Sektor und im speziellen vom Bundessektor für sich selbst verwendet wird. Zum Bundessektor zählt nicht nur der um die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Betriebsverwaltungen (im wesentlichen die Monopol- und Bundesbetriebe sowie Bundesbahnen) verminderte Bundeshaushalt, sondern auch die Gebarungen der von Bundesbehörden verwalteten oder beaufsichtigten öffentlichen Fonds<sup>23)</sup> sowie die Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Ein Teil der Einnahmen dieser Fonds wird als öffentliche Abgaben von Bundesbehörden eingehoben und im Wege des Bundeshaushaltes an die Fonds überwiesen.

Übersicht 5

	1958 <sup>24)</sup>	1959 <sup>24)</sup>	1960 <sup>24)</sup>	1961 <sup>25)</sup>	1962 <sup>25)</sup>	1963 <sup>26)</sup>	1964 <sup>27)</sup>	1965 <sup>28)</sup>	1966 <sup>28)</sup>	1967 <sup>28)</sup>
	Milliarden Schilling									
Volkseinkommen . . . . .	106·8	110·8	125·0	136·7	143·7	153·7	167·7	180·9	195·2	206·6
Abschreibungen . . . . .	13·4	14·4	15·9	17·6	20·1	21·8	23·8	25·7	27·6	29·9
Indirekte Steuern . . . . .	18·8	20·3	23·0	26·2	28·3	30·7	34·2	37·1	40·2	44·0
Subventionen . . . . .	— 2·3	— 2·2	— 2·6	— 3·0	— 3·8	— 4·3	— 4·3	— 4·8	— 5·0	— 4·5
Brutto-Nationalprodukt zu Marktpreisen . . . . .	136·7	143·3	161·3	177·5	188·3	201·9	221·4	238·9	258·0	276·0
Zahlungsbilanz:										
Défizit . . . . .	—	—	2·2	0·8	—	0·2	0·6	2·1	4·8	9·0
Überschuß . . . . .	— 2·6	— 0·9	—	—	— 0·5	—	—	—	—	—
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen . . . . .	134·1	142·4	163·5	178·3	187·8	202·1	222·0	241·0	262·8	285·0

<sup>23)</sup> Ausgleichsfonds gemäß Invalideneinstellungsgesetz, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds (ab 1. Juli 1962), Getreideausgleichsfonds, Hochwasserschädenfonds (ab 1959), Kriegsofferfonds, Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds (bis 1961), Massafonds der Bundesgendarmarie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Viehverkehrsfonds, Wasserwirtschaftsfonds (ab 1959), Wohnhaus-Wiederaufbaufonds.

<sup>24)</sup> Sonderheft des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung: „Österreichs Volkseinkommen 1950 bis 1960, Neuberechnung“, April 1963; Verleger: Republik Österreich, Wien I, Neue Burg, II. Stock.

Auf Grund neuen Statistischen Materials und von Verbesserungen in den Berechnungsmethoden wurden einzelne Teilgrößen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung rückwirkend vorerst für die Jahre 1958 bis 1960 korrigiert. Obwohl sich diese Korrekturen im allgemeinen in engen Grenzen halten, sind die Daten der Jahre 1958 bis 1960 dennoch nicht immer mit den Daten der Jahre 1955 bis 1957, deren Korrektur

auch noch beabsichtigt ist, voll vergleichbar. Siehe auch „Österreichs Volkseinkommen 1961 und 1962“, April 1964; Verleger: Verein „Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung“, Wien I, Hoher Markt 9.

<sup>25)</sup> Beilage zum Aprilheft 1964 der Statistischen Nachrichten bzw. „Österreichs Volkseinkommen 1961 und 1962“, April 1964; Verleger: Verein „Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung“, Wien I, Hoher Markt 9.

<sup>26)</sup> Beilage zum Märzheft 1965 der Statistischen Nachrichten, bzw. „Österreichs Volkseinkommen im Jahre 1963“, Beilage Nr. 78 zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, 38. Jahrgang, März 1965.

<sup>27)</sup> Beilage zum Februarheft 1965 der Statistischen Nachrichten bzw. „Österreichs Volkseinkommen im Jahre 1964“, Beilage Nr. 80 zu den Monatsberichten des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, 39. Jahrgang, Februar 1966.

<sup>28)</sup> Schätzung unter Mitwirkung des Institutes für Wirtschaftsforschung.

## Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen

15

Auf Grund der nachfolgenden Übersicht 6 werden vom Bundessektor selbst nur rund 7% für Konsumausgaben, d. s. laufende Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen, verbraucht und für fast 20% Vermögenswerte geschaffen. Für den gesamten öffentlichen Sektor betragen die analogen Prozentsätze rund 14% bzw. rund 5%.

Übersicht 6

	Betrag in Milliarden Schilling									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	<sup>29)</sup> 1965	<sup>29)</sup> 1966	<sup>29)</sup> 1967
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen . . .	134·1	142·4	163·5	178·3	187·8	202·1	222·0	241·0	262·8	285·0
<b>Verwendung durch:</b>										
<b>Bundessektor:</b>										
Konsumausgaben <sup>30)</sup> . . . . .	9·4	9·8	10·2	10·9	11·2	12·7	14·4	15·4	16·7	18·0
Bruttoinvestitionen <sup>31)</sup> . . . . .	2·1	2·3	2·6	2·9	2·7	2·9	3·3	3·6	4·0	4·4
Bundessektor (Summe) . . . . .	11·5	12·1	12·8	13·8	13·9	15·6	17·7	19·0	20·7	22·4
<b>Übriger öffentlicher Sektor:</b>										
Konsumausgaben <sup>30)</sup> . . . . .	9·3	9·8	10·6	11·7	12·7	14·1	15·4	16·7	18·0	19·5
Bruttoinvestitionen <sup>31)</sup> . . . . .	3·3	3·8	4·3	4·9	5·6	6·3	7·3	8·0	9·0	10·0
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) . . . . .	12·6	13·6	14·9	16·6	18·3	20·4	22·7	24·7	27·0	29·5
<b>Privater Sektor:</b>										
Konsumausgaben <sup>30)</sup> . . . . .	83·6	88·9	96·6	105·4	115·2	125·1	134·6	145·2	156·3	170·4
Bruttoinvestitionen <sup>31)</sup> . . . . .	24·4	26·3	31·4	36·1	37·8	40·1	44·6	49·8	55·3	59·5
Privater Sektor (Summe) . . . . .	108·0	115·2	128·0	141·5	153·0	165·2	179·2	195·0	211·6	229·9
Lagerbewegung und statistische Differenz . . .	+2·0	+1·5	+7·8	+6·4	+2·6	+0·9	+2·4	+2·3	+3·5	+3·2

	Anteil in v. H.									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen . . .	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
<b>Verwendung durch:</b>										
<b>Bundessektor:</b>										
Konsumausgaben <sup>30)</sup> . . . . .	7·0	6·9	6·2	6·1	6·0	6·3	6·5	6·4	6·4	6·3
Bruttoinvestitionen <sup>31)</sup> . . . . .	1·6	1·6	1·6	1·6	1·4	1·4	1·5	1·5	1·6	1·5
Bundessektor (Summe) . . . . .	8·6	8·5	7·8	7·7	7·4	7·7	8·0	7·9	8·0	7·8
<b>Übriger öffentlicher Sektor:</b>										
Konsumausgaben <sup>30)</sup> . . . . .	6·9	6·9	6·5	6·6	6·7	7·0	6·9	6·9	6·9	6·8
Bruttoinvestitionen <sup>31)</sup> . . . . .	2·5	2·7	2·6	2·7	3·0	3·1	3·3	3·3	3·5	3·5
Übriger öffentlicher Sektor (Summe) . . . . .	9·4	9·6	9·1	9·3	9·7	10·1	10·2	10·2	10·4	10·3
<b>Privater Sektor:</b>										
Konsumausgaben <sup>30)</sup> . . . . .	62·3	62·4	59·1	59·1	61·4	61·9	60·6	60·2	60·2	59·8
Bruttoinvestitionen <sup>31)</sup> . . . . .	18·2	18·5	19·2	20·3	20·1	19·9	20·1	20·7	20·5	20·9
Privater Sektor (Summe) . . . . .	80·5	80·9	78·3	79·4	81·5	81·8	80·7	80·9	80·7	80·7
Lagerbewegung und statistische Differenz . . .	+1·5	+1·0	+4·8	+3·6	+1·4	+0·4	+1·1	+1·0	+0·9	+1·2

<sup>29)</sup> Siehe Fußnote <sup>18)</sup> auf Seite 13.<sup>30)</sup> Siehe Fußnote <sup>28)</sup> auf Seite 14.<sup>31)</sup> Inländische Brutto-Vermögensbildung.

## Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte

**Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung**

Die von den Trägern des öffentlichen Rechtes in Österreich bzw. vom Bundessektor den privaten Haushalten und Betrieben im Wege der Besteuerung entzogenen Mittel sowie die wenigen sonstigen laufenden Einnahmen erreichen das in der Übersicht 7 ausgewiesene Ausmaß.

Die in der Übersicht 7 aufgezeigten laufenden Einnahmen werden von den Trägern des

öffentlichen Rechtes im Ausmaß von rund 50% für eigene Konsum- und (Brutto-) Investitionsausgaben (ohne Investitionsförderung) verbraucht. Die restlichen 50% werden, wie die nachfolgende Übersicht 8 zeigt, neu verteilt, u. zw., im wesentlichen durch Zuführung von Einkommen an private Haushalte sowie durch die Förderung der Wirtschaft mittels Subventionen und Darlehen.

Übersicht 7

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte	1958		1959		1960		1961		1962	
	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)
Milliarden Schilling										
Indirekte Steuern . . . . .	18·8	13·5	20·4	14·6	23·0	16·3	26·2	18·5	28·2	19·9
Direkte Steuern der privaten Haushalte . . . . .	11·8	6·9	11·9	7·5	13·0	7·8	15·4	9·0	16·9	9·9
Sozialversicherungsbeiträge <sup>32)</sup> . . . . .	8·7	—	9·0	—	9·8	—	11·6	—	13·1	—
Direkte Steuern von Kapitalgesellschaften . . . . .	3·1	2·3	2·9	2·3	3·4	2·7	4·7	3·7	4·8	3·8
Laufende Transferzahlungen aus dem Ausland . . . . .	0·2	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·1	0·1	0·9	0·9
Einkommen aus Besitz und Unternehmung . . . . .	0·6	0·1	0·8	0·5	1·4	0·9	1·9	1·5	1·7	1·2
Laufende öffentliche Einnahmen (Summe) . . . . .	43·2	23·0	45·1	25·0	50·7	27·8	59·9	32·8	65·6	35·7

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte	1963		1964		1965 <sup>33)</sup>		1966 <sup>33)</sup>		1967 <sup>33)</sup>	
	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor *)
Milliarden Schilling										
Indirekte Steuern . . . . .	30·7	21·7	34·2	24·3	37·1	26·2	40·2	28·4	44·0	31·0
Direkte Steuern der privaten Haushalte . . . . .	18·7	11·1	21·0	12·2	23·5	13·6	27·5	15·9	29·8	17·0
Sozialversicherungsbeiträge <sup>32)</sup> . . . . .	14·1	—	15·8	—	17·8	—	19·8	—	22·0	—
Direkte Steuern von Kapitalgesellschaften . . . . .	4·7	3·8	5·2	4·2	5·7	4·6	6·4	5·2	6·8	5·5
Laufende Transferzahlungen aus dem Ausland . . . . .	0·0	0·0	0·6	0·6	0·6	0·6	0·5	0·5	0·6	0·6
Einkommen aus Besitz und Unternehmung . . . . .	1·8	1·2	1·3	0·6	1·3	0·6	1·3	0·5	1·7	0·9
Laufende öffentliche Einnahmen (Summe) . . . . .	70·0	37·8	78·1	41·9	86·0	45·6	95·7	50·5	104·9	55·0

<sup>32)</sup> Ohne Unfallversicherungsbeiträge (werden als indirekte Steuern behandelt).

<sup>33)</sup> Siche Fußnote <sup>29)</sup> auf Seite 14.  
\*) Dem Bundessektor verbleibende Einnahmen.

## Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung

17

Übersicht 8

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung	Betrag in Milliarden Schilling									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 <sup>34)</sup>	1966 <sup>34)</sup>	1967 <sup>34)</sup>
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte . . . . .	43·2	45·1	50·7	59·9	65·6	70·0	78·1	86·0	95·7	104·9
<b>Verwendung für:</b>										
Öffentliche Konsumausgaben . . .	18·7	19·6	20·8	22·5	23·9	26·8	29·8	32·1	34·7	37·5
<b>Laufende Transferzahlungen:</b>										
an private Haushalte . . . . .	14·3	15·3	16·2	18·7	22·3	24·7	27·2	29·9	33·0	36·3
Subventionen . . . . .	2·3	2·2	2·6	3·0	3·8	4·3	4·3	4·8	5·0	4·5
Zinsen für Schulden . . . . .	0·8	1·0	1·3	1·5	1·6	1·7	1·8	2·1	2·3	2·5
an das Ausland . . . . .	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·4	0·4	0·4	0·4	0·4
<b>Öffentliches Sparen:</b>										
Bruttoinvestitionen . . . . .	6·9	6·9	9·7	14·1	13·9	12·1	14·6	16·7	20·3	23·7
Investitionsförderung . . . . .										
Sonstiges . . . . .										

Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung	Anteil in v. H.									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte . . . . .	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
<b>Verwendung für:</b>										
Öffentliche Konsumausgaben . . .	43·3	43·5	41·0	37·6	36·4	38·3	38·2	37·3	36·3	35·7
<b>Laufende Transferzahlungen:</b>										
an private Haushalte . . . . .	33·1	33·9	32·0	31·2	34·0	35·3	34·8	34·8	34·5	34·6
Subventionen . . . . .	5·3	4·9	5·1	5·0	5·8	6·1	5·5	5·6	5·2	4·3
Zinsen für Schulden . . . . .	1·8	2·2	2·6	2·5	2·4	2·4	2·3	2·4	2·4	2·4
an das Ausland . . . . .	0·5	0·2	0·2	0·2	0·2	0·6	0·5	0·5	0·4	0·4
<b>Öffentliches Sparen:</b>										
Bruttoinvestitionen . . . . .	16·0	15·3	19·1	23·5	21·2	17·3	18·7	19·4	21·2	22·6
Investitionsförderung . . . . .										
Sonstiges . . . . .										

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden, wie der nachstehenden Übersicht 9 entnommen werden kann, ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar rund 50% für eigene Konsum- und Investitionsausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die große Steuerbelastung des österreichischen Nationalproduktes erklärt sich vielmehr zum Teil daraus, daß die Transferzahlungen an private Haushalte sowie die Subventionen eine sehr große Rolle spielen.

<sup>34)</sup> Siehe Fußnote <sup>28)</sup> auf Seite 14.

Laufende Einnahmen des Bundessektors und deren Verwendung	Betrag in Milliarden Schilling									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965 <sup>35)</sup>	1966 <sup>35)</sup>	1967 <sup>35)</sup>
Laufende Einnahmen des Bundessektors . . .	23·0	25·0	27·8	32·8	35·7	37·8	41·9	45·6	50·5	55·0
<b>Verwendung durch:</b>										
Öffentliche Konsumausgaben . . . . .	9·4	9·8	10·2	10·8	11·4	12·7	14·4	15·4	16·7	18·0
<b>Laufende Transferzahlungen:</b>										
an private Haushalte . . . . .	6·7	6·7	6·6	7·1	8·6	9·3	10·2	11·2	12·3	13·5
Subventionen . . . . .	2·1	2·0	2·3	2·8	3·6	3·9	3·9	4·3	4·5	3·8
Zinsen für Schulden . . . . .	0·6	0·9	1·1	1·2	1·3	1·3	1·4	1·6	1·8	2·0
an das Ausland . . . . .	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·4	0·4	0·4	0·4	0·4
an andere öffentliche Körperschaften (netto)	1·4	2·0	2·3	3·5	3·9	4·9	5·6	6·2	6·8	7·3
<b>Öffentliches Sparen:</b>										
Bruttoinvestitionen . . . . .	} 2·6	3·5	5·2	7·3	6·8	5·3	6·0	6·5	8·0	10·0
Investitionsförderung . . . . .										
Sonstiges . . . . .										

Laufende Einnahmen des Bundessektors und deren Verwendung	Anteil in v. H.									
	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Laufende Einnahmen des Bundessektors . . .	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
<b>Verwendung durch:</b>										
Öffentliche Konsumausgaben . . . . .	40·9	39·2	36·7	32·9	31·9	33·6	34·4	33·8	33·1	32·8
<b>Laufende Transferzahlungen:</b>										
an private Haushalte . . . . .	29·1	26·8	23·7	21·6	24·1	24·6	24·3	24·6	24·3	24·5
Subventionen . . . . .	9·1	8·0	8·3	8·5	10·1	10·3	9·3	9·4	8·9	6·9
Zinsen für Schulden . . . . .	2·6	3·6	3·9	3·7	3·6	3·4	3·3	3·5	3·6	3·6
an das Ausland . . . . .	0·9	0·4	0·4	0·3	0·3	1·1	1·0	0·9	0·8	0·7
an andere öffentliche Körperschaften (netto)	6·1	8·0	8·3	10·7	10·9	13·0	13·4	13·6	13·5	13·3
<b>Öffentliches Sparen:</b>										
Bruttoinvestitionen . . . . .	} 11·3	14·0	18·7	22·3	19·1	14·0	14·3	14·2	15·8	18·2
Investitionsförderung . . . . .										
Sonstiges . . . . .										

### Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebahrungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In den Übersichten 8 und 9 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Die Einnahmen aus dem Öffentlichen Sparen betragen bis einschließlich 1960 etwa die Hälfte, ab 1961 etwa zwei Drittel der Gesamteinnahmen der Öffentlichen Vermögensrechnung. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 10:

<sup>35)</sup> Siehe Fußnote <sup>28)</sup> auf Seite 14.



## Zusammensetzung der öffentlichen Vermögensrechnung — Bruttoinvestitionen

19

Übersicht 10

Zusammensetzung der öffentlichen Vermögensrechnung	1958		1959		1960		1961		1962	
	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor
Milliarden Schilling										
<b>Ausgaben</b>										
Bruttoinvestitionen . . . . .	5·4	2·1	6·1	2·3	6·9	2·6	7·8	2·9	8·3	2·7
Erwerb bestehender Vermögenswerte (netto) . . . . .	1·1	0·5	0·7	0·3	1·0	0·5	1·4	0·8	1·5	0·5
Kapitaltransfers <sup>36)</sup> . . . . .	1·8	1·3	2·4	1·8	2·3	1·7	2·7	2·0	2·8	1·7
Gewährung von Darlehen <sup>36)</sup> . . . . .	4·4	2·6	4·3	2·5	3·9	2·4	4·3	2·1	4·5	2·3
Tilgung von Schulden . . . . .	1·5	1·2	1·5	1·2	2·6	2·1	3·7	3·2	3·1	2·6
Ablöselieferungen an das Ausland	1·2	1·2	1·0	1·0	1·0	1·0	0·7	0·7	0·3	0·3
Nettoveränderung an Bankguthaben und Kassenbeständen	+ 1·0	+ 0·8	+ 0·1	+ 0·0	+ 0·2	- 0·3	+ 2·1	+ 0·7	+ 0·8	- 0·1
Ausgaben (Summe) . . . . .	16·4	9·7	16·1	9·1	17·9	10·0	22·7	12·4	21·3	10·0
<b>Einnahmen</b>										
Öffentliches Sparen . . . . .	6·9	2·6	6·9	3·5	9·7	5·2	14·1	7·3	13·9	6·8
Abschreibungen . . . . .	1·0	0·3	1·1	0·3	1·2	0·3	1·2	0·3	1·4	0·3
Kapitaltransfers . . . . .	0·2	0·1	0·4	0·4	0·2	0·2	0·2	0·2	0·4	0·3
Rückzahlung von Darlehen . . . . .	0·9	0·5	1·1	0·7	1·2	0·7	2·3	1·8	1·3	0·6
Aufnahme von Schulden . . . . .	7·3	6·3	6·6	4·6	6·0	4·5	4·9	3·2	4·9	3·5
Veränderung der Zahlungs- und Anweisungsrückstände (netto)	+ 0·1	- 0·1	0·0	- 0·4	- 0·4	- 0·9	0·0	- 0·4	- 0·6	- 1·5
Einnahmen (Summe) . . . . .	16·4	9·7	16·1	9·1	17·9	10·0	22·7	12·4	21·3	10·0
Milliarden Schilling										
Zusammensetzung der öffentlichen Vermögensrechnung	1963		1964		1965 <sup>37)</sup>		1966 <sup>37)</sup>		1967 <sup>37)</sup>	
	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor	Ins-gesamt	Hievon Bundes-sektor
<b>Ausgaben:</b>										
Bruttoinvestitionen . . . . .	9·2	2·9	10·6	3·3	11·6	3·6	13·0	4·0	14·4	4·4
Erwerb bestehender Vermögenswerte (netto) . . . . .	1·3	0·6	2·6	1·9	1·3	0·5	1·8	0·8		
Kapitaltransfers <sup>36)</sup> . . . . .	3·3	2·2	3·3	2·0	4·0	2·5	4·0	2·3		
Gewährung von Darlehen <sup>36)</sup> . . . . .	4·5	2·5	5·6	2·9	4·4	2·5	5·5	3·0		
Tilgung von Schulden . . . . .	2·4	1·8	2·8	2·2	3·8	3·0	3·7	2·7		
Ablöselieferungen an das Ausland	0·3	0·3	0·0	0·0	—	—				
Nettoveränderung an Bankguthaben und Kassenbeständen (Saldo) . . . . .	+ 0·2	+ 0·2	+ 0·8	+ 0·0	+ 0·7	- 0·2	+ 0·6	- 0·2		
Ausgaben (Summe) . . . . .	21·2	10·5	25·7	12·3	25·8	11·9	28·6	12·6		
<b>Einnahmen:</b>										
Öffentliches Sparen . . . . .	12·1	5·3	14·6	6·0	16·7	6·5	20·3	8·0	23·7	10·0
Abschreibungen . . . . .	1·5	0·4	1·6	0·4	1·7	0·4	1·9	0·5	2·1	0·5
Kapitaltransfers . . . . .	0·2	0·2	0·2	0·2	0·3	0·2	0·2	0·2		
Rückzahlung von Darlehen . . . . .	1·4	0·8	1·4	0·7	1·6	0·8	1·7	0·9		
Aufnahme von Schulden . . . . .	6·1	4·4	7·1	5·3	5·5	4·0	4·5	3·0		
Veränderung der Zahlungs- und Anweisungsrückstände (netto)	- 0·1	- 0·6	+ 0·8	- 0·3						
Einnahmen (Summe) . . . . .	21·2	10·5	25·7	12·3	25·8	11·9	28·6	12·6		

**Bruttoinvestitionen**

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern

auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

<sup>36)</sup> Insbesondere für Investitionsförderung.

<sup>37)</sup> Siehe Fußnote <sup>28)</sup> auf Seite 14.

20

## Bruttoinvestitionen — Öffentliche und gesamtwirtschaftliche Ersparnisse

Übersicht 11

	1958	1959	1960	1961	1962
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen <sup>38)</sup> des öffentlichen Sektors <sup>39)</sup> . . . . .	5·4	6·1	6·9	7·8	8·3
privaten Sektors . . . . .	24·4	26·3	31·4	36·1	37·8
Zusammen . . . . .	29·8	32·4	38·3	43·9	46·1
Hievon Bundessektor <sup>39)</sup> . . . . .	2·1	2·3	2·6	2·9	2·7

	1963	1964 <sup>40)</sup>	1965 <sup>40)</sup>	1966 <sup>40)</sup>	1967 <sup>40)</sup>
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen <sup>38)</sup> des öffentlichen Sektors <sup>39)</sup> . . . . .	9·2	10·6	11·6	13·0	14·4
privaten Sektors . . . . .	40·1	44·6	49·8	55·3	59·5
Zusammen . . . . .	49·3	55·2	61·4	68·3	73·9
Hievon Bundessektor <sup>39)</sup> . . . . .	2·9	3·3	3·6	4·0	4·4

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilt Gewinnen der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierungen), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland. Derzeit stellen die Abschreibungen fast 40% der Finanzierungsquellen dar, während der Rest auf das Sparen

und die unverteilt Gewinne entfällt. Hinsichtlich der restlichen 60% der Finanzierungsseite ist in den letzten Jahren eine starke Verschiebung innerhalb der Gruppen Öffentliches Sparen, Ersparnisse der privaten Haushalte und unverteilt Gewinne der Körperschaften festzustellen.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

Übersicht 12

	1958		1959		1960		1961	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen . . . . .	6·9	33·0	6·9	32·8	9·7	33·7	14·1	43·4
Ersparungen der privaten Haushalte . . . . .	8·8	42·1	7·3	34·8	10·1	35·1	12·6	38·8
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung) . . . . .	5·2	24·9	6·8	32·4	9·0	31·2	5·8	17·8
Zusammen . . . . .	20·9	100·0	21·0	100·0	28·8	100·0	32·5	100·0
Hievon Bund . . . . .	2·6	12·4	3·5	16·7	5·2	18·1	7·3	22·5

	1962		1963		1964 <sup>41)</sup>		1965 <sup>41)</sup>	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen . . . . .	13·9	45·0	12·1	42·3	14·6	42·2	16·7	44·8
Ersparungen der privaten Haushalte . . . . .	9·8	31·7	9·8	34·3	11·9	34·4	12·1	32·4
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Selbstfinanzierung) . . . . .	7·2	23·3	6·7	23·4	8·1	23·4	8·5	22·8
Zusammen . . . . .	30·9	100·0	28·6	100·0	34·6	100·0	37·3	100·0
Hievon Bund . . . . .	6·8	22·0	5·3	18·5	6·0	17·3	6·5	17·4

Wie die Tabelle zeigt, ist der Anteil des „Öffentlichen Sparens“ in Österreich sehr erheblich. Nur in wenigen Ländern spielt das Zwangs-

sparen als Mittel der Investitionsfinanzierung eine gleichbedeutende Rolle wie in Österreich.

<sup>38)</sup> Siehe auch die Übersicht 6 auf Seite 15.

<sup>39)</sup> Nur Hoheitsverwaltung.

<sup>40)</sup> Siehe Fußnote <sup>28)</sup> auf Seite 14.

<sup>41)</sup> Vorläufige Schätzung.

## Abschnitt III

## Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes

**Bundsvoranschlag**

Laut Artikel 51 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat die jeweilige Bundesregierung dem Nationalrat, als der für die Bewilligung des Bundsvoranschlages allein (ohne Mitbeteiligung des Bundesrates) zuständigen gesetzgebenden Körperschaft, einen Voranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Kalender(Finanz)jahres vorzulegen, und zwar bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres. Die Erstellung des Voranschlages obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Das vom Nationalrat genehmigte Bundesfinanzgesetz, das als Bestandteil den Bundsvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (u. a. Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge des Bundes) umfaßt, wird sodann im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Gemäß BGBl. Nr. 155/1961 wurde dem Art. 51 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bestimmung angefügt, daß der Inhalt des

Bundsvoranschlages vor Beginn der Beratung im Nationalrat nicht veröffentlicht werden darf.

**Bundesrechnungsabschluß**

Der Bundesrechnungsabschluß wird vom Rechnungshof auf Grund der von den einzelnen anweisenden Stellen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse verfaßt. Laut Artikel 121 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat der Rechnungshof die Bundesrechnung bis spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden<sup>1)</sup>. Der Nationalrat genehmigt den Bundesrechnungsabschluß. Der diesbezügliche Beschluß wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, während der Bundesrechnungsabschluß selbst als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes<sup>2)</sup> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 155/1961 Art. I Ziffer 4.

<sup>2)</sup> Anschrift: Wien, I., Annagasse 5.

### Abschnitt IV Gliederung des Bundesvoranschlages

#### Wirksame und unwirksame Gebarung

Die Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebarung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind<sup>1)</sup>. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Ge-

<sup>1)</sup> Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kassamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebarungen.

barung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushaltsrechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebarung. Die wirksame Gebarung umfaßt die Haushalts-<sup>2)</sup> und die Anlehensgebarung.

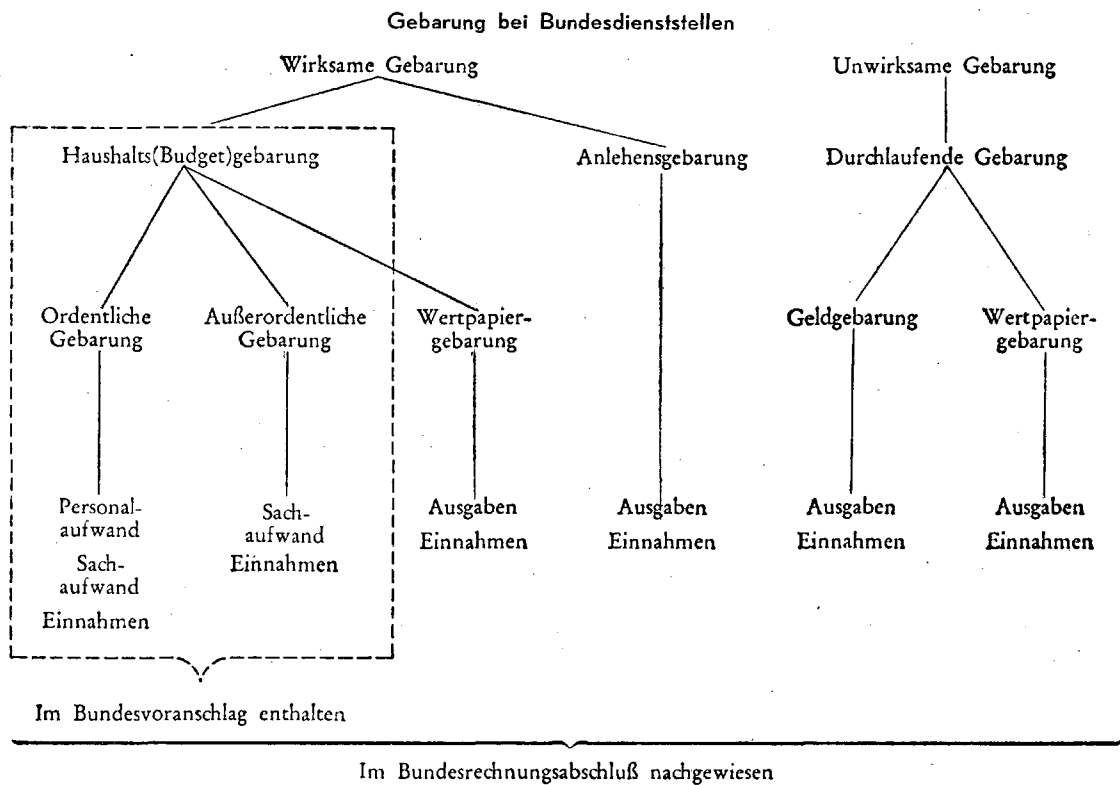
Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebarungen werden als unwirksam bezeichnet.

#### Haushalts- und Anlehensgebarung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebarung des Bundes.

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte Anlehensgebarung, in der Anleiherlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebarungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf.

<sup>2)</sup> Auch Budgetgebarung genannt.



**Ordentliche und außerordentliche Gebarung**

Zu den ordentlichen Gebarungen gehören nach den österreichischen Haushaltsvorschriften ausnahmslos solche Ausgaben und Einnahmen, die der Art nach im Bundeshaushalt regelmäßig oder in kürzeren Zeitabschnitten wiederkehren.

Als außerordentliche Gebarungen sind Ausgaben und Einnahmen nur dann zu behandeln, wenn sie der Art nach im Bundeshaushalt nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten. Dies trifft insbesondere für die den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich übersteigenden größeren Investitionen der Verwaltung des Bundes zu. Außerdem ist die gesonderte Darstellung dieser Investitionen in der außerordentlichen Gebarung zweckmäßig, weil diese aus laufenden Einnahmen nicht zur Gänze bedeckt werden können und daher die Finanzierung aus den Erlösen von Kreditoperationen notwendig ist. Die Bedeckung von Investitionen durch Kreditoperationen läßt sich auch wirtschaftlich vertreten, da ihnen eine wertvermehrende und produktivitätssteigernde Wirkung für das Bundesvermögen zukommt.

**Gliederung des Bundesvoranschlags bis 1966**

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend nummerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind.

Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese herkömmliche institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Im Jahre 1954 hat daher erstmalig das Bundesministerium für Finanzen alle Gebarungen, die zur Schaffung neuer Anlagevermögen des Bundes und die der Förderung der Wirtschaft dienen, in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen erfaßt. Weiters wurden die Ausgaben des Zweckaufwandes, soweit deren Leistungspflicht durch den Bund dem Grunde und der Höhe nach ge-

setzlich feststeht, unter eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen zur Darstellung gebracht, um einen Überblick über die bei gleichbleibender Gesetzeslage unbeeinflussbaren Ausgaben zu erlangen.

Im Jahre 1956 hatte sich das Bundesministerium für Finanzen entschlossen, neben der bereits durchgeführten Kennzeichnung der finanzgesetzlichen Ansätze nach wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten, auch noch die Zugehörigkeit dieser Gebarung zu den Aufgabenbereichen Erziehung und Kultur sowie Wohlfahrt und Wirtschaft erkenntlich zu machen.

**Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967**

Bei den Arbeiten an der Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes<sup>3)</sup> wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre. In dem Entwurf für ein neues Organisationsschema der Bundesverrechnung wurde auf die besondere Bedeutung der Auswahl und des Einsatzes der Organisationsmittel hingewiesen. Der in Aussicht genommene Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ließ daher die Frage der Neugliederung des Bundesvoranschlags und der Aufstellung eines Kontenplanes, der eine noch umfassendere und zeitnähere Auswertung der Verrechnungsdaten als bisher gestattet, aktuell werden.

Der beabsichtigte Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingt, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch nummerierten System erstellt werden müssen.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlags 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch nummerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan (derzeit: Postenverzeichnis benannt) soll bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung finden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken<sup>4)</sup>:

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen		Vermögensgebarung	Summe
								Personal-	Sach-		
								aufwand <sup>5)</sup>		Millionen Schilling	
Finanzgesetzlicher Ansatz											

<sup>3)</sup> Siehe Seite 51.

<sup>4)</sup> Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden (I. Teil) für die nach dem neuen Ansatz- und Kontenplan zu erstellenden Druckhefte des Bun-

desvoranschlags“, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, 15. Februar 1966.

<sup>5)</sup> Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.

**Haushalt**

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages in eine ordentliche und eine außerordentliche Gebarung wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuord- nungs- ziffer	(Kurz- bezeich- nung)
Ausgaben der ordentlichen Gebarung . . . . .	1	A
Einnahmen der ordentlichen Gebarung . . . . .	2	E
Ausgaben der außerordentlichen Gebarung . . . . .	5	Ao
Einnahmen der außerordentlichen Gebarung . . . . .	6	Eo

**Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes**

Der bisherigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 die folgende Gliederung:

Gruppe Kapitel	Bezeichnung der Gruppen und Kapitel
0	<b>Oberste Organe:</b>
1	Präsidentenkanzlei
2	Bundesgesetzgebung
3	Verfassungsgerichtshof
4	Verwaltungsgerichtshof
6	Rechnungshof
1	<b>Innenverwaltung:</b>
0	Bundeskanzleramt mit Dienststellen
1	Inneres
2	Unterricht
3	Kunst
4	Kultus
5	Soziales
6	Sozialversicherung
2	<b>Auswärtige Angelegenheiten:</b>
0	Äußeres
3	<b>Justizwesen:</b>
0	Justiz
4	<b>Landesverteidigung:</b>
0	Militärische Angelegenheiten

Gebarungsgruppe

**Personalaufwand:**

0 = Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen), Personalaufwand . . . . .

**Sachaufwand:**

1 = Verwaltungsaufwand . . . . .  
 2 = Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . .  
 3 = Anlagen (Ermessenskredite) . . . . .  
 4 = Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . .

Gruppe  
Kapitel  
Bezeichnung der Gruppen und Kapitel

5	<b>Finanzen:</b>
0	Finanzverwaltung
1	Kassenverwaltung
2	Öffentliche Abgaben
3	Finanzausgleich
4	Bundesvermögen
5	Pensionen (Hoheitsverwaltung)
6	Familienlastenausgleich
7	Staatsvertrag
6	<b>Wirtschaft:</b>
0	Land- und Forstwirtschaft
2	Preisausgleiche
3	Handel, Gewerbe, Industrie
4	Bauten und Technik
5	Verkehr
6	Verstaatlichte Unternehmungen
7	<b>Bundesbetriebe:</b>
0	Staatsdruckerei
1	Bundestheater
2	Bundesapotheken
3	Salz (Monopol)
4	Glücksspiele (Monopol)
5	Branntwein (Monopol)
6	Hauptmünzamt
7	Österreichische Bundesforste
8	Post- und Telegraphenanstalt
9	Österreichische Bundesbahnen

**9 Finanzschuld**

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

**Dekade „Unterteilung“**

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung gesteuert:

Bei den **Ausgabenansätzen** ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarungsgruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Textierung im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt      Kurzbezeichnung

Personalaufwand . . . . . A/G-P

Verwaltungsaufwand . . . . . V  
 Anlagen (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . . An/G  
 Anlagen . . . . . An  
 Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . . F/G

**Gebarungsgruppen — Einnahmenansätze — Gesetzliche Verpflichtungen —  
Ermessenskredite** 25

Gebarungsgruppe	Textierung im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbe- zeichnung
5 = Förderungsausgaben — Darlehen (Ermessenskredite) .....	Förderungsausgaben (D) .....	F-D
6 = Förderungsausgaben — Zuschuß (Ermessenskredite) .....	Förderungsausgaben .....	F
7 = Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen), sachliche Ausgaben .....	Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	A/G-S
8 = Aufwandskredite — Laufende Gebarung (Ermessenskredite) .....	Aufwandskredite .....	A
9 = Aufwandskredite — Vermögensgebarung (Ermessenskredite) .....	Aufwandskredite (V) .....	A-V

Bei den Einnahmenansätzen ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Textierung im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbe- zeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende	Zweckgebundene Einnahmen .....	ZL
1 } Einnahmen) .....		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögens-	Zweckgebundene Einnahmen (V) .....	ZV
3 } gebarung) .....		
4 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen) ..	Laufende Einnahmen .....	L
6 }		
7 } Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung) ...	Einnahmen (V) .....	V
9 }		

Als „Verwaltungsaufwand“ ist der Amtssachaufwand der Hoheitsverwaltung laut starrem Postenverzeichnis veranschlagt.

Als „Anlagen“ sind die Ausgaben des Zweckaufwandes [einschließlich der Ersatzanschaffungen<sup>6)</sup>] bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt<sup>7)</sup>.

Unter „Förderungsausgaben“ sind Darlehen und Zuschüsse an Dritte zur Erfüllung wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und sportlicher Aufgaben veranschlagt<sup>8)</sup>.

Unter „Aufwandskredite“ sind alle Kredite des Zweckaufwandes veranschlagt, soweit sie keine Kredite für Anlagen oder Förderungsausgaben darstellen.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarungsgruppen enthält die Beilage 1 c des Bundesfinanzgesetzes.

<sup>6)</sup> Die Gebarungssummen der Anlagen-Kredite sind nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

<sup>7)</sup> Ausgenommen sind die sogenannten „kurzlebigen Wirtschaftsgüter“ (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 1200 S oder deren Lebensdauer höchstens zwei Jahre beträgt), die bei den Aufwandskrediten mitveranschlagt werden (Bagatelgüter).

<sup>8)</sup> Im Bundesvoranschlag 1960 wurde erstmals ersichtlich gemacht, ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt. Ab 1967 ist diese Aufgliederung aus Hinweisen in den Postenverzeichnissen der Teilhefte ersichtlich.

**Gesetzliche Verpflichtungen  
und Ermessenskredite**

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Kredite auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen erforderlichen Krediten veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ sind die Ausgaben veranschlagt, deren Leistungspflicht durch den Bund dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich festgelegt ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters öffentliche Abgaben sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessenskredite dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessenskrediten zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

**Aufgabenbereich (funktionelle Gliederung  
der Ausgaben und Einnahmen)**

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen. Ursprünglich umfaßte die Gliederung nur 4 und später 11 Aufgabenbereiche. Die Einnahmen wurden im Voranschlag 1967 erstmalig funktionell zugeordnet.

## Aufgabenbereiche

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht .....	EU
12	Forschung und Wissenschaft .....	FW
13	Kunst .....	Kn
14	Kultus .....	Kl
21	Gesundheit .....	Gh
22	Soziale Wohlfahrt .....	SW
23	Wohnungsbau .....	Wb
32	Straßen .....	St
33	Sonstiger Verkehr .....	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft .....	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft) .....	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau) .....	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen .....	OD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel) .....	PD
41	Landesverteidigung .....	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit .....	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung .....	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist zwar kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer, schränkt aber trotzdem dem Willen des Gesetzgebers entsprechend die Ausgaben eines finanzgesetzlichen Ansatzes auf die Ausgaben der angegebenen Aufgabenbereiche ein. Durch die laut Bundesfinanzgesetz (Seite 6) zwischen den Aufgabenbereichsbeträgen eines finanzgesetzlichen Ansatzes bestehende volle Deckungsfähigkeit sind aber die Interessen des Ressorts gewahrt worden.

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

## Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalsbeteiligungen, Anteilserwerbungen an Unternehmungen u. ähnl. handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie z. B. auch die baulicher Natur.

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

## Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Hochschulen, wissenschaftliche Anstalten und Kunstakademien), die Volksbildung, die außerschulische Jugend-erziehung sowie die außerschulische Leibes-erziehung.

## Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für wissenschaftliche Hochschulen, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

## Kunst

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Aufgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandsbeziehungen.

## Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (Kl) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

## Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hierzu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

## Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.



## Aufgabenbereiche

27

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen aus der Arbeitslosenversicherung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (u. a. auch gewisse Preisstützungen), ferner Ausgaben für Soldaten- und Kriegspopferversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

## Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

## Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

## Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfasst alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

## Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung.

## Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer Bauten ist hier auch nachzuweisen,

selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind:

## Industrie und Gewerbe (einschl. Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbau sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungswise auszuweisen.

## Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen u. ähnl. oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

## Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

## Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (z. B. Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

## Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereiche Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

#### Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben

für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (z. B. Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof),

für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie z. B. Eich- und Vermessungswesen,

für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgewidmete Mittel für bestimmte Bereiche handelt,

für den Schuldendienst des Bundes,

für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen,

für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und

für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind gleichfalls in diesem Bereich nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatzgliederung, das sind die finanzgesetzlichen Ansätze, hervorgeht und die Untergliederung eines finanzgesetzlichen Ansatzes in verschiedene Aufgabenbereiche besondere Schwierigkeiten bereitet.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

#### Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1967 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits<sup>9)</sup> und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombination enthält die Anlage Id des Bundesfinanzgesetzes, Seite 180/181. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlags 1967 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

#### Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Im Bundesvoranschlag 1960 wurden erstmals die laufenden Einnahmen (Ausgaben) von den Einnahmen (Ausgaben) der Vermögensgebarung getrennt. Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes vermehren oder vermindern (vermögens-

ändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend)<sup>10)</sup>.

#### Betriebsähnliche Verwaltungszweige

Im Bundesvoranschlag 1955 wurden erstmals die Verwaltungszweige der ordentlichen Gebarung besonders hervorgehoben, die einen betriebsähnlichen Charakter aufweisen. Betriebsähnliche Verwaltungszweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Verwaltungszweige wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgegliedert.

#### Vorhaben, deren Durchführung die Kredite des Bundesvoranschlags durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erforderlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind allen Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

<sup>10)</sup> In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

<sup>9)</sup> Siehe Seite 23.

**Zweckgebundene Einnahmen — Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung —  
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe — Bruttoprinzip — Vergleichsziffern —  
Teilhefte** 29

Seit 1958 sieht das Bundesfinanzgesetz vor, daß nicht in Anspruch genommene Jahreskrediteile von einzeln veranschlagten Bauvorhaben am Jahresende einer Baurücklage zwecks Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Ab 1962 sind Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Kredite des Bundesvoranschlags durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

#### Zweckgebundene Einnahmen

Auf Grund von Sondergesetzen beziehungsweise des Bundesfinanzgesetzes dürfen gewisse Einnahmen nur für bestimmte Ausgaben Verwendung finden. Seit 1965 sieht das Bundesfinanzgesetz vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Finanzjahr zugeführt werden können.

#### Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch verschiedenste Hinweise in den Teilheften zum Bundesfinanzgesetz. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

#### Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

In dem Bewußtsein, daß die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe eine entsprechende Beweglichkeit der Gebarung erfordert, und unter Bedachtnahme auf die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsvorschriften des Bundes wurden erstmalig für das Finanzjahr 1962 nachfolgende

Maßnahmen vorgesehen, die eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe ermöglichen:

1. Aufnahme einer Bestimmung in das Bundesfinanzgesetz, durch die das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen.
2. Aufnahme einer Bestimmung in das Bundesfinanzgesetz, wonach in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Jahreskrediteile von Anlagenkrediten der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung eine Rücklage zur Verwendung im nächstfolgenden Verwaltungsjahr gebildet werden kann.
3. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleichs innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.
4. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

#### Bruttoprinzip

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrag, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

#### Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags 1967 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlags 1966 und die derzeit vorliegenden vorläufigen Erfolgssziffern des Jahres 1965 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlags nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

#### Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

## Ausländische Zahlungsmittel

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, sind sie bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Dezember 1965, Zl. 129.100-15 a/65 (sowie der mit Zl. 302.030-, 304.789- und 309.399-15 a/66 erfolgten Abänderungen), mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt:<sup>11)</sup>

	Schilling
100 Afghani .....	36-00
100 Ägyptische Pfund .....	3.300-00
100 Angolanische Escudos .....	75-00
100 Argentinische Pesos .....	13-50
100 Äthiopische Dollar .....	1.000-00
100 Australische Dollar .....	2.875-00
100 Belgische Francs .....	52-00
100 Bolivianische Pesos .....	220-00
100 Brasilianische Cruzeiros .....	1-18
100 Britische Pfund-Sterling .....	7.220-00
100 Bulgarische Lewa .....	925-00
100 Chilenische Escudos .....	550-00
100 Dänische Kronen .....	373-00
100 Deutsche Mark .....	646-00
100 Ekuadorianische Sucres .....	143-00
100 Finnische Mark .....	803-00
100 Französische Francs .....	527-00
100 Griechische Drachmen .....	86-00
100 Hongkong Dollar .....	450-00
100 Indische Rupien .....	300-00
100 Neue Indonesische Rupiahs .....	250-00
100 Irakische Dinar .....	7.220-00
100 Isländische Kronen .....	60-00
100 Israelische Pfund .....	860-00
100 Italienische Lire .....	4-15
100 Japanische Yen .....	7-15
100 Jordanische Dinar .....	7.220-00
100 Neue Jugoslawische Dinar .....	190-00
100 Kambodschanische Riel .....	50-00
100 Kanadische Dollar .....	2.400-00
100 Kolumbianische Pesos .....	140-00
100 Libanesischer Pfund .....	840-00
100 Marokkanische Dirhams .....	470-00
100 Mexikanische Pesos .....	207-00
100 Mongolische Tugrik .....	645-00
100 Niederländische Gulden .....	717-00
100 Nigerische Pfund .....	7.220-00
100 Norwegische Kronen .....	361-00
100 Ostafrikanische Shilling .....	360-00
100 Pakistanische Rupien .....	350-00
100 Paraguayische Guarani .....	21-00
100 Persische Rial .....	34-00
100 Peruanische Soles .....	96-00
100 Polnische Zloty .....	27-00
100 Portugiesische Escudos .....	90-00
100 Rumänische Lei .....	100-00
100 Schwedische Kronen .....	500-00
100 Schweizer Franken .....	598-00
100 Sowjetrussische Rubel .....	850-00
100 Spanische Pesetas .....	43-00
100 Südafrikanische Rand .....	3.600-00
100 Syrische Pfund .....	615-00
100 Thailändische Bahts .....	122-00
100 Tschechoslowakische Kronen .....	78-00
100 Tunesische Dinar .....	4.000-00
100 Türkische Pfund .....	230-00
100 Ungarische Forint .....	54-00
100 Uruguayische Pesos .....	38-00
100 US-Dollar .....	2.582-00

<sup>11)</sup> Stand 1. April 1966.

Schilling

100 Venezolanische Bolivars .....	574-00
100 Zentralafrikanische Francs (CFA) .....	10-50
100 Zypriotische Pfund .....	7.220-00
1 kg Gold .....	28.993-00

## Kurswerte

Die Verrechnung (Abstattung) der in ausländischen Zahlungsmitteln geleisteten Ausgaben erfolgt grundsätzlich bei den betreffenden finanzgesetzlichen Ansätzen zum jeweiligen Kurswert zuzüglich der damit verbundenen Spesen, die Verrechnung der Einnahmen in der Regel zum Kurswert abzüglich der Spesen.

## Kassenwert

Ausgenommen hievon sind ausländische Zahlungsmittel, die auf Grund besonderer Vorschriften von den Zahlungspflichtigen unmittelbar bei Bundeskassen eingezahlt beziehungsweise von Bundeskassen unmittelbar an die Empfangsberechtigten ausgezahlt werden; diese Gebahrungen werden von den Kassen zum Kassenwert verrechnet, desgleichen Zahlungen in ausländischer Währung, die über für bestimmte Bundesdienststellen eröffnete Fremdwährungskonten abgewickelt werden (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juni 1956, Z. 84.523-15 A; Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 208/1956).

## Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), der Umsatzsteuervergütungen, der Verkehrssteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund des § 5 Abs. 1 sechster und siebenter Satz sowie des § 6 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, § 9 Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, und § 5 Abs. 5 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zum jeweils Monatsersten für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

## Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschuld und für die Barsicherung fest (Zollentrichtungskurse).

## Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

## Abschnitt V.

## Bundesgebarung der Vorjahre

Für die Jahre 1945 bis 1965 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen für die Jahre 1966 und 1967 die Voranschlagsziffern zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zu bemerken:

**1945—1952**

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund 8 Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

**1953—1957**

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung

schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes. Die Größenordnung der Budgeteinnahmen liegt seit 1953 annähernd bei 30% des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

**1958—1967**

In den Jahren seit 1958 stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Im Jahre 1961 konnte durch entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen das Gesamt-Budgetdefizit auf 0,9 Milliarden Schilling gesenkt werden. Der Staatsschuldenstand blieb am Ende dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bei der Budgeterstellung für das Jahr 1962 wurde, da keine unmittelbare Änderung der konjunkturellen Situation angenommen werden konnte, ein wirtschaftlich ausgeglichenes Budget als Minimalforderung zu verwirklichen versucht. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß der Gesamtabgang, im wesentlichen den Ausgaben der außerordentlichen Gebarung entsprechend, nicht höher sein soll als die im Voranschlag für Schuldentilgung vorgesehenen Beträge. Diesem Grundsatz konnte bei der Durchführung des Budgets im wesentlichen Rechnung getragen werden. Außerdem gelang es das erstmal seit Bestehen der Zweiten Republik, den vorgesehenen Budgetrahmen einzuhalten.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt werden.

Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren ausschlaggebend für Überlegungen, die Bundeshaushalte ab 1965 konjunkturpolitisch nicht zu überfordern. Daneben wurde als erstrebenswertes Ziel für die Budgets ein Gesamtdefizit in Höhe des Aufwandes für die Tilgung der Finanzschuld des Bundes angesehen, das als währungspolitisch neutral betrachtet werden kann.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung ab 1958 können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

für das Jahr	Erläuterungen Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59
1961	21—23	Erfolg 1958/59 Voranschlag 1960
1962	23—25	Erfolg 1960 Voranschlag 1961
1963	22—24	Erfolg 1961 Voranschlag 1962
1964	22—24	Erfolg 1962 Voranschlag 1963
1965	23—26	Erfolg 1963 Voranschlag 1964
1966	26—29	Erfolg 1964 Voranschlag 1965
1967	32—35	Erfolg 1965 Voranschlag 1966

### Rechnungsabschluß 1965

In der 2. und 3. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1965, BGBl. Nr. 206 und 286, war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt worden, für die Behebung von Hochwasserschäden über die Ansätze des Voranschlages 1965 hinaus 400 Millionen Schilling zu verausgaben. Dem Abgang des Voranschlages 1965 von drei Millionen Schilling zuzüglich dieser Überschreitungsermächtigung

von 0,4 Milliarden Schilling steht ein Abgang von 3,3 Milliarden Schilling des vorläufigen Gebarungserfolges gegenüber.

Für die Bedeckung des Abganges von 3,3 Milliarden Schilling wurden Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen und zwar wie folgt auf Grund nachstehender gesetzlicher Ermächtigungen: 400 Millionen Schilling für die Behebung von Hochwasserschäden gemäß BGBl. Nr. 206 und 286/1965, 42 Millionen Schilling für die Finanzierung der Beteiligungen an internationalen Finanzinstitutionen gemäß BGBl. Nr. 51/1963 und BGBl. Nr. 109/1964 und der Restbetrag für Investitionen gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1965, BGBl. Nr. 1. Unter Anrechnung der im Jahre 1965 getilgten Finanzschulden erhöhte sich der Finanzschuldenstand um eine Milliarde Schilling auf 28,3 Milliarden Schilling. Die Auslandsschuld verminderte sich um rund 0,6 Milliarden Schilling.

Bei der Beurteilung des Gebarungsergebnisses des Bundeshaushaltes ist die Höhe der Nettoausgaben, die im Inland nicht nachfragewirksam wurden, sehr wesentlich. Scheidet man daher aus den Brutto-Ausgaben die Schuldentilgungen und tilgungsähnlichen Zahlungen von insgesamt rund drei Milliarden Schilling sowie die verschiedenen im Inland nicht wirksam gewordenen Ausgaben aus und zieht von diesen die Zahlungen aus dem Ausland ab, so verbleibt ein nachfragewirksamer Budgetabgang von nur etwa einer halben Milliarde Schilling gegenüber 2,6 Milliarden Schilling im Jahre 1963 und 1,7 Milliarden Schilling im Jahre 1964. Bei den auszuscheidenden Ausgaben handelt es sich vor allem um die Zuführungen an die Baurücklagen, die Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen, die Anschaffungen des Bundesheeres im Ausland und die Entschädigungszahlungen des Hilfsfonds.

Der Bundesvoranschlag 1965 sah eine Deckung der laufenden Ausgaben (abzüglich Schuldentilgungen und tilgungsähnliche Ausgaben) durch die laufenden Einnahmen vor. Bei der Durchführung dieses Konzepts eines „währungsneutralen“ Budgets mußten neu hinzugekommene Mehranforderungen und nicht absehbar gewesene Mindereinnahmen berücksichtigt werden: Die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten ab Mitte 1965 erforderte zusätzlich 900 Millionen Schilling, die durch Ausgabeneinsparungen und zum Teil durch Erhöhung der Preise für Tabakwaren und der Stempelgebühren ausgeglichen wurden. Ferner blieben die Erträge aus den öffentlichen Abgaben des Bundes zum Teil infolge der witterungsbedingten Produktions- und Einkommensausfälle um rund 2 Milliarden Schilling hinter den Voranschlagsansätzen zurück. Für die bereits zur Jahresmitte absehbaren Mindereinnahmen wurden im Sinne der Kürzungsermächtigung des Bundesfinanzgesetzes Ermessensausgaben in Höhe

## Rechnungsabschluß 1965

33

von rund 1'5 Milliarden Schilling zurückgestellt, der restliche Ausfall glich sich durch Mehreingänge bei den übrigen Einnahmen aus.

Die mit dem Bundeshaushalt im Zusammenhang stehenden Ausgaben für Investitionen betragen im Jahre 1965 14'4 Milliarden Schilling (1964: 13'6), u. zw.

	Milld. S
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) .....	7'4 (7'5)
Bauten und Ausrüstung für die Landesverteidigung:	
aus Inlandsmitteln .....	0'5 (0'5)
aus Kreditoperationen im Ausland .....	0'2 (0'8)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft:	
Wohnungsbau aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen .....	2'8 (2'5)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) .....	2'2 (1'8)
Auftragserteilungen im Rahmen des Fernsprechbetriebes - Investitionsgesetzes und von Straßenbauvorhaben .....	1'3 (0'5)

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 66 Milliarden Schilling entfielen im Jahre 1965 auf den Personalaufwand 23 Milliarden Schilling (35%) und auf den Sachaufwand (ordentliche und außerordentliche Gebarung) 43 Milliarden Schilling (65%). Vom Sachaufwand wurden 7'4 Milliarden Schilling bei der Gebarungsgruppe „Anlagen“ für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 5'9 Milliarden Schilling für Förderungsausgaben und 29'7 Milliarden Schilling für Verwaltungs- und sonstige Aufwendungen verausgabt. Die bei den Personalansätzen und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen“ verrechneten Ausgaben betragen fast 48 Milliarden Schilling.

Von den Ressortausgaben sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst 5'3 Milliarden Schilling (Vorjahr 4'6); Soziale Verwaltung 9'5 (8'7), hievon die Titel „Sozialversicherung“ 5'7 (5'3), „Arbeitslosenversicherung“ 1'3 (1'1) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung“ 1'9 (1'7); Finanzen 17'5 (16'4), hievon Kinder- und Familienbeihilfenfonds 5'1 (4'9), Finanzschuld 4'2 (3'2) und Pensionen der Hoheitsverwaltung 3'0 (2'9); Land- und Forstwirtschaft 1'9 (1'6); Handel und Wiederaufbau 5'1 (4'6); Landesverteidigung (einschließlich Bauten und Ausrüstung) 2'9 (3'4); Verkehr und Elektrizitätswirtschaft 15'8 (15'6), hievon Post- und Telegraphenanstalt 5'3 (5'4) und Bundesbahnen 10'3 (9'8); Preisstützungen 2'9 (2'8).

Bei den Ansätzen für Preisausgleiche stehen den Ausgaben von 2'9 Milliarden Schilling

(1964: 2'8) zweckgebundene Einnahmen von 523 Millionen Schilling (1964: 462) aus Ausgleichsbeträgen des Marktordnungsgesetzes bzw. Import- und Frachtausgleichsbeträgen des Lebensmittelbewirtschaftungs- und Preisregelungsgesetzes gegenüber. Ausgegeben wurden (Vorjahrserfolge in Klammer): Für Verbilligungsmaßnahmen 2'3 Milliarden Schilling (2'3), und zwar für Brotgetreide 571 Millionen Schilling (666), Milch 1.331 Millionen Schilling (1.245), Futtermittel 106 Millionen Schilling (118) und Düngemittel 268 Millionen Schilling (244); für Förderungsmaßnahmen nach dem Marktordnungsgesetz 217 Millionen Schilling (135); für Überweisungen an den Milchwirtschaftsfonds als Zuschuß zum Gebarungsabgang 293 Millionen Schilling (327) und an den Viehverkehrsfonds 23 Millionen Schilling (14).

Die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahre 1965 betragen 62'7 Milliarden Schilling gegenüber 58'1 Milliarden Schilling im Jahre 1964. Von diesen entfielen 34'9 Milliarden Schilling oder 55'7% (32'1 oder 55'2%) auf die dem Bunde verbleibenden Einnahmen aus den Öffentlichen Abgaben. Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 6'9 (6'2) Milliarden Schilling oder 11'0 (10'7)%; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe 4'4 (4'0) und die Arbeitslosenversicherungsbeiträge 1'2 (1'0) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 14'0 auf 14'8 Milliarden Schilling im Jahre 1965, das sind 23'6 (Vorjahr 24'1)% der Gesamteinnahmen; hievon entfallen auf die Österreichischen Bundesbahnen 7'1 (6'9), die Post- und Telegraphenanstalt 5'3 (4'8), die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols 0'6 (0'6) und die Österreichischen Bundesforste 0'6 (0'6) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahre 1965 auf 6'1 (Vorjahr 5'8) Milliarden Schilling, das sind 9'7 (10'0)% der Gesamteinnahmen.

Zum Aufkommen an „Öffentlichen Abgaben“ des Bundes im Jahre 1965 ist zu bemerken:

Die dem Bund nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Überweisungen von Abgabenertragsanteilen an Rechtsträger des öffentlichen Rechtes verbliebenen Einnahmen liegen gegenüber dem Jahreserfolg 1964 um rund 2'8 Milliarden Schilling oder rund 8'6% höher. Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 ergeben sich Mindereinnahmen in der Höhe von 2'1 Milliarden Schilling oder 5'7%. Die Bruttoeingänge der öffentlichen Abgaben gegenüber dem Jahreserfolg 1964 liegen um 4'5 Milliarden Schilling oder

9'3% höher, gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 jedoch um 3'5 Milliarden Schilling oder 6'2% darunter.

Die Konjunkturverflachung, welche im Jahre 1965 nur noch eine 3%ige reale Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes mit sich brachte, spiegelt sich in diesem Ergebnis wieder.

Die direkten Steuern, welche in ihrer Gesamtheit Mindereinnahmen von 1'1 Milliarden Schilling oder 4'7% aufweisen, blieben vor allem bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer- und Bundesgewerbesteuer gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1965 zurück. Lediglich die Lohnsteuer weist geringe Mehreinnahmen auf. Bei der Einkommensteuer sind gewinnmindernde Auswirkungen der Lohnerhöhungen, bei der Körperschaftsteuer eine zu hohe Veranschlagung, aber auch die ungünstige Ertragslage einiger Großbetriebe ausschlaggebend. Die Mindereinnahmen bei der Vermögensteuer sind auf die Verzögerung bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte in Verbindung mit den Auswirkungen der Bewertungsgesetz-Novelle 1965 zurückzuführen.

Die Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag blieb um 1'6 Milliarden Schilling gegenüber dem Bundesvoranschlag zurück. Diese Mindereinnahmen sind neben einer Konjunkturverflachung vor allem auf die ungünstigen Witterungseinflüsse und die damit verbundenen Katastrophenfälle zurückzuführen. Die Mindereinnahmen bei den Zöllen (330 Millionen Schilling) sind die Folge weiterer verstärkter Zollsenkungen.

Bei den Verbrauchsteuern sind Mehreinnahmen bei der Tabaksteuer (100 Millionen Schilling) und Weinsteuer (17 Millionen Schilling), dagegen Mindereinnahmen bei der Biersteuer (68 Millionen Schilling) und Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag (134 Millionen Schilling) gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 zu verzeichnen. Die Mehreinnahmen bei der Tabaksteuer sind auf die Neufestsetzung der Preise für diverse Zigarettensorten zurückzuführen. Die Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer samt Zuschlag sind eine Folge der schlechten Witterungsverhältnisse vor allem während der Sommermonate.

Bei den Gebühren und Verkehrsteuern tragen die Mindereinnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 360 Millionen Schilling. Hier ist die Mindereinnahme beim Rechnungsstempel mit rund 317 Millionen Schilling die größte Minuspost und sind die gleichen Ursachen maßgebend wie bei der Umsatzsteuer samt Zuschlag.

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben waren um 1'2 Milliarden Schilling höher als im Jahre 1964, jedoch um 1'1 Milliarden Schilling gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 niedriger.

#### Voranschlag 1966

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages 1966 waren folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Bedeckung für die im folgenden angeführten Mehrausgaben war sicherzustellen, und zwar im wesentlichen

- a) für die Mehrerfordernisse aus dem Anwachsen bereits bestandener gesetzlicher Verpflichtungen in Höhe von netto rund 1'1 Milliarden Schilling (größeren Mehrerfordernissen bei Finanzausgleich, Unterricht, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung, Familienbeihilfenfonds, Zahlungen für den Hochwasserschädenfonds und die Wohnbaufonds stehen größere Mindererfordernisse bei Finanzschuld, Internationaler Währungsfonds und Staatsvertrag gegenüber);
- b) für einen höheren Personalaufwand von rund 3'5 Milliarden Schilling (generelle Bezuserhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten ab 1. Juni 1965 um 7% mit Mindesterhöhungs-Regelungen und Erhöhung der Haushaltszulage, sonstige Bezugs- und Nebengebührenregelungen, Vermehrung der Dienstposten des Bundes um 3729 und der Landesbediensteten(-lehrer), deren Bezüge der Bund trägt, um 3550 sowie Vorsorge für das von der Bundesregierung bereits beschlossene neue Pensionsgesetz für die Bundesbeamten und für eine Verbesserung der Besoldung der Bundesbediensteten);
- c) für Mehrausgaben von rund 0'6 Milliarden Schilling aus zweckgebundenen Einnahmen (insbesondere aus Fernspreckgebühren gemäß Fernspreckbetriebs-Investitionsgesetz und Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer);

2. Die Erhaltung der Kaufkraft der Währung zu sichern, neue Auftriebstendenzen zu verhindern und einen Beitrag zum Erfolg der Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung zu leisten.

3. Die Finanzierung für die Fortsetzung von Investitionsvorhaben des Bundes sicherzustellen.

Für die **erste Aufgabe** (Bedeckung von Mehrausgaben in der Größenordnung von 5'2 Milliarden Schilling) boten sich nur die gegenüber dem Voranschlag 1965 um 4'5 Milliarden Schilling höher geschätzten Bundes-Einnahmen an, wovon aber rund 0'4 Milliarden Schilling zur Abgangsverminderung herangezogen werden mußten. Neben den verbleibenden Mehreinnahmen von 4'1 Milliarden Schilling mußten daher weitere Mittel in der Größenordnung von etwas mehr als einer Milliarde Schilling zur Bedeckung der Mehrausgaben durch Kürzung der Ausgaben-Ermessenskredite aufgebracht werden.



## Voranschlag 1966

35

Von diesen 4,5 Milliarden Schilling Mehreinnahmen entfallen 2,0 auf die Eingänge an öffentlichen Abgaben, 1,0 auf abgabenähnliche Einnahmen, 1,2 auf Betriebseinnahmen und 0,3 auf die sonstigen Einnahmen der Bundesverwaltung. Bei der Veranschlagung der öffentlichen Abgaben für das Jahr 1966 wurde eine rund 12%ige Steigerung gegenüber dem voraussichtlichen Erfolg im Jahre 1965 zugrunde gelegt, die bei Annahme einer 7,6%igen Steigerung des Bruttonationalproduktes im Jahre 1966 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der günstigen Wirtschaftsentwicklung der Vorjahre vertretbar erscheint.

Als erstrebenswert für das Budget 1966 wurde ein Gesamtdefizit in Höhe des rund 2,5 Milliarden Schilling betragenden Aufwandes für die Tilgungen der Finanzschuld des Bundes (ein-

schließlich der Rückzahlungen von Finanzschuldverpflichtungen gleichzuhaltenden Verbindlichkeiten) angesehen, weil ein Budget mit einem solchen Defizit als währungspolitisch neutral betrachtet werden kann. Der Gesamtabgang des Budgetentwurfes 1966 von rund 2,5 Milliarden Schilling entspricht daher der gestellten **zweiten Aufgabe**.

Der **dritten Aufgabe** wurde derart entsprochen, daß für Investitionen des Bundes im Jahre 1966 annähernd gleiche Mittel wie 1965 zur Verfügung stehen werden; es wurde darauf Bedacht genommen, daß zum Ausbau der Infrastruktur sowie aus arbeitsmarktpolitischen und auch betriebswirtschaftlichen Gründen die Fortsetzung begonnener Vorhaben des Bundes eine Notwendigkeit darstellt.

## Abschnitt Va

## Die Budgetvorschau des Bundesministeriums für Finanzen für die Jahre 1965 bis 1968

**Allgemeines**

Bereits in der Regierungserklärung vom 2. April 1964 wurde festgestellt, daß es notwendig erscheint, zu einer längerfristigen Budgetpolitik überzugehen. In der Budgetrede vom 28. Oktober 1964 berichtete der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat, daß mit den Vorarbeiten für die Aufstellung einer längerfristigen Budgetvorschau begonnen wurde.

Am 15. Dezember 1964 hat der Nationalrat schließlich eine Resolution beschlossen, in der es heißt: „Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, dem Nationalrat ehestens einen umfassenden Bericht über die mögliche Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft in den Jahren 1965 bis 1968 vorzulegen. Dabei soll über die voraussichtliche Entwicklung des Staatshaushaltes berichtet werden.“

Das Ziel einer längerfristigen Budgetvorschau ist es, die Budgetpolitik rationaler zu gestalten, längerfristig zu konzipieren, besser zu koordinieren, auf sachliche Unterlagen zu fundieren und der Wirtschaft einen Orientierungsbefehl zu geben. Bisher haben häufig Maßnahmen des Staates in einem Teilgebiet der Wirtschafts- und Sozialordnung den Zielen der allgemeinen Wirtschaftspolitik oder bestimmten früher getroffenen Maßnahmen auf anderen Gebieten widersprochen. Es mußten daher immer wiederum neue Maßnahmen getroffen werden, um diese Widersprüche zu beseitigen. Wenn jedoch jede sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahme in den Rahmen eines längerfristigen Budgetkonzeptes eingeordnet werden kann, dann müßten notwendigerweise die Auswirkungen der staatlichen Eingriffe stets im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen gesehen und entsprechend abgestimmt werden. Die Budgetvorschau bildet daher die wesentliche Voraussetzung für die Aufstellung eines derartigen Budgetkonzeptes und damit für eine längerfristige Budgetpolitik. Die Voraussetzung für eine solche Budgetvorschau ist eine Vorschau auf die Entwicklung des Nationalproduktes. Weder die Vorausschau der Wirtschaftsentwicklung noch die Vorausschau über die Entwicklung der kommenden Budgets sind Prophezeiungen über zu erwartende Ereignisse, sondern lediglich Prognosen,

die die Entwicklung der Wirtschaft und des Staatshaushaltes unter ganz bestimmten Annahmen aufzeigen sollen.

**Grundsätze**

Im Bundesministerium für Finanzen waren schon seit längerem Vorarbeiten für die Erstellung von Entwürfen im Gange. Bereits im Jänner 1965 wurde mit der Durchführung des Parlamentsauftrages begonnen, wobei folgende Grundsätze maßgeblich waren:

1. Für die budgetären Überlegungen war — entsprechend dem Gutachten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung über die voraussichtliche Entwicklung des österreichischen Bruttonationalproduktes für die Jahre 1966 bis 1968 — ein reales Wachstum des Sozialproduktes von 4% im Durchschnitt pro anno zugrunde zu legen.
2. Die Erstellung der Budgetvorschau erfolgte unter der Annahme, daß die inlandswirksame Finanzschuld über diesen Zeitraum hinweg unverändert bleibt, nach der Formel: Schuldentilgungen = Neuemissionen = zulässiger Gesamtanhang.
3. Der Personalaufwand sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen waren nach der gegenwärtigen Rechtslage zu erfassen. Daneben sollten bereits absehbare künftige Belastungen aufgezeigt werden.
4. Die sogenannten Ermessenskredite wurden grundsätzlich in der im Bundesvoranschlag 1965 enthaltenen Größenordnung weitergezogen. Änderungen erfolgten nur im Zusammenhang mit der Steigerung zweckgebundener Einnahmen beziehungsweise im Falle von Mehreinnahmen bei den Monopolen und Betrieben. Auch hier sollten anmerkungsweise bereits ersichtliche Mehrbelastungen zur Darstellung gebracht werden.
5. Bei der Schätzung der Einnahmen sollte gleichfalls grundsätzlich von einer 4%igen realen Wachstumsrate des Bruttonationalproduktes ausgegangen werden. Für die öffentlichen Abgaben war bei den veranlagten gewinnabhängigen Steuern zu berücksichtigen, daß 1966 überwiegend und in den folgenden Perioden zum Teil noch Jahre veranlagt werden, in welchen nomi-

## Budgetvorschau

37

nelle Gewinnerhöhungen bereits verwirklicht waren. Bei der Lohnsteuer wurde auf die Progression Bedacht genommen.

Bei den übrigen Einnahmen konnte die reale Wachstumsrate von 4% nicht allgemein als Grundlage angenommen werden, da berücksichtigt werden mußte, daß ein beträchtlicher Teil dieser Einnahmen völlig unbeeinflusst vom Wirtschaftswachstum und der Konjunkturlage bleibt (z. B. Finanzschuld, Finanzausgleich, Pensionsbeitrageinnahmen, Staatsvertrag) und ein weiterer ins Gewicht fallender Einnahmenteil (Salinen, Münze, Eisenbahnen) weder mit der realen noch nominellen Zuwachsrates des Bruttonationalprodukts Schritt hält.

**Erstellung**

Auf diesen Grundsätzen fußend wurden Schritt für Schritt die notwendigen Unterlagen zusammengetragen, korrigiert und ergänzt. Nach Fertigstellung des ersten Entwurfes wurde dieser dem Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen zur Stellungnahme übermittelt. Die vom Beirat hierzu ausgearbeitete umfangreiche Stellungnahme, die im wesentlichen die Budgetvorschau des Bundesministeriums für Finanzen als sehr positiv wertete und im übrigen verschiedene Hinweise und Empfehlungen beinhaltete, war Anlaß für eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen zu einzelnen Punkten dieser Stellungnahme.

Nach Anpassung an den letzten Stand wurde die Vorschau vor Einbringung in den Nationalrat der Bundesregierung vorgelegt, die Abänderungswünsche äußerte. Hinweise auf Ausgaben des Personalaufwandes und der sachlichen Ermessenskredite, mit deren Anfall in den kommenden Jahren gerechnet werden kann, scheinen nunmehr nicht mehr auf. Nach Vornahme dieser Korrekturen wurde schließlich die Vorschau Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt <sup>1)</sup>.

Über die Ziele, Gründe, angewendeten Methoden und Schlußfolgerungen der Vorschau gibt der der Vorschau vorangestellte und 18 Seiten umfassende Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft. Die in der Vorschau des Bundesministeriums für Finanzen über die voraussichtliche Entwicklung des wirtschaftlichen Wachstums enthaltenen Angaben und über die geschätzte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Budgets sind in realen Größen erstellt.

Es wird daher notwendig sein, diese Vorschau periodisch zu revidieren. Darüber hinaus ist geplant, im Interesse einer längerfristigen Budgetpolitik die Budgetvorschau weiter fortzuführen, das heißt, über das Jahr 1968 hinaus zu erweitern.

Eine grundlegende Revision der Vorschau unter Einbeziehung weiterer Jahre ist für das Frühjahr 1967 in Aussicht genommen.

<sup>1)</sup> Siehe Übersicht in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, Seite 31.

## Abschnitt V b

### Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

#### 1. Ausgaben für „Soziale Wohlfahrt“

Die Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben 1965 mit 16.716 Millionen Schilling 32'03% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht und stellten damit unter den elf Aufgabenbereichen, die im Bereich der öffentlichen Ausgaben unterschieden werden, den weitaus am höchsten dotierten Sektor dar.

Jahr	Mill. S	%
1957.....	6.951'0	23'76
1958.....	7.861'7	25'40
1959.....	8.433'5	27'03
1960.....	8.881'2	26'23
1961.....	10.853'1	29'30
1962.....	12.736'0	31'76
1963.....	14.524'3	33'49
1964.....	15.767'3	32'37
1965.....	16.716'4	32'03
1966 <sup>1)</sup> .....	18.329'5	35'11

Sie haben über den beschriebenen Zeitraum fast laufend zugenommen.

Der weitaus überwiegende Teil des Aufwandes für die soziale Wohlfahrt zählt zu den gesetzlichen Verpflichtungen und trägt daher zu der auf Seite 44 f. dargestellten Starrheit der Bundesgebarung bei. Innerhalb der Gruppe der gesetzlichen Verpflichtungen nehmen die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt ebenfalls zu.

#### 2. Verteilung der Aufwendungen

Den weitaus überwiegenden Anteil der Aufwendungen des Bereiches „Soziale Wohlfahrt“ beanspruchen die Transferzahlungen, und zwar vor allem Transferzahlungen an private Haushalte sowie solche an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie die Preisstützungen; auf letztere soll hier allerdings nicht eingegangen werden. Die größten Positionen entfallen im einzelnen auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs, auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung und schließlich auf die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung. Diese Reihenfolge ist seit mehreren Jahren un-

<sup>1)</sup> Bundesvoranschlag.

verändert geblieben. 1965 ergab sich folgende Verteilung:

	Mill. S
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen . . . . .	293
b) Laufende Transferzahlungen:	
Zuwendungen an private Haushalte . . . . .	8.069
Familienlastenausgleich . . . . .	5.066
Kriegsopferversorgung . . . . .	1.729
Arbeitslosenversicherung . . . . .	1.043
Opferfürsorge . . . . .	135
Tapferkeitsmedaillenzulagen . . . . .	19
Familienunterhalt für Präsenzdiener . . . . .	49
Kleinrentner . . . . .	28
Zuwendungen an Körperschaften öffentlichen Rechtes . . . . .	5.980
Leistungen zur Sozialversicherung . . . . .	5.687
Überweisungen an Milchwirtschaftsfonds . . . . .	293
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft . . . . .	99
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe . . . . .	99
Preisstützungen . . . . .	2.049
Laufende Überweisungen an das Ausland . . . . .	160
Aufstockung des Hilfsfonds . . . . .	160
Sonstige Transfers . . . . .	24
Laufende Transfers insgesamt . . . . .	16.381
c) Ausgaben der Vermögensgebarung . . . . .	42

#### 3. Finanzierung

Nur drei der vorhin genannten Ausgabengruppen, nämlich der Familienlastenausgleich, die Aufwendungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung und der Aufwand für die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen gespeist. Hier tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen Vorschüsse zur Verfügung stellt, die aus Überschüssen folgender Jahre zurückzuzahlen sind.

## Aufwendungen für soziale Wohlfahrt

39

Die Salden dieser beiden Sonderkreisläufe haben sich in den vergangenen Jahren gegenläufig entwickelt. Während der Familienlastenausgleich infolge der in den Novellen 1960, 1961 und 1962 zum Familienlastenausgleichsgesetz festgelegten Leistungsverbesserungen seit 1962 auf die bis dahin angesammelten Reserven zurückgreifen mußte und seither beträchtlich unter seinem Reservesoll bleibt, konnte die Arbeitslosenversicherung dank der guten Beschäftigungslage die vom Bund seit 1949 gewährten Vorschüsse abtragen.

Dagegen sind die übrigen Aufwendungen der sozialen Wohlfahrt aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bedecken, weshalb sie bzw. ihre Entwicklung für die Entwicklung der freien Finanzmasse mitentscheidend sind.

Dies hat sich vor allem in den Ergebnissen der Budgetvorschau 1965/1968 des Bundesministeriums für Finanzen (Abschnitt V a) gezeigt. Vor allem durch die steigenden Bundesvorschüsse zur Pensionsversicherung werden die Aufwendungen des Kapitels „Soziales“ über diesen Zeitraum mit rund 33% sowohl absolut als auch relativ am stärksten zunehmen und den Großteil des vor-

hersehbaren Einnahmenezuwachses absorbieren (fast 43% des 1968 verfügbaren Spielraumes, in den Jahren bis dahin aber noch wesentlich größere Anteile).

4. Die Aufwendungen im einzelnen<sup>2)</sup>

## a) Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung.

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit am Bruttonationalprodukt ist in Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch und ist im Verlauf der letzten Jahre noch im Steigen begriffen gewesen. Es ist zu erwarten, daß auch in Zukunft diese Ausgaben überdurchschnittlich steigen werden.

Im Bereich der Sozialversicherung sind vor allem die Ausgaben der Pensionsversicherung am stärksten gestiegen, wozu demographische Faktoren, weiters eine Ausweitung der Altersversicherung auf andere Bevölkerungsgruppen und Leistungsverbesserungen beigetragen haben. Den Trägern der Pensionsversicherung hat der Bund absolut und relativ steigende Zuschüsse geleistet.

Jahr	Ausgaben der Sozialversicherung Mill. S	Prozent des BNP %	Ausgaben der Pensionsversicherung Mill. S	Bundeszuschuß	
				Zahlungen des Bundes <sup>3)</sup> Mill. S	Prozent der Ausgaben der Pensionsversicherung %
1953	5.845	7'0	3.324	893	26'9
1954	6.592	7'1	3.878	1.092	28'2
1955	7.498	7'0	4.319	964	22'3
1956	8.537	7'2	4.886	379	7'8
1957	9.947	7'6	5.805	832	14'3
1958	10.901	8'0	6.582	986	15'0
1959	12.136	8'5	7.643	1.656	21'7
1960	13.480	8'4	8.511	1.958	23'0
1961	16.140	9'1	10.427	2.843	27'3
1962	18.797	10'0	12.429	3.306	26'6
1963	20.844	10'3	13.989	3.926	28'1
1964	23.348	10'5	15.740	4.708	29'9
1965	26.197	11'0	17.886	5.155	28'8

Die Grundsätze, nach welchen diese Beiträge errechnet wurden, haben nach Kriegsende mehrmals gewechselt. 1945 zwangen die leeren Kassen der Sozialversicherung den Bund zu sofortiger finanzieller Hilfeleistung durch Vorschüsse, auf deren Rückzahlung 1949 verzichtet wurde. Ab 1. Juli 1949 wurde die Beitragsleistung auf eine

systematische Basis gestellt. Der Bund finanzierte nach einem bestimmten festen Prozentsatz des Rentenaufwandes, wobei die in Geltung stehenden Anteile mehrmals geändert wurden und dank des wirtschaftlichen Aufschwunges und zunehmender Beschäftigung ab 1953 etwas gesenkt werden konnten.

<sup>2)</sup> In diesem Abschnitt werden — anders als in der Übersicht auf Seite 38 — die Aufwendungen nicht nach der ökonomischen Gliederung, sondern ent-

sprechend den Angaben des Rechnungsabschlusses angeführt.

<sup>3)</sup> Einschließlich Kostentragung für Ausgleichszulagen.

	Beitragssatz
1. Juli 1949 bis 31. Juni 1951....	25%
1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1953	30%
1954 .....	25%
1955 .....	20%

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen ging man mit dem Inkrafttreten des ASVG auf ein System der begrenzten Ausfallhaftung über, wobei der Bund die eigenen Einnahmen der Versicherungsträger (1958 bis 1960 95% des Beitragsaufkommens zuzüglich 7% des letztjährigen Reinvermögens) auf 110% des Leistungsaufwandes aufstockte, um den Versicherungsträgern einen Anreiz zur sparsamen Gebarung und die Möglichkeit zur Ansammlung von kleinen Reserven zu geben. Ab 1961 wurden dann als Provisorium feste Bundesbeiträge, deren Höhe jeweils durch Novellen zum ASVG festgesetzt wurden, gewährt. Durch diese Beiträge bestritt der Bund zwischen 17'8 und 21'6% des Aufwandes der Pensionsversicherungsanstalten nach ASVG. Die inzwischen geschaffene landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung erhält Bundesbeiträge in Höhe von 100% der Eigenleistungen der Landwirtschaft. Der gewerblichen Pensionsversicherung der Selbständigen wurden 6% des Gewerbesteueraufkommens überwiesen sowie eine im Gesetz limitierte Ausfallhaftung zuerkannt.

#### Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

In verschiedenen Novellen zum ASVG, und später zum GSPVG, war versucht worden, der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine pauschale und später durch eine individuellere Aufwertung der jeweiligen Altrenten Rechnung zu tragen und somit möglichst alle Pensionen ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles dem Lohnniveau eines Jahres anzupassen. Dies erforderte gleichzeitig immer eine Erhöhung des Bundeszuschusses.

Im Zusammenhang mit der Einführung der dynamischen Rente wurde ab 1966 eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Mit diesem Gesetz wurde der bereits seit längerem erkannten Notwendigkeit Rechnung getragen, die bisherigen fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung zu ersetzen.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist bis 31. Mai jeden Jahres zu entscheiden, welcher Faktor für die jährliche Anpassung herangezogen werden soll. Der Beirat stützt sich dabei auf eine Richtzahl für jedes Kalenderjahr. Sie wird durch

Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres durch jene des drittvorangegangenen ermittelt. Dem Beirat steht eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegte Gebarungsvorschau der Pensionsversicherungsträger für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung.

Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Der Vergleich der Richtzahlen des Pensionsanpassungsgesetzes mit jenen, die durch den Beirat (Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Mai 1966, BGBl. Nr. 76, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1967) ermittelt worden sind, läßt erkennen, daß die in der Begründung zum Pensionsanpassungsgesetz angenommene Richtzahl für 1967 (1'070) unter der nunmehr festgestellten Richtzahl (1'081) liegt.

#### Entwicklung der Richtzahlen:

	Pensionsanpassungsgesetz	neue Berechnung
1966.....	1'070	1'070
1967.....	1'070	1'081
1968.....	1'065	1'080
1969.....	1'060	1'075
1970.....	1'055	1'070

Aus dem in der Wiener Zeitung vom 28. Juni 1966 verlautbarten Beiratsgutachten ist weiters noch folgendes zu entnehmen:

#### Entwicklung der Pensionsversicherung in den Jahren 1966 bis 1970

Für die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung der Pensionsversicherung in den nächsten Jahren wird vorausgesetzt, daß die derzeitige volle Ausnützung des Arbeitskräftepotentials auch in Zukunft anhalten wird.

Die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung wird daher im wesentlichen von der Entwicklung des Lohnniveaus und der Rechtslage abhängen.

Für den Bereich des ASVG, kann eine Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen (= Nominallöhne) von 1965 auf 1966 im Ausmaß von über 9% als nahezu gesichert angesehen werden. Diese Steigerung wird sich gemäß den Untersuchungen des Instituts für Wirtschaftsforschung in den Folgejahren eher abschwächen.

#### Pensionsversicherung der Unselbständigen nach dem ASVG.

Die Entwicklung der wichtigsten Gebarungsposition, nämlich des Pensionsaufwandes, ergibt sich aus den personellen Abgangs- und Zuwachsraten in Verbindung mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Pensionen, die ihrerseits von der Größe der Anpassungsfaktoren auf Grund der Pensionsdynamik abhängen.

## Aufwendungen für soziale Wohlfahrt

41

In der folgenden Tabelle werden unter „Pensionen“ Alters-, Witwen- und Waisenpensionen sowie Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zusammengefaßt.

	Zahl der Pensionen in Tausend	Zahl der Pflichtversicherten in Tausend	Pensionsempfänger auf je 1000 Pflichtversicherte	Durchschnittliche Beitragsgrundlage in S	Erhöhung gegenüber Vorjahr in %	Bundesbeitrag in Mill. S
1960	758	1.999	379	...	...	...
1965	886	2.060	430	3.036	12'7	3.422
1966	918	2.068	444	3.316	9'2	4.342
1967	948	2.055	461	3.602	8'6	5.117
1968	972	2.055	473	3.892	8'1	5.948
1969	998	2.066	483	4.183	7'5	6.755
1970	1.023	2.079	492	4.476	7'0	7.762

Gegenüber dem Pensionsanpassungsgesetz ergeben sich bei der vorliegenden Prognose bezüglich der Versichertenstände nur geringe Änderungen. Im Gegensatz dazu zeigen die Durchschnittsbeträge der Beitragsgrundlagen weit stärkere Abweichungen. Die Unterschiede ergeben sich aus der Erhöhung der Ausgangsbasis des Jahres 1965 und aus den für die Folgejahre entsprechend höher angenommenen Zuwachsraten.

Die finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung wird in erster Linie charakterisiert durch die Höhe des in den einzelnen Kalenderjahren nicht gedeckten Aufwandes. Letzterer stellt die Differenz zwischen den Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen ohne Berücksichtigung des Bundesbeitrages dar.

Aus der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle ist klar erkennbar, in welchem bedeutenden

Ausmaß finanzielle Mittel des Bundes, und zwar als gesetzliche Verpflichtung für die Stützung von Pensionszahlungen, herangezogen werden müssen.

#### Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem GSPVG.

Für die Pensionsversicherung der Selbständigen werden die gleichen Richtzahlen wie für die Pensionsversicherung nach dem ASVG. angewandt. Es wurden deshalb der Anpassung der Pensionen dieselben Faktoren wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. zugrunde gelegt.

In der folgenden Tabelle werden unter „Pensionen“ Alters-, Witwen- und Waisenpensionen sowie Pensionen wegen verminderter Arbeitsfähigkeit zusammengefaßt.

	Zahl der Pensionen in Tausend	Zahl der Pflichtversicherten in Tausend	Pensionsempfänger auf je 1000 Pflichtversicherte	Durchschnittliche Beitragsgrundlage in S	Erhöhung gegenüber Vorjahr in %	Bundesbeitrag (einschließlich Beiträge aus Gewerbesteuer-Aufkommen in Mill. S)
1965	84	204	411	2.533	20'6	323
1966	90	203	443	2.860	12'9	460
1967	94	202	465	3.090	8'1	572
1968	97	202	480	3.340	8'0	700
1969	100	201	497	3.590	7'5	837
1970	103	200	515	3.840	7'0	977

Die starken Erhöhungen der Jahre 1965 und 1966 sind auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen von 3600 Schilling im Jahre 1964 auf 4800 Schilling im Jahre 1965 bzw. 5850 Schilling im Jahre 1966 zurückzuführen.

Für die Pensionsversicherung nach dem GSPVG. ist außer dem Bundesbeitrag die Überweisung eines Betrages aus dem Gewerbesteuer-aufkommen, der die Einnahmen auf 101'5% der Ausgaben aufstockt, vorgesehen. Dieser Betrag ist in den in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Bundesbeiträgen bereits enthalten.

#### Zusammenfassung

Für den Bereich des GSPVG. und des ASVG. allein wird sich somit der Aufwand (ohne Aus-

gleichszulagen) nach dem Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung wie folgt entwickeln<sup>4)</sup>:

	Pensionsaufwand <sup>5)</sup> Mill. S	Bundesbeitrag <sup>5)</sup>	Anteil %
1965.....	15.916	3.744	23'53
1966.....	18.046	4.802	26'61
1967.....	20.503	5.689	27'75
1968.....	23.006	6.648	28'90
1969.....	25.697	7.592	29'54
1970.....	28.538	8.739	30'62

<sup>4)</sup> Unter der Annahme, daß der Anpassungsfaktor jeweils gleich der Richtzahl ist.

<sup>5)</sup> Nur Pensionsversicherung nach ASVG. und GSPVG. ohne Ausgleichszulagen.

Im übrigen hat der Bund seit 1959 die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und GSPVG. übernommen, durch die die Leistungen der Pensionsversicherung, die unter der Höhe des jeweiligen Richtsatzes liegen, auf diesen angehoben werden.

#### b) Familienlastenausgleich.

Die Aufwendungen im Rahmen des Familienlastenausgleiches sind von 1955 mit 1639 Millionen Schilling auf 5066 Millionen Schilling 1965 angestiegen. Dieses Anwachsen ist überwiegend auf die sukzessive Verbesserung der Leistungen zurückzuführen. Neben einer in mehreren Etappen erfolgten gleichmäßigen Steigerung der Kinder- und Familienbeihilfen sind seit 1956 eine Geburtenbeihilfe sowie seit 1961 eine Säuglings- und eine Mütterbeihilfe eingeführt worden. Mit den steigenden Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen und den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden auch die Aufwendungen in den kommenden Jahren weiter wachsen.

Das Nebeneinander von Kinder- bzw. Familien- und Mütterbeihilfen einerseits sowie Säuglings- und Geburtenbeihilfen andererseits hat zu einer Kompliziertheit der Materie mit all ihren Erschwernissen sowohl für die Beihilfenempfänger als auch für die Verwaltung geführt. Es ist daher beabsichtigt, das Beihilfenrecht — bei gleichzeitigen Leistungsverbesserungen — durch Zusammenlegen konnexer Beihilfen wesentlich zu vereinfachen.

#### c) Kriegsoferversorgung.

Die Kosten für die Kriegsoferversorgung — dem drittgrößten Leistungsweig des Auf-

gabebereiches Soziale Wohlfahrt — trägt ausschließlich der Bund. Der weitaus größte Teil des Gesamtaufwandes (1964: 91%) entfällt dabei auf Renten und rentenähnliche Leistungen, die an Hinterbliebene (52%) und Beschädigte (39%) gewährt werden. Die Zahl der Rentner nahm zwischen 1953 und 1964 um rund  $\frac{1}{3}$  ab. Da die Rentensätze jedoch um durchschnittlich 161% erhöht wurden, sind die Aufwendungen des Bundes in derselben Zeit von 1017 Millionen Schilling auf 1668 Millionen Schilling<sup>6)</sup> gestiegen. Nach einer Untersuchung des Instituts für Wirtschaftsforschung wird die Zahl der Rentempfänger in der Kriegsoferversorgung bis 1972 von rund 316.000 auf 262.000 zurückgehen, wobei der Rückgang absolut und relativ schwächer sein wird als im letzten Jahrzehnt.

#### d) Arbeitslosenversicherung.

In den Jahren 1950 bis 1954 hat der Bund gemäß § 60 (1) des Arbeitslosenversicherungsgesetzes der Arbeitslosenversicherung, die wegen der in einigen Jahren dieses Zeitraumes angestiegenen Arbeitslosigkeit ihre Leistungen nicht aus Beiträgen finanzieren konnte, Vorschüsse in der Höhe von insgesamt 866 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, die in den darauffolgenden Jahren bis 1960 dank der zunehmenden Beschäftigung aus den nun auflaufenden Überschüssen abgestattet wurden.

<sup>6)</sup> Dieser Betrag umfaßt die gesamten Aufwendungen des Bundes auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung, während in der Übersicht auf Seite 38 nur die Transferzahlungen erfaßt sind.



## Abschnitt V c

## Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur

In der folgenden Darstellung der österreichischen Finanzschuld werden zunächst die Auslandsschuld, aufgegliedert nach Vorkriegs- und Nachkriegsschulden, und sodann die Inlandschuld, aufgeliedert im wesentlichen nach langfristigen und kurzfristigen Verpflichtungen, dargestellt. Aus der Darstellung wird sich ergeben, daß auch die Schuldenpolitik ein wichtiges Instrument der Währungs- und Konjunkturpolitik eines Staates ist und sein soll.

## 1. Auslandsschuld

Die Auslandsschuld betrug Ende 1965 rund 4.357 Millionen Schilling. Gegenüber dem Vorjahresstand von rund 4.993 Millionen Schilling hat sich demnach die Auslandsschuld durch planmäßige Tilgungen und außerordentliche währungspolitische Maßnahmen um 636 Millionen Schilling vermindert.

Auf die Auslandsschuld zu Ende 1965 entfallen: Vorkriegsschulden rund 544 Millionen Schilling und Nachkriegsschulden rund 3.813 Millionen Schilling.

## 1.1 Vorkriegsschulden

Gemäß den Beschlüssen der internationalen Konferenz von Rom zur Regelung der österreichischen Vorkriegsauslandsschulden im Dezember 1952 (siehe BGBl. Nr. 182/1956) hat Österreich den Dienst für die Schuldverpflichtungen aus der Zeit vor 1938 im Jahre 1954 wieder aufgenommen. Diese Schuldenregelung erbrachte vor allem Forderungsverzichte der Garantiestaaten der Garantierten österreichischen Konversionsanleihe vom Jahre 1934 und der Internationalen Garantierten Anleihe vom Jahre 1933, eine Zinsreduktion auf 4 $\frac{1}{2}$ % sowie die Erstreckung der Tilgungsverpflichtungen bis zum Jahre 1980 für die Garantierte österreichische Konversionsanleihe vom Jahre 1934 und die Internationale Bundesanleihe vom Jahre 1930.

Außerhalb dieser Auslandsschuldenkonferenz bzw. im Anschluß an diese erfolgten weitere Vor-

kriegsschuldenregelungen, und zwar eine Regelung von Vorkriegsschuldenverpflichtungen gegenüber der Schweiz im Jahre 1953 mit einer vereinbarten Pauschalabfertigung von 8,5 Millionen Schweizer Franken, die Endregelung der Verpflichtungen gegenüber der Caisse Commune im Jahre 1957 mit einer vereinbarten Pauschalabfertigung von 6 Millionen Dollar, die Regelung einer kleinen Vorkriegsschuld gegenüber Griechenland im Jahre 1961 mit einer vereinbarten Pauschalabfertigung von 0,52 Millionen Dollar sowie die DOSAG-Regelung<sup>1)</sup> im Jahre 1962 mit einem Pauschalbetrag von 43,4 Millionen Schweizer Franken. Dieser Betrag hat sich bis Ende 1965 durch nachträgliche Präsentationen von DOSAG-Obligationen um rund 0,53 Millionen Schweizer Franken erhöht. Die Tilgungs- und Rückstandszahlungen der Republik Österreich für ihre Vorkriegsschulden (ohne DOSAG-Regelung) betragen bis Ende 1965 648 Millionen Schilling (Hiezu kommen noch 134,0 Millionen Schilling Tilgungszahlungen aus der DOSAG-Regelung. Die weitere Einlösung der im Zusammenhang mit der DOSAG-Regelung begebenen Bundesschatzscheine im Gesamtbetrag von 125,5 Millionen Schilling ist im Jahre 1966 vorgesehen).

Bis auf eine kleine Vorkriegsschuld gegenüber der ČSSR sind sohin die Vorkriegsauslandsschulden Österreichs als geregelt anzusehen.

## 1.2 Nachkriegsschulden

Die Auslandverschuldung seit dem Zweiten Weltkrieg entstand nicht nur aus der Notwendigkeit der Bedeckung von Haushaltserfordernissen des Bundes (vor allem der Investitionsfinanzierung), sondern auch aus haushaltsfremden Ursachen.

## 1.2.1 Sonderschulden

In den ersten Nachkriegsjahren erhielt Österreich vor allem aus den USA Kredite zum Ankauf von Überschuß- und Demobilisierungss-

<sup>1)</sup> DOSAG = Donau-Save-Adria-Eisenbahn A. G.

gütern und zur Bezahlung von ausländischen Transportkosten. Der Kreditrahmen von zusammen 23 Millionen Dollar wurde aber nur mit 12'254 Millionen Dollar ausgenützt. Weiters hat Norwegen zum Ankauf von Fischprodukten einen Kredit von 4 Millionen norwegischen Kronen in den ersten Nachkriegsjahren gewährt. Die Erlöse aus dem Abverkauf von Wehrmachtsbeständen und deutschem Eigentum in der britischen Besatzungszone wurden von der britischen Regierung der Republik Österreich als Kredit zur Verfügung gestellt, der umgerechnet rund 3'5 Millionen englische Pfund betrug.

Die drei genannten in der Periode bis 1953 eingegangenen Nachkriegsschuldverpflichtungen, die auch als Hilfskredite bezeichnet wurden, ergaben unter Berücksichtigung der jeweils zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Umrechnungskurse einen Gegenwert von 477 Millionen Schilling, der bis auf einen Restbetrag von 8'5 Millionen Schilling bereits planmäßig zurückgezahlt wurde.

Haushaltsfremd war auch die Verschuldung gegenüber der Export-Import-Bank of Washington, die zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs drei Kredite im Gesamtbetrag von 25'5 Millionen Dollar, das sind rund 658 Millionen Schilling gewährte. Diese Kreditmittel stammen aus drei landwirtschaftlichen US-Überschußaktionen. Der größte Teil der Erlöse aus diesen Aktionen war für die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs bestimmt und wurde gemeinsam mit den ERP-Aufbaukrediten an die österreichische Wirtschaft als sogenannte SAC-(Surplus Agricultural Commodities) Kredite weitergegeben. Aus diesen Aktionen bestanden zum 31. Dezember 1965 Forderungen der Republik Österreich gegenüber der österreichischen Wirtschaft von zusammen 359 Millionen Schilling, denen rund 646 Millionen Schilling offene Forderungen der Export-Import-Bank gegenüber der Republik Österreich gegenüberstanden.

Weiters wurden von der Bundesrepublik Deutschland Darlehen zur Finanzierung von Flüchtlingswohnbauten mit einem Rahmenbetrag von 13 Millionen DM gewährt. Die von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Baufortschritte flüssig gemachten Mittel werden von der Republik Österreich an die BUWOG (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H.) als Darlehen weitergegeben. Ende 1965 betrug diese Schuld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland rund 7'551 Millionen DM (bisherige Ausnützung rund 7'734 Millionen DM und Tilgung 0'183 Millionen DM) im Gegenwert von rund 48'8 Millionen Schilling. Der Schuld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland stehen gleichhohe Forderungen gegen die BUWOG gegenüber.

## 1.22 Kommerzielle Schulden

Der vorerwähnten haushaltsfremden Auslandverschuldung mit einem Betrag von 703 Millionen Schilling standen Ende 1965 3110 Millionen Schilling Auslandschulden gegenüber, die zur unmittelbaren Haushaltsfinanzierung eingegangen wurden. Die Schuldkonditionen der letztgenannten Auslandschulden unterscheiden sich wesentlich von denen der ersten Schuldgruppe, die im Hinblick auf die Besonderheit ihrer Zweckbestimmung und der Widmung durch die ausländischen Kreditgeber als „Sonder-schulden“ zu bezeichnen sind. Diese Sonder-schulden sind in der Regel mit einer verhältnismäßig langen Laufzeit und mit niedrigen Zinsen durch die ausländischen Kreditgeber ausgestattet worden. Die Auslandschulden, die zur Haushaltsfinanzierung eingegangen wurden und die in der Literatur auch als „kommerzielle Schulden“ bezeichnet werden, wurden auf den ausländischen Märkten zu den jeweils geltenden Konditionen aufgenommen.

Hiezu gehören:

	Schuldenrest Ende 1965 Mill. S
Ein langfristiger 47/8% Kredit der schweizerischen Regierung vom Jahre 1957 für den Ausbau der Arlbergstrecke (Kreditsumme 55 Mill. sfr.) .....	rund 214
3 Auslandsanleihen, und zwar die 5 1/2% Dollar-Anleihe 1958 (25 Mill. \$) .....	rund 431
die 5% Schweizer Franken-Anleihe 1961 (50 Mill. sfr.) ....	rund 299
und die 6% Dollar-Anleihe 1964 (18 Mill. \$) .....	rund 465
6 mittel- bis längerfristige Bankkredite oder privat placements aus den USA (zusammen 66 Mill. \$) .....	rund 1.077
Längerfristige Kredite aus den USA zum Ankauf von Heeresmaterial (Höchstrahmen 46 Mill. \$) mit einer Ausnützung Ende 1965 von	595
Ein mittelfristiger Kredit, ebenfalls zum Ankauf von Heeresmaterial aus Italien (2.617 Mill. Lire) ..	29
Zusammen ...	3.110

Aus währungspolitischen Gründen wurden seit dem Frühjahr 1964 keine weiteren Auslandverschuldungsverpflichtungen mehr eingegangen. Durch Umwandlungsoperationen wurde dagegen die Auslandverschuldung seither in einem größeren Umfang getilgt, als es den Tilgungsplänen entsprochen hätte.

## Österreichische Finanzschuld — Inlandschuld

45

## 1.3 Daten der gesamten Auslandschuld

Auf die gesamte Nachkriegsauslandschuld entfallen Ende 1965:

- 1.194 Millionen Schilling titrierte und
- 2.619 Millionen Schilling nicht titrierte Schuldverpflichtungen.

Es zeigt sich somit, daß bei der Nachkriegsauslandschuld die Darlehens- bzw. Kredit-schulden gegenüber den Anleihen nicht nur zahlenmäßig, sondern auch betragsmäßig überwiegen.

Bezogen auf die Endtermine (Restlaufzeit) bei den einzelnen Nachkriegsauslandschulden sind

- 439 Millionen Schilling als kurzfristig (bis zu einem Jahr),
- 667 Millionen Schilling als mittelfristig (bis zu 5 Jahren) und
- 2.707 Millionen Schilling als langfristig (länger als 5 Jahre) zu bezeichnen.

Unter Zugrundelegung der nominellen Verzinsung und des jeweils ausstehenden Schuld-kapitals ergibt sich bei den Nachkriegs-Auslandschulden ein durchschnittlicher Zinsaufwand von 2'78%, bei den kommerziellen Nachkriegsauslandschulden ein durchschnittlicher Zinsaufwand von ..... 4'61%, somit bei der gesamten Nachkriegsauslandschuld ein solcher von ..... 4'28%.

Die geregelten Auslandschuldverpflichtungen teilen sich auf folgende Fremdwährungsbeträge auf:

- 126'331 Millionen US-Dollar
- 5'047 Millionen englische Pfund
- 94'994 Millionen Schweizer Franken
- 1.180'554 Millionen Lire
- 3'987 Millionen schwedische Kronen
- 3'633 Millionen französische Franken
- 9'855 Millionen belgische Franken
- 0'557 Millionen holländische Gulden
- 7'551 Millionen Deutsche Mark
- 12'066 Millionen Peseten
- 0'241 Millionen Dänen-Kronen

## 1.4 Entwicklung und Verhältnisziffern der gesamten Auslandschuld

## a) Schuldenstände:

	Höhe in Mill. S	Anteil an der Finanzschuld des Bundes in %	% des Brutto-Nationalproduktes
Ende 1958 ...	2.444'0	15'64	1'79
„ 1959 ...	2.260'3	11'43	1'57
„ 1960 ...	2.328'0	10'43	1'44
„ 1961 ...	3.218'0	14'40	1'81
„ 1962 ...	3.682'8	16'00	1'97
„ 1963 ...	4.156'8	16'59	2'07
„ 1964 ...	4.992'5	18'28	2'27
„ 1965 ...	4.357'1	15'41	1'86

## b) Aufwand:

	Zinsen	Tilgung	Zusammen	% der Gesamtausgaben (einschl. ao. Geb. d. Bundes)
	Millionen Schilling			
1958 ...	43'8	129'4	173'2	0'42
1959 ...	81'0	213'6	294'6	0'69
1960 ...	78'6	130'8	209'4	0'46
1961 ...	91'7	100'2	191'9	0'38
1962 ...	146'8	166'8	313'6	0'58
1963 ...	168'3	497'7	666'0	1'12
1964 ...	194'4	576'4	770'8	1'23
1965 ...	203'2	817'3	1020'5	1'53

## 2. Inlandschuld

Die Inlandschuld betrug Ende 1965 rund 23.919 Millionen Schilling.

Gegenüber dem Vorjahresstand von rund 22.316 Millionen Schilling hat sie sich um 1.603 Millionen Schilling erhöht.

Auf die Inlandschuld zu Ende 1965 entfallen: Anleihen, Darlehen und Kredite (fundierte Schuld) von Nominale rund 21.562 Millionen Schilling<sup>2)</sup> und

Bundesschatzscheine (schwebende Schuld) von Nominale rund 2.357 Millionen Schilling.

## 2.1 Anleihen, Darlehen und Kredite

## 2.1.1 Sonderschulden

Die ersten Schuldverpflichtungen des Bundes im Inland nach dem Zweiten Weltkrieg dienten der Konsolidierung der österreichischen Währung, dem Aufbau der österreichischen Wirtschaft und der Bezahlung der Besatzungskosten. Der Bund mußte somit finanzielle Verpflichtungen übernehmen, die nicht unmittelbar seinen eigenen Haushaltsbedürfnissen zugute kamen.

Die erste Verschuldung des Bundes im Inland ergab sich somit aus „Sonderschulden“, deren höchste, nämlich die Währungsschuld an die Oesterreichische Nationalbank Ende 1946 den Höchststand von 12.547 Millionen Schilling erreichte. Gemäß dem Notenbankgesetz, StGBL. Nr. 45/1945, und der Notenbankgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946, wurden mangels Vorhandenseins einer Gold- bzw. Devisendeckung Forderungen gegen den Bund in Höhe des nicht besicherten Banknotenumlaufes als Deckung der Oesterreichischen Nationalbank ausgewiesen. Diese Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank verminderte sich per 31. Dezember 1965 auf 3.080'6 Millionen Schilling, haupt-

<sup>2)</sup> Gegen jederzeit mögliche Rückführung in das Ursprungs(Grund)schuldverhältnis waren am 31. Dezember 1965 3.000 Millionen Schilling sogenannter „Geldmarkt-Schatzscheine“ aus der zeitweiligen Umwandlung von Darlehensschulden gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank im Umlauf. Der Schatzscheinumlauf war demnach formell um 3.000 Millionen Schilling höher; dieser Mehrbetrag ist jedoch wegen seines Offenmarkt-Charakters nicht als schwebende Schuld zu betrachten (siehe auch BGBl. Nr. 29/1965).

sächlich durch Maßnahmen nach dem Währungsschutzgesetz (5.000 Millionen Schilling), durch direkte ERP-Freigaben<sup>3)</sup> (1.450 Millionen Schilling), durch indirekte ERP-Freigaben im Zusammenhang mit den ERP-Aufbaukrediten (4.700 Millionen Schilling) und durch die einmalige Sühneabgabe (245 Millionen Schilling). Budgetmittel zur Verminderung dieser Schuld wurden bisher nicht eingesetzt.

Im Jahre 1964 wurden Nominale 1.991'1 Millionen Schilling sogenannte „Besatzungskosten-Schatzscheine“, ebenfalls eine Sonderschuld, der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank zugeschlagen. Die vorerwähnte Bundesschuld per 3.080'6 Millionen Schilling hat somit einen Währungsanteil von 1.089'5 Millionen Schilling und einen Besatzungskostenanteil von 1.991'1 Millionen Schilling.

Eine zweite, verhältnismäßig hohe Sonderschuld im Zuge der Durchführung von Währungsmaßnahmen (§ 14 WSchG.)<sup>4)</sup> ergab sich durch die Begebung der 2% Bundesschuldverschreibungen 1947 in einem Betrag von über 2.000 Millionen Schilling. Diese Schuldverschreibungen wurden aus Budgetmitteln bereits zur Gänze eingelöst.

Eine zeitweilige Schuld des Bundes im Zusammenhang mit Währungsmaßnahmen entstand auch durch die Begebung von 850 Millionen Schilling Bundesschatzscheinen zur Hebung der Liquidität der Kreditunternehmungen (§ 27 WSchG.). Hier hatte der Bund den Kreditunternehmungen Schatzscheine übergeben, die sie bei der Oesterreichischen Nationalbank zum Eskont einreichen konnten. Eine finanzielle Belastung des Bundes entstand nur durch die Bezahlung der Zinsen. Die Rückzahlung dieser Schatzscheine erfolgte durch die Kreditunternehmungen selbst. Die letzten Schatzscheine aus dieser Aktion wurden im Jahr 1957 getilgt.

Im Zuge der Rekonstruktion von Kredit- und Versicherungsunternehmungen wurden 3% Rekonstruktionsschuldverschreibungen (Höchststand 618 Millionen Schilling) bzw. 4% Bundesschuldverschreibungen (Höchststand 165 Millionen Schilling) ausgegeben. Durch Beiträge und Abfahren durch die Kredit- und Versicherungsunternehmungen wurden die 3% Rekonstruktionsschuldverschreibungen bis auf 263'3 Millionen Schilling und die 4% Bundesschuldverschreibungen bis auf 24'7 Millionen Schilling getilgt.

Zu den Sonderschulden sind auch die 4% Bundesschuldverschreibungen zu zählen, die auf Grund der Verstaatlichungs-Entscheidungs-Gesetze an die ehemaligen Aktienbesitzer ausgegeben wurden. Diese Schuldverschreibungen, deren Höchststand 300 Millionen Schilling be-

trug, wurden bereits zur Gänze aus Budgetmitteln getilgt.

Im Zuge der Abwicklung der ERP-Hilfe mußte die Republik Österreich zur Abdeckung bzw. Sicherstellung von Fehlbeträgen auf dem sogenannten „ERP-Erlagskonto“ bei der Oesterreichischen Nationalbank eine unverzinsliche Schatzschein-Schuld mit einem Höchstbetrag von 3.548'9 Millionen Schilling eingehen. Dieser Fehlbetrag auf dem Erlagskonto entstand zu einem kleineren Teil aus der Zeitdifferenz zwischen den Erlöseingängen und den Erlagsverpflichtungen, zum größeren Teil aber aus der Differenz zwischen den Weltmarktpreisen und den Inlandpreisen der importierten Grundnahrungsmittel. Durch spätere Erlöseingänge im Betrag von 393 Millionen Schilling und durch eine ERP-Freigabe im Betrage von 2.962 Millionen Schilling, die als ein Verzicht der US-Regierung auf Erfüllung der Erlagsverpflichtung zu werten war, konnte im Jahr 1957 diese Schuld bis auf einen Betrag von 193'9 Millionen Schilling getilgt werden. Der Restbetrag von 193'9 Millionen Schilling wurde in eine Buchschuld gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank umgewandelt und bis auf einen Rest von 37 Millionen Schilling aus Budgetmitteln zurückgezahlt.

Eine besondere Stellung in der Gruppe der Sonderschulden nehmen jene Schuldverpflichtungen ein, die im Zuge der Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen entstanden sind. In dem Ausmaße, als Teile der Beitragsleistungen bzw. Mitgliedsquoten in Gold zu bezahlen waren, wurde die Oesterreichische Nationalbank vom Bund beansprucht. Aus dieser Beanspruchung entstand eine 2%-Schuld gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank in einem bisher ungetilgten Ausmaß von 530'9 Millionen Schilling.

Soweit die Mitgliedsquoten in Landeswährung (Schillingen) gegen späteren Abruf zu leisten waren, hat die Republik Österreich unverzinsliche Bundesschatzscheine begeben. Abberufungen bis zum Jahr 1962 wurden aus Budgetmitteln gegen Einzug der Bundesschatzscheine geleistet. Ab 1963 wird die Oesterreichische Nationalbank ebenfalls bei Leistung der Schillingquoten beansprucht, dadurch, daß sie die Leistungen gegenüber den internationalen Finanzinstitutionen gegen eine Geltendmachung einer 2%-Forderung gegen den Bund vollzieht.

	Mill. S
Aus solchen Sicherstellungs-Schatzscheinen bei internationalen Finanzinstitutionen wurden bisher .....	2.332'9
begeben. Hievon wurden aus Budgetmitteln .....	746'2
eingelöst und gegen Umwandlung in eine 2%ige Buchschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank getilgt .....	1.455'1
Rest per Ende 1965 .....	131'6

<sup>3)</sup> ERP = European Recovery Program.

<sup>4)</sup> Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947.

Den Schuldverpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank aus der Inanspruchnahme für Leistungen an internationale Finanzinstitutionen von 530'9 Millionen Schilling und 1.455'1 Millionen Schilling, somit zusammen 1.986 Millionen Schilling, stehen gleichhohe Mitgliedschaftsanteile der Republik Österreich bei den internationalen Finanzinstitutionen gegenüber. Ebenso stellen die bisher aus Budgetmitteln geleisteten Zahlungen von 746'2 Millionen Schilling Guthaben der Republik Österreich bei diesen Institutionen dar.

Zusammenfassend wurden an Inland-Sonder-schuldverpflichtungen in der Zeit von 1945 bis 1965 24.883'8 Millionen Schilling eingegangen, wovon durch außerbudgetäre Maßnahmen 16.238 Millionen Schilling und durch budgetäre Maßnahmen 3.203'1 Millionen Schilling getilgt wurden. Der Stand der Inlandsonderschulden per Ende 1965 beträgt 5.442 Millionen Schilling.

### 2.12 Kommerzielle Inlandschulden

In den ersten Nachkriegsjahren bestand keine Möglichkeit, großzügige bzw. langfristige Investitionsplanungen durchzuführen, da vor allem kein inländischer Kapitalmarkt vorhanden war. Die Erfordernisse für die unbedingt notwendigen Investitionen bzw. Wiederherstellungsarbeiten konnten nur mit ERP-Freigaben bedeckt werden, wovon rund 1.700 Millionen Schilling in das Budget (als Schenkung) eingeflossen sind.

Die erste öffentliche Inanspruchnahme des Inland-Kapitalmarktes erfolgte im Jahre 1949 durch die Begebung der 5<sup>0/10</sup>igen Aufbauanleihe 1949. Diese Begebung diente nicht allein dazu, den Inlandmarkt für Budgetzwecke heranzuziehen, sie bot auch die Möglichkeit, die 4<sup>1/2</sup><sup>0/10</sup> Reichsanleihe 1938/II, die im Zuge des Umtausch-angebotes der ehemaligen Reichsregierung vom Oktober 1938 aufgelegt wurde, für einen Teil des Zeichnungspreises an zahlungsstatt zu verwenden. Sie gab weiters die Möglichkeit, Bundesschatzscheine, die in den vorangegangenen Jahren ausgegeben wurden, zu konsolidieren.

Die angebotene Umtauschmöglichkeit der 4<sup>1/2</sup><sup>0/10</sup> Reichsanleihe 1938/II erfolgte von Gesetzes wegen, obwohl im Aufbauanleihegesetz 1949, BGBl. Nr. 135/1949, der Gesetzgeber grundsätzlich feststellte, daß Österreich aus den von der deutschen Besatzungsmacht ausgegebenen Anleihen — einschließlich der 4<sup>1/2</sup><sup>0/10</sup> Reichsanleihe 1938/II — keine Verpflichtung trifft.

Von der Umtauschmöglichkeit wurde in einem Ausmaß von 149'6 Millionen Reichsmark mit einem Anrechnungsbetrag auf den Zeichnungspreis von 74'8 Millionen Schilling Gebrauch gemacht. Weiters wurden 113 Millionen Schilling Bundesschatzscheine konsolidiert und 133'7 Millionen Schilling bar gezeichnet. Der verhältnismäßig bescheidene Erfolg bestätigte, daß

damals ein aufnahmefähiger Kapitalmarkt im Inland noch nicht vorhanden war. Soweit zu dieser Zeit überhaupt Bundesinvestitionen (Wiederherstellungsarbeiten) getätigt werden konnten, wurden sie aus ERP-Freigaben finanziert. Der Kreditbedarf des Bundes, vor allem für die Aufbringung der Besatzungskosten, wurde mit Bundesschatzschein-Emissionen abgedeckt.

Die ersten Ansätze für einen Kapitalmarkt im Inland zeigten sich erst im Jahre 1953. In diesem Jahr konnte die erste Energieanleihe, wenn auch nur mit einer Wertsicherung, auf dem inländischen Kapitalmarkt untergebracht werden. Vom Erlös der Energieanleihe des Jahres 1953, die, wie alle späteren Energieanleihen, keine Bundesanleihen, sondern Anleihen der Energiewirtschaft sind, wurden 32% an den Bund (211'7 Millionen Schilling) für Erfordernisse der Österreichischen Bundesbahnen für Elektrifizierungszwecke weitergegeben. In diesem Jahr wurde auch eine 1. Tranche einer Anleihe für den Wiederaufbau der Wiener Staatsoper im Betrage von 35 Millionen Schilling aufgelegt. Ferner fällt in dieses Jahr auch die erste Ausnützung eines Bankenkredites für Investitionen der Post (Höchstbetrag 213'6 Millionen Schilling) und die Begebung einer nichtöffentlichen Anleihe von 200 Millionen Schilling für denselben Zweck sowie die Begebung einer nichtöffentlichen Anleihe von 600 Millionen Schilling für Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen (Bahnhofsanleihe).

Die Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen, der Postverwaltung und der später hinzugekommenen großen Investitionen auf dem Straßen- und Hochbausektor wurden seit 1953 im wesentlichen durch Bundesanleihen finanziert.

Während die Gebarung des Bundeshaushaltes der Jahre 1954 und 1955 budgetmäßig noch nahezu ausgeglichen war und der Bund daher nur einen verhältnismäßig geringen Kreditbedarf hatte (Restausnützung des Postkredites sowie die Begebung der 2. Tranche der Opernanleihe), setzten nach Erlangen der politischen Freiheit Österreichs großzügige und langfristige Investitionsplanungen des Bundes ein, die zu einer ständigen Erhöhung der Staatsverschuldung führten. Die mit einem großen Nachholbedarf verbundenen Großinvestitionen des Bundes konnten nicht aus dem ordentlichen Bundeshaushalt allein finanziert werden; so ist es verständlich, daß die Finanzschuld des Bundes, vor allem ab 1958, vorübergehend sprunghaft und ab 1961 schon etwas verlangsamt angestiegen ist. Der Bund trat ab dem Jahre 1956 regelmäßig mit mindestens einer öffentlichen Anleihe an den inländischen Kapitalmarkt heran und benützte auch andere Finanzierungsquellen (nichtöffentliche Anleihen, Darlehen und Kredite) im Inland. Auch die Maßnahmen zur Abwehr der letzten weltweiten wirt-

schaftlichen Rezession, vor allem im Jahr 1958, erforderten konjunkturpolitische Maßnahmen, die auch eine erhöhte Kreditfähigkeit des Bundes zur Folge hatten.

Auf dem inländischen Kapitalmarkt wurden bis Ende 1965 folgende Kreditoperationen durchgeführt bzw. „kommerzielle Schulden“ eingegangen:

Öffentliche Anleihen . . . . .	rund 12.945 Mill. S,
Nichtöffentliche Anleihen ..	rund 3.598 Mill. S,
Darlehen und Kredite . . . . .	rund 3.586 Mill. S,
Zusammen . . . . .	rund 20.129 Mill. S.

Hievon wurden bis Ende 1965 4.009 Millionen Schilling getilgt, sodaß an kommerziellen Inlandschulden (außer Bundesschatzscheinen) Ende 1965 rund 16.120 Millionen Schilling ausstanden.

Im einzelnen wird hiezu folgendes bemerkt:

### 2.121 Öffentlich begebene Anleihen

Die öffentliche Begebung einer Anleihe gehörte zur Regel der bisherigen Emissionstätigkeit des Bundes. Der Bund bediente sich hiebei der Einrichtungen des gesamten österreichischen Kreditapparates, der sich in einem Begebungs- und Garantiesyndikat zur Verfügung stellte.

Die Anleihebedingungen, die einvernehmlich mit dem Syndikat unter Bedachtnahme auf die jeweils herrschende Marktlage festgesetzt wurden, unterlagen naturgemäß einigen Schwankungen.

Die nachstehende Tabelle über die von 1949 bis Ende 1965 öffentlich begebenen Anleihen geben Aufschluß über die Schwankungen, hauptsächlich beim Zinsfuß und dem Begebungs(Emissions)kurs.

Jahr	Anleihe	Begebungs- betrag Mill. S	Zinsfuß ‰	Begebungs- kurs ‰	Laufzeit	hievon tilgungsfrei	Rendite bei Be- gebung, bezogen auf die End- fälligkeit ‰
					Jahre		
1949	Aufbauanleihe . . . . .	325	5	90 <sup>5)</sup>	25	—	5'84
1953	Opernanleihe I. Teilausgabe . . . . .	35	7	100 <sup>5)</sup>	8	4	7'04
1954	Opernanleihe II. Teilausgabe . . . . .	45	5'5	99	7	3	5'75
1956	Investitionsanleihe . . . . .	400	6'5	98	15	5	6'82
1956	Salzburger Festspielhausanleihe . . . . .	35	6'5	98	15	5	6'82
1957	Verkehrsanleihe . . . . .	210	7	98	15	3	7'36
1958	Investitionsanleihe II . . . . .	450	7	99	15	5	7'25
1958	Trefferanleihe . . . . .	100	6 <sup>6)</sup>	98	15	5	6'31
1958	Bundeslosanleihe . . . . .	50	7 <sup>7)</sup>	99	10	—	—
1959	Bundesanleihe . . . . .	1.800	7	100	20	5	7'13
1959	Bundesanleihe . . . . .	1.200	6'25	98	15	5	6'56
1960	Bundesanleihe . . . . .	1.500	7	99'25	15	3	7'23
1961	Bundesanleihe . . . . .	500	7	98	15	6	7'36
1962	Bundesanleihe . . . . .	600	7	98'50	15	5	7'30
1963	Bundesanleihe . . . . .	750	6'75	98'50	15	5	7'03
1963	Bundesanleihe Ausgabe A . . . . .	1.000	6'5	98'50	15	3	6'77
1964	Bundesanleihe I . . . . .	1.300	6	97	15	3	6'42
1964	Bundesanleihe II . . . . .	1.000	6	98	15	3	6'31
1965	Bundesanleihe I . . . . .	1.500	6	98'25	15	3	6'28
1965	Bundesanleihe II . . . . .	800	6	98	15	3	6'31

### 2.122 Nichtöffentlich begebene Anleihen

Von öffentlichen Belegungen konnte Abstand genommen werden:

Bei Teilausgaben von Anleiheemissionen, die von einem Konsortium fest übernommen wurden; hieher gehören die Ausgabe A der 7% Investitionsanleihe 1958/I (150 Millionen Schilling) und die Ausgabe B der 6'5% Bundesanleihe 1963 (250 Millionen Schilling).

Bei festen Übernahmen ganzer Anleihen durch jeweils einzelne Kreditunternehmungen; hieher gehören: die 6% Bahnhofsanleihe vom Jahre 1954

(600 Millionen Schilling), die 4% Postanleihe vom Jahre 1954 (200 Millionen Schilling), die 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% Schnellbahnanleihe 1962 (150 Millionen Schilling) und die 6% Bundesanleihe 1959 (200 Millionen Schilling).

Bei festen Übernahmen ganzer Emissionen durch eine Anzahl von Kreditunternehmungen, hauptsächlich im Zuge der Durchführung währungs- und konjunkturpolitischer Maßnahmen; hieher gehören: die 6% Bundesobligationen 1962 (400 Millionen Schilling) und die 6'25% Bundesobligationen 1963 (350 Millionen Schilling).

<sup>5)</sup> Bei Zahlung des Zeichnungspreises in drei Raten war der Kurs 92%. Bei Verwendung von Stücken der 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Reichsanleihe 1938/II war der Kurs 100%.

<sup>6)</sup> Für 1% werden zusätzlich Haupt- und Nebentreffer ausgeschüttet. Rendite nur auf die nominelle Verzinsung abgestellt.

<sup>7)</sup> Keine nominelle Verzinsung, dafür ein garantierter Serientreffer (neben möglichen Haupttreffern), der einen minimalen 5%igen Zinsenertrag garantiert. Rendite variabel.

Bei der Begebung der 6% Konversionsanleihe 1964 (1.000 Millionen Schilling). Im Zuge der Konsolidierung schwebender Schulden ist diese Anleihe aus der Umwandlung von Bundesschatzscheinen hervorgegangen. Anleihenehmer waren daher im wesentlichen jene Kreditunternehmungen, die vorher die umgewandelten Bundesschatzscheine besessen haben.

## 2.123 Darlehen und Kredite

### 2.1231 Darlehen der Energiewirtschaft

Zur Zwischenveranlagung hat die Energiewirtschaft Erlöse aus In- und Auslandsanleihen kurz- bis mittelfristig an den Bund, der vor allem im Jahre 1958 einen überaus großen Kreditbedarf hatte, als Darlehen weitergegeben (1958: 8447 Millionen Schilling, 1960: 150 Millionen Schilling). Diese Darlehen wurden bereits zur Gänze abgestattet.

In zwei Fällen, und zwar im Zuge der Begebung der Energieanleihe 1953 und der Energieanleihe 1963 wurden Teilerlöse (260 bzw. 150 Millionen Schilling) an den Bund jedoch langfristig, in Anlehnung an die Anleihebedingungen der Energieanleihen, weitergegeben.

### 2.1232 Darlehen und Kredite von Kreditunternehmungen

In den Jahren 1952 und 1958 wurde Auslandsgeld, das zwei Kreditunternehmungen erhalten hatten, an den Bund mittelfristig für Investitionen der Post und Autobahnbau weitergegeben (213'6 und 312 Millionen Schilling).

Für Investitionen der Österreichischen Bundesbahnen wurden folgende Konsortial- oder Einzeldarlehen gewährt:

1956	.....	70	Millionen Schilling
(Elektrifizierung)			
1961	.....	100	Millionen Schilling
(Wiener Schnellbahn)			
1965	.....	2'35	Millionen Schilling
(Für ÖBB-eigene Wohnobjekte).			

Ende 1960 wurde für allgemeine Kassenerfordernisse des Bundes ein kurzfristiger Konsortialkredit von 490 Millionen Schilling aufgenommen, der mit dem Erlös der 7% Bundesanleihe 1961 zurückgezahlt worden ist.

Für Investitionen der Österreichischen Salinen war 1958 ein Kredit im Betrage von 67 Millionen Schilling kurzfristig notwendig.

### 2.1233 Darlehen der Versicherungsanstalten

Seit 1961 beteiligten sich Versicherungsanstalten an der Finanzierung des Autobahnbaues mit Jahresbeträgen zwischen 62 Millionen Schilling und 86 Millionen Schilling; Ende 1965 erreichte die Beteiligung einen Gesamtbetrag von 341 Millionen Schilling.

### 2.1234 Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds für Wohnhäuser in der Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen

Der Fond gewährte Wiederaufbaudarlehen für bundesbahneigene Wohnhäuser mit einer Ausnützung von 98'6 Millionen Schilling bis Ende 1965.

### 2.1235 Kredite der Gemeinde Wien für den Ausbau der Wiener Schnellbahn

Von 1958 bis 1961 stellte die Gemeinde Wien als Vorfinanzierung für den Ausbau der Wiener Schnellbahn insgesamt 420 Millionen Schilling im Wege eines Kredites zur Verfügung. Die Tilgung erfolgt in den Jahren 1963 bis 1968 (Insgesamt wurden für den Ausbau der Wiener Schnellbahn 670 Millionen Schilling im Wege von Anleihen, Darlehen und Krediten aufgenommen).

### 2.1236 Sonstiges

Für Sonderprojekte (z. B. Ankauf der Aktien der Hotel AG. für Zwecke der Internationalen Atomenergiebehörde) wurden 1965 Kredite in Höhe von insgesamt 127'8 Millionen Schilling aufgenommen. Ende 1965 betrug der Stand 31'4 Millionen Schilling.

## 2. 13 Die gesamte fundierte Inlandschuld (Kommerzielle und Sonderschuld ohne Bundesschatzscheine)

Auf die gesamte fundierte Inlandschuld entfallen

15.675 Millionen Schilling titrierte und  
5.887 Millionen Schilling nichttitrierte  
Schuldverpflichtungen.

Während bei der Auslandsschuld die nichttitrierte Schuld überwiegt, trifft bei der Inlandschuld das Gegenteil zu. Die Begebung von Teilschuldverschreibungen auf dem Inlandmarkt wird auch weiterhin das bedeutendste Instrument der Schuldengbarung sein.

Bezogen auf die Endtermine (Restlaufzeit) bei den einzelnen Inlandschulden (ohne Bundesschatzscheine) sind

37'5 Millionen Schilling als kurzfristig bis zu einem Jahr,  
313'9 Millionen Schilling als mittelfristig bis 3 Jahre,  
387'8 Millionen Schilling als mittelfristig bis 5 Jahre,  
4.705'6 Millionen Schilling als langfristig bis 10 Jahre und  
16.117'4 Millionen Schilling als langfristig über 10 Jahre  
zu bezeichnen.

Unter Berücksichtigung der nominellen Verzinsung und des ausstehenden Schuldkapitals ergibt sich bei den

Inland s o n d e r s c h u l d e n ein durchschnittlicher Zinsaufwand von ... 2'06%,

bei den inländischen kommerziellen Schulden (ohne Bundesschatzscheine) ein Zinsaufwand von . . . 6'35% und bei der gesamten fundierten Inlandschuld ein Zinsaufwand von . . . 5'26%.

Nach Maßgabe der bereits feststehenden Tilgungsverpflichtungen werden aus den kommerziellen Inlandschulden (ohne Bundesschatzscheine) im Jahr

1967 . . . . . rund 1.000 Millionen Schilling,

1968 . . . . . rund 1.240 Millionen Schilling,

1969 . . . . . rund 1.680 Millionen Schilling

an den Inlandsmarkt wieder zurückfließen.

## 2.2 Bundesschatzscheine

Sofern Bundesschatzscheine den Sonderschulden zuzurechnen sind, wurden sie bereits unter 2.11 besprochen. Gegenstand der folgenden Erläuterungen sind nur jene Bundesschatzscheine, die zur kurzfristigen Kassenüberbrückung (Kassenstärkerschatzscheine) oder auch zur teilweisen Finanzierung eines Budgetabganges begeben wurden.

In den Bundesfinanzgesetzen ist jeweils eine Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zu einem bestimmten Betrag (derzeit eine Milliarde Schilling) kurzfristige Kreditoperationen mit einer Laufzeit bis zum Ende des Finanzjahres durchzuführen, gegeben. Bis zum 31. Dezember eines Finanzjahres nicht getilgte Schuldverpflichtungen aus diesen Kreditoperationen sind auf den Höchstbetrag der in den einzelnen Bundesfinanzgesetzen ebenfalls enthaltenen Ermächtigung, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite bis zum Betrag des jeweils veranschlagten Gesamtgebarungabganges aufzunehmen, anzurechnen. Schließlich enthalten die Bundesfinanzgesetze eine Ermächtigung, Verpflichtungen des Bundes aus Anleihen, Darlehensverträgen und sonstigen Kreditoperationen unter bestimmten Voraussetzungen zu prolongieren oder zu konvertieren. Die genannten Ermächtigungen bilden die gesetzlichen Grundlagen für die Gebarung mit Bundesschatzscheinen, die zur vorübergehenden Kassenstärkung oder zur teilweisen Finanzierung eines Budgetabganges begeben wurden oder werden.

Nach Kriegsende wurden erstmals in den Jahren 1946/1947 ursprünglich zur Kassenstärkung bedachte Bundesschatzscheine im Nominale von 976 Millionen Schilling begeben, die jedoch, da die Erlöse schließlich zur Finanzierung von Besatzungskosten dienten, im Jahre 1947 in Besatzungskostenschatzscheine umgewandelt wurden. In den Jahren 1947 bis 1956 wurde in relativ geringem Umfang von der Möglichkeit, Bundesschatzscheine zur vorübergehenden Kassenstärkung bzw. zur teilweisen Bedeckung des Budgetabganges zu begeben, Gebrauch gemacht. In diesem Zeitraum war der Höchststand an im Umlauf befindlichen Bundesschatzscheinen Ende

1952 rund Nominale 799 Millionen Schilling. Durch Tilgungen, welchen keine nennenswerten Neubegabungen gegenüberstanden, verminderte sich der Umlauf an Bundesschatzscheinen bis Ende 1956 auf rund Nominale 420 Millionen Schilling. In den Jahren 1957 bis 1960 hingegen wurde weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Budgetabgänge zum Teil durch die Begebung von Bundesschatzscheinen zu finanzieren. In diesen Jahren wurden insgesamt Nominale 4.249 Millionen Schilling Bundesschatzscheine begeben. Diesen Begebungen standen lediglich Tilgungen in der Höhe von Nominale 125 Millionen Schilling entgegen. Dies führte zu einem Höchststand von im Umlauf befindlichen Bundesschatzscheinen per Ende 1960 im Nominale von rund 4.543 Millionen Schilling. Die wesentliche Ursache für den Umfang der Schatzscheinbegebung ist darin zu suchen, daß insbesondere im Jahre 1958 zum Auffangen der damals beginnenden Rezession alle Möglichkeiten des Bundesfinanzgesetzes 1958 samt Nachtrag hinsichtlich der Ermächtigungen zu Kreditaufnahmen voll ausgeschöpft und außer den übrigen Kreditoperationen Nominale 2.167 Millionen Schilling Bundesschatzscheine begeben wurden. Ab dem Jahre 1961 wurde durch planmäßige Tilgungen und durch Konversion in längerfristige Titel der Schatzscheinumlauf auf Nominale 2.225 Millionen Schilling per 31. Dezember 1965 reduziert. In diesen Jahren wurden auch wieder echte Kassenstärkerschatzscheine, die bis zum Ende des Haushaltsjahres getilgt wurden, begeben. Die nachfolgende Tabelle zeigt ab 1945 die Gebarung mit Bundesschatzscheinen, die zur teilweisen Bedeckung von Budgetabgängen bzw. zur vorübergehenden Kassenstärkung begeben wurden.

Bis zum Jahre 1959 wiesen die Bundesschatzscheine eine Laufzeit von höchstens drei Monaten auf und wurden, soweit eine Rücklösung nicht möglich war, immer wieder bis auf weitere drei Monate prolongiert. Die Verzinsung dieser Schatzscheine bewegte sich je nach Marktlage zwischen 3 $\frac{1}{2}$  bis 6% p. a. Die ab dem Jahre 1959 eingeführten ein- bis dreijährigen Bundesschatzscheine — bereits ein Teil der im Jahre 1959 im Umlauf befindlichen dreimonatigen Schatzscheine wurde in solche umgewandelt — werden mit 4 $\frac{1}{2}$  bis 5 $\frac{1}{4}$ % p. a. verzinst. Die ein- bis dreijährigen Bundesschatzscheine, die halbjährlich im nachhinein verzinst werden, sind zum Handel an der Wiener Börse und zum Lombard bei der Oesterreichischen Nationalbank zugelassen.

Ab dem Jahre 1964 wurden zur vorübergehenden Kassenstärkung wieder Bundesschatzscheine, auf die die Bestimmungen des § 41 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, Anwendung finden, begeben. Diese Bundesschatzscheine, die Laufzeiten zwischen einem Monat und drei Monaten haben, werden je nach Laufzeit mit 2 $\frac{1}{16}$ % bis 2 $\frac{1}{2}$ % p. a. verzinst.



## Österreichische Finanzschuld — Bundesschatzscheine

51

		Bundesschatzscheine, begeben zur vorübergehenden Kassenstärkung	teilw. Finanzierung des Budgetabganges Millionen Schilling	Zusammen
1945	.....	—	—	—
1946	Begebung .....	+ 812	—	+ 812
	Stand am Ende des Jahres .....	812	—	812
1947	Begebung .....	+ 164	—	+ 164
	Umwandlung in Besatzungskosten-Schatz- scheine .....	— 976	—	— 976
	Stand am Ende des Jahres .....	—	—	—
1948	Begebung .....	—	+ 784	+ 784
	Stand am Ende des Jahres .....	—	784	784
1949	Tilgung .....	—	— 461	— 461
	Stand am Ende des Jahres .....	—	323	323
1950	Tilgung .....	—	— 12	— 12
	Stand am Ende des Jahres .....	—	311	311
1951	Begebung .....	—	+ 150	+ 150
	Stand am Ende des Jahres .....	—	461	461
1952	Begebung .....	—	+ 348	+ 348
	Tilgung .....	—	— 10	— 10
	Stand am Ende des Jahres .....	—	799	799
1953	Begebung .....	—	+ 110	+ 110
	Tilgung .....	—	— 216	— 216
	Stand am Ende des Jahres .....	—	693	693
1954	Tilgung .....	—	— 179	— 179
	Stand am Ende des Jahres .....	—	514	514
1955	Begebung .....	—	+ 4	+ 4
	Tilgung .....	—	— 90	— 90
	Stand am Ende des Jahres .....	—	428	428
1956	Tilgung .....	—	— 9	— 9
	Stand am Ende des Jahres .....	—	419	419
1957	Begebung .....	—	+ 444	+ 444
	Stand am Ende des Jahres .....	—	863	863
1958	Begebung .....	—	+ 2.167	+ 2.167
	Tilgung .....	—	— 100	— 100
	Stand am Ende des Jahres .....	—	2.930	2.930
1959	Begebung .....	—	+ 555	+ 555
	Stand am Ende des Jahres .....	—	3.485	3.485
1960	Begebung .....	+ 601	+ 1.083	+ 1.684
	Tilgung .....	— 601	— 25	— 626
	Stand am Ende des Jahres .....	—	4.543	4.543
1961	Begebung .....	+ 10	+ 131	+ 141
	Konversion in Bundesanleihen .....	—	— 61	— 61
	Tilgung .....	— 10	— 700	— 710
	Stand am Ende des Jahres .....	—	3.913	3.913
1962	Begebung .....	+ 195	—	+ 195
	Tilgung .....	—	— 300	— 300
	Stand am Ende des Jahres .....	— 195	3.613	3.808
1963	Begebung .....	+ 100	—	+ 100
	Tilgung .....	— 295	— 150	— 445
	Stand am Ende des Jahres .....	—	3.463	3.463
1964	Begebung .....	+ 300	+ 126 <sup>8)</sup>	+ 426
	Konversion in Bundesanleihen .....	—	— 1.000	— 1.000
	Tilgung .....	— 300	— 437	— 737
	Stand am Ende des Jahres .....	—	2.152	2.152
1965	Begebung .....	+ 1.300	+ 1.114 <sup>9)</sup>	+ 2.414
	Tilgung .....	— 1.300	— 1.041	— 2.341
	Stand am Ende des Jahres .....	—	2.225	2.225

<sup>8)</sup> Umwandlung einer Auslandschuld in Bundesschatzscheine.

<sup>9)</sup> Hievon Nominale 129 Millionen Schilling aus der Umwandlung einer Auslandschuld.

## 52 Österreichische Finanzschuld — Bundeshaushaltsrecht und Bundesfinanzgesetz 1967

### 2.3 Entwicklung und Verhältnisziern der gesamten Inlandschuld einschließlich der Bundes-schatzscheine

#### 2.31 Schuldenstände:

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der Finanzschuld des Bundes in %	% des Brutto-Nationalproduktes
1958	13.188'5	78'89	9'02
1959	17.523'3	88'57	12'23
1960	19.986'4	89'57	12'39
1961	19.130'5	85'60	10'78
1962	19.334'6	84'00	10'36
1963	20.905'2	83'41	10'45
1964	22.316'5	81'72	10'15
1965	23.919'6	84'63	10'08 <sup>10)</sup>

<sup>10)</sup> Schätzung.

#### 3.2 Aufwand:

	Zinsen	Tilgung	Begebungskosten		Verwaltungskosten	Gesamtaufwand	% der Gesamtausgaben (einschl. ao. Gebarung) des Bundes
			Millionen	Schilling			
1958	418'1	862'2	17'8	87'2	1.385'3	3'35	
1959	715'8	858'5	77'9	3'8	1.656'0	3'86	
1960	886'4	682'0	47'3	7'0	1.622'7	3'59	
1961	1.013'5	1.411'4	44'8	2'7	2.472'4	4'95	
1962	1.093'0	1.180'3	27'6	3'9	2.304'8	4'26	
1963	1.163'7	1.479'6	88'0	5'3	2.736'6	4'63	
1964	1.229'7	1.811'1	148'5	5'1	3.194'4	5'09	
1965	1.383'1	2.719'9	86'7	5'1	4.194'8	—	

### 2.32 Aufwand:

	Zinsen	Tilgung Mill. S	zusammen	% der Gesamtausgaben (einschl. ao. Geb.) des Bundes
1958	374'3	732'8	1.107'1	2'67
1959	634'8	644'9	1.279'7	3'04
1960	807'8	551'2	1.359'0	3'01
1961	921'8	1.311'2	2.233'0	4'46
1962	946'2	1.013'6	1.959'8	3'62
1963	995'3	981'9	1.977'2	3'35
1964	1.035'3	1.234'7	2.270'0	3'61
1965	1.179'8	1.902'6	3.082'4	—

### 3. Die gesamte österreichische Finanzschuld (Ausland- und Inlandschuld)

#### 3.1 Schuldenentwicklung:

	Höhe in Mill. S	% des Brutto-Nationalproduktes
1958	15.632'5	11'44
1959	19.783'7	13'80
1960	22.314'4	13'83
1961	22.348'5	12'59
1962	23.017'4	12'33
1963	25.062'1	12'52
1964	27.309'0	12'42
1965	28.276'7	11'92 <sup>10)</sup>

## Abschnitt VI

### Bundeshaushaltsrecht und Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967

#### Allgemeines

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 stützt sich, ebenso wie die Bundesfinanzgesetze bis einschließlich 1962 und die Bundesfinanzgesetze für die Jahre 1965 und 1966, vor allem auf die durch Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 51 Bundes-Verfassungsgesetz umrissenen verfassungsmäßigen Grundlagen. Auslegungen dieser Grundlagen hat insbesondere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1/2, Slg. Nr. 4340, gegeben. Die verfassungsmäßigen Grundlagen für die Bundesfinanzgesetze der Jahre 1963 und 1964 waren in dem am 31. Dezember 1964 wieder außer Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Hauhaltsrecht des Bundes getroffen werden, BGBl. Nr. 75, enthalten.

Gegen das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 laufen Aufhebungsanträge beim Verfas-

sungsgerichtshof. Einem wider Erwarten aufhebenden Erkenntnis wird das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 erforderlichenfalls anzupassen sein.

#### Besonderes

##### Zu Artikel II Absätze 2 bis 5

In Ergänzung der auf den verfassungsmäßigen Grundlagen und der auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, beruhenden Möglichkeiten können zur Erzielung des Haushaltsausgleiches in der ordentlichen Gebarung in den Grenzen der Bestimmungen des Art. II Absätze 2 und 3 vom Finanzminister Ersparungsmaßnahmen (Ausgabenrückstellungen) verfügt werden.

Ein Abgang in der ordentlichen Gebarung kann im Verlaufe des Finanzjahres gegebenenfalls durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen eintreten.

**Bundeshaushaltsrecht und Bundesfinanzgesetz 1967**

53

Solche Mehrausgaben bedürfen nach der geltenden Rechtslage der Genehmigung des Nationalrates, soweit nicht im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 besondere Bestimmungen (Art. III) vorgesehen sind.

**Zu Artikel III**

Den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, trägt bereits der Bundesvoranschlag für das Jahr 1967 Rechnung. Überschreitungen für Waffen- und Gerätelieferungen werden wegen Auslaufens der Lieferungen auf Grund von Kreditverträgen aus 1962 nur mehr in einem verringerten Maße anfallen. Die Bestimmungen betreffend Überschreitungen, die bei Ansätzen für gesetzliche Verpflichtungen anfallen, wurden durch eine Betragsgrenze ergänzt. Diese Bestimmungen so wie die Bestimmungen betreffend Überschreitungen bis zu einem Betrag von 50.000 S stützen sich auf das durch Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz 1929 gegebene Gebot der Gesetzmäßigkeit sowie auf die im Artikel 126 b Absatz 5 Bundes-Verfassungsgesetz 1929 niedergelegten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der neue Absatz 7 dieses Artikels enthält die Rücklagenverwendungsbestimmungen des Artikels VIII Absätze 2 und 3 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966. Diese Übernahme dient dem folgerichtigen Aufbau des Bundesfinanzgesetzes.

**Zu Artikel VI**

Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite in in- und ausländischer Währung aufzunehmen, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse auf den in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkten berücksichtigen, grenzt das Verhalten des Bundesministers für Finanzen soweit ab, daß er nicht anders handeln kann, als der Nationalrat selbst handeln würde.

Sie ermöglicht dem Bundesminister für Finanzen aber doch, die Aufnahme von Anleihen des Bundes im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes so zu gestalten, daß den schon erwähnten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird. Die neu eingefügten Worte „in in- und ausländischer Währung“ dienen der Klarstellung. Der letzte Satz der Z. 1 dieser Bestimmung wurde dem geänderten Inhalt des Artikels III Absatz 5 angepaßt.

**Zu Artikel VII**

Die Übernahme von Haftungen für Darlehen der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H. kann mangels Bedarf entfallen. Die Übernahme der Haftung für die Austrian Airlines — Österreichische Luft-

verkehrs-AG. ist einem Sondergesetz vorbehalten. Der Wortlaut des Absatzes 2 wurde deutlicher gefaßt. Der Absatz 3 enthält Anpassungen an den geänderten Inhalt dieses Artikels.

**Zu Artikel IX**

Die neuaufgenommene Erwähnung des „Nennbetrages“ von Belastungen berücksichtigt insbesondere Hypotheken. Bei diesen wird der Begriff „Schätzwert“ regelmäßig kaum anwendbar sein.

**Zu den Artikeln XI und XIII**

Die Änderungen an diesen Bestimmungen gegenüber dem Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 ergeben sich aus dem Wegfall einer vorläufigen Vorsorge für die Führung des Bundeshaushaltes treffenden Bundesgesetzes für das Jahr 1967. Als solches ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 das Bundesgesetz vom 12. November 1965, BGBl. Nr. 307, in Kraft gestanden.

**Zu Artikel XII**

Der Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes ist eine Anlage zum Bundesvoranschlag, der die Anlage I zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 bildet. Die entsprechenden Änderungen im Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967 ziehen rechtliche Folgerungen nicht nach sich.

**Sonstige Artikel**

Vorstehend nicht erwähnte Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967 sind, von ihrer Beziehung auf das Jahr 1967 und von der Neugliederung des Bundesvoranschlages nach der Dezimalklassifikation abgesehen, gegenüber dem Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 nicht geändert worden.

**Bundeshaushaltsrecht**

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Rechnungshofes arbeitet das Bundesministerium für Finanzen seit einiger Zeit an dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes. Dieser Entwurf versucht, die bewährten Einrichtungen des geltenden Haushaltsrechtes, die bei den seinerzeitigen Verhandlungen über die Neuordnung des Bundeshaushaltswesens gewonnenen Gedanken, weiter die aus der Automatisierung des Rechnungswesens sich ergebenden Notwendigkeiten und sonstigen Ansprüche der Gegenwart und Zukunft genügende Erfordernisse insoweit zu berücksichtigen, als dies bei den gegebenen, eingangs bezogenen verfassungsmäßigen Grundlagen in einem materiellen Bundesgesetz möglich ist. Das Bundesministerium für Finanzen glaubt ankündigen zu dürfen, daß dieser Entwurf im Laufe des Jahres 1967 zur Begutachtung versandt und sodann der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden kann.

## 54 Hauptüberblick 1967 — Einnahmensteigerungssätze — Nachfrageunwirksame Einnahmen

## Abschnitt VII

## Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1967

Das Bundesfinanzgesetz 1967 weist nach-| Bundesfinanzgesetz 1966 folgendes Vergleichs-  
stehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem | bild ergeben:

	Bundesvoranschlag		Unterschied gegenüber 1966	
	1967	1966	Mill. S	%
<b>Ordentliche Gebarung:</b>				
Ausgaben .....	74.988	68.237	+ 6.751	+ 9'9
Einnahmen .....	74.992	68.250	+ 6.742	+ 9'9
<b>Überschuß.</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 13</b>	<b>— 9</b>	
<b>Außerordentliche Gebarung:</b>				
Ausgaben .....	3.601	2.550	+ 1.051	+ 41'2
Einnahmen .....	—	—	—	—
<b>Abgang.</b>	<b>3.601</b>	<b>2.550</b>	<b>+ 1.051</b>	
<b>Gesamtgebarungsbilanz.</b>	<b>3.597</b>	<b>2.537</b>	<b>+ 1.060</b>	

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Steigerungssätze einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

**Einnahmen:**A. Öffentliche Abgaben: <sup>1)</sup>

	Bundesvoranschlag 1967	Bundesvoranschlag 1966	Unterschied BVA. 1967 gegenüber BVA. 1966	
	Milliarden	Schilling	Milld. S	%
Direkte <sup>2)</sup> .....	14'6	13'1	+ 1'5	+ 11'4
Indirekte <sup>3)</sup> .....	27'1	25'9	+ 1'2	+ 4'6
<b>Summe A .....</b>	<b>41'7</b>	<b>39'0</b>	<b>+ 2'7</b>	<b>+ 6'9</b>

B. Abgabenähnliche Einnahmen <sup>4)</sup> .....

	8'5	7'6	+ 0'9	+ 11'8
--	-----	-----	-------	--------

## C. Sonstige Einnahmen:

Monopole .....	1'3	1'3	—	—
Post- und Telegraphenanstalt .....	7'2	5'7	+ 1'5	+ 26'3
Österreichische Bundesbahnen .....	8'5	7'7	+ 0'8	+ 10'4
Übrige Bundesbetriebe .....	1'1	1'1	—	—
Übrige Hoheitsverwaltung .....	6'7	5'9	+ 0'8	+ 13'6
<b>Summe C .....</b>	<b>24'8</b>	<b>21'7</b>	<b>+ 3'1</b>	<b>+ 14'3</b>
<b>Einnahmen (Summe) .....</b>	<b>75'0</b>	<b>68'3</b>	<b>+ 6'7</b>	<b>+ 9'9</b>

ab: Zahlungen aus dem Ausland, die die nachfrageunwirksamen Ausgaben vermindern:

Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens <sup>5)</sup> .....	0'08	0'08	—	—
Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter <sup>6)</sup> .....	0'00	0'00	—	—
Einnahmen aus Vermögensverträgen <sup>7)</sup> ... Österreichisch - Deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag <sup>8)</sup> .....	0'02	0'10	— 0'08	— 80'0
<b>Verbleibende Einnahmen .....</b>	<b>74'90</b>	<b>67'66</b>	<b>+ 7'24</b>	<b>+ 10'7</b>

<sup>1)</sup> Kapitel 52 (1967), Kapitel 17 (1966).

<sup>2)</sup> 1967: Titel 520 und 521, weiters Ansatz 52614, 52624, 52694 und zwei Drittel von Titel 527, abzüglich der entsprechenden Überweisungen des Titels 528.

1966: Kapitel 17 Titel 1 (einschließlich Kapitel 17/5/3, 17/5/4, 17/5/11 und zwei Drittel von 17/6) abzüglich der entsprechenden Überweisungen des Titels 7.

<sup>3)</sup> 1967: Titel 522 bis 527 abzüglich der in der Fußnote <sup>2)</sup> angeführten Ansätze sowie abzüglich der entsprechenden Überweisungen des Titels 528.

1966: Kapitel 17 Titel 2 bis 6 abzüglich der entsprechenden Überweisungen des Titels 7 sowie der in Fußnote <sup>2)</sup> aufgezählten Ansätze.

<sup>4)</sup> 1967: Ansatz 13030 Post 5 abzüglich 13031, 15004 Post 11, 15580, 15600, 15654, 16304, 56000, 56100, 56110, 56120, 62020, 62120, 62160, 62220, 62320, 62520, 62820, 62904.

1966: Kapitel 13/9 a Post 5, 15/1/1 Post 12, 15/2/1, 15/3/2, 15/3 b/1, 15/3 c, 18/9, 18/10, 18/11, 18/14, 18/19, 18/20/1, 18/20/2, 18/20/4, 20/1/3.

<sup>5)</sup> Ansatz 55204 (1967), Kapitel 6/5 (1966).

<sup>6)</sup> Ansatz 15784 (1967), Kapitel 15/4/3 (1966).

<sup>7)</sup> Ansatz 57210, 57220, 57230, 57240, 57250 (1967), Kapitel 26/2/1 (1966).

<sup>8)</sup> Kapitel 15/6/1, 18/22, 26/4/1 und 2 (1966).

## Ausgabensteigerungssätze — Nachfrageunwirksame Ausgaben

55

	Bundes-	Bundes-	Unterschied BVA. 1967	
	vor-	vor-	gegenüber BVA. 1966	%
	anschlag	anschlag	Milld. S	
	1967	1966		
	Milliarden	Schilling		
<b>Ausgaben</b> (ordentliche und außerordentliche Gebarung):				
A. Hoheitsverwaltung (Gruppe 0 bis 6)...	52·4	47·2	+ 5·2	+11·0
<b>B. Betriebsverwaltung (Gruppe 7):</b>				
Monopole .....	0·8	0·8	—	—
Post- und Telegraphenanstalt .....	6·9	5·7	+ 1·2	+21·1
Österreichische Bundesbahnen.....	11·9	10·3	+ 1·6	+15·5
Übrige Bundesbetriebe .....	1·4	1·3	+ 0·1	+ 7·7
Summe B...	21·0	18·1	+ 2·9	+16·0
C. Postsparkassenamt (Gruppe 8).....	0·6	0·5	+ 0·1	+20·0
D. Finanzschuld (Gruppe 9) .....	4·6	3·9	+ 0·7	+17·9
E. Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der Bundesbediensteten ..	—	1·1	— 1·1	—100·0
Ausgaben (Summe)...	78·6	70·8	+ 7·8	+11·0
<b>ab: Nachfrageunwirksame Ausgaben:</b>				
Internationale Finanzinstitutionen <sup>9)</sup> ..	0·19	0·15	+ 0·04	+ 26·7
Käufe der Landesverteidigung im Ausland <sup>10)</sup> .....	0·40	—	+ 0·40	+100·0
Beiträge an internationale Institu- tionen und sonstige Überweisungen an das Ausland <sup>11)</sup> .....	0·15	0·27	— 0·12	— 44·4
Tilgungszahlungen der Finanz- schuldenverwaltung <sup>12)</sup> .....	2·79	2·27	+ 0·52	+ 22·9
Zahlungen an den Hilfsfonds <sup>11)</sup> <sup>13)</sup> ....	—	0·08	— 0·08	—100·0
Sonstige Tilgungszahlungen <sup>14)</sup> .....	0·48	0·31	+ 0·17	+ 54·8
Verbleiben Ausgaben...	74·59	67·72	+ 6·87	+ 10·1
<b>Inlandswirksames Defizit...</b>	—	0·06	—	
<b>Inlandswirksamer Überschuß...</b>	0·31	—	+ 0·37	

<sup>9)</sup> Ansatz 5/54052 (1967), Kapitel 18/1/1 c (1966).

<sup>10)</sup> Für den Geräteankauf im Ausland ist im Voranschlag 1966 kein Betrag vorgesehen, da der Bundesminister für Finanzen im Artikel III (5) Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt wird, die Zustimmung zur Überschreitung der Verrechnungsansätze des Kapitels 23 Titel 5 für Waffen- und Geräteelieferungen auf Grund ausländischer Kreditgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling zu geben.

1967: Ansatz 4031. Außerdem Ermächtigung analog zum Vorjahr im Artikel III (5) Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes für einen Betrag von 100 Millionen Schilling.

<sup>11)</sup> Siehe volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundesvoranschlags, Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz, Beilage O<sub>4</sub>, Abschnitt 2 g „Laufende Überweisungen an das Ausland“.

<sup>12)</sup> 1967: Gruppe 9/Vermögensgebarung.

1966: Kapitel 4/Vermögensgebarung.

<sup>13)</sup> Kapitel 26/4/2/1 (1966).

<sup>14)</sup> 1967: Titel 547 (netto), Ansatz 54827 (nur Tilgung), 54809, 54819.

1966: Kapitel 18/14/4 a (nur Tilgung), 18/15 (netto), 18/24/1 (nur Tilgung), 18/24/5/Post 30 und 32.

**Nachfrageunwirksame Ausgaben**

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlags wurden von der Ausgabensumme der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsverlauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditinstitute verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditinstitute, Kapital-sammelstellen, Unternehmen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger. Die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden. Die Aufnahme von Anleihen und Krediten des Bundes wird nach dem Voranschlag etwa ebenso groß sein wie die Tilgungszahlungen. Von den Tilgungszahlungen dürfte also weder eine restriktive noch eine expansive Wirkung auf die Nachfrage ausgehen.

**Aufgabenstellung**

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1967 waren folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Bedeckung für die im folgenden angeführten Mehrausgaben war sicherzustellen, und zwar im wesentlichen

- a) für die Mehrererfordernisse aus dem Anwachsen bereits bestandener gesetzlicher Verpflichtungen in Höhe von netto rund 2,4 Milliarden Schilling <sup>1)</sup> (größeren Mehrererfordernissen bei Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung, Familienbeihilfenfonds, Zahlungen für den Hochwasserschädenfonds, Finanzschuld, Post und Bahn, Landesverteidigung und Bauten stehen größere Mindererforder-

<sup>1)</sup> Nähere Daten über die einzelnen Mehr- oder Minderausgaben enthält der nachfolgende Abschnitt „Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen“.

nisse bei Finanzausgleich und Staatsvertrag gegenüber);

- b) für einen höheren Personalaufwand von rund 1,9 Milliarden Schilling <sup>1)</sup> (generelle Bezugserhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten ab 1. Juni 1966 um 6% und ab 1. Jänner 1967 um 2 1/2%, sonstige Bezugs- und Nebengebührenregelungen, sowie Vermehrung der Dienstposten bei den Bundesbediensteten um 1484 und bei den Landeslehrern, deren Bezüge der Bund trägt, um 332);
  - c) für Mehrausgaben von rund 2,1 Milliarden Schilling <sup>1)</sup> aus zweckgebundenen Einnahmen (insbesondere aus Fernsprechgebühren gemäß Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, aus der Bundesmineralölsteuer für den Straßenbau und aus dem Beitrag vom Einkommen und Vermögen für den Katastrophenfonds);
  - d) für die Mehrausgaben aus der Budgetierung von 400 Millionen Schilling für Waffen- und Gerätekäufe der Landesverteidigung im Ausland, für die bisher nur im Wege einer Überschreitermächtigung vorge-sorgt gewesen war;
  - e) für unabweisliche zur Fortführung der Hoheits- und Betriebsverwaltung erforderliche sachliche Mehrausgaben in Höhe von rund 400 Millionen Schilling.
2. Das Ausmaß der wachstumsnotwendigen Investitionen des Budgets aufrechtzuerhalten bzw. entsprechend auszuweiten.
3. Die erste Etappe des Abbaues von Preisstützungen in einem Ausmaß von rund 900 Millionen Schilling zwecks Freimachung von Budgetmitteln für wachstumsfördernde Ausgaben in Angriff zu nehmen.

4. Die Möglichkeiten zur Herstellung eines währungspolitisch neutralen Budgets ins Auge zu fassen.

Für die **erste Aufgabe** (Bedeckung von Mehrausgaben von rund 7,2 Milliarden Schilling) und die **zweite Aufgabe** (Finanzierung von zusätzlichen Investitionen von rund 1,4 Milliarden Schilling) boten sich an Mehreinnahmen von 4,1 Milliarden Schilling bei den öffentlichen Abgaben (hievon 2,7 Milliarden Schilling bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ und 0,5 Milliarden Schilling Beitrag vom Einkommen und Vermögen für den Katastrophenfonds), 2,3 Milliarden Schilling aus höheren Betriebseinnahmen der Post und Bahn, zum größten Teil aus Tariferhöhungen, 0,3 Milliarden Schilling aus sonstigen Bundeseinnahmen, weiters 0,8 Milliarden Schilling aus Ausgabenersparungen bei den Preisstützungen (Abbau rund 700 und Verminderung des Zuschusses zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds rund 100) und

## Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen — Unterschiede gegenüber 1966

57

1,1 Milliarden Schilling aus Erlösen von Kreditoperationen, da die höheren Tilgungszahlungen der Finanzschuld des Bundes und diesen gleichzusetzenden Verpflichtungen sowie die Auslandskäufe der Landesverteidigung für das Jahr 1967 eine Ausweitung des Budgetabganges in diesem Ausmaß zuließen.

Die Lösung der **dritten Aufgabe** führte zur Verminderung der Preisstützungsbeträge für Brotgetreide und Milch um rund 0,7 Milliarden Schilling und auf der Einnahmenseite zu Mehreinnahmen von rund 0,2 Milliarden Schilling aus der Abschöpfung von Preisgewinnen der Lagerbestände zum 31. Dezember 1966.

Als erstrebenswert für das Budget 1967 im Sinne der **vierten Aufgabe** wurde ein Gesamtdéfizit von rund 3,6 Milliarden Schilling angesehen, in welcher Höhe sich der Aufwand für die Tilgungen der Finanzschuld des Bundes und für die Waffen- und Gerätekäufe der Landesverteidigung im Ausland bewegt.

## Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag				Unterschied BVA. 1967 gegen BVA. 1966	
		1967	1966	1967	1966	ordentliche	und außerordentliche
		ordentliche Gebarung	außerordentliche Gebarung	ordentliche Gebarung	außerordentliche Gebarung	ordentliche	und außerordentliche
		Millionen	Schilling	Millionen	Schilling	Mill. S	%
0	Personalaufwand .....	27.600	—	25.653	—	+ 1.947	+ 7·6
	<b>Sachaufwand:</b>						
1	Verwaltungsaufwand .....	1.572	—	1.436	—	+ 136	+ 9·5
	<b>Anlagen:</b>						
2	Gesetzliche Verpflichtungen.	15	491	119	350	+ 37	+ 7·9
3	Ermessenskredite .....	6.754	2.438	5.379	1.700	+ 2.113	+ 29·8
	<b>Förderungsausgaben:</b>						
4	Gesetzliche Verpflichtungen.	639	—	1.929	—	— 1.290	— 66·9
5	Darlehen .....	566	143	3.477	485	+ 1.742	+ 44·0
6	Sonstige Ermessenskredite..	4.585	410				
	<b>Aufwandskredite:</b>						
7	Gesetzliche Verpflichtungen.	26.753	—	24.308	—	+ 2.445	+ 10·1
8	Laufende Gebarung — Ermessenskredite .....	6.181	120	5.936	15	+ 672	+ 11·3
9	Vermögensgebarung — Ermessenskredite .....	322	—				
	Sachaufwand (Summe) ..	47.387	3.602	42.584	2.550	+ 5.855	+ 13·0
	Gesamtausgaben (Summe) ..	74.987	3.602	68.237	2.550	+ 7.802	+ 11·0
			78.589		70.787		

## Persönliche Ausgaben

Die Mehrausgaben von rund 1,9 Milliarden Schilling sind auf die ganzjährige Auswirkung der mit 1. Juni 1966 erfolgten ersten Etappe der generellen Bezugserrhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten (+ 530 Millionen Schilling), auf die mit 1. Jänner 1967 wirksam werdende zweite Etappe der Bezugserrhöhung (+ 630 Millionen Schilling), auf die Überstellung eines bisher im Zweckaufwand veranschlagten Aufwandes für Bedienstete in den Personalaufwand (+ 310 Millionen Schilling, hievon 253 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Eingänge an Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, sowie auf besoldungsrechtliche Verbesserungen und Erhöhung der Nebenge-

bühren (+ 367 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Weiters verursachte eine Vermehrung der Dienstposten um 1484 bei den Bundesbediensteten (einem Personalmehrerfordernis beim Bundesministerium für Unterricht von 2156 Dienstposten auf Grund der neuen Schulgesetze bzw. der Hochschulreform stehen Einsparungen bei den übrigen Verwaltungszweigen von 672 Dienstposten gegenüber) und um 332 bei den Landeslehrern Mehrausgaben von rund 110 Millionen Schilling.

## Verwaltungsaufwand

Die höheren sachlichen Verwaltungsaufwendungen sind bei sämtlichen Verwaltungszweigen zu verzeichnen und im wesentlichen auf Neben-

gebührenerhöhungen sowie auf verschiedene Preiserhöhungen zurückzuführen.

#### Anlagen

Die Mehrausgaben bei den gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sich bei der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen, da im Jahre 1967 mit größeren Aufrufen zur Beitragsleistung zu rechnen ist.

Die Anlagen-Ermessenskredite erhöhten sich vor allem bei den Bundesstraßen einschließlich Ausbau der Autobahnen (+ 354 Millionen Schilling, hauptsächlich nach Maßgabe zweckgebundener Mehreingänge an Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer), beim Bundeshochbau einschließlich Schulen der Unterrichtsverwaltung (+ 50 Millionen Schilling), im Bereich Inneres (+ 15 Millionen Schilling), im Unterrichtsressort (+ 25 Millionen Schilling), für den Effekten- und Geldverkehr des Bundes (+ 40 Millionen Schilling), bei der Landesverteidigung (+ 300 Millionen Schilling), im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (+ 34 Millionen Schilling), bei den Bundesforsten (+ 14 Millionen Schilling), bei der Post- und Telegraphenanstalt (+ 731 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Mehreinnahmen), sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 524 Millionen Schilling).

#### Förderungsausgaben

Die Minderausgaben bei den Förderungsausgaben — Gesetzliche Verpflichtungen sind auf einen geringeren Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds (— 92 Millionen Schilling), auf die Überstellung des Zuschlages zum Erzeugerpreis der Milch von den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ auf „Ermessenskredite“ (— 1222 Millionen Schilling) sowie auf eine geringere Entschädigungszahlung an die VÖEST (— 30 Millionen Schilling) zurückzuführen. Diesen Minderausgaben stehen Mehrausgaben beim Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz (+ 10 Millionen Schilling), bei den Beiträgen zum Anleihendienst der Wohnbaufonds (+ 36 Millionen Schilling) sowie für die Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen (+ 8 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Förderungsausgaben — Ermessenskredite erhöhten sich — wie schon erwähnt — durch die Überstellung des Zuschlages zum Erzeugerpreis der Milch von den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ auf „Ermessenskredite“ um 747 Millionen Schilling. Weitere Mehrausgaben ergaben sich beim Finanzausgleich (+ 610 Millionen Schilling, hievon 540 Millionen Schilling für den Katastrophenfonds nach Maßgabe der zweckgebundenen Beiträge), bei der Land- und Forstwirtschaft (+ 406 Millionen Schilling, davon 190 Millionen Schilling für den „Grünen Plan“ und 170 Millionen Schilling für

Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für Konkurrenzgewässer aus Mitteln des Katastrophenfonds), bei den Verstaatlichten Unternehmungen (+ 40 Millionen Schilling), beim Unterrichtsressort (+ 113 Millionen Schilling), im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (+ 16 Millionen Schilling) sowie beim Bautenressort (+ 24 Millionen Schilling). Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben beim Brotgetreidepreisausgleich (— 230 Millionen Schilling) gegenüber.

#### Aufwandskredite

Die Steigerung der gesetzlichen Verpflichtungen ist bei den Aufwandskrediten wie in den Vorjahren überaus hoch. Bei der Finanzschuld beträgt diese 690 Millionen Schilling. Auf die soziale Verwaltung entfallen 1154 Millionen Schilling, und zwar im wesentlichen für Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung um 991, für Einrichtungen der Arbeitsverwaltung um 42 und für Einrichtungen der Kriessopferversorgung um 121 Millionen Schilling mehr als 1966. Die Ausgabensumme der beiden Familienlastenausgleichsfonds erhöhte sich um rund 542 Millionen Schilling. Für Zahlungen an den Hochwasserschädenfonds mußten um 56 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Außerdem haben sich noch bei Unterricht (+ 22 Millionen Schilling), bei der Landesverteidigung (+ 84 Millionen Schilling), bei den Bauten (+ 52 Millionen Schilling), beim Postsparkassenamt (+ 22 Millionen Schilling), bei der Post- und Telegraphenanstalt (+ 40 Millionen Schilling hauptsächlich Überweisung der Rundfunk- und Fernsehgrundfunkgebühren an die „Österreichischer Rundfunk“ Gesellschaft m. b. H.) sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 247 Millionen Schilling) die gesetzlichen Verpflichtungen wesentlich erhöht. Diesen Mehrausgaben stehen wesentliche Minderausgaben beim Finanzausgleich (— 51 Millionen Schilling) sowie bei den Leistungen auf Grund des Staatsvertrages (— 394 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Mehrausgaben bei den sonstigen Aufwandskrediten (Ermessenskrediten) ergeben sich bei Unterricht (+ 51 Millionen Schilling), beim Münzregal (+ 17 Millionen Schilling), bei der Land- und Forstwirtschaft (+ 104 Millionen Schilling, hievon 80 Millionen Schilling für Bundesflüsse aus Mitteln des Katastrophenfonds), bei der Finanzverwaltung (+ 12 Millionen Schilling), bei der Landesverteidigung (+ 150 Millionen Schilling), für eine Tilgungszahlung an den ERP-Fonds (+ 120 Millionen Schilling), bei der Post- und Telegraphenanstalt (+ 147 Millionen Schilling), bei den österreichischen Bundesbahnen (+ 108 Millionen Schilling), sowie bei den übrigen Bundesbetrieben (+ 26 Millionen Schilling). Durch die Überstellung der Ausgaben für die Anmietung von Be-



## Unterschiede der Gebarung 1967 gegenüber 1966 (Ansätze)

59

amtenwohnungen von den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erhöhten sich die Ermessenskredite um weitere 29 Millionen Schilling. Den Mehrausgaben stehen wesentliche Minderausgaben bei den Bundesstraßen einschließlich Ausbau der Autobahnen infolge Überstellung des Aufwandes für Bedienstete in den Personalaufwand gegenüber.

**Unterschiede der Gebarung 1967 gegenüber 1966**

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlags 1967 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1966 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1967	Unterschied gegen 1966
	Mill. S	
<b>A. Ordentliche Gebarung.</b>		
<b>Öffentliche Abgaben:</b>		
Direkte Steuern . . . . .	24.639·0	+ 2.318·0
Direkte Steuern (Zweckgebundene Beiträge) . . . . .	4.566·8	+ 879·4
Umsatzsteuer samt Zuschlag . . . . .	16.050·0	+ 1.200·0
Zölle . . . . .	5.100·0	+ 450·0
Tabaksteuer . . . . .	3.000·0	+ 200·0
Übrige Verbrauchsteuern . . . . .	5.438·0	+ 605·0
Stempel- und Rechtsgebühren . . . . .	3.655·0	+ 250·0
Verkehrssteuern . . . . .	3.196·0	+ 360·0
Übrige Einnahmen . . . . .	200·0	—
Zusammen . . . . .	65.844·8	+ 6.262·4
Ab:		
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern . . . . .	24.140·7	+ 3.511·9
Verbleiben . . . . .	41.704·1	+ 2.750·5
Unterricht . . . . .	358·8	+ 56·4
Soziales:		
Einrichtungen der Arbeitsverwaltung . . . . .	1.272·6	+ 36·7
Reservfonds nach dem AIVG . . . . .	71·7	+ 6·3
Übrige Einnahmen . . . . .	35·9	— 53·7
Justiz . . . . .	570·0	+ 66·2
Militärische Angelegenheiten . . . . .	92·7	+ 18·1
Münzregal . . . . .	290·8	+ 47·3
Finanzausgleich:		
Beiträge von Ländern und Gemeinden zum Personalaufwand des Allgemeinbildenden Pflichtschulwesens . . . . .	241·2	+ 209·1
Katastrophenfonds nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1966 . . . . .	540·0	+ 540·0
Übrige Gebarung . . . . .	233·8	+ 68·4
Bundesvermögen:		
Kapitalbeteiligung (Erträge): <sup>1)</sup>		
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank . . . . .	290·0	+ 2·0
Sonstige Erträge . . . . .	199·5	— 55·1
Kapitalbeteiligung (Erlöse) . . . . .	22·4	— 61·8
Bundesdarlehen:		
Umwandlung in Kapital . . . . .	15·2	— 63·8
Sonstige Rückzahlungen . . . . .	105·3	+ 7·5
Fürtrag . . . . .	46.044·0	+ 3.574·1

<sup>1)</sup> Industrie, Banken und E-Wirtschaft.

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1967	Unterschied gegenüber 1966
	Mill. S	
Übertrag . . . . .	46.044·0	+ 3.574·1
Unbewegliches Bundeseigentum, Veräußerungen . . . . .	54·6	— 52·0
Übrige Gebarung . . . . .	124·9	— 63·0
Pensionen (Hoheitsverwaltung):		
Pensionsbeiträge . . . . .	339·7	+ 4·7
Übrige Einnahmen . . . . .	150·8	+ 0·4
Familienlastenausgleich . . . . .	6.370·1	+ 874·0
Staatsvertrag:		
Finanz- und Ausgleichsvertrag . . . . .	—	— 297·7
Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte . . . . .	179·3	— 99·6
Übrige Gebarung . . . . .	21·4	— 76·7
Land- und Forstwirtschaft:		
Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinverbauung; Mittel des Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen . . . . .	250·0	+ 250·0
Übrige Gebarung . . . . .	264·1	+ 4·4
Preisausgleiche:		
Brotgetreidepreisausgleich . . . . .	220·0	+ 219·5
Milchpreisausgleich . . . . .	297·0	—
Futtermittelpreisausgleich . . . . .	202·0	— 28·0
Übrige Gebarung . . . . .	66·3	— 7·5
Montangebühren . . . . .	250·0	+ 10·0
Bauten und Technik . . . . .	288·6	+ 46·0
Verstaatlichte Unternehmungen . . . . .	105·8	+ 39·7
Österreichische Bundesforste . . . . .	658·8	— 25·0
Post- und Telegraphenanstalt . . . . .	7.230·6	+ 1.528·6
Österreichische Bundesbahnen . . . . .	8.463·0	+ 760·0
Übrige Bundesbetriebe . . . . .	1.740·7	+ 51·6
Postsparkassenamt . . . . .	571·4	+ 48·6
Finanzschuld . . . . .	397·7	+ 44·9
Beiträge laut Österreichisch-Deutschem Finanz- und Ausgleichsvertrag . . . . .	—	— 102·2
Übrige Einnahmen . . . . .	701·5	+ 37·6
Summe . . . . .	74.992·3	+ 6.742·4
Ausgaben: <sup>2)</sup>		
	Mill. S	
Innres:		
Polizei und Gendarmerie . . . . .	2.096·5	+ 197·5
Übrige Gebarung . . . . .	165·1	+ 16·0
Unterricht . . . . .	6.551·0	+ 811·2
Kunst . . . . .	357·9	+ 64·3
Kultus . . . . .	136·3	— 7·4
Soziales:		
Einrichtungen der Arbeitsverwaltung . . . . .	1.571·9	+ 61·0
Landesinvalidenämter . . . . .	1.912·3	+ 120·8
Übrige Gebarung . . . . .	598·7	+ 31·8
Sozialversicherung . . . . .	8.066·2	+ 991·2
Äußeres . . . . .	324·6	+ 23·7
Justiz . . . . .	885·2	+ 62·1
Militärische Angelegenheiten . . . . .	3.000·2	+ 295·4
Finanzverwaltung:		
Münzregal . . . . .	142·7	+ 16·9
Finanzlandesdirektionen . . . . .	1.338·7	+ <sup>3)</sup> 143·2
Übrige Gebarung . . . . .	463·8	— 11·9
Fürtrag . . . . .	27.611·1	+ 2.815·8

<sup>2)</sup> Einschließlich Personalaufwand.

<sup>3)</sup> Hievon Personalaufwand: 117·9 Millionen Schilling.

60

**Unterschiede der Gebarung 1967 gegenüber 1966 (Ansätze) — Laufende Gebarung/Vermögensgebarung**

Ausgaben: <sup>1)</sup>	Bundes- voranschlag 1967 Mill. S	Unterschied gegenüber 1966 Mill. S
Übertrag...	27.611·1	+ 2.815·8
<b>Kassenverwaltung:</b>		
Effekten- und Geldverkehr ...	239·4	+ 42·1
Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten .....	—	— 1.085·0
<b>Finanzausgleich:</b>		
Katastrophenfonds nach BGBI. Nr. 207/1966 .....	540·0	+ 540·0
Übrige Gebarung .....	456·3	— 0·5
<b>Bundesvermögen:</b>		
<b>Kapitalbeteiligung:</b>		
Verstaatl. Unternehmungen	80·0	+ 80·0
Umwandlung aus Darlehen, Gewinnausschüttungen und Zinsen .....	2·0	— 53·5
Internationale Finanzinstitutionen .....	—	— <sup>2)</sup> 103·6
Übrige Ausgaben .....	122·8	— <sup>2)</sup> 93·1
Bundesdarlehen .....	136·7	— 9·4
Haftungsübernahmen .....	105·7	— 42·6
Überweisung an ERP-Fonds ...	120·3	+ 119·7
Aufwand für Hochwasserschädenfonds .....	194·2	+ 56·2
Entschädigungsforderung der österreichischen E-Wirtschaft .....	—	— 55·3
Übrige Gebarung .....	96·5	— 11·1
Pensionen (Hoheitsverwaltung) ..	3.526·4	+ 309·7
<b>Familienlastenausgleich:</b>		
Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe und Familienbeihilfen ..	5.660·0	+ 542·0
Staatsvertrag .....	246·8	— 250·7
Land- und Forstwirtschaft .....	1.773·5	+ 514·7
Preisausgleiche .....	2.347·6	— 798·1
Handel, Gewerbe, Industrie .....	367·5	+ 41·6
<b>Bauten und Technik:</b>		
Straßenbau .....	3.891·8	+ 521·8
Bundesgebäudeverwaltung (Erhaltung) .....	352·7	— 1·0
Übrige Gebarung .....	911·4	+ 100·2
Verkehr .....	426·1	+ 92·7
Verstaatlichte Unternehmungen .	105·8	+ 39·7
Post- und Telegraphenanstalt ...	6.954·8	+ 1.266·5
Österreichische Bundesbahnen ...	10.985·2	+ 1.282·9
Übrige Bundesbetriebe .....	2.190·9	+ 98·8
Postsparkassenamt .....	551·5	+ 51·3
Finanzschuld .....	4.555·6	+ 689·6
Übrige Ausgaben .....	435·3	+ 49·3
<b>Summe...</b>	<b>74.987·9</b>	<b>+ 6.750·7</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Personalaufwand.

<sup>2)</sup> Hievon Überstellung in die außerordentliche Gebarung: 92·4 Millionen Schilling.

<sup>3)</sup> In die außerordentliche Gebarung überstellt.

B. Außerordentliche Gebarung.		
Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1967 Mill. S	Unterschied gegen 1966 Mill. S
Militärische Angelegenheiten .....	420·0	+ 420·0
<b>Bundesvermögen:</b>		
<b>Kapitalbeteiligung des Bundes:</b>		
Elektrizitätsförderungsgesetz .....	300·0	+ 0·2
Internationale Finanzinstitutionen ...	187·6	+ 139·2
Sonstige Unternehmungen .....	67·5	+ 40·3
<b>Bundesdarlehen an verstaatlichte Unternehmungen .....</b>	<b>116·6</b>	<b>— 8·1</b>
Sonstige .....	26·0	+ 26·0
Land- und Forstwirtschaft	410·0	+ 35·0
<b>Bauten und Technik:</b>		
Bundesstraßen (Autobahnen) .....	200·0	+ 25·0
Bundeshochbau .....	570·5	+ 48·3
Bundesgebäudeerhaltung .	232·3	+ 14·0
Erwerb von Liegenschaften .....	163·7	+ 44·0
Österreichische Bundesbahnen .....	907·5	+ 267·5
<b>Summe ..</b>	<b>3.601·7</b>	<b>+ 1.051·4</b>

**Laufende Gebarung Vermögensgebarung <sup>1)</sup>**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Ordentliche Gebarung	Ao. Gebarung Mill. S	Summe
Laufende Einnahmen .	74.172	—	74.172
abzüglich laufende Ausgaben .....	64.590	830	65.420
Verbleiben für Vermögensgebarungen . . .	9.582	— 830	8.752
hiezuh Einnahmen der Vermögensgebarung .	821	—	821
<b>Summe .</b>	<b>10.403</b>	<b>— 830</b>	<b>9.573</b>
Ausgaben der Vermögensgebarung . . . .	10.398	2.772	13.170
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben der Vermögensgebarung .....	— 5	3.602	3.597

Von den laufenden Einnahmen des Bundes werden demnach fast 90% für Vermögensgebarungen verwendet.

<sup>1)</sup> Siehe auch Seite 28, linke Spalte.

Laufende Gebarung/Vermögensgebarung — Starrheit des Bundeshaushaltes —  
Investitionen

61

**Starrheit des Bundeshaushaltes**

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die

weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Rund 85% der Haushaltsausgaben sind unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

Ordentliche und außerordentliche Gebarung	Bundesvoranschlag 1967		Bundesvoranschlag 1966		Bundesrechnungsabschluß 1965	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: 1)						
Anlagen . . . . .	506	0·6	469	0·7	376	0·6
Förderungsausgaben . . . . .	639	0·8	1.929	2·7	1.702	2·5
Aufwandskredite . . . . .	26.753	34·1	24.308	34·3	22.701	34·1
Zwischensumme I .	27.898	35·5	26.706	37·7	24.779	37·2
Personalaufwand . . . . .	27.601	35·1	25.653	36·3	22.992	34·5
Verwaltungsaufwand im engeren Sinn 1) . . . . .	1.572	2·0	1.436	2·0	1.271	1·9
Zwischensumme II .	57.071	72·6	53.795	76·0	49.042	73·6
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen <sup>2)</sup>	3.891	5·0	3.343	4·7	2.918	4·4
Sachliche Betriebsausgaben der Bundesbetriebe in der ordentlichen Gebarung <sup>3)</sup> . . . . .	5.813	7·4	4.497	6·4	4.440	6·6
Zwischensumme III .	66.775	85·0	61.635	87·1	56.400	84·6
Zuführung an Rücklagen . . .	—	—	—	—	585	0·9
Übrige Gebarung <sup>4)</sup> . . . . .	11.815	15·0	9.152	12·9	9.661	14·5
Gesamtgebarung (Summe) .	78.590	100·0	70.787	100·0	66.646	100·0

**Investitionen und Investitionsförderung**

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabebeträge, die für Bruttoinvestitionen des Bundes,

für die Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Ausgabengrößen:

1) Siehe Anlage I c zum Bundesfinanzgesetz.

2) Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.

3) Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarunggruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.

4) Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Zweckaufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau u. a. m., zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

62 Investitionen — Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung — Bereinigte Budgetgebarung			
	1967 <sup>1)</sup>	1966 <sup>1)</sup> Mlld. S	1965 <sup>2)</sup>
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) . . . . .	rd. 10·0	7·3	7·3
Bauten und Ausrüstung für die Landesverteidigung:			
Aus Inlandsmitteln . . . . .	0·6	0·5	0·5
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft:			
Wohnungsbau aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen . . . . .	3·4	3·0	2·8
Sonstige Bereiche (einschl. Kapitalaufstockung) . . . . .	2·	2·2	2·3
Auftragserteilungen im Rahmen des Fernsprechbetriebs-Investitions-gesetzes, des E-Loks- und Güterwagenbeschaffungsprogrammes und von Straßenbauvorhaben . . . . .	1·1	1·3	1·3
	17·4 <sup>3)</sup>	14·3 <sup>3)</sup>	14·2 <sup>3)</sup>

### Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden. Diese Gliederung vermochte aber das Be-

dürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Daten:

Ordentliche und außerordentliche Gebarung	Bundesvoranschlag 1967					Summe
	Personal-aufwand	Sachaufwand			Aufwands-kredite	
		Verwaltungs-aufwand	Anlagen	Förderungs-ausgaben		
Milliarden Schilling						
Aufgabenbereiche: <sup>4)</sup>						
Erziehung u. Kultur . . . . .	5·5	0·3	0·9	0·5	1·3	8·5
Wohlfahrt . . . . .	0·3	0·0	0·0	2·1	17·3	19·7
Wirtschaft . . . . .	12·6	0·1	7·6	3·1	7·0	30·4
Übrige Gebarung . . . . .	9·1	1·2	1·2	0·6	7·8	19·9
Gesamtsumme . . . . .	27·5	1·6	9·7	6·3	33·4	78·5

<sup>1)</sup> Voranschlag bzw. Schätzung.

<sup>2)</sup> Bundesrechnungsabschluß.

<sup>3)</sup> Ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsvermchtigungen des Bundesministers für Finanzen.

<sup>4)</sup> Die 17 Untergliederungen dieser Bereiche enthält die Anlage Id zum Bundesfinanzgesetz 1967.

### Bereinigte Budgetgebarung Bruttoveranschlagung

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen<sup>1)</sup>, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe<sup>1)</sup> des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zum Beispiel Erlöse aus dem Salzverkauf, Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlauferposten“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlags gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung kann dem Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ nicht entraten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

#### Neuregelung

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 faßte

und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen. der Nationalrat eine EntschlieÙung, wonach Doppelveranschlagungen bei den Verwaltungsfonds (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen) in den Entwürfen der Bundesfinanzgesetze ab 1964 beseitigt werden sollen.

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch der EntschlieÙung des Nationalrates zu entsprechen, wurde erstmalig im Bundesvoranschlag 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt. Demnach werden die bisher auf der Ausgabenseite veranschlagten Durchlauferposten nur mehr auf der Einnahmenseite als Absetzungen von Einnahmenbeträgen in Vorspalten — sichtbar und bruttomäßig — ausgewiesen. Auf diese Weise verminderten sich die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des Bundes im Jahre 1964 um 2879, im Jahre 1965 um 3194, im Bundesvoranschlag 1966 um 3610 und im Bundesvoranschlag 1967 um 4284 Millionen Schilling.

#### Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttonationalproduktes beziehungsweise Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte beziehungsweise im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlauferposten“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Neuregelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe<sup>1)</sup> des Bundes sowie das Postsparkassenamt nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit

<sup>1)</sup> Diese betrieblichen Einrichtungen, wie z. B. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Salinen, Post- und Telegraphenanstalt, Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

64

## Bereinigte Budgetgebarung

(kassamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlauferposten“) ausgeschieden<sup>1)</sup>.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigten Budgetgebarungen der Jahre 1965 bis 1967 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bunde tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

Bundesvoranschläge: Ordentliche und außerordentliche Gebarung. Bundesrechnungsabschluß: Einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung.	Bundesvoranschlag 1967		Bundesvoranschlag 1966		Bundesrechnungsabschluß 1965	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto).....	78.579	74.172	70.787	68.250	*) 66.646	*) 62.758
Abgang.		3.597		2.537		3.888
<b>Bereinigte Bundesgebarung.</b>						
Gruppe 0 bis 6 und 9.....	57.000	56.328	51.073	51.913	48.656	47.466
hiezü: Überschuß des Postsparkassenamtes...		20		23		42
Monopolerträge.....		493		532		527
Überschuß der Bundesforste.....		21		38		51
des Hauptmünzamt.....		21		27		36
der Bundesapotheken.....		0		0		0
der Post- u. Telegr.-Anstalt.....		276		14		36
Abgang der Staatsdruckerei.....	4		17			1 <sup>a)</sup> 0
der Bundestheater.....	323		270		256	
der Bundesbahnen.....	3.429		2.639		3.135	
Pauschalvorsorge für Besoldungsverbesserungen der Bundesbediensteten.....			1.085			
Zwischensumme I <sup>2)</sup> ).	60.756	57.159	55.084	52.547	52.047	48.158
ab: „Durchlauferposten“ <sup>3)</sup>						
1. Naturkatastrophen — Verwaltungsfonds...	4) 1	4) 1	10	10	210	210
2. Katastrophenfonds — Gebarung des Bundes	351	351				
3. Kosten des Münzregals.....	142	142	126	126	101	101
4. Verwendung von Mitteln des Reservefonds nach dem AIVG. für Baumaßnahmen...	..... 5)	..... 5)	..... 5)	..... 5)	5	5
5. Haftungsübernahmen des Bundes; Rückersätze.....	9	9	14	14	11	11
5. Sonstige.....	..... 6)	..... 6)	..... 6)	..... 6)	..... 6)	..... 6)
Durchlauferposten (Summe).	503	503	150	150	327	327
hiezü: Anlehensgebarung.....					50	3.622
<b>Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung<sup>7)</sup>.....</b>	<b>60.253</b>	<b>56.656</b>	<b>54.934</b>	<b>52.397</b>	<b>51.770</b>	<b>51.453</b>
Abgang.		3.597		2.537		317
Brutto-Nationalprodukt (BNP).....	8) 276.000		8) 258.000		238.900	
Bereinigte Budgetausgaben in % des BNP ...	21·8		21·2		21·7	

\*) Ohne Anlehensgebarung.

1) Siehe z. B. Beilage O<sub>1</sub> auf Seite 446 der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966.

1a) Überschuß

2) Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

3) Ausgaben- und Einnahmenbeträge, die zufolge haushaltsrechtlicher und sonstiger Vorschriften von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen sind und daher nur Durchlauferposten darstellen, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen oder -ausgaben sind.

Nicht ausgewiesen als Durchlauferposten wurden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentlichen Abgaben, die bei Kapitel 52 (1967) als Einnahmen aufscheinen, sowie insbesondere Zahlungen der Bundesdienststellen für Leistungen von Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (z. B. Leistungen der Post, Bahn und Staatsdruckerei, des Postsparkassenamtes, der Arbeitsbetriebe in der Justizverwaltung).

4) Die Gebarungen der Durchlauferposten werden im Jahre 1967 bei folgenden Ansätzen verrechnet:

Ausgaben	Einnahmen
1. .... 53306 und 53406 bis 53446	53300
2. .... 53436 und 53446	53400
3. .... 50108	76404
4. .... 1503	64800 Post 6 c
5. .... 54707	54704

5) Nur Verrechnungsposten.

6) Neben den ausgewiesenen, betragsmäßig ins Gewicht fallenden Gebarungen gibt es noch eine Anzahl von weiteren Durchlauferposten, deren Erfassung Mehrarbeit verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Aussagewert der Postensumme steht.

7) Beträge entsprechen den Schlußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

8) Schätzung.

## Kapitel 01

65

## Abschnitt VIII

### Erläuterungen der Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1967 sowie Vergleiche mit den Voranschlags (Gebarung)ziffern der Jahre 1966 (1965)

## Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Ein- nahmen
1965 *).....	2'9	4'2	7'1	0'1
1966 **). ....	3'2	8'4	11'6	0'1
1967 **). ....	3'4	9'1	12'5	0'1

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist auf die Bezügerhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die höheren Sachaufwendungen im Voranschlag 1966 und 1967 sind überwiegend durch die Aufwendungen für offizielle Staatsbesuche bedingt.

**Bezüge**

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 57/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 273/1956 und 16/1962 geregelt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Aufgaben**

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

**Ehrenzeichenkanzlei**

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei. Die bei der Verleihung von Ehrenzeichen zu entrichtenden Verwaltungsabgaben regelt die Verordnung BGBl. Nr. 198/1956.

Das Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954 und 197/1956. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist aus der Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 zu ersehen.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansatz 01008 0'92 Millionen Schilling vorgesehen.

**Kapitel 02 Bundesgesetzgebung****Titel 020 Nationalrat**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1965 *)	7'4	49'5	56'9	1'3
1966**)	8'7	61'8	70'5	1'5
1967**)	11'2	70'6	81'8	1'6

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist vor allem auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten zurückzuführen.

Der vermehrte Sachaufwand ist im wesentlichen durch die Intensivierung der parlamentarischen Tätigkeit und die Erhöhung der Entschädigungen der Abgeordneten zum Nationalrat im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Entschädigungen der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung BGBl. Nr. 273/1956, 16/1962 und 194/1966, geregelt.

Die Beiträge zum Personal- und Sachaufwand der Parlamentarischen Klubs sind durch BGBl. Nr. 286/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 108/1966 geregelt.

**Aufgaben**

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations- und Resolutionsrecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren und Preisen von Monopolgegenständen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

\*) Bundesrechnungsabschluß

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Interparlamentarische Union (IPU)**

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 25.000 Schilling veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 250.000 Schilling vorgesehen.

**Titel 021 Bundesrat**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1965 *)	—	7'0	7'0	0'2
1966**)	—	8'1	8'1	0'2
1967**)	—	9'4	9'4	0'3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben in den Jahren 1966 und 1967 sind im wesentlichen auf die Erhöhung der Entschädigungen der Mitglieder des Bundesrates im Zusammenhang mit den Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

**Aufwand**

Bei diesem Titel werden lediglich die sachlichen Ausgaben veranschlagt, die den Bundesrat im besonderen betreffen. Die übrigen sachlichen Ausgaben werden ebenso wie die gesamten persönlichen Ausgaben beim Titel 020 mitveranschlagt.

**Entschädigung der Mitglieder**

Für die Entschädigungen und laufenden Zuwendungen für Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für Mitglieder des Nationalrates.

**Aufgaben**

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Einspruchserhebung zu den vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüssen mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.



## Kapitel 03

67

## Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Ein- nahmen
1965 *)	0·9	1·8	2·7	0·0
1966 **)	0·9	2·2	3·1	0·0
1967 **)	1·1	2·3	3·4	0·0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand ist im wesentlichen durch den steigenden Aktenanfall und die dadurch bedingte längere Dauer der Verhandlungsperioden verursacht.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fußt auf den Artikeln 126 a und 137 bis 148<sup>1)</sup> des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und auf folgenden einschlägigen Verfassungsgesetzen, Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen:

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 11/1955, BGBl. Nr. 171/1956, BGBl. Nr. 18/1958, BGBl. Nr. 185/1964 und BGBl. Nr. 297/1964, Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 (Novelle: BGBl. Nr. 100/1931) und Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Letzte Novellierung: BGBl. Nr. 212/1964.

**Aufgaben**

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind sehr vielseitig. Er entscheidet

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder oder Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können,

über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen oder die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen,

nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Parteien,

über die Anfechtung von Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und in die Kammern sowie über Anträge auf Erklärung von Mandatsverlusten,

über Ministeranklagen,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten (auch zwischen sich selbst und dem Verwaltungsgerichtshof) sowie zwischen Bund und Ländern und Ländern untereinander,

bei Meinungsverschiedenheiten über die Einschaubefugnisse des Rechnungshofes.

Auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

**Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Ein- nahmen
1965 *)	10'6	1'3	11'9	0'5
1966 **)	11'8	1'4	13'2	0'5
1967 **)	12'8	1'6	14'4	0'5

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand seit 1966 ist im wesentlichen durch Einrichtungskosten im Zusammenhang mit der Generalsanierung des Gebäudes bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Artikel 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und folgende einschlägige Bundesgesetze, beziehungsweise sonstige Normen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946 über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichts-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*). Bundesvoranschlag.

barkeit, BGBl. Nr. 211, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, und vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, sowie des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1964, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 212, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, einschließlich der Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 4. Jänner 1965, BGBl. Nr. 4, die Bundesgesetze vom 1. Februar 1946 und vom 10. Dezember 1947, womit Bestimmungen über die Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes getroffen werden, BGBl. Nr. 57/1946 und Nr. 13/1948, sowie die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. März 1965, betreffend die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45.

**Aufgaben**

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Ihm obliegt gemäß Artikel 130 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Entscheidung über Beschwerden — mit Ausnahme der in Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Angelegenheiten —, mit denen Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird.

## Kapitel 06

69

## Kapitel 06 Rechnungshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Mill. S			
1965 *)	11'9	5'3	17'2	0'0
1966 **)	14'5	7'8	22'3	0'0
1967 **)	16'0	7'2	23'2	0'0

## Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete und auf die Vorsorge für die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Ergänzung des Personalstandes zurückzuführen.

Die Mehrausgaben im Sachaufwand im Voranschlag 1966 sind im wesentlichen durch Personalvermehrungen bedingt.

## Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnungskammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

## Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, in der Fassung BGBl. Nr. 273/1956 und 16/1962 geregelt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Der Vizepräsident des Rechnungshofes ist in den Bezügen gemäß § 21 des Rechnungshofgesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 179, den Staatssekretären gleichgestellt.

## Gesetzliche Grundlagen

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 171/1959, geschaffen.

## Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20.000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu erstellen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Schließlich obliegt dem Rechnungshof die ihm vom V.-Internationalen Kongreß der „Obersten Rechnungskontrollbehörden“ übertragene Aufgabe der ständigen Führung des Sekretariats dieser Einrichtung.

**Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen****Titel 100 Bundeskanzleramt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Mill. S			
1965 *)	34·8	69·5	104·3	9·6
1966 **)	38·2	72·7	110·9	10·2
1967 **)	42·7	83·2	125·9	10·6

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die wesentlichsten Unterschiede beim Sachaufwand sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Kurzwellenfunk . . . . .	8·6	10·0	11·8
Austria Presse Agentur ..	1·8	1·9	2·2
Sondermaßnahmen der Bundesregierung . . . . .	0·2	6·2	8·6
Regierungsmitglieder:			
Entschädigungen . . . . .	5·8	7·5	7·4
Ruhe- und Versorgungsgenüsse . . . . .	5·3	5·0	6·3
Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes . . . . .	0·4	1·0	0·4
Mitgliedsbeitrag für OECD	8·8	8·0	8·0
Amtssitzabkommen IAEO	11·6	6·2	6·7
Bundespressediens . . . . .	7·3	8·4	10·9
Austria Wochenschau . . . . .	1·0	1·0	2·0
Bezugsvorschüsse . . . . .	1·0	1·2	1·4
Bundesgesetzblatt . . . . .	2·6	3·3	3·4
Lincoln Center, New York	2·1	—	—
Übrige Gebarung . . . . .	13·0	13·0	14·1
Summe . . . . .	69·5	72·7	83·2

Die unterschiedlichen Einnahmen sind im wesentlichen bedingt durch die Beiträge gemäß BGBl. Nr. 16/1962, § 5, und durch den vom ERP-Fonds<sup>1)</sup> geleisteten Ersatz der Kosten, die dem Bundeskanzleramt durch die Ausübung der Funktion der Geschäftsführung des ERP-Fonds erwachsen; dieser beträgt 1965 4·1 Millionen Schilling, 1966 und 1967 3·9 Millionen Schilling.

**Ansatz 1000 Allgemeine Sektionen**

Der Voranschlag umfaßt beim Ansatz 1000 „Allgemeine Sektionen“ die Gebarung des Bundeskanzleramtes mit Ausnahme der gesondert

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

veranschlagten Gebarung der Sektion „Wirtschaftliche Koordination“ (Ansatz 1001) und der Gebarung aus der Herausgabe des Bundesgesetzblattes (Ansatz 10028).

**Förderungsausgaben**

Die „Förderungsausgaben“ in der Höhe von 8·64 Millionen Schilling betreffen eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesregierung (8·60 Millionen Schilling) und eine Subvention für den Österreichischen Presseklub (0·04 Millionen Schilling).

**Gesetzliche Verpflichtungen**

Die bei den gesetzlichen Verpflichtungen veranschlagten Entschädigungen des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre sind im Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, BGBl. Nr. 57/1956<sup>2)</sup>, geregelt.

Weiters ist für die Verpflichtungen der Bundesregierung aus dem Amtssitzabkommen (BGBl. Nr. 82/1958) mit der „Internationalen Atomenergie-Organisation“ vorgesorgt (Ergänzende Vereinbarung: BGBl. Nr. 40/1965).

Schließlich werden hier auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 16/1962 für ehemalige Präsidenten des Rechnungshofes, Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964 veranschlagt.

**Sonstige Aufwandskredite**

In den unter „Sonstige Aufwandskredite“ vorgesehenen 29·52 Millionen Schilling ist der Aufwand für den Bundespressediens in Höhe von 10·92 Millionen Schilling, der Aufwand für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 2·20 Millionen Schilling, ein vertragliches Entgelt für Leistungen der Austria-Wochenschau-Ges. m. b. H. mit 2·00 Millionen Schilling, der Aufwand für Dienstprüfungen in Höhe von 0·19 Millionen Schilling, eine Entschädigung für den Nachrichtendienst des Kurzwellenfunks in Höhe von 11·85 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur mit 2·21 Millionen Schilling und 0·15 Millionen Schilling für die Bibliothekserfordernisse der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt enthalten.

<sup>1)</sup> Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 16/1962.

<sup>3)</sup> (frei).

Die Administrative Bibliothek wurde im Jahre 1849 beim Innenministerium gegründet und ressortiert seit 1923 zum Bundeskanzleramt. Sie ist die Amtsbibliothek des Bundeskanzleramtes, steht jedoch auch allen anderen Wiener Behörden zur Verfügung. Sie enthält vor allem Gesetzes-sammlungen und verwaltungswissenschaftliche Werke. Sie hat ebenso wie die Nationalbibliothek und die Wiener Universitätsbibliothek Anspruch auf ein Pflichtexemplar <sup>4)</sup> von jedem in Österreich erscheinenden Buch.

Der Aufwand für den Bundespressedienst betrifft unter anderem Propagandaaktionen im Ausland (Allgemeine Österreichwerbung und Amerikawerbung), die vom Bundeskanzleramt (Bundespressedienst) durchgeführt werden. Die den Vertretungsbehörden im Ausland für allgemeine Informationszwecke zugewiesenen Kredite sind bei Kapitel 20 veranschlagt.

#### Ansatz 1001 Sektion Wirtschaftliche Koordination

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand der Sektion für wirtschaftliche Koordination im Bundeskanzleramt (Sektion V) einschließlich der Österreichischen Delegation bei der OECD <sup>5)</sup> in Paris veranschlagt.

Die Abteilung 11 b dieser Sektion übt die Funktion der Geschäftsführung des auf Grund des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, am 1. Juli 1962 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten ERP-Fonds aus. Die daraus dem Bund erwachsenden Kosten werden gemäß § 23, Abs. 1, des vorgenannten Gesetzes ersetzt und beim Ansatz 10014 vereinahmt.

#### Förderungsausgaben

Der bei den Förderungsausgaben dieses Ansatzes veranschlagte Betrag setzt sich aus dem Beitrag Österreichs für die im Rahmen der OECD durchzuführenden technischen und wissenschaftlichen nationalen Projekte (0'02 Millionen Schilling) und dem Beitrag Österreichs zu den IAEO-Stipendien (0'26 Millionen Schilling) zusammen.

Laut den von der OECD für die vorerwähnten Projekte aufgestellten Durchführungsrichtlinien ist die Beteiligung zumindest eines zweiten Landes Voraussetzung. Die Finanzierung erfolgt in der Weise, daß 50% der Projektkosten aus den von amerikanischer Seite der OECD zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden und die restlichen 50% von den beteiligten Staaten zu tragen sind. Zahlungen aus diesem Titel

<sup>\*)</sup> Bundesrechnungsabschluß.

<sup>\*\*)</sup> Bundesvoranschlag.

<sup>4)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 218/1922.

werden in der Regel in Form von Subventionen an Forschungsanstalten, Hochschulinstitute, gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmen, aber auch an Einzelpersonen im In- und Ausland geleistet.

#### Gesetzliche Verpflichtungen

Unter den gesetzlichen Verpflichtungen ist ausschließlich der Mitgliedsbeitrag Österreichs zur OECD veranschlagt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet.

#### Sonstige Aufwandskredite

Für Leistungen im Rahmen des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (BGBl. Nr. 57/1960) wurden 0'46 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Kosten werden von den Leistungsempfängern dem Bund zur Gänze ersetzt und beim Ansatz 10014 vereinahmt. Weiters sind für den Aufwand des Bundes für die Krankenversicherung der im Ausland verwendeten Bediensteten 0'05 Millionen Schilling vorgesehen.

#### Ansatz 10028 Bundesgesetzblatt

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes zusammenhängen, veranschlagt. Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei.

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1920 BGBl. Nr. 33 <sup>6)</sup>, enthält die entsprechenden Bestimmungen über das Bundesgesetzblatt.

#### Titel 101 Staatsarchiv

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
		Mill. S		
1965 <sup>*)</sup> .....	7'0	1'3	8'3	0'0
1966 <sup>**)</sup> .....	7'8	1'3	9'1	0'0
1967 <sup>**)</sup> .....	8'5	1'5	10'0	0'0

#### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist durch Bezugerhöhungen für Bundesbedienstete bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ab 1967 ist fast ausschließlich auf die vermehrte Herausgabe

<sup>5)</sup> OECD = Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

<sup>6)</sup> In der derzeit geltenden Fassung.

der Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs zurückzuführen.

### Allgemeines

Das Österreichische Staatsarchiv besteht aus fünf Abteilungen, dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv, dem Finanz- und Hofkammerarchiv, dem Verkehrsarchiv und dem früheren Kriegsarchiv. Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv werden die Urkunden aus der österreichischen Geschichte seit der Babenbergerzeit, die Urkunden der Staatsverträge und die Akten des ehemaligen Ministeriums des Äußeren und seit 1918 die Akten des Staatsamtes für Äußeres, des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten, beziehungsweise des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt. Im Allgemeinen Verwaltungsarchiv sind die Akten aus dem Bereich der Inneren Verwaltung sowie der Justiz- und der Unterrichtsverwaltung seit der Verwaltungsreform Maria Theresias verwahrt. Das Verkehrsarchiv verwaltet die Aktenbestände aus staatlichen Zentralen und sonstigen Behörden, die sich seit 1824 mit dem Verkehrswesen befaßt haben, und die historischen Bestände der verstaatlichten Privatbahnen. Das Finanz- und Hofkammerarchiv enthält die Akten der Finanzverwaltung von der Finanzreform Maria Theresias an, ferner die der Bauverwaltung bis 1849. Im früheren Kriegsarchiv werden die militärischen Akten aufbewahrt.

Die Archive der mittelbaren Bundesverwaltung in den Ländern werden ab 1948 nach dem Finanzausgleich von den Ländern erhalten.

### Förderungsausgaben

Für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 0'01 Millionen Schilling vorgesehen.

### Titel 102 Statistisches Zentralamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Ein- nahmen
1965 *)	35'1	20'3	55'4	1'3
1966 **)	44'8	28'3	73'1	1'4
1967 **)	52'0	30'9	82'9	1'5

### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete, im Jahre 1966 auch auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ab 1966 ist hauptsächlich auf die Einrichtungskosten eines neu angemieteten Gebäudes und die Vorsorge für

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 91/1965 (§ 7 Abs. 7) zurückzuführen, ab 1967 überdies auf die erstmalige Durchführung von kurzfristigen periodischen Stichprobenerhebungen (Mikrozensus).

### Aufgaben

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 21/1947, 40/1948, 159/1950, 52/1951, 28/1953, 130/1954, 223/1955, 137/1958, 188/1958, 215/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 3/1966, 5/1966, 12/1966 und 31/1966. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die meisten Zweige der Statistik bearbeitet, insbesondere auch die Außenhandelsstatistik, die Agrarstatistik, die Finanzstatistik, die Wohnbaustatistik, die gewerbliche Produktionsstatistik und die Statistik des Volkseinkommens.

### Statistische Erhebungen besonderer Art

Neben den laufenden Arbeiten werden jeweils auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen statistische Erhebungen besonderer Art durchgeführt. Im Jahre 1967 werden die statistische Erhebung in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben gemäß BGBl. Nr. 130/1954 und die Steuerstatistiken weitergeführt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der einzelnen „Statistischen Erhebungen besonderer Art“ betragen:

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe
	Mill. S		
Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- zählung <sup>8)</sup> . . . . .	5'3	5'9	11'2
Steuerstatistiken . . . . .	2'6	4'6	7'2

### Gesetzliche Verpflichtungen

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965 (§ 7 Abs. 7) hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden.

### Handelsstatistische Gebühren

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelmarken auf Grund des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, zu entrichten. Diese werden bei dem Ansatz 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958, geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

<sup>7)</sup> Aufgliederung nach Jahren siehe Teilheft zum Kapitel 10, Beilage E.

<sup>8)</sup> Verordnung: BGBl. Nr. 283/1964.

## Kapitel 11 — Titel 110/111

73

## Kapitel 11 Inneres

## Titel 110 Bundesministerium für Inneres

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	52'1	26'0	78'1	9'7
1966 **)	55'9	32'9	88'8	10'9
1967 **)	64'1	39'9	104'0	12'3

Der Voranschlag umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) einschließlich der Kredite für Bezugsvorschüsse.

## Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ergibt sich ab 1966 aus den Bezugs-erhöhungen der Bundesbediensteten.

Beim Sachaufwand entstanden im Jahre 1966 gegenüber 1965 Mehraufwendungen im Verwaltungsaufwand. 1967 ergeben sich weitere Erhöhungen im Verwaltungsaufwand und durch die Erhöhung der Kredite für Bezugsvorschüsse.

## Förderungsausgaben

Im Rahmen der Sachaufwandskredite sind 1967 Förderungszuwendungen in Höhe von 400.000 S vorgesehen.

## Gesetzliche Verpflichtungen

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge Österreichs zur Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol, 329.000 S) und zur Internationalen Zivilstandskommission (16.000 S) veranschlagt.

## Titel 111 Bundesministerium für Inneres

## (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S	
1965 *)	19'8	0'42	
1966 **)	23'2	0'40	
1967 **)	20'2	0'44	
Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:			
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	9'4	7'8	8'0
Zivilschutz: <sup>1)</sup>			
Bereich Inneres	4'1	7'7 <sup>2)</sup>	7'7 <sup>2)</sup>
Vorsorge für alle Ressorts	—		
Wahlkosten	5'4	6'6	3'4
Wanderungswesen	0'2	0'2	0'2
Entminungsdienst <sup>3)</sup>	0'6	0'8	0'8
Grenzangelegenheiten	0'1	0'1	0'1
Summe	19'8	23'2	20'2

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Ansatz 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt aber, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten bei den Ressortkapiteln.

<sup>2)</sup> Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1965: 8'54 Mill. S.

<sup>3)</sup> Nur Vorsorge für Anlagen.

## Unterschiede der Gebarung

Gegenüber den Ausgaben 1966 für die Flugpolizei und den Flugrettungsdienst ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die höheren Ausgaben im Jahre 1965 waren durch die Anschaffung mehrerer Luftfahrzeuge bedingt.

Beim Zivilschutz ergibt sich keine Änderung gegenüber 1966.

Bei Wahlkosten ist gegenüber 1966 ein Rückgang zu verzeichnen, da nur mehr Restkosten für die Wahl des Bundespräsidenten vom 23. Mai 1965 zu begleichen sein werden.

Beim Entminungsdienst bleiben die Aufwendungen für Anlagen unverändert.

## Ansatz 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits- und ordnungspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 8 Hubschrauber, 7 Motorflugzeuge (6 Einsatzflugzeuge, 1 Schulflugzeug), 4 Segelflugzeuge, 1 Segelflugzeugschleppwinde und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die vier Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten und Flughafen Klagenfurt/Wörthersee verteilt.

## Ansatz 1111 Zivilschutz

Der für 1967 vorgesehene Betrag in der Höhe von 7,695.000 Schilling stellt den Gesamtbetrag der Kredite für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts dar.

Mit diesem Betrag soll die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps weiter fortgesetzt und Lehrgeräte für die Zivilschutzschule angeschafft werden. Weiters sind Förderungsmaßnahmen und die Herausgabe einer Zivilschutz-Aufklärungsbroschüre vorgesehen sowie die Fortsetzung der Lehr- und Kurstätigkeit beabsichtigt.

## Ansatz 11127 Wahlkosten

Der Kredit ist für Ersätze an Gemeinden gemäß § 108 der Nationalratswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, gemäß § 24 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1962, BGBl. Nr. 247, gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1960, BGBl. Nr. 243, sowie gemäß des Volksbegehrensgesetzes 1963, BGBl. Nr. 197, und des Volksabstimmungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 248, vorgesehen. Außerdem sind die Kredite für die Bestreitung

der Kosten der Hauptwahlbehörde für Nationalratswahlen<sup>4)</sup> und die Wahl des Bundespräsidenten<sup>5)</sup> sowie für Kosten auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 159, vorgehen.

#### Ansatz 1113 Wanderungswesen

Für das Wanderungswesen ist laut Art. 10 Abs. (1) Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bund zuständig.

#### Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben werden vornehmlich die jährlich in ihrer Höhe sehr unterschiedlichen Ausgaben für die Rückführung bedürftiger Österreicher aus dem Ausland nach Österreich sowie die Kosten für die Südtiroler Optantenkommission veranschlagt. Für diese Ausgaben sowie für die Auswandererfürsorge sind insgesamt 258.000 S vorgesehen.

#### Aufwandskredite

Dieser Kredit von 8000 S dient der Beschaffung und Auswertung von Informationen über die Verhältnisse in jenen Ländern, welche für eine Auswanderung in Frage kommen.

#### Einnahmen

Hier sind die Ersätze der Heimbeförderungskosten veranschlagt.

#### Ansatz 11143 Entminungsdienst

Dem Entminungsdienst obliegt die Bergung und allfällige Vernichtung von Kriegsmunition aller Art, die über der Erde, in der Erde und in Gewässern vorgefunden wird.

Im Bundesgebiet verfügt der Entminungsdienst über Einsatzkommandos in Wien (Zentrale für Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland), Graz (für Steiermark, Kärnten und das südliche Burgenland) und Linz (für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg).

#### Ansatz 11158 Grenzangelegenheiten

Dieser Kredit dient im Sinne des Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Kenntlichmachung der Staatsgrenze für die Allgemeinheit.

#### Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

	Personal-	Sach-	Einnahmen	
	aufwand	aufwand	Summe	
	Mill. S			
1965 *)	0·3	7·8	8·1	0·42
1966 **)	0·3	8·6	8·9	0·39
1967 **)	0·4	9·8	10·2	0·39

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>4)</sup> Letzte Wahl des Nationalrats am 6. März 1966.

<sup>5)</sup> Letzte Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 1965 (BGBl. Nr. 36/1965).

#### Unterschiede der Gebarung

Das Mehrererfordernis bei den sachlichen Ausgaben im Voranschlag 1966 war auf eine Erhöhung der Ausgaben für die Kriegsgräberfürsorge zurückzuführen. 1967 erfolgt eine weitere Erhöhung dieser Ausgaben sowie eine Erhöhung der Entschädigungen der Landeshauptmänner und der 1. Landeshauptmannstellvertreter entsprechend den Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete.

#### Ansatz 1120 Politische Behörden

Beim Ansatz 1120 sind die Bezüge der Landeshauptmänner und 80 v. H. der Bezüge ihrer Ersten Stellvertreter sowie die Kosten ihrer Dienstwagen und Kraftwagenlenker und die allfälligen Entschädigungen für die nicht beigeestellten Dienstwohnungen veranschlagt, die gemäß § 13 des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes, BGBl. Nr. 57/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 16/1962, der Bund zu tragen hat.

Bei diesem Ansatz werden auch die Einnahmen aus Verfallserlösen und Strafen im Devisenstrafverfahren, soweit sie aus der Tätigkeit der politischen Behörden gemäß Devisengesetz 1946, BGBl. Nr. 162, anfallen, verrechnet. Die voraussichtliche Höhe dieser Einnahmen ist im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht abschätzbar.

#### Ansatz 11218 Kriegsgräberfürsorge

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des ersten und des zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ., Anhalte- und Arbeitslager.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

#### Titel 113 Bundespolizei

	Personal-	Sach-	Einnahmen	
	aufwand	aufwand	Summe	
	Mill. S			
1965 *)	855·2	148·8	1.004·0	36·9
1966 **)	888·2	163·6	1.051·8	36·9
1967 **)	975·2	178·3	1.153·5	39·8

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.



**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 ergibt sich aus den Bezugs-erhöhungen der Bundesbediensteten sowie aus der Erhöhung der Dienst- und Wachdienstzulagen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1966 ergab sich durch den Ausbau des Funkstreifendienstes und des Fernmeldenetzes sowie durch die Einrichtung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage und durch allgemeine Preissteigerungen. 1967 ergeben sich Mehraufwendungen durch die Erhöhung des Massapauschales, den Ausbau des Fernmeldenetzes und durch die Einrichtung von Großraumwachzimmern.

Die präliminierten Einnahmen im Voranschlag 1967 entsprechen im wesentlichen dem tatsächlichen Aufkommen an Verwaltungsstrafgeldern, Bundes-Überwachungsgebühren und Erlösen aus dem Verkauf von Kennzeichentafeln für Kraftfahrzeuge. Die Einnahmen zeigen eine leicht steigende Tendenz.

**Aufgaben**

In den wichtigeren Städten werden die Polizeibehörden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102, Absatz 6 Bundesverfassungsgesetz erlassenen Verordnungen. Die Entsendung von Polizeibediensteten in das Ausland (z. B. Polizeikontingente für Zypern im Auftrage der UN) wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 geregelt.

**Organisation <sup>6)</sup>**

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 7 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt sowie in 7 Bundespolizeikommissariate: Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 28 Grenzpolizeistellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern und in Wien (zusammen 9).

**Einnahmen**

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275 <sup>7)</sup>, ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274 <sup>7)</sup>, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276 <sup>7)</sup>, und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162. Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1954, BGBl. Nr. 102, die Über-

<sup>6)</sup> Siehe BGBl. Nr. 266 bis 277/1960 und 69/1961.  
<sup>7)</sup> Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.

wachungsgebühren auf Grund des Bundes-Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964 <sup>8)</sup>, eingehoben.

**Polizei-Massafonds**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizeimassafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.) .....	20'6
Sonstiges .....	0'4
<b>Zusammen ...</b>	<b>21'0</b>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten .....	19'8
Fondsaufwand .....	0'2
Zuführung an Rücklagen .....	1'0
<b>Zusammen ...</b>	<b>21'0</b>

**Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei**

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen) .....	0'003
Sonstiges .....	0'066
<b>Zusammen ...</b>	<b>0'069</b>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Mill. S
Unterstützungen .....	0'062
Zuführung an Rücklagen .....	0'007
<b>Zusammen ...</b>	<b>0'069</b>

**Titel 114 Bundesgendarmerie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 <sup>*)</sup> .....	637'7	176'2	813'9	8'6
1966 <sup>**)</sup> .....	669'9	177'3	847'2	8'9
1967 <sup>**)</sup> .....	739'5	203'5	943'0	10'2

<sup>8)</sup> Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965.  
<sup>\*)</sup> Bundesrechnungsabschluss.  
<sup>\*\*)</sup> Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist in den Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete und in der Erhöhung der Dienst- und Wachdienstzulagen begründet.

1966 ergaben sich Mehraufwendungen im Verwaltungsaufwand durch die Einführung des Funkpatrouillendienstes sowie durch die im Zuge dieser Maßnahme anfallenden Nebengebühren und erhöhten Betriebs- und Instandsetzungsausgaben für Kraftfahrzeuge. 1967 ergeben sich weitere Mehraufwendungen durch die Erhöhung des Massapauschales und durch Verbesserung der technischen Ausstattung.

Die höhere Veranschlagung der Einnahmen in den Jahren 1966 und 1967 entspricht dem voraussichtlichen Aufkommen.

**Aufgaben**

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet. Die Entsendung von Gendarmeriebediensteten in das Ausland (z. B. Polizeikontingente für Zypern im Auftrage der UN) wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 173/1965 geregelt.

**Organisation**

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden, 40 Gendarmerieabteilungskommanden, 10 Technische Gendarmerieabteilungen, 8 Gendarmerieverkehrsabteilungen, 8 Gendarmerieerhebungsabteilungen, 10 Gendarmerieerhebungsexposituren, 88 Bezirksgendarmeriekommanden, 1.344 Gendarmerieposten, Gendarmerieexposituren und Grenzkontrollstellen, 1 Gendarmeriezentralschule, 1 Gendarmeriebeschaffungamt und 8 Gendarmerieergänzungsabteilungen.

**Massafonds der Bundesgendarmerie**

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.) .....	19·1
Entnahmen aus Rücklagen .....	0·6
Sonstiges .....	0·8
Zusammen ...	20·5

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Mill. S
Beschaffung von Massasorten .....	19·7
Fondsaufwand .....	0·8
Zusammen ...	20·5

**Titel 115 Einrichtungen für Vertriebene und Asylwerber**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *) .....	8·4	20·7	29·1	4·4
1966 **) .....	9·7	18·4	28·1	3·9
1967 **) .....	10·0	20·8	30·8	4·9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben im Personalaufwand in den Jahren 1966 und 1967 sind auf die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Einem geringfügigen Rückgang beim Sachaufwand im Jahre 1966 steht ein Mehrbedarf im Jahre 1967 gegenüber, der durch einen verstärkten Zustrom an Asylwerbern bedingt ist.

Die Erhöhung der Einnahmen ist durch vermehrte Einnahmen des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen bedingt.

Im einzelnen teilen sich die Ausgaben wie folgt auf:

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Allgemeine Einrichtungen..	20·0	20·6	21·4
Flüchtlingsanstalten.....	6·3	6·6	7·1
Zweckgebundene Gebarung.	2·8	0·9	2·3
Summe	29·1	28·1	30·8

**Förderungsausgaben**

Es ist die Leistung eines Beitrages von 780.000 Schilling zu den Programmen des UN-Flüchtlingshochkommissärs vorgesehen.

**Beiträge**

Die Beitragsquote zum Administrativaufwand des ICEM (Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung) wurde für Österreich für 1966 mit 0·86% festgesetzt. Für 1967 wurde daher ein Betrag von 598.000 Schilling vorgesehen.

**Ausgaben nach Maßgabe der Einnahmen (Zweckgebundene Gebarung)**

2.270.000 Schilling betreffen die Abwicklung der Gebarung des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen.

Für Stipendien, für Unterstützungsleistungen und für Zweckzuführungen von Spenden sind Ausgabeposten von je 1000 Schilling vorgesehen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 11 — Titel 115

77

**Einnahmen**

Die in den Lagern untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten.

Die Einnahmen der zweckgebundenen Gebarung betreffen mit 2,270.000 Schilling die Verrechnung der Gebarung des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen. Für internationale Beiträge und Spenden sind Einnahmeposten von insgesamt 3000 Schilling vorgesehen.

**Lager und Insassen**

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1964	1965	1966
Lager .....	8	3	2
Insassen .....	1.400	850	980

**Anstalten**

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung werden vom Bundesministerium für Inneres die Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham und das Fürsorgeheim Kreuzen, beide in Oberösterreich, geführt.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in diesen Anstalten untergebrachten Personen betrug:

1964 .....	210
1965 .....	195
1966 .....	160

**Kapitel 12 Unterricht****Titel 120 Bundesministerium für Unterricht**

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill. S	
1965 *) . . . .	25'2	43'0	68'2	18'2
1966 **) . . . .	27'0	47'4	74'4	23'0
1967 **) . . . .	34'9	76'9	111'8	25'9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab dem Jahre 1966 ist auf die gesetzlich festgelegten Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten, im Jahre 1967 außerdem durch die in Durchführung des Bundesgesetzes, betreffend Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966, hervorgehobene Übernahme von Dienstposten aus anderen Ressortbereichen zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand wurde im Jahre 1966 und 1967 im wesentlichen beim Verwaltungsaufwand, bei den Förderungsausgaben bzw. bei den sonstigen Aufwandskrediten vorgesehen. Außerdem ergeben sich im Jahre 1967 höhere Sachaufwendungen ähnlich wie im Personalaufwand in Durchführung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 bzw. durch die Einbeziehung neuer Standort- und Planungsstudien bzw. Dokumentationsberichte für den Bereich des Gesamtressorts.

Die Steigerung der Einnahmen ist bedingt durch Erhöhung der Bezugsvorschußsätze.

**Verwaltungsaufwand**

Der durch die Kompetenzübernahme im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 eingetretene Personalzuwachs zieht zwangsweise eine rein ziffernmäßige Verlagerung von den bisher kompetenzführenden Ressorts zum Bundesministerium für Unterricht nach sich. Daneben sind angemessene Erhöhungen bei den Druckkosten für die Herausgabe des Bildungsberichtes, für die Weiterführung, Kommentierung und Drucklegung des OECD-Planungswerkes, für schulstatistische Einzelpublikationen sowie für die Posten Amtserfordernisse (Entschädigungen an Personen) und Werkverträge zwecks Entschädigung von mit Spezialstudien beauftragten Fachkräften vorgesehen. Außerdem sind bei der Post „Entschädigungen an Personen“ die Zahlungen für die Bundesaufsicht in Kunstangelegenheiten veranschlagt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden.

**Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen Kredite für „Allgemeine Kulturförderung“, für die „Geistige Landesverteidigung“ und für die „Erziehungshilfe“ sowie für die neu geschaffenen Posten „Mädchen- und Frauenbildung“ und „Familienangelegenheiten“.

**Aufwandskredite**

Darunter fallen die Ausgaben für den kulturfördernden Informations- und Pressedienst, Aufwendungen der Geistigen Landesverteidigung für Seminare und Tagungen und Aufwendungen zur Erstellung einer „Studie über Mädchen- und Frauenbildung“, einer „Studie über Standort und Schulentwicklungsplanung“ sowie eines Raum- und Funktionsprogramms für das Gesamtressort.

**Titel 121 Bundesministerium für Unterricht (Förderungsmaßnahmen für Forschung und Wissenschaft)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) . . . . .	63'9	0'2
1966 **) . . . . .	81'7	0'1
1967 **) . . . . .	93'4	0'1

**Unterschiede gegenüber den Vorjahren**

Die höhere Vorsorge ab 1966 ist bedingt durch erhöhte Förderungstätigkeit.

**Hochschulen**

Als Förderungsausgaben freiwilliger Natur sind Beträge veranschlagt für:

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung, an Mitglieder des Instituts für österreichische Geschichtsforschung und für Auslandsösterreicher, für die „Stipendienaktion des Bundesministeriums für Unterricht für Bewerber aus aller Welt“, für „Vortrags- und Studententätigkeit im Ausland“. Aus dieser Post erfolgt die Verleihung von Stipendien zum Studium unter Aufsicht der Österreichischen Kulturinstitute<sup>1)</sup> in Rom, Paris und London;

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Siehe Titel 138.

## Kapitel 12 — Titel 121/122

79

die Finanzierung von Studienaufenthalten junger Wissenschaftler an den genannten Instituten sowie die Gewährung von finanziellen Zuschüssen an österreichische Lektoren im Ausland;

„An gemeinnützige studentische Einrichtungen“: Aus dieser Post erfolgen Zuschüsse zur Errichtung und Ausgestaltung von Studentenmessen der Österreichischen Hochschülerschaft und privater Vereine, für die studentische Krankenhilfe der Österreichischen Hochschülerschaft, zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft und zur Unterstützung der Ausländerbetreuung der Österreichischen Hochschülerschaft und anderer Vereinigungen sowie für studentische Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art und ähnliches.

Für Neubau von Studentenheimen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden, sind ebenfalls Förderungen veranschlagt.

#### Österreichische Hochschülerschaft

Die Österreichische Hochschülerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechtes (Selbstverwaltungskörper) wird als Ganzes nicht subventioniert.

#### Wissenschaftliche Einrichtungen Österreichische Akademie der Wissenschaften

Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, die eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit darstellt, wird eine Subvention gewährt (siehe BGBl. Nr. 569/1921 in der Fassung BGBl. Nr. 115/1947).<sup>2)</sup>

#### Sonstige Förderungen

Die Förderungsbeiträge sind freiwilliger Natur. Aus der Post „Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit“ werden Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Werke sowie Subventionen für wissenschaftliche Vereine, Kongresse und Studienreisen gewährt. Außerdem ist hier für eine Subvention der Forschungsstiftung vorge-sorgt.

#### Bibliotheken

Als Förderungs Ausgaben freiwilliger Natur sind Beträge veranschlagt für die Vereinigung österreichischer Bibliothekare, die Teßmann-Bibliothek in Bozen u. ä.

<sup>2)</sup> Weitere Einzelheiten siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965, Seite 92.

#### Titel 122 Bundesministerium für Unterricht (Förderungsmaßnahmen und Aufwendungen für Erziehung und Unterricht)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	66·9	0·2
1966 **)	72·5	0·2
1967 **)	84·2	0·3

#### Unterschiede der Gebarung

Die höhere Vorsorge ab 1966 ist bedingt durch erhöhte Förderungstätigkeit.

#### Allgemein-pädagogische Erfordernisse

##### Förderungsausgaben

Zu den vom Bundesministerium für Unterricht zentral wahrzunehmenden pädagogischen Aufgaben gehören auch die Approbationen der Lehrbücher und Lehrmittel einschließlich der audiovisuellen Hilfsmittel, die Förderung sonstiger zusätzlicher Bildungseinrichtungen (z. B. Theater der Jugend) und allgemeinerzieherlicher Aktionen (wie Verkehrserziehung, Sparerziehung), die Pflege der pädagogischen Auslandsbeziehungen und die Mitarbeit in internationalen Organisationen (z. B. Europarat, OECD) auf dem Gebiete von Unterricht und Erziehung; ferner die Förderung aller Maßnahmen, die einer Intensivierung der staatsbürgerlichen Erziehung dienen.

##### Zuschüsse werden gewährt für

die Herausgabe von neuen Lehrbüchern, die durch die neuen Lehrpläne in größerem Ausmaß erforderlich sind, sofern sie nur mit einem kleinen Abnehmerkreis zu rechnen haben, insbesondere die Herausgabe von Lehrbüchern für die sprachlichen Minderheiten;

die notwendige Neuauflage und besondere Ausstattung von Lehrbüchern;

die Herausgabe von Publikationen zur Information der Lehrer über die Medienerziehung und die audio-visuellen Hilfsmittel;

das Theater der Jugend und die Österreichische Länderbühne;

die Herausgabe einschlägiger Zeitschriften, Broschüren und Bücher durch andere Stellen als Bundesdienststellen, die Intensivierung der Verkehrserziehung.

#### Aufwandskredite

Die Aufwandskredite dienen für folgende im allgemeinen Interesse gelegene Maßnahmen:

Teilnahme österreichischer Fachleute (sofern sie keine Bundesbediensteten sind) an internationalen Tagungen und Veranstaltungen;

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland, Schüler-Lehrfahrten in das fremdsprachige Ausland, dessen Sprache Lehrgegenstand an österreichischen Schulen ist;

Veranstaltungen verschiedenster Art (z. B. Arbeitstagen, Ausstellungen, Filmvorführungen), Bücherankauf und ähnliches zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung und des Unterrichts aus Zeitgeschichte, besonders auch Durchführung des „Nationalfeiertages“;

Veranstaltung von Arbeitstagen und Mitarbeit bei internationalen Projekten im Rahmen des Europarates und der OECD;

Information der österreichischen Auslandsvertretungen und ausländischer Stellen (Ministerien, Hochschulen, Institute u. dgl.) über das österreichische Schulwesen und die pädagogische Bewegung in Österreich durch Ankauf und Versendung entsprechender Druckwerke u. ä.;

Austausch pädagogischer Fachliteratur und Lehrbücher aller Schulgattungen mit pädagogisch interessierten ausländischen Partnern;

Schülerbriefwechsel österreichischer Schüler mit Schülern eines fremdsprachigen Auslandes, dessen Sprache Lehrgegenstand an österreichischen Schulen ist.

Außerdem sind noch veranschlagt:

Die Gebarung aus der Herausgabe von Verordnungsblättern der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates in Wien;

die Einnahmen an Begutachtungsbeiträgen sowie die Ausgaben an Begutachtungshonoraren bei Durchführung der Lehrbücherapprobation (Fachkommissionen).

### **Volksbildung**

Aus den Förderungskrediten werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien und ähnliche volksbildnerische Einrichtungen gewährt. Es sind dies Ausgaben, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen.

Aus den Leistungsberichten der großen Verbände der österreichischen Erwachsenenbildung können nachstehende Zahlen zur Veranschaulichung der Arbeit dieser Einrichtungen angeführt werden:

#### **Verband österreichischer Volkshochschulen:**

361 Volkshochschulen und Zweigstellen.  
11.935 Kurse mit 253.500 Teilnehmern.  
12.563 Einzelveranstaltungen mit 1.600.123 Hörern.

#### **Ring österreichischer Bildungswerke:**

3890 örtliche Bildungswerke und Einsatzorte mit 55.505 Veranstaltungen und 4.400.000 Besuchern.

Arbeitsgemeinschaft evangelischer Bildungswerke:  
277 Bildungswerke und Einsatzorte.

3.797 Veranstaltungen mit 112.323 Besuchern.

Arbeitsgemeinschaft katholischer Bildungswerke:  
1577 örtliche Einrichtungen mit 11.808 Veranstaltungen und 1.153.552 Besuchern.

Verband österreichischer Bildungswerke:

2036 Bildungswerke und Einsatzorte mit 39.900 Veranstaltungen und 3.133.280 Besuchern.

#### **Volksbüchereiwesen:**

Seit Jahren werden vom Bund namhafte Beiträge für die Subventionierung der Volksbüchereien flüssiggemacht:

1963.....	2.446.600 S
1964.....	2.490.700 S
1965.....	2.520.300 S

Darüber hinaus werden verschiedenen Volksbildungseinrichtungen Subventionsmittel des Bundes für die Anschaffung von volksbildnerisch wertvollen Büchern gewährt. Dem Bildungsreferat des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, dem Österreichischen Borromäuswerk und zahlreichen anderen Einrichtungen wurden in den letzten Jahren folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

1963.....	1.126.000 S
1964.....	1.130.000 S
1965.....	1.270.000 S

Aus dem Leistungsbericht des Verbandes österreichische Volksbüchereien, der im Jahre 1965 mit einem Betrag von 750.000 S subventioniert wurde, können folgende Daten entnommen werden:

Der Verband österreichischer Volksbüchereien betreut 3046 Volksbüchereien mit einer Gesamtbändanzahl von 3.501.260. Die Gesamtzahl der Entlehnungen betrug in diesem Zeitabschnitt 8.875.200.

Weiters gelangen durch den Bund alljährlich zu Lasten dieses Ansatzes Förderungspreise für besonders hervorragende Arbeiten auf dem Gebiete der Volksbildung zur Verleihung. So wurden auch im Jahr 1965 wieder sechs Förderungspreise für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung verliehen.

Die Teilnehmer der Bauernburschen- und Bauernmädchenkurse im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim St. Wolfgang stammen meist aus kleinbäuerlichen Verhältnissen oder sind die Kinder landwirtschaftlicher Arbeiter. Diesen wird die Kursteilnahme durch eine entsprechende Förderung ermöglicht.

#### **Sportförderung**

Die Zuwendungen kommen besonders der Förderung der sportlichen Ausbildung der Ju-

gend, der Förderung der außerschulischen Leibeserziehung, den Lehrgängen der Sportverbände in den Bundesländern, der Förderung internationaler Sportgroßveranstaltungen, dem Sportübungsstättenbau und dem Pferderenn- und Flugsport zugute.

**Jugendförderung**

Die Förderung der Jugendgemeinschaften, des Österreichischen Bundesjugendringes (Österreichischer Bundesjugendplan), der Jugendherbergsorganisationen des österreichischen Institutes für Jugendkunde<sup>3)</sup>, des Österreichischen Buchklubs der Jugend, des Österreichischen Institutes für Kinder-, Jugend- und Volksliteratur und anderer Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung werden aus diesem Ansatz finanziert. Außerdem sind die Investitionsmittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergverband und Österreichisches Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen finden hier die Bedeckung.

**Titel 123 Bundesministerium für Unterricht; Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen Ansatz 1230 Hochschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Einnahmen	
	Mill. S		Summe	
1965 *)	368'0	521'0	889'0	5'7
1966 **)	440'5	684'6	1.125'1	7'2
1967 **)	502'5	712'0	1.214'5	8'5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber dem Rechnungsabschluß 1965 ist ab 1966 im wesentlichen durch die Vorsorge für zusätzliche Dienstposten für Hochschulprofessoren und -assistenten sowie sonstige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Bedienstete, weiters durch Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung beim Sachaufwand ist auf die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, der Anlagenkredite sowie der Aufwandskredite (insbesondere für Unterrichts- und Forschungserfordernisse) zurückzuführen.

Die Steigerung der Einnahmen ergibt sich aus dem Verkaufserlös von Schlachtvieh des Lehr- und Forschungsgutes Merkenstein.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.  
3) Institutionen auf Vereinsbasis.

↳ Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz

**Gesetzliche Verpflichtungen**

**Klinischer Mehraufwand**

Der Bund ersetzt gemäß §§ 55 und 56 des Krankenanstaltengesetzes den Mehraufwand, der sich bei Krankenanstalten aus der Verwendung für Unterrichtszwecke der medizinischen Fakultäten ergibt. Diese Kostenersätze betragen:

	Insgesamt	hiervon für Neubauten
	Mill. S	
1965 *)	198'6	107'8
1966 **)	325'2	225'2
1967 **)	314'1	214'1

Im Gesamtkredit sind Beiträge für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (der Universitätskliniken) in Wien, der Chirurgischen und Kinderkliniken in Graz und Innsbruck enthalten. Der Aufwand für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses wird je zur Hälfte von der Stadt Wien und dem Bunde getragen. Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40%.

**Studienbeihilfengesetz**

Zur Bedeckung des Aufwandes des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen an Hochschüler (Studienbeihilfengesetz) sind für das Jahr 1967 115 Millionen Schilling vorgesehen.

**Remunerationen**

25 Millionen Schilling sind für die Remunerationen für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende gemäß § 23 des Hochschul-taxengesetzes vorgesehen.

**Aufwandskredite**

Die Post „Friedliche Anwendung der Atomenergie“ (1'250 Millionen Schilling) dient der Unterstützung österreichischer Wissenschaftler für die Teilnahme an ausländischen Lehrkursen in den USA, Harwell und Wantage (England), Saclay (Frankreich), Karlsruhe (Deutschland), Kjeller (Norwegen); außerdem werden aus dieser Kreditpost bestimmte Beiträge (z. B. Leihgebühren für Uran, Plutonium usw. gemäß dem österreichisch-amerikanischen Abkommen, BGBl. Nr. 57/1960) bezahlt. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Reaktorzentrum der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf sind bei der Post „Bundesbeitrag für die österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie“ 17 Millionen Schilling vorgesehen.

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959, 188/1962 und 195/1965.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962. Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 156/1961, 73/1962, 117/1963, 316/1963, 157/1964 und 167/1965.

Prüfungstaxenverordnung, BGBl. Nr. 142/1953, 17/1963 und 271/1965.

Übungs- und Institutstaxenverordnung, BGBl. Nr. 143/1953.

Verordnung über die Taxen, die für die Ausstellung von Bestätigungen, Duplikaten und Abschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichten sind, BGBl. Nr. 144/1953.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand).

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964 und 166/1965.

Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249/1963.

### Personal

Folgende Dienstposten sind für die Hochschulen vorgesehen:

	1964	1965	1966	1967
Hochschulprofessoren:				
ordentliche .....	502	539	588	654
außerordentliche ...	113	119	135	143
Hochschulassistenten <sup>4)</sup> .	2025	2393	2569	2960
Summe .	2640	3051	3292	3757

### Hochschulen

Hier ist die Gebarung folgender Hochschulen veranschlagt:<sup>5)</sup>

1. Universität Wien (mit fünf Fakultäten).

2. Technische Hochschule in Wien (mit drei Fakultäten).

3. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

4. Tierärztliche Hochschule in Wien (mit Angliederung eines Tierspitals).

5. Hochschule für Welthandel in Wien.

6. Universität in Graz. (mit vier Fakultäten).

7. Technische Hochschule in Graz (mit drei Fakultäten).

8. Montanistische Hochschule in Leoben.

9. Universität in Salzburg.

<sup>4)</sup> Darunter für 1964: 715 ehemalige wissenschaftliche Hilfskräfte und klinische Hilfsärzte.

<sup>5)</sup> Weitere Einzelheiten über die Hochschulen siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965, Seite 89 ff.

10. Universität in Innsbruck (mit vier Fakultäten).

11. Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz. (Mit Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 188/1962, errichtet.)

### Hörerzahlen, Dienstposten

Hinsichtlich Hörerzahlen und Dienstposten für Hochschulprofessoren gibt die Übersicht auf Seite 83 Aufklärung.

### Ausländische Hörer

Über die Anzahl der ausländischen Hörer an den österreichischen Hochschulen und die vom österreichischen Staat für diese Hörer aufgewendeten Staatsmittel gibt die Übersicht auf Seite 83 Auskunft.

### Titel 1231 Hochschulen (Zweckgebundene Gebarung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Mill. S			
1965 *)	15'3	42'7	58'0	61'6
1966 **)	16'6	51'1	67'7	67'7
1967 **)	17'7	55'0	72'7	72'7

### Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die höheren Einnahmen ab dem Jahre 1966 werden angenommen, da die ständig steigende Hörerzahl eine stärkere Inanspruchnahme der Hochschuleinrichtungen mit zweckgebundener Einnahmegerbarung gemäß Hochschul-Organisationsgesetz erwarten läßt; durch die Zweckbindung dieser Einnahmen erhöht sich auch die Ausgabenseite. Das Ansteigen des Personalaufwandes ist auch durch Bezugsenerhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

### Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben sind Beträge für Stipendien und Studienunterstützungen veranschlagt.

### Gebarung

Gemäß BGBl. Nr. 102/1953 stehen gewisse Anteile an Kollegien- und Unterrichtsgeldern, Prüfungstaxen und Taxen für die Verleihung akademischer Grade den Hochschullehrkräften zu.

Die Aufwandsbeiträge der Studierenden, Matrikelgelder und Inskriptionsgebühren sowie verschiedene Taxen sind gemäß dem Hochschultaxengesetz (BGBl. Nr. 102/1953) ausschließlich

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.



	Hörerzahl <sup>1)</sup> im Wintersemester 1965/66 nach Fakultäten						Verteilung der Dienstposten für Hochschulprofessoren <sup>2)</sup> nach Fakultäten											
	Katholisch-theologische	Evangelisch-theologische	Rechts- und staatswissenschaftliche	Medizinische	Philosophische	Summe	Katholisch-theologische		Evangelisch-theologische		Rechts- und staatswissenschaftliche		Medizinische		Philosophische		Summe	
							o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.	o.	ao.		
Universität Wien . . . . .	267	60	4.525	3.905	9.427	18.184	10	2	7	..	26	5	32	9	77	35	152	51
Technische Hochschule, Wien . . . . .						6.997											75	8
Hochschule für Bodenkultur, Wien . . . . .						1.470											22	10
Tierärztliche Hochschule, Wien . . . . .						291											18	1
Hochschule für Welthandel, Wien . . . . .						4.613											14	13
Universität Graz . . . . .	162		1.984	1.426	2.535	6.107	10	1			18	4	19	1	40	9	87	15
Technische Hochschule, Graz . . . . .						4.104											49	4
Montanistische Hochschule, Leoben . . . . .						814											24	..
Universität Salzburg . . . . .	184		183		475	847	8	5			5	1			24	1	37	7
Universität Innsbruck . . . . .	498		1.835	1.570	2.116	6.019	10	3			17	6	20	6	48	2	95	17
Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Linz . . . . .																	15	9
Summe . . . . .	1.111	60	8.532	6.901	14.553	49.446	38	11	7	..	66	16	71	16	189	47	588	135

<sup>1)</sup> Über die Hörerzahl im Wintersemester 1937/1938 und in den Jahren nach 1945 geben die Erläuterungen der Vorjahre Auskunft (z. B. Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961 Seite 71 ff.).

<sup>2)</sup> o. = ordentliche Hochschulprofessoren. ao. = außerordentliche Hochschulprofessoren. Über die Dienstposten der Vorjahre siehe Fußnote <sup>1)</sup>.

**Wirtschaftshilfe an Entwicklungsländer; Beitrag der Unterrichtsverwaltung im Hinblick auf die ausländischen Studierenden**

	Hörer	Aufwand pro Jahr in Mill. S <sup>1)</sup>
Im Wintersemester 1965/66 inskribierten an den wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich . . . . .	49.446	rd. 500
Hievon a) ordentliche ausländische Hörer . . . . .	8.951	rd. 130
1501 Griechen 183 Ungarn 199 Türken 69 Jugoslawen 4343 Hörer aus anderen europäischen Staaten 289 Hörer aus der Vereinigten Arabischen Republik 71 Sonstige Hörer aus Afrika 1935 Hörer aus Asien 61 Hörer aus Süd- und Mittelamerika 190 Hörer aus den Verein. Staaten v. Amerika 3 Australier 107 Hörer aus sonstigen Staaten und staatenlose Hörer	hievon etwa 4100 <sup>2)</sup> aus Entwicklungsländern	
b) außerordentliche Hörer und Gasthörer (hievon etwa 241 aus Entwicklungsländern) . . . . .	2.438	

<sup>1)</sup> Schätzungsweise Ermittlung unter Zugrundelegung der im Bundesvoranschlag 1966 für Hochschulzwecke vorgesehenen Ausgabenbeträge.

<sup>2)</sup> Auf diese Hörer aus den Entwicklungsländern entfällt bei Zugrundelegung der Beträge des Bundesvoranschlages 1966 ein Aufwand des österreichischen Staates von rund 100 Millionen Schilling pro Jahr oder bei einer angenommenen Durchschnittsdauer des Studiums dieser Hörer von rund 10 Semestern ein Aufwand von rund 500 Millionen Schilling.

für Unterrichts- und Amtserfordernisse bzw. als Zuschuß zum Sachaufwand von Hochschuleinrichtungen zu verwenden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Nachstehenden Hochschul- und sonstigen Einrichtungen werden ihre Einnahmen, insbesondere die aus ihrer Gutachtertätigkeit, zur Gänze zur Verfügung gestellt:

Radiumstation der Universitätsklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Wien.

Universitäts-Zahnklinik in Wien.

Zahnklinik der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck.

Tierspital der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

5 Versuchsanstalten (an der Technischen Hochschule Wien: die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt und die Versuchsanstalt für Brennstoffe, Feuerungsanlagen und Gastechnik; an der Technischen Hochschule Graz: die Technische Versuchs- und Forschungsanstalt, die Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik und die Versuchs- und Forschungsanstalt für Papier- und Zellstofftechnik).

#### Ansatz 1232 Wissenschaftliche Anstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	13'0	27'3	40'3	0'6
1966 **).....	13'5	30'4	43'9	0'7
1967 **).....	16'3	42'8	59'1	0'8

#### Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist im Jahre 1966 und 1967 durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch Personalvermehrung bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1967 betrifft insbesondere die Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen).

#### Institutionen

Im einzelnen ist hinsichtlich der hier veranschlagten wissenschaftlichen Institutionen zu bemerken: <sup>6)</sup>

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>6)</sup> Weitere Einzelheiten siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965, Seite 92.

#### 1. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

##### 2. Wetterdienst.

Die Aufnahme und Weitergabe der Wettermeldungen erfolgt durch zahlreiche Beobachtungsstationen in den Bundesländern an die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

#### 3. Geologische Bundesanstalt in Wien.

#### Internationale

##### Beitragszahlungen

Unter den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mitgliedsbeiträge für internationale Institutionen, bei denen Österreich Mitglied ist, veranschlagt. Die wichtigsten sind:

Europäische Organisation für kernphysikalische Forschung (Convention Européenne pour la Recherche nucléaire, CERN): Beitragsleistung gemäß BGBl. Nr. 41/1960 (293 Millionen Schilling).

Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization, WMO): Beitragsleistung gemäß Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958 (294.000 Schilling).

#### Ansatz 1233 Bibliotheken

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	25'5	26'1	51'6	2'0
1966 **).....	28'7	27'3	56'0	1'8
1967 **).....	36'2	30'3	66'5	2'1

#### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Voranschlag 1966 und 1967 ist bedingt durch die Bezügerhöhungen der Bundesbediensteten. Weiters ist eine Vermehrung von Dienstposten vorgesehen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1967 betrifft insbesondere die Aufwandskredite.

#### Bibliotheken

Im einzelnen ist hinsichtlich der hier veranschlagten Bibliotheken zu bemerken:

1. Österreichische Nationalbibliothek. Sie wurde 1526 gegründet und besteht aus sieben Sammlungen: 1. der Druckschriftensammlung (1,862.404 Bände, Stand 31. Dezember 1965), 2. der Handschriftensamm-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 12 — Titel 123/124

85

lung (60.202 Handschriften), 3. der Musiksammlung, 4. der Kartensammlung, 5. der Papyrusammlung, 6. der Porträtsammlung und dem Bildarchiv sowie 7. der Theatersammlung.

Der Österreichischen Nationalbibliothek ist auch ein Mikrofilmlaboratorium, die Phonotheke und das Internationale Esperanto-Museum angegliedert.

2. Bundesstaatliche Studienbibliotheken. Sie bestehen in Klagenfurt und Linz; sie dienen der Bildung und Forschung in den beiden Landeshauptstädten.

Neben zahlreichen anderen Objekten hat die Studienbibliothek Klagenfurt 156.726 und die Studienbibliothek Linz 162.132 Bände Druckschriften.

3. Universitätsbibliotheken in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg. Sie bilden einen Bestandteil der betreffenden Universität, haben aber eine selbständige Stellung im Rahmen der Universitätsorganisationen (siehe § 61 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955). Neben zahlreichen anderen Objekten hat die Universitätsbibliothek Wien 1.551.798, die Universitätsbibliothek Graz 643.792, die Universitätsbibliothek Innsbruck 644.981 und die Universitätsbibliothek Salzburg 249.089 Bände Druckschriften.

4. Die Bibliothek der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz hat im Laufe des Jahres 1965 ihre Tätigkeit aufgenommen. Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962, ist der Aufwand für das wissenschaftliche Personal vom Bund zu tragen, der Aufwand für das sonstige Personal zunächst aus Bundesmitteln zu bestreiten und vom Linzer Hochschulfonds halbjährlich zu ersetzen. Die Bibliothek hat 20.847 Bände Druckschriften (Stand am 31. Dezember 1965).

5. Die Studienbibliotheken der übrigen Hochschulen haben dieselbe Stellung wie die Universitätsbibliotheken. Die Bibliothek der Technischen Hochschule Wien hat 297.136, die Bibliothek der Technischen Hochschule Graz 89.800, die Bibliothek der Montanistischen Hochschule in Leoben 69.928, die Bibliothek der Hochschule für Bodenkultur 120.468, die Bibliothek der Tierärztlichen Hochschule 44.144 und die Bibliothek der Hochschule für Welthandel 150.736 Bände Druckschriften.

Der Bibliothek der Technischen Hochschule Wien ist das „Dokumentationszentrum für Wirtschaft und Technik“ angeschlossen.

6. Ebenfalls einbezogen ist im Hinblick auf ihren Umfang und ihre Bedeutung die Zentralbibliothek der Physikalischen

Institute der Universität Wien. Diese ist eine im raschen Ausbau begriffene Spezialbibliothek, die insbesondere reiches Zeitschriften- und Dokumentationsmaterial auf dem Gebiete der Atomenergie besitzt.

**Institutionen**

Die Abteilung Porträtsammlung und Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek besitzt 413.985 photographische Negative österreichischer Motive, 415.756 Porträts, 36.437 sonstige Objektive und 117.266 Bücher.

Das Mikrofilmlaboratorium der Österreichischen Nationalbibliothek verfertigt Mikrokopien sowie sonstige photographische Reproduktionen von Sammlungsgegenständen der Nationalbibliothek und auch anderer Bibliotheken für künstlerische, publizistische und insbesondere wissenschaftliche Zwecke.

Das Dokumentationszentrum für Technik und Wirtschaft an der Bibliothek der Technischen Hochschule Wien hat die Aufgabe, aus den an der Bibliothek vorhandenen 1079 Zeitschriften wichtige Veröffentlichungen in einem eigenen Katalog nachzuweisen und hiedurch die möglichst rasche Benützung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu ermöglichen. Im Jahre 1965 wurden 11.702 Artikel bearbeitet. Daneben wurden 22.062 Mikrofilme, 34.503 Photokopien und 94.762 Lichtpausen angefertigt.

**Titel 124 Bundesministerium für Unterricht; Einrichtungen für außerschulische Erziehung****Ansatz 1240 Bundes-Heim- und Sportverwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	5'2	28'0	33'2	6'0
1966 **)	5'9	23'8	29'7	4'4
1967 **)	8'4	23'3	31'7	0'8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist durch die Kompetenzzentrierung, eine geringfügige Personalvermehrung sowie durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Verminderung der Ausgaben und Einnahmen ergibt sich vor allem aus dem Wegfall der Beiträge des Landes Steiermark und der Stadt Graz zum Bau des Kunsteisstadions Graz-Liebenau.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Gebahrung**

Veranschlagt sind der Aufwand der Bundesheim- und Sportverwaltung, die Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Sportheimen, Sportschulen und Sportplätzen, Bundesspielplätze und Bundesschullandheime, der Aufwand für das „Haus des Sportes“ sowie für die Erhaltung der Sportstätten der Olympischen Winterspiele 1964 in Innsbruck, ferner für Bundesportrat und Bundessportfachrat, für Sportarchiv und Sportliteratur, Sportbildarchiv, Sportwerbe- und Ausstellungsmaterial.

**Bundesspielplätze**

Für den Bereich des Stadtschulrates für Wien bestehen derzeit 7 Bundesspielplätze und zwar: Birkenwiese und Wasserwiese im Prater, Jahnwiese, Schloßwiese, Auwiese und Sportwiese im Augarten und ein Spielplatz in der Schönbrunner Schloßstraße.

Ferner sind die Mittel für die Fertigstellung des Spielplatzes für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen in Krems (Au-Spielplatz) erforderlich.

Die Verwaltung obliegt einer dem Bundesministerium für Unterricht direkt unterstellten Verwaltungsstelle (Bundes-Heim- und Sportverwaltung). Diese hebt auch die Benützungsgebühren von den Vereinen und Verbänden, denen die Bundesspielplätze in den Abendstunden zur Verfügung gestellt werden, ein.

**Ansatz 1241 Bundessportheime und Bundesschullandheime (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig, Zweckgebundene Gebahrung)**

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Summe	
	Mill. S			
1965 *)	4'6	10'7	15'3	15'3
1966 **)	5'0	12'0	17'0	17'0
1967 **)	5'9	13'2	19'1	19'1

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Mehrausgaben und -einnahmen im Voranschlag 1967 sind im wesentlichen auf die Intensivierung des Lehrgangsbetriebes zurückzuführen.

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach den zweckgebundenen Einnahmen des laufenden Jahres.

**Institutionen**

Derzeit bestehen folgende Bundessportheime und Sportübungsstätten:

Bundessportschule Obertraun in Oberösterreich.  
 Bundessportschule Schielleiten in Steiermark.  
 Bundessportheim Obergurgl und Alpine Forschungsstelle der Universität Innsbruck (Tirol).  
 Bundessportschule Hintermoos in Salzburg.  
 Bundessportheim Wien, III., Blattgasse 6.  
 Bundesstadion und Kunsteisstadion Graz-Liebenau in Steiermark.  
 Bundessportschule Spitzerberg in Niederösterreich.

Bundessportheim Faakersee in Kärnten.

Die oben angeführten Bundessportheime und Sportübungsstätten werden von der Bundesheim- und Sportverwaltung verwaltet.

Das mit Jahresende 1966 in der 3. Baustufe fertiggestellte Kunsteisstadion Graz-Liebenau wurde vom Bundesministerium für Unterricht im Zusammenwirken mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Graz erbaut. Die Fertigstellung wird ebenfalls im Zusammenwirken von Bund, Land und Stadt im Jahre 1967 erfolgen.

Diese Einrichtungen dienen für die Aus- und Fortbildung der Jugend und der Mitglieder der Sportverbände in den einzelnen Sportzweigen.

Die Bundessportheime wurden in den Jahren 1963 bis 1965 wie folgt ausgenützt:

Heim	1963	1964	1965
Obertraun . . . .	32.939	34.639	36.571
Hofgastein . . .	5.031	6.149	5.634
Schielleiten . . .	15.917	22.713	24.627
Obergurgl . . . .	21.468	21.648	21.345
Hintermoos . . .	27.180	26.570	28.174
Blattgasse . . . .	27.072	20.118	21.427
Spitzerberg . . .	4.031	5.381	4.333
Faakersee . . . .	3.803	5.662	5.423
Krippenbrunn . . . .	10.036	—	—
	147.477	142.880	147.534

**Bundesschullandheime**

Es bestehen derzeit 6 Heime: Josefsberg und Raach am Hochgebirge in Niederösterreich, Mariazell<sup>7)</sup> in der Steiermark, Schloß Tandalier bei Radstadt, Saalbach-Hinterglemm in Salzburg und Sankt Christoph am Arlberg in Tirol.

Die Bundesschullandheime dienen der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen aller Schultypen (Schulchikurse, Schullandwochen, Landschulwochen) und der Lehrerfortbildung. In der Ferienzeit werden die Heime für Abhaltung von Schülererholungsaktionen benützt.

Die Gebahrung aus der Verwaltung von Unterkünften, die für die Durchführung der Schulchikurse angemietet werden müssen, ist gleichfalls bei diesem Ansatz mitveranschlagt.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>7)</sup> Seit Herbst 1960 wegen Neubaus außer Betrieb. Die Wiederaufnahme des Betriebes erfolgte am 4. Juli 1966.

## Kapitel 12 — Titel 124 und 126

87

Die Bundesschullandheime wurden in den Jahren 1963 bis 1965 wie folgt ausgenützt:

Heim	1963	1964	1965
Mariazell	7)	7)	7)
Josefsberg	12.830	10.849	10.507
Raach am Hochgebirge	8)4.435	8)2.988	12.518
Radstadt	12.817	15.239	16.969
Saalbach	17.285	17.032	19.639
St. Christoph am Arlberg	15.972	17.117	17.356
	63.639	63.225	76.989

#### Ansatz 1242 Sonstige Einrichtungen für außerschulische Jugendberziehung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	1'7	9'4	11'1	6'4
1966 **)	1'8	10'1	11'9	6'9
1967 **)	2'1	13'4	15'5	10'0

#### Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Bezugs-erhöhungen der Bundesbediensteten bedingt. Der höhere Sachaufwand ist durch Erweiterung der „Wien-Aktion“ bedingt.

#### Gebarung

Diese Kredite dienen Zwecken der außerschulischen Jugendberziehung, die ein breites Tätigkeitsfeld von der staatsbürgerlichen Erziehung über die Notstandsprobleme der jungen Generation bis zu den verschiedenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung umfaßt.

#### Aufwandskredite

Die Durchführung der Jugendaktionen des Bundesministeriums für Unterricht, so zum Beispiel die staatsbürgerliche Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“<sup>9)</sup>, das Österreichische Jugendsingen sowie verschiedene Lehrgänge für praktische Jugendarbeit, Jugendliteratur und Jugendfilmkurse, Kampf gegen Schmutz und Schund, die Österreichischen Staatspreise für Kleinkinderbücher, Kinder- und Jugendliteratur, sowie für

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

7) Seit Herbst 1960 wegen Neubaus außer Betrieb. Die Wiederaufnahme des Betriebes erfolgte am 4. Juli 1966.

8) Wegen Umbauarbeiten eingeschränkter Betrieb.

9) Im Schuljahr 1965/66 besuchten im Rahmen dieser Aktion 864 Gruppen mit 24.363 Jugendlichen die Bundeshauptstadt.

journalistische Leistungen im Interesse der Jugend werden hier veranschlagt.

#### Jugendschriftenkommission

Die Österreichische Jugendschriftenkommission setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, der einzelnen Landesschulbehörden, der Österreichischen Jugendvereinigungen, des Österreichischen Büchereiverbandes, des Verbandes der Österreichischen Buch-, Kunst-, Musikalien-, Zeitungs- und Zeitschriftenhändler, des Österreichischen Schriftstellerverbandes, des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia“, des Österreichischen P.E.N.-Clubs, des Österreichischen Buchklubs der Jugend und schließlich aus Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Jugendliteratur besonders verdient gemacht haben, zusammen. Sie hat die Aufgabe, der Jugend guten Lesestoff zugänglich zu machen und die Verbreitung minderwertiger Druckwerke möglichst zu verhindern.

#### Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

#### Ansatz 1260 Schulaufsichtsbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	56'5	8'8	65'3	0'5
1966 **)	61'0	13'1	74'1	0'4
1967 **)	96'7	19'7	116'4	30'4

#### Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist neben der beträchtlichen Personalvermehrung auf Grund der Schulgesetze außerdem noch durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Durch die Errichtung der kollegialen Schulaufsichtsbehörden erwachsen weitere Ausgaben. Die räummäßige Vorsorge für die Sitzungen dieser Behörden verursacht für sich bereits einen Mehraufwand. Entscheidend ist aber, daß nach § 20 des Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, die Kosten für die Schulaufsichtsbehörden der Bund zu tragen hat, die Länder aber nur entsprechend der Verwendung dieser Bundesbehörden in Landesangelegenheiten den Aufwand zu ersetzen haben. Dieser Tatsache entsprechend wurden die zu erwartenden Einnahmen erhöht. In einzelnen Ländern müssen für die Schulaufsichtsbehörden neue Unterkünfte gefunden und völlig neu eingerichtet werden. Weitere Ausgaben ergeben sich aus dem

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Entzug der Benützung der landeseigenen Kraftwagen für die Schulaufsicht.

### Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962.

### Organisation

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und der Bezirksschulräte sind nach Artikel 81 a Abs. 3 lit. a Bundes-Verfassungsgesetz Kollegien einzurichten.

### Aufgaben

Die unmittelbare Schulaufsicht führen die Schulaufsichtsbehörden durch die Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren, die zu einer periodischen Inspektion und Visitation der einzelnen Schulen verpflichtet sind. Außerdem sind für die Inspektion bestimmter Fächer eigene Fachinspektoren bestellt.

### Personal

1967 werden 55 Landesschulinspektoren, 117 Bezirksschulinspektoren, 16 Berufsschulinspektoren in Verwendung sein.

### Ansatz 1261 Pädagogisch-psychologischer Dienst

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	2'4	2'4	4'8	0'5
1966 **).....	2'6	2'6	5'2	0'6
1967 **).....	4'2	3'6	7'8	1'2

### Unterschiede gegenüber Vorjahre

Der höhere Personalaufwand ist 1966 und 1967 durch Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und durch Vermehrung der Dienstposten bedingt.

### Aufwandskredite

Das Kerngebiet der Arbeit umfaßt die Maßnahmen zur Bereitstellung des als Lehrmittel und Unterrichtsmittel in Verwendung stehenden berufskundlichen Materials (Schrifttum- und Anschauungsmittel), das insbesondere auch als Lesestoff zur Berufsorientierung im Polytechnischen Lehrgang Verwendung finden wird, die Durchführung berufskundlicher Führungen und

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Maturantenwochen, die Vorbereitung und Durchführung von Eignungsuntersuchungen und Aufnahmeverfahren sowie die Heranbildung von geeigneten Lehrern an allgemeinbildenden Pflicht- und allgemeinbildenden Höheren Schulen als Ausbildungs- beziehungsweise Studienberater.

Die Aufwandskredite für 1967 erfahren gegenüber 1966 eine Erhöhung, die durch eine bessere Vorsorge bedingt ist.

### Ansatz 1262 Bundesstaatliche Volksbildungseinrichtungen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	2'7	4'8	7'5	1'8
1966 **).....	3'1	5'0	8'1	1'9
1967 **).....	3'5	5'6	9'1	2'4

### Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist durch Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Der höhere Sachaufwand und die höheren Einnahmen ergeben sich durch eine vermehrte Inanspruchnahme der Volksbüchereien.

### Organisation

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Volksbildung werden im Bundesministerium für Unterricht bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht sind auf dem Gebiete des Volksbildungswesens die Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten in den einzelnen Bundesländern nachgeordnet. Die Gebarung der nachgeordneten Dienststellen (Bundesstaatliche Volksbildungsreferenten) mit ihren Buchberatungsstellen ist auch hier veranschlagt.

### Aufwandskredite

Bei diesem Ansatz werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen des Bundesministeriums für Unterricht veranschlagt (z. B. die Kurse zur Schulung der Volksbibliothekare, die Kunstseminare über Fragen der Musik- und Kunsterziehung). Besonders ist hier auf das Seminar über die Aufgaben der Geisteswissenschaften in der Erwachsenenbildung hinzuweisen, das Österreich unter den Auspizien des Europarates für dessen Mitgliedstaaten durchgeführt hat. Weiters werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten, die der Ausbildung und Weiterbildung von Volksbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Bundesstaatlichen Volksbildungsheim St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch der Ausbau der volksbildnerischen Fachbücherei und die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten einschließlich der „Schriftenreihe zur Volksbildung“ belasten diesen Ansatz. In dieser Schriftenreihe sind bisher 15 Bände erschienen.

Drei weitere Broschüren, die sich mit aktuellen Problemen der Erwachsenenbildung befassen, sind derzeit im Druck. In Verfolgung der Auswertung der Tagung „Jugend in Not“ wurde in dieser Schriftenreihe eine Untersuchung der Jugendprobleme veröffentlicht.

Die Volksbüchereien wenden sich in immer größerem Maße an die Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten um Rat und Hilfe bei der Auswahl und beim Ankauf von Büchern, insbesondere aber auch von Büchereimaterialien (Kartematerial, Auswahlkatalogen, Einbanddeckeln usw.). Die Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten kommen diesen Wünschen auf freiwilliger Basis soweit als möglich nach und unterstützen die oft sehr kleinen Volksbüchereien in ihrer Arbeit.

#### Bundesstaatliches Volksbildungsheim St. Wolfgang

Im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim Sankt Wolfgang finden alljährlich zwei dreimonatige Kurse für Bauernburschen und Bauernmädchen statt. In diesen Kursen wird besonders auf einen nachschulischen Bildungserwerb unter dem Aspekt volksbildnerischer und staatsbürgerlicher Erziehung Wert gelegt. Während der übrigen Zeit finden im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim volksbildnerische Veranstaltungen verschiedenster Art statt. Neben den Veranstaltungen von Volksbildungsorganisationen sind vor allem die heimeigenen Veranstaltungen zu nennen, die der Schulung beziehungsweise Heranbildung von Erwachsenenbildnern dienen. So fand im Jahre 1965 das schon genannte Seminar für die Mitgliedstaaten des Europarates hier statt. Weitere Veranstaltungen galten dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Volksbildner und damit auch ihrer eigenen Weiterbildung auf methodischem Gebiet. Dieses Ziel verfolgte auch das Seminar über Grundfragen der Erwachsenenbildung, welches in diesem Heim veranstaltet wurde. Eine weitere Studienwoche vereinte die Volksbibliothekare zu Schulungszwecken im dortigen Heim. Außerdem finden während der Sommermonate die Kurse der „Sommerhochschule der Universität Wien“<sup>10)</sup> in diesem Heim statt.

<sup>10)</sup> Institution auf Vereinsbasis.

#### Titel 127 Schulen I<sup>11)</sup>

##### Ansatz 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)....	548'2	79'5	627'7	3'6
1966 **)...	602'2	104'9	707'1	2'9
1967 **)...	694'6	118'2	812'8	6'0

##### Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ergibt sich ab 1966 einerseits aus einer Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, andererseits infolge der Vermehrung der Schülerzahl aus einer erforderlichen Personalvermehrung. Auch die infolge der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes 1962 (BGBl. Nr. 242/1962) erforderliche Senkung der Klassenschülerzahl sowie die Einrichtung von Assistenzen in den Fächern der modernen Fremdsprachen, Leibesübungen, Zeichnen und Handarbeit macht die Erhöhung der Lehrerdienstposten nötig. Infolge Herabsetzung der Lehrverpflichtung bei den Lehrern an den allgemeinbildenden Höheren Schulen um durchschnittlich eine Unterrichtsstunde pro Woche ist die Einstellung von etwa 300 neuen Lehrern notwendig.

Die Erhöhung beim Sachaufwand ab dem Jahre 1966 ergibt sich durch die gesetzlichen Verpflichtungen und durch den erhöhten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit Schulneubauten. Das ziffernmäßige Bild zeigt:

	1965 *)	1966 **) Mill. S	1967 **)
Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Privatschulgesetz	6'8	8'0	10'0
Übriger Sachaufwand	72'7	96'9	108'2
Summe .	79'5	104'9	118'2

Die höheren Einnahmen im Jahre 1967 ergeben sich aus den Prüfungsgebühren.

##### Begriffe

Öffentliche allgemeinbildende Höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B.-VG. sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Aufbauschulen und Arbeitermittelschulen. Mit Beginn des Schuljahres 1963/64 wurde die 1. Klasse des Gymna-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>11)</sup> Allgemeinbildende Schulen, Lehrer- und Erzieherbildung, Bundeskonvikte und Schülerheime, Bundesanstalten für Leibeserziehung.

siums, des Realgymnasiums, des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen und der Sonderformen der allgemeinbildenden Höheren Schulen (Musisch-pädagogisches Realgymnasium) nach dem Schulorganisationsgesetz eröffnet.

**Anzahl**

Die Zahl der öffentlichen allgemeinbildenden Höheren Schulen (ohne Bundeserziehungsanstalten) und deren Schüler ist folgende:

Schuljahr	Schulen	Schüler
1964/65.....	141 <sup>12)</sup>	69.532
1965/66.....	148	71.203
1966/67 <sup>13)</sup> .....	148	71.203

**Ausstattung**

An den meisten allgemeinbildenden Höheren Schulen des Bundes besteht noch ein Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, da die Kreditmittel nicht ausreichen, allen modernen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus fällt in das Jahr 1967 die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmittelsammlungen und Lehrerbibliotheken für die Neubauten des Bundesgymnasiums Amstetten, des Bundesgymnasiums Wels, des Bundesgymnasiums Sankt Johann in Tirol, des Bundesgymnasiums für Mädchen Klagenfurt, des Bundesgymnasiums Ried im Innkreis, des 2. Bundesgymnasiums Wien XIX, des Bundesgymnasiums für Mädchen Wien XXI, des Bundesgymnasiums Wien II und des Bundesgymnasiums Vöcklabruck.

**Förderungsausgaben**

Unter anderem sind Beträge vorgesehen:

<sup>12)</sup> Außerdem 5 Exposituren.  
<sup>13)</sup> Aufgliederung nach Schultypen und Bundesländern siehe untenstehende Übersicht.

für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen (an bedürftige und würdige Mittelschüler in 1400 bis 1600 Einzelstipendien zum Betrage von je 1400 S, in einzelnen Fällen auch darüber), weiters werden Beträge in verschiedener Höhe für die Teilnahme an Ferienaktionen für erholungsbedürftige Schüler und Schülerinnen gewidmet, für besondere Lehranstalten, für österreichische Schulen im Ausland zur Modernisierung (Österreichisches Sankt Georgs Kolleg in Istanbul, Instituto Austriaco Guatemalteco in Guatemala und andere).

Für den Ausbau und für Modernisierungen sind Beträge vorgesehen:

für das öffentliche Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“, einen Schulversuch, der eine weitgehende finanzielle Förderung durch den Bund erfährt,

für den Neubau des privaten Werkschulheimes Felbertal in Strub bei Ebenau/Salzburg,

für den Neubau des Privatrealgymnasiums mit handwerklicher Ausbildung in Metallurgie in Reutte/Tirol (Planseeschule), sowie Baukostenzuschüsse für den Ausbau privater Schulen im Rahmen des 9. Schuljahres.

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer, die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, und die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwandskredite**

Finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für den weiteren Ausbau beziehungsweise die Fortführung kultureller Aktionen für die Schuljugend der allgemeinbildenden Höheren Schulen im Rahmen der Schule vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Unterstützung der Musikhörstunden verwiesen.

Von den im Rahmen des Aufwandes für die allgemeinbildenden Höheren Schulen veranschlagten Gebarungen sind außerdem noch besonders erwähnenswert:

Schultypen	Wien	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steier- mark	Kärnten	Tirol	Vorarl- berg	Burgen- land	zus.
Allgemeinbildende Höhere Schulen	51	26	17	7	19	7	8	5	3	143
Bundesrealgymnasium an der Militärakademie . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Aufbaumittelschule . . . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Arbeitermittelschule . . . . .	1	—	1	—	1	—	—	—	—	3
<b>Summe (1966/67) .</b>	<b>52</b>	<b>28</b>	<b>18</b>	<b>7</b>	<b>20</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>148</b>
Gesamtzuschülerzahl im Schuljahr 1966/67 . . . . .	24.184	11.111	9.703	2.991	11.090	4.993	3.197	2.091	1.843	71.203



Kapitel 12 — Ansatz 1271/1272

Durch die Einführung der neuen Lehrpläne ist eine Intensivierung der Lehrerfortbildung auf allen Gebieten erforderlich; damit im Zusammenhang stehen höhere Ausgaben für die Seminare für Mittelschulpraxis, für Reisekosten u. ä.

Die aus den Schulgesetzen ableitbaren didaktisch-methodischen Grundsätze erfordern einen stärkeren Einsatz von Lehrmitteln, insbesondere audio-visuelle Geräte.

**Erfordernisse der Leibeserziehung**

Für den notwendigen Aufwand der Leibeserziehung an den Schulen sind Mittel für Errichtung, Einrichtung und Ausgestaltung von Übungsstätten (Turnsäle und Spielplätze), für Beschaffung und Instandhaltung von Turn- und Spielgeräten, Durchführung von Lehrgängen auf dem Gebiete der Leibeserziehung für die Lehrerschaft und Durchführung jugendgemäßer Wettkämpfe erforderlich.

Da ein Großteil der Turnsäle der Altbaugebäude den neuzeitlichen Anforderungen der Gesundheitserziehung nicht entspricht, ist deren gerätemäßige Ausstattung und vor allem die Einrichtung der unbedingt notwendigen Waschräume vordringlich.

**Tagesschulheime**

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden Höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen. Derzeit bestehen an insgesamt 20 allgemeinbildenden Höheren Schulen Tagesschulheime, davon 15 in Wien, 2 in Niederösterreich, 1 in Oberösterreich, 1 in der Steiermark und 1 in Vorarlberg.

**Ansatz 1271 Bundeserziehungsanstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *)	19.7	10.0	29.7	6.2
1966 **)	21.6	11.2	32.8	5.9
1967 **)	25.8	12.4	38.2	6.6

**Unterschiede der Gebarung**

Die Zunahme beim Personalaufwand ab 1966 ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und eine Personalvermehrung wegen Erhöhung der Gesamtklassenzahl bedingt.

Der höhere Sachaufwand ab 1966 ist auf eine Erhöhung der Verpflegsausgaben, sowie auf Ergänzung der Einrichtungsgegenstände zurückzuführen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Begriff**

Bundeserziehungsanstalten sind vom Bund erhaltene allgemeinbildende Höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

**Aufgaben**

Die Bundeserziehungsanstalten sind für begabte Kinder, vor allem solche, die unter einem Schul-, Erziehungs- oder wirtschaftlichen Notstand leiden, und dienen insbesondere auch der Förderung der begabten Landjugend, die sonst keine Möglichkeit hätte, sich einem Studium an einer allgemeinbildenden Höheren Schule zu widmen.

**Anstalten**

Im Schuljahr 1966/67 sind folgende 4 Anstalten in Betrieb: für Knaben in Liebenau (1. bis 8. Klasse) und in Saalfelden (1. bis 8. Klasse), für Mädchen auf Schloß Traunsee bei Gmunden (1. und 3. bis 8. Klasse) und in Wien III, Boerhaavegasse 15 (1. bis 8. Klasse).

Die Zahl der Klassen und der Schüler ist folgende:

Schuljahr	Klasse	Schüler
1964/65	49	1.138
1965/66	49	1.158
1966/67	52	1.220

**Förderungsausgaben**

Im wesentlichen ist nur für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

**Ansatz 1272 Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	73.6	24.5	98.1	1.1
1966 **)	79.0	31.1	110.1	1.0
1967 **)	81.1	30.9	112.0	1.2

**Allgemeines**

Im Zuge der durch die Schulgesetze 1962 eingeleiteten Reform der Lehrerbildung werden ab September 1966 Pädagogische Akademien als Schulversuch geführt. Die auslaufenden Lehrer(innen)bildungsanstalten führen im Schuljahr 1966/67 nur mehr 5. Jahrgänge und Maturantenlehrgänge. Die im Aufbau befindlichen Musisch-pädagogischen Realgymnasien werden im gleichen Schuljahr 5. bis 8. Klassen führen. Die bisher mit den Lehrer(innen)bildungsanstalten verbundenen

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen werden aus schulorganisatorischen Gründen verselbständigt.

Diese Tatsachen und der Umstand, daß die pädagogischen Institute (bisher beim Ansatz „Allgemeinbildende Pflichtschulen“ veranschlagt) sachlich in den Bereich der Lehrerbildung einzu beziehen sind, bedingen die Entflechtung des bisherigen finanzgesetzlichen Ansatzes „Lehrer- und Erzieherbildung“ in die Ansätze „Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute“ sowie „Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen und Erzieher“.

#### Unterschiede der Gebarung

Die finanzielle Entflechtung erfolgte auf der Basis des Verhältnisses der Klassenzahlen und der Schüler- und Lehrerzahlen. Hierbei waren allerdings einige Besonderheiten der einzelnen Schultypen zu berücksichtigen (z. B. Neueinrichtung der Amtsräume, Ausstattung mit Lehrmitteln und Aufbau von Bibliotheken). Neu veranschlagt wurden die Ausgaben für Prüfungskommissionen.

Das Ansteigen beim Personalaufwand ab 1966 ergibt sich aus der Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und durch Personalvermehrung (z. B. Klassenvermehrungen bei den Musisch-pädagogischen Realgymnasien). Auch die infolge der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes 1962 erforderliche Senkung der Klassenschülerzahl macht die Erhöhung der Lehrerdienstposten nötig.

Die Steigerung des Sachaufwandes ab 1966 ist durch die höheren Ausgaben an gesetzlichen Verpflichtungen und durch die Erhöhung der Förderungsausgaben bedingt.

#### Begriff

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 die Aufgabe, in vier Semestern, aufbauend auf dem Bildungsgut einer Höheren Schule, Volksschullehrer heranzubilden. Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule eingegliedert.

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß Schulorganisationsgesetz 1962 der Fortbildung der Lehrer, zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung und die Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge, sowie der pädagogischen Tatsachenforschung.

An Stelle der ersten bis vierten Jahrgänge werden an den auslaufenden Lehrerbildungsanstalten erste bis vierte Klassen des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums geführt.

#### Anzahl

Im Schuljahr 1966/67 wird in Wien eine Pädagogische Akademie des Bundes und eine private als Schulversuch geführt.

Das Pädagogische Institut in Linz ist ein Institut des Bundes.

Die Pädagogischen Institute in Wien, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Salzburg, sowie das Institut für Lehrerfortbildung beim Landesschulrat für Niederösterreich sind Einrichtungen der Bundesländer. Sie arbeiten nach den Intentionen des Bundesministeriums für Unterricht und sind daher weitgehend zu fördern.

Die Zahl der Bundes-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, einschließlich Musisch-pädagogischer Realgymnasien und deren Schüler beträgt:

1962/63: 14 (davon 5 Doppelanstalten) mit 4.194 Schülern.

1963/64: 14 (davon 5 Doppelanstalten) und 5 neu gegründete Musisch-pädagogische Realgymnasien mit 5.130 Schülern.

1964/65: 14 (davon 5 Doppelanstalten) und 9 selbständige Musisch-pädagogische Realgymnasien mit 6.050 Schülern.

1965/66: 14 auslaufende Bundeslehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (davon 5 Doppelanstalten) mit 2.505 Schülern. 24 Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasien mit 4.632 Schülern.

Im Schuljahr 1966/67 werden voraussichtlich 14 Lehrerbildungsanstalten mit Musisch-pädagogischen Realgymnasien und 13 selbständige Musisch-pädagogische Realgymnasien mit zirka 7.700 Schülern geführt werden.

#### Anlagen

In den meisten Musisch-pädagogischen Realgymnasien und für die Pädagogische Akademie als Schulversuch sind für die zusätzlichen Klassen entsprechende Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel anzuschaffen.

#### Förderungsausgaben

Um begabten Studierenden aus wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten das Studium an den Musisch-pädagogischen Realgymnasien zu ermöglichen und gleichzeitig Vorsorge für den notwendigen Lehrernachwuchs zu treffen, ist die Fortführung und Erweiterung der Förderungsaktionen unerlässlich. Für die Studierenden an Pädagogischen Akademien und Maturantenlehrgängen soll im gleichen Ausmaße wie für die Hochschüler durch das Studienbeihilfengesetz (BGBl. Nr. 249/1963) vorgesorgt werden. Finanzielle Ausgaben sind auch für verschiedene kulturelle und pädagogische Aktionen der Lehrerausbildung erforderlich.

Weiters sind hier die Förderungsausgaben für die Pädagogischen Institute der Bundesländer — die früher beim Ansatz „Allgemeinbildende Pflichtschulen“ veranschlagt waren — präliminiert.

Kapitel 12 — Ansatz 1273/1274

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, und die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwandskredite**

Die einheitliche und zeitgemäße Ausbildung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen setzt eine Intensivierung der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrerbildner voraus. Die künftige Lehrerbildung an den Pädagogischen Akademien erfordert besondere Vorkehrungen für die fachliche Vorbildung ihrer Lehrer.

**Ansatz 1273 Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen und Erzieher**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1967 **) . . . . .	15'8	7'5	23'3	1'1

**Allgemeines**

Die bisher mit den Lehrer(innen)bildungsanstalten verbundenen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen werden aus schulorganisatorischen Gründen verselbstständigt.

Diese Tatsachen und der Umstand, daß die pädagogischen Institute (bisher beim Ansatz „Allgemeinbildende Pflichtschulen“ veranschlagt) sachlich in den Bereich der Lehrerbildung einzubeziehen sind, bedingten die Entflechtung des bisherigen finanzgesetzlichen Ansatzes „Lehrer- und Erzieherbildung“ in die Ansätze „Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute“ sowie „Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen und Erzieher“.

Außerdem sind die Bildungsanstalten für Erzieher hier veranschlagt.

**Gebahrung**

Ganz allgemein ergibt sich auch bei diesem Ansatz bei den Ausgaben aus der Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und durch Personalvermehrung (z. B. Klassenvermehrung wegen Verlängerung der Ausbildungszeit für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen von drei auf vier Jahre) und auf Grund der besonderen Maßnahmen zur Behebung der Lehrer-, Erzieher- und Kindergärtnerinnen ein steigender Mehraufwand.

Neu veranschlagt wurden die Ausgaben für Prüfungskommissionen.

**Begriff**

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bil-

\*\*) Bundesvoranschlag. In den Vorjahren bei anderen Ansätzen mitveranschlagt gewesen.

dingsanstalten für Erzieher dienen im Sinne der §§ 86, 94 und 102 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1962, Schulen zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erziehern.

**Anzahl**

1965/66: 11 Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen und Erzieher mit 1.018 Studierenden.

Im Schuljahr 1966/67 werden voraussichtlich 12 Bildungsanstalten mit 1.400 Studierenden geführt werden.

**Anlagen**

In den meisten Bildungsanstalten sind für die zusätzlichen Klassen entsprechende Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel anzuschaffen.

**Förderungsausgaben**

Um begabten Studierenden aus wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten das Studium für den Lehrer- und Erziehernachwuchs zu ermöglichen, sind Förderungsausgaben erforderlich.

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, und die Prüfungskommissionen veranschlagt.

**Aufwandskredite**

Die einheitliche und zeitgemäße Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Horterzieherinnen, Arbeitslehrerinnen und Erzieher setzt eine Intensivierung der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrerbildner voraus.

**Ansatz 1274 Bundes-Blinden- und Taubstummenseinstitute**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *) . . . . .	7'7	2'4	10'1	1'6
1966 **) . . . . .	8'0	3'4	11'4	1'4
1967 **) . . . . .	9'4	3'8	13'2	1'5

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ergibt sich ab 1966 aus einer Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten.

Der höhere Sachaufwand ab 1966 dient u. a. notwendig gewordenen Neuanschaffungen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Anstalten**

Unter „Blinden- und Taubstummeninstitute“ werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den „Sonderschulen für Blinde und Taubstumme“ in Wien verstanden.

**Anzahl**

Die Zöglingzahlen betragen im Bundesinstitut für

	Blinde	Taubstumme
1964/65 .....	79	203
1965/66 .....	82	208
1966/67 <sup>14)</sup> .....	85	210

**Ausstattung**

a) Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien II. Im Schuljahr 1966/67 wird an der Anlage des neuen Turn- und Spielplatzes und eines Blindengartens weitergearbeitet. Weiters sind Schreibmaschinen zu erneuern und Blinden-Stenographiermaschinen anzuschaffen.

b) Bundes-Taubstummeninstitut Wien XIII. Im Schuljahr 1966/67 wird die Ausstattung mit Hörgeräten sowie die Ergänzung und Modernisierung der Lehr- und Lernmittelausstattungen fortgesetzt und die Herausgabe bzw. der Ankauf von Lesebüchern für taubstumme Kinder finanziert.

**Weitere Planungen**

Im Schuljahr 1965/66 wurden vier Versuchsklassen für Kinder mit verwertbaren Hörresten geführt. Durch Verwendung moderner elektroakustischer Hörhilfen werden Methoden zur Ausnutzung der minimalen Hörreste für den Sprachaufbau entwickelt und erprobt. Für die neue Hörerziehungsklasse ist die Anschaffung einer zweiten Vielhöreanlage in Aussicht genommen. Der Anlage einer „Hörbücherei“ für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut ist besonderes Augenmerk zu schenken.

**Förderungsausgaben**

Veranschlagt sind Beiträge für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen sowie für schul- und erziehungsfördernde Aktionen.

Die Zeitschriften der Selbsthilfeverbände sowie die Fürsorgeorganisationen sind ebenfalls finanziell zu unterstützen.

**Ansatz 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	2.101'2	78'0	2.179'2	1'8
1966 **).....	2.336'0	75'9	2.411'9	1'6
1967 **).....	2.641'0	86'7	2.727'7	2'3

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.  
 14) Schätzung nach Anmeldungen.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist 1966 auf die Erhöhung der Lehrerschaft und auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, 1967 auf eine weitere Erhöhung der Lehrerschaft auf Grund der steigenden Schülerzahlen und der Einrichtung der Polytechnischen Lehrgänge, sowie auf die weitere Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Steigerung des Sachaufwandes im Voranschlag 1967 ist insbesondere bei den gesetzlichen Verpflichtungen durch die den Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren bedingt. Das ziffernmäßige Bild zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
Zahlungen gemäß § 19 Privatschulgesetz .....	25'0	20'0	25'0
Übriger Sachaufwand ...	53'0	55'9	61'7
	<u>78'0</u>	<u>75'9</u>	<u>86'7</u>

**Gebarung**

Veranschlagt ist der gesamte Personalaufwand für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und die im September 1966 anlaufenden Polytechnischen Lehrgänge. Der Sachaufwand mit Ausnahme der Reise- und Übersiedlungsgebühren wird von den Gemeinden beziehungsweise den Bundesländern getragen. Derzeit trägt der Bund gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Pensionsaufwand). Im Rahmen des Finanzausgleiches vergüten die Länder dem Bund einen geringen Teil dieses Personalaufwandes ab 1. September 1951 (siehe derzeit das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97).

**Anzahl**

Die Zahl der öffentlichen Schulen, deren Klassen und Schüler ist folgende:

	Schuljahr		
	1964/65	1965/66	1966/67
Volksschulen ....	4.378	4.285	4.180
Hauptschulen ....	863	802	829
Sonderschulen ....	148	147	148
Polytechnischer Lehrgang .....	—	—	70
Insgesamt	<u>5.389</u>	<u>5.234</u>	<u>5.227</u>
Klassen .....	25.050	26.099	28.253
Volksschüler .....	559.654	559.636	576.525
Hauptschüler ....	191.864	195.681	215.525
Sonderschüler ....	21.833	23.667	24.848
Schüler des Polytechnischen Lehrganges .....	—	—	31.833
Insgesamt	<u>773.351</u>	<u>778.984</u>	<u>848.731</u>

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 12 — Ansatz 1275 bis 1277

95

**Förderungsausgaben**

Die Förderungsbeträge sind für Kindergärten, Privatschulen, Kinder- und Schülerheime und verschiedene schul- und erziehungsfördernde Aktionen vorgesehen.

Um begabten Schülern aus abgelegenen Gebieten den Besuch der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges, Geschädigten den Besuch einer Sonderschule und Schülern die Teilnahme an Schikursen u. dgl. zu erleichtern, sind Schülerunterstützungen für Fahrtkosten oder Internatsaufenthalte und Verpflegskostenzuschüsse erforderlich.

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie die den Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

**Fachliche Fortbildung**

Das Inkrafttreten der Schulgesetze 1962 und der neuen Lehrpläne, die Errichtung der Polytechnischen Lehrgänge, die weitere Umbildung der gesamten pädagogischen Situation und das Auftreten neuer Anforderungen an das Schulwesen machen die Einrichtung von zusätzlichen Fortbildungsveranstaltungen notwendig, die größtenteils während der Hauptferien durchgeführt werden. An diesen Kursen und Tagungen nehmen jährlich 5000 bis 7000 Lehrer teil.

**Ansatz 1276 Bundeskonvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	4'5	4'2	8'7	0'0
1966**)	5'8	5'2	11'0	0'0
1967**)	4'7	6'3	11'0	0'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Verminderung des Personalaufwandes ergibt sich durch die Entflechtung dieses Ansatzes in „Allgemeinbildende“ und „Berufsbildende“ Einrichtungen.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1967 wird durch die Fertigstellung des Neubaus des Bundeskonviktes in Lienz erforderlich.

**Gebarung**

Die Gebarung der Bundeskonvikte hat im wesentlichen betriebsähnlichen Charakter. Die Höhe der Ausgaben richtet sich daher grundsätzlich nach den zweckgebundenen Einnahmen. Die zweckgebundene Gebarung wird gesondert veranschlagt. Im normalen Aufwand sind nur jene Ausgaben veranschlagt, die die einzelnen

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Bundeskonvikte aus ihren eigenen Einnahmen nicht bestreiten können (d. s. Personalaufwand für Konviktsleiter und Erzieher, Sachaufwand für Erstausrüstung bzw. Erneuerung von Einrichtungsgegenständen).

**Begriff**

Bundeskonvikte sind staatliche Erziehungsheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

**Anstalten**

Im Jahre 1967 stehen insgesamt 13 Bundeskonvikte in Betrieb, von denen 10 zu allgemeinbildenden höheren Schulen, 3 zu Musisch-pädagogischen Realgymnasien in Verbindung stehen.

**Förderungsausgaben**

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Gewährung von Studienbeihilfen an bedürftige Konviktszöglinge sowie der Förderung und Unterstützung der privaten Konvikte, Internate und Schülerheime.

Außerdem sind diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

**Ansatz 1277 Bundeskonvikte (Allgemeinbildende) (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig, Zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	4'7	9'4	14'1	14'4
1966 **)	4'9	9'1	14'0	14'0
1967 **)	5'5	9'4	14'9	14'9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe der laufenden Gebarung der Bundeskonvikte richtet sich grundsätzlich nach deren zweckgebundene Einnahmen.

Die Mehrausgaben im Personalaufwand 1967 sind durch Bezugserhöhungen, der steigende Sachaufwand durch Kostensteigerungen bedingt.

**Anstalten**

Im Jahre 1967 stehen insgesamt 13 Bundeskonvikte (BK.) in Betrieb, und zwar in Wien:

BK. für Knaben in Wien II mit Dependence in Wien XIII (in Verbindung mit einer allgemeinbildenden Höheren Schule).

In Niederösterreich:

BK. für Mädchen in Krems (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium für Mädchen und Wirtschaftskundlichem Realgymnasium für Mädchen in Krems),

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

- BK. III für Knaben in Krems (in Verbindung mit dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Krems),
- BK. für Knaben in Horn (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium Horn),
- BK. für Mädchen in Horn (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium Horn),
- BK.St. Pölsen (in Verbindung mit dem Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium St. Pölsen),
- BK. Waidhofen a. d. Thaya (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium u. -Realgymnasium Waidhofen a. d. Thaya),
- BK. für Knaben in Waidhofen a. d. Ybbs (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium in Waidhofen a. d. Ybbs),
- BK. für Mädchen in Waidhofen a. d. Ybbs (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium in Waidhofen a. d. Ybbs),
- BK. Wiener Neustadt (in Verbindung mit dem Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium Wiener Neustadt).

**In Tirol:**

- BK. Lienz (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium Lienz).

**In Burgenland:**

- BK. Eisenstadt (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium Eisenstadt),
- BK. Oberschützen (in Verbindung mit dem Bundes-Gymnasium und -Realgymnasium Oberschützen).

**Zusammenfassung:**

Hievon in Verbindung mit eine(r)m

	Insgesamt	Anzahl der Anstalten	
		allgemein-bildenden Höheren Schule	Musisch-pädagogischen Realgymnasium
Wien .....	1	1	—
Niederösterreich..	9	6	3
Tirol .....	1	1	—
Burgenland .....	2	2	—
<b>S u m m e</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>3</b>

**Ansatz 1278 Bundesanstalten für Leibes-erziehung**

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S	Mill. S	
1967**) ...	3·5	4·2	7·7	0·2

**Allgemeines**

Die Gebarung dieser Anstalten war bisher bei zwei finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagt.

\*\*) Bundesvoranschlag. In den Vorjahren bei anderen Ansätzen mitveranschlagt gewesen.

Unter Berücksichtigung der institutionellen Neugliederung des Bundesvoranschlags 1967 ist erstmals ein eigener Ansatz vorgesehen.

Es sind sämtliche Erfordernisse der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz und Innsbruck veranschlagt, sofern es sich nicht um reine Angelegenheiten der Institute für Leibeserziehung der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck handelt, die weiterhin im Rahmen der Hochschulkredite berücksichtigt sind.

**Gebarung**

Da eine Trennung der die Bundesanstalten für Leibeserziehung betreffenden Ausgaben von der übrigen bisherigen Gebarung kaum möglich ist, stehen keine Vergleichsziffern aus dem Bundesrechnungsabschluß 1965 und aus dem Bundesvoranschlag 1966 zur Verfügung.

**Förderungsausgaben**

Als Förderungsausgaben sind Beträge für Studienbeihilfen an die Hörer der staatlichen Sportlehrerausbildung und der staatlichen Schillehrerausbildung veranschlagt.

Ferner sind finanzielle Zuwendungen für die im Auftrage des Bundesministeriums für Unterricht herausgegebene und im In- und Ausland allseits anerkannte Fachzeitschrift „Leibesübungen und Leibeserziehung“ und für Fachbände der Schriftenreihe dieser Zeitschrift notwendig.

**Titel 128 Schulen II <sup>15)</sup>**

**Ansatz 1280 Technische und gewerbliche Lehr-anstalten**

	Personal-aufwand	Sach-	Summe	Einnahmen
		Mill. S	Mill. S	
1965 *)....	283·9	84·7	386·6	19·0
1966 **)....	320·5	96·3	416·8	20·5
1967 **)....	264·8	72·7	337·5	11·5

**Unterschiede der Gebarung**

Der Unterschied ist bedingt durch die Schaffung eines gesonderten Ansatzes „Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungsgerbere“, weshalb Vergleiche zu den Vorjahren nur im Zusammenhang mit dem neuen Ansatz möglich sind.

Der Sachaufwand ist bedingt durch die Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens insbesondere im Zuge der Schulgesetzgebung 1962 und des damit verbundenen notwendigen Schulbauprogramms. Zwei große im Bau befindliche berufsbildende Lehranstalten (Höhere technische Lehranstalt Pinkafeld, Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien XIV)

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>15)</sup> Berufsbildende Schulen (berufspädagogische Lehranstalten und Institute, höhere und mittlere Schulen, Berufsschulen, Bundeskonvikte und Schülerheime).

benötigen erhebliche Budgetmittel für die Einrichtung. Außerdem wird bestehender Schulraum erweitert: auch er ist mit neuem Inventar zu versorgen und erfordert zusätzliche Betriebskosten. Die rasante technische Entwicklung und die sichtbar werdende Umstellung der Wirtschaft auf die Automation machen die Anschaffung immer kostspieligerer Maschinen notwendig, um eine zeit- und wirtschaftsnahe Ausbildung an den technischen und gewerblichen Lehranstalten zu gewährleisten. Ferner macht sich der allgemeine Anstieg der Preise auf dem Holz- und Metallsektor besonders in den werkstättenbetonten berufsbildenden Lehranstalten bemerkbar.

**Anstalten**

Hier ist die Gebarung folgender Lehranstalten veranschlagt:

1. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, inklusive der zugehörigen Versuchsanstalten. Sie sind fünfjährig mit Reifeprüfung.
2. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen.
3. Sonderformen der höheren und mittleren berufsbildenden Lehranstalten nach dem Schulorganisationsgesetz.
4. Berufspädagogische Lehranstalt.

Seit 1. September 1963 werden die unter 1. bis 4. genannten Lehranstalten aufbauend nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962) geführt.

Seit Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 wird die Gebarung der Bundesfachschule für Technik hier verrechnet.

Die Studienrichtungen der technischen und gewerblichen Lehranstalten sind mannigfaltig. Sie umfassen höhere Abteilungen für Maschinenbau, Gießereitechnik, Betriebstechnik, Kunststofftechnik, Elektrotechnik, Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik, Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik, Silikattechnik, Hochbau, Tiefbau, Weberei und Spinnerei, Wirkerei und Strickerei, Textilchemie, Reproduktions- und Drucktechnik, Holztechnik, Möbelbau, technische Chemie, Gerbereichemie und Ledertechnik, Biochemie und Schädlingsbekämpfung; ferner zahlreiche technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen, Meisterklassen, Abiturientenkurse etc.

Die Fachschule für Uhrmacher in Karlstein ist mit der Bundesberufsschule für Uhrmacher verbunden.

Als Zentralanstalten gemäß § 3, Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. 240/1962, unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar:

1. die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie Wien V,
2. die Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Wien VII (XIV),

3. das Technologische Gewerbemuseum (Höhere Technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt und Berufspädagogische Bundeslehranstalt) Wien IX,

4. die Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII.

Nachfolgende Lehranstalten sind unmittelbar mit einer Versuchsanstalt verbunden, was auch in der Anstaltsbezeichnung zum Ausdruck kommt: Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien VII, Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt und Berufspädagogische Bundeslehranstalt (TGM) in Wien IX<sup>16)</sup>, Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII<sup>17)</sup>; ferner: Die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien I (Bodentechnisches Laboratorium), Mödling (Holzindustrie), Villach (Baustoffprüfungsstelle), Salzburg (Chemisch-Technische Prüfungsstelle), Innsbruck (Baustoffe) und Graz-Gösting.

Die Berufspädagogische Bundeslehranstalt in Wien XXIII wird als Expositur des TGM Wien IX geführt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wurde die Höhere Technische Lehranstalt Waidhofen an der Ybbs verbundlicht.

**Anzahl**

Zahl der staatlichen Anstalten und deren Schüler:

	Schuljahr		
	1964/65	1965/66	1966/67
Anstalten ..	25	26	28
Schüler ....	19.461	rd. 20.500	rd. 16.000

Nach Ländern geordnet für 1966/67:

	Techn. u. gew. Lehranstalten
Wien .....	7
Niederösterreich .....	6
Oberösterreich .....	3
Salzburg .....	2
Steiermark .....	3
Kärnten .....	2
Tirol .....	2
Vorarlberg .....	2
Burgenland .....	1 <sup>18)</sup>
	28

<sup>16)</sup> 11 Versuchsanstalten, u. zw. für Papierprüfung, Elektrotechnik, Maschinenmaterial, Baustoffe, Radiotechnik, Chemisch-Technische Materialuntersuchungen und Materialschutz, Arbeits- und Kraftmaschinen, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Betriebstechnik, Wärme- und Schalltechnik, Heizung und Lüftung sowie Röntgentechnik.

<sup>17)</sup> 3 Versuchsanstalten, u. zw. für Chemie, Lederindustrie und Schädlingsbekämpfung.

<sup>18)</sup> Neubau der HTBLA Pinkafeld. Voraussichtliche Eröffnung im Schuljahr 1967/68.

**Förderungsausgaben**

Veranschlagt sind Beträge für Studienbeihilfen, Schülerunterstützungen und sonstige Förderungszuwendungen.

Außerdem sind diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer und die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sowie die den Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

**Ansatz 1281 Lehranstalten für Frauenberufe und Bekleidungsgerbe**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1967**) ...	126,5	25,6	152,1	8,5

**Gebahrung**

Der Ansatz für die Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Bekleidungsgerbe wurde neu geschaffen; die diesbezügliche Gebahrung war bisher im Ansatz „Gewerbliches Bildungswesen“ enthalten.

Der Sachaufwand ist bedingt durch die Entwicklung der Anstalten insbesondere im Zuge der Schulgesetzgebung 1962 und des damit verbundenen notwendigen Schulbauprogramms. Die im Bau befindliche „Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Wien XIX“ benötigt erhebliche Budgetmittel für die Einrichtung. Außerdem wird bestehender Schulraum erweitert: Auch er ist mit neuem Inventar zu versorgen und erfordert zusätzliche Betriebskosten.

**Anstalten**

Hier ist die Gebahrung folgender Lehranstalten veranschlagt:

1. Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe. Sie sind fünfjährig mit Reifeprüfung.
2. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.
3. Berufspädagogische Lehranstalten.

Seit 1. September 1963 werden die unter 1. bis 3. genannten Lehranstalten aufbauend nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, geführt.

**Anzahl**

Zahl der Staatlichen Anstalten und deren Schüler:

	1964/65	Schuljahr 1965/66	1966/67
Anstalten ..	14	14	14
Schüler ....	4.320	rd. 5.000	rd. 5.500

\*\*) Bundesvoranschlag. In den Vorjahren bei anderen Ansätzen mitveranschlagt gewesen.

Nach Ländern geordnet für 1966/67:

Wien: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Wien IV.

Bundesfachschule für Bekleidungsgerbe Wien IX.

Berufspädagogische Bundeslehranstalt für Bekleidungsgerbe Wien XVI.

Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Wien XIX.

Niederösterreich: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Bekleidungsgerbe Baden/Wien.

Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Türritz.

Oberösterreich: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Bekleidungsgerbe Linz/Donau.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Bekleidungsgerbe Bad Ischl.

Dazu Exposituren: Ebensee, Bad Aussee und Ried/St. Wolfgang.

Salzburg: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher Salzburg.

Steiermark: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Bekleidungsgerbe Graz.

Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Krieglach.

Kärnten: Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher Klagenfurt.

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher Villach.

Tirol: Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe und Bundesfachschule für Damenkleidermacher Innsbruck.

Dazu Expositur: Imst.

Vorarlberg: Keine Anstalt.

Burgenland: Keine Anstalt.

**Förderungsausgaben**

Veranschlagt sind Beträge für Studienbeihilfen, Schülerunterstützungen und sonstige Förderungszuwendungen. Außerdem sind diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer und die den Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.



## Kapitel 12 — Ansatz 1282 bis 1285

99

**Ansatz 1282 Handelsakademien und Handelsschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)....	83'3	14'5	97'8	0'5
1966 **)....	97'3	17'5	114'8	0'7
1967 **)....	130'0	18'8	148'8	1'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist 1966 und 1967 auf Personalvermehrung und Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand ab 1966 ist im wesentlichen durch eine verbesserte Bereitstellung von Mitteln für Anlagen und Förderungen bedingt.

**Anstalten**

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt<sup>19)</sup>. Es gibt derzeit 11 Bundes-Handelsakademien und 14 Bundes-Handelsschulen, zusammen 25 Bundesanstalten, sowie 19 Handelsakademien und 53 Handelsschulen, zusammen 72 Anstalten der Länder, Gemeinden usw. Die Gesamtzahl der Anstalten beträgt 97. Die Handelsakademien und Handelsschulen für Berufstätige (im Gebäude bestehender Handelsakademien) wurden nur gesondert ausgewiesen, wenn sie eigene Schulerhalter oder selbständige Direktionen haben. Die an der Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie bestehende Höhere Abteilung textil-kaufmännischer Richtung (Textil-Handelsakademie) und die Fachschule textil-kaufmännischer Richtung (Textil-Handelsschule) sowie die 1957 gegründete Abteilung für Bürotechnik wurden bei den gewerblichen Lehranstalten mitgerechnet.

**Zahl der Anstalten und deren Schüler:**

Schuljahr	Anstalten	Schüler
1964/65.....	91	15.615
1965/66.....	97	18.074
1966/67.....	100	rd. 20.000

In diesen Zahlen sind die Hörer der hochschulähnlich organisierten Abiturientenkurse (für Maturanten mit Hochschulberechtigung), die an den Handelsakademien geführt werden, eingeschlossen.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>19)</sup> Die Handelsakademie des österreichischen („Avusturya“) St. Georgs-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen, wird jedoch in der obigen Ziffernangabe nicht berücksichtigt.

Daneben gibt es noch zahlreiche Handelsschulen, Büro- und Verwaltungsschulen, Stenographenschulen, Büro- und Verwaltungsschulen, Stenographenschulen, Stenographenschulen und Schulen für fremdsprachliche derzeit noch kein Öffentlichkeitsrecht besitzen.

Bei den Bundesanstalten trägt der Bund den gesamten Aufwand, bei den übrigen teilweise den Personalaufwand. Die Abschluszeugnisse der mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten sind mit Gewerbeberechtigungen verbunden. Das Reifezeugnis der Handelsakademien berechtigt den Inhaber u. a. zum Studium an der Hochschule für Welthandel und unter gewissen Bedingungen zum Studium an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und an der Hochschule für Bodenkultur. Die Handelsschulen dienen der mittleren, die Handelsakademien der höheren kaufmännischen Berufsbildung für alle Zweige der Wirtschaft sowie der Erlangung einer gründlichen Allgemeinbildung.

**Förderungsausgaben**

Veranschlagt sind Beträge für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen und sonstige Förderungszuwendungen.

Außerdem sind diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

**Aufwandskredite — Gesetzliche Verpflichtungen**

Hier sind die Unterhaltsbeiträge gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes BGBl. Nr. 244/1962, die Unterhaltsbeiträge der Probelehrer sowie die den Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

**Ansatz 1285 Berufsbildende Pflichtschulen<sup>20)</sup>**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	205'3	4'5	209'8	100'9
1966 **).....	227'0	4'7	231'7	118'3
1967 **).....	226'9	4'9	231'8	124'3

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand 1966 und Sachaufwand in den Jahren 1966 und 1967 ist auch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten und auf die hohen Kosten der Lehrerfortbildung zurückzuführen.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>20)</sup> Hinsichtlich der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher siehe die Ausführungen beim Ansatz 1280.

Die Verminderung des Personalaufwandes 1967 gegenüber 1966 ist durch geringfügige Personalverminderung bedingt.

Die Steigerung der Einnahmen im Jahre 1966 und 1967 ist durch die Erhöhung des Personalaufwandes und der damit verbundenen 50/oigen Refundierung der Ausgaben für den Personalaufwand durch die Bundesländer bedingt.

#### Begriff

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern. Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer der Fachrichtung des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses entsprechenden fachlichen Berufsschule mit Jahres- oder Saisonunterricht oder mit lehrgangsmäßigem Unterricht zu erfüllen; sie beginnt mit dem Eintritt in ein gewerbliches (einschließlich kaufmännisches) Lehrverhältnis oder in ein auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltendes Ausbildungsverhältnis und dauert bis zum Ende des Lehr(Ausbildungs)verhältnisses. Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), BGBl. Nr. 241/1962, besteht im Bundesland Vorarlberg — bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz — für alle schulentlassenen Mädchen, die in keinem Lehrverhältnis stehen oder keine weiterführende Schule besuchen, die Verpflichtung zum Besuche der hauswirtschaftlichen Berufsschule nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

#### Aufwand

Die Kosten der Besoldung der Berufsschullehrer werden gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, vom Bunde getragen, doch werden davon von den Ländern gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichs novelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, 50 v. H. ersetzt. Die übrigen persönlichen Ausgaben (z. B. Schulwarte) und die sachlichen Ausgaben werden im Grunde der als Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, erlassenen Landesgesetze von den durch das betreffende Landesgesetz berufenen gesetzlichen Schulerhaltern (Länder- bzw. Gemeindeverbände oder Gemeinden) getragen.

Für die notwendige Fortbildung der Lehrer sind bei diesem Ansatz ebenfalls Mittel vorgesehen.

#### Anzahl

Die Zahl der Berufsschulen und deren Schüler ist folgende:

Schuljahr	Schulen	Schüler
1964/1965	286	152.591
1965/1966	286	154.290
1966/1967	279	125.205

Das Absinken der Zahl der Berufsschulen und deren Schüler ist nur vorübergehend und durch den Beginn des Polytechnischen Lehrganges im Schuljahr 1966/67 bedingt.

#### Ansatz 1286 Bundeskonvikte und Schülerheime (Berufsbildende)

	Personal- Aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S.	Einnahmen
1965 *)	—	1'5	1'5	—
1966 **)	—	4'7	4'7	0'0
1967 **)	1'7	11'0	12'7	0'0

#### Allgemeines

Der Ansatz wurde neu geschaffen und damit budgetmäßig die Trennung von dem Ansatz „Bundeskonvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)“ vollzogen.

#### Gebahrung

Die Gebahrung der Bundeskonvikte hat im wesentlichen betriebsähnlichen Charakter. Die Höhe der Ausgaben richtet sich daher grundsätzlich nach den zweckgebundenen Einnahmen. Die zweckgebundene Gebahrung wird gesondert veranschlagt. Im normalen Aufwand sind nur jene Ausgaben veranschlagt, die die einzelnen Bundeskonvikte aus ihren eigenen Einnahmen nicht bestreiten können (d. s. Personalaufwand für Konviktsleiter und Erzieher, Sachaufwand für Erstausrüstung bzw. Erneuerung von Einrichtungsgegenständen).

#### Begriff

Bundeskonvikte sind staatliche Erziehungsheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

#### Anstalten

Im Jahre 1967 stehen insgesamt 4 Bundeskonvikte in Betrieb, von denen 1 zu einer Handelsakademie und 3 zu Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten in Verbindung stehen.

#### Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen der Gewährung von Studienbeihilfen an bedürftige

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 12 — Ansatz 1287

101

Konviktszöglinge sowie der Förderung und Unterstützung der privaten Konvikte, Internate und Schülerheime. Außerdem sind diverse Baukostenzuschüsse veranschlagt.

**Ansatz 1287 Bundeskonvikte (Berufsbildende; Betriebsähnlicher Verwaltungszweig, Zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *) . . . .	1'2	3'3	4'5	4'4
1966 **) . . . .	1'1	3'2	4'3	4'3
1967 **) . . . .	1'4	4'0	5'4	5'4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Höhe der laufenden Gebarung der Bundeskonvikte richtet sich grundsätzlich nach deren zweckgebundenen Einnahmen.

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Die Mehrausgaben im Personalaufwand des Voranschlages 1967 sind durch Bezugserhöhungen, der steigende Sachaufwand durch Kostensteigerung bedingt.

**Anstalten**

Im Jahre 1967 stehen insgesamt 4 Bundeskonvikte (BK.) in Betrieb, u. zw.

in Niederösterreich:

BK. I für Knaben in Krems (in Verbindung mit der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems),

BK. II für Knaben in Krems (in Verbindung mit der Bundes-Handelsakademie Krems),

BK. St. Pölten (in Verbindung mit der Höheren Technischen Bundeslehranstalt St. Pölten),

In Kärnten:

BK. Klagenfurt (in Verbindung mit der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Klagenfurt).

**Kapitel 13 Kunst****Titel 130 Bundesministerium für Unterricht  
(Kunstaufwendungen und Kunstförderungen)****Ansatz 1300 Bildende Künste**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) .....	9'3	0'0
1966 **) .....	6'2	0'0
1967 **) .....	6'8	0'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die höheren Ausgaben sind durch erweiterte Förderungstätigkeit bedingt.

**Gebarung**

Im wesentlichen sind Förderungsausgaben auf dem Gebiete der bildenden Kunst veranschlagt, sowie die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 157/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1960 („Künstlerhilfe“) und für Ehrengaben vorgesehen.

**Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

1. Die Förderung der bedeutenden Vereinigungen bildender Künstler in Österreich.
2. Die Gewährung von Zuschüssen an österreichische Institutionen für die Beteiligung an repräsentativen internationalen Ausstellungen sowie für die Durchführung repräsentativer Ausstellungen in Ländern, die kulturpolitisch von besonderer Bedeutung sind.
3. Die Gewährung von Zuschüssen für die Veranstaltung repräsentativer Auslandsausstellungen im Inland.
4. Die Verleihung der Staatspreise.
5. Die Ankäufe und Aufträge des Bundesministeriums für Unterricht.
6. Die Nachwuchsförderung sowie — auch bei reiferen Künstlern — die Gewährung von Arbeits- und Reisestipendien, die für ihr Schaffen von besonderer Bedeutung sind.

**Aufwandskredite**

Die 4. GSPVG.-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960, sieht vor, daß Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen sind. Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche „Künstlerhilfe-Fonds“ solche Zahlungen in der Höhe von 50 v. H. der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Wirtschaft. In Fortführung der bis zur 4. GSPVG.-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG. in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt einzuhalten. Außerdem sind die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie nötige Pauschalerfordernisse veranschlagt.

**Ansatz 1301 Musik und darstellende Kunst**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) .....	55'8	0'1
1966 **) .....	59'3	0'1
1967 **) .....	66'2	0'1

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Sachaufwand 1967 ist durch die Notwendigkeit zusätzlicher Förderungsbeiträge verursacht.

**Förderungsausgaben**

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen auf dem Gebiete der Musik und darstellenden Kunst, insbesondere an die Privattheater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige Vorhaben (unter anderem auch an die burgenländischen Festspiele). Weiters sind bei der Kreditpost „Theaterbauten“ Bundesbeiträge für Theater- und Konzerthausbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Weiter gewährt das Bundesministerium für Unterricht folgende Staatspreise:

- Großer Österreichischer Staatspreis<sup>1)</sup>,
- Staatspreise auf Grund von Wettbewerben (bisher: „Förderungspreise“),
- Joseph Marx-Preis.

Bezüglich Nachwuchsförderung, Reise- und Arbeitsstipendien gilt das gleiche wie bei der bildenden Kunst.

**Salzburger Festspielfonds**

Als gesetzliche Verpflichtungen ist der Bundesbeitrag für den Salzburger Festspielfonds mit 12.242.000 Schilling veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 v. H. des Abganges zu übernehmen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Dient der Auszeichnung des gesamten bisherigen Lebenswerkes hervorragender österreichischer Künstler aller Kulturbereiche.

## Kapitel 13 — Ansatz 1302 bis 1305, Titel 132

103

**Ehrengaben**

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sind als Aufwandskredite veranschlagt.

**Ansatz 1302 Literatur**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	5'0	0'0
1966 **).....	4'6	0'0
1967 **).....	6'3	0'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenerhöhung im Voranschlag 1967 ist durch eine bessere Dotierung der Förderungskredite bedingt.

**Gebarung**

Dieser Kredit dient vorwiegend der Förderung talentierter Autoren auf dem Gebiete der schönen Literatur und der Förderung von Werken der Fachliteratur.

An Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

1. Druckkostenbeiträge und Buchankäufe, durch die die öffentliche Hand die Herausgabe wertvoller, aber schwer absetzbarer Werke ermöglicht.
2. Reise- und Arbeitsstipendien, die für Dichter und Schriftsteller von ganz besonderer Bedeutung sind; Nachwuchsförderung.
3. Gewährung von Zuschüssen zur Werbung für österreichische Literatur im Ausland.
4. Staatspreise für Literatur.
5. Subventionen für literarische Vereinigungen.
6. Aufnahme von wertvollen österreichischen Werken der Literatur und Musik auf Schallträgern.

**Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Hier ist der Mitgliedsbeitrag Österreichs zum Büro des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (Bureau de l'Union International pour la Protection des Œuvres Littéraires et Artistiques) in Genf, mit 30.000 Schilling vorgesehen (Österreichische Beitrittserklärung siehe BGL. Nr. 183/1953).

**Ehrengaben**

Die Ehrengaben sind als Aufwandskredite veranschlagt und werden an verdiente Schriftsteller verliehen.

**Ansatz 1303 Kunstförderungsbeiträge (Zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	13'7	13'7
1966 **).....	14'0	14'0
1967 **).....	15'0	15'0

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Unter den Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge der Rundfunkteilnehmer, die in der Höhe einer monatlichen Rundfunkteilnehmergebühr<sup>2)</sup> eingehoben werden, nach Abzug der Einhebungskosten veranschlagt. Diese Einnahmen werden gemäß BGL. Nr. 131/1950 für Zwecke der allgemeinen Kunstförderung (Förderung der bildenden Künste, der Musik und der darstellenden Kunst, der Literatur, des Musealwesens, der Denkmalpflege, des Kunstschulwesens und des Filmwesens) verwendet. Zur Beratung des Bundesministeriums für Unterricht über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

Die Förderung erfolgt zum Teil auch durch Gewährung von zinslosen Darlehen, deren Gebarung gleichfalls bei diesem Ansatz zur Verrechnung gelangt.

**Ansatz 1304 Förderung aus dem Pferdetototrägertrag (Zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	0'1	0'1
1966 **).....	0'1	0'1
1967 **).....	0'1	0'1

Nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, BGL. Nr. 129/1952, erhält das Bundesministerium für Unterricht 25 v. H. vom Reinertrag des Pferdetotos zur Förderung von Kunst und Wissenschaft. Dieser Anteil wird von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zu Lasten des Ansatzes 1/74838 dem Bundesministerium für Unterricht überwiesen.

**Ansatz 1305 Ausstellungen des Bundes**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1966 **).....	4'0	2'5
1967 **).....	2'5	0'8

**Gebarung**

Hier sind die Kosten der vom Bundesministerium für Unterricht veranstalteten Ausstellungen veranschlagt.

**Titel 132 Hofmusikkapelle**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	0'8	1'0	1'8	0'6
1966 **).....	1'0	0'9	1'9	0'4
1967 **).....	1'9	1'4	3'3	0'6

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.  
<sup>2)</sup> Derzeit 7 Schilling.

**Allgemeines**

Ihr obliegt die Pflege der Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Tonkunst; insbesondere ist ihr die traditions-gemäße Pflege der Renaissance-, der Barock-, der klassischen und der romantischen Kirchenmusik anvertraut. Sie besorgt die Kirchenmusik in der Wiener Hofburgkapelle und veranstaltet kirchenmusikalische Konzerte in Wien und in den anderen Bundesländern sowie im Ausland. Das künstlerische Personal ist aus dem Stand des Staatsopernorchesters und des Staatsopernchores entnommen. Die Sopran- und Altstimmen werden von den Wiener Sängerknaben bestritten. Die Hofmusikkapelle ist eine dem Bundesministerium für Unterricht unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist bedingt durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten sowie durch geringfügige Personalvermehrung.

Die Sachaufwandskredite 1967 erfahren gegenüber 1966 durch eine erweiterte Tätigkeit der eigenen Veranstaltungen eine Erhöhung.

**Titel 133 Museen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	26'2	22'0	48'2	8'9
1966 **)	27'3	17'5	44'8	6'9
1967 **)	31'6	22'3	53'9	7'0

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch geringfügige Personalvermehrung und durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Sachaufwandskredite 1967 erfahren gegenüber 1966 durch Anschaffungen von „Mechanischen Sicherheitseinrichtungen“ und durch Erweiterung der Sammlungen eine Erhöhung.

**Förderungsausgaben**

Aus den Förderungskrediten sind Subventionen für Museen (zum Beispiel Heimat-, Vereinsmuseen) vorgesehen, die nicht dem Bunde gehören.

**Gebarung**

Hier wird die Gebarung von 8 Museen zusammengefaßt, die aus der nachstehenden Besucherstatistik ersehen werden können. Nähere Einzelheiten über diese Museen enthalten die Erläuterungen der Vorjahre (z. B. Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 90/91, und 1962, Seite 98).

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Der Personalaufwand für die Bediensteten im Österreichischen Museum für Volkskunde, dessen Inventar dem „Verein für Volkskunde“ gehört, trägt zur Gänze der Bund.

**Besucher**

Besucherstatistik für die Jahre 1963 bis 1965:

	Besucher 1963	Besucher 1964	Besucher 1965
Kunsthistorisches Museum .	525.571	547.282	549.993
Naturhistorisches Museum .	51.223	72.468	80.269
Museum für Völkerkunde .	64.155	58.560	70.401
Österreichische Galerie . .	152.690	232.519	159.743
Graphische Sammlung			
„Albertina“ . . . . .	34.268	48.927	51.476
Österreichisches Museum für angewandte Kunst . . . .	21.014	27.124	28.070
Österreichisches Museum für Volkskunde . . . . .	3.503	3.453	3.598
Museum des 20. Jahrhunderts	37.679	31.318	60.757
Summe .	890.103	1.021.651	1.004.307

**Titel 134 Bundesdenkmalamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	5'3	14'5	19'8	0'6
1966 **)	5'4	19'7	25'1	1'2
1967 **)	7'5	26'3	33'8	1'1

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand im Voranschlag 1967 ist auf geringfügige Personalvermehrung und die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ab 1966 ist insbesondere durch die Erhöhung der Förderungsausgaben bedingt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959.

Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

**Aufgaben**

Das Bundesdenkmalamt in Wien hat als Zentralbehörde die Aufgabe, die Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet (durch Landeskonservatoren in den Landeshauptstädten) wahrzunehmen.

**Internationale Beitragszahlungen**

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesdenkmalamt, ist auch Mitglied des „Inter-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

nationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ (International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property) in Rom (siehe BGBl. Nr. 202/1961). Die Beitragszahlung erfolgt zu Lasten des Ansatzes 1/1303.

#### Förderungsausgaben

Die Förderungskredite dienen für Subventionen für die Wiederherstellung von Kunstdenkmälern, die sich nicht im Eigentum des Bundes befinden.

#### **Titel 135 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	1'2	14'7	15'9	3'9
1966 **)	1'7	13'9	15'6	4'2
1967 **)	2'1	18'7	20'8	4'3

#### Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand ab 1966 sind durch Bezugerhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1967 ist für audiovisuelle Unterrichtsmittel, Anlagen und Förderungen vorgesehen. Für 1966 wurden diese Ausgaben eingeschränkt.

#### Aufgaben

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm in Wien IX, Sensengasse 3, und Wien I, Hanuschgasse 3, obliegt die Beschaffung von Geräten, Unterrichtsfilmern und Lichtbildergruppen, die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel (insbesondere auch wissenschaftlicher Filme) und deren Verteilung im Wege der in den einzelnen Bundesländern als Landesdienststellen (für Wien und Burgenland eine gemeinsame Landesbildstelle) bestehenden 8 Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Schulen und die Unterstützung der einschlägigen volksbildnerischen Arbeit.

Für die Vorführung von Filmen und Lichtbildern stehen in der Sensengasse und in der „Albertina“ je ein Vorführungssaal mit allen entsprechenden Projektionsgeräten, für die Ausführung der technischen Arbeiten in der Hanuschgasse Räumlichkeiten zur Verfügung; die Abteilung „wissenschaftlicher Film“ wird voraussichtlich noch im Jahre 1966 in Wien VI, Webgasse 2 a, Räume beziehen, da die Unterbringung in der Sensengasse nicht mehr ausreicht.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

#### Anlagen

Neben den schon bisher für Einrichtungserfordernisse vorgesehenen Krediten sind auch wieder Ausgaben zur Betreuung und zum Ausbau der Filmsammlungen in Aussicht genommen.

#### Förderungsausgaben

Die Förderungsbeiträge sind freiwilliger Natur und als Subventionen für die Kulturfilmproduktion, den wissenschaftlichen, künstlerischen, den Kinder- bzw. Jugendfilm sowie den Spielfilm und die sonstige Förderung des Film- und Lichtbildwesens allgemein bestimmt.

#### Aufwandskredite

Im Rahmen dieser Kredite sind die Ausgaben für die „Filmberichterstattung“, für die audiovisuellen Lehrmittel an den vom Bund erhaltenen Schulen und jene, die die wichtigsten Aktivitäten des Ressorts für Dokumentationszwecke und als anschaulicher Nachweis für Vorführungen im Fernsehen, bei den Kulturinstituten usw. beinhalten, vorgesehen.

#### **Titel 136 Kunstakademien und Kunstschulen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	38'9	43'1	82'0	9'0
1966 **)	43'7	46'2	89'9	10'0
1967 **)	58'0	53'6	111'6	10'6

#### Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist ab 1966 auf Personalvermehrung und die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ab 1966 ist auf Mehranforderungen im Verwaltungsaufwand, auf die Erhöhung der Kredite für die Remunerationen für Lehrbeauftragte und auf die Notwendigkeit zurückzuführen, für zwei neubezogene Gebäude die erforderliche Einrichtung anzuschaffen.

Die steigenden Einnahmen sind bedingt durch höhere Ausgaben für die Akademien in Salzburg und Graz und demzufolge höhere Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften.

Die Remunerationen für Lehrbeauftragte und die Gewährung von Stipendien an inländische Studierende — diese auf Grund des Studienförderungsgesetzes — fallen unter die gesetzlichen Verpflichtungen.

#### Gesetzliche Grundlagen

Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 61/1953, 177/1954, 160/1958, 268/1961, 190/1962, 117/1963, 317/1963, 158/1964, 128/1965 und 114/1966.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955, betrifft die Akademie der bildenden Künste in Wien;

Organisationsstatut der Akademie für angewandte Kunst in Wien, BGBl. Nr. 241/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 17/1956;

Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, BGBl. Nr. 240/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 2/1956 und 84/1966;

Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg, BGBl. Nr. 3/1956;

Organisationsstatut der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz, BGBl. Nr. 262/1964;

Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den Kunstakademien, BGBl. Nr. 144/1959, 39/1962, 241/1963, 339/1963, 181/1964 und 139/1965.

**Förderungsausgaben**

An Förderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Die Gewährung von Stipendien — insbesondere an ausländische Studierende —, außerordentlichen Studienbeihilfen und Abgangspreisen an die Studierenden aller Akademien, ferner von Subventionen für die Erhaltung von Musikschulen und für die Errichtung von Studentenheimen. Diese Zuwendungen erfolgen wie bisher auf freiwilliger Basis.

**Personal**

Folgende Dienstposten sind 1967 für die Kunstakademien und Kunstschulen vorgesehen:

Hochschulprofessoren:	
ordentliche . . . . .	42
außerordentliche . . . . .	71
Hochschulassistenten . . . . .	7
Bundeslehrer L 1 . . . . .	99
Bundeslehrer L 2 . . . . .	1
Vertragslehrer . . . . .	125
Summe . . . . .	345

**Kunstakademien**

Zu den einzelnen Kunstakademien ist zu bemerken:

1. Akademie der bildenden Künste in Wien. An ihr werden folgende Fächer gelehrt: Malerei, Graphik, Bildhauerei, Medailleurkunst, Architektur, Bühnenbildnerei, Konservierung und Technologie, Kunsterziehung.

Die Hörerzahlen<sup>3)</sup> betragen in den Wintersemestern:

1963/64 . . . . .	687
1964/65 . . . . .	612
1965/66 . . . . .	552

<sup>3)</sup> Ordentliche und außerordentliche Hörer sowie Gasthörer.

2. Akademie für angewandte Kunst in Wien. Folgende Fächer werden gelehrt: Malerei, Graphik und Gebrauchsgraphik, Schrift- und Buchgestaltung, Bildhauerei, Architektur, Bühnenbildnerei und Raumgestaltung, Kunsthandwerk und industrielle Formgebung, Mode und Textilarbeiten.

Die Hörerzahlen<sup>4)</sup> betragen in den Wintersemestern:

1963/64 . . . . .	446
1964/65 . . . . .	446
1965/66 . . . . .	493

3. Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien. Sie umfaßt Abteilungen für: Musiktheorie und Kapellmeisterausbildung, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagwerk, Sologesang und Opernausbildung, Musikerziehung, Kirchenmusik, Tanz, Schauspiel und Regie („Max Reinhardt-Seminar“ in Schönbrunn), Film und Fernsehen. Außerdem wird ein Sonderlehrgang für „Musiktherapie“, sowie ein Musical-Sonderlehrgang geführt.

Die Hörerzahlen<sup>4)</sup> betragen in den Wintersemestern:

1963/64 . . . . .	1768
1964/65 . . . . .	1755
1965/66 . . . . .	1821

4. Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg. Sie umfaßt Abteilungen für: Kapellmeisterausbildung, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagwerk, Oper, Solo- und Chorgesang, Musiktheorie und Musikgeschichte, Musikerziehung, Kirchenmusik, Tanz und Rhythmik, Schauspiel und Regie. Außerdem ist der Akademie das sogenannte „Orff-Institut“ angeschlossen. Derzeit leisten das Land und die Stadt Salzburg auf Grund von Verträgen an den Bund einen Beitrag von je einem Sechstel des Gebarungsabganges.

Die Hörerzahlen<sup>4)</sup> betragen in den Wintersemestern:

1963/64 . . . . .	861
1964/65 . . . . .	804
1965/66 . . . . .	951

5. Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz. Das Steiermärkische Landeskonservatorium in Graz, aus einer Musikschule des 1814 gegründeten Musikvereines für Steiermark hervorgegangen, ist mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1963 zu einer staatlichen Kunstakademie mit der Bezeichnung „Akademie

<sup>4)</sup> Ordentliche und außerordentliche Hörer sowie Gasthörer und Kunstschüler.



für Musik und darstellende Kunst in Graz“ erhoben worden. Diese neue Akademie vermittelt im wesentlichen dieselben Fächer wie die Musikakademien in Wien und Salzburg. Das Land Steiermark hat sich vertraglich zur Leistung eines Beitrages von einem Drittel des Gebarungsbudgets verpflichtet.

Die Hörerzahlen<sup>5)</sup> betragen im Wintersemester

1963/64	375
1964/65	546
1965/66	719

### **Titel 137 Kunstakademien und Kunstschulen (Zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	0'4	1'4	1'8	2'1
1966 **)	0'4	1'3	1'7	1'7
1967 **)	0'5	1'7	2'2	2'2

#### **Unterschiede der Gebarung**

Die höheren Ausgaben und Einnahmen des Voranschlags 1967 sind durch das Ansteigen des Akademie- und Kunstschulen-Besuches bedingt.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß der Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht, ZZl. 42.447/1947, 11.474—II/5/1950 und 2.215—II/5/1947, stehen Anteile der Kollegien- und Unterrichtsgelder sowie gewisse Taxen den Hochschulkraften zu.

Die Aufwandsbeiträge der Studierenden sind auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 41.696—II/5/1956, anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden.

Außerdem sind die Einnahmen aus Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (Sommerakademie und andere) sowie aus der Versuchsanstalt der Akademie für angewandte Kunst zweckgebunden.

### **Titel 138 Österreichische Kulturinstitute**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	8'5	43'7	52'2	0'3
1966 **)	9'2	17'2	26'4	0'5
1967 **)	11'9	23'5	35'4	0'5

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>5)</sup> Ordentliche und außerordentliche Hörer sowie Gasthörer und Kunstschüler.

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch Erhöhung der Auslandsbezüge und Personalvermehrungen infolge Intensivierung der kulturellen Auslandsbeziehungen sowie durch die Kompetenzzflechtung und durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Mehrausgaben im Sachaufwand des Jahres 1965 dienten für den Ankauf der Gebäude der Kulturinstitute Paris und New York und für die Ausgestaltung der Kulturinstitute. Die Mehrausgaben des Voranschlags 1967 dienen der Neugründung und Neuausstattung von Kulturinstituten.

#### **Gebarung**

Hier sind Kredite für die österreichischen Kulturinstitute im Ausland, für die Durchführung der Kulturabkommen, für die Beteiligung an internationalen kulturellen Institutionen und für allgemeine Aufwendungen für zwischenstaatliche kulturelle Verbindungen vorgesehen.

Seit Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 werden einige früher bei Kapitel „Äußeres“ mitveranschlagt gewesene Ausgaben (Einnahmen) hier mitverrechnet.

#### **Förderungsausgaben**

##### **a) Allgemeines:**

Diese sind hauptsächlich vorgesehen für Vortragsreisen und Studienaufenthalte ausländischer Experten, Stipendien für ausländische Postgraduierte, Subventionen zwecks Mitbeteiligung an kulturellen Auslandsveranstaltungen, Subventionierung des Österreichischen Komitees für Internationalen Studienaustausch, der Hammer-Purgstall-Gesellschaft und anderer Gesellschaften.

##### **b) Durchführung der Kulturabkommen:**

Außer bestimmten ständigen Einrichtungen (Kulturinstitute, Professoren- und Lehreraustausch, Stipendien- und Lehraustausch) stellen die Kulturabkommen mit Frankreich, Großbritannien, Belgien und Italien einen Rahmen für zahlreiche Einzelaktionen dar, die meist auf der Basis der Gegenseitigkeit den gesamten Kreis der Kulturbeziehungen betreffen; darüber hinaus bestehen Programmabsprachen mit Polen und der VAR.

##### **c) Förderung der kulturellen Auslandsbeziehungen außerhalb der Kulturabkommen:**

Die bisher abgeschlossenen Kulturabkommen betreffen einige wenige Länder, die mit Österreich in regem Kulturaustausch stehen. Darüber hinaus erwachsen Österreichs Kunst, Wissenschaft und Erziehung besondere Aufgaben im Verhält-

nis zu den übrigen Ländern. Die hierfür vorgesehenen Aufwendungen sind langfristigen Investitionen vergleichbar, die wirtschaftlich und geistig als Anlage der österreichischen Kräfte zu werten sind.

Eine Beteiligung an den Kosten für kulturelle Veranstaltungen der Österreich-Wochen ist vorgesehen.

### **Kulturinstitute**

#### **Kulturinstitut Rom**

Das 1949 wiedererrichtete Kulturinstitut in Rom hat die allgemeinen kulturellen Aufgaben Österreichs in Italien wahrzunehmen und darüber hinaus die Aufgaben des österreichischen Historischen Institutes (1881) fortzuführen.

#### **Kulturinstitut Paris**

1962 wurde das 1954 in Paris errichtete Centre Culturel Autrichien, der immer wachsenden Arbeit entsprechend, in ein österreichisches Kulturinstitut umgewandelt und ist in ein eigenes Haus übersiedelt, das auch einen Trakt für Studentenzimmer umfaßt.

#### **Kulturinstitut London**

In Durchführung des britisch-österreichischen Kulturabkommens wurde 1956 ein Kulturinstitut in London errichtet, dem die entsprechenden Aufgaben zufallen.

#### **Kulturinstitut New York**

1963 wurde nach Abschluß der Bauarbeiten die Eröffnung eines Kulturinstitutes in New York in einem eigenem Haus vorgenommen, das an Stelle des seit 1956 arbeitenden Kulturreferates trat und der Vertiefung der beiderseitigen kulturellen Beziehungen dient.

#### **Kulturinstitute Vorderer Orient**

Die Kulturinstitute in Kairo und Teheran arbeiten im vollen Umfang. Den Schwerpunkt

bildet die Vorberatung der aus diesen Ländern kommenden Studenten in Österreich.

#### **Kulturreferat Istanbul**

In Istanbul wurde 1963 ein eigenes Kulturreferat errichtet. Hier gilt das besondere Interesse dem Ausbau der schon vorhandenen intensiven Kulturbeziehungen zur Türkei, sowie Weiterbetreuung der Absolventen des St. Georgs-Kollegs und Abhaltung von Deutschkursen im türkischen Rundfunk.

#### **Kulturinstitut Warschau**

Das Kulturinstitut wurde im März 1965 eröffnet und läuft, auf Wunsch der polnischen Behörden, unter der Bezeichnung „Österreichische Lesehalle“. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf literarischem Gebiet.

### **Internationale Kulturorganisationen**

Österreich ist seit 1948 Mitglied der UNESCO, seit 1946 Mitglied des Internationalen Erziehungsbüros in Genf und seit 1956 Mitglied des Europarates, mit dessen kulturellen Aktivitäten das Bundesministerium für Unterricht betraut ist.

#### **Internationale Beitragszahlungen**

Internationale Beitragszahlungen werden geleistet an:

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, UNESCO): Beitragsleistung gemäß BGBl. Nr. 49/1959.

Internationales Erziehungsbüro in Genf.

Kulturfonds des Europarates. Österreichische Beitrittserklärung zum Europarat siehe BGBl. Nr. 121/1956.

## Kapitel 14

109

## Kapitel 14 Kultus

Titel 140 Bundesministerium für Unterricht;  
Leistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *).....	138'5	—
1966 **).....	143'7	—
1967 **).....	136'3	00'

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl. Nr. 269, in der geltenden Fassung;

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960;

Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221;

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222;

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese, BGBl. Nr. 227/1964.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

## Gebahrung

Die in Kapitel 14 wiedereingeführten Staatsleistungen für Kultuszwecke gehen auf Entschädigungsmaßnahmen im Grund des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück. Sie waren bisher beim Bundesministerium für Finanzen unter dem ehemaligen Kapitel 26 veranschlagt.

In dem vorgesehenen Gesamtbetrag ist für die wiederkehrenden und für die einmaligen Zahlungen an die katholische, die evangelische Kirche A. und HB., die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft vorgesorgt. Es handelt sich durchwegs um Leistungen auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen auf Grund der oben angeführten Gesetze bzw. konkordatären Verträge.

Der Globalbetrag der ständigen (wiederkehrenden) Leistungen in der Höhe von 132'5 Millionen Schilling teilt sich einerseits in einen fixen Sachbeitrag, andererseits in einen Beitrag für Personalleistungen an insgesamt 1358 Bedienstete der Religionsgemeinschaften, wobei die Republik Österreich gesetzlich verpflichtet ist, bei einer allgemeinen Steigerung der Bezüge, diese aus vorliegender Post zusätzlich zu leisten.

Der bei den nichtständigen Leistungen vorgesehene Betrag von 3'8 Millionen Schilling setzt sich zusammen aus der letzten Rate der Bundesdotation für die neuerrichtete Diözese Innsbruck-Feldkirch in der Höhe von 3'3 Millionen Schilling und aus einem Betrag von 0'5 Millionen Schilling, der als erste Rate der Bundesdotation für die 1966 errichtete evangelische Superintendenz Salzburg-Tirol vorgesehen wird.

## Kapitel 15 Soziales

## Titel 150 Bundesministerium für soziale Verwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1965 *)	40'9	26'1	67'0	102'0
1966 **)	44'0	29'5	73'5	70'4
1967 **)	47'4	29'4	76'8	77'7

## Unterschiede der Gebarung

Das trotz einer wesentlichen Verminderung der Dienstpostenanzahl auf Grund der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 zu verzeichnende Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist ausschließlich durch Bezugerhöhungen bedingt. Das Ansteigen des Sachaufwandes gegenüber dem Erfolg 1965 ergibt sich — abgesehen von dem infolge der allgemeinen Teuerung zunehmenden Verwaltungskosten — im wesentlichen aus höheren Beitragsleistungen an internationale Organisationen (insbesondere Internationale Arbeitsorganisation und Weltgesundheitsorganisation).

Die unterschiedliche Entwicklung bei den Einnahmen ist im wesentlichen auf den jeweiligen Gebarungüberschuß der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen.

## Obereinigungsamt

Bei den Ansätzen 1/15001 und 1/15003 sind auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt mitberücksichtigt.

## Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Förderungsausgaben betreffen vorwiegend Reisekostenvergütungen an UNO-Stipendiaten und Austauschbesucher aus dem Kreise der Sozialarbeiter.

## Gesetzliche Verpflichtungen

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen.

## Aufwandskredite

Für die Information der Öffentlichkeit und die Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der 50-Jahr-Feier „Soziale Verwaltung“ sind hier 2.000.000 S bzw. 500.000 S mitveranschlagt.

## Kriegsblindenfonds

Der Kriegsblindenfonds ist ein Verwaltungsfonds zur Fürsorge für Kriegsblinde, dem Mieteinnahmen und freiwillige Zuwendungen zufließen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Bundesaufsicht  
in Angelegenheiten der  
Sozialen Verwaltung

## Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG. (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes — GSPVG. (BGBl. Nr. 292/1957), des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes — LZVG. (BGBl. Nr. 293/1957), des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes — B-KVG. (BGBl. Nr. 219/1965) und des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes — GSKVG. (BGBl. Nr. 167/1966) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde beauftragt.

Derzeit werden beaufsichtigt:

## I. Versicherungsträger nach dem ASVG.

## A. Krankenversicherungsträger.

Je eine Gebietskrankenkasse in den einzelnen Bundesländern.

Je eine Landwirtschaftskrankenkasse in den einzelnen Bundesländern.

## Betriebskrankenkassen:

Österreichische Staatsdruckerei,  
Austria Tabakwerke AG.,  
Wiener Verkehrsbetriebe,  
Semperit Gummiwerke AG.,  
Neusiedler AG. für Papierfabrikation,  
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Hütte Donawitz,  
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Werk Zeltweg,  
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Hütte Kindberg,  
Gebr. Böhler & Co.,  
Fa. Johann Pengg.

## Sonstige Krankenversicherungsträger:

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,  
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,  
Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (Hauptgeschäfts- und Landesgeschäftsstelle Wien sowie je eine Landesgeschäftsstelle in Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck und Bregenz).

## B. Unfallversicherungsträger.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hauptstelle und Landesstelle Wien sowie je eine Landesstelle in Linz, Graz und Salzburg),

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (Hauptstelle und Landesstelle Wien sowie je eine Landesstelle in Linz, Graz, Salzburg und Klagenfurt),

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,  
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

## Kapitel 15 — Titel 150/151

111

**C. Pensionsversicherungsträger.**

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten,  
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (Haupt-  
stelle und Landesstelle Wien sowie je eine Landes-  
stelle in Linz, Graz und Salzburg),  
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungs-  
anstalt,  
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,  
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,  
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

**D. Zuschußkassen.**

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen,  
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und  
Straßenbahn AG.

**E. Verbände.**

Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-  
rungsträger.

**II. Versicherungsträger nach dem GSPVG.**

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirt-  
schaft (Hauptstelle Wien und Außenstellen in jedem  
Bundesland).

**III. Versicherungsträger nach dem LZVG.**

Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt  
(Hauptstelle Wien, zugleich als Außenstelle für Wien,  
Niederösterreich und Burgenland, und Außenstellen  
in Linz, Graz, Salzburg und Klagenfurt).

**IV. Versicherungsträger nach dem B-KVG.**

Krankenversicherungsanstalt der Bauern (Hauptstelle  
und Landeskassen für jedes Bundesland).

**V. Versicherungsträger nach dem GSKVG.**

Je eine Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für  
Wien, Niederösterreich/Burgenland, Oberösterreich,  
Salzburg, Steiermark und Kärnten,  
Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für  
Wien, Niederösterreich und Burgenland,  
Selbständigenkrankenkasse des Handels,  
Verband der Gewerblichen Selbständigenkranken-  
kassen.

Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde ange-  
ordneten Maßnahmen belasten den Ver-  
sicherungsträger. Zur Deckung der durch die  
Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten haben  
die Versicherungsträger durch Entrichtung einer  
Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe be-  
stimmt das Bundesministerium für soziale Ver-  
waltung nach Anhörung der Versicherungsträger  
(des Hauptverbandes). Die von den Versiche-  
rungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr be-  
trägt zur Zeit 0'000085‰ (das sind 8'5 Groschen  
für je 1000 S) der tatsächlich vereinnahmten  
Sozialversicherungsbeiträge und der Überwei-  
sungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer.

**Bauarbeiter-Urlaubskasse**

Gemäß § 12 der Durchführungsverordnung,  
BGBl. Nr. 114/1946, in der derzeit geltenden  
Fassung, zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl.  
Nr. 81/1946 (wiederverlautbart unter BGBl.  
Nr. 128/1957), in der derzeit geltenden Fassung,

ist mit der obersten Aufsicht über die Urlaubs-  
kasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft der Bun-  
desminister für soziale Verwaltung betraut.

**Leibrentnerfonds**

Der Leibrentnerfonds ist gleichfalls ein Ver-  
waltungsfonds und hat die Aufgabe, solchen Per-  
sonen (derzeit 39), die bis zum 31. Dezember  
1918 gegen eine zur Zeit des Vertragsabschlusses  
zum Betrieb der Lebensversicherung in Österreich  
zugelassene Versicherungsanstalt aus einem Le-  
bensversicherungsvertrag Anspruch auf eine auf  
Kronen lautende flüssige Leibrente oder aus  
einem Leibrentenversicherungsvertrag Anspruch  
auf eine auf Kronen lautende aufgeschobene Leib-  
rente erworben haben, Ausgleichsrenten zu ge-  
währen. Die Bestreitung dieser Ausgleichsrenten  
erfolgt aus einem Fonds, der aus Beiträgen der  
im österreichischen Bundesgebiet die Lebens-  
versicherung betreibenden Versicherungsanstalten  
gespeist wird. Der Leibrentnerfonds wurde  
auf Grund des Gesetzes BGBl. Nr. 6/1927, er-  
richtet.

**Reservefonds nach dem AIVG.**

Die gesetzliche Grundlage für den Reserve-  
fonds ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz  
1958, BGBl. Nr. 199, §§ 64 und 65.

Die Gebarung des Reservefonds zeigt folgendes  
Bild:

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	5'0	97'0
1966 **)	5'0	65'4
1967 **)	—	71'7

Die Einnahmen des Reservefonds (Gebarungs-  
überschuß der Arbeitslosenversicherung, Geld-  
strafen und Rückzahlungen aus einem aus Mit-  
teln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge ge-  
währten Darlehen) sind infolge des höheren Lei-  
stungsaufwandes gegenüber dem Erfolg 1965  
geringer.

Im Vergleich zum Bundesvoranschlag 1966 er-  
gibt sich durch die höher veranschlagten Arbeits-  
losenversicherungs-Beiträge ein um rund 10%  
größerer Gebarungsüberschuß.

**Titel 151 Bundesministerium für soziale Ver-  
waltung; Renten- und Entschädigungsleistungen**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	163'1	58'1
1966 **)	147'4	57'8
1967 **)	152'6	0'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die unterschiedliche Entwicklung bei den Aus-  
gaben ist im wesentlichen auf die jeweiligen Er-  
fordernisse nach dem Opferfürsorgegesetz zurück-  
zuführen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Die Verminderung der Einnahmen ist darauf zurückzuführen, daß keine Ersatzleistungen auf Grund des Teiles II des Finanzvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland mehr fällig sind.

**Ansatz 1/15107 Kleinrentnerentschädigung**

**Gesetzliche Grundlagen und Gebarung**

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden natürlichen Rückgang der Zahl der Empfänger von Entschädigungen nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929<sup>1)</sup>, in der derzeit geltenden Fassung, würden im Jahre 1967 für die Zahlung der laufenden Entschädigungen 17·8 Millionen Schilling<sup>2)</sup> ausreichen. Da nun aber im Hinblick auf das hohe Alter und die Pflegebedürftigkeit der Rentenbezieher für Leistungsverbesserungen mit einem Mehraufwand von 0·8 Millionen Schilling vorzusorgen war, ergibt sich ein Rentenaufwand von 18·6 Millionen Schilling.

Für die Krankenversicherungsbeiträge, die auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 90/1962<sup>3)</sup>, zur Gänze aus Bundesmitteln getragen werden, ist ein Betrag von 2·2 Millionen Schilling erforderlich.

Außerordentliche Hilfeleistung wird derzeit rund 3000 besonders bedürftigen Kleinrentnern sechsmal jährlich in der Höhe von je 200 S gewährt; infolge des natürlichen Abganges wird sich die Anzahl auf voraussichtlich 2800 verringern, der Aufwand auf 3·4 Millionen Schilling.

Für Zwecke der Kleinrentnerentschädigung ergibt sich daher ein Gesamterfordernis von 24·2 Millionen Schilling.

Am 31. März 1964 bezogen 4138, am 31. März 1965 3552 und am 31. März 1966 3014 Personen Renten aus der Kleinrentnerentschädigung.

**Ansatz 1511/1514. Opferfürsorge**

**Gesetzliche Grundlage**

Diese Leistungen werden auf Grund des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der 17. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 307/1964, und des Gesetzes BGBl. Nr. 83/1965 erbracht.

**Ansatz 1/15117 Heilfürsorge**

Der Ansatz berücksichtigt die steigenden Verpflegskosten und Medikamentenpreise.

<sup>1)</sup> Letzte Änderung BGBl. Nr. 86/1965.

<sup>2)</sup> Einschließlich eines Aufwandes für 1 Kinderbeihilfe und Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe im Gesamtbetrag von 2240 S.

<sup>3)</sup> In der derzeit geltenden Fassung.

**Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren**

Von dem mit 90·550 Millionen Schilling<sup>4)</sup> veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

- 57·630 Mill. S auf Renten an Opfer,
- 32·000 Mill. S auf Renten an Hinterbliebene,
- 0·110 Mill. S auf Abfertigungen,
- 0·330 Mill. S auf Sterbegeld,
- 0·250 Mill. S auf Nachversicherungsbeiträge,
- 0·230 Mill. S auf sonstige Ausgaben.

Am 30. April 1966 hat der Stand der Rentenbezieher 8382 (5269 Opfer und 3113 Hinterbliebene) betragen.

**Ansatz 1/15137 Entschädigungen**

Für Haftentschädigungen, Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden wurde auf Grund der von den mit der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes in erster Instanz betrauten Ämtern der Landesregierungen übermittelten Daten ein Betrag von 32 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Differenz gegenüber dem Gebarungserfolg 1965 ist darauf zurückzuführen, daß die Opferfürsorgegesetz-Novellen, mit welchen diese Leistungen geschaffen bzw. verbessert wurden (12., 16. und 17. OFG.-Novelle), bereits zum größeren Teil durchgeführt sind.

**Ansatz 1/15146 Sonderfürsorge in Notstandsfällen**

Für Unterstützungen an in Not geratene Personen, die im Sinne des Opferfürsorgegesetzes begünstigt sind, wird im Bundesvoranschlag 1967 ein Betrag von 100.000 S bereitgestellt.

**Titel 153 Bundesministerium für soziale Verwaltung; Volksgesundheit**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	164·4	0·2
1966 **)	179·8	0·2
1967 **)	191·5	0·2

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis ist im wesentlichen auf den steigenden Aufwand nach dem Krankenanstaltengesetz zurückzuführen, wie aus nachstehender Übersicht zu ersehen ist:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Krankenanstaltengesetz	110·0	130·0	140·0
Tuberkulosehilfe-Verordnung	41·1	40·0	40·0
Zivilschutz	2·3	0·0 <sup>5)</sup>	0·0 <sup>5)</sup>
Sonstige Ausgaben	11·0	9·8	11·5
<b>Summe</b>	<b>164·4</b>	<b>179·8</b>	<b>191·5</b>

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>4)</sup> Hievon 1740 Millionen Schilling für 640 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe sowie 0·260 Millionen Schilling für 140 Mütterbeihilfen.

<sup>5)</sup> frei.

<sup>6)</sup> Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen zum Ansatz 1111 (Zivilschutz), Seite 75.

**Gesetzliche Grundlagen**

- Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945<sup>7)</sup>;
- Bazillenausscheidergesetz, StGBI. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964<sup>7)</sup>;
- Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948<sup>7)</sup>;
- Verordnung vom 22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949, über Schutzimpfungen gegen Pocken, in der Fassung BGBl. Nr. 263/1949 und BGBl. Nr. 134/1960<sup>7)</sup>;
- Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 89/1949<sup>7)</sup>;
- Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, in der Fassung des Art. IX der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160 und 245/1960<sup>7)</sup>;
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961<sup>7)</sup>;
- Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68;
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
- Gesetz vom 3. Juli 1934 über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, RGBl. I S. 531;
1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935, RGBl. I S. 177 (Gesetzblatt für das Land Österreich — GBl. f. Ö. — Nr. 686/1938);
  2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935, RGBl. I S. 215 (GBl. f. Ö. Nr. 686/1938);
  3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935, RGBl. I S. 327 (GBl. f. Ö. Nr. 686/1938);
- Schulseuchenerlaß vom 30. April 1942, RMBl. V. 1942, S. 951<sup>7)</sup>;
- Tuberkulosehilfe, Verordnung vom 8. September 1942, DRGBl. I S. 549;
- Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 27/1958;
- Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958<sup>7)</sup>;
- Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. Nr. 56/1965;
- Arzneibuchverordnung, BGBl. Nr. 229/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1964;
- Spezialitätenordnung, BGBl. Nr. 99/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 126/1952<sup>7)</sup>;

<sup>7)</sup> Auch gesetzliche Grundlage beim Ansatz 159.

Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 150/1964<sup>7)</sup>;

Verordnung, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 71/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 274/1963<sup>7)</sup>.

**Ansatz 1/1530 Krankenanstalten und -pflegewesen**

Beim Ansatz 15304 ist für die vom Bund auf Grund des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zu leistenden Zweckzuschüsse vorgesorgt. Diese betragen gemäß § 57 KAG. pro Verpflegstag 10% der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18 75% des gesamten Betriebsabganges.

Der beim Ansatz 15306 vorgesehene Betrag betrifft Subventionen an notleidende Krankenanstalten, deren Kostenträger private Organisationen und Vereinigungen, nicht aber öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Es handelt sich hierbei um Unterstützungsmaßnahmen, wie unter anderem für Erweiterungsbauten, Modernisierung und Ausgestaltung, die nicht gemäß § 57 des Krankenanstaltengesetzes gedeckt sind.

**Ansatz 1/1531 Gesundheitsvorsorge**

Da die Säuglingssterblichkeit in Österreich noch immer über jener zahlreicher europäischer Staaten liegt, werden auch im Jahre 1967 die Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit fortgesetzt werden müssen. Es ist geplant, Transportinkubatoren anzuschaffen, die dringend im Bereich des Landes Oberösterreich benötigt werden.

Beim Ansatz 15316, Post 30 „Sonstige Förderbeiträge“, sind die Kreditmittel zur Unterstützung medizinischer Gesellschaften, Vereinigungen und Organisationen sowie sonstiger Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig und förderungswürdig sowie förderungsbedürftig sind, vorgesehen.

Für den in Vollziehung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 entstehenden Aufwand wurde ein Betrag von 40 Millionen Schilling veranschlagt.

Desgleichen mußten die Mittel zur Deckung von Ersatzansprüchen gemäß § 14 lit. c des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken, BGBl. Nr. 156/1948, und zur Deckung der Kosten, die dem Bund bei allfälliger Einschleppung von Pockenfällen im internationalen Reiseverkehr erwachsen können, veranschlagt werden. In Verfolg des mit dem Neurologischen In-

stitut der Universität Wien getroffenen Übereinkommens wurden auch wieder die Mittel zur Auswertung des Untersuchungsmaterials von Personen, die angeblich nach der Pockenschutzimpfung verstorben sind, berücksichtigt. Durch den einwandfreien Nachweis, daß der Tod nicht auf die Impfung zurückzuführen ist, werden dem Bund nennenswerte Ausgaben für die Zahlung von Ersatzansprüchen erspart.

Im Jahre 1967 wird dem seit der letzten oralen Poliomyelitis-Schutzimpfungsaktion neu hinzugekommenen Geburtsjahrgang die Möglichkeit zu geben sein, sich oral impfen zu lassen. Bei Annahme einer 70%igen Beteiligung an der Impfung wird mit rund 91.000 Impfungen zu rechnen sein. Darüber hinaus muß das Bundesministerium für soziale Verwaltung dafür Sorge tragen, daß in Zukunft als zusätzliche Sicherungsmaßnahme für den allfälligen Ausbruch kleinerer Poliomyelitis-Epidemien der erforderliche Impfstoff auf Abruf bereitsteht. Für eine solche Notimpfung kommen maximal etwa 100.000 Personen in Frage. Da die jetzt erzeugte Poliomyelitis-Oralvakzine ein Jahr haltbar ist, bestehen gegen die Anlegung eines Impfstoffvorrates im Hinblick auf die Verwendungsdauer keine Bedenken. Es ist daher geplant, in den Folgejahren die Nachbestellung des Impfstoffes jeweils so vorzunehmen, daß eine Art Umwälzverfahren besteht und ständig, außer dem für die Impfung des neu hinzugekommenen Geburtsjahrganges, für einen zusätzlichen Jahrgang Impfstoff vorrätig ist. Für 1967 mußte daher ein Betrag von 1,6 Millionen Schilling vorgesehen werden.

Im übrigen umfaßt der Ansatz 15317 „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“ die Leistungen des Bundes nach dem Epidemie-, Tuberkuloseimpf-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz.

Das Interesse der Bevölkerung, die Kinder gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis durch Impfungen zu schützen, ist nach wie vor sehr groß. Überdies kann der gute Erfolg der bisher durchgeführten Impfungen nur dann andauern, wenn weiterhin auf einen möglichst hohen Durchimpfungsgrad der Kinder und Jugendlichen Wert gelegt wird. Für das Jahr 1967 wurde daher zur Bereitstellung des erforderlichen Impfstoffes der gleiche Betrag wie für das Rechnungsjahr 1966 vorgesehen. Da die Zahl der Erkrankungs- und Todesfälle an Tetanus in Österreich im Vergleich zu anderen Infektionskrankheiten sehr hoch ist, hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung Anfang des Jahres 1966 durch Beistellung von monovalenter Tetanus-Vakzine erstmals an den von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführten Impfkationen gegen Tetanus beteiligt. Das Bundesministerium wird sich, um einen nachhaltigen Erfolg der Impf-

aktion zu gewährleisten, auch im Jahre 1967 wieder mit einem Betrag von 500.000 Schilling an dieser Aktion beteiligen.

Die in Österreich eingeführte Krebsmeldung erfolgt auf freiwilliger Basis und konnte bisher nur einen ungenügenden Erfassungsgrad erzielen. Die Krebsstatistik stellt jedoch ein wichtiges Erfordernis für die Maßnahmen der Krebsbekämpfung dar. Es wird daher eine diesbezügliche gesetzliche Regelung angestrebt. Die bisherigen Arbeiten müssen jedoch auch bis zum Inkrafttreten eines solchen Krebsmeldegesetzes fortgesetzt werden. Die Krebsstatistik stellt eine Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und dem Krebsforschungsinstitut dar. Der für das Jahr 1967 erstmals veranschlagte Betrag von 200.000 Schilling soll die für die Volksgesundheit so wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete der Krebsstatistik intensivieren.

Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries durch Verabreichung von Fluortabletten wird auch im Jahre 1967 fortgesetzt werden, wobei wieder 6000 Kinder pro Bundesland in diese Aktion einbezogen und darüber hinaus auch an Schwangere und Säuglinge Fluortabletten abgegeben werden sollen.

Wie bereits im Vorjahre ausgeführt wurde, ist die Gesundheitserziehung ein integrierender Bestandteil der modernen gesundheitspolitischen Maßnahmen. Da Zwangsmaßnahmen auf vielen Gebieten nicht zum Erfolg führen können, muß die Gesundheitserziehung die Voraussetzung dafür schaffen, daß die Bevölkerung die Bedeutung der gesundheitspolitischen Maßnahmen erfaßt und deren Durchführung aufgeschlossen gegenübersteht. Die Höhe der für die Gesundheitserziehung notwendigen Mittel ergibt sich aus den jeweils aktuellen Erfordernissen auf dem Gesundheitssektor. Im Jahre 1967 werden die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und betreffend den negativen Einfluß des Rauchens auf die Gesundheit besonders zu intensivieren sein. Es ist an die Herausgabe von Broschüren, die Anschaffung von Filmen und entsprechenden Plakaten gedacht. Darüber hinaus wird auch wieder eine Aufklärungswoche zur Bekämpfung des Alkoholismus abgehalten werden.

Neben diesen Aufwendungen beinhaltet der Ansatz 15318 noch die Erfordernisse für eine entsprechende Fortbildung von Ärzten und Sanitätspersonal, für die medizinischen Veröffentlichungen, für die Ausgaben für den Obersten Sanitätsrat, die Strahlenschutzkommission, die Balneologische Kommission, den Lebensmittelbeirat, den Alkoholbeirat, das Nationalkomitee für Bevölkerungs- und Gesundheitsstatistik, für



## Kapitel 15 — Titel 153 bis 155

115

die Ersätze an nichtbundesstaatliche Untersuchungsanstalten sowie für die Herausgabe des Österreichischen und Europäischen Lebensmittelbuches. Zum Aufwand für das Europäische Lebensmittelbuch wäre noch zu bemerken, daß nach Ablauf der zweijährigen Funktionsperiode des Koordinators der europäischen Region des Codex Alimentarius mit Ende des Jahres 1965 Österreich der Koordinatorposten für eine dreijährige Funktionsperiode (1966 bis 1968) übertragen wurde.

**Ansatz 1/1532 Überwachung der Radioaktivität**

Auch im Jahre 1967 wird es erforderlich sein, für die außerhalb der Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten bereits bestehenden Anlagen zur Überwachung der Radioaktivität Zusatzeinrichtungen und Ersatzteile anzuschaffen bzw. für jene Kosten vorzusorgen, die für die Instandhaltung dieser Anlagen, die durch den dauernden Betrieb und ihre hohe Empfindlichkeit sehr reparaturanfällig sind, auflaufen werden.

**Ansatz 1/1533 Zivilschutz**

Die Mittel für den gesamten Zivilschutz sind beim Ansatz 1111 veranschlagt. Für die Verrechnung des Aufwandes aus den vom Ressort „Soziale Verwaltung“ zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen wurden jedoch Verrechnungsansätze belassen.

**Ansatz 1/1534 Österreichisches Arzneibuch**

Neben den für den laufenden Betrieb des Laboratoriums der Arzneibuchkommission benötigten Beträgen mußte für das Jahr 1967 für die weitere apparative und einrichtungsmäßige Ausgestaltung des Laboratoriums Vorsorge getroffen werden.

**Titel 154 Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	13'7	0'3
1966 **)	12'0	0'0
1967 **)	13'0	0'0

**Ansatz 1/15406 Schülerausspeisung**

Die seit 16 Jahren durchgeführte österreichische Schülerausspeisung wird im Jahre 1967 rund 17'5 Millionen Essensportionen an bedürftige Kinder in Kindergärten, Schulen und Heimen verabreichen.

Neben den vom Bund beizustellenden Geldmitteln — weitere Beiträge des Milchwirtschaftsfonds (siehe auch die Erläuterungen zum Ansatz 15416) werden im Jahre 1967 nicht mehr

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

einfließen — werden beachtliche Zuschüsse der Bundesländer, der teilnehmenden Gemeinden und der Eltern zur Durchführung dieser Aktion dienen.

**Ansatz 1/15416 Schulmilchaktion**

Die vom Kuratorium des Milchwirtschaftsfonds gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 4. November 1952 bereitgestellten Geldmittel dienen, zweckgebunden, dem Ankauf von Frischmilch im Rahmen der Schülerausspeisung. Bei diesem Ansatz stehen nur mehr Rücklagen aus den Vorjahren zur Verfügung.

**Ansatz 1/15426 Sonstige Fürsorgemaßnahmen**

Dieser Ansatz umfaßt zum größten Teil Subventionen zur Förderung von Fürsorge- bzw. Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, insbesondere auf dem Gebiet der Erholungs- und Fürsorge. Ein weiterer Teil dieser Förderungsmittel ist zur Subventionierung von Einrichtungen zugunsten bedürftiger alter oder behinderter Menschen bestimmt, vor allem für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und Rehabilitationseinrichtungen.

Die von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im ganzen Bundesgebiet geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen leisten eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und stellen eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Ihre Arbeit muß angesichts der Krisenerscheinungen, die sich im Verhalten der Jugendlichen zeigen, verstärkt werden. Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln des Bundes sollen die einzelnen, in der freiwilligen Wohlfahrtspflege tätigen Organisationen in die Lage versetzt werden, Heime und Erholungsstätten für die Jugend neu zu schaffen oder bestehende so auszugestalten, daß sie auch in den kommenden Jahren allen Bedürftigen die Erholung oder Betreuung bieten, die sie benötigen, um tüchtige und wertvolle Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Im Rahmen dieses Förderungskredites erfolgt auch die Deckung der Transportkosten für US-Überschußgüter und die Begleichung von UNICEF-Transitfrachtkosten.

**Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsverwaltung (I)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	146'3	1.133'7	1.280'0	1.067'5
1966 **)	153'5	1.229'8	1.383'3	1.116'8
1967 **)	169'5	1.260'3	1.429'8	1.140'5

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist im wesentlichen durch Bezugs-erhöhungen bedingt.

Die sachlichen Gesamtausgaben sind gegenüber dem Voranschlag 1966 um 30'5 Millionen Schilling höher. Diese Erhöhung ist im wesentlichen auf die Mehraufwendungen für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung 26'3 Millionen Schilling) zurückzuführen. Verwaltungsmehraufwendungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (2'1 Millionen Schilling) mußten infolge Intensivierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der damit verbundenen vermehrten Personalschulung sowie wegen der fortschreitenden allgemeinen Teuerung veranschlagt werden.

Die sachlichen Gesamtausgaben sind auch gegenüber dem Erfolg 1965 um 126'6 Millionen Schilling höher. Von diesen Mehraufwendungen entfällt der größte Teil auf höhere Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung 88'5 Millionen Schilling) und auf die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (32'4 Millionen Schilling).

Die ausgewiesenen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen stellen das um den voraussichtlichen Gebarungüberschuß (70 Millionen Schilling) verringerte Gesamtbeitragsaufkommen dar. Dieses Gesamtbeitragsaufkommen ist wegen der zu erwartenden Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage infolge höherer Löhne mit 1210 Millionen Schilling, d. i. gegenüber dem Voranschlag 1966 um rund 30 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1965 um rund 46 Millionen Schilling höher, veranschlagt.

**Gesetzliche Grundlagen**

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der jeweils geltenden Fassung; Verordnungen über die Arbeitslosenversicherungspflicht von Arbeitern in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 87/1953 und 99/1957;

Verordnungen über die Arbeitslosenversicherungspflicht weiblicher Hausgehilfen, BGBl. Nr. 233/1949 und 135/1956.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/1550 Landesarbeitsämter**

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 100 Arbeitsämtern und 28 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 2950 Bediensteten.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Burgenland .....	1	6	1
Kärnten .....	1	8	—
Niederösterreich .....	1	27	12
Oberösterreich .....	1	14	5
Salzburg .....	1	5	1
Steiermark .....	1	16	7
Tirol .....	1	8	1
Vorarlberg .....	1	4	1
Wien .....	1	12	—
Summe.	9	100	28

Die Erhöhung des Kredites für den Sachaufwand ist vor allem auf drei Gründe zurückzuführen: Die Intensivierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die nur wirksam werden kann, wenn nicht nur bei den Förderungsmaßnahmen, sondern auch beim Sachaufwand entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, die ständig und erheblich steigenden Preise, einschließlich derjenigen für Dienstleistungen sowie die ins Gewicht fallenden Mehrkosten durch die Inbetriebnahme neuer Amtsgebäude.

**Ansatz 1/1551 Produktive Arbeitslosenfürsorge**

Die stärkere Einbeziehung der Forstarbeiter in PAF-Maßnahmen, die Struktur- und Konjunkturschwächen, machen vermehrte Ausgaben zur Sicherung von Arbeitsplätzen notwendig und erfordern bei Fortführung der bisherigen Förderungsmaßnahmen (insbesondere Wintermehrkosten — PAF.) den veranschlagten Betrag.

**Ansatz 1/15526 Berufsbildende und Schulungsmaßnahmen**

Von den veranschlagten 18'6 Millionen Schilling entfallen 5 Millionen Schilling auf „Jugend am Werk“ (d. i. Vorschulung und Berufserprobung noch nicht berufsreifer Jugendlichen). Der veranschlagte Betrag berücksichtigt auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Adaptierung eines neuen Schulungsheimes des Vereines „Jugend am Werk“, Wien.

8 Millionen Schilling werden für Ausbildungsbeihilfen für bedürftige Lehrlinge benötigt.

Von den 5'6 Millionen Schilling für Um- und Nachschulungen sind für „Vergütungen an Bundesdienststellen“ (Lehrwerkstätten der ÖBB.) wie in den Vorjahren 600.000 Schilling veranschlagt. Der Bedarf für den „Sonstigen Schulungsaufwand“ wird aus den folgenden Gründen mit 5 Millionen Schilling angenommen:

Im Hinblick auf die mit der zunehmenden Integration zu erwartenden Anpassungsschwierigkeiten ist eine wesentliche Intensivierung der

Schulungsmaßnahmen eine zwingende Notwendigkeit, die eine Erhöhung des Ansatzes von 4 auf 5 Millionen Schilling rechtfertigt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Mobilität der Arbeitskräfte, besonders in krisenanfälligen Gebieten, zu erhöhen sein wird. Auch die Anpassung der Prämiensätze, die seit 1958 keine Erhöhung erfahren haben, an die Lohnentwicklung erweist sich als notwendig.

#### Ansatz 1/15536 Sonstige Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

Darunter fallen: Erfordernisse der Berufsaufklärung, Fahrtkosten, amtsärztliche Untersuchungen, Information und Werbung usw.

Der Information Jugendlicher und ihrer Eltern sowie auch erwachsener Arbeitskräfte über Berufe und verfügbare Arbeitsplätze kommt erhöhte Bedeutung zu, da die Berufsberatung erst gegenüber einem weitgehend über die beruflichen Möglichkeiten aufgeklärten Personenkreis in bezug auf Berufswechsel und Fluktuation wirksam werden kann. Bei der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in Entwicklungsgebieten soll die teilweise Übernahme der Kosten für Übersiedlung von Stammpersonal die Unterbringung von unterbeschäftigten oder arbeitslosen Kräften in diesen Gebieten selbst fördern.

Zur Gewinnung von Arbeitskraftreserven ist die Information und Werbung durch die Arbeitsmarktverwaltung zwingend notwendig. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Intensivierung und dem Ausbau von Diensten der Arbeitsvermittlung, die geeignet sind, dem flexiblen und sich ständig verändernden Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften Rechnung zu tragen.

#### Ansatz 1/15557 Unterstützungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 46.000 Bezieher von Arbeitslosengeld und 8000 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 14.220 S pro Jahr (1185 S monatlich), die durchschnittliche Notstandshilfe mit 9720 S pro Jahr (810 S monatlich), jeweils einschließlich der Teuerungszulagen veranschlagt. Der Ansatz für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 7680 S pro Jahr (640 S monatlich) für 30.000 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt.

#### Ansatz 1/15567 Krankenversicherung für Unterstützungsbezieher

Für die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen wurden rund 7,3 v. H. des doppelten Unterstützungsaufwandes (siehe den Ansatz 15557) veranschlagt. Der für den 50%igen Ersatz des Aufwandes an Wochengeld für Arbeits-

lose erforderliche Betrag mußte wegen der zu erwartenden Mehranforderungen der Krankenversicherungsträger erhöht werden.

#### Ansatz 1/15578 Kurzarbeiterunterstützung

Der veranschlagte Betrag entspricht einer Kurzarbeiterunterstützung bei einem Ausfall von etwa 10 Arbeitsstunden pro Woche für rund 800 Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt.

#### Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht rund 11 v. H. der mit 1210 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen.

#### Ansatz 1/15598 Kostenersatz an die Gemeinden

Der Ansatz berücksichtigt die Kosten des Verwaltungsmehraufwandes, der Gemeinden für ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gemäß § 55 ALVG. 1958 vergütet wird.

#### Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 2 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 S kalendertäglich (3000 S monatlich) zu berücksichtigen ist.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 1.880.000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 2680 S monatlich zugrunde gelegt.

Die Verrechnung erfolgt wie nachstehend aufgezeigt:

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (brutto)	1.163,7	1.180,0	1.210,0
2/15590 ab: Überweisung an den Reservefonds nach dem ALVG	96,7	63,7	70,0
verbleiben .	1.067,0	1.116,3	1.140,0

#### Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsverwaltung (II)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	138,3	116,6
1966 **)	127,6	119,1
1967 **)	142,1 <sup>8)</sup>	132,1

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>8)</sup> Der gemäß § 12 Abs. 1 des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 vom Bund vorzuschußweise bestrittene Aufwand des Jahres 1962 steht noch mit einem Betrag von 14,2 Millionen Schilling zur Refundierung offen.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 1966 ist durch die Lohnentwicklung im Baugewerbe bedingt; der geringere Unterschied gegenüber dem Erfolg 1965 ist hauptsächlich auf den in diesem Jahr erhöhten Aufwand an Schlechtwetterentschädigung infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 284/1963 und 314/1964;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 22/1964;

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der derzeit geltenden Fassung; <sup>9)</sup>

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 320/1961.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 1/1560 und 1/1561 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (Leistungen und Kostenersatz)**

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben. Der Ansatz beinhaltet auch den Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt derzeit 1/2 v. H. des Arbeitsverdienstes, wobei dieser jedoch nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG.) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1967 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen können mit rund 88 Millionen Schilling angenommen werden.

**Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete**

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

<sup>9)</sup> BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962 und 199/1963.

**Ansatz 1/15637 Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen**

Der Ansatz dient zur Deckung der vom Bund zu tragenden Kosten der ärztlichen Untersuchung Jugendlicher, die nach § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, und § 7 Abs. 2 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, durchzuführen sind.

Das Mehrerfordernis gegenüber dem Erfolg 1965 ist durch die steigenden Untersuchungskosten bedingt.

**Ansatz 1/15647 Ersatz des Aufwandes an Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz**

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

**Ansatz 1/15657 Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz; Arbeitslosenversicherung**

Hier ist der Aufwand an Wohnungsbeihilfen für Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld, während der Wartezeit und während des Bezuges von Notstandshilfe sowie für Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld veranschlagt.

**Ansatz 1/15667 Kostenersatz für die Einhebung des Sonderbeitrages; Arbeitslosenversicherung**

Der Ansatz sieht den anteilmäßigen Kostenersatz an die Krankenversicherungsträger für die Einhebung des auf die Arbeitslosenversicherung entfallenden Anteiles von 44 Millionen Schilling an dem besonderen Beitrag gemäß § 12 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, vor (siehe auch die Erläuterungen zum Ansatz 1/163).

**Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopferversorgung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	52'6	1.797'2	1.849'8	6'4
1966 **)	57'2	1.805'1	1.862'3	7'4
1967 **)	63'0	1.926'1	1.989'1	7'8

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen bedingt.

Der höhere Sachaufwand ist im wesentlichen durch die Verbesserung von Versorgungsleistungen bedingt; weiters mußten die Ansätze für

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und für den Aufwand aus der Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter sowie für den Aufwand der Landesinvalidenämter, des Kriegsinvalidenhauses und der Prothesenwerkstätten dem voraussichtlich höheren Bedarf angepaßt werden.

#### Gesetzliche Grundlagen

Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in seiner gegenwärtigen Fassung;<sup>10)</sup>

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

#### Ämter, Anstalten und Werkstätten

Ämter, Anstalten und Werkstätten:

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Kriegsinvalidenhaus in Wien, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamt für Oberösterreich in Linz, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenamt für Salzburg in Salzburg; Landesinvalidenamt für Steiermark in Graz; Landesinvalidenamt für Kärnten in Klagenfurt;

Landesinvalidenamt für Tirol in Innsbruck;

Landesinvalidenamt für Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Ansatz 1/1570 Landesinvalidenämter

Dieser Ansatz umfaßt die Veranschlagung des Personal- und Sachaufwandes der Landesinvalidenämter sowie das Erfordernis für die Schiedskommissionen und die ärztliche Begutachtung.<sup>11)</sup>

#### Ansatz 1/1571 Kriegsinvalidenhaus Wien

Für den Voranschlag 1967 wurde ein Stand von durchschnittlich 35 Pfléglingen angenommen.

#### Ansatz 1/1572 Prothesenwerkstätten

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten bestehen in Wien und Linz. Beide gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerkstätte. Der Linzer Werkstätte ist noch eine kleine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen. Der erstmals beim Ansatz 15726 veranschlagte Betrag ist für die Förderung der Entwicklung von Fremdkraftprothesen bestimmt.

<sup>10)</sup> Novelliert gemäß BGBl. Nr. 172 und 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256 und 282/1963, 202 und 305/1964, 83/1965.

<sup>11)</sup> Die Vergütung für die Mitglieder der Schiedskommissionen ist in BGBl. Nr. 113/1964 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1965 geregelt.

#### Ansatz 1573/1579 Landesinvalidenämter (Zweckaufwand)

#### Ansatz 1/15737 Heilfürsorge

Hier ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Badekuren in verschiedenen Heilbädern Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen finanziell vorgesorgt.

#### Ansatz 1/15747 Berufliche Ausbildung

Nach den bisherigen Erfahrungen kann für 1967 mit durchschnittlich 24 Umschulungsfällen im Monat und einem monatlichen Durchschnittsaufwand von 2200 Schilling je Umschulungsfall (Rentenaufwand, Ausgaben für Krankenversicherung der Umschüler, Ausbildungskosten und Kosten für Lehrbehelfe) gerechnet werden.

#### Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Der Mehraufwand im Vergleich zum Voranschlag 1966 ist vor allem auf die erweiterten Sach- und Geldleistungen, den Aufwand für Gießharzerzeugnisse und Spezialgelenke sowie auf Preiserhöhungen zurückzuführen.

#### Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Von dem mit 1.828'800<sup>12)</sup> Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

760'543 Mill. S auf Beschädigtenrenten,
1.054'682 Mill. S auf Hinterbliebenenrenten,
8'000 Mill. S auf Sterbegeld,
5'500 Mill. S auf Abfertigung von Witwenrenten,
0'050 Mill. S auf Abfertigung beziehungsweise Umwandlung von Renten zur Existenzgründung,
0'025 Mill. S auf Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Übersicht über den Stand der Versorgungsgebührenempfänger:

Versorgungsgebührenempfänger	Stand		
	30. Juni 1964	30. Juni 1965	30. Juni 1966
Insgesamt . . . . .	320.908	313.663	305.153
Davon:			
Kriegsbeschädigte . . . . .	146.337	144.253	140.561
Witwen . . . . .	106.710	105.646	103.920
Waisen . . . . .	9.803	8.719	7.500
Eltern . . . . .	58.058	55.045	53.172

<sup>12)</sup> Hievon 28'1 Millionen Schilling für 10.830 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe sowie 4'5 Millionen Schilling für 2550 Mütterbeihilfen.

**Ansatz 1/15777 Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene**

Die Zahl der krankenversicherten Kriegshinterbliebenen betrug:

	Stand		
	30. Juni 1964	30. Juni 1965	30. April 1966
Hauptversicherte	49.015	46.994	35.699
Zusatzversicherte	5.096	4.719	2.283
Summe	54.111	51.713	37.982

§ 73 KOVG. 1957 in der derzeit geltenden Fassung sieht einen monatlichen Versicherungsbeitrag von 54 S für Hauptversicherte und von 11 S für Zusatzversicherte vor. Der Bund hat von dem Beitrag für Hauptversicherte 36 S sowie den gesamten Beitrag für Zusatzversicherte zu tragen. Das starke Absinken der Zahl der Versicherten im Jahre 1966 ist auf die Auswirkungen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes zurückzuführen.

Ein weiteres Absinken infolge zunehmender Gewährung von Hinterbliebenenrenten aus der Sozialversicherung und Ausscheidens von Waisen aus der Versorgung wegen Erreichung der Altersgrenze läßt die Veranschlagung des Aufwandes im Jahre 1967 auf der Grundlage von 34.500 Haupt- und 2000 Zusatzversicherten gerechtfertigt erscheinen.

Für Mehrleistungen gemäß § 72 Abs. 2 KOVG. 1957 mußte wegen der steigenden Inanspruchnahme mit einem gegenüber 1966 erhöhten Ansatz vorgesorgt werden.

**Ansatz 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland**

Die Aufwendungen auf Grund des am 1. September 1964 in Kraft getretenen Gegenseitigkeitsvertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 1.500.000 S veranschlagt; für den Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland wurde mit 800.000 S vorgesorgt.

**Ansatz 2/15784 Kostenersatz aus der Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland**

Nach Artikel 11 des Gegenseitigkeitsvertrages erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand, der sich aus der Durchführung des Vertrages ergibt. Für 1967 wurde ein Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland an Österreich in der Höhe von 850.000 S angenommen.

**Ansatz 1/1579 Sonstige Fürsorge**

Der beim Ansatz 15796 vorgesehene Kredit dient zur Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen. Es handelt sich um freiwillige Förderungsbeiträge.

Die beim Ansatz 15798 veranschlagten Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Kriegsbeschädigte<sup>13)</sup> sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1965 ausgegeben:

6.345 Fahrtausweise für Beschädigte ohne Begleitperson und

2.061 Fahrtausweise für Beschädigte mit Begleitperson.

Der Veranschlagung für 1967 liegen 6500 einfache Fahrtausweise (zu 90 S; hiervon Bundesbeitrag 46 S) und 2100 Fahrtausweise für Beschädigte mit Begleitperson (zu 160 S; hiervon Bundesbeitrag 116 S) zugrunde.

Dem Aufwand von 921.000 S stehen Einnahmen (Beiträge der Kriegsbeschädigten) in der Höhe von 378.000 S gegenüber.

**Ausgleichstaxfonds**

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge der nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden.

Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsbeschädigten und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind. Die nähere Zusammensetzung des Beirates wird durch Verordnung bestimmt.

Dem Fonds fließen keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zu.

<sup>13)</sup> Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, ZI. IV-29.170-15/1951.

**Kriegsopferfonds**

Der Kriegsopferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben.

Der Kriegsopferfonds ist eine juristische Person und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet. Dieses hat vor seinen Verfügungen in Angelegenheiten des Fonds einen Beirat anzuhören.

Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsfreier Darlehen an Beschädigte oder Witwen, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, zu verwenden.

Dem Fonds fließen keine Mittel aus dem Bundeshaushalt zu.

**Titel 158 Landesinvalidenämter; Heeresversorgung**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	5·8	0·0
1966 **)	7·9	0·0
1967 **)	6·7	0·0

**Gesetzliche Grundlage**

Heeresversorgungsgesetz — HVG., BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 306/1964, und Nr. 84 und 336/1965.

**Ansatz 1/15807 Heilfürsorge**

Hier wird für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Badekuren in verschiedenen Heilbädern Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen finanziell vorgesorgt.

**Ansatz 1/15817 Berufliche Ausbildung**

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben, wenn die Maßnahmen der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zur Erreichung dieses Zweckes nicht genügen.

**Ansatz 1/15827 Orthopädische Versorgung**

Bei diesem Ansatz sind die Kosten der Ausstattung der Beschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Wiederherstellung und Erneuerung veranschlagt. Die orthopädische Ver-

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

sorgung dient zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der durch Dienstbeschädigung gemindernten Erwerbsfähigkeit, zur Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung.

**Ansatz 1/15837 Versorgungsgebühren**

Von dem mit 5·610<sup>14)</sup> Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen 5·050 Mill. S auf Rentengebühren für Beschädigte, 0·260 Mill. S auf Rentengebühren für Hinterbliebene, 0·040 Mill. S auf Sterbegeld, 0·210 Mill. S auf Abfertigung von Witwenrenten, 0·050 Mill. S auf Rentenumwandlung.

Mit 30. Juni 1966 wurden 347 Personen (322 Beschädigte, 4 Witwen, 12 Waisen und 9 Eltern) nach dem HVG. versorgt.

**Ansatz 1/15847 Krankenversicherung für Hinterbliebene**

Gemäß § 51 Abs. 1 HVG. erhalten die Versicherten für ihre Person die Mindestleistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gemäß § 51 Abs. 2 HVG. werden Mehrleistungen für Heilbehelfe, soweit diese über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen, ferner für künstlichen Zahnersatz, für Hilfsmittel gegen Verunstaltung gewährt sowie die Verpflegskosten bei längerer Anstaltspflege ersetzt. Über die Anträge wird bescheidmäßig im Instanzenzuge entschieden.

**Ansatz 1/1585 Fürsorge**

Der beim Ansatz 15856 vorgesehene Kredit dient zur Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen. Es handelt sich um freiwillige Förderungsbeiträge.

Die beim Ansatz 15858 veranschlagten Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an die Beschädigten sind Pflichtleistungen.

**Titel 159 Verschiedene Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *)	48·8	19·0	67·8	21·6
1966 **)	54·4	21·1	75·5	19·3
1967 **)	58·8	22·7	81·5	21·9

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ab 1966 ist im wesentlichen durch Bezugserhöhungen bedingt.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>14)</sup> Hievon 26.600 S für 10 Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe sowie 2.500 S für 4 Mütterbeihilfen.

Die Erhöhung der Kredite für den Sachaufwand ist vorwiegend auf die Neuregelung der Bahn- und Autobustarife und auf steigende Verwaltungs- bzw. Betriebskosten zurückzuführen.

#### **Gesetzliche Grundlagen <sup>15)</sup>**

Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, in der derzeit geltenden Fassung;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 135/1954;

Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung

der Verordnung BGBl. Nr. 176/1960;

Arbeitsinspektionsgesetz 1956, BGBl. Nr. 147;

Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;

Bundesgesetz, betreffend die Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl, BGBl. Nr. 304/1960.

#### **Ansatz 1/1590 Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen**

##### **Organisation**

###### **Anzahl der Ämter:**

14 Einigungsämter, und zwar 1 in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in Steiermark und je 1 in den übrigen Bundesländern;

5 Heimarbeitskommissionen, und zwar 4 in Wien und 1 in Vorarlberg.

##### **Gebahrung**

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzleibediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmänner sowie der Sachverständigen, ferner noch andere sachliche Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Der Aufwand für die Heimarbeitskommissionen besteht aus persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben in annähernd gleicher Höhe wie in den Vorjahren.

#### **Ansatz 1/1592 Arbeitsinspektion**

##### **Aufgaben und Organisation**

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Dienstnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, und zwar: 8 Inspektorate mit dem Sitz in Wien

(der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreuen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt.

##### **Förderungsausgaben**

Der Ansatz für Förderungsausgaben dient vor allem der Förderung von Untersuchungen der durch die fortschreitende technische Entwicklung auftretenden neuen Probleme des Dienstnehmerschutzes auf technischem, arbeitsmedizinischem und arbeitsphysiologischem Gebiet sowie sonstiger einschlägiger Maßnahmen im Interesse des Dienstnehmerschutzes.

#### **Ansatz 1/1593 Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten**

Dieser finanzgesetzliche Ansatz umfaßt die Veranschlagung des Personal- und Sachaufwandes für die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Wien, Linz, Graz und Innsbruck und 5 weitere Untersuchungsanstalten in Wien.

Im Hinblick auf die in den einzelnen Rechnungsjahren infolge ihrer Aktualität durchzuführenden Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und der dadurch von den Anstalten vorzunehmenden Untersuchungen wird es immer wieder erforderlich sein, eine der Untersuchungsanstalten besonders auszustatten. Im Jahre 1967 wird an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien eine Abteilung für Schädlingsbekämpfungsmittel neu zu errichten sein, da auf die Dauer nicht unbeachtet bleiben darf, daß Lebensmittel, die mit eventuellen Pflanzenschutzmittelrückständen behaftet sind, an Konsumenten abgegeben werden. Ebenso wird es notwendig sein, die an der gleichen Untersuchungsanstalt bestehende Radiologische Abteilung weiterhin apparativ auszustatten, um eine laufende Untersuchung der Lebensmittel auf ihren radioaktiven Gehalt vornehmen zu können.

Im übrigen wurde bei den Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten wieder nur jene apparative Ausrüstung berücksichtigt, die erforderlich ist, um die Anstalten in die Lage zu versetzen, den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden und mit den modernen Untersuchungsmethoden Schritt zu halten. Für die speziellen Aufgabengebiete, insbesondere die Überwachung der Radioaktivität, mußten ebenfalls die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden. Es

<sup>15)</sup> Siehe auch Fußnote 7) auf Seite 113.



handelt sich hiebei um den Aufwand für den Betrieb des Laboratoriums für Radiologie und Lufthygiene an der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien und die übrigen Radiologischen Abteilungen sowie den Betrieb der Strahlenmeßwagen.

Außerdem mußte für eine dringend erforderliche räumliche Ausdehnung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Klagenfurt, die Errichtung eines Tierstalles und die Schaffung einer Einstellungsmöglichkeit für den Strahlenmeßwagen Vorsorge getroffen werden.

#### Ansatz 1/1594 Bundeshebammenlehranstalten

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den in diesen Landeshauptstädten befindlichen Landeskrankenhäusern.

Die veranschlagten Kredite sind einerseits zur Ergänzung der Lehrmittel und zur besseren Ausstattung der Internatsräume, anderseits zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes, zur Durchführung von Wiederholungskursen für praktische Hebammen sowie für die Anschaffung von Hebammentagebüchern und Geburtenausweisen bestimmt.

Nach § 1 Abs. 6 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, haben die Hebammen jeden Geburtsfall innerhalb von 48 Stunden nach der erfolgten Geburt der zuständigen Bezirksver-

waltungsbehörde und dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen. Nach § 18 leg. cit. sind die Hebammen von der Entrichtung der Portogebühren für die von ihnen zu erstattenden Anzeigen über die Geburtsfälle befreit, sofern die Postbeförderung nicht eingeschrieben und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgt. Die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, sieht für derartige Postsendungen eine Portofreiheit nicht vor. Es besteht daher für das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine gesetzliche Verpflichtung, dem Begehren der Länder um Vergütung der Portospesen stattzugeben. Ab dem Jahre 1967 wird eine bundeseinheitliche diesbezügliche Regelung zu treffen sein, wofür ein Betrag von 200.000 Schilling vorgesehen werden mußte.

Überdies wurde der Aufwand für die gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, an die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmenden Hebammen zu leistenden Entschädigungen berücksichtigt (68.000 Schilling).

#### Ansatz 1/1595 Krankenanstalt Bad Ischl

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden der Personal- und Sachaufwand für die Bundesstaatliche öffentliche Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl veranschlagt, wobei zu der Verminderung des Ansatzes 15958 „Aufwandskredite“ zu bemerken ist, daß die Krankenanstalt in Vollziehung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 304/1960 in ihrem Aufbau derart umgestaltet wurde, daß die bestehenden Sonderabteilungen aufgelassen wurden und sich somit eine Reduzierung des systemisierten Bettenstandes ergab.

**Kapitel 16 Sozialversicherung****Gesamtgebarung**

Die Gesamtgebarung des Kapitels 16 zeigt für die Jahre 1965 (Erfolg), 1966 und 1967 (Voranschlag) folgendes Bild:

Ausgaben:	5.687'4,	7.075'0,	8.066'2
	Millionen Schilling		
Einnahmen:	338'4,	345'4,	346'1
	Millionen Schilling		

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung der Ausgaben 1967 gegenüber den Vorjahren ist neben der natürlichen Zunahme der Pensionslast im wesentlichen auf die Einführung der Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und auf die Einführung der Bauernkrankenversicherung zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (18. Novelle), BGBl. Nr. 168/1966;

Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.), BGBl. Nr. 292/1957, in der derzeit geltenden Fassung (15. Novelle), BGBl. Nr. 169/1966;

Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.), BGBl. Nr. 167/1966;

Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.), BGBl. Nr. 293/1957, in der derzeit geltenden Fassung (9. Novelle), BGBl. Nr. 311/1965;

Pensionsanpassungsgesetz (PAG.), BGBl. Nr. 96/1965 (für 1967 gemäß BGBl. Nr. 76 und 94/1966 Richtzahl und Anpassungsfaktor je 1'081);

Finanzausgleichsgesetz 1959 (FAG. 1959), BGBl. Nr. 97 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965;

Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B.-KVG.), BGBl. Nr. 219/1965;

Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. Nr. 320/1961;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG.), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung BGBl. Nr. 114/1962;

Außerdem wurden eine geplante 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.), eine beabsichtigte Sonderregelung betreffend Erhöhung von Ausgleichszulagen und eine Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes berücksichtigt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Titel 160 Bundesministerium für soziale Verwaltung; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *).....	4.070'8	0'0
1966 **).....	5.188'2	18'3
1967 **).....	6.061'0	—

**Unterschiede der Gebarung**

Im Jahre 1965 war der Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. mit festen Beträgen und in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. in Form einer Ausfallhaftung festgesetzt. Mit der Einführung des PAG. wird ab dem Jahre 1966 der Bundesbeitrag sowohl nach dem ASVG. als auch nach dem GSPVG. mit einem Hundertsatz des Gesamtaufwandes bestimmt. Dieser Hundertsatz beträgt 25'5 v. H. für das Jahr 1966 und 26'5 v. H. für das Jahr 1967. Aus der mit 1. Jänner 1966 erfolgten Aufhebung der Vorschriften über den finanziellen Ausgleich in Wanderversicherungsfällen ergibt sich darüber hinaus eine Verschiebung des Pensionsaufwandes unter den einzelnen Pensionsversicherungsträgern.

Bei den in den Jahren 1965 und 1966 aufscheinenden Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von zuviel erhaltenen Bundesbeitragsvorschüssen durch Pensionsversicherungsträger. Für 1967 ist mit solchen Rückzahlungen voraussichtlich nicht zu rechnen.

**Aufwand**

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG. leistet der Bund nach § 80 Abs. 1 ASVG. für das Jahr 1967 einen Beitrag in der Höhe von 26'5 v. H. der Summe des Aufwandes aller Träger, ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen. Von diesem Beitrag des Bundes erhält jeder Träger zunächst nach § 80 Abs. 3 ASVG. einen Betrag in der Höhe des bei ihm ermittelten Fehlbetrages. Fehlbetrag ist jener Betrag, um den 101 v. H. des dem Träger erwachsenden Aufwandes (ausgenommen die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen) die Einnahmen (ausgenommen den Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen) übersteigen. Der verbleibende Restbetrag an Bundesbeitrag ist nach § 80 Abs. 4 ASVG. auf die einzelnen Träger im Verhältnis ihres Aufwandes (ausgenommen die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen) aufzuteilen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. leistet der Bund nach § 27 Abs. 1 GSPVG. für das Jahr 1967 einen Beitrag in der Höhe von 26'5 v. H. des Aufwandes, ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen. Nach

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 16 — Titel 160

125

§ 27 Abs. 2 GSPVG. hat der Bund vom Aufkommen an Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer jenen Betrag an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen, um den 101'5 v. H. des Aufwandes (ausgenommen die Ausgleichszulagen) die Einnahmen (einschließlich Bundesbeitrag nach § 27 Abs. 1 GSPVG., jedoch ausgenommen die Ersätze für die Ausgleichszulagen) übersteigen.

Zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung hat der Bund gemäß § 25 LZVG. für jedes Geschäftsjahr als Beitrag zu leisten:

1. 198 v. H. des erzielten Aufkommens nach dem Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. Nr. 295/1964.

2. einen Betrag in der Höhe der Beiträge, die für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 LZVG. eingezahlt worden sind.

## Berechnungsgrundlagen:

## Beim Ansatz 1/16007 Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen .....	599.100
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	1.275.000
	Mill. S

101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen .....

Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag .....

Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG. ....

Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG. ....

Bundesbeitrag ... 3.047'5

## Beim Ansatz 1/16017 Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen .....	92.200
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	68.000
	Mill. S

101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen .....

Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag .....

Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG. ....

Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG. ....

Bundesbeitrag ... 934'7

## Beim Ansatz 1/16027 Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen .....	14.550
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	21.000
	Mill. S

101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen .....

Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag .....

Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG. ....

Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG. ....

Bundesbeitrag ... 101'1

## Beim Ansatz 1/16037 Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen .....	211.000
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	665.000
	Mill. S

101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen .....

Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag .....

Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG. ....

Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG. ....

Bundesbeitrag ... 624'6

## Beim Ansatz 1/16047 Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen .....	30.725
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	26.100
	Mill. S

101 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen .....

Einnahmen ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen und ohne Bundesbeitrag .....

Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 ASVG. ....

Restlicher Bundesbeitrag nach § 80 Abs. 4 ASVG. ....

Bundesbeitrag ... 409'5

**Beim Ansatz 1/16057 Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an zuerkannten Pensionen .....	93.850
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten .....	202.250
	Mill. S
Aufwand ohne Ausgleichszulagen . Bundesbeitrag (26'5 v. H. dieses Aufwandes) .....	1.200'3 318'1

**Beim Ansatz 1/16067 Überweisung vom Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 27 (2) GSPVG.**

	Mill. S
101'5 v. H. des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen .....	1.218'3
ab: Einnahmen einschließlich Bundesbeitrag nach § 27 Abs. 1 GSPVG., jedoch ohne Ersätze für Ausgleichszulagen .....	955'8
Überweisung vom Aufkommen an Gewerbesteuer .....	262'5

**Beim Ansatz 1/16077 Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt**

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an pflichtversicherten Selbständigen .....	245.000
Durchschnittlicher Stand an pflichtversicherten Familienangehörigen .....	50.000
	Mill. S
Bundesbeitrag (198 v. H. des Aufkommens an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und 100 v. H. der für die Versicherten eingegangenen Beiträge) .....	363'0

**Titel 161 Bundesministerium für soziale Verwaltung; Ausgleichszulagen (Bundesbeitrag)**

	Sachaufwand Mill. S
1965 *).....	1.215'1
1966 **).....	1.350'0
1967 **).....	1.440'3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung der Ausgaben 1967 gegenüber den Vorjahren ist vor allem auf die Richtsatz-erhöhungen, zum Teil auch auf die Zunahme der Zahl der Ausgleichszulagenempfänger zurückzuführen. Bei der Ermittlung der Ansätze wurde auch auf eine beabsichtigte Änderung der Refundierungsmodalitäten Bedacht genommen.

**Aufwand**

Auf Grund des Artikels IV des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsgesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965, übernimmt der Bund die Kostenträgung der im § 299 Abs. 1 ASVG. und

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

§ 97 Abs. 1 GSPVG. vorgesehenen Verpflichtung der Länder zum Ersatz des Aufwandes an Ausgleichszulagen.

Nach den Bestimmungen des PAG. und der durch Sonderregelung geplanten Erhöhung von Richtsätzen betragen diese ab 1. Jänner 1967:

	Schilling
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung .....	1.068
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension .....	1.068
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension	
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	399
falls beide Elternteile verstorben sind .....	601
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	709
falls beide Elternteile verstorben sind .....	1.068

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 415 S und für jedes Kind um 116 S.

**Titel 162 Bundesministerium für soziale Verwaltung; Leistungen zur Krankenversicherung**

	Sachaufwand Mill. S
1965 *) .....	126'6
1966 **) .....	276'0
1967 **) .....	280'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung der Ausgaben 1967 und 1966 gegenüber 1965 ist vor allem auf die Einführung der Bauernkrankenversicherung zurückzuführen. Außerdem wurde 1965 kein Zuschuß zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gewährt.

**Aufwand**

Auf Grund des § 168 ASVG. hat der Bund den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. des Aufwandes an Wochengeld zu ersetzen.

Nach § 18 Abs. 1 lit. b B.-KVG. hat der Bund für das Jahr 1967 einen Beitrag in der Höhe des Betrages zu leisten, um den der Gesamtaufwand die fälligen Versicherungsbeiträge nach § 17 B.-KVG. übersteigt.

Gemäß § 447 a Abs. 3 ASVG. beträgt der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger jährlich 50 Millionen Schilling.

**Berechnungsgrundlagen:**

**Beim Ansatz 1/16207 Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld**

Die Berechnung des Aufwandes erfolgte auf Grund der bisherigen Abrechnungen unter Be-

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 15 — Titel 162 bis 164

127

rücksichtigung einer leicht steigenden Tendenz. Für das Jahr 1967 wurde dieser Aufwand mit 120'0 Millionen Schilling veranschlagt.

**Beim Ansatz 1/16217 Zuschuß nach dem B.-KVG.**

	Mill. S
Gesamtaufwand .....	369'5
Versicherungsbeiträge .....	259'5
Bundesbeitrag .....	110'0

**Titel 163 Bundesministerium für soziale Verwaltung; Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz bzw. Sonderbeitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1965 *) .....	247'2	319'5
1966 **) .....	259'3	327'0
1967 **) .....	283'5	346'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung der Ausgaben 1967 gegenüber den Vorjahren ist auf die Zunahme der Zahl der Wohnungsbeihilfenempfänger zurückzuführen.

**Aufwand**

Nach § 12 Abs. 1 des Wohnungsbeihilfengesetzes haben die Dienstgeber zur Deckung des Aufwandes für die Wohnungsbeihilfen einen Sonderbeitrag von 0'75 v. H. der für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage, höchstens jedoch von 2400 S monatlich, zu leisten. Nach § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes erhalten die Träger der Krankenversicherung zur Abgeltung der Einhebungskosten eine Vergütung von 1 v. H. der abgeführten Beiträge.

Nach der geplanten Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes sind aus den Einnahmen an Sonderbeiträgen (16304 der Einnahmen) den Sozialversicherungsträgern die Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen zu ersetzen. Diese Aufwendungen wurden für 1967 mit 280'0 Millionen Schilling veranschlagt.

**Titel 164 Bundesministerium für soziale Verwaltung; sonstige Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung bzw. sonstige Einnahmen**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1965 *) .....	1'1	18'8
1966 **) .....	1'5	0'1
1967 **) .....	1'5	0'1

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung der Ausgaben 1967 gegenüber 1965 ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl und die Berechnungsgrundlagen der Nachversicherungsfälle gemäß § 531 ASVG. sowie der Vorschüsse gemäß § 18 ARÜG. angestiegen sind.

Der Unterschied in den Einnahmen 1967 gegenüber 1965 ist dadurch bedingt, daß im Jahre 1965 auf Grund des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes, BGBl. Nr. 76/1965, die Rückflüsse nach dem 2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung in der Höhe von rund 18'5 Millionen Schilling von den Versicherungsträgern zurückgezahlt wurden.

**Ansatz 1/16407 Nachversicherungsbeiträge und Überweisungsbeträge gemäß § 531 ASVG.**

Gemäß § 531 ASVG., in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bund in jenen Fällen, in denen reichsdeutsche Dienststellen als Dienstgeber Nachversicherungsbeiträge und Überweisungsbeträge nach § 308 bzw. 311 ASVG. zu leisten hätten, bis zur zwischenstaatlichen Regelung diese Zahlungen vorschußweise auf Rechnung des Zahlungspflichtigen zu entrichten.

Die Höhe der Belastung des Bundes im Jahre 1967 wurde auf Grund von Erhebungen bei den in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern und öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung des bisherigen Aufwandes geschätzt.

**Ansatz 1/16417 Vorschüsse auf ausländische Renten**

Nach § 18 des ARÜG. können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an österreichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der die Versicherungsträger belastende Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Nach § 21 des ARÜG. sowie den Erlässen II-115.553-11/62 und II-125.403-11/62 können bis zur Gewährung eines Vorschusses nach § 18 bzw. einer Leistung nach dem ARÜG. die Vorschüsse nach der bisherigen Regelung gegen Refundierung aus Bundesmitteln weitergezahlt werden.

Für 1967 wurde mit 18 Vorschußfällen gerechnet; der durchschnittliche Monatsaufwand einschließlich der Nebenkosten wurde mit rund 500 S pro Fall angenommen.

**Kapitel 20 Äußeres****Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Einnahmen Summe	
	Mill. S			
1965 *).....	19'7	51'5	71'2	8'7
1966 **).....	23'2	63'9	87'1	10'7
1967 **).....	25'0	61'6	86'6	10'7

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Internationale Beitragszahlungen .....	35'8	49'4	45'4
Personalaufwand .....	19'7	23'2	25'0
Internationale Kongresse in Österreich ..	3'0 <sup>1)</sup>	—	—
Übrige Gebarung .....	12'7	14'5	16'2
Summe .....	71'2	87'1	86'6

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die Bezugssteigerungen und im Jahre 1966 außerdem auch auf die Vermehrung der Dienstposten zurückzuführen.

Die Erhöhung im Sachaufwand ist durch eine Vermehrung der Vertretungsbehörden im Ausland bedingt, die auch Mehrausgaben in der Zentrale zur Folge hat.

**Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet.

**Einnahmen**

Bei den Einnahmen handelt es sich im wesentlichen um die Rückerträge der UN für das österreichische Zypernkontingent, dessen Kosten zu Lasten des österreichischen Bundeshaushaltes, Kapitel 11 (Inneres) und Kapitel 40 (Militärische Angelegenheiten) verrechnet werden.

**Anlagen**

Der Mehrbedarf von 0'097 Millionen Schilling ist bedingt durch die notwendigsten Anschaffungen von Amtseinrichtungen.

**Stipendienfonds**

Der Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie, ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit, wurde mit stiftungsbehördlicher Genehmigung mit Wirkung vom 17. Dezember 1964 errichtet.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Internationale Konferenz des Roten Kreuzes.

Er hat ein Stammkapital von 100.000 Schilling und wird durch freiwillige Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften und privater Organisationen bzw. Personen dotiert.

Im Jahre 1965 sind ihm an Beiträgen rund 1,500.000 Schilling und im Jahre 1966 rund 1,000.000 Schilling zugeflossen, woraus das Kuratorium einstimmig 40 Stipendien an bedürftige und würdige Hörer der Diplomatischen Akademie (mit österreichischer und ausländischer Staatsangehörigkeit) verliehen hat.

Dies bedeutet für drei Studiensemester eine Belastung von rund 1,200.000 Schilling.

Für das Studienjahr 1966/67 wurden 31 Stipendien vergeben.

**Förderungsausgaben**

Die Erhöhung von 0'20 Millionen Schilling ist auf die Erhöhung der Subvention an die Österreichische Gesellschaft für Außenpolitik und Internationale Beziehungen (0'03 Millionen Schilling) sowie auf die Erhöhung des Kredites für sonstige Subventionen (0'17 Millionen Schilling) zurückzuführen.

**Internationale Beitragszahlungen**

Der für internationale Beitragszahlungen Österreichs vorgesehene Kredit von 45,401.000 S gliedert sich wie folgt:

	Schilling
Beitragszahlungen an die Vereinten Nationen:	
UN-Beitrag (Beitrittsjahr 1956, BGBl. Nr. 120/1956, 1966: 16,367.000 S)	14,770.000
UN-Technische Hilfe und Sonderfonds der UN (1966: 18,998.000 S)	17,431.000
UNEF <sup>2)</sup> -Beitrag (1966: 3,705.000 S)	2,933.000
Beiträge für internationale Hilfsmaßnahmen (1966: 260.000 S) ....	260.000
Beiträge für UN-Sonderaktionen (1966: 4,000.000 S) .....	4,000.000
Insgesamt ...	39,394.000

Der verminderte Bedarf bei den Beiträgen zum Budget der UN (einschließlich Technische Hilfe und Sonderfonds), zur UNEF und für internationale Hilfsmaßnahmen ist auf die im Jahre 1966 zu leisten gewesenen restlichen Beitragszahlungen für das Jahr 1965 zurückzuführen.

Sonstige internationale Beitragszahlungen Österreichs:

	Schilling
Europarat (Beitrittsjahr 1956, BGBl. Nr. 121/1956, 1966: 4,000.000 S)	4,145.000
IAEA <sup>3)</sup> (Beitrittsjahr 1958, BGBl. Nr. 23/1958, 1966: 1,327.000 S) ..	1,351.000

<sup>2)</sup> UNEF = United Nations Emergency Forces

<sup>3)</sup> IAEA = International Atomic Energy Agency

Kapitel 20 — Titel 200/201

Donau-Kommission (Beitrittsjahr 1960, BGBl. Nr. 40/1960, 1966: 700.000 S) .....	500.000
Ständiger Schiedshof (Beitrittsjahr 1913; RGBl. Nr. 177/1913, 1966: 11.000 S) .....	11.000
Insgesamt ...	6,007.000

**Beitragsquoten**

Die Beitragsquote Österreichs zu den Kosten der Vereinten Nationen wurde in der XX. Generalversammlung vom 21. Dezember 1965 auf Grund des Nationaleinkommens mit 0'53 von Hundert des Gesamtbudgets der Vereinten Nationen festgesetzt, und zwar rückwirkend mit 1. Jänner 1965.

Die gegenüber 1966 erhöhten Beiträge zum Europarat und zur IAEA sind bei gleichbleibender Beitragsquote auf die Erhöhung des Gesamtbudgets dieser Organisationen zurückzuführen.

**Aufwandskredite**

Die Erhöhung von 0'305 Millionen Schilling ist auf die Mehrkosten für Reisen und sonstige Kosten (0'106 Millionen Schilling) der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften an den Sitzungen der ständigen Versammlung des Europarates und deren Ausschüssen, für erhöhte Reisekosten für die Delegierung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (0'010 Millionen Schilling) und für „Dokumentation und Information“ (0'2 Millionen Schilling) sowie auf die erhöhten Zahlungen für das österreichische Personal und den österreichischen Vizedirektor der Donaukommission (0'030 Millionen Schilling) und die Beitragsleistung zur Europabewegung (0'019 Millionen Schilling) zurückzuführen. Hingegen ergaben sich Verminderungen der Kosten der Ausbildungslehrgänge (0'030 Millionen Schilling) und der Kosten für das Internationale Diplomaten-seminar Kleßheim (0'030 Millionen Schilling).

**Titel 201 Vertretungsbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	114'5	60'5	175'0	1'6
1966 **).....	136'5	73'5	210'0	1'6
1967 **).....	149'4	84'5	233'9	1'9

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist durch Bezugserhöhungen infolge erhöhter Lebenshaltungskosten im Ausland, im Jahre 1966 außer-

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz

dem auch durch die Eröffnung von neuen Vertretungsbehörden bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf die Kostensteigerungen im Ausland, im Jahre 1966 auch auf die Eröffnung neuer Vertretungsbehörden zurückzuführen.

**Anlagen**

Bei „Bauherstellungen“ wurden 2'0 Millionen Schilling veranschlagt, um dringende Generalreparaturen an den bundeseigenen Gebäuden durchzuführen. Für das Bauvorhaben in Brasilia wurden 4'0 Millionen Schilling vorgesehen. Ferner sind für die Einrichtung der Vertretungsbehörden 9'0 Millionen Schilling und für die Instandsetzung von Amtsgebäuden 3'3 Millionen Schilling veranschlagt. Für die Anschaffung von Personenkraftwagen im Wege des Austausches sind um 0'2 Millionen Schilling mehr vorgesehen.

**Förderungszuwendungen**

Die hier veranschlagten 0'9 Millionen Schilling sind für Auslandsösterreicher, davon 0'4 Millionen Schilling für Unterstützungen, vorgesehen.

**Aufwandskredite**

Die „Ausgaben für Information und Werbung im Ausland“ wurden wie im Vorjahr mit 1'8 Millionen Schilling und der Aufwand des Bundes zur Krankenversicherung der im Ausland verwendeten Bediensteten ebenfalls mit 1'8 Millionen Schilling präliminiert.

**Liegenschaftserwerb**

Bei „Liegenschaftserwerb“ wurden für 1967 zum Ankauf bundeseigener Gebäude für die Unterbringung der Vertretungsbehörden 7'3 Millionen Schilling vorgesehen.

**Dienststellen im Ausland**

Derzeit bestehen 72 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 54 diplomatische, 14 konsularische und 4 Dienststellen besonderer Art.

**Diplomatische Vertretungsbehörden**

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Addis Abeba, Ankara, Algier, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Bern, Bogotá, Bonn, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canbera, Caracas, New Delhi, Dakar, Den Haag, Djakarta, Djedda, Dublin, Helsinki, Kabul, Kairo, Karachi, Kopenhagen, Lagos, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Prag, Pretoria, Rabat, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio,

Tunis, Vatikan, Warschau und Washington. Für 1 weitere Vertretungsbehörde ist kreditmäßig vorgesorgt.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen und in Berlin eine Österreichische Delegation.

**Konsularische Vertretungsbehörden**

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chikago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Mailand, München, New York, Preßburg, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1967 rund 150 Honorarkonsulate amtieren.

Der Vertretung in New York ist eine Informationsstelle angeschlossen.

**Konsulargebühren**

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 178/1952 (Durchführungsverordnung hiezu BGBl. Nr. 227/1952) erhoben, in Stempelmarken entrichtet und bei dem Ansatz 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet.

**Titel 202 Diplomatische Akademie**

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand		Mill. S	
1965 *).....	0·5	1·9	2·4	0·9
1966 **). ....	1·0	2·7	3·7	1·5
1967 **). ....	1·1	3·1	4·2	1·0

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Österreich besaß bis zum Jahre 1938 die bekannte Konsularakademie. Das Bundesministerium für Finanzen wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 200/1962, ermächtigt, der Stiftung „Theresianische Akademie“ für den Wiederaufbau und für die Einrichtung des ihr gehörenden und im Zuge der Kriegshandlungen zerstörten Konsulartraktes Wien IV, Favoritenstraße 15, entsprechende Mittel unentgeltlich zuzuwenden.

Nach Beendigung der Wiederaufbauarbeiten wurde im Jahre 1964 in diesem Objekt eine „Diplomatische Akademie“, welche die Spezialschulung des Nachwuchses für den diplomatischen Dienst nach Absolvierung des Hochschulstudiums zur Aufgabe hat, eröffnet.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist auf die Bezugserrhöhungen zurückzuführen.

Die Erhöhung im Sachaufwand ist vor allem durch die im Zusammenhang mit der Professoren- und Tutorenentschädigung entstehenden Mehrausgaben, sowie Reisekosten, ferner durch die Anschaffung von Mikro- und Makrofilmen für Archivbestände und durch die im Jahre 1967 notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten am Gebäude der Diplomatischen Akademie, sowie durch die Einführung von Kursen während der Ferienmonate, die mit Aufwendungen für Verpflegung verbunden sein werden, bedingt.

**Einnahmen**

Die Einnahmen stammen aus Schulgeldern.



## Kapitel 30 — Titel 300 bis 302

131

## Kapitel 30 Justiz

## Titel 300 Bundesministerium für Justiz

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	15'4	7'7	23'1	3'3
1966 **).....	15'9	10'5	26'4	3'8
1967 **).....	17'0	12'0	29'0	3'9

## Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand in den Jahren 1966 und 1967 ist auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ab dem Jahre 1966 ergibt sich aus höheren Verwaltungsaufwendungen.

## Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

## Internationale Beitragszahlungen

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ergibt sich aus der Teilnahme Österreichs an folgenden internationalen Institutionen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954).

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948).

## Förderungsausgaben

Als Förderungsausgaben sind Zuschüsse für die Herausgabe einschlägiger Zeitschriften, Broschüren und Bücher sowie Subventionen an Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse der Justizverwaltung liegt, veranschlagt.

## Titel 301 Oberster Gerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	15'3	0'9	16'2	0'0
1966 **).....	16'0	1'0	17'0	0'0
1967 **).....	17'0	1'0	18'0	0'0

## Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand in den Jahren 1966 und 1967 ist auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten zurückzuführen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

## Aufgaben

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

## Generalprokurator

Der Aufgabenbereich der Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof umfaßt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98) sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

## Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)... 383'8	130'7	514'5	429'9	
1966 **)... 408'1	148'4	556'5	461'1	
1967 **)... 438'1	163'3	601'4	526'1	

## Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis in den Jahren 1966 und 1967 beim Personalaufwand ist auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, im Jahre 1966 auch auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die erhöhten sachlichen Ausgaben im Jahre 1966 sind durch die Erhöhung des Entgeltes für Rechtspraktikanten und staatsanwaltschaftliche Funktionäre entsprechend der Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und der Erhöhung der Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren begründet.

Das Mehrerfordernis beim Sachaufwand im Jahre 1967 ist hauptsächlich auf die neuerliche Erhöhung des Entgeltes für Rechtspraktikanten und staatsanwaltschaftliche Funktionäre entsprechend der Bezugsregelung für die Bundesbediensteten, auf erhöhte Aufwendungen für die Rechtspflege und auf die erstmalige Vorsorge auf Grund der Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, zurückzuführen. Außerdem besteht bei den Gerichten ein dringender Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen. Berücksichtigt ist auch der Aufwand für die Einrichtung des neuen Landesgerichtes in Eisenstadt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber den Vorjahren beruht auf den höheren Streitwerten der bei Gericht anhängigen Prozesse.

#### Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Judikatur in Zivilrechts- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Die Justizschule in Schwechat dient zur Ausbildung des richterlichen und nichtrichterlichen Nachwuchses.

#### Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz, Innsbruck),
- 4 Oberstaatsanwaltschaften (ebendort),
- 20 Gerichtshöfe I. Instanz,
- 17 Staatsanwaltschaften,
- 229 Bezirksgerichte,
- 61 Arbeitsgerichte.

#### Gesetzliche Grundlagen

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 289/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 119/1963,

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962,

Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1963,

Gebührenanspruchsgesetz (Wiederverlautbarung), BGBl. Nr. 179/1965,

Zehr- und Ganggelderverordnung 1947, BGBl. Nr. 229, in der Fassung BGBl. Nr. 8/1948 und 146/1964,

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, in der Fassung BGBl. Nr. 118/1963 und 155/1965,

Bundesgesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen, BGBl. Nr. 175/1963,

Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren, BGBl. Nr. 66/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 101/1965,

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Soziale Schiedsgerichte),

Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104.

#### Fonds nach § 7 StPO.

Den bei den Strafgerichten nach § 7 Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, gebildeten Fonds fließen die von den Gerichten verhängten Ordnungsgeldstrafen zu.

Von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz beziehungsweise von den Vorstehern der

Bezirksgerichte werden diese Gelder nach Anhörung des Leiters der Gefangenenverwaltung zur Unterstützung bedürftiger Gefangener verwendet oder einem Sträflingsfürsorgeverein oder dem Gefangenenunterstützungsfonds<sup>1)</sup> überwiesen.

#### Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage für Gefangene bei den Bezirksgerichten, deren Gefangenhäuser nicht von Justizanstalten verwaltet werden, zeigt die folgende Übersicht:

1963	1964	1965	1966 <sup>2)</sup>	1967 <sup>2)</sup>
152.025	139.274	155.000	136.000	130.000

Die Abnahme der Verpflegstage für Gefangene bei den Bezirksgerichten hängt mit häufigeren Einweisungen in die Justizanstalten und mit der Übernahme der Verwaltung von bezirksgerichtlichen Gefangenhäusern durch die Justizanstalten zusammen.

#### Titel 303 Justizanstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)....	113'7	60'7	174'4	2'3
1966 **)....	120'6	74'1	194'7	2'4
1967 **)....	131'0	74'3	205'3	2'4

#### Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis in den Jahren 1966 und 1967 beim Personalaufwand ist auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, im Jahre 1966 auch auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Der gegenüber den Vorjahren erhöhte Sachaufwand ist auf die notwendige Einrichtung mehrerer Gefängnisneubauten (Landesgerichtliches Gefangenhäuser Innsbruck, Landesgerichtliches Gefangenhäuser Eisenstadt und Jugendstrafanstalt Gerasdorf) und des zur Übernahme in die Strafvollzugsverwaltung vorgesehenen bezirksgerichtlichen Gefangenhäuses Judenburg und auf sonstige mit den Erfordernissen eines zeitgemäßen Strafvollzuges verbundene, unbedingt notwendige Aufwendungen zurückzuführen.

#### Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft, Arbeitshausanhaltungen und die Erziehung von verwahrlosten

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

1) Siehe Ansatz 303.

2) Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

Jugendlichen in Anstalten für Erziehungsbedürftige.

Der Justizwachschule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Die Bewährungshilfe (§§ 17 bis 21 Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278) betreut vorzeitig entlassene Jugendliche, um sie vor Rückfall zu bewahren.

**Organisation**

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse,
- 3 Männerstrafanstalten (Stein, Garsten und Graz),
- 1 Frauenstrafanstalt (Schwarzau),
- 8 Anstalten mit beschränkter Sicherheit in Verbindung mit Arbeitsbetrieben,
- 1 Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (Burschen) in Kaiser-Ebersdorf,
- 1 Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (Mädchen) in Wr. Neudorf, die vom Orden vom Guten Hirten betrieben wird. Das Bundesministerium für Justiz leistet per Kopf und Tag für die untergebrachten Zöglinge einen Erziehungsbeitrag,
- 3 Arbeitshäuser, und zwar in Göllersdorf, Maria-Lankowitz und Suben,
- 1 Heilstätte für die an Tbc erkrankten Gefangenen (Wilhelmshöhe),
- 1 Sonderanstalt (Mittersteig) für die wegen ihrer psychischen Auffälligkeiten für den normalen Strafvollzug ungeeigneten Strafgefangenen;
- 1 Sonderanstalt (Oberfucha) für männliche Erstbestrafte mit längeren Freiheitsstrafen;
- 1 Jugendstrafanstalt in Gerasdorf und das Gerichtshofgefängnis in Eisenstadt sind derzeit im Bau.

**Förderungsausgaben, Unterstützungsfonds für Gefangene usw.**

Unter den Förderungsausgaben sind der Unterstützungsfonds für Gefangene, Arbeitshausinsassen und Zöglinge, Subventionen für Sträflingsfürsorgevereine, sowie sonstige Subventionen veranschlagt.

Dem Unterstützungsfonds fließen freiwillige Rücklässe von zur Entlassung kommenden

Gefangenen, Arbeitshausinsassen und Zöglingen, Zuschläge zur Arbeitsbelohnung, Zuschüsse aus Strafgeldern des Fonds gemäß § 7 StPO. <sup>3)</sup>, Spenden und sonstige Zuwendungen als zweckgebundene Einnahmen zu. Der Fonds wird zu dem Zwecke unterhalten, um bedürftigen Gefangenen während der Haft den Briefverkehr mit Angehörigen zu ermöglichen, Fahrtkosten anlässlich der Enthaftung zu bestreiten und für die erste Zeit der wiedergewonnenen Freiheit eine ordentliche Lebensführung zu ermöglichen.

Die Subventionen für private Sträflingsfürsorgevereine dienen in erster Linie dazu, diesen Vereinigungen die weitere Betreuung entlassener Gefangener zu ermöglichen.

**Massafonds der Justizwache**

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwachdienst und Dienst der Jugenderzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	3'95
Sonstiges	0'00
Zusammen ...	<u>3'95</u>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Beschaffung von Massasorten	3'85
Fondsaufwand	0'10
Zusammen ...	<u>3'95</u>

**Verpflegstage**

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten und den unter ihrer Verwaltung stehenden bezirksgerichtlichen Gefangenhäusern beträgt:

<sup>3)</sup> Siehe Titel 302.

	1962	1963	1964	1965	1966 <sup>4)</sup>	1967 <sup>4)</sup>
Gefangene und Arbeitshausinsassen . . . . .	3,309.936	2,981.995	2,976.991	2,790.071	3,100.000	3,100.000
Zöglinge:						
männlich . . . . .	92.841	96.968	94.238	96.880	100.000	100.000
weiblich . . . . .	34.156	30.374	28.791	32.296	32.000	32.000
Summe . . . . .	3,436.933	3,109.337	3,100.020	2,919.247	3,232.000	3,232.000

Hinsichtlich der Verpflegstage für Gefangene bei den Bezirksgerichten siehe die Ausführungen zu Titel 302.

<sup>4)</sup> Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

**Titel 304 Arbeitsbetriebe****Betriebsähnliche Verwaltungszweige**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)....	4'9	20'3	25'2	36'8
1966 **)....	6'6	21'9	28'5	36'5
1967 **)....	7'2	24'2	31'4	37'5

**Allgemeines**

Die Ausgaben können nur nach Maßgabe der Einnahmen des laufenden Jahres und der Einnahmenüberschüsse aus dem Vorjahr getätigt werden.

Aus den gegenständlichen zweckgebundenen Einnahmen werden neben den laufenden Aufwendungen auch bauliche Maßnahmen finanziert, die dem Ausbau der Arbeitsbetriebe und der Intensivierung des Arbeitseinsatzes der Insassen dienen (Werkstättegebäude, Betriebsräume).

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis in den Jahren 1966 und 1967 beim Personalaufwand ist auf die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten, im Jahre 1966 auch auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die erhöhten sachlichen Ausgaben sind auf die beabsichtigte Neu- und Ersatzbeschaffung des Maschinenparks in den Arbeitsbetrieben der Justizanstalten und insbesondere auch auf die weitere Modernisierung des Ziegelwerkes in Innsbruck zurückzuführen.

**Bauliche Investitionen**

Die Verrechnung der aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels 304 finanzierten bau-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

lichen Investitionen erfolgt auf Grund der institutionellen Gliederung des Budgets bei einem Ansatz des Bundesministeriums für Bauten und Technik, und zwar bis 1966 beim Kapitel 21 Titel 8 § 1 Unterteilung 1, ab 1967 beim Ansatz 5/64853.

Bei den Einnahmen des Jahres 1967 wurde die voraussichtliche Entwicklung 1966 berücksichtigt.

**Aufgaben**

In den Arbeitsbetrieben werden die Gefangenen, Arbeitshausinsassen und Zöglinge mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten die Gefangenen, Arbeitshausinsassen und Zöglinge hierbei eine Berufsausbildung, sofern diese nicht vorhanden ist, um sie nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben zurückführen zu können.

Eine ganz besondere Sorgfalt wird bei den Jugendlichen hinsichtlich ihrer Berufsausbildung angewendet. Für die Berufsausbildung wurden eigene Werkstätten geschaffen, die gleichzeitig für den Bedarf der Justizanstalten arbeiten.

**Organisation**

Der Umfang der Arbeitsbetriebe ist je nach Bedarf, Auftrag und Absatzmöglichkeit verschieden. An größeren auf betriebswirtschaftlicher Basis geführten Arbeitsbetrieben bestehen: Das Ziegelwerk in Innsbruck, die Korbflechterei in Suben, der Kunstgewerbebetrieb, die Kuverterzeugung und die Druckerei in Stein und mehrere größere Landwirtschaftsbetriebe, wie die Ökonomien Schwarzbau, Gerasdorf, Volkersdorf, Rottenstein und Gurhof, weiters die Ökonomiebetriebe in Sonnberg, Göllersdorf, Lankowitz und Suben sowie die landwirtschaftliche Lehrabteilung in Münchendorf.

## Kapitel 40 — Titel 400/401

135

**Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten****Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	59'9	24'6	84'5	8'7
1966**)	61'8	26'4	88'2	7'0
1967**)	81'4	30'3	111'7	8'0

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf Bezugs erhöhungen der Bundesbediensteten ab dem Jahre 1966 zurückzuführen.

Die Mehrausgaben im Sachaufwand im Jahre 1966 gegenüber dem Jahre 1965 sind auf die Anpassung an den tatsächlichen Bedarf zurückzuführen.

Das Mehrerfordernis im Bundesvoranschlag 1967 gegenüber dem Jahre 1966 gründet sich auf die höhere Budgetierung der Bezugsvorschüsse infolge der Besetzung von nach dem Dienstpostenplan noch freien Dienstposten.

Bei den „Anlagen“ sind Anschaffungen von vier Personenkraftwagen im Wege des Austausches für veraltete Kraftfahrzeuge veranschlagt.

**Förderungszuwendungen**

Die veranschlagten Mittel sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Fliegerausbildung und zur Unterstützung von Vereinigungen vorgesehen, die sich mit der geistigen Landesverteidigung als Teil der umfassenden Landesverteidigung befassen.

**Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	927'3	1.561'5	2.488'8	49'1
1966**)	954'0	1.643'6	2.597'6	53'9
1967**)	1.086'6	1.764'8	2.851'4	55'3

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ergibt sich einerseits aus einer Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten ab dem Jahre 1966, andererseits aus der Budgetierung aller Dienstposten.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1966 gegenüber dem Jahre 1965 ergab sich beim Verwaltungsaufwand infolge allgemeiner Preis- und Tarifierhöhungen und bei den „Aufwandskrediten (Gesetzliche Verpflichtungen)“ auf Grund der Erhöhung der Ausgaben für Familien-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

unterhalt, Mietzinsbeihilfen und Krankenfürsorge für Angehörige von Wehrpflichtigen. Bei den „Sonstigen Aufwandskrediten“ wurden die Ausgaben entsprechend dem Erfordernis höher veranschlagt.

Gegenüber dem Jahre 1966 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im Jahre 1967 gegenüber dem Jahre 1966 beträgt rund 22 Millionen Schilling. Bei diesem Betrag handelt es sich um Nebengebühren und um Mietzinsvorauszahlungen, die im Jahre 1966 bei den Aufwandskrediten (Post 51 a) verrechnet wurden.

Die Anlagenkredite mußten im Jahre 1967 im wesentlichen unter Bedachtnahme auf die allgemeine Haushaltslage in der gleichen Höhe wie im Jahre 1966 budgetiert werden. Die Verringerung des veranschlagten Kredites um 50.000 Schilling ist durch das organisatorische Ausscheiden der Militärwissenschaftlichen Abteilung aus der Heeresverwaltung bedingt.

Die Ausgaben für „Aufwandskredite“ wurden im Jahre 1967 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 um rund 25 Millionen Schilling erhöht. Diese Erhöhung ist erforderlich, da das bei der Post „Verpflegung“ veranschlagte Tageskostgeld von derzeit 15 Schilling auf 16'50 Schilling erhöht wird.

Ferner wurden auf Grund eines Verwaltungsübereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Bundesministerium für Landesverteidigung 10 Millionen Schilling beim Ansatz 1/40108 zusätzlich veranschlagt. Ein gleichhoher Betrag wurde anlässlich der Erstellung des Bundesvoranschlages 1967 beim Ansatz 1/64738 in Abzug gebracht.

Im übrigen sind die Ausgaben für „Aufwandskredite“ im Jahre 1967 gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 nicht erhöht worden. Dies bedeutet, daß das Bundesheer auch weiterhin die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den zur Verfügung stehenden Waffen und Geräten nicht in vollem Umfange durchführen kann, weil die hierzu notwendigen Mittel fehlen.

**Einnahmen**

Die höheren Einnahmen im Jahre 1967 gegenüber 1966 sind im wesentlichen auf höhere Einnahmen aus Bezugsvorschußersätzen zurückzuführen.

**Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Für die Angehörigen der Wehrpflichtigen ist durch Zahlung von Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe (gemäß BGBl. Nr. 152/1956) sowie für entsprechende Krankenfürsorge (gemäß

BGBL. Nr. 153/1956) vorgesorgt. Die Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt beträgt je nach dem Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen 1800 Schilling bis höchstens 5400 Schilling. Für die Ehefrau werden 50%, für jede andere zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehörige Person 10%, für andere unterhaltsberechtigten Personen höchstens 15% der Bemessungsgrundlage veranschlagt. Der Familienunterhalt darf 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Ein während des Präsenzdienstes dem Wehrpflichtigen verbleibendes Nettoeinkommen vermindert diese Höchstgrenze. Der Aufwand an Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe erhöht sich im Jahre 1967 gegenüber 1966 um 22,6 Millionen Schilling.

Da immer mehr verheiratete Wehrpflichtige ihren Präsenzdienst ableisten, steigen automatisch die Ausgaben für Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe und Krankenfürsorge für Angehörige von Wehrpflichtigen an. Diese Ausgaben können nur geschätzt werden, da zum Zeitpunkt der Budgetierung keinerlei Berechnungsunterlagen zur Verfügung stehen.

An Besitzer von Tapferkeitsmedaillen werden gemäß dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz, BGBL. Nr. 146/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBL. Nr. 197/1964 und 196/1965 folgende Zulagen gezahlt:

	S monatlich
Für die goldene Tapferkeitsmedaille ...	150 <sup>00</sup>
Für die silberne Tapferkeitsmedaille	
1. Klasse .....	75 <sup>00</sup>
Für die silberne Tapferkeitsmedaille	
2. Klasse .....	37 <sup>50</sup>

Ab 1. Jänner 1967 erhöhen sich diese Zulagen gemäß Bundesgesetz BGBL. Nr. 000/1966 auf folgende Beträge:

	S monatlich
Für die goldene Tapferkeitsmedaille .....	200
Für die silberne Tapferkeitsmedaille	
1. Klasse .....	100
Für die silberne Tapferkeitsmedaille	
2. Klasse .....	50

Ferner wird auf Grund des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 000/1966 ab 1. Jänner 1967 an Personen, die zum Tragen des Militär-Maria Theresien-Ordens berechtigt sind und die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ein Ehrensold von monatlich 1200 Schilling gezahlt.

Durch diese Maßnahmen erhöht sich der Aufwand im Jahre 1967 um 6 Millionen Schilling.

Gemäß § 4 des Heeresgebührengesetzes, BGBL. Nr. 152/1956, in der Fassung der 1. Heeresgebührengesetznovelle 1957, BGBL. Nr. 140, und des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 116/1962 betrug das Taggeld im Jahre 1966 für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 8 Schilling, hingegen für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere,

die einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst leisten, 18 Schilling. Ab 1. Jänner 1967 erhöhen sich diese Sätze gemäß Bundesgesetz BGBL. Nr. 000/1966 auf 12 Schilling bzw. 28 Schilling. Die Gebühren für die Zeit von Dienstfreistellungen bleiben unverändert. Der Mehraufwand für das Jahr 1967 gegenüber dem Jahre 1966 beträgt 48,5 Millionen Schilling.

#### Gesetzliche Grundlagen

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung, BGBL. Nr. 142/1955;

Wehrgesetz, BGBL. Nr. 181/1955 in der Fassung BGBL. Nr. 310/1960, 221/1962 und 185/1966;

Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBL. Nr. 205/1955 in der Fassung BGBL. Nr. 234/1960, 71/1963 und 143/1965;

Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates, BGBL. Nr. 5/1956;

Dienstzweigeverordnung, BGBL. Nr. 164/1948 in der Fassung BGBL. Nr. 59/1963 und 142/1965;

Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung, BGBL. Nr. 134/1956;

Verlängerter ordentlicher Präsenzdienst im Bundesheer, BGBL. Nr. 142/1956 in der Fassung BGBL. Nr. 257/1958 und 271/1963;

Heeresdisziplinargesetz, BGBL. Nr. 151/1956, in der Fassung BGBL. Nr. 264/1957 und 234/1965;

Heeresgebührengesetz, BGBL. Nr. 152/1956 (maßgebend für die Zweckausgaben wie Verpflegung, Taggeld, Krankenversicherung usw.) in der Fassung BGBL. Nr. 140/1957, 116/1962 und 185/1966;

Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, BGBL. Nr. 153/1956 in der Fassung BGBL. Nr. 297/1960, 325/1963 und 170/1966;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBL. Nr. 154/1956;

Luftfahrtgesetz, BGBL. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt);

Heereskraftfahrergesetz 1958, BGBL. Nr. 52/1958;

Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBL. Nr. 146/1962 in der Fassung BGBL. Nr. 197/1964, 196/1965 und 000/1966;

EGVG.<sup>1)</sup>-Novelle, BGBL. Nr. 92/1959 (betr. Ergänzungskommandos);

Errichtung von Ergänzungskommanden, BGBL. Nr. 229/1964 und 272/1965.

Militärluftfahrt - Personalverordnung, BGBL. Nr. 97/1960 und 251/1965;

<sup>1)</sup> Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Kapitel 40 — Titel 402 bis 405

137

- Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1966;
- Militärluftfahrzeugkennzeichen-Verordnung, BGBl. Nr. 173/1961;
- Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963;
- Wehrdiensterinnerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963;
- Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;
- Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965<sup>2)</sup>;
- Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1965;
- Verordnung über die Einrichtung von Militärkommanden und deren Außenstellen, BGBl. Nr. 189/1966.

**Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (Mittel des Katastrophenfonds)**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1967 <sup>**</sup> ) .....	15'0	15'0

Die Landesverteidigung soll im Jahre 1967 aus Mitteln des Katastrophenfonds, BGBl. Nr. 207/1966, 15 Millionen Schilling zur Beseitigung von Schäden an Einsatzgeräten erhalten.

**Titel 403 Heer und Heeresverwaltung (Außerordentliche Gebarung)**

	Sachaufwand Mill. S
1965 *) .....	175'0
1966 <sup>**</sup> ) .....	—
1967 <sup>**</sup> ) .....	420'0

Im Jahre 1965 wurden 175'0 Millionen Schilling für Lieferungen amerikanischer Waffen und Geräte verausgabt.

Gemäß Artikel III Abs. 5 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1966 war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze der außerordentlichen Gebarung für Waffen- und Gerätelieferungen auf Grund ausländischer Kreditgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling zu geben.

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung stehen im Jahre 1967 in der Außerordentlichen Gebarung 520 Millionen Schilling zur Verfügung. Die beim Ansatz 4031 (400 Millionen Schilling) veranschlagten Mittel dienen zum Ankauf von Waffen und Gerät aus dem Ausland.

Beim Ansatz 4033 steht ein Betrag von 20 Millionen Schilling zur Beschaffung von Katastropheneinsatzgerät zur Verfügung.

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.  
 2) Siehe auch BGBl. Nr. 60/1966.

Außerdem wird gemäß Artikel III Abs. 5 Z. 1 der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Zustimmung zur Überschreitung der Ausgabenansätze des Ansatzes 4030 für Waffen- und Gerätelieferungen auf Grund von Kreditverträgen aus 1962 bis zu einem Betrag von 100 Millionen Schilling zu geben.

**Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum (Militärwissenschaftliches Institut)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *) .....	3'3	1'1	4'4	0'1
1966 <sup>**</sup> ) .....	3'9	1'2	5'1	0'1
1967 <sup>**</sup> ) .....	5'7	1'5	7'2	0'2

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand im Voranschlag 1966 ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen. Die Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 ist insbesondere auf die im Jahre 1966 durchgeführte Eingliederung der Militärwissenschaftlichen Abteilung in das Heeresgeschichtliche Museum zurückzuführen.

**Allgemeines**

Das Heeresgeschichtliche Museum (aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervorgegangen) wurde nach modernen Erfordernissen neu aufgestellt. Das Aufbauprogramm enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden die historischen Probleme mit kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und bedeutsamen Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt. In der nunmehr eingegliederten Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

**Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig, Zweckgebundene Gebarung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *) .....	7'3	6'9	14'2	14'2
1966 <sup>**</sup> ) .....	7'0	7'0	14'0	13'6
1967 <sup>**</sup> ) .....	8'1	6'8	14'9	14'1

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1967 ist durch Änderung der Kollektivverträge bedingt.

Zur umfassenden Sanierung des Maschinen- und Kraftfahrzeugparkes werden im Jahre 1967 die vorhandenen Einnahmen-Rücklagen des Betriebes aus den Vorjahren herangezogen.

**Gebarung**

Die Ansätze des Titels 405 sind für die Verrechnung der Gebarung des auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Döllersheim eingerichteten

Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig vorgesehen.

Die landwirtschaftliche Abteilung des Betriebes Allentsteig hat die Aufgabe, alle einschlägigen Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw. durchzuführen. Ein wichtiges Arbeitsgebiet ist die Rekultivierung der der Landwirtschaft entzogenen Grundstücke des Truppenübungsplatzes.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflge, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.



**Kapitel 50 Finanzverwaltung****Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)....	60'1	24'8	84'9	11'1
1966 **)....	63'5	29'6	93'0	10'9
1967 **)....	70'2	40'7	110'9	11'6

**Gebahrung**

Bei diesem Ansatz ist neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch der Aufwand für den Bundesschätzungs-<sup>2)</sup> und Bewertungsbeirat<sup>3)</sup> mitveranschlagt.

**Unterschiede der Gebahrung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch Erhöhungen der Bezüge und Nebengebühren der Bundesbediensteten gegeben.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1966 ist durch eine weitere Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (Auswirkungen insbesondere bei Reise- und Druckkosten), durch ein höheres Erfordernis für Nebengebühren und für Forschungs- und Rationalisierungsaufträge sowie durch allgemein höhere Verwaltungsausgaben bedingt.

Die weitere Steigerung des Sachaufwandes im Voranschlag 1967 ist im wesentlichen auf die bereits in ein konkreteres Stadium getretenen Arbeiten zur Umstellung der Haushalts- und Abgabenverrechnung des Bundes auf elektronische Datenverarbeitung (8'3 Millionen Schilling), durch Vorsorge für Instandsetzungsarbeiten in den historischen Prunkräumen des Ministeriums (+ 1'8 Millionen Schilling) sowie auf weitere Nebengebührenregelungen zurückzuführen.

**Verwaltungsaufwand**

Im Verwaltungsaufwand sind auch die Kosten der Kreditpolitischen Bundesaufsicht, der Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung und die Entschädigungen für Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bei Unternehmungen zur Wahrung der Interessen des Bundes mitveranschlagt. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmungen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> (frei).

<sup>2)</sup> Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. Nr. I S. 1050, § 5.

<sup>3)</sup> Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41.

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.

Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 103).

Girozentralegesetz, BGBl. Nr. 146/1958.

Hypothekendarlehenbankgesetz, DRGBl. I S. 375/1899,

in der Fassung des DRGBl. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.

Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBl. I S. 492/1927. RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1953 mit <sup>9</sup>/<sub>10</sub> von den Versicherungsunternehmungen erstattet.

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt daraus den Bundesbediensteten Entschädigungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956.

**Internationale Beitragszahlungen**

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955: im Jahre 1967 340.000 Schilling (1966: 204.000).

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung auf Grund des 1957 erfolgten Beitrittes derzeit rund 20.000 Schilling im Jahr.

**Aufwandskredite**

Die hier mitveranschlagten Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung und Institut für Raumplanung beziehen sich auf alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrage von Bundesdienststellen leisten. Außerdem ist hier der Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Institut für Raumplanung und für die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin veranschlagt. Weiters ist im Voranschlag 1966 und 1967 für die Rationalisierungsmaßnahmen des Hauptmünzamt und im Voranschlag 1967

für Arbeiten zur Umstellung der Haushalts- und Abgabenverrechnung des Bundes auf elektronische Datenverarbeitung sowie für Kosten aus Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Anspruchsrechten des Bundes vorgesorgt.

### **Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1965 *)	121·8	226·0
1966 **)	223·9	244·2
1967 **)	218·0	291·5

Beim Titel 501 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
0 Münzregal	101·2	125·8	142·7
1 Vergütung an Oesterr. Nationalbank	—	39·0	52·0
2 Prämienkontensparen	—	—	10·0
3 Amtshaftungsschädigungen	0·1	0·4	0·3
4 Erfüllung von Rückgabeanprüchen	0·1	0·1	0·1
5 Wiedergutmachung an politisch geschädigte Bundesbedienstete	0·6	0·7	0·1
6/7 Atomprojekte	11·9	10·6	9·5
9 Sonstige Aufwendungen	6·2	4·3	3·3
<i>Liquidation der ehem. IBV...</i>	—	43·0	—
<i>Annuitätenzahlungen an Verbundgesellschaft (AEW-Entschädigung); Zinsen</i>	1·7	0·0	—
Summe...	121·8	223·9	218·0

Von den Einnahmen sind nur folgende Beträge von Bedeutung:

§	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
0 Münzregal	213·7	243·5	290·8
1 Amtshaftungsbeiträge	0·4	0·4	0·4
9 Sonstige Einnahmen	11·9	0·3	0·3
Summe...	226·0	244·2	291·5

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### **Ansatz 5010 Münzregal**

##### **Gebahrung 1967**

Die Ausgaben beinhalten den Ersatz der Kosten der Ausmünzungen an das Hauptmünz-

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

amt, das sind 141·9 Millionen Schilling, und 0·8 Millionen Schilling für die zur Einziehung gelangenden Münzen. Der Betrag von 141·9 Millionen Schilling scheint beim Hauptmünzamt als Einnahme auf.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1967 auszurägenden Scheidemünzen der Schillingwährung.

##### **Unterschiede der Gebahrung**

Da das laufende Prägeprogramm im wesentlichen abgeschlossen ist, bewirken nur mehr die jährlichen Silbermünzengabungen zu 25 S und 50 S größere Gebahrungen. Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1965 112·5, 1966 117·7 und 1967 148·1 Millionen Schilling. Der Münzgewinn im Jahre 1967 ist ebenfalls im wesentlichen auf die geplante Ausgabe weiterer 25-S- und 50-S-Silbermünzen zurückzuführen. Die nachstehende Übersicht gibt über die Belastung des Bundeshaushaltes Auskunft:

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
<b>Einziehung von Scheidemünzen: 4)</b>			
Zahlung an die Nationalbank 4)	0·5	0·8	0·8
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten	0·0	0·0	0·0
<b>Ausprägung von Scheidemünzen:</b>			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt	100·7	125·0	141·9
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen 4)	213·7	243·5	290·8

##### **Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus unedlen Metallen und Silbermünzen bis zum Betrag von 350 Schilling je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen.

Unter Zugrundelegung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Bevölkerungsziffern dürfen somit derartige Scheidemünzen im Gesamtnennbetrag von 2.525,355.000 Schilling in Umlauf gesetzt werden. Am 30. April 1966 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 2.228,081.000 Schilling betragen.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

4) Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Oesterreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

**Prägeprogramm 1967**

Für das Jahr 1967 ist die Ausprägung von 12,700.000 Stück Scheidemünzen aus Silber im Gesamtnennbetrag von 259,000.000 Schilling vorgesehen. Weiters sollen 89,100.000 Stück Scheidemünzen aus unedlen Metallen im Gesamtnennbetrag von 31,241.000 Schilling ausgeprägt und in den Verkehr gesetzt werden.

**Ansatz 50117 Vergütung an Oesterreichische Nationalbank**

Gemäß BGBl. Nr. 203/1965 ist der Oesterreichischen Nationalbank eine Vergütung in Höhe von 2% pro Jahr für die von ihr gemäß leg. cit. dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge zu gewähren (siehe auch die Erläuterungen auf Seite 193/194 „Internationaler Währungsfonds“).

**Ansatz 50127 Prämienkontensparen**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Prämienparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, vergütet der Bund die Hälfte der von den Kreditunternehmungen an die Prämienkontensparer geleisteten Sparprämien. Im Jahre 1967 werden erstmalig Sparprämien zur Auszahlung gelangen, wofür für den Anteil des Bundes ein geschätzter Betrag von 10 Millionen Schilling veranschlagt wurde.

Gemäß den §§ 7 und 8 des eingangs genannten Gesetzes kann der Bund die Ausfallsbürgschaft für Kredite, die Kreditunternehmungen an Sparer unter gewissen Voraussetzungen gewähren, übernehmen. Gemäß § 8 sind solche Haftungsübernahmen des Bundes bereits ab dem Jahre 1965 in bescheidenem Ausmaß erfolgt.

**Ansatz 1/50137 Amtshaftungsentschädigungen und 2/50134 Amtshaftungsbeiträge**

Als Ausgaben sind allfällige, vom Bund auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) an Geschädigte zu zahlende Entschädigungen, als Einnahmen die Beiträge derjenigen Bediensteten, die infolge ihrer Beitragsleistung von der Rückersatzpflicht befreit sind, sowie die Rückersätze veranschlagt.

**Ansatz 50147 Erfüllung von Rückgabeanprüchen**

Der für 1967 veranschlagte Kredit dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabeanprüchen und Regrefansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer der Berechtigten.

**Ansatz 50157 Wiedergutmachung an politisch geschädigte Bundesbedienstete**

Diese Entschädigungen werden auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 110/1953, 117/1961 und 21/1964 geleistet.

Im Jahre 1967 werden, bedingt durch die am 31. Dezember 1966 beendet gewesene Antragsfrist, voraussichtlich nur mehr rund 0,1 Millionen Schilling verausgabt werden.

Die Anzahl der abgewickelten Entschädigungsfälle beträgt bis einschließlich 1965: 7514.

**Ansatz 50167 und 50178 Atomprojekte****a) Dragon**

Bei dem Ansatz 50167 „Atomprojekte (Gesetzliche Verpflichtungen)“ handelt es sich um die Beiträge Österreichs zu einem Forschungsprojekt auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie, das von den OECD-Staaten aus Gründen der Kostenersparnis gemeinsam durchgeführt wird (Hochtemperatur-Reaktor mit Gaskühlung in Winfrith, England, sogenanntes Projekt „Dragon“).

Auf Grund der Beitragsleistungen ist Österreich berechtigt, Österreicher zum Studium und zur Weiterbildung zu diesen Reaktoren zu entsenden. Außerdem stehen Österreich die Ergebnisse dieser Forschungsstätten zur Auswertung zur Verfügung.

**b) Betriebskostenzuschuß**

Außerdem ist für die vom Bund zu tragenden Betriebskosten der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H. (Reaktorzentrum in Seibersdorf) beim Ansatz 50178 „Sonstige Atomprojekte“ vorgesorgt. Nach den einschlägigen Verträgen wird ein Drittel der gesamten Betriebskosten der Gesellschaft vom Bundesministerium für Unterricht zu Lasten des Ansatzes 1/12308 Post 44 als Entgelt für die Benützung des Reaktorzentrums durch die Hochschulen getragen. Die restlichen Betriebskosten belasten anteilig die Gesellschafter der Studiengesellschaft, wobei auf die etwas mehr als 50%ige Beteiligung des Bundes der veranschlagte Betrag von 6,540.000 Schilling entfällt.

**Ansatz 50198 Sonstige Aufwendungen**

Für die Abwicklung der SAC-Kredite<sup>5)</sup> stehen den eingeschalteten Kreditunternehmungen so-

<sup>5)</sup> SAC = Surplus Agricultural Commodities. Aus den Gegenwerten von Überschußgütern die seinerzeit der Republik Österreich übereignet wurden, waren Kredite im Wege des Bundeshaushaltes gewährt.

wie der Oesterreichischen Nationalbank als Treuhänder des Bundes von den eingehenden Zinsen Anteile von je einem halben Prozent vertraglich als Dienstleistungsentgelt zu. Für das Jahr 1967 wurden 3,3 Millionen Schilling hiefür veranschlagt.

**Ansatz 2/5019 Sonstige Einnahmen**

Der höhere Erfolg des Jahres 1965 ist auf verschiedene nicht regelmäßig eingehende und daher nicht vorausschätzbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1966 und 1967 vorgesehenen Beträge werden aus Pönalzinsen auf Grund der mit den Kreditunternehmungen geschlossenen Kreditkontrollabkommen erwartet.

**Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1965 *)	200·8	0·0
1966 **)	135·5	0·0
1967 **)	111·6	0·0

Beim Titel 502 werden folgende Ausgaben verrechnet:

§	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
0 Hagelversicherung	9·9	10·0	11·0
1 Versicherungswiederaufbau	7·9	7·9	7·9
2 Soziale und sportliche Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	2·6	2·6	2·6
3 Familienpolitische Maßnahmen	0·4	0·7	0·7
5 Zuschuß an die Österr. Studienges. für Atomenergie	38·4	38·4	39·0
6 Entschädigungszahlung an die VOEST für den Bergbau Grünbach	100·0	49·4	19·0
7 Zuschuß für Lagerauflösungsprogramm	31·4	10·5	9·0
9 Bezugsvorschüsse	9·7	13·6	16·7
9 Sonstige Förderungen	0·5	2·4	5·7
Summe	200·8	135·5	111·6

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 50204 Hagelversicherung**

Das Hagelversicherungs - Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955 in der Fassung BGBl. Nr. 186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Oesterreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Bereitstellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Ansatz 50214 Versicherungswiederaufbau**

Das Versicherungswiederaufbaugesetz (VWG.) vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 185, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. Feber 1962 betreffend den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung (BGBl. Nr. 61/1962) sieht vor, daß die Versicherungsunternehmungen, die am 1. Jänner 1962 einen Anspruch auf die Vergütung künftiger Mehrleistungen haben, für diese vom Bund eine einmalige Abfindung in der Höhe von insgesamt 46·8 Millionen Schilling erhalten; sie wird in sechs aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten von je 7·8 Millionen Schilling, jeweils am 1. November, erstmalig am 1. November 1962, fällig. Der Aufwand für den Zinsen- und Tilgungsdienst der nach dem VWG. auszugebenden Bundesschuldverschreibungen ist bei der Gruppe 9 „Finanzschuld“ Titel 935 veranschlagt.

**Hilfsfonds für Phönixpensionisten**

Gemäß § 21 des Gesetzes sind dem Hilfsfonds für ehemalige Pensionisten der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ für die von ihm nach Maßgabe der Satzung zu gewährenden Unterstützungen, für seine Abwicklungskosten und für seine Verbindlichkeiten laufend die erforderlichen Mittel bis zu einem Gesamtbetrag von 3 Millionen Schilling in barem zur Verfügung zu stellen. Hievon wurde bis 31. Dezember 1965 ein Teilbetrag von 2,278.947 Schilling in Anspruch genommen. Im Jahre 1965 wurden hiefür rund 98.100 Schilling verausgabt.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes	0'100
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Unterstützungen	0'098
Fondsaufwand	0'002
Zusammen	0'100

**Ansatz 50226 Soziale und sportliche Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen**

Dieser Kredit dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z. B. Ausbildungsbeihilfen, Beihilfe zu Erhaltung und Betrieb von Erholungsheimen, Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt insbesondere in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

**Ansatz 5023 Familienpolitische Maßnahmen**

Aus diesem Ansatz werden Förderungsbeträge im Interesse der Familienförderung an Familienverbände und sonstige Institutionen gewährt.

**Ansatz 50256 Zuschuß an die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Ges. m. b. H.**

In den Jahren 1962 bis 1966 wurden der OSGAE rund 125 Millionen Schilling als Investitionszuschuß gewährt. Für 1967 ist wie in den Jahren 1965 und 1966 ein Investitionszuschuß von 30 Millionen Schilling vorgesehen.

Alle Zuwendungen, die der Bund der OSGAE in einem höheren Ausmaße leistet als die übrigen Gesellschafter, werden in der Bilanz als eigene Rücklagengruppe („B“) ausgewiesen. Die Generalversammlung wird jeweils bei Beschlussfassung über die Bilanz den Beschluß fassen, daß im Falle einer Liquidation der OSGAE vor der anteilmäßigen Aufteilung des Vermögens diese Beträge der Republik Österreich bevorzugt rückzuerstaten sind.

Weiters wurde ein Betrag von 9 Millionen Schilling als „Sonstige Förderung“ in den Bundesvoranschlag 1967 aufgenommen. Er ist hauptsächlich für die Abdeckung jener Kosten vorgesehen, die nicht durch die eigentlichen Betriebskostenzuschüsse abgedeckt werden können.

**Ansatz 50264 Zahlung an die VOEST (Schuldübernahme Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H. in Liquidation)**

Bei diesem Ansatz ist im Voranschlag 1967 für Zahlungen an die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG. (VOEST) ein Betrag von 19 Millionen Schilling als erste Teilzahlung auf die Gesamtsumme von rund 74 Millionen Schilling vorgesehen, die die VOEST seinerzeit inzwischen in Liquidation getretenen Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H. als Darlehen zur Verfügung stellte.

Im Jahre 1965 und 1966 waren bei dem als „Zahlungen nach dem 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz“ bezeichneten Ansatz gleichfalls Beträge für die VOEST gemäß § 3 Abs. 1 des 1. Verstaatlichungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963, veranschlagt gewesen.

**Ansatz 50276 Zuschuß für Lagerauflösungsprogramm**

Mit Rücksicht auf die kurze Zeitspanne, innerhalb der das Flüchtlings-Lagerauflösungsprogramm verwirklicht wurde, war eine Vorfinanzierung mit Hilfe von Kapitalmarktkrediten erforderlich. Die Finanzierungsmittel werden mit den auch beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds üblichen Bedingungen (2% Annuität bei 1% Zinsen) den gemeinnützigen Bauträgern zur Verfügung gestellt. Diese Annuität wird auch in die Mietberechnung einbezogen. Hingegen kann die über

10% hinausgehende Verzinsung der Zwischenkredite in der Miete nicht berücksichtigt werden, da diese sonst untragbar hoch würde.

Diese in den Mieten nicht gedeckten Zwischenkreditzinsen und die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Lagerauflösungsprogrammes entstehenden Verwaltungskosten wurden bis 1966 aus den von den USA aus der sogenannten „Maisspende“ beigestellten Spendenmitteln gedeckt. Für das Jahr 1967 sind 9 Millionen Schilling vorgesehen, die nunmehr infolge Erschöpfung der Spendenmittel aus Budgetmitteln getragen werden müssen.

**Ansatz 50295 Bezugsvorschüsse****Gebahrung**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrage von 30.000 S gewährt.

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Für Bezugsvorschüsse für aktive Bedienstete werden 1,5 v. H. der Dienstbezüge bereitgestellt. Die Höhe der veranschlagten Mittel richtet sich daher nach den in den einzelnen Jahren bei den Personalaufwandansätzen des Kapitels 50 „Finanzverwaltung“ vorgesehenen Beträgen.

**Ansatz 50296 Sonstige Förderungen**

An Förderungszuwendungen sind u. a. Beiträge an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (3 Millionen Schilling), an das Österreichische Produktivitätszentrum (2 Millionen Schilling), an das Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht (250.000 Schilling), an das Österreichische College (200.000 Schilling), an den Compaß-Verlag und an die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin vorgesehen.

Weiters wurde für die Verausgabung des für Wiederaufbauzwecke zweckgebundenen Erlöses aus der Sonderpostmarkenserie „Wiederaufbau Österreichs“, über den laut Regierungsbeschluß der Bundesminister für Finanzen verfügungsberechtigt ist, vorgesorgt.

**Titel 503 Bundesministerium für Finanzen (Förderung der Entwicklungsländer)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	38,4	—
1966 **)	70,2	—
1967 **)	70,2	2,5

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Ansatz 50306 Zuschuß zur Zinsenstützung für Exportkredite**

Nach wie vor besteht die Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf dem Wege der Zinsenstützungsaktion zu stärken. Das Erfordernis an Zinsenstützungsbeträgen für das Jahr 1967 wird im wesentlichen durch die in den Vorjahren übernommenen Garantien bestimmt. Das Erfordernis an Zinsenstützungsbeträgen beläuft sich im Jahre 1967 nach Berechnung auf 8 Millionen Schilling. Da es sich hier um die Erfüllung bereits in den Vorjahren eingegangener Verpflichtungen handelt, mußte der Betrag in voller Höhe in den Voranschlag aufgenommen werden. Die Bedeckung erfolgt durch einen Teil der Außenhandelsförderungsbeiträge.<sup>6)</sup>

**Ansatz 50316 Förderung des Warenverkehrs**

Der hier zu veranschlagende Teil an Außenhandelsförderungsbeiträgen<sup>6)</sup> nach dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, wird im Jahre 1967 voraussichtlich 17.300.000 Schilling betragen. Dieser Betrag ist für die Erstellung von Marktstudien, Feasibility reports, Planungs- und Beratungsunterlagen bestimmt. Durch diese Ausgaben soll der österreichischen Exportwirtschaft die Chance eröffnet werden, Lieferungsaufträge der Entwicklungsstaaten zu erhalten, die aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Forschungs- und Planungsarbeiten, die für die Durchführung größerer Investitionen erforderlich sind, durchzuführen. Von den aus Außenhandelsförderungsbeiträgen zur Verfügung stehenden 17,3 Millionen Schilling wurden 8 Millionen Schilling für die Bedeckung des Ansatzes 1/50306 verwendet. Der Restbetrag von 9,3 Millionen Schilling dient der teilweisen Bedeckung des gegenständlichen Ansatzes.

**Ansatz 50325 Technische Hilfe (D)**

Der hier vorgesehene Kredit soll zur Gewährung von Darlehen für die Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten verwendet werden. Es handelt sich hierbei um die Förderung von Projekten, bei denen die Projektträger Eigenmittel in höherem Ausmaß einsetzen. Da die Mittel wieder an den Bund zurückfließen, ist diese Art der Entwicklungshilfe vom Standpunkt des Bundesschatzes besonders günstig.

**Ansatz 50336 Technische Hilfe (Z)**

Von den insgesamt hier veranschlagten 43,2 Millionen Schilling entfallen 30,2 Millionen Schilling auf die Durchführung bereits eingereicherter Projekte bzw. auf die Fortsetzung bereits angelaufener Projekte und 13 Millionen Schilling auf die zu erwartenden Neuanträge. Die vorgesehenen Kredite dienen der Fortsetzung der technischen Hilfe für die Entwicklungsländer. Die einzelnen Projekte werden vom Interministeriellen Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer geprüft. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die technische Hilfe die für die österreichischen Verhältnisse angemessenste Form der Hilfeleistung, bei der die vorgesehenen Mittel mit der größtmöglichen Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können.

<sup>6)</sup> Siehe Ansatz 2/52684.

ener Projekte und 13 Millionen Schilling auf die zu erwartenden Neuanträge. Die vorgesehenen Kredite dienen der Fortsetzung der technischen Hilfe für die Entwicklungsländer. Die einzelnen Projekte werden vom Interministeriellen Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer geprüft. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die technische Hilfe die für die österreichischen Verhältnisse angemessenste Form der Hilfeleistung, bei der die vorgesehenen Mittel mit der größtmöglichen Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können.

**Titel 504 Finanzlandesdirektionen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen Summe	
1965 *)	940'4	211'3	1.151'7	57'7
1966 **)	980'7	245'2	1.225'9	60'4
1967 **)	1.098'6	273'1	1.371'7	63'3

Bei Titel 504 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1965*)	1966**)	1967**)
§	Mill. S		
0 Dienststellen	1.123'4	1.195'5	1.338'7
1 Ernährungsbeihilfen für Vorfahren	0'2	0'2	0'2
2 Anmietung von Beamtenwohnungen	23'9	27'0	28'6
3 Gebarung gemäß § 56 KFG.	4'2	3'2	4'2
Summe	1.151'7	1.225'9	1.371'7

Die Einnahmen zeigen folgendes Bild:

0 Dienststellen	29'9	30'2	30'9
2 Anmietung von Beamtenwohnungen	23'7	27'0	28'2
3 Gebarung gemäß § 56 KFG.	4'1	3'2	4'2
Summe	57'7	60'4	63'3

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch Erhöhungen der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist im wesentlichen beim Verwaltungsaufwand der Finanzlandesdirektionen zu verzeichnen; sie ist wesentlich durch das allgemeine Wirtschaftswachstum beeinflusst.

Die höheren Einnahmen ab 1966 sind im wesentlichen bei den Einhebungsvergütungen zu verzeichnen.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 50 — Ansatz 5040 bis 5043

145

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

**Ansatz 5040 Dienststellen****Aufwand**

Beim Sachaufwand sind die höheren Ausgaben im Jahre 1966 vor allem durch eine weitere Steigerung der Hausbeschäftigung im Zusammenhang mit Importen und Exporten bedingt. Weiters wirkten sich die im Laufe des Jahres 1966 eingetretenen Preis- und Tarifierhöhungen ausgabenvermehrend aus. Im Voranschlag 1967 wurde für Mietzinsvorauszahlungen ein Betrag von 15 Millionen Schilling und für Baukostenzuschüsse, welche an die Österreichischen Bundesbahnen für die Bereitstellung von zusätzlichen Räumlichkeiten für Zolldienststellen zu leisten sind, ein Betrag von 7,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Im übrigen wurde im Voranschlag 1967 auf die Erhöhung des Mietaufwandes (Anmietungen und Adaptierungen als Ersatz für Neubauten), auf die Ausstattung mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie auf die Ersatznachschaffungen im Zuge des Motorisierungsprogrammes (Zollwache) Bedacht genommen. Die Mechanisierung der Zollämter wird fortgesetzt.

Außerdem sind bei diesem Ansatz Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten) für die bis zu ihrer Veräußerung in Verwaltung der Finanzlandesdirektionen stehenden Liegenschaften, die gemäß § 760 ABGB. bzw. auf Grund des Dosag-Abkommens<sup>7)</sup> der Republik Österreich zugefallen sind, veranschlagt.

**Organisation**

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch), 87 Finanzämtern, 177 Zollämtern und Zollzweigstellen, 28 Zollwachabteilungsinspektoren, 329 Zollwachabteilungen, 142 Steueraufsichtsstellen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 149/1954 (in der Fassung BGBl. Nr. 12/1955).

**Aufgaben**

Neben der Einhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Auszahlung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, der Kinder-, Familien-, Geburten-, Säuglings- und Mütterbeihilfen, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetzes, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung

und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich in der Finanzschule Wien.

**Förderungszuwendungen**

Für eventuelle Zuwendungen an Bundesbediensteten-Institutionen ist ein Betrag von 5000 Schilling vorgesehen.

**Ansatz 50417 Ernährungsbeihilfen für Vorfahren**

Anspruch auf Ernährungsbeihilfe besteht nur für Verwandte und Verschwägerete in aufsteigender gerader Linie, wenn der Anspruch bereits vor dem 1. Jänner 1950 erworben wurde und die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Ernährungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 217/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1949, noch gegeben sind (siehe § 14 Abs. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1955).

Die Ernährungsbeihilfe beträgt monatlich 60 S für jeden anspruchsvermittelnden Aszendenten.

Der natürliche Abfall der Aszendenten bewirkt alljährlich eine Verringerung der veranschlagten Ausgaben. Im Jahr 1967 wird die Ernährungsbeihilfe voraussichtlich etwa noch für 225 Aszendenten zu gewähren sein.

**Ansatz 50428 Anmietung von Beamtenwohnungen**

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahre 1967 6930 betragen.

Infolge zahlreicher Neuanmietungen zeigt diese Gebarung noch immer eine steigende Tendenz. Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist auf den auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwand für die mit der Anmietung in Zusammenhang stehenden Verträge zurückzuführen.

**Ansatz 50438 Gebarung gemäß § 56 KFG.**

Der § 56 des Kraftfahrgesetzes (KFG.) 1955, BGBl. Nr. 223, ist in der Fassung der KFG.-Novelle 1958, BGBl. Nr. 49, mit 1. April 1958 gemäß der KFG.-Novelle 1957, BGBl. Nr. 79, in Kraft getreten. Er ermöglicht, daß Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne dauernden Standort in Österreich zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen bei jeder

<sup>7)</sup> BGBl. Nr. 176/1964.

Einreise ohne „grüne Karte“ durch Bezahlung von jeweils 40 S an das Zollamt gegen Aushändigung eines Vordruckes (des Fremdenverkehrs wegen vereinfachter Vertragsabschluß) zu versichern sind. 90 v. H. dieser beim Ansatz 2/5043 einzunehmenden Beträge werden über den gleichen Ausgabenansatz dem Verband der Versicherungsanstalten Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmungen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 v. H. dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

#### **Titel 505 Finanzprokurator**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	5·2	0·8	6·0	0·8
1966**)	5·8	1·0	6·8	0·7
1967**)	6·7	1·0	7·7	0·7

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist auf Bezugserrhöhungen zurückzuführen.

#### **Aufgaben**

Die Wirksamkeit der Prokuratoren in den österreichischen Ländern wird schon im Anfange des 15. Jahrhunderts festgestellt. In neuerer Zeit ergangene Dienstinstruktionen datieren vom 16. Feber 1855, RGBl. Nr. 34, und vom 9. März 1898, RGBl. Nr. 41. Nach Aufhebung im Jahre 1939 wurde die Prokurator mit Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (§ 30), wieder errichtet. Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172 (Prokuratorgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokurator berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, ferner Stiftungen, soweit es sich um ihre Konstituierung oder um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Zwecke der Konstituierung handelt, und die öffentlichen Pfarrarmeninstitute zu vertreten. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch mehrere „Prokurator-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

verordnungen“ ausgedehnt, von denen folgende noch aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG. vormalig Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 18/1953 (Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst) und BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften).

Eine Reihe von gesetzlichen Sonderbestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokurator, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können; dazu tritt noch die Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, mit welcher der Finanzprokurator eine Mitwirkung an dem Entschädigungsverfahren wie bei der Durchführung des Amtshaftungsgesetzes zugeteilt wurde.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, zum Schutze öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Zum Einschreiten der Prokurator vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten bedarf sie keines Nachweises ihrer Vollmacht. Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Patentgerichtshof und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

#### **Titel 506 Hauptpunzierungs- und Probieramt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	3·0	0·3	3·3	8·3
1966 **)	3·3	0·4	3·7	8·0
1967 **)	3·7	0·5	4·2	8·3

#### **Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch Bezugserrhöhungen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist auf höhere Umsätze zurückzuführen.

#### **Gesetzliche Grundlagen**

a) Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 184/1965;

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.



## Kapitel 50 — Titel 506/507

147

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 212/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 222/1965.

**Organisation**

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern in Wien samt Punzierungsstelle Wien, in Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, in Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und in Innsbruck samt Punzierungsstätte Feldkirch, wobei das Punzierungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1965 wurden 3,223.681 Stück Schmuckgegenstände aus Edelmetall im Gewichte von 21.524.705 Kilogramm und 56.439 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

**Titel 507 Zentralbesoldungsamt**

	Personal-	Sach-	Einnahmen	
	aufwand	aufwand	Summe	
	Mill. S			
1965 *)	25·9	2·7	28·6	0·5
1966 **)	29·1	9·0	38·1	0·4
1967 **)	34·5	16·5	51·0	0·5

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Aufgaben**

Das Zentralbesoldungsamt (ZBA) untersteht gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 186/1964, dem Bundesministerium für Finanzen. Ihm obliegt die Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse. Hievon sind ausgenommen Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Bedienstete des Dienststandes im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, und die Reisegebühren und Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

Das Zentralbesoldungsamt ist gegenwärtig für rund 170.000 Personen bezugszuständig; hievon entfallen rund 69.000 auf Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen.

**Unterschiede der Gebarung**

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist auf Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Die Steigerung im Sachaufwand des Zentralbesoldungsamtes gegenüber 1965 und 1966 ist hauptsächlich auf die Veranschlagung der Restzahlung für eine neue Datenverarbeitungsanlage, weiters auf die Vorsorge für vermehrte Post-, gebühren, erhöhte Wartungsgebühren sowie kleinere Instandsetzungen zurückzuführen.

**Kapitel 51 Kassenverwaltung****Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	140'0	35'5
1966 **)	197'3	31'9
1967 **)	239'4	31'8

Beim Titel 510 werden folgende Gebarungen verrechnet:

§ Ausgaben	1965*) 1966**) 1967**)		
	Mill. S		
0 Staatlicher Postscheckverkehr	70'8	86'0	86'0
1 Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes für Tilgungszwecke und sonstiger Erwerb	30'0	50'0	75'0
2 Marktpflege	23'3	40'0	55'0
3 Kursverluste	15'8	20'0	22'0
4 Effekten- und Geldverkehrskosten	0'1	1'3	1'4
<b>Summe.</b>	<b>140'0</b>	<b>197'3</b>	<b>239'4</b>
<b>Einnahmen</b>			
0 Entnahmen aus dem Bundesbesitz für Tilgungszwecke u. Veräußerungen	23'8	25'1	25'1
2 Einlösung von UN-Obligationen	0'7	0'7	0'8
3 Kursgewinne	5'9	3'5	3'5
4 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	5'1	2'6	2'4
<b>Summe.</b>	<b>35'5</b>	<b>31'9</b>	<b>31'8</b>

**Ansatz 51001 Staatlicher Postscheckverkehr**

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs setzen sich zusammen:

1. Aus den Auszahlungs-, Buchungs- und Drucksortengebühren des Postsparkassenamtes für die über die Postscheckkonten der Hoheitsverwaltung, der Monopole, Bundesbetriebe und betriebsähnlichen Verwaltungszweige des Bundes mit Ausnahme der Österreichischen Bundesbahnen abgewickelten Zahlungen;
2. aus den auf den Bund übernommenen Postzustellgebühren für Kriegsoferversorgungs- und Opferfürsorgetrenten, Kleinrentnerentschädigungen sowie Pensionszahlungen der Hoheitsverwaltung;
3. aus sonstigen Zahlungen an das Postsparkassenamt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die höhere Veranschlagung bei den Postsparkassengebühren gegenüber 1965 ist darauf zu-

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.

rückzuführen, daß einerseits der Gesamtumsatz der über die staatlichen Postscheckkonten abgewickelten Zahlungen eine weitere Steigerung erfahren hat, andererseits die sonstigen Zahlungen an das Postsparkassenamt für die Besorgung des staatlichen Postscheckverkehrs im Jahre 1965 infolge von Ausgabenrückstellung nicht in der vollen Höhe angewiesen werden konnte.

**Ansatz 1/51013 Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes für Tilgungszwecke und sonstiger Erwerb bzw. Ansatz 2/51017 Entnahme aus dem Bundesbesitz für Tilgungszwecke und Veräußerungen**

Die Kredite für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmäßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, beziehungsweise in dem Maße als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen. Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem Nennwert verrechnet, während ein sich bei den Ankäufen etwa ergebender Kursgewinn beim Ansatz 2/51034 zur Verbuchung gelangt.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke wird deren Gegenwert (Nominalwert) als Erlös beim Ansatz 2/51017 in Empfang und bei dem zuständigen Ansatz der Gruppe 9 „Finanzschuld“ als Tilgung in Ausgabe verrechnet.

**Gebarung 1967**

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 75 Millionen Schilling veranschlagt.

**Gebarung 1965 und 1966**

Im Jahre 1965 konnten für Tilgungskäufe von den veranschlagten 100 Millionen Schilling nur 53'3 Millionen Schilling ausgegeben werden, weil gemäß dem 4. Budgetüberschreitungs-gesetz, BGBl. Nr. 76/1965, rund 50,000.000 Schilling rückgestellt werden mußten.

Für das Jahr 1966 wurden für Tilgungskäufe insgesamt 90 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 1/51023 Marktpflege**

Bei diesem Ansatz fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013.

## Kapitel 51 — Titel 510 bis 512

149

**Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen**

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

**Ansatz 5103 Kursverluste (-gewinne)**

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln [gegenüber dem Kassenwert<sup>1)</sup>] beziehungsweise aus dem Erwerb von Effekten für Tilgungszwecke<sup>2)</sup> (gegenüber dem Nominalwert) veranschlagt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die für das Jahr 1965 ausgewiesene Netto-Ausgabe von 9·9 Millionen Schilling ist überwiegend auf den Zinsen- und Tilgungsdienst für Fremdwährungsschulden zurückzuführen.

Der für das Jahr 1966 veranschlagte Nettokursverlust in der Höhe von 16·5 Millionen Schilling wird hinsichtlich eines Betrages von 13·5 Millionen Schilling bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln und hinsichtlich eines Betrages von 3·0 Millionen Schilling aus Offenmarktoperationen erwartet.

Der für das Jahr 1967 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 18·5 Millionen Schilling ist hinsichtlich eines Betrages von 15·5 Millionen Schilling überwiegend auf Kursverluste bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln und hinsichtlich eines Betrages von 3·0 Millionen Schilling auf Kursverluste aus Offenmarktoperationen zurückzuführen.

Gemäß § 54 Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, kann die Oesterreichische Nationalbank zur Regelung des Geldmarktes auf dem freien Markt verschiedene Wertpapiere kaufen und verkaufen. Die am Ende eines Geschäftsjahres aus solchen Geschäften per Saldo sich ergebenden Gewinne oder Verluste sind dem Bund gutzuschreiben oder anzulasten. Für das Jahr 1967 wird mit Offenmarktoperationen im Umfang von rund 100 Millionen Schilling gerechnet, die Verluste in der Höhe von rund 4 Millionen Schilling, welchen Gewinne von rund 1 Million Schilling gegenüberstehen könnten, erwarten lassen.

**Ansatz 1/51048 Effekten- und Geldverkehrskosten und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr**

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (z. B. Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Fremdwährungs-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 30.

<sup>2)</sup> Siehe Ansatz 51013.

beträgen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

**Zinsen aus Effekten**

Die Zinseneinnahmen aus im Bundesbesitz befindlichen Effekten (hauptsächlich Bundesschuldverschreibungen) können jeweils nur geschätzt werden, weil diese Einnahmen von den jeweiligen Beständen abhängen. Je nach Marktlage oder Tilgungserfordernissen ändern sich diese Bestände; sie sind daher auch keine festbleibenden Vermögensteile des Bundes.

Der Erfolg des Jahres 1965 betrug 1·9 Millionen Schilling; für das Jahr 1966 wurde für Zinseneingänge ein Betrag von rund 1·6 Millionen Schilling präliminiert, für das Jahr 1967 ein Betrag von rund 1·5 Millionen Schilling.

**Titel 511 Zuführung an bzw. Entnahme aus der Kassenreserve**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	—	—
1966 **)	—	—
1967 **)	—	—

Für den Fall, daß sich ein effektiver kassamäßiger Überschuß aus der Gesamtgebarung des Bundeshaushaltes ergeben sollte, ist der Titel 511 als Verrechnungsstelle vorgesehen.

**Titel 512 Zuführung an bzw. Entnahmen aus Rücklagen**

	Ordentliche Gebarung		Außerordentliche Gebarung	
	Sachaufwand	Einnahmen	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	583·5	13·4	25·2	28·0
1966 **)	0·0	0·0	0·0	0·0
1967 **)	—	—	—	—

Die Gebarung des Titels 512 gliedert sich wie folgt auf:

Ausgaben	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
<b>Baurücklage:</b>			
ordentliche Gebarung	6·8	0·0	—
außerordentliche Gebarung	17·2	0·0	—
<b>Anlagenrücklage der Bundesbetriebe:</b>			
ordentliche Gebarung	0·1	0·0	—
außerordentliche Gebarung	—	0·0	—
<b>Zweckgebundene Einnahmerücklage:</b>			
ordentliche Gebarung	576·6	—	—
außerordentliche Gebarung	8·0	—	—
<b>Summe</b>	<b>608·7</b>	<b>0·0</b>	<b>—</b>

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

	1965 *)	1966 *) Mill. S	1967 **
Einnahmen			
<b>Baurücklage:</b>			
ordentliche Gebarung . . . . .	13·3	0·0	—
außerordentliche Gebarung . . . .	28·0	0·0	—
<b>Anlagenrücklage der Bundesbetriebe:</b>			
ordentliche Gebarung . . . . .	0·1	0·0	—
außerordentliche Gebarung . . . .	—	0·0	—
<b>Zweckgebundene Einnahmerücklage:</b>			
ordentliche Gebarung . . . . .	—	—	—
außerordentliche Gebarung . . . .	—	—	—
<b>Summe . . . . .</b>	<b>41·4</b>	<b>0·0</b>	<b>—</b>

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 5120/5121 Baurücklage**

Im Artikel VIII Z. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1967 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für einzeln veranschlagte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Haushaltsgebarung	Durchlaufende Gebarung
laufendes . . . . .	Ausgabe: Ansätze 1/5120/5121	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes . . . . .	Einnahme: Ansätze 2/5120/5121 rückgestellter Erlag	Ausgabe: —
	z. B. Kapitel 64 „Bauten und Technik“	

**Ansatz 5122/5123 Anlagenrücklage der Bundesbetriebe**

Im Artikel VIII Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung der Gruppe 7 „Bundesbetriebe“ eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zur Verwendung für den gleichen Zweck im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen. Diese Ermächtigung dient wie einige andere Maßnahmen der Erleichterung und Kommerzialisierung der Betriebsführung der staatlichen Betriebe.

Im Bundesvoranschlag 1967 sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

**Ansatz 5124/5125 Zweckgebundene Einnahmerücklage**

Im Artikel VIII Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen früherer Jahre eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen.

Im Bundesvoranschlag 1967 sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

**Gebarung 1958 bis 1965**

In den Jahren 1958 bis 1965 wurden Restkredite folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1958	1959	1960	1961 <sup>3)</sup>	1962	1963 <sup>3)</sup>	1964	1965
	Mill. S							
Hochbau (Neubauten) . . . . .	20·1	31·9	38·5	9·4	36·0	216·6	3·9 <sup>5)</sup>	2·1 <sup>5)</sup>
Bundesgebäudeverwaltung . . . . .	—	2·2	—	—	8·5	14·1	21·6 <sup>6)</sup>	18·4 <sup>7)</sup>
Bauten der Bundestheater . . . . .	—	—	—	1·1	—	—	—	—
Wasserbauverwaltung . . . . .	—	—	—	0·7	1·2	—	—	—
Bauten für die Landesverteidigung . . . . .	—	—	—	—	0·7	8·2	8·5 <sup>5)</sup>	5·0 <sup>5)</sup>
Sonstige . . . . .	—	—	—	—	—	7·3	7·3	1·5
<hr/>								
Anlagen der Bundesbahnen . . . . .	—	—	—	41·0	35·0 <sup>5)</sup>	—	—	—
Anlagen der Bundesforste . . . . .	—	—	—	—	0·4	—	—	0·0
Anlagen der Bundesapotheken . . . . .	—	—	—	—	—	—	0·1	—
Anlagen der Glücksspiele . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	0·1
<hr/>								
Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	584·6 <sup>8)</sup>

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.  
 3) Hievon 43·7 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.  
 4) Hievon 231·6 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.  
 5) Außerordentliche Gebarung.

6) Hievon 15·6 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.  
 7) Hievon 10·1 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.  
 8) Hievon 8·0 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.

## Kapitel 51 — Titel 518/519

151

## Titel 2/513 Beiträge

	Einnahmen Mill. S
1965 *)	107'1
1966**)	102'1
1967**)	—

In den Vorjahren wurde hier ein Beitrag laut Österreichisch-Deutschem Finanz- und Ausgleichsvertrag verrechnet; der letzte Beitrag aus diesem Vertrag war 1966 fällig.

Im Voranschlag 1967 dient dieser Ansatz für die Verrechnung von sonstigen anfallenden Beiträgen, die bzw. deren Höhe im Zeitpunkt der Veranschlagung nicht voraussehbar bzw. abschätzbar sind.

Titel 1/518 Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Sachaufwand  
Mill. S.

1966 **)	1.085'000
1967 **)	—

Im Pauschalbetrag des Jahres 1966 waren neben 35 Millionen Schilling für eine gesetzliche Pflicht-Unfallversicherung für die pragmatischen Bediensteten weitere 1.050 Millionen Schilling für sonstige Besoldungsverbesserungen vorgesehen gewesen.

## Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-Ausgaben bzw. -Einnahmen

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	—	—
1966 **)	—	—
1967 **)	—	—

Die Höhe der bei diesem Titel zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen ist schwer abschätzbar.

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Kapitel 52 Öffentliche Abgaben <sup>1)</sup>****Sachlicher Überblick**

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

**Titel 520 Direkte Steuern****Einkommensteuer <sup>2)</sup>**

Die Einkommensteuer <sup>3)</sup> ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Für die Bemessung der Einkommensteuer werden die Steuerpflichtigen in drei Steuergruppen eingereiht. In die Steuergruppe I gehören die Unverheirateten, solange sie das 40. Lebensjahr (bis einschließlich 1962, das 41. Lebensjahr für 1963 und 1964, das 42. Le-

<sup>1)</sup> Wegen „Bundesverwaltungsabgaben“ siehe die Ausführungen auf Seite 174 unter „Verwaltungsabgaben“.

<sup>2)</sup> 1. Tarifsenkung mit Wirkung vom 1. Jänner 1954, 2. Tarifsenkung am 1. Jänner 1955, 3. Tarifsenkung am 1. Jänner 1958, 4. Tarifsenkung am 1. Juli 1962.

<sup>3)</sup> Siehe Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 13/1955, des Steueränderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 59, des Bundesgesetzes, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1956 abgeändert werden, BGBl. Nr. 69/1957, der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden, BGBl. Nr. 147/1958, des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 ergänzt wird, BGBl. Nr. 301/1959, der Einkommensteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 284/1960 (betr. Ehegattenbesteuerung), des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 285/1960, § 320 Abs. 3 lit. b Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Einkommensteuernovelle 1961, BGBl. Nr. 3/1962, der Einkommensteuernovelle 1962, BGBl. Nr. 167/1962, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 147/1963, der Z. 3 der Kundmachung BGBl. Nr. 267/1963, der 2. Einkommensteuernovelle, BGBl. Nr. 326/1963, der Kundmachung BGBl. Nr. 80/1964, der Einkommensteuernovelle 1964, BGBl. Nr. 187, der Einkommensteuernovelle 1965, BGBl. Nr. 202, der Kundmachung BGBl. Nr. 50/1966, der Einkommensteuernovelle 1966, BGBl. Nr. 155, der 2. Einkommensteuernovelle 1966, BGBl. Nr. 161, des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966.

bensjahr für 1965 und 1966, das 43. Lebensjahr für 1967 und 1968) noch nicht vollendet haben; in die Steuergruppe II gehören insbesondere die Verheirateten ohne Kinder und diejenigen Unverheirateten, die das 40. Lebensjahr (bis einschließlich 1962, das 41. Lebensjahr für 1963 und 1964, das 42. Lebensjahr für 1965 und 1966, das 43. Lebensjahr für 1967 und 1968) vollendet haben; in die Steuergruppe III gehören die Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung zusteht. Die Höhe der Einkommensteuer bemißt sich nach einem für die Steuergruppe II festgesetzten Staffeltarif. Der Steuersatz beginnt mit 7 v. H. des Mehrbetrages über 11.000 S und nähert sich asymptotisch dem Satz von 47 v. H. bei einem Einkommen von über zwei Millionen Schilling. Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt bis zu einem Einkommen von 49.200 S im wesentlichen das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II; für Mehrbeträge über 49.200 S sind die um 7 S je 100 S der Mehrbeträge vermehrten Steuersätze der Steuergruppe II anzuwenden. Die Einkommensteuer der Steuergruppe I darf aber 52 v. H. des Einkommens nicht übersteigen. Die Einkommensteuer der Steuergruppe III ist die um die Kinderermäßigung verminderte Einkommensteuer der Steuergruppe II.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

**Lohnsteuer**

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

**Kapitalertragsteuer**

Die Kapitalertragsteuer wird insbesondere erhoben von inländischen Kapitalerträgen, und zwar von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen (insbesondere Aktiengesellschaften und Ges. m. b. H.) sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 15 v. H. beziehungsweise 17'65 v. H. bei Übernahme der Steuer durch den Schuldner (Unternehmen) von den vollen Kapitalerträgen.

**Körperschaftsteuer**

Die **Körperschaftsteuer**<sup>4)</sup> ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 50.000 S 24 v. H. und steigert sich bis auf 44 v. H. bei einem Einkommen von über 500.000 S.

**Gewerbesteuer**

Die **Gewerbsteuer**<sup>5)</sup> ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der jeder stehende Gewerbebetrieb und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben wahlweise die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbsteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird von einem einheitlichen Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet wird. Die Steuermeßbeträge ergeben sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital. Von diesem so gebildeten einheitlichen Steuermeßbetrag wird die Gewerbsteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 180 v. H.<sup>6)</sup> errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbsteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital für die Gemeinden eingehoben.

**Bundesgewerbsteuer**

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbsteuer der Gemeinden eine Bundesgewerbsteuer (ausschließliche Bundesabgabe) im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben<sup>6)</sup>.

<sup>4)</sup> Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1031, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1946, BGBl. Nr. 171, des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, des Steuerermäßigungs-gesetzes 1949, BGBl. Nr. 17/1950, des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, des 2. Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 8/1952, § 320 Abs. 3 lit. a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Körperschaftsteuernovelle 1963, BGBl. Nr. 50, und des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156.

<sup>5)</sup> Siehe Gewerbebesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, Gewerbesteueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 191, Steueränderungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 59, Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 303, Kundmachung BGBl. Nr. 11/1961, § 320 Abs. 3 lit. c Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, Kundmachungen 266/1963 und 265/1964, Gewerbesteueränderungsgesetz 1966, BGBl. Nr. 160.

<sup>6)</sup> Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung BGBl. Nr. 263/1963, 133/1965, 287/1965, 337/1965.

**Lohnsummensteuer**

Für die **Lohnsummensteuer** ist *Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird nur von den hiezu berechtigten Gemeinden eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbsteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 v. T. der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde angewendet wird. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollständigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbsteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erwähnt.*

**Vermögensteuer**

Der **Vermögensteuer**<sup>7)</sup> unterliegt das Gesamtvermögen beziehungsweise das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes<sup>8)</sup> ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind ab 1. Jänner 1963 Freibeträge in Höhe von 60.000 S vorgesehen<sup>9)</sup>.

Die Vermögensteuer beträgt 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.

**Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 5/1962 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1964, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die ab 1. Jänner 1965 mit 225 v. H. des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

**Aufsichtsratsabgabe**

**Aufsichtsratsabgabe**<sup>10)</sup>. Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden,

<sup>7)</sup> Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33.

<sup>8)</sup> Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, und der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181.

<sup>9)</sup> Gemäß Budgetsanierungsgesetz 1963, Artikel II, BGBl. Nr. 83.

<sup>10)</sup> Gesetz vom 28. März 1934, DRGBl. I S. 523, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1946.

sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 30 v. H., wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 42'857 v. H., wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

### **Titel 521 Direkte Steuern (Zweckgebundene Beiträge)**

#### **Beitrag vom Einkommen**

Zur Erhöhung der Mittel, die dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds<sup>11)</sup> zufließen, zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen<sup>12)</sup> und zur Familienförderung (Familienlastenausgleich) wird von allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen und Körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Personen durch die Finanzämter ein Beitrag<sup>13)</sup> (von Einkommen) erhoben, der 18 v. H. der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer beträgt. Vom 1. Jänner 1955 bis einschließlich 31. Dezember 1964 wurden zehn Achtzehntel der eingehobenen Beiträge an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abgeführt, während fünf Achtzehntel gemäß den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954<sup>12)</sup> (Überweisung an die Länder) und drei Achtzehntel zur Familienförderung (Überweisung an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) zu verwenden waren.

Seit 1. Jänner 1965 werden vom obenangeführten Beitrag, soweit er dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zufließt, 10% abgezweigt und dem Wasserwirtschaftsfonds<sup>14)</sup> überwiesen.

#### **Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz<sup>11)</sup> haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Hypothekargläubiger zu leisten. Die Leistungspflicht trifft Eigentümer von bebauten Grundstücken, soweit diese nicht durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört sind. Der Beitrag beträgt bei bebauten Grundstücken für Wohnungen und Geschäftsräume, deren Mietzinsbildung nach dem Mietengesetz erfolgt, jährlich 10 Groschen je Krone des Jahresmietzinses für 1914, für bebaute und unbebaute Grundstücke jährlich 2 bis 5 v. T. des maßgebenden Einheitswertes (das ist entweder der zum 1. Jänner 1955 geltende Einheitswert oder 30% des für das betreffende Jahr geltenden Einheitswertes), wenn dieser 50.000 Schilling übersteigt. Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1966 sind die Beiträge seit 31. 12. 1962

<sup>11)</sup> Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958 und 153/1966.

<sup>12)</sup> BGBl. Nr. 153/1954. Die Länder leisten hiezu einen Beitrag mindestens in Höhe von 50% der Überweisung des Bundes.

<sup>13)</sup> BGBl. Nr. 152/1954.

<sup>14)</sup> BGBl. Nr. 310/1964.

erstattet. Die Beiträge der Hypothekargläubiger betragen 50 v. H. der zum 1. Juni 1948 noch ausstehenden Forderung, wenn die zur Sicherstellung dienenden Wohnhäuser vor dem 1. Juli 1966 mit Fondshilfe wiederhergestellt wurden, beziehungsweise 5 v. H. der vor dem 1. Juli 1966 vereinnahmten Kapital- und Zinsbeträge in allen anderen Fällen. Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zu.

#### **Wohnbauförderungsbeitrag**

Zur Förderung der Errichtung von Kleinwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag<sup>15)</sup> zu leisten, der dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zufließt. Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3, Abs. 1, des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v. T. der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten. Der Dienstgeber hat den Beitrag des Dienstnehmers (Heimarbeiters) bei Zahlung des Entgeltes einzubehalten und ihn zusammen mit seinem eigenen Beitrag an den Träger der gesetzlichen Kranken(Pensions)versicherung weiterzuleiten. Dieser hat den Beitrag an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds abzuführen.

<sup>15)</sup> BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, BGBl. Nr. 164/1956, BGBl. Nr. 91/1960 und BGBl. Nr. 285/1963.



### Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen für den Katastrophenfonds

Neben dem Beitrag vom Einkommen (siehe Seite 154) wird für die Kalenderjahre 1967 bis 1970 ein Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen zur Schaffung der Mittel für den Katastrophenfonds<sup>15a)</sup> von allen einkommensteuerpflichtigen, Körperschaftsteuerpflichtigen und vermögensteuerpflichtigen Personen durch die Finanzämter erhoben, der 3 v. H. der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Körperschaft- und Vermögensteuer beträgt.

### Titel 522 Umsatzsteuer samt Zuschlag Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer<sup>16)</sup> ist eine Steuer auf den gesamten wirtschaftlichen Verkehr und umfaßt grundsätzlich jeden Umsatz in jeder Wirtschaftsstufe. Gegenstand der Umsatzsteuer sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Ausgleichsteuer).

Der allgemeine Steuersatz beträgt 3 v. H. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bildet in der Regel das Entgelt. Die Steuer ermäßigt sich auf 2/3 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer sowie für die Küchenumsätze im Gast- und Schankgewerbe, wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 750.000 Schilling nicht überstiegen hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 1 v. H. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände im Rahmen seines Unternehmens liefert, sowie für Umsätze von Getreide, Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren, von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuß geeigneten Speiseölen, von Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuß geeigneten Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch. Die Steuer ermäßigt sich gleichfalls auf 1 v. H. für die Lieferungen von Gegenständen im Großhandel, soweit der Unternehmer die Ge-

<sup>15a)</sup> Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966.

<sup>16)</sup> Siehe Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 133/1964, Artikel II, BGBl. Nr. 188/1964, BGBl. Nr. 290/1964, BGBl. Nr. 214/1965 und BGBl. Nr. 148/1966.

genstände erworben und weder bearbeitet noch verarbeitet hat.

### Zuschläge zur Umsatzsteuer

Zu den Sätzen der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer) wird ein Bundeszuschlag<sup>17)</sup> von 50 v. H. eingehoben. Außerdem ist an Stelle des Rechnungsstempels<sup>18)</sup> bis auf weiteres von allen Umsatzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer (ohne 50%igen Bundeszuschlag) in der Höhe von 30 v. H. zu entrichten. Dieser Zuschlag, der zugleich mit der Umsatzsteuer zu entrichten ist, darf bei Umsätzen nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 UStG. 0'2 v. H. und bei allen übrigen Umsätzen 0'75 v. H. der Umsätze nicht übersteigen. Die Steuersätze einschließlich der Zuschläge betragen somit

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) bei Umsätzen nach § 7 Abs. 2  |             |
| Z. 1 lit. a und b UStG. ....     | 1'7 v. H.,  |
| b) bei Umsätzen nach § 7 Abs. 2  |             |
| Z. 2 und Abs. 5 sowie § 8 Abs.   |             |
| 14 UStG. ....                    | 1'8 v. H.,  |
| c) bei Umsätzen nach § 7 Abs. 3  |             |
| UStG. ....                       | 4'14 v. H., |
| d) bei allen übrigen Umsätzen .. | 5'25 v. H.  |

Die Ausgleichsteuer bei der Einfuhr beträgt bei den Gegenständen der Gruppe 1 der Anlage E des Umsatzsteuergesetzes (Budgetsanierungsgesetz)<sup>19)</sup> ..... 1'8 v. H., im Regelfall ..... 5'25 v. H., bei den Gegenständen der Gruppe 2 der Anlage E des Umsatzsteuergesetzes<sup>19)</sup> ..... 6'75 v. H. und bei den Gegenständen der Gruppe 3 der Anlage E des Umsatzsteuergesetzes<sup>19)</sup> ..... 8'25 v. H.

Der Ertrag des Rechnungsstempelpauschales ist bei Kapitel 17 Titel 5 § 1 Unterteilung b veranschlagt.

### Umsatzsteuervergütung

Bei Warenexporten nach dem Ausland wird die Vorbelastung dieser Waren mit Umsatzsteuer vergütet. Bezüglich der Umsatzsteuervergütung für exportierte Waren unterscheidet das Umsatzsteuergesetz die Ausfuhrhändlervergütung und die Ausfuhrvergütung.

### Ausfuhrvergütung

Anspruch auf Ausfuhrvergütung hat grundsätzlich sowohl der exportierende Erzeuger als auch der Ausfuhrhändler. Durch die Ausfuhrvergütung soll die Umsatzsteuer einschließlich

<sup>17)</sup> Steueränderungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 132.

<sup>18)</sup> Siehe § 37 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

<sup>19)</sup> BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 188/1964, BGBl. Nr. 290/1964, BGBl. Nr. 214/1965 und BGBl. Nr. 148/1966.

der Zuschläge vergütet werden, die auf der Lieferung oder der Einfuhr der Bestandteile, Zubehörteile und Hilfsstoffe lastet, welche bei der Erzeugung der Gegenstände verwendet worden sind.

Die Ausfuhrvergütung einschließlich der Zuschläge beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1 ..... 0'85 v. H.,  
für Gegenstände der Gruppe 2 ..... 2'55 v. H.,  
für Gegenstände der Gruppe 3 ..... 4'08 v. H.,  
für Gegenstände der Gruppe 4 ..... 5'78 v. H.,  
für Gegenstände der Gruppe 5 ..... 7'14 v. H.,  
für Gegenstände der Gruppe 6 ..... 8'5 v. H.  
des Entgeltes für die ausgeführten Gegenstände frei österreichische Grenze.

#### Ausfuhrhändlervergütung

Die Ausfuhrhändlervergütung, welche nur dem exportierenden Händler, nicht aber dem Erzeuger zusteht, verfolgt den Zweck, die Umsatzsteuer einschließlich der Zuschläge, die auf der Lieferung des Erzeugers an den exportierenden Händler lastet (letzter Inlandsumsatz), bzw. die Ausgleichsteuer zu vergüten. Der Normalsatz der Ausfuhrhändlervergütung einschließlich der Zuschläge beträgt derzeit 4'83 v. H. und für die in § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b UStG. angeführten Nahrungsmittel 1'564 v. H. des Entgeltes für die ausgeführten Gegenstände frei österreichische Grenze. Die Ausgleichsteuer ist mit dem Betrag zu vergüten, der nachweislich entrichtet worden ist.

#### Titel 523 Einfuhrabgaben

##### Zölle<sup>20)</sup>

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifs<sup>21)</sup> erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle)<sup>22)</sup>. Die Zölle werden nach

<sup>20)</sup> Siehe auch das Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957 und BGBl. Nr. 68/1959, sowie die Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1957, in der geltenden Fassung.

<sup>21)</sup> Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung von drei Zolltarifnovellen, BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963 und 278/1964; und des Antidumpinggesetzes, BGBl. Nr. 145/1962. Die Systematik des Zolltarifes 1958 baut auf der sogenannten „Brüsseler Nomenklatur 1955“ auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

<sup>22)</sup> Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zollkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlaubar. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht.

dem Wert<sup>23)</sup>, nach dem Gewicht<sup>24)</sup> oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt. Die Höhe der Schilling-Zollsätze und der im Zolltarif festgelegten Zollwerte beruht auf der vom Internationalen Währungsfonds im Einvernehmen mit der österreichischen Bundesregierung mit Wirksamkeit vom 4. Mai 1953 mit 0'0341796 Gramm Feingold festgelegten Parität des Schillings.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Ausgleichsteuer (Umsatzsteuer), andere Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hiefür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben. Durch das Antidumpinggesetz<sup>25)</sup> wurde ferner die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Waren, die in einer Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie<sup>26)</sup> kundzumachen sind, unter gewissen Voraussetzungen einen Antidumpingzoll oder einen Ausgleichszoll einzuhoben.

Für Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation<sup>27)</sup> (EFTA; Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz einschließlich Liechtenstein, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland; Finnland ist der EFTA assoziiert)<sup>28)</sup> werden unter bestimmten Voraussetzungen (Ursprung, Herkunft) ab 31. Dezember 1966 keine Zölle mehr erhoben<sup>29)</sup>. Von dieser Zollsenkung sind die meisten Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes ausgenommen.

<sup>23)</sup> Bundesgesetz über die Wertverzollung (Wertzollgesetz 1955), BGBl. Nr. 60. Die Definition des Zollwertes beruht auf der sogenannten „Brüsseler Begriffsbestimmung des Zollwertes“, die in der Konvention über den Zollwert von Waren (BGBl. Nr. 225/1955) niedergelegt ist.

<sup>24)</sup> Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

<sup>25)</sup> Bundesgesetz gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz), BGBl. Nr. 145/1962 und BGBl. Nr. 5/1965 (Verlängerung der Geltungsdauer des Antidumpinggesetzes).

<sup>26)</sup> § 18 des Bundesgesetzes: Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966.

<sup>27)</sup> Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlaubar; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>28)</sup> Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlaubar; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

<sup>29)</sup> BGBl. Nr. 220/1963.

**Lizenzabgabe <sup>30)</sup>**

Die **Lizenzabgabe** ist eine ausschließlich zur Förderung des Milchabsatzes zu verwendende ausschließliche Bundesabgabe, die jedoch erst dann eingehoben werden kann, wenn der Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates dies durch Verordnung bestimmt.

Sie kann nur eingeführt werden, soweit dies zur Förderung des Milchabsatzes nötig und mit den allgemeinen produktionspolitischen Erfordernissen vereinbar ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen nach Einholung von Gutachten der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau sowie für Inneres.

Die Lizenzabgabe kann nur bei der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel, wie z. B. Blutmehl, Fleischmehl und Ölkuchen, erhoben werden, und zwar bis zu 100 S je 100 kg des Verzollungsgewichtes.

**Titel 524 Verbrauchsteuern****Tabaksteuer**

Der Tabaksteuer <sup>31)</sup> unterliegen Tabakwaren, d. s. Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 20%, für Zigaretten 58%, für Feinschnitt und Rauchtak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 50% und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 20%.

**Biersteuer <sup>32)</sup>**

Steuergegenstand ist Bier. Die Biersteuer beträgt pro Hektoliter für Normalbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt bis einschließlich 14 v. H.) 83 S, für Starkbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14 v. H. bis einschließlich 20 v. H.) 166 S und für Sonderbier (Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20 v. H.) 11 S für jede angefangene Einheit im Hundertsatz des Stammwürzegehaltes. Für im Inland hergestelltes Normalbier ermäßigt sich die Biersteuer für die ersten 3500 hl, für welche die Steuerschuld innerhalb eines Kalenderjahres bei der einzelnen Brauerei entstanden ist, um 40 v. H. und unter der jeweils gleichen Bedingung für die zweiten 3500 hl um 30 v. H., für die dritten 3500 hl um 20 v. H. und für die vierten 3500 hl um 10 v. H.

<sup>30)</sup> BGBl. Nr. 283/1958.

<sup>31)</sup> Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107.

<sup>32)</sup> Biersteuergesetz 1956, BGBl. Nr. 264/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 83/1963, Artikel IV.

**Weinsteuer**

Der **Weinsteuer** <sup>33)</sup> unterliegen Traubenmost, Wein, Malzwein, Beerenwein, vergorener und halbvergorener Met, andere weinähnliche Getränke, ferner weinhaltige Getränke. Ausgenommen sind Tresterwein und Traubenmost, dessen Gärung gehemmt wurde und der nicht mehr als 0,5 Vol.-% Alkohol enthält. Die Weinststeuer beträgt 50 S für 1 hl. Als pauschaler Erersatz für die Kosten der amtlichen Überwachung der Gegenstände, die der Weinststeuer unterliegen, wird eine **Kontrollgebühr** <sup>34)</sup> erhoben, die bei dem Ansatz 52704 vereinnahmt wird. Die Kontrollgebühr beträgt 3 S je Hektoliter, für das die Weinststeuer zu entrichten ist, und 1,50 S je Hektoliter, das nach den Weinsteuervorschriften unversteuert eingeführt oder aus einer Erzeugungsstätte oder einem Freilager unversteuert weggebracht werden darf.

**Mineralölsteuer**

Gegenstand der **Mineralölsteuer** <sup>35)</sup> sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Die Steuer beträgt für Petroläther, Benzine, Benzol, Toluol und Xylol sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 51 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (z. B. für Petroleum oder Dieselöl) 22 S für 100 kg Eigengewicht.

**Bundesmineralölsteuer**

Die **Bundesmineralölsteuer** <sup>36)</sup>, welche ab 1. Juni 1966 an die Stelle des früheren Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer getreten ist, ist eine zweite Verbrauchsteuer auf Mineralöle, deren Ertrag zur Gänze dem Bund zufließt und für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebunden ist. Der Bundesmineralölsteuer unterliegen alle Mineralöle, die Gegenstand der Mineralölsteuer sind. Sie beträgt für Mineralöle, die dem höheren Mineralölsteuersatz unterliegen, 231 S und für Mineralöle, die dem niedrigeren Mineralölsteuersatz unterliegen, 111 S für 100 kg Eigengewicht.

<sup>33)</sup> StGBI. Nr. 125/1919 in der Fassung BGBl. Nr. 165/1946, BGBl. Nr. 12/1951, BGBl. Nr. 3/1952, BGBl. Nr. 155/1952 und BGBl. Nr. 169/1963.

<sup>34)</sup> § 315 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

<sup>35)</sup> Mineralölsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 2/1960, in der Fassung der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBl. Nr. 248.

<sup>36)</sup> Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966.

**Branntweinaufschlag**

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der **B r a n n t w e i n a u f s c h l a g** zu entrichten<sup>37)</sup>. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zum Beispiel Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

**Monopolausgleich (Branntwein)**

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem **Monopolausgleich**, einer der Belastung des inländischen Branntweins entsprechenden Abgabe<sup>37)</sup>.

**Monopolabgabe (Salz)**

Für aus dem Ausland eingeführtes Salz ist neben den sonstigen Eingangsabgaben eine **Monopolabgabe**<sup>38)</sup> zu entrichten, die für feinstes Tafelsalz 3200 S, für sonstiges Speisesalz 1900 S, für Viehsalz 700 S und für anderes Salz 380 S je Tonne Eigengewicht beträgt.

**Schaumweinsteuer**

Der **Schaumweinsteuer**<sup>39)</sup> unterliegen Traubenschaumwein (dieser ist außerdem Gegenstand der Weinsteuer) und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 12 S und für Obstschaumwein 6 S pro Liter.

**Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren**

Den **Stempel- und Rechtsgebühren** unterliegen die im **Gebührengesetz**

<sup>37)</sup> Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBL. I S. 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

<sup>38)</sup> BGBl. Nr. 189/1965.

<sup>39)</sup> Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247/1960.

1957<sup>40)</sup> erschöpfend aufgezählten Schriften (zum Beispiel Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zum Beispiel Bestandverträge, Darlehensverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zum Beispiel der Sporttoto, Pferdetoto, die Totalisatorwette) und Ausspielungen (zum Beispiel Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0'50 Schilling bis 4800 Schilling) oder Hundertsatzgebühren ( $\frac{1}{10}$  v. H. bis 2 v. H. vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Die letzteren sind bis zu einem Betrag von 100 S in der Regel in Stempelmarken, darüber hinaus durch Einzahlung zu entrichten. Die Gewinngebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 v. H. bis 25 v. H. und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

**Verwaltungsabgaben**

*Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG., BGBl. Nr. 172/1950)<sup>41)</sup> sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzubeheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken zu entrichten<sup>42)</sup> und werden im Bundeshaushalt bei Kapitel 17, Titel 5, § 1, lit. a „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.*

**Titel 526 Verkehrsteuern**

Als **Kapitalverkehrsteuern**<sup>43)</sup> werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

**Gesellschaftsteuer**

Der **Gesellschaftsteuer** unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer in-

<sup>40)</sup> BGBl. Nr. 267/1957, abgeändert durch das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, durch das Handelsstatistische Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137, durch das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, durch die Gebührennovelle 1962, BGBl. Nr. 106, durch die Gebührengesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 115, und durch die Gebührengesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 87.

<sup>41)</sup> Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, in der Fassung BGBl. Nr. 227/1957.

<sup>42)</sup> Siehe „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, Jahrgang 1950, 2. Stück, lfd. Nr. 8.

<sup>43)</sup> Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBL. I S. 1058, abgeändert durch die Verkehrssteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57.

ländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die Steuer beträgt 2 v. H. und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 v. H.

#### Wertpapiersteuer

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen oder ausländischen Schuldner, wenn im letzteren Falle der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt für inländische Wertpapiere je nach ihrer Art  $\frac{1}{2}$  v. H. oder 1 v. H., für ausländische 2 v. H.

#### Börsenumsatzsteuer

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 v. H. bis 0,5 v. H., wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

#### Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>44)</sup> eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 v. H. bis 15 v. H. und für die übrigen Steuerklassen 4 v. H. bis 60 v. H. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen (500 bis 10.000 Schilling). Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

#### Erbschaftssteueräquivalent

Das Erbschaftssteueräquivalent<sup>45)</sup> ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftsteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192,

<sup>44)</sup> Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141.

<sup>45)</sup> Erbschaftssteueräquivalentgesetz 1960, BGBl. Nr. 286.

in der geltenden Fassung unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind unter anderem die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 v. H. des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T. des auf 1000 Schilling abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

#### Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer<sup>46)</sup> ist der entgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte, Erbpachtrechte und Gebäude auf fremdem Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 v. H. bis 8 v. H. vom Werte der Gegenleistung, zum Beispiel bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für gewisse Siedlungszwecke.

#### Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer<sup>47)</sup> unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Aufenthalt im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 v. H., bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 v. H., bei anderen 7 v. H. des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen und ähnlichen 20 Groschen für je 1000 S Versicherungssumme.

<sup>46)</sup> Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuernovelle 1962, BGBl. Nr. 225, und der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964.

<sup>47)</sup> Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, und des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, Art. III.

**Beförderungssteuer**

Der **Beförderungssteuer**<sup>48)</sup> unterliegt die gewerbsmäßige entgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im Inland auf Schienen oder Seilbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen oder mit Pferdefuhrwerken, ferner die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Werkverkehr. Ausgenommen sind z. B. der Brief- und Paketverkehr der Post, die gewerbsmäßige entgeltliche Beförderung von Kohlen, der von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durchgeführte Werkverkehr. Die Steuer wird bei gewerbsmäßigen entgeltlichen Beförderungen, ausgenommen dem Güterfernverkehr, vom Beförderungsentgelt berechnet und beträgt im allgemeinen 6 v. H., bei der Personenbeförderung 2 v. H bis 8 v. H., bei der Güterbeförderung 5 v. H und 6 v. H. Im Werkverkehr berechnet die Steuer sich nach der Nutzlast der Kraftfahrzeuge. Im Güterfernverkehr beträgt sie je nach der Entfernung 35 Schilling bis 55 Schilling für jede Tonne Nutzlast und für jede Fahrt des verwendeten Kraftfahrzeuges (Anhängers). Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut in einer Entfernung von mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Beförderers aus, in der Luftlinie gemessen, befördert wird.

**Kraftfahrzeugsteuer**

Der **Kraftfahrzeugsteuer**<sup>49)</sup> unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm<sup>3</sup> sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei den Personenkraftfahrzeugen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt 444 bis 8100 Schilling für das Kraftfahrzeug. Bei Lastkraftwagen richtet sich

<sup>48)</sup> Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Beförderungssteuergesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 249, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1964, der Beförderungssteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 58, und der Durchführungsverordnung 1965, BGBl. Nr. 114.

<sup>49)</sup> Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrergesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Artikel V, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1965.

die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 60 bis 900 Schilling. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

**Spielbankabgabe**

Die **Spielbankabgabe**<sup>50)</sup>, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

**Außenhandelsförderungsbeitrag**

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes<sup>51)</sup> ein **Außenhandelsförderungsbeitrag** von 3 v. T. vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

**Bodenwertabgabe**

Gegenstand der **Bodenwertabgabe**<sup>52)</sup> sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die **Bodenwertabgabe** beträgt 1 v. H. des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 100.000 S übersteigt.

Die **Bodenwertabgabe** ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

Durch das Bundesgesetz über die **Bodenwertabgabe** wird auch § 23 des Einkommensteuergesetzes 1953 insofern abgeändert, als der für die Erfassung von Spekulationsgewinnen maßgebende Zeitraum von bisher zwei Jahren auf fünf Jahre erstreckt wurde. Bei der Einkommensteuerveranlagung für die Kalenderjahre 1961 bis 1965 ist ein Zeitraum von sechs bis zehn Jahren hierfür vorgesehen.

**Sühne- und Vermögensabgaben**

Hinsichtlich der **Sühneabgaben**, von denen nur mehr Restzahlungen eingehen, sowie der **Vermögensabgabe** und **Vermögenszuwachsabgabe** siehe die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 87.

<sup>50)</sup> Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 288.

<sup>51)</sup> BGBl. Nr. 214/1954 in der Fassung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137. Verordnung: BGBl. Nr. 263/1960.

<sup>52)</sup> BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962 und 183/1965.

## Allgemeine und Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrensvorschriften maßgebend:

### 1. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1965. Die BAO. trat mit 1. Jänner 1962 in Kraft. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, z. B. Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die örtliche Zuständigkeit, das Zustellungswesen, das Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

### 2. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, BGBl. Nr. 149/1954, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 12/1955. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

### 3. Abgabensexekutionsordnung

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961 und 53/1963. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

### 4. Finanzstrafgesetz

Die Ahndung von Finanzvergehen ist für die Zeit ab 1. Jänner 1959 im Bundesgesetz

vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958 (in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960 und 194/1961), geregelt.

### 5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1963 wurden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung der bebauten Grundstücke für Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1963 neu geregelt. Weitere Änderungen haben sich durch die Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, ergeben.

### 6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1050.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

### 7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957 und 68/1959, sowie Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung), BGBl. Nr. 181/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 146/1959, BGBl. Nr. 118/1962, BGBl. Nr. 204/1962, BGBl. Nr. 140/1963 und BGBl. Nr. 94/1965.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich u. a. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschuldrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

**Allgemeines zur Veranschlagung**

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes — Einnahmen-Kapitel 52 — für das Jahr 1967 ist an Wesentlichem zu sagen:

Die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums im Jahre 1965 führte bloß zu einem 3%igen realen Zuwachs des Bruttonationalproduktes. Auch die zu Jahresbeginn 1966 einsetzende vorübergehende Wirtschaftsbelebung läßt für 1966 höchstens eine 5%ige reale Steigerung des Bruttonationalproduktes erwarten, wodurch die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die Ansätze des Bundesvoranschlages 1966 ohne wesentliche Mehr- oder Mindereinnahmen erreicht werden.

Dieser, die Veranschlagung erleichternden, Tatsache, stehen jedoch mehrere Komponenten gegenüber, deren Auswirkungen auf die Einnahmenentwicklung im Jahre 1967 nur sehr schwer zu beurteilen sind. Es sind dies vor allem die Auswirkungen der „Wachstumsgesetze“ in Verbindung mit diversen Änderungen bzw. Maßnahmen bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Bei der Umsatzsteuer kann auf Grund dieser Gesetzesänderungen mit einer verstärkten Investitionstätigkeit, einer kräftigen Konsumausweitung und daher mit steigenden Eingängen gerechnet werden.

Auch die Importtätigkeit hat ungeachtet steigender Preise auf den Auslandsmärkten stark zugenommen.

Bei Abwägung all dieser das Aufkommen wesentlich beeinflussender Umstände erscheinen die Bruttoeinnahmen bei Einnahmen-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ mit rund 65·8 Milliarden Schilling und einer Steigerungsrate gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 mit rund 10·5% als nicht zu hoch angesetzt und daher vertretbar.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1965 bis 1967 (weitere Vergleichsziffern siehe Seite 184 bis 187):

	1965*)	1966**)	1967**)
Bruttogesamteinnahmen in Mlld. S . . . . .	53·2	59·6	65·8
Steigerung gegenüber Vorjahr in % . . . . .	9·36	12·0	10·5
Überweisungen in Mlld. S . . . . .	18·3	20·6	24·1
Steigerung gegenüber Vorjahr in % . . . . .	10·8	12·8	17·0
Nettogesamteinnahmen in Mlld. S . . . . .	34·9	39·0	41·7
Steigerung gegenüber Vorjahr in % . . . . .	8·6	11·7	7·1

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Gesamtgebarung**

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 52 betragen:

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) . . . . .	56·6	34.886·9
1966 **) . . . . .	68·5	38.953·6
1967 **) . . . . .	72·0	41.704·1

**Ausgaben**

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Der Personal- und Sachaufwand aus der Veranlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

**Titel 520 Direkte Steuern**

	1965 *)	1966**)	1967**)
		Mill. S	
Veranlagte Einkommensteuer . . . . .	5.705	6.500	7.200
Lohnsteuer . . . . .	5.732	7.100	8.000
Kapitalertragsteuer . . . . .	100	108	110
Körperschaftsteuer . . . . .	2.677	3.000	3.200
Gewerbesteuer . . . . .	2.546	2.802	2.570
Bundesgewerbesteuer . . . . .	1.697	1.868	2.570
Vermögensteuer . . . . .	671	780	836
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	119	120	120
Aufsichtsratsabgabe . . . . .	30	33	33
Sondersteuer vom Vermögen . . . . .	42	10	—
Summe . . . . .	19.319	22.321	24.639
Steigerung gegenüber Vorjahr in % . . . . .	11·3	15·5	10·4

**Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer**

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der mit 6500 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag 1966 präliminierte Ansatz erreicht werden. Wie im allgemeinen Teil bereits festgestellt wurde, dürfte auf Grund der im Jahre 1966 erfolgten Wirtschaftsbelebung für das Jahr 1967 mit einem weiteren Zuwachs des Einkommensteueraufkommens gerechnet werden.

Die Steigerung bei dem mit 7200 Millionen Schilling veranschlagten Ansatz beträgt gegenüber jenem des Bundesvoranschlages 1966 10·8%.

**Ansatz 2/52014 Lohnsteuer**

Bei der Veranschlagung der Lohnsteuer wurde einerseits auf die starke Lohnbewegung und den damit verbundenen Einnahmenezuwachs, andererseits auf die erheblichen Einnahmefälle durch die Lohnsteuersenkung Bedacht genommen. Der

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.



Kapitel 52 — Titel 520/521

**Titelweise Gliederung der Einnahmen**

Titel	Bezeichnung	1965 *)	1966 **) Mill. S	1967 **)
0	Direkte Steuern .....	19.319	22.321	24.639
1	Direkte Steuern (Zweckgebundene Beiträge)	3.213	3.688	4.567
2	Umsatzsteuer samt Zuschlag .....	13.700	14.850	16.050
3	Einfuhrabgaben .....	4.266	4.650	5.100
4	Verbrauchssteuern .....	6.772	7.633	8.438
5	Stempel- und Rechtsgebühren .....	3.069	3.405	3.655
6	Verkehrssteuern .....	2.663	2.836	3.196
7	Nebenansprüche usw. ....	177	200	200
	Brutto-Gesamteinnahmen .....	53.179	59.583	65.845
8	Überweisungen .....	-18.292	-20.629	-24.141
	Netto-Gesamteinnahmen .....	34.887	38.954	41.704
	Steigerung in % gegenüber Vorjahr .....	8,6	11,7	7,1

Einnahmenezuwachs gegenüber 1966 beträgt 12,7% (voraussichtlicher Steigerungsprozentsatz 1966 gegenüber 1965 rund 24%).

**Ansatz 2/52024 Kapitalertragsteuer**

Hier wurde analog dem Vorjahr eine weitere geringe Zunahme der Gewinnausschüttungen angenommen.

**Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer**

Das Aufkommen an Körperschaftsteuer wird von einer relativ geringen Anzahl von Großbetrieben wesentlich beeinflusst. Nur bei günstiger Ertragslage kann der im Bundesvoranschlag 1966 veranschlagte Ansatz von 3000 Millionen Schilling erreicht werden. Im Jahre 1967 werden sich die diversen Erleichterungen der Wirtschaftswachstumsgesetze auf Grund der Einkommensteuernovelle 1966 voraussichtlich schon zum Teil vermindern auswirken. Das mit 3200 Millionen Schilling für 1967 veranschlagte Aufkommen muß als optimal bezeichnet werden. Der Steigerungsprozentsatz beträgt rund 67%.

**Ansatz 2/52044 und 52054 Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer**

Bei der Veranschlagung dieser Abgaben wurde auf die für die veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Überlegungen Bedacht genommen.

**Ansatz 2/52064 Vermögensteuer**

Die Auswirkungen der Neufestsetzung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1965 werden sich nicht nur auf das Aufkommen des Jahres 1966, sondern auch auf das des Jahres 1967 erhöhend auswirken. Für 1967 wurde eine Steigerung von rund 7,2% gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 unterstellt.

**Ansatz 2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**

Bei dieser Abgabe wird mit einem etwa gleich hohen Aufkommen wie 1965 und 1966 gerechnet, da die Erhöhung der Hebesätze und die Neufest-

setzung der Einheitswerte bereits in den beiden Vorjahren wirksam waren.

**Ansatz 2/52084 Aufsichtsratsabgabe**

Hier ist mit einem gleich hohen Einnahmenerfolg wie 1966 zu rechnen.

**Sondersteuer vom Vermögen**

*Diese Abgabe wird ab 1965 nicht mehr erhoben; es ist lediglich noch die Einbringung von Resteingängen aus Rückständen in geringem Umfang zu erwarten. Ab 1967 bei dem Ansatz 2/52704 mitveranschlagt.*

**Titel 521 Direkte Steuern (Zweckgebundene Beiträge)**

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Beitrag vom Einkommen; Anteil für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds .....	1.421	1.671	1.851
Beitrag vom Einkommen; Anteil für die Länder zur Wohnbauförderung .....	711	752	833
Beitrag vom Einkommen; Anteil für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen .....	427	501	555
Beitrag vom Einkommen; Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds.	—	84	93
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz .....	50	50	50
Wohnbauförderungsbeitrag .....	604	630	645
Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen für den Katastrophenfonds. ....	—	—	540
Summe...	3.213	3.688	4.567
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	13,4	14,8	23,8

**Ansatz 2/52120 bis 52150 Beitrag vom Einkommen**

Diese Ansätze sind in Höhe von 10%, 4,5%, 3% bzw. 0,5% des Gesamtbetrages der Ansätze der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer veranschlagt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz**

Auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ist mit einem annähernd gleich hohen Aufkommen wie in den abgelaufenen Jahren zu rechnen.

**Ansatz 2/52170 Wohnbauförderungsbeitrag**

Im Jahre 1967 ist wie im Vorjahr mit einer weiteren, wenn auch geringeren Zunahme des Aufkommens zu rechnen, weil verschiedene Arbeitnehmergruppen durch Lohnerhöhungen höhere Beiträge zu leisten haben.

**Ansatz 2/52190 Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen für den Katastrophenfonds**

Neben dem Beitrag vom Einkommen wird für die Kalenderjahre 1967 bis 1970 ein Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen zur Schaffung der Mittel für den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/66) von allen einkommensteuerverpflichtigen, Körperschaftsteuerverpflichtigen und vermögensteuerverpflichtigen Personen durch die Finanzämter erhoben, der 3 v. H. der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Körperschaft- und Vermögensteuer beträgt.

**Titel 522 Umsatzsteuer samt Zuschlag**

	1965 *	1966**) Mill. S	1967**)
Umsatzsteuer.....	9.133	9.900	10.700
Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer .....	4.567	4.950	5.350
Summe....	13.700	14.850	16.050
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	6·8	8·4	8·1

Das für 1966 erwartete Umsatzsteueraufkommen liegt um etwa 8% über dem des Jahres 1965. Auf Grund einer zu erwartenden weiteren Wirtschaftsbelebung und der damit verbundenen wert- und mengenmäßigen Ausweitung des Umsatzvolumens kann für das Jahr 1967 mit einer Zuwachsrate von rund 8% gerechnet werden. Die Ansätze des Bundeszuschlages zur Umsatzsteuer sind in Höhe von 50% der Umsatzsteuer veranschlagt.

**Titel 523 Einfuhrabgaben**

	1965 *)	1966**)- Mill. S	1967**)
Zölle.....	4.266	4.650	5.100
Lizenzabgabe .....			
Summe....	4.266	4.650	5.100
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	7·7	9·0	9·7

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Ansatz 2/52304 Zölle**

Bei den Zöllen kann mit einer analogen Entwicklung wie bei der Umsatzsteuer gerechnet werden. Die wert- und mengenmäßige Zunahme für 1967 wurde mit rund 9·7% angenommen, wobei noch nicht absehbare Ausfälle durch künftige Zollsenkungen außer Ansatz blieben.

**Ansatz 2/52310 Lizenzabgabe**

Im Verordnungswege ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates gemäß Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 283, zu bestimmen, daß anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel eine Lizenzabgabe zu erheben ist. Eine diesbezügliche Verordnung ist bisher noch nicht ergangen.

**Titel 524 Verbrauchsteuern**

	1965 *)	1966**) Mill. S	1967**)
Tabaksteuer.....	2.591	2.800	3.000
Biersteuer .....	532	560	600
Weinsteuer .....	92	96	96
Mineralölsteuer .....	693	770	830
Bundesmineralölsteuer.....	2.773	3.305	3.810
Branntweinaufschlag .....	51	60	60
Monopolausgleich (Branntwein) .....	23	24	24
Monopolabgabe Salz .....	0	—	—
Schaumweinsteuer .....	17	18	18
Summe....	6.772	7.633	8.438
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	10·2	12·7	10·5

**Ansatz 2/52404 Tabaksteuer**

Bei der Tabaksteuer wurde einer weiteren Konsumausweitung Rechnung getragen; die prozentuelle Zunahme gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 beträgt rund 7%.

**Ansatz 2/52434 und 52440 Mineralölsteuer und Bundesmineralölsteuer**

Der Veranschlagung liegt eine weitere starke Zunahme der Motorisierung und des Massentourismus zugrunde. Die Zuwachsrate beträgt rund 8% (im Vorjahr etwa 11%). Bei der Bundesmineralölsteuer ist ein solcher Vergleich nicht möglich, da sie erst ab Juni 1966 erhoben wird.

**Ansatz 2/52454 bis 52484 Übrige Verbrauchsteuern**

Hier wurde lediglich bei der Biersteuer gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 einer Konsumausweitung durch Festsetzung des Ansatzes in Höhe von 600 Millionen Schilling (+ 7% gegenüber Bundesvoranschlag 1965) Rechnung getragen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Kapitel 52 — Titel 525 bis 528

Bei den übrigen Ansätzen sind keine nennenswerten Änderungen zu erwarten, weshalb sie in gleicher Höhe wie 1966 in den Bundesvoranschlag 1967 übernommen wurden.

**Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren**

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Sachaufwand .....	55	66	69
Einnahmen:			
In Stempelmarken entrichtete Gebühren .....	580	655	660
Rechnungsstempel .....	2.258	2.500	2.725
Übrige Gebühren .....	231	250	270
Summe...	3.069	3.405	3.655
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	9.2	10.9	7.3

**Ansatz 1/525**

Als Ausgaben sind die mit dem Druck und der Verteilung der Stempelmarken <sup>1)</sup> in Zusammenhang stehenden Kosten veranschlagt. Entsprechend den höheren Stempelmarkenumsätzen steigen diese Ausgaben von Jahr zu Jahr.

**Ansatz 2/52504 und 52524 In Stempelmarken entrichtete Gebühren bzw. Übrige Gebühren**

Die Veranschlagung stützt sich auf ein weiteres Wirtschaftswachstum.

**Ansatz 2/52514 Rechnungsstempel**

Bei der Veranschlagung wurden die für die Budgetierung der Umsatzsteuer maßgebenden Faktoren berücksichtigt.

**Titel 526 Verkehrssteuern**

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Kapitalverkehrssteuern .....	73	75	78
Erbschafts(Schenkungs)steuer ..	221	240	280
Erbschaftssteueräquivalent ....	280	320	360
Gründerwerbsteuer .....	411	420	500
Versicherungssteuer .....	343	380	420
Beförderungssteuer .....	568	600	660
Kraftfahrzeugsteuer .....	475	480	570
Spielbankabgabe .....	31	36	36
Außenhandelsförderungsbeitrag (Zweckgebundene Einnahmen).....	249	270	269
Außenhandelsförderungsbeitrag .....			
Bodenwertabgabe .....	12	15	12
Summe...	2.663	2.836	3.196
Steigerung gegenüber Vorjahr in % .....	6.0	6.5	12.7

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.  
 1) Stempelmarkengesetz siehe BGBl. Nr. 24/1964.

Die Veranschlagung der Verkehrssteuern erfolgte entsprechend dem voraussichtlichen Wirtschaftswachstum.

Die Spielbankabgabe, welche in der letzten Zeit eine rückläufige Tendenz aufweist, wurde gleich hoch wie 1966 angesetzt.

Die Bodenwertabgabe wurde gegenüber 1966 um 3 Millionen Schilling niedriger, also mit 12 Millionen Schilling, angesetzt. Der Rückgang bei dieser Abgabe ist vor allem auf die forcierte Bebauung der Grundstücke, sowie die Erhöhung des Freibetrages zurückzuführen (Auswirkung der Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 183/1965).

**Titel 527 Kosten im Abgaben- und Devisen-Straf- und Einbringungsverfahren bzw. Nebenansprüche einschließlich Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse sowie Resteinzugänge weggefallener Abgaben**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) .....	1.8	177.5
1966 **) .....	2.4	200.0
1967 **) .....	3.0	200.0

**Titel 2/528 Ab Überweisungen**

	Mill. S
1965 *) .....	18.292.1
1966 **) .....	20.628.8
1967 **) .....	24.140.7

**Überweisungen:**

1. der Ertragsanteile der Länder und der Gemeinden,
2. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
3. des Beitrages vom Einkommen; <sup>10/21</sup> für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds,
4. des Beitrages vom Einkommen; 90 v. H. von <sup>5/21</sup> für die Länder zur Wohnbauförderung,

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.

5. des Beitrages vom Einkommen;  
<sup>3</sup>/<sub>21</sub> für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, <sup>2</sup>)
6. des Beitrages vom Einkommen;  
 10 v. H. von <sup>5</sup>/<sub>21</sub> für den Wasserwirtschaftsfonds,
7. der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds,
8. des Wohnbauförderungsbeitrages an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds,
9. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
10. a) des Beitrages vom Einkommen;  
<sup>3</sup>/<sub>21</sub> für den Katastrophenfonds,
- b) des Beitrages vom Vermögen und des Beitrages der Empfänger von Entschädigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 9 bis 11 des Einkommensteuergesetzes;  
 zur Gänze für den Katastrophenfonds.

## Gesetzliche Grundlagen:

- Zu 1 und 2: Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 000/1966.
- Zu 3 und 5: BGBl. Nr. 152/1954.
- Zu 4 und 6: BGBl. Nr. 153/1954 und BGBl. Nr. 310/1964.
- Zu 7: BGBl. Nr. 130/1948 in der derzeitigen Fassung.
- Zu 8: BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.
- Zu 9: BGBl. Nr. 214/1954.
- Zu 10: BGBl. Nr. 207/1966.

Den Gemeinden fließen 50% der Gewerbesteuererträge (Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie Bundesgewerbesteuer) zu. Da jedoch diese Steuer weiter vom Bund eingehoben wird, ist die Überweisung an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

## Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß:

<sup>2</sup>) Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/56100 und 2/56110.

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1967 in Mill. S	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden
		in %			in Mill. S			
Veranlagte Einkommensteuer . . . . .	7.200'000	40	30	30	2.880'000	2.160'000	2.160'000	4.320'000
Lohnsteuer . . . . .	8.000'000	55	25	20	4.400'000	2.000'000	1.600'000	3.600'000
Kapitalertragsteuer . . . . .	110'000	50	15	35	55'000	16'500	38'500	55'000
Umsatzsteuer . . . . .	10.700'000	40	37	23	4.280'000	3.959'000	2.461'000	6.420'000
Biersteuer . . . . .	600'000	17	57	26	102'000	342'000	156'000	498'000
Weinsteuer . . . . .	96'000	40	30	30	38'400	28'800	28'800	57'600
Mineralölsteuer . . . . .	830'000	6	74	20	49'800	614'200	166'000	780'200
Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	280'000	70	30	—	196'000	84'000	—	84'000
Grunderwerbsteuer . . . . .	500'000	20	—	80	100'000	—	400'000	400'000
Kraftfahrzeugsteuer . . . . .	570'000	57	43	—	324'900	245'100	—	245'100
Summe .	28.886'000				12.426'100	9.449'600	7.010'300	16.459'900
Hiezu:								
Spielbankabgabe (Anteile von Ländern und Gemeinden) . . . . .								6'100
Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1966 . . . . .								300'000
Zusammen .								16.766'000

## Kapitel 52 — Gemeinschaftliche Bundesabgaben

167

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital;
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer (BGBl. Nr. 141/1955), der Grunderwerbsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach dem örtlichen Aufkommen;
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 33 Hundertteile nach der Volkszahl und 4 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechstel auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 17 Hundertteile zu einem Drittel nach der Volkszahl und zu zwei Dritteln nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, weitere 2,5 Hundertteile nach dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, schließlich 3,5 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Gemeinde und zu fünf Sechstel länderweise auf die Gemeinden ohne Wien nach der Volkszahl;
- e) bei der Weinsteuern auf die Länder zu einem Sechstel nach dem örtlichen Aufkommen und zu fünf Sechstel nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach der Volkszahl;
- f) bei der Spielbankabgabe nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank ganzjährig oder wenigstens saisonmäßig betrieben wird;
- g) bei der Biersteuer nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
- h) Bei der Mineralölsteuer wird zunächst hinsichtlich von 50 Hundertteilen ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Der diesbezügliche restliche Länderanteil wird auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) aufgeteilt; der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Anteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Die übrigen 24 Hundertteile der Länder und die 20, ab 1970 24 Hundertteile der Gemeinden werden für die Dauer der Geltung dieses Bundesgesetzes nach einem Schlüssel aufgeteilt, der sich zusammensetzt aus je einem Viertel der Wohnbevölkerung, der Gebietsfläche, des Aufkommens 1965 an Kraftfahrzeugsteuer und der Länge des befestigten und unbefestigten Straßennetzes 1964 ohne Bundesstraßen und ohne die Wiener Geh- und Wanderwege, wobei die Landesstraßen und die Wiener Gemeindestraßen mit 100 v. H., die Gemeindestraßen und -wege und die sonstigen Straßen und Fahrwege mit je 40 v. H. und schließlich die unbefestigten Straßen und Fahrwege mit 10 v. H. angesetzt werden; darnach ergeben sich — für die Länder und länderweise für die Gemeinden — folgende Hundertsatzbeteiligungen:

Burgenland 4'020483, Kärnten 8'133341, Niederösterreich 23'011646, Oberösterreich 16'684965, Salzburg 5'925037, Steiermark 16'458645, Tirol 8'790828, Vorarlberg 3'081705, Wien 13'893350.

#### Übersicht über Abgabenerfolge 1937, 1957 bis 1967

Die Übersicht auf den Seiten 168 bis 171 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1937 sowie 1957 bis 1967.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1937	1957*)	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	Millionen Schilling											
<b>Direkte Steuern:</b>												
Veranlagte Einkommensteuer . . . . .	1) 61·3	2.501·3	2.751·9	2.779·7	2.908·3	3.679·4	4.252·1	4.768·3	5.171·8	5.704·8	6.500·0	7.200·0
Lohnsteuer . . . . .	2) 47·8	2.497·7	2.077·3	2.226·8	2.613·7	3.196·4	3.644·5	3.809·1	4.636·3	5.732·4	7.100·0	8.000·0
Kapitalertragssteuer . . . . .		47·8	52·9	48·2	64·6	73·9	80·0	80·0	100·4	100·1	108·0	110·0
Körperschaftsteuer . . . . .	68·0	1.488·6	1.720·9	1.601·8	1.675·7	2.135·3	2.320·8	2.181·5	2.408·0	2.677·1	3.000·0	3.200·0
Gewerbsteuer 3) . . . . .	4) 35·5	2.118·9	2.373·8	1.367·9	1.501·5	1.779·0	1.985·9	2.182·5	2.386·9	2.545·7	2.802·0	2.570·0
Bundesgewerbsteuer 3) . . . . .				912·0	1.001·0	1.186·0	1.323·9	1.455·0	1.591·3	1.697·1	1.868·0	2.570·0
Vermögenssteuer und Aufbringungsumlage 5)	10·3	329·5	425·9	501·1	523·0	538·8	590·8	648·9	612·1	671·2	780·0	836·0
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben . . . . .					75·6	79·9	96·3	96·7	121·4	118·7	120·0	120·0
Aufsichtsratsabgabe . . . . .		16·5	16·0	16·6	20·2	21·7	23·8	24·9	28·6	29·9	33·0	33·0
Rentensteuer, Besoldungssteuer, Tantiemensteuer . . . . .	6) 30·3											
Zinsgroschensteuer . . . . .	19·1											
Krisensteuer und Sonderabgabe . . . . .	76·0											
Nebeneinnahmen (Verzugszinsen und Strafen) . . . . .	4·3											
Besatzungskostenbeiträge 7) . . . . .		75·6	44·3									
Sondersteuer vom Vermögen 7a) . . . . .								246·7	300·5	41·8	10·0	
<b>Direkte Steuern (Summe) . . . . .</b>	<b>352·6</b>	<b>9.075·1</b>	<b>9.463·0</b>	<b>9.454·1</b>	<b>10.383·6</b>	<b>12.690·4</b>	<b>14.318·1</b>	<b>15.493·6</b>	<b>17.357·3</b>	<b>19.318·8</b>	<b>22.321·0</b>	<b>24.639·0</b>
<b>Direkte Steuern (Zweckgebundene Beiträge):</b>												
<b>Beitrag vom Einkommen:</b>												
Anteil für den Wohnhaus-Wiederaufbau-		648·2	660·3	665·6	726·2	908·5	1.029·7	1.083·9	1.231·7	1.421·4	1.670·8	1.851·0
fonds . . . . .												
Anteil für die Länder zur Wohnbau-		300·6	314·2	332·8	363·1	454·3	514·9	541·9	615·8	710·7	751·9	833·0
förderung . . . . .												
Anteil für den Ausgleichsfonds für Familien-		180·4	188·5	199·7	217·9	272·5	308·9	325·2	369·5	426·4	501·2	555·3
beihilfen . . . . .												
Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds 8) . . . . .											83·5	92·5
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wieder-		52·0	49·8	50·2	51·4	52·5	53·4	54·5	52·1	50·4	50·0	50·0
aufbaugesetz . . . . .												
Wohnbauförderungsbeitrag . . . . .		366·5	379·0	395·8	419·9	450·5	476·5	483·9	562·2	603·6	630·0	645·0
Beitrag vom Einkommen und vom Ver-												540·0
mögen für den Katastrophenfonds . . . . .												
<b>Direkte Steuern (Zweckgebundene Beiträge)</b>												
<b>(Summe) . . . . .</b>		<b>1.547·7</b>	<b>1.591·8</b>	<b>1.644·1</b>	<b>1.778·5</b>	<b>2.138·3</b>	<b>2.383·4</b>	<b>2.489·4</b>	<b>2.831·3</b>	<b>3.212·5</b>	<b>3.687·4</b>	<b>4.566·8</b>

\*) 1952 bis 1956 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137ff.

1) „Bekanntniseinkommensteuer“ genannt.

2) „Abzugseinkommensteuer“ genannt.

3) Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60% und die Bundesgewerbsteuer 40% des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50% des Gesamtaufkommens.

4) Im Jahre 1937 „Allgemeine Erwerbsteuer (einschließlich der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben)“ genannt.

5) 1937 und ab 1956 nur Vermögenssteuer.

6) Rentensteuer 13·7, Besoldungssteuer 15·7, Tantiemensteuer 0·9.

7) Diese Beiträge wurden ab 1. Jänner 1955 nicht mehr erhoben. Die nach diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Beträge sind Restzahlungen.

8) Diese Abgabe wurde nur für die Jahre 1963 und 1964 erhoben. Die nach diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Beträge sind Restzahlungen. Ab 1967 bei dem Ansatz 2/52704 „Nebenanprüche und Resteingänge usw.“ mitverrechnet.

9) Gemäß BGBl. Nr. 310/1964.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundes voranschlag	
	1937	1957 *)	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	Millionen Schilling											
<b>Umsatzsteuer samt Zuschlag:</b>												
Umsatzsteuer . . . . .	1) 303·9	4.638·3	4.822·2	5.221·5	5.712·2	6.314·5	6.894·2	7.416·0	8.553·1	9.133·3	9.900·0	10.700·0
Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer . . . . .		2.319·1	2.411·1	2.610·8	2.856·1	3.157·2	3.447·1	3.708·0	4.276·5	4.566·7	4.950·0	5.350·0
Umsatzsteuer usw. (Summe) . . . . .	303·9	6.957·4	7.233·3	7.832·3	8.568·3	9.471·7	10.341·3	11.124·0	12.829·6	13.700·0	14.850·0	16.050·0
<b>Einfuhrabgaben:</b>												
Zölle . . . . .	2) 208·3	1.730·1	1.836·3	2.170·5	2.803·2	3.297·3	3.423·8	3.599·0	3.962·6	4.266·0	4.650·0	5.100·0
Lizenzabgabe 3) . . . . .												
Einfuhrabgaben (Summe) . . . . .	208·3	1.730·1	1.836·3	2.170·5	2.803·2	3.297·3	3.423·8	3.599·0	3.962·6	4.266·0	4.650·0	5.100·0
<b>Verbrauchssteuern:</b>												
Tabaksteuer (und Aufbauszuschlag sowie Monopolabgabe 4) . . . . .	6) 174·0	1.304·9	1.456·0	1.643·2	1.616·2	1.800·7	2.018·8	2.178·3	2.293·0	2.590·8	2.800·0	3.000·0
Biersteuer . . . . .	33·2	345·0	347·3	332·6	359·2	388·4	401·1	484·0	523·3	532·2	560·0	600·0
Weinsteuer . . . . .	14·6	50·8	57·1	61·7	63·0	64·5	68·8	74·7	84·1	92·3	96·0	96·0
Mineralölsteuer . . . . .	6) 48·6	249·0	274·8	318·2	343·9	449·1	515·1	562·1	631·4	693·2	770·0	830·0
Bundesmineralölsteuer 7) . . . . .		996·1	1.099·2	1.272·6	1.375·8	1.796·6	2.060·6	2.248·3	2.525·7	2.772·8	3.305·0	3.810·0
Branntweinaufschlag . . . . .		23·1	27·3	29·1	35·0	42·4	45·2	48·2	52·1	51·5	60·0	60·0
Monopolausgleich (Branntwein) . . . . .	8) . . . . .	2·7	4·1	3·7	5·7	10·8	9·4	15·6	19·8	22·7	24·0	24·0
Monopolabgabe Salz 9) . . . . .	9) . . . . .		0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	0·0	**)	**)
Schaumweinsteuer 10) . . . . .		0·2				4·9	12·9	15·3	14·3	16·8	18·0	18·0
Zuckersteuer . . . . .		55·0										
Sonderabgabe vom Bier . . . . .	11) 9·0											
Zündmittelsteuer . . . . .		2·8										
Essigsäuresteuer . . . . .		0·2										
Süßstoffsteuer . . . . .		1·2										
Branntweinsteuer 12) . . . . .	13) 19·2											
Mineralwassersteuer, Hefeabgabe usw. 14) . . . . .		11·3										
Verschiedene Einnahmen . . . . .		0·6										
Verbrauchssteuern (Summe) . . . . .	195·9	2.971·6	3.265·8	3.661·1	3.798·8	4.557·4	5.131·9	5.626·5	6.143·7	6.772·3	7.633·0	8.438·0

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 168.

1) Im Jahre 1937 wie folgt verrechnet:

Effektenumsatzsteuer . 0·5    Bankenumsatzsteuer . 0·1    Krisenzuschlag zur Warenumsatzsteuer . 148·6  
 Valutenumsatzsteuer . 0·0    Warenumsatzsteuer . 154·7

2) Im Jahre 1937 wie folgt verrechnet:

Nebeneinnahmen (Verzugszinsen und Spesen) . 0·0    Zölle . . . . . 172·8  
 Lizenzgebühren für Futtermittel . . . . . 34·8    Ausfuhrabgaben . . . . . 0·7

3) Mit BGBl. Nr. 283/1958 wurden die Voraussetzungen zur Einhebung dieser Abgabe geschaffen. Die hierzu erforderliche Verordnung ist aber noch nicht ergangen.

4) Gemäß BGBl. Nr. 107/1962 gibt es nur mehr eine Tabaksteuer.

5) 1937 wurde die Gebarung aus dem Tabakmonopol gesondert bruttonäßig im Bundeshaushalt verrechnet. Der kassamäßige Monopolertrag betrug 174·0 Millionen Schilling.

6) Im Jahre 1937 „Benzinsteuer“ genannt.

7) Gemäß BGBl. Nr. 67/1966, wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben.

\*\* Verrechnungsansatz.

8) Im Jahre 1937 gab es diese Abgaben nicht.

9) In den Jahren bis einschließlich 1957 bei Kapitel 27 Titel 2 „Salz“ mitveranschlagt. Der Erfolg 1957 beträgt 1.332 S, 1958 . 24.336 S, 1959 . 41.475 S, 1960 . 48.480 S, 1961 . 42.166 S, 1962 . 18.031 S, 1963 . 25.326 S, 1964 . 15.525 S, 1965 . 33.471 S.

10) Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

11) Im Jahre 1937 „Außerordentlicher Zuschlag zur Biersteuer“ genannt.

12) Ab 1945 wird die Gebarung aus dem Branntweinmonopol bruttonäßig im Bundeshaushalt verrechnet.

13) Außerdem wurden als Gewinnabfuhr der Osterreichischen Spiritusstelle 1·6 Mill. S verrechnet.

Die kassamäßigen Monopolerträge betragen in Mill. S:

1957 . . 220·0    1958 . . 253·5    1959 . . 212·3    1960 . . 281·6    1961 . . 310·5  
 1962 . . 337·4    1963 . . 382·5    1964 . . 511·8    1965 . . 416·1    1966 . . 416·1    1967 . . 447·6

14) Mineralwassersteuer 0·5, Hefeabgabe 0·3, Zigarettenhüllenabgabe 3·4, Vieh- und Fleischabgabe 7·1.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluss										Bundesvoranschlag	
	1937	1957 *)	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	Millionen Schilling											
Stempel und Rechtsgebühren:												
In Stempelmarken entrichtete Gebühren ..	110·2	216·8	225·2	242·2	274·0	322·1	349·2	458·5	482·8	580·0	655·0	660·0
Rechnungsstempel .....		1.191·5	1.240·8	1.340·9	1.468·6	1.624·3	1.772·2	1.860·9	2.111·3	2.257·6	2.500·0	2.725·0
Übrige Gebühren .....		120·2	122·9	163·7	171·2	178·7	189·5	198·2	217·6	231·3	250·0	270·0
Gebühren aus dem Glücksspielmonopol .....		22·6	24·0	1) . . .	1) . . .	1) . . .	1) . . .	1) . . .	1) . . .	1) . . .	1) . . .	1) . . .
Stempel- und Rechtsgebühren (Summe) ..	110·2	1.551·1	1.612·9	1.746·8	1.913·8	2.125·1	2.310·9	2.517·6	2.811·7	3.068·9	3.405·0	3.655·0
Verkehrssteuern:												
Kapitalverkehrsteuer .....		18·9	54·0	29·8	23·2	52·5	54·2	44·6	145·6	72·8	75·0	78·0
Erbschafts(Schenkungs)steuer .....		61·9	90·1	113·2	117·2	142·0	170·7	167·3	192·1	220·9	240·0	280·0
Erbschaftssteueräquivalent .....						158·8	204·6	235·4	252·9	280·1	320·0	360·0
Grunderwerbsteuer .....		188·4	215·3	265·1	334·1	345·1	347·3	336·5	374·8	410·6	420·0	500·0
Versicherungssteuer .....		123·0	145·6	159·1	187·6	213·2	239·2	263·7	292·6	343·6	380·0	420·0
Beförderungssteuer .....		334·5	317·3	353·2	371·4	450·3	497·6	521·6	536·0	567·9	600·0	660·0
Kraftfahrzeugsteuer <sup>2)</sup> .....	0·0	121·4	139·9	158·9	180·8	205·6	232·1	315·7	428·8	475·5	480·0	570·0
Spielbankabgabe <sup>3)</sup> .....							18·8	40·2	31·3	30·6	36·0	36·0
Außenhandelsförderungsbeitrag .....		99·2	93·5	99·4	119·8	180·7	197·3	204·9	231·1	249·2	270·0	280·0
Bodenwertabgabe .....						38·4	28·1	24·3	26·5	11·9	15·0	12·0
Bundesmonopol-Abgabe der Spielbanken:												
Stammabgabe .....	4)	2·4	33·0	38·8	33·1	35·7	16·9	3) . . .	3) . . .	3) . . .	3) . . .	3) . . .
Bundeszusatzabgabe .....	4)	0·6	6·3	7·2	6·3	6·9	3·6	3) . . .	3) . . .	3) . . .	3) . . .	3) . . .
Sonderabgabe der Spielbanken .....	4)	0·7	8·6	9·7	5) 4·7	5) . . .	5) . . .	5) . . .	5) . . .	5) . . .	5) . . .	5) . . .
Feuerschutzsteuer .....		40·2	41·4	43·2	45·7	50·4	6) . . .	6) . . .	6) . . .	6) . . .	6) . . .	6) . . .
Patentgebühren <sup>7)</sup> .....		2·0	8·3	10·4	13·5	20·3	23·0	26·0	29·5	33·3	37·3	37·8
Eisenbahnverkehrssteuer .....		21·2										
Kraftwagenverkehrssteuer .....		0·7										
Nebeneinnahmen .....		4·3										
Verkehrssteuern (Summe) ..	28·2	1.043·6	1.145·0	1.277·6	1.423·9	1.879·6	2.010·4	2.154·2	2.511·7	2.663·1	2.836·0	3.196·0
Nebenanprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben usw. <sup>8)</sup> .....	2·8	112·7	121·1	125·2	112·4	114·8	158·4	173·2	178·8	177·4	200·0	200·0
Öffentliche Abgaben (Summe) ..	1.201·9	24.989·3	26.269·2	27.911·7	30.782·5	36.274·6	40.078·2	43.177·5	48.626·7	53.179·0	59.582·4	65.844·8

\*) Siche Fußnote \*) auf Seite 168.

1) Ab 1959 bei den „Übrige Gebühren (usw.)“ mitveranschlagt.

2) Im Jahre 1937 „Kraftwagenabgabe“ genannt.

3) Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben (siehe Fußnote 8) auf Seite 187).

4) Im Jahre 1937 bei Kapitel 27 Titel 3 verrechnet.

5) Ab 21. Juni 1960 gemäß BGBl. Nr. 111/1960 nicht mehr eingehoben.

6) Ausschließliche Landesabgabe, die im Bundeshaushalt nicht zu verrechnen ist.

7) Seit 1945 bei Kapitel 20 Titel 7 „Patentwesen“ (ab 1967 Ansatz 2/63204) mitverrechnet. Die Vergleichsziffern sind in Kursivschrift beigesetzt.

8) Die Bezeichnung dieses Ansatzes lautete: 1937 „Eintreibungsgebühren und Ersätze an Verfahrenskosten der Abgabeneintreibung“; 1956 bis 1958 „Nebengebühren, Abgabenstrafen, Kostenersätze und Resteingänge weggefallener Abgaben“; 1959 bis 1962 „Nebenanprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben“; ab 1963 „Nebenanprüche einschl. Geldstrafen, Wertersatz und Verfallenserlöse sowie Resteingänge weggefallener Abgaben“.



Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1937	1957*)	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967
	Millionen Schilling											
Ab Überweisungen:												
Ertragsanteile d. Länder u. Gemeinden .....	220·4	5.378·2	5.709·1	6.033·4	6.775·6	7.946·3	9.133·9	9.794·3	11.157·0	12.379·3	14.010·0	16.766·0
hievon ab Bundespräzipium <sup>1)</sup> .....		685·0	685·0									
Notopfer der Länder und Gemeinden .....								350·0				
Verbleiben ...	220·4	4.693·2	5.024·1	6.033·4	6.775·6	7.946·3	9.133·9	9.444·3	11.157·0	12.379·3	14.010·0	16.766·0
Gewerbesteuer an die Gemeinden .....		2.043·1	2.337·7	1.474·8	1.493·0	1.772·4	1.952·1	2.214·7	2.381·7	2.537·7	2.802·0	2.570·0
Beitrag v. Einkommen:												
Anteil für den Wohnhaus-Wiederaufbau-		623·2	661·5	656·7	698·5	887·8	1.007·4	1.075·7	1.202·6	1.398·8	1.570·8	1.851·0
fonds .....												
Anteil für die Länder zur Wohnbau-		280·3	316·9	322·0	340·8	430·0	511·7	531·2	595·2	634·4	751·9	833·0
förderung .....												
Anteil für den Ausgleichsfonds für		180·4	188·6	199·7	217·8	272·6	308·9	325·1	369·5	426·4	501·2	555·3
Familienbeihilfen .....												
Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds <sup>2)</sup> ....										51·4	83·5	92·5
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederauf-		52·0	50·4	50·4	50·5	52·6	53·4	54·4	52·8	50·4	50·0	50·0
baugesetz an den WW-Fonds .....												
Wohnbauförderungsbeitrag an den Bundes-		366·5	379·0	395·8	419·9	450·5	476·5	483·9	562·2	603·6	630·0	645·0
Wohn- und Siedlungsfonds .....												
Anteil des Außenhandelsförderungsbeitrages		78·1	74·8	79·1	94·3	148·8	164·7	173·6	192·9	210·1	229·4	237·9
an die Bundeskammer der gewerblichen												
Wirtschaft .....												
Beitrag vom Einkommen und vom Ver-												540·0
mögen an den Katastrophenfonds.....												
Feuerschutzsteuer an Länder (Stadt Wien) <sup>3)</sup> .....		40·0	40·5	51·0	45·3	59·8						
Bundeszusatzabgabe der Spielbanken für Länder und		0·6	7·4	6·3	7·2	5·9	6·6	4·3				
Gemeinden <sup>4)</sup> .....												
eines Beitrages gemäß § 27 (1) GSPVG. in Verbindung					202·7							
mit Art. IV (2) FAG. 1959 <sup>5)</sup> .....												
Überweisungen (Summe)	220·4	8.364·2	9.079·8	9.270·1	10.344·3	12.027·4	13.612·9	14.302·9	16.513·9	18.292·1	20.628·8	24.140·7
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffent-												
lichen Abgaben (Kapitel 52 - Summe) <sup>7)</sup>	981·5	16.625·1	17.189·4	18.641·6	20.438·2	24.247·2	26.465·3	28.874·6	32.112·8	34.886·9	38.953·6	41.704·1
Gesamteinnahmen - Summe <sup>8)</sup>	1.158·6	16.633·4	17.199·8	18.655·1	20.458·5	24.270·2	26.491·3	28.904·1	32.146·1	34.924·2	38.991·0	41.741·9

\*) Siehe Fußnote \*) auf Seite 168.

<sup>1)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 97/1959 kam das Bundespräzipium in Wegfall.

<sup>2)</sup> Siehe Fußnote \*) auf Seite 168.

<sup>3)</sup> Siehe Fußnote \*) auf Seite 170.

<sup>4)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an dieser Abgabe werden zu Lasten des Ansatzes 2/528 an diese überwiesen.

<sup>5)</sup> Im Jahre 1937 bei Kapitel 27 Titel 3 verrechnet.

<sup>6)</sup> Dieser Beitrag wurde erst ab 1. 1. 1958 geleistet und 1958 bei Kapitel 18 Titel 21 a mit 142·6 Mill. S in Ausgabe und Einnahme errechnet. 1959/1960 erfolgt die Verrechnung bei Kapitel 17 Titel 7 § 9. Die Überweisung für das Jahr 1959 wurde im Jahr 1960 geleistet. Ab 1961 ist der Beitrag bei Kapitel 15 Titel 2 § 8 (ab 1967 Ansatz 1/16067) veranschlagt.

<sup>7)</sup> Die bei einzelnen Abgaben in Kursivschrift angegebenen Vergleichsziffern sind in dieser Schlussumme nicht mitaddiert.

<sup>8)</sup> Einschließlich der bei einzelnen Abgaben in Kursivschrift angegebenen Abgabebeträge.

## Kapitel 53 Finanzausgleich

### Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das sogenannte Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948<sup>1)</sup>] unverändert in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 000/1966, mit dem Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, für die Jahre 1967 bis 1972 ausgeführt

<sup>1)</sup> Gemäß § 3 (1) dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 (2) dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

werden. Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

### Gebarungübersichten

Gebarungübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden werden jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 10 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

### Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge von Ländern und Gemeinden

#### Gebarung 1965 bis 1967

Beim Titel 530 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder .....	282·2	285·0	317·0
Grundsteuerbeihilfen .....	0·1	0·4	0·4
Finanzzuweisungen an Gemeinden mit Salinenbetrieben .....	1·4	1·4	2·0
Finanzzuweisungen an Eisenbahnbetriebsstättengemeinden .....	—	—	17·0
Finanzzuweisungen an Theatergemeinden .....	2·6	3·0	3·0
Finanzzuweisungen an Bundesbahn- und Post-Betriebsgemeinden .....	16·8	17·0	—
Finanzzuweisung für Straßenzwecke an Länder und Gemeinden .....	<sup>2)</sup> —	75·0	<sup>2)</sup> —
<b>Ausgaben (Summe).</b>	<b>303·1</b>	<b>381·8</b>	<b>339·4</b>

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
<b>Beiträge von Ländern</b>			
zum Personalaufwand des Allgemeinbildenden Pflichtschulwesens (Art. I § 3 FAG. 1967) ..	—	—	241·2
<b>Beiträge von Gemeinden</b>			
zum Polizeiaufwand .....	158·1	155·0	232·5
zum Personalaufwand des Allgemeinbildenden Pflichtschulwesens (§ 13 Abs. 1 lit. a FAG) ...	40·9	32·0	—
zum Personalaufwand des Allgemeinbildenden Pflichtschulwesens (§ 13 Abs. 1 lit. b FAG) ...	0·1	0·1	—
<b>Einnahmen (Summe)...</b>	<b>199·1</b>	<b>187·1</b>	<b>437·7</b>

Im einzelnen ist zu bemerken:

#### Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 000/1966, sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der um 2 Schilling verminderten, auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>2)</sup> Einmalig im Jahre 1966 vorgesehen.

Der aus Bundesmitteln im Jahre 1967 zu leistende Kopfquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1966 im Jahre 1967 anfällt, ist mit 317 Millionen Schilling anzunehmen.

Die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopfquoten zeigt die nachstehende Übersicht:

Ertragsanteile- kopfquote für nebenstehende Jahre:	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Schilling						
niedrigste . . . . .	469	540	611	663	773	854	963
höchste . . . . .	672	781	868	943	1.100	1.214	1.368
im Durch- schnitt <sup>6)</sup> . . . . .	580	675	754	818	933	1.029	1.159

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich in den Jahren 1960 bis 1967 für das jeweils vorhergegangene Jahr beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1960 . . . . .	178'955	1964 . . . . .	263'472
1961 . . . . .	189'031	1965 . . . . .	282'176
1962 . . . . .	214'950	1966 . . . . .	279'763 4)
1963 . . . . .	251'253	1967 . . . . .	317'000 <sup>5)</sup>

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1967 — ebenso wie für 1966 — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

**Grundsteuerbeihilfen**

Die sogenannten Grundsteuerbeihilfen bestehen darin, daß der Bund gemäß § 31 Abs. 4 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der derzeitigen Fassung, für Arbeiterwohnstätten die Grundsteuer an Stelle der Eigentümer an die Gemeinden entrichtet. Dadurch werden die Mietzinse in diesen Arbeiterwohnstätten verbilligt, ohne bei den Gemeinden einen Steuerausfall zu verursachen.

**Gemeinden mit Salinenbetrieben**

Die Finanzzuweisungen an Gemeinden mit Salinenbetrieben werden gemäß Art. III § 17 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz gewährt.

Nachstehende Gemeinden erhalten solche Zuweisungen:

Altaussee, Bad Aussee, Bad Ischl, Ebensee, Hallein, Hallstatt und Solbad Hall in Tirol.

**Gemeinden mit Eisenbahnbetriebsstätten**

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 17 Millionen Schilling jährlich werden gemäß Art. III, § 17, Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz gewährt. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen ist dem § 30 Abs. 1

<sup>4)</sup> Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.  
<sup>5)</sup> Schätzung.  
<sup>6)</sup> Länder mit Wien, vermindert um 2 Schilling.

1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung, entlehnt.

**Theatergemeinden <sup>7)</sup>**

Nach der Regelung im Art. III § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 000/1966, sind Bundesmittel für Theatergemeinden im Gesamtausmaß von 3 Millionen Schilling vorgesehen. Nachstehende Gemeinden erhielten in den Jahren 1959 bis 1966 solche Bundesmittel:

Baden bei Wien (erstmalig 1960), Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

**Beiträge von Ländern zum Personalaufwand des Allgemeinbildenden Pflichtschulwesens**

Diese Beiträge sind von den Bundesländern einschließlich der Stadt Wien nach Art. I § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 000/1966, im Zusammenhalt mit Artikel IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962, betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, zu leisten.

**Beiträge von Gemeinden zum Polizeiaufwand**

In den nachfolgend angeführten Städten wird die an sich den Gemeinden zustehende örtliche Sicherheitspolizei von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Diese Gemeinden haben dafür dem Bund gemäß Art. I § 4 des Finanzausgleichsgesetzes Beiträge zu entrichten.

Die zu leistenden Beiträge errechnen sich unter Zugrundelegung des Einheitssatzes von 90 Schilling je Jahr und Einwohner der in Betracht kommenden Gemeinden.

Gemeinde	Volkszähl (Stichzähl 21. 3. 1961)
Eisenstadt . . . . .	7.167
Graz . . . . .	237.080
Innsbruck . . . . .	100.695
Klagenfurt . . . . .	69.218
Leoben . . . . .	36.257
Linz . . . . .	195.978
Rust . . . . .	1.690
Salzburg . . . . .	108.114
Schwechat . . . . .	13.403
Steyr . . . . .	38.306
St. Pölten . . . . .	40.112
Villach . . . . .	32.971
Wels . . . . .	41.060
Wien . . . . .	1.627.566
Wiener Neustadt . . . . .	33.845

**Titel 531 Mittelbereitstellung für den Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds bzw. Rückzahlungen von Ländern**

	Sach- aufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *) . . . . .	210'0	0'3
1966 **) . . . . .	10'0	0'4
1967 **) . . . . .	1'0	0'3

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.  
7) Außerdem sind Zuschüsse gemäß Art. III § 18 Z. 2 FAG. bei dem Ansatz 1/53226 veranschlagt.

**Ansatz 1/53107 Mittelbereitstellung für den Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds**

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1959 wurden jährlich Mittel für den Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds vorgesehen.

Im Jahre 1966 wurden zu den veranschlagten 10 Millionen Schilling durch die Novelle zum Bundesfinanzgesetz, BGBl. Nr. 209/1966, zusätzlich weitere 110 Millionen Schilling bereitgestellt.

Die Gebarung des Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds ist bruttomäßig im Titel 533 (Ansatz 1/53306 und 2/53300) besonders dargestellt.

**Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern**

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954<sup>8)</sup> zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge in ausgewiesenem Ausmaß zurück.

**Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes**

Beim Titel 532 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1965 *)	1966**) Mill. S	1967**)
Zuschüsse zu Landesbeiträgen an österreichische Entwicklungsgebiete .....	34.4	36.0	45.9
Zuschüsse zum Pflichtschulbauaufwand an Gemeinden bzw. schulerhaltende Gebietskörperschaften .....	9) —	9) —	50.0
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden .....	19.1	19.0	19.0
Ausgaben (Summe).....	53.5	55.0	114.9

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Zuschüsse zu Landesbeiträgen an österreichische Entwicklungsgebiete**

Die Förderung wirtschaftlich entwicklungsbedürftiger Gebiete Österreichs fällt gemäß Artikel 15 Abs. 1 B.-VG. in der Fassung von 1929 in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die auf Artikel III § 18 Abs. 1 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 000/1966, gestützte Zuschußgewährung des Bundes zur Förderung solcher Gebiete ist eine Ermessensleistung. Die für diese Zwecke vorzusehenden Mittel werden im jeweiligen Bundesfinanzgesetz unter Festsetzung eines Höchstausmaßes bereitgestellt.

In den Jahren 1960 bis 1966 erfolgte die Zuschußverteilung auf die Bundesländer nach Richtlinien, die einvernehmlich mit den Ländern erstellt worden sind. Hiefür wurden der Ertrags-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

8) BGBl. Nr. 148.

9) Erstmals im Jahre 1967 veranschlagt.

anteilekopffquoten-Ausgleich der Länder, ein fiktiver Kopffquoten-Ausgleich der Gemeinden, die der Land- und Forstwirtschaft zugehörige Wohnbevölkerung, die Arbeitslosenrate und eine Durchschnittszahl der vorgemerkten Arbeitssuchenden herangezogen.

Als vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern anerkannte Förderungszwecke kamen die Verkehrserschließung, die Förderung der Ansiedlung (Erweiterung) von industriellen und gewerblichen Betrieben, der Ausbau des Fremdenverkehrs, schließlich die Besitzfestigung von kleinen Landwirten und Kleingewerbetreibenden als Maßnahme der Produktivität, Sicherung bestehender und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und ab 1962 zusätzlich die Förderung notleidender Kohlen- und Buntmetallbergbau-Gemeinden (und Umgebungsgemeinden) in Betracht.

**Zuschüsse zum Pflichtschulbauaufwand**

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Bund ab 1967 Schulsitzgemeinden bzw. schulerhaltenden Gebietskörperschaften zur Erleichterung des ihnen aus der Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiete der Volksschulen, Hauptschulen und des Polytechnischen Lehrganges erwachsenden Bauaufwandes finanzielle Hilfe, die auch in Form von Zinsenzuschüssen gewährt werden kann.

Der veranschlagte Betrag von 50 Millionen Schilling wird an die einzelnen Bundesländer auf Grund der Schülerzahlen an den oben genannten Schultypen verteilt.

Die Verteilung an die in Betracht kommenden Gemeinden bzw. schulerhaltenden Gebietskörperschaften erfolgt durch die zuständige Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Schulumfordernis im Verhältnis zu den Pflichtschülern an diesen Schultypen.

**Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden**

Der Bund kann gemäß Art. III § 18 Z. 2 FAG. Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, u. zw. zur teilweisen Deckung eines solchen Betriebsabganges sowie der erforderlichen Baukosten, Zweckzuschüsse gewähren.

**Titel 533 Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds (Zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) .....	162.7	210.0
1966 **) .....	10.0	10.0
1967 **) .....	1.0	1.0

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 53 — Titel 53/534

175

Ansatz 1/53306 Überweisungen an Länder  
 Ansatz 2/53300 Dotierung des Fonds

Der erstmalig im Bundesvoranschlag 1959 vom Bund jährlich vorgesehene Betrag wird aus dem Ansatz 1/53107 zur Verfügung gestellt und dem Naturkatastrophen-Verwaltungsfonds zugeführt. Die Einnahmen dieses Fonds sind zweckgebunden und können im Bedarfsfalle auch erst in Nachjahren in Anspruch genommen werden. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1967 können aus dem Fonds Zweckzuschüsse an die Länder zu der von ihnen durchzuführenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt werden. Mit Ende des Jahres 1965 waren aus dem zweckgebundenen Zuschuß des Bundes noch 73,469.422'80 Schilling verfügbar, die auf Grund einer Ermächtigung an den Bundesminister für Finanzen im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr reserviert wurden.

**Titel 534 Katastrophenfonds nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 (Zweckgebundene Gebarung)**

	Sach- aufwand	Einnahmen Mill. S.
1967**) .....	540'0	540'0

**Ansätze 1/53406 bis 1/53446**

Die Mittel des Fonds sind zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (25 v. H.), zur Behebung solcher Schäden im Vermögen des Bundes (15 v. H.), im Vermögen der Länder (5 v. H.) und im Vermögen der Gemeinden (5 v. H.), schließlich für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden (50 v. H.) bestimmt.

Der erstmalig im Bundesvoranschlag 1967 vorgesehene Betrag in der Höhe von 540 Millionen Schilling wird aus dem Ansatz 2/52890 zur Verfügung gestellt.

\*\*) Bundesvoranschlag.

176

## Kapitel 54 — Titel 540

## Kapitel 54 Bundesvermögen

## Titel 540 Kapitalsbeteiligung

	Ordentliche Gebarung	Sachaufwand Ao. Gebarung Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *)	257·1	351·2	608·3	526·2
1966 **)	375·0	375·4	750·4	542·6
1967 **)	204·8	555·1	759·9	489·5

Beim Titel 540 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
Kapitalsbeteiligungen an verstaatlichte			
Industrieunternehmen <sup>1) 2)</sup>	88·0	75·7	80·0
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft <sup>2)</sup>	298·0	371·9	368·0
Quotenanteile an internationalen Finanzinstitutionen	42·2	152·0	187·6
Kapitalsbeteiligungen an sonstigen Unternehmen <sup>2)</sup>	136·9	99·4	69·5
Miteigentumsanteile (Flughafenbetriebsgesellschaften)	42·6	36·4	39·8
Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmen	0·6	15·0	15·0
<b>Ausgaben (Summe)<sup>3)</sup></b>	<b>608·3</b>	<b>750·4</b>	<b>759·9</b>

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Hievon aus Mitteln des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen:

1965	40·0 Mill. S
1966	51·0 Mill. S
1967	—

<sup>2)</sup> Hievon Umwandlungen von Bundesdarlehen, Haftungsbeträgen und Gewinnausschüttungen in Beteiligungen:

	Verst. Ind.	Ges. Elektr. Mill. S	Sonstige Ges.
1965	—	—	22·5
1966	—	0·1	55·5
1967	—	—	2·0

<sup>3)</sup> Hievon außerordentliche Gebarung:

	1965*)	1966**)	1967**)
Verstaatlichte Industrieunternehmen	48·0	24·7	—
Gesellschaften der E-Wirtschaft	298·0	299·8	300·0
Internationale Finanzinstitutionen	—	48·4	187·6
Sonstige Gesellschaften	5·2	2·5	67·5
<b>Summe</b>	<b>351·2</b>	<b>375·4</b>	<b>555·1</b>

Einnahmen  
1965 \*) 1966 \*\*) 1967 \*\*)  
Mill. S

Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten			
Banken	50·0	50·0	50·0
Industrieunternehmen <sup>4)</sup>	68·5	61·3	61·2
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft	12·6	10·4	10·4
Erträge aus Quotenanteilen bei internationalen Finanzinstitutionen	0·4	0·6	0·6
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	282·5	288·0	290·0
Dividende der Austria-Tabakwerke AG	36·0	36·0	36·0
Erträge der Anteilsrechte des Bundes von sonstigen Unternehmen	5·9	10·6	6·6
Überweisung vom Investitionsfonds für verstaatl. Unternehmen:			
für Kapitalsbeteiligungen	40·0	51·0	—
als Ersätze	30·3	34·7	34·7
<b>Einnahmen (Summe)</b>	<b>526·2</b>	<b>542·6</b>	<b>489·5</b>

Im einzelnen ist zu bemerken:

## Erwerb von Beteiligungen

Für den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) ist in allen Fällen das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Ausgaben für derartige Beteiligungen werden daher ausschließlich beim Ansatz 540 verrechnet.

## Elektrizitätsförderungsgesetz

Das Elektrizitätsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 194/1963, bestimmt, daß die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1964 bis einschließlich 1968 durch Bundesmittel im Betrage von 300 Millionen Schilling jährlich gefördert werden.

Im Bundesvoranschlag 1967 sind diese 300 Millionen Schilling beim Ansatz 5/54032 veranschlagt.

## Beteiligungen im Jahre 1967

Der im Jahre 1967 für Beteiligungen veranschlagte Betrag dient vor allem der Erhöhung und Abrundung des Gesellschaftskapitals von bereits bestehenden verstaatlichten Unternehmen und von sonstigen Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, weiters der Beteiligung an neuen Gesellschaften, bei denen die Notwendigkeit einer Beteiligung zum Zeitpunkt der Veranschlagung noch nicht bekannt war.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

	1965	1966	1967
<sup>4)</sup> Erträge	189·5	200·0	200·0
ab Überweisungen	121·0	138·7	138·8
<b>Verbleiben</b>	<b>68·5</b>	<b>61·3</b>	<b>61·2</b>

## Kapitel 54 — Titel 540 — Internationale Finanzinstitutionen

177

Folgende Beträge sind für Beteiligungen im Voranschlag 1967 vorgesehen:

Gemäß Elektrizitätsförderungsgesetz sind die bereits aufgezeigten 300 Millionen Schilling bereitgestellt.

Für den Bau der 2. Schleuse des Kraftwerkes Wallsee der Österreichischen Donaukraftwerke AG. wird der Gesellschaft ein Betrag von 200 Millionen Schilling in Form einer Kapitaleinzahlung zur Verfügung gestellt. Die zweite Rate von 68 Millionen Schilling wurde in den Voranschlag 1967 aufgenommen.

Weiters wurde für diverse, noch zu bestimmende verstaatlichte Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken) 80 Millionen Schilling veranschlagt.

An sonstigen Kapitalbeteiligungen sind 63'95 Millionen Schilling für verschiedene Unternehmungen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen (wie insbesondere bei der Flughafen Wien Betriebs-GesmbH., Neusiedlersee Planungs-GesmbH. sowie verschiedenen gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften) bzw. zu erwarten sind (wie insbesondere bei der BÜRGES, Austria Wochenschau GesmbH. und der Austroplan-GesmbH), vorgesehen.

Überdies wurden für die EUROCHEMIC<sup>5)</sup> 3'5 Millionen Schilling vorgesehen.

Schließlich werden bei einigen Wohnbaugesellschaften sowie der Lagerebetriebe GesmbH Bundesdarlehen oder Gewinnausschüttungen von insgesamt 2 Millionen Schilling in Neubeteiligungen umgewandelt.

#### Internationale Finanzinstitutionen

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen ergibt sich folgende Gebarung:

	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Internationaler Währungsfonds...	0·0 <sup>6)</sup>	48·4 <sup>6)</sup>	0·0 <sup>6)</sup>
Asiatische Entwicklungsbank ....	—	13·0	13·0 <sup>6)</sup>
Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung .....	0·0	22·6	67·6 <sup>6)</sup>
Internationale Entwicklungsorganisation .....	42·2	55·0	55·0 <sup>6)</sup>
Europäischer Fonds .....	—	13·0	52·0 <sup>6)</sup>
Summe.	42·2	152·0	187·6

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>5)</sup> Übereinkommen über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) siehe BGBl. Nr. 243/1959. Abänderung der Satzung: BGBl. Nr. 186/1960.

<sup>6)</sup> Außerordentliche Gebarung.

Im Jahre 1967 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an die Internationale Entwicklungsorganisation werden jedoch auf Grund eines vom Nationalrat mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1964, genehmigten, zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank am 22. März 1963 geschlossenen Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert.<sup>7)</sup>

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

#### Internationaler Währungsfonds<sup>8)</sup>

Anlässlich des Beitrittes zu dem Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden.

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich beträgt unter Berücksichtigung der im Jahre 1959 erfolgten Erhöhung der Quote um 50% 75 Millionen US-Dollar.

Die Republik Österreich hat rund  $\frac{3}{4}$  ihrer Quote in Form von unverzinslichen, auf Sicht fälligen Bundesschatzscheinen (begeben auf Grund der Bundesgesetze BGBl. Nr. 159/1948 und BGBl. Nr. 92/1953, bzw. BGBl. Nr. 75/1959) erlegt. Wenn an die genannte Organisation Barzahlungen zu leisten waren, wurden die Bundesschatzscheine zu Lasten des obgenannten finanzgesetzlichen Ansatzes eingelöst.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 wurde auf Vorschlag des Internationalen Währungsfonds die Quote Österreichs um 100 Millionen US-Dollar auf 175 Millionen US-Dollar erhöht. Zur Erfüllung dieser Quotenerhöhung wurde die Oesterreichische Nationalbank durch § 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 203/1965, ermächtigt, alle sich aus dieser Quotenerhöhung ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Gemäß § 3 leg. cit. hat der Bund der Oesterreichischen National-

<sup>7)</sup> Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehnungsgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiherlöse bestimmte Sonderverrechnung, verinnahmt.

<sup>8)</sup> Sonderorganisation der Vereinten Nationen, „Weltbank“.

bank lediglich eine Vergütung in Höhe von 2% pro Jahr für die von ihr dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge zu gewähren. Die Vergütung ist beim Ansatz 50117 veranschlagt.

#### Asiatische Entwicklungsbank

Österreich hat am 31. Jänner 1966 das Abkommen über die Asiatische Entwicklungsbank unterzeichnet und sich am Kapital der Bank mit einem Betrag von 5 Millionen US-Dollar beteiligt.

Die Asiatische Entwicklungsbank wurde zu dem Zweck gegründet, das wirtschaftliche Wachstum und die Zusammenarbeit der Länder Asiens und des Fernen Ostens zu unterstützen und zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder beizutragen.

Das Abkommen über die Asiatische Entwicklungsbank tritt in Kraft, sobald 15 Signatarstaaten, darunter 10 regionale Staaten, deren Kapitalzeichnung mindestens 65% des gesamten Kapitals beträgt, ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben. Für die Ratifikation durch die Signatarstaaten ist eine Frist bis 30. September 1966 gesetzt.

Von dem gezeichneten Kapital sind 50% einzuzahlen und 50% nur abrufbar. Die einzuzahlende Quote ist zur Hälfte in Gold oder konvertierbaren Währungen und zur Hälfte in Landeswährung zu entrichten, wobei an Stelle der Landeswährung unverzinsliche, bei Sicht fällige Schuldscheine erlegt werden können. Die Einzahlung der ersten Hälfte der Kapitalzeichnung ist in fünf gleichen Jahresraten vorzunehmen, wobei die erste Rate 30 Tage nach Inkrafttreten des Abkommens fällig ist. Die abrufbare Quote darf zur Zahlung nur aberufen werden, wenn sie von der Bank benötigt wird, um Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Gewährung von Anleihen mit Hilfe von aufgenommenem Kapital oder aus der Garantieübernahme für Anleihen entstanden sind.

Nach diesem Einzahlungsmodus hat Österreich 2,5 Millionen US-Dollar, d. s. 65 Millionen Schilling, ab 1966 in fünf Jahresraten à 500.000 US-Dollar, d. s. 13 Millionen Schilling, zu leisten, und zwar zur Hälfte in Gold oder konvertierbarer Währung und zur Hälfte in Landeswährung oder in Bundesschatzscheinen.

#### Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung<sup>9)</sup>

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zum Abkommen von Bretton Woods können den Erläuterungen zum Bundesfinanz-

<sup>9)</sup> Sonderorganisation der Vereinten Nationen „Weltbank“.

gesetz für das Jahr 1958, Seite 106, und für das Jahr 1959, Seite 124, entnommen werden.

Die letzten Bundesschatzscheine zur Erfüllung des überwiegenden Teiles des zur Bezahlung aufgerufenen Quotenanteiles von 20. v. H. wurden im Jahre 1959 eingelöst. Seit dem Jahre 1953 wurden aus dieser Verpflichtung insgesamt 231,225.543 S eingelöst.

Die Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung haben am 2. Feber 1959 einstimmig eine Aufstockung des Kapitals der Bank um 10 Milliarden Dollar beschlossen. Zur effektiven Durchführung dieser Kapitalaufstockung haben die einzelnen Mitgliedstaaten eine 100%ige Erhöhung ihrer Quote vorzunehmen. Für die Republik Österreich bedeutet dies eine Erhöhung um 50 Millionen Dollar. Diese zusätzliche Quote wird jedoch nicht zur Einzahlung aufgerufen, sondern es gilt für sie dieselbe Regelung wie für die 80 v. H. der ursprünglichen Quote. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kapitalerhöhung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 211/1959 geschaffen.

Als Folge der von Österreich vorgenommenen Quotenerhöhung beim Internationalen Währungsfonds wurde auch eine Erhöhung des österreichischen Kapitalanteiles bei der Weltbank notwendig. Diese Erhöhung beträgt 86,7 Millionen Dollar. Von der Hälfte dieses Betrages sind 2%, das sind 867.000 Dollar, in Gold oder US-Dollar und 18%, das sind 7,803.000 Dollar, in Landeswährung zu zahlen. Die gesetzliche Voraussetzung für diese Kapitalerhöhung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 204/1965 geschaffen.

Die Inanspruchnahme der auf die Quotenerhöhung zu zahlenden Beträge erfolgt derart, daß im Jahre 1966 die Dollar-Quote von 867.000 Dollar, das sind 22,542.000 Schilling, bar zu erlegen war, während für die Quote in Landeswährung von 7,803.000 Dollar Schatzscheine begeben werden können, die in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1967, 1968 und 1969 von der Weltbank eingelöst werden. Die budgetäre Belastung für diese drei Jahre wird sich somit auf je 2,601.000 Dollar, das sind 67,626.000 Schilling, belaufen.

#### Internationale Entwicklungsorganisation

Anlässlich des Beitrittes zu dem Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), BGBl. Nr. 201/1961, hat die Republik Österreich die Mitgliedschaft bei der genannten Organisation erworben. Aufgabe der Organisation ist es, in den in die Mitgliedschaft einbezogenen Entwicklungsländern die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die Produktivität zu steigern und auf diese Weise den Lebensstandard zu heben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben



## Kapitel 54 — Titel 540

179

die Mitglieder dieser Organisation bestimmte Quoten (Zeichnungsanteile) einzuzahlen. Die Quote der Republik Österreich beträgt 5'04 Millionen US-Dollar. Dieser Betrag war in Gold oder frei konvertierbarer Währung in den Jahren 1961 bis einschließlich 1964 einzuzahlen, jedoch ist in dem Abkommen auch vorgesehen, daß bis zu 90% der einzuzahlenden Quote in Form von unverzinslichen Schatzscheinen erlegt werden, die auf Verlangen der Organisation einzulösen sind. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Quotenanteile 1961, 1962, 1963 und 1964 größtenteils in Form von unverzinslichen, auf Sicht fälligen Bundesschatzscheinen (begeben auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 134/1961, erlegt. Damit hat Österreich seine Quote zur Gänze eingezahlt.

Die der Internationalen Entwicklungsorganisation angehörenden Industriestaaten (Part-I-Länder), zu denen auch Österreich zählt, haben beschlossen, der Organisation zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 750 Millionen US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Österreich leistet, ebenso wie die meisten kleineren Industriestaaten, einen Beitrag in Höhe seiner Erstzeichnung, d. s. 5'04 Millionen US-Dollar. Der Beitrag ist in frei konvertierbarer Währung in drei gleichen Raten in den Jahren 1965, 1966 und 1967 zu erfüllen und kann, ebenso wie die 90%-Quote der Erstzeichnung, durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die gesetzliche Voraussetzung für diese Beitragsleistung wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1964 geschaffen. Das Erfordernis für die von der IDA zur Einlösung aufgerufenen Bundesschatzscheine wird auf Grund einer dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Ermächtigung durch die Oesterreichische Nationalbank refinanziert.

Bis zum 30. Juni 1966 wurden Bundesschatzscheine im Nominalbetrag von 93,288.800 Schilling eingelöst.

#### Europäischer Fonds

Das mit der Einführung der Ausländerkonvertibilität zur Jahreswende 1958/59 in Kraft getretene Europäische Währungsabkommen (BGBl. Nr. 75/1960)<sup>10)</sup>, das an die Stelle der Europäischen Zahlungsunion getreten ist, sieht gleichzeitig die Errichtung eines EUROPÄISCHEN FONDS vor. Der Fonds hat zur Aufgabe, seinen Mitgliedern zwecks Überbrückung vorübergehender Zahlungsbilanzschwierigkeiten Hilfe zu gewähren und damit auch gleichzeitig das Funktionieren des multilateralen Zahlungssystems zu erleichtern. Der österreichische Beitrag zum Fonds beträgt höchstens 5 Millionen US-Dollar, die nach

Bedarf aufgerufen werden. Die Ermächtigung zur Beitragsleistung leitet sich aus § 3 des Bundesgesetzes, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959, ab.

Der in Gold im Gegenwert von Verrechnungseinheiten (US-Dollar) zu erlegende Beitrag ist jeweils nach Aufruf zur Beitragsleistung durch den Europäischen Fonds diesem zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 1959/1960 wurden Beiträge in der Höhe von 16'5 Millionen Schilling geleistet. In den Jahren 1961 bis 1965 erfolgte kein Aufruf zur Beitragsleistung. Für das Jahr 1967 wird mit einem Aufruf zur Beitragsleistung, in der veranschlagten Höhe, gerechnet.

Der Artikel 6 des Europäischen Währungsabkommens sieht eine Verzinsung der Beitragsleistungen an den Europäischen Fonds vor. Der Prozentsatz der Zinsen wurde durch die Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit mit 2% p. a. festgelegt.

Bei der Berechnung des Zinsenertrages wurden die seit 1959 über Aufruf vollzogenen Beitragsleistungen berücksichtigt.<sup>11)</sup>

#### Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften (Treuhandvermögen)

Anlagewerte, deren Einzelanschaffungspreis über 50.000 Schilling beträgt, werden bei den Flughafenbetriebsgesellschaften, mit Ausnahme des Flughafens Wien, gesondert durch die Gesellschafter finanziert. Diese Anlagewerte stehen im Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter an der Flughafenbetriebsgesellschaft im Miteigentum der Gesellschafter und bilden das sogenannte Treuhandvermögen.

Diese Konstruktion erwies sich als notwendig, da die hohen Abschreibungen dieser Anlagewerte den Betriebsgesellschaften zusätzliche Verluste aufgebürdet hätten, die wieder von den Gesellschaftern abgedeckt werden müssen.

Nach Erreichung einer entsprechenden Aktivgebarung bei den Flughafenbetriebsgesellschaften wird das Treuhandvermögen von diesen entweder erworben oder in das Betriebsvermögen überführt werden.

#### Entschädigungen

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Unternehmen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1945, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960, die sich

<sup>10)</sup> Änderungen: BGBl. Nr. 238/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 156 und 157/1962.

<sup>11)</sup> Verrechnung der Erträge beim Ansatz 2/54054.

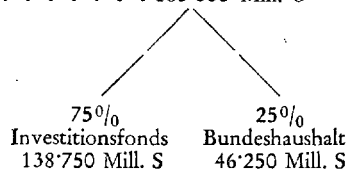
beide nur auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle wurden 15 Millionen Schilling veranschlagt.

#### Erträge der Anteilsrechte

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, fließen dem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen 75 von 100 der Ausschüttungen der im § 1 genannten Unternehmungen und Betriebe<sup>12)</sup> zu, soweit die Ausschüttungen nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Verstaatlichungsschädigung verwendet werden. Die gesamten Erträge von 200'000 Millionen Schilling werden daher wie folgt verwendet:

für Entschädigungen beim Ansatz 1/54022. 15'000 Mill. S  
verbleiben . . . . . 185'000 Mill. S



Der auf den Investitionsfonds entfallende Anteil von 138'750 Millionen Schilling wird im Voranschlag 1967 zu Lasten des Ansatzes 2/54014 an den Investitionsfonds (siehe Kapitel 66) überwiesen.

#### Zahlungen des Investitionsfonds an den Bund

Im Voranschlag 1967 sind unter den Einnahmen 34'687 Millionen Schilling als besondere Überweisung aus dem auf Grund des Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 173/1959, errichteten Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen an die Kassenverwaltung des Bundes vorgesehen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die im Ressortübereinkommen vom 14. November 1961 für 1966 vereinbarte Rückzahlung von einzelnen Gesellschaften nachgelassenen Darlehen und Erstattung von Regressforderungen des Bundes gegen verstaatlichte Unternehmungen.

Von den im vorgenannten Übereinkommen vereinbarten Überweisungen von insgesamt 630'5 Millionen Schilling wurden in den Jahren 1962 bis 1965 insgesamt 138'6 Millionen Schilling gezahlt. In den Voranschlägen 1966/67 sind je 34'687 Millionen Schilling vorgesehen.

#### Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer

<sup>12)</sup> Also ohne verstaatlichte Banken und verstaatlichte Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft.

Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

#### Kapitalsbeteiligungen des Bundes im Jahre 1965

Im Jahre 1965 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalsbeteiligungen des Bundes:

##### aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 2:<sup>13)</sup> 14)

Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien . . . . .	23-0
Schoeller Bleckmann Stahlwerke AG. . . . .	17-0
Summe . . . . .	40-0

##### aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 3:<sup>15)</sup>

Hofherr Schrantz, landw. Maschinenfabriks AG. . . . .	10-0
Simmering-Graz-Pauker AG. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien . . . . .	5-3
Steinkohlenbergbau Grünbach Ges. m. b. H. in Liqu., Grünbach, NÖ. . . . .	15-0
Schoeller Bleckmann Stahlwerke AG. . . . .	17-0
Gemein. Wohnungsges. „Barbara“ GmbH. . . . .	0-7
Summe . . . . .	48-0

##### aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 b Unterteilung 1:<sup>16)</sup>

Österreichische Donaukraftwerke A. G., Wien . . . . .	160-0
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-A. G. Wien . . . . .	50-0
Tauernkraftwerke AG. . . . .	38-0
Öst. Draukraftwerke AG. . . . .	30-0
Ennskraftw. AG. . . . .	20-0
Summe . . . . .	298-0

##### aus Kapitel 18 Titel 1 § 1 c:

Internationale Entwicklungsorganisation . . . . .	42-2
---	------

##### aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 1:

Europäische Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EURO-CHEMIC) Mol/Belgien . . . . .	5-2
---	-----

##### aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 2:<sup>16)</sup>

BUWOG. Gemein. Wohnungsges. für Bundesbed. GmbH. . . . .	12-6
Dachstein Fremdenverkehrs AG. . . . .	4-5
Flughafen Wien Betriebs-GmbH. . . . .	3-6
Salzburger Flughafen Betriebs-GmbH. . . . .	0-4
Summe . . . . .	21-1

<sup>13)</sup> Verstaatlichte Unternehmungen.

<sup>14)</sup> Für diese Beteiligungen wurden aus dem bei Kapitel 7 a Titel 1 (neuer Ansatz: Kapitel 66) verrechneten Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen der Kassenverwaltung des Bundes Mittel zur Verfügung gestellt.

<sup>15)</sup> Verstaatlichte Unternehmungen.

<sup>16)</sup> Umwandlung von gewährten Bundesdarlehen.

## Kapitel 54 — Erträge von Anteilsrechten im Jahre 1965

181

<b>aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 3:</b> <sup>17)</sup>		Flughafen Wien, Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien	37-5
Erste Gemeinn. Wohnungsges. „Heimstätte“ Ges. m. b. H. Wien	1-2	Bürgerschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel und Wieder- aufbau, Ges. m. b. H., Wien	4-6
Gem. Eisenbahnsiedl. Ges. in Villach GmbH, Villach	0-1	Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	1-7
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	0-1	Erste Gemein. Wohnungsges. „Heimstätte GmbH.“	1-7
Wohnbauges. der ÖBB, Ges. m. b. H., Wien	0-1	Österreichische Gemeinnützige Siedlungs-GmbH...	1-0
		Salzburger Flughafen Betriebs-GmbH.	0-1
	Summe...	Erste Wiener Hotel AG.	0-0
<b>aus Kapitel 18 Titel 1 § 2 Unterteilung 4:</b>		Radio Austria AG.	0-0
Felbertauernstraße-AG., Linz	60-0	Verschiedene Genossenschaften	0-0
Neusiedlersee Planungsgesellschaft m. b. H., Eisenstadt	2-6		Summe... 109-2
			Gesamtsumme... 565-2

<sup>17)</sup> Umwandlung von Gewinnausschüttungen.

## Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1965

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1965 ein:

<b>bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 1:</b> <sup>18)</sup>			
	Dividende in %	für die Jahre	Mill. S
VÖEST A. G., Linz	3-5	1964	49-0
Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien	3	1964	30-0
Österreichische Mineralölverwaltung A. G., Wien	6	1963	<sup>19)</sup> 30-0
		1964	<sup>20)</sup> 40-0
Gebrüder Böhler und Co., AG.	3	1964	15-7
Österreichische Stickstoffwerke A. G., Linz	5	1964	19-2
Wiener Schwachstromwerke Ges. m. b. H., Wien	4-5	1964	3-2
Montanwerke Brixlegg GmbH.	3	1964	1-3
Schiffswerft Linz A. G., Linz	3	1964	1-1
	Zwischensumme...		189-5
	ab: Anteil des Investitionsfonds...		121-0
	Summe...		68-5
<b>bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 2:</b> <sup>18)</sup>			
Creditanstalt-Bankverein, Wien	10	1964	30-0
Österreichische Länderbank A. G., Wien	10	1964	15-0
Österreichisches Creditinstitut A. G., Wien	10	1964	5-0
	Summe...		50-0
<b>bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 3:</b>			
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke A. G., Simbach	4	1964	10-4
Donaukraftwerke Jochenstein A. G., Passau	zirka 0-899	1964	2-2
	Summe...		12-6
<b>bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 4:</b>			
Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Heimstätte Ges. m. b. H.“ Wien	4	1962	0-4
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gem. Ges. m. b. H., Wien		1963	0-7
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges., Ges. m. b. H. in Villach	4	1964	0-1
		1961	} 0-1
		1962	
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz	4	1963	} 0-1
		1964	
	Summe...		1-4

<sup>18)</sup> Verstaatlichte Unternehmungen.<sup>19)</sup> Restzahlung.<sup>20)</sup> Teilzahlung.

182

## Kapitel 54 — Titel 540/541

## bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 5:

	Dividende in %	für die Jahre	Mill.
Radio-Austria A. G., Wien .....	6	1964	0-4
Elektrizitätswerk Wels A. G., Wels .....	4	1964	0-3
Österreichische Sprengmittel-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H., Wien .....	8	1963	0-1
	8	1964	0-1
Lagerbetriebe Ges. m. b. H., Wien .....	100	1964	0-2
Österreichisches Verkehrsbüro Ges. m. b. H., Wien .....	7	1964	0-1
„Eurofima“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel .....	4	1964	} 0-0
Perlmooser Zementwerke A. G., Wien .....	10	1964	
Steyr-Daimler-Puch A. G., Steyr .....	11	1964	
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken-A. G., Wien .....	10	1964	
Österreichische Brau A. G., Linz .....	10	1964	
Alpenländische Heimstätte, gemeinn. Wohnungsbau- u. Siedlungsges. m. b. H., Innsbruck .....	ca. 2-3 <sup>21 a)</sup>	1963	
Österreichische HIAG Werke A. G., Wien-Liesing .....	8	1964	} 0-3
Jenbacher Werke A. G., Jenbach .....	6	1964	
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz .....			0-0
Verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften .....			0-0
Summe...			1-5

## bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 6:

Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien .....	1957 bis 1960	3-0
--	---------------	-----

## bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 c:

Europäischer Fonds, Paris .....	0-4
Gesamtsumme...	137-4

## Von der Oesterreichischen Nationalbank wurden abgeführt als:

Ertrag der Anteilsrechte <sup>22)</sup> .....	4-5
Gewinn .....	278-0
Zusammen...	282-5

**Beteiligungen  
Nominalwert**

Laut Beilage N in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen .....	10.859
Sonstige inländische Unternehmungen .....	1.804
Ausländische Unternehmungen .....	5.501
Summe ...	18.164
Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen <sup>22)</sup> .....	575
Im Bundesvoranschlag 1966 vorgesehene weitere Beträge für Beteiligungen, deren Aufteilung im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht möglich ist .....	699
Zusammen ...	19.438

**Reinvermögen**

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Mill. S
Verstaatlichte Unternehmungen .....	rd. 22.443
Sonstige inländische Unternehmen .....	rd. 5.376
Ausländische Unternehmungen .....	rd. 3.205
Zusammen ...	rd. 31.024

<sup>21)</sup> 6% für das Jahr 1964.

<sup>21 a)</sup> Restzahlung.

<sup>22)</sup> Siehe Seite 443 der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966.

**Titel 541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)**

	Einnahmen Mill. S
1965 *) .....	232·2
1966 **) .....	84·2
1967 **) .....	22·4

**Verfügung über  
Beteiligungen des Bundes**

Gemäß Artikel X des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist es nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Einnahmen im Jahre 1965 sind im wesentlichen durch den Verkauf von OROP-Aktien und im Jahre 1966 durch Liquidationserlöse und Reststückverkäufe bedingt.

**Veräußerungserlöse**

Durch die beabsichtigte Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes sind Einnahmen von rund 2'0 Millionen Schilling zu erwarten.

**Liquidationserlöse**

Aus der Liquidation von Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, werden Erlöse von 20'4 Millionen Schilling erwartet.

**Dividende der Austria Tabakwerke A.G.**

Die gute Verschleißentwicklung der Austria Tabakwerke A.G. im Jahre 1966 läßt erwarten, daß 1967 neben den Einnahmen aus der Verbrauchsbesteuerung des Tabakkonsums, die beim Ansatz 2/524 „Verbrauchssteuern“ veranschlagt sind, eine 6%ige Dividende, d. s. 36 Millionen Schilling, zur Ausschüttung gelangen. Dieser Betrag ist beim Ansatz 2/54094 veranschlagt. Von dieser Dividende aus den Anteilsrechten des Bundes ist vom Bund gemäß § 85 Einkommensteuergesetz die Kapitalertragsteuer im Betrage von 6'4 Millionen Schilling zu zahlen, die beim Ansatz 1/50008 Post 36 als Ausgabe veranschlagt und beim Ansatz 2/52024 in Einnahme verrechnet wird. Im Jahre 1965 wurde ebenfalls eine 6%ige Dividende gezahlt.

**Austria Tabakwerke A.G.**

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 7 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke A. G., vorm. Österreichische Tabakregie obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform der A. G. seit 1939. Das gesamte Aktienkapital dieser Gesellschaft in Höhe von 600 Millionen Schilling ist Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke A. G. mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwarz). Der Einlagerung der Rohtabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

**Verschleiß der Tabakwaren**

Im ersten Halbjahr 1966 wurden die Zigaretten sorten „HOBBY“, „SMART-KING SIZE“

und „FLIRT FILTER“ sowie die Lizenzsorte „WINSTON“, die Zigarrensorte „VENEDIGER“, die Zigarettentabaksorte „REGIE BLEND“ sowie die Pfeifentabaksorte „TABAKBAR“ in den Verkauf gebracht. Von der Erzeugung von Tabakwaren entfällt der größte Anteil auf die Zigaretten.

Das Erzeugungsprogramm umfaßt derzeit 24 Zigaretten sorten, 23 Zigarren sorten, 3 Sorten Zigarettentabak (Feinschnitt), 8 Sorten Pfeifentabak, 2 Sorten Kautabak und eine Sorte Schnupftabak.

Für den Verschleiß der Tabakwaren bestehen vier selbständige Tabakverschleißmagazine, die sich in Wien, Leoben, Salzburg und Klagenfurt (vereinigt mit dem dortigen Tabakmagazin) befinden. Außerdem sind den Tabakfabriken in Stein, Linz, Fürstenfeld und Schwarz Verschleißmagazine angegliedert.

Von den Tabakverschleißmagazinen erfolgt die Belieferung der insgesamt 246 Tabakverläge, von denen die Tabaktrafiken die Tabakwaren beziehen. Für den Verkauf an die Konsumenten bestehen im ganzen Bundesgebiet derzeit 15.228 Tabaktrafiken. Hievon sind 5111 selbständige Tabaktrafiken, 225 in Verbindung mit einem Verlag geführte Tabaktrafiken, 9505 Tabaktrafiken in Verbindung mit einem Gewerbe und 387 Saison- und Schutzhüttentrafiken.

**Titel 542 Bundesdarlehen**

	Ordentliche Gebarung	Sachaufwand		Einnahmen
		Ao.	Summe	
	Mill. S	Mill. S	Mill. S	
1965 *) . . . . .	370'1	—	370'1	245'6
1966 **) . . . . .	146'1	124'7	270'8	176'8
1967 **) . . . . .	16'0	263'3	279'3	120'5

Beim Titel 2 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S	Mill. S	Mill. S
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
Verstaatlichte Industrieunternehmungen und DDSG . . . . .	118'3	124'7 <sup>23)</sup>	116'6 <sup>23)</sup>
Wohnungsbau für Flüchtlinge . . . . .	44'4	40'0	45'0
Sonstige Unternehmungen <sup>24)</sup> . . . . .	141'8	80'1	91'2
Übrige Bundesdarlehen <sup>23)</sup> . . . . .	65'6	26'0	26'5 <sup>24a)</sup>
<b>Ausgaben (Summe) . . . . .</b>	<b>370'1</b>	<b>270'8</b>	<b>279'3</b>

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.  
<sup>23)</sup> Außerordentliche Gebarung.  
<sup>24)</sup> Hievon buchmäßige Umwandlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen in Darlehen:

	Unternehmungen		Zusammen
	Bund beteiligt	Sonstige	
	Mill. S		
1965 *) . . . . .	9'8	0'3	10'1
1966 **) . . . . .	11'0	0'5	11'5
1967 **) . . . . .	15'5	0'5	16'0

<sup>24a)</sup> Hievon 26'0 Millionen Schilling außerordentliche Gebarung.

184

## Kapitel 54 — Titel 542

Einnahmen	1965 *)	1966 **)	1967 **)
		Mill. S	
<b>Verstaatlichte Industrie-</b> <b>unternehmungen:</b>			
Zinsen . . . . .	0·5	0·6	0·1
Sonstige Darlehensrück-			
zahlungen . . . . .	58·4	8·4	8·4
<b>Verstaatlichte Gesellschaften</b> <b>der Elektrizitätswirtschaft:</b>			
Zinsen . . . . .	0·0	—	—
Umwandlung von Dar-			
lehen <sup>25)</sup> . . . . .	—	0·1	—
Sonstige Darlehensrück-			
zahlungen . . . . .	1·7	5·5	—
<b>SAC-Kredite: <sup>26)</sup></b>			
Zinsen . . . . .	20·6	17·5	14·7
Darlehensrückzahlungen .	55·5	53·5	55·5
<b>Sonstige Bundesdarlehen:</b>			
Zinsen . . . . .	7·7	8·0	7·5
Umwandlungen <sup>27)</sup> . . . .	18·6	62·9	15·2
Sonstige Darlehensrück-			
zahlungen . . . . .	51·2	9·8	19·1
<b>Rückersätze von Treu-</b> <b>gaben für das Lagerauf-</b> <b>lösungsprogramm . . . . .</b>	<b>31·4</b>	<b>10·5</b>	<b>—</b>
<b>Einnahmen (Summe) . . . . .</b>	<b>245·6</b>	<b>176·8</b>	<b>120·5</b>

### Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen

Für die verstaatlichten Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken) ist ein Betrag von 116·59 Millionen Schilling veranschlagt.

### Wohnungsbau für Flüchtlinge

#### Programm

Im Rahmen des Lagerauflösungsprogramms des Bundesministeriums für Inneres, das die Errichtung von 3150 Wohnungen vorsieht, konnten bisher rund 3000 Wohnungen fertiggestellt werden, die restlichen 150 Wohnungen befinden sich im Bau und werden voraussichtlich bis Ende 1966 fertiggestellt sein.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>25)</sup> Umwandlung in Kapitalsbeteiligungen.

<sup>26)</sup> Hievon von verstaatlichten Unternehmungen:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
		Mill. S	
<b>E-Wirtschaft:</b>			
Zinsen . . . . .	4·0	4·7	4·0
Darlehensrückzahlungen	1·9	3·1	2·0
<b>Industrie:</b>			
Zinsen . . . . .	3·9	5·2	3·9
Darlehensrückzahlungen	17·3	15·3	17·3

<sup>27)</sup> Umwandlung von Zinsen in Darlehen und von Darlehensrückzahlungen in Kapitalsbeteiligungen.

### Österreichischer Beitrag

Die für die Lagerauflösung vorgesehenen Finanzierungsbeiträge des Bundes im Gesamtbetrag von etwa 250 Millionen Schilling werden in Form von Bundesdarlehen weitergegeben. Als siebente Rate des österreichischen Finanzierungsbeitrages, der in zehn Jahresraten geleistet werden soll, ist im Bundesvoranschlag 1967 ein Darlehensbetrag von 25 Millionen Schilling vorgesehen. Bis Ende des Jahres 1967 werden die Finanzierungsbeiträge des Bundes voraussichtlich 175 Millionen Schilling betragen.

### BRD-Beitrag

An der Finanzierung des Wohnbauprogrammes für Flüchtlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit beteiligt sich auch die Bundesrepublik Deutschland mit einem unverzinslichen Rahmenkredit in der Gesamthöhe von 13 Millionen DM und einer Laufzeit von 15 Jahren <sup>28)</sup>. Im Jahre 1967 wird hievon voraussichtlich ein Betrag von 20 Millionen Schilling in Anspruch genommen werden. Bis Ende des Jahres 1965 wurden 49·9 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

### Darlehen an sonstige Unternehmungen

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden zum Großteil nur auf Grund bereits in den Vorjahren eingegangener Verpflichtungen Darlehen vorgesehen, so insbesondere für die Österreichische Rundfunk GesmbH. und diverse Verkehrsprojekte (Großglockner Hochalpenstraßen AG, Dachstein Fremdenverkehrs AG, Timmelsjoch Hochalpenstraßen AG, Villacher Alpenstraßen-FremdenverkehrsgesmbH.) sowie für die BUWOG-Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete GesmbH. und andere gemeinnützige Wohnungsgesellschaften.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei diversen Bundesdarlehen die auflaufenden Zinsen dem Kapital als neues Darlehen zugeschlagen. Den hiebei entstehenden buchgemäßen Ausgaben stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

### Übrige Bundesdarlehen

Österreich ist Mitglied verschiedener Konsortien der OECD. Für die Gewährung eines Bundesdarlehens in der Höhe von einer Million Dollar im Rahmen der Programme dieser Konsortien wurden daher wie im Vorjahr 26 Millionen Schilling vorgesehen.

<sup>28)</sup> Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 283/1962 (Anlage 2).

Kapitel 54 — Titel 542 — Bundesdarlehen im Jahre 1965

185

**Einnahmen**

**Unterschiede**

Die Ursache der unterschiedlichen Höhe der Einnahmen in den Jahren 1965 bis 1967 ist aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Umwandlungen:			
Zinsen in Darlehen . . . . .	10·1	10·8	14·7
Kapitalrückzahlungen in Beteiligungen . . . . .	8·5	52·1	0·5
Rückersätze von Treugaben . . . . .	31·4	10·5	—
Übrige Gebarung . . . . .	195·6	103·4	105·3
Zusammen . . . . .	<u>245·6</u>	<u>176·8</u>	<u>120·5</u>

**Allgemeines**

Gemäß dem „Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den österreichischen Beitrag zur jugoslawischen Währungsreform“ gewährte Österreich Jugoslawien ein Darlehen in Höhe von 52 Millionen Schilling. Die Rückzahlung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, jeweils am 31. März der Jahre 1963 bis 1967.

**Bundesdarlehen im Jahre 1965**

Im Jahre 1965 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

	Mill. S
<b>aus Kapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 1 a: 29)</b>	
Simmering-Graz-Pauker A. G. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien . . . . .	118·3
<b>aus Kapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 2:</b>	
BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien . . . . .	116·7
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V . . . . .	16·3
Österreichischer Rundfunk, Ges. m. b. H., Wien . . . . .	7·3
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach . . . . .	7·3
Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Salzburg . . . . .	6·6
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien . . . . .	6·5
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz . . . . .	4·5
Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck . . . . .	3·1
<b>Fürtrag . . . . .</b>	<b>168·3</b>

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
 \*\*) Bundesvoranschlag.  
 29) Verstaatlichte Unternehmungen.

Mill. S

Übertrag . . . 168·3

„AUSTROPLAN“ — Österreichische Planungsgesellschaft m. b. H. (Austrian Consulting Engineering Co. Ltd.), Wien . . . . .	2·6
Villacher Alpenstraßen-Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Villach . . . . .	2·1
Österreichische Europahaus Ges. m. b. H., Wien Dachstein Fremdenverkehrs-AG., Linz . . . . .	1·0
Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Heimstätte Ges. m. b. H.“, Wien . . . . .	0·5
Österreichische Gemeinnützige Siedlungsges. m. b. H., Wien . . . . .	0·5
„Heimstätte Graz“, gemeinn. Wohnbau- und Siedlungsges. m. b. H., Graz . . . . .	0·5
„Kärntner Heimstätte“, Gemeinn. Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Ges. m. b. H., Klagenfurt . . . . .	0·5
Verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften . . . . .	0·0
<b>Summe . . . . .</b>	<b>176·5</b>

**aus Kapitel 18 Titel 3 § 3: 30)**

BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien . . . . .	4·8	
Großglockner-Hochalpenstraßen-AG., Salzburg . . . . .	3·2	
Dachstein Fremdenverkehrs-AG., Linz . . . . .	1·0	
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H. in Villach . . . . .	0·3	
Gemeinnützige Allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., Wien V . . . . .	0·2	
Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz und Wien . . . . .	0·2	
„AUSTROPLAN“ — Österreichische Planungsgesellschaft m. b. H. (Austrian Consulting Engineering Co. Ltd.), Wien . . . . .	0·1	
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg . . . . .	0·1	
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien . . . . .	0·1	
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz . . . . .	} 0·1	
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz . . . . .		
GEBOS Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, eingetr. Gen. m. b. H., Wien . . . . .		
Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck . . . . .		
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck . . . . .		
Allgemeine Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft, e. Gen. m. b. H., St. Pölten . . . . .		
Österreichisches Volkswohnungswerk Gemeinnützige Ges. m. b. H., Wien . . . . .		
„Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Wien, Ges. m. b. H., Wien . . . . .		
<b>Summe . . . . .</b>		<b>10·1</b>

30) Buchmäßige Umwandlung von Zinsen oder Gewinnausschüttungen in Darlehen.

186

## Kapitel 54 — Darlehensrückflüsse (-abschreibungen) im Jahre 1965

## aus Kapitel 18 Titel 3 § 4:

	Mill. S
Finanzhilfe an die Türkei 1965 .....	26-0
GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien (früher „Kosmos“).....	20-0
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII, reg. Gen. m. b. H., Wien .....	5-9
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz .....	4-1
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-Aktiengesellschaft „Schwarzatal“, Wien .....	4-0
Allgemeine Heimstättengenossenschaft Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz .....	1-9
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, reg. Gen. m. b. H., Salzburg.....	0-8
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten im Lande Salzburg, reg. Gen. m. b. H., Salzburg .....	0-8
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg .....	0-6
Wohnbau-Genossenschaft Bergland, gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Zell am See .....	0-5
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck.....	0-4
GEBÖS Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter, e. Gen. m. b. H., Wien .....	0-1
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach .....	0-1
Summe...	65-2
Gesamtsumme...	370-1

## Darlehensrückflüsse und -abschreibungen im Jahre 1965

Im Jahre 1965 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:

	Mill. S
1. Durch Umwandlung in Kapitalsbeteiligungen:	
Sonstige Unternehmungen: <sup>31)</sup>	
Dachstein Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft, Linz .....	4-5
Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien-Schwechat .....	3-6
Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Salzburg .....	0-4
Summe 1...	8-5
2. Durch Umwandlung in Zuschuß für Zwischenkreditzinsen für das Lagerauflösungsprogramm: <sup>32)</sup>	
BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Gesellschaft m. b. H., Wien .....	31-4

	Mill. S
3. Übrige Rückzahlungen:	
a) Verstaatlichte Unternehmungen und Wohnungsgesellschaften verstaatlichter Unternehmungen: <sup>33)</sup>	
Elin-Union A. G. für elektrische Industrie, Wien .....	4-0
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A. G. ....	3-0
Gebrüder Böhler & Co. A. G. ....	1-0
G. Rumpel A. G. ....	0-3
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H., „Alpine Montan“, Wien .....	0-1
Summe a...	8-4
b) Gesellschaften der E-Wirtschaft: <sup>34)</sup>	
Westtiroler Kraftwerke Aktiengesellschaft in Liquidation, Innsbruck .....	1-0
Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft Bregenz .....	0-7
Summe b...	1-7
c) Sonstige Unternehmen und Rechtsträger: <sup>35)</sup>	
Verschiedene Kapitalsrückzahlungen aus SAC-Krediten .....	55-5
Kongreß-Veranstaltungsges. m. b. H. in Liqu., Wien .....	30-2
Föderative Volksrepublik Jugoslawien .....	10-4
Verschiedene Wohnbaurdarlehen .....	4-5
Flughafen Linz Betriebsges. m. b. H., Linz .....	1-5
BUWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Gesellschaft m. b. H., Wien .....	1-1
Dorotheum, Wien .....	1-0
Tiroler Wasserkraftwerke AG. ....	0-6
Bausparkasse der Österr. Sparkassen, Abt. d. Girozentralen d. Österr. Sparkassen AG., Wien .....	0-5
Verschiedene Kapitalsrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945 .....	0-4
Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft, Salzburg .....	0-3
Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken reg. Gen. m. b. H., Wien.....	0-3
Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Salzburg .....	0-2
Internationales Studentenhaus, gemeinn. Ges. m. b. H., Innsbruck .....	0-1
Waffenfabrikstiftung, Wien .....	0-1
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz, Ges. m. b. H., Linz .....	0-0
Landgenossenschaft Ennstal reg. Gen. m. b. H., Stainach/Stmk., Molkereibetriebe — Warenbetriebe.....	0-0
Summe c...	106-7
Summe 3 (a—c)...	116-8
Gesamtsumme...	156-7

<sup>31)</sup> Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 3.

<sup>32)</sup> Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 4.

<sup>33)</sup> Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 1 Unterteilung 3.

<sup>34)</sup> Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 3.

<sup>35)</sup> Einnahmenkapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 2.



## Kapitel 54 — Titel 545/546

187

Weiters sind im Jahre 1965 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 10'1 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese Zinsen sind bei Kapitel 18 Titel 3 § 3 Unterteilung 3 vereinnahmt worden und entsprechen den bei Ausgabenkapitel 18 Titel 3 § 3 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

Außerdem wurden folgende bei Kapitel 18 Titel 3 vorgemerkten Darlehensforderungen des Bundes im Jahre 1965 abgeschrieben:

Tiroler Wasserkraftwerke AG. .... 0'3

**Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *).....	0'6	14'2
1966 **).....	1'0	51'8
1967 **).....	1'1	51'5

**Ansatz 2/5450 Verwertung verfallener Vermögensschaften****Ehem. NS-Vermögen**

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser zum größten Teil bereits liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu und werden wie folgt verrechnet: Erlöse aus unbeweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54607 Post 6, Erlöse aus beweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54507, Post 5. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten beim Titel 545 vereinnahmt. Die Verwaltungskosten dieser Vermögenswerte belasten ebenfalls den Titel 545.

Das noch zu liquidierende ehemalige NS-Vermögen besteht derzeit im wesentlichen aus elf Liegenschaften.

Im Voranschlag 1967 ist die Abfuhr von rund 42 Millionen Schilling aus dem endgültigen Liquidationserlös des ehemaligen DAF-Vermögens enthalten.

**Einnahmen gemäß § 25 WSchG.**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen wieder auf.

Aus Restforderungen wird im Jahre 1967 mit Einnahmen in der Höhe von 1 Million Schilling gerechnet.

**Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse**

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

des § 760 ABGB., von nicht rückzahlbaren Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Im Zusammenhang damit fallen Ausgaben aus der Rückzahlung von bereits zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen und aus der Abdeckung von Nachlaßpassiven bei der Naturalübernahme erbloser Grundstücke an.

**Verwertungserlöse für verfallenes Vermögen**

Als Abfuhr an „Erlösen aus der Verwertung des durch Urteilsspruch verfallenen Vermögens“ wurde ein Betrag von 10.000 Schilling veranschlagt. Diese an das Budget abzuführenden Erlöse stammen aus der im wesentlichen abgeschlossenen Verwertung von Verfallsgut, das durch richterliches Verfallserkenntnis<sup>36)</sup> in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen ist.

**Titel 546 Unbewegliches Bundeseigentum**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *).....	0'2	29'6
1966 **).....	13'9	111'0
1967 **).....	7'7	59'2

**Unterschiede der Gebarung**

Über die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1965 bis 1967 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Veräußerungen mit Zweckwidmung der Erlöse:			
Militärische Liegenschaften .	—	20'0	27'0
Sonstige Liegenschaften . . .	0'1	31'1	0'1
Liegenschaftstausch . . . . .	14'0	50'0	22'0
Sonstige Veräußerungen . . .	10'2	5'5	5'5
Sonstige Einnahmen . . . . .	5'3	4'4	4'6
Summe . . . . .	29'6	111'0	59'2

**Ausgaben**

Bei diesem Titel sind die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (z. B. Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren, die sich durch Rückstellungsentscheidungen usw. ergeben können, veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Titel Vergütungen gemäß § 30 (3) BHV. zu veranschlagen, d. s. Zahlungen für Übertragungen von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benützung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung, mit Ausnahme der Übertragung in die Benützung und Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>36)</sup> Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285.

**Einnahmen**

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. IX des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

Gemäß Art. IX Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen sowohl an bestimmte Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. IX Abs. 2 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen nach Art. IX Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955, und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen ergeben sich aus Veräußerungen, aus Vergütungen gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) sowie aus Bestandzinsen (Nutzungen usw.) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken.

Bei dem Ansatz „Belastungen“ sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen, soweit diese nicht in der Benützung von Bundesbetrieben stehen:<sup>37)</sup>

Bauzins infolge Belastung unbeweglichen Bundeseigentums mit Baurechten;

Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Bei dem Ansatz „Nutzungen“ sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken ohne Gebäudezugehörigkeit<sup>38)</sup> zu verrechnen, soweit diese nicht in der Benützung von Bundesbetrieben<sup>37)</sup> stehen:

Bestandzins ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzins, Benützungszins, Anerkennungsins);

<sup>37)</sup> Im Bereiche der Bundesbetriebe werden diese Einnahmen zugunsten des Betriebshaushaltes verrechnet.

<sup>38)</sup> Gleichartige Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken mit Gebäudezugehörigkeit werden bei den Ressortkapiteln vereinnahmt.

Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;  
Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

**Gebahrung der Bundesbetriebe**

Die Veranschlagung und Verrechnung der Gebahrung aus dem Erwerb von unbeweglichem Bundeseigentum durch Bundesbetriebe namens der Republik Österreich, das von diesen allein benützt wird, weiters aus der Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundeseigentum, das in der Benützung von Bundesbetrieben steht, erfolgt gemeinsam mit den sonstigen Ausgaben bzw. Einnahmen der Bundesbetriebe. Geht unbewegliches Bundeseigentum aus der Benützung der Hoheitsverwaltung in die Benützung eines Bundesbetriebes bzw. umgekehrt, weiters aus der Benützung eines Bundesbetriebes in die eines anderen Bundesbetriebes über, sind von der empfangenden Stelle an die abgebende Stelle Vergütungen gemäß § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) zu zahlen.

Alle Grundtausche, auch die zwischen der Hoheitsverwaltung des Bundes und einem Bundesbetrieb, werden bruttomäßig verrechnet.

Die Gebahrungen der Bundesbetriebe aus dem Erwerb und der Veräußerung sowie dem Zuwachs oder Abgang einer benützten Bundesliegenschaft zeigt die nachstehende Übersicht:

	Bundesrechnungsabschluss 1965		Bundesvoranschlag 1966		1967	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Millionen Schilling					
I. Erwerb bzw. Veräußerung:						
Salinen .....	0·0	0·2	— <sup>40)</sup>	0·6	0·1	0·2
Post- und Telegraphenanstalt.	16·4	1·1	19·8	0·7	23·5	0·2
Osterreichische Bundesforste ..	15·1	23·1	9·5	10·0	10·2	11·0
Osterreichische Bundesbahnen.	10·7 <sup>39)</sup>	7·9	5·0 <sup>39)</sup>	3·0	5·0 <sup>39)</sup>	6·0
Summe I. . .	42·2	32·3	34·3	14·3	38·8	17·4
II. Vergütungen gemäß § 30 (3) BHV:						
Salinen .....	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>
Post- und Telegraphenanstalt.	0·9	0·3	3·3	0·0	3·0	0·0
Osterreichische Bundesforste ..	0·1	0·7	1·0	1·0	1·0	1·0
Osterreichische Bundesbahnen.	0·2	0·3	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>	— <sup>40)</sup>	0·3
Summe II. . .	1·2	1·3	4·3	1·0	4·0	1·3

<sup>39)</sup> Veranschlagt in der außerordentlichen Gebahrung und in der ordentlichen Gebahrung.

<sup>40)</sup> Verrechnungspost in der ordentlichen Gebahrung.

## Kapitel 54 — Titel 547

189

**Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	62'8	32'2
1966 **)	148'3	41'8
1967 **)	105'7	30'5

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (z. B. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87, Artikel VII) eine entsprechende Regelung trifft.

Mit Stichtag 31. Dezember 1965 ergibt sich folgendes Bild:

	Mrd. S
1. Rahmen (auf Grund verschiedener gesetzlicher Ermächtigungen)	38'6 <sup>41)</sup>
2. Haftungszusagen	20'5
3. Ausgenützte Haftungszusagen laut Bundesrechnungabschluss	20'0

**Gesetzliche Grundlagen**

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen der Elektrizitätswirtschaft (Energieanleihen):

BGBl. Nr.	Nominale Mill. S
50/1953	662
58/1955	1.000
75/1957 in der Fassung 175/1957	594
48/1958	546
176/1959 } <sup>42)</sup>	1.026
269/1959 }	
223/1960	1.000
273/1961	780
197/1962	600
287/1963	500
291/1964	400
168/1965	600
93/1966	1.500

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 4.959,241.870'41 S;

BGBl. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, und zwar als Bürge gemäß § 1346 ABGB. (Haftungslimit

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>41)</sup> Hievon a) durch Haftungszusagen in Anspruch genommenen ..... 26'3 Mrd. S  
b) für weitere Haftungszusagen noch verfügbar ..... 7'5 Mrd. S  
c) durch Gesetzesablauf nicht mehr verfügbar ..... 4'8 Mrd. S

<sup>42)</sup> Hievon für die 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub>%ige Energie-Konversionsanleihe 1959 126 Millionen Schilling.

200,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 66,890.572'64 S);

BGBl. Nr. 159/1955 (Garantiesgesetz 1955), betreffend Ausfallhaftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB. (Haftungslimit 800,000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 170,850.754'90 S);

Haftungen für die von der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ aufgenommenen Darlehen:

BGBl. Nr.	Mill. S	BGBl. Nr.	Mill. S
1/1960	85	1/1962	25
1/1961	30	94/1963	15

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 123,000.000 S;

BGBl. Nr. 239/1958 für Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. (Gesetzliches Limit gemäß BGBl. Nr. 66/1959 350,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 154,023.803'53 US-Dollar = 3.976,894.607'50 S);

BGBl. Nr. 283/1958, betreffend die Haftung des Bundes für ein Darlehen bis zur Höhe von 40 Millionen Schilling für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten (derzeit noch nicht in Anspruch genommen);

BGBl. Nr. 1/1959, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Kredite, die von verstaatlichten Unternehmen aufgenommen werden (300 Millionen Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 5,000.000 S);

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60% des aushaftenden Kreditbetrages:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1959	300	94/1963	700
1/1960	600	1/1964	700
1/1961	900	1/1965	800
1/1962	700	87/1966	800
		.../1967	800

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 1.195,913.815'68 S;

BGBl. Nr. 87/1966 und ... /1967 (die Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 1959 bis 1965 wurden nicht in Anspruch genommen), betreffend die Übernahme von verschiedenen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Errichtung von Atomreaktoren in Österreich;

BGBl. Nr. 210/1959, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen, die der Hochwasserschäden-

Fonds begeben hat, und zwar in den Jahren 1959 in der Höhe von 100, 1960 in der Höhe von 200, 1961 bis 1963 in der Höhe von je 300 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 1.180,378.000 S);

BGBL. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 144,711.679'34 S);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen wurden:

BGBL. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBL. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 176,234.392'99 S);

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Darlehen, die von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Gesellschaft m. b. H. zur Vorfinanzierung von Wohnungsbauten aufgenommen werden, um die vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Flüchtlingslager freizumachen:

BGBL. Nr.	Darlehensrahmen
1/1961	200,000.000 S
87/1966	25,000.000 S

(Die Ermächtigungen in den Bundesfinanzgesetzen 1962, 1963, 1964 und 1965 wurden nicht in Anspruch genommen.)

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 112,872.450 S);

Haftungen des Bundes für Anleihen der Wohnbaufonds:

BGBL. Nr.	Nominale Mill. S
1/1962	240
1/1964	400
1/1965	600
87/1966	700
.../1967	700

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 640,000.000 S;

BGBL. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. (Gesetzliches Limit 120,000.000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 28,309.022'38 US-Dollar = 730,938.958 S);

BGBL. Nr. 143/1962, betreffend die Ausfallbürgschaft für Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 66.600 S);

BGBL. Nr. 158/1963 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für eine Anleihe an die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke im Betrage von 10,000.000 US-Dollar (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 10,000.000 US-Dollar = 258,200.000 S);

BGBL. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts A. G. (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25,000.000 Deutsche Mark (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 25,000.000 Deutsche Mark = 161,750.000 S);

BGBL. Nr. 159/1963 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für eine Anleihe an die Tauernkraftwerke AG. bis zu einem Höchstbetrag von 50,000.000 Schweizer Franken, sowie für einen von der gleichen Gesellschaft zur Vorfinanzierung dieser Anleihe aufzunehmenden Kredit bis zur Höhe von 30,000.000 Schweizer Franken (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 239,200.000 S);

BGBL. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichtigen durch den Bund (Schadloshaltung bis 500 Millionen Schilling);

BGBL. Nr. 135/1964, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für von der Brennerautobahn AG, aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 1.500,000.000 S (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 334,000.000 S);

BGBL. Nr. 168/1964 (§ 1), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen oder Kredite an die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600,000.000 Schilling in fremder Währung; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 309,840.000 S);

BGBL. Nr. 168/1964 (§ 2), betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für Anleihen oder Kredite an die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke bis zu einem Gegenwert von insgesamt 265,000.000 Schilling in fremder Währung;

BGBL. Nr. 200/1964 (Ausfuhrförderungsgesetz 1964), betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte verschiedener Erzeugungs- und Handelsunternehmungen beziehungsweise als

Kapitel 54 — Haftungsübernahmen des Bundes

Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite verschiedener Banken (Haftungslimit gemäß BGBl. Nr. 90/1965, 6.500.000.000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 3.328,495.805'26 S);

Haftungen des Bundes für Darlehen der „Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG“:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
239/1958 in der Fassung 66/1959 (§ 3,126.600 <sup>49</sup> )	81
1/1965	50
87/1966	50

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 77,000.000 S;

Haftungen des Bundes für Darlehen der „1. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft“:

BGBl. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1965	50
87/1966	50
.../1967	50

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965 insgesamt: 20,670.000 S;

<sup>49</sup>) Dieser Betrag ist auch enthalten in der Nachweisung des Auslandsanleihengesetzes (BGBl. Nr. 239/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 66/1959, siehe vierter Absatz auf Seite 189, rechte Spalte).

**Gebahrung 1965 bis 1967**

Haftungsinsprunahmen für	1965*)		1966**)		1967**)	
	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S	Ausgaben Mill. S	Einnahmen Mill. S
Ausfuhrförderungsgesetz 1964	15.5	28.5	50.2	20.0	50.3	28.0
Garantiegesetz 1955 †)	2.5	0.4	30.0	2.2	30.0	0.6
Verstaatlichte Unternehmungen	—	—	—	—	6.5	—
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist	14.0	3.3	17.3	5.6	6.0	1.9
Agrarinvestitionskredite	—	—	1.0	—	1.0	—
AUA	29.2	—	41.0	—	3.2	—
Übrige	—	—	6.8	14.0	5.7	—
Bearbeitungsgebühren	1.6	—	2.0	—	3.0	—
Summe ...	62.8	32.2	148.3	41.8	105.7	30.5

†) Für ehemalige USIA-Betriebe.

**Abschreibungen**

Gemäß BGBl. Nr. 48/1965 wurden Regreßansprüche des Bundes an die Simmering-Graz-Pauker AG. aus Haftungsübernahmen des Bundes im Betrage von 135 Millionen Schilling abgeschrieben.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

BGBl. Nr. 47/1965, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für von der Felbertauernstraße AG. aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 240,000.000 Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 119,172.674'86 S);

BGBl. Nr. 49/1965, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB. für von der Simmering-Graz-Pauker AG. aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 100,000.000 Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1965: 80,678.638'65 S);

**Unterschiede der Gebahrung**

Für Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1966 um 42'6 Millionen Schilling weniger veranschlagt.

Die Vorsorge für etwaige Haftungsinsprunahmen auf Grund des Ausfuhrförderungs- und des Garantiegesetzes ist gegenüber 1966 gleichgeblieben, dagegen konnte die Vorsorge für Inanspruchnahmen aus Krediten an Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, verringert werden, weil auf diesem Haftungssektor durch Inanspruchnahmen des Bundes ein Teil der Kredite bereits zurückgezahlt ist.

Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, sind gegenüber dem Voranschlag 1966 um rund 11'3 Millionen Schilling geringer veranschlagt, weil eine im Jahre 1966 vorgesehene einmalige Zahlung der Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhang mit der Übernahme der Bundeshaftung für Energieanleihen im Jahre 1967 wegfällt.

Gemäß BGBl. Nr. 312/1965 wurden Regreßansprüche des Bundes an die „Hofherr-Schranz landwirtschaftliche Maschinenfabrik A. G.“ aus Haftungsübernahmen des Bundes im Betrage von 20 Millionen Schilling abgeschrieben.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *).....	192'0	41'1
1966 **).....	276'6	90'0
1967 **).....	402'2	38'3

**Buchschuld an das ÖPSA**

Als Restabstimmung einer Buchschuld an das Österreichische Postsparkassenamt für die Bedienung von aus der Zeit von 1938 bis 1945 stammenden Scheck- und Spareinlagen wurde im Voranschlag 1967 ein Betrag von 85 Millionen Schilling vorgesehen.

**Übergabe des ERP-Vermögens an ERP-Fonds**

Nach der gemäß BGBl. Nr. 207/1962 erfolgten Übergabe des ERP-Sondervermögens an den ERP-Fonds verblieb aus der vorhergegangenen Abwicklung der ERP-Hilfe durch den Bund eine noch offene Verwaltungsschuld des Bundes in Höhe von 261'9 Millionen Schilling. Von dieser Schuld wurde bereits im Jahre 1962 ein Betrag von 50 Millionen Schilling und im Jahre 1964 ein Betrag von 60 Millionen Schilling an den Fonds rückerstattet. Ab dem Jahre 1967 sind weitere Rückzahlungen bis zur völligen Abstattung dieser Verwaltungsschuld vorgesehen.

**Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 an den ERP-Fonds**

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Diese betragen derzeit nach Auflösung der Steinkohlenbergbau Grünbach GmbH, rund 13'1 Millionen Schilling und sind in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu tilgen. Als zweite Rate wurden für 1967 262.000 Schilling veranschlagt.

**Hochwasserschädenfonds**

Mit Bundesgesetz vom 18. September 1959, BGBl. Nr. 210, wurde ein Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur beschleunigten Beseitigung von Hochwasser- und Lawinschäden und zur Vorbeugung gegen derartige Schäden gegründet. Im Jahre 1959 und 1960 hat der Fonds Anleihen von 100 beziehungsweise 200 Millionen Schilling, in den Jahren 1961 bis 1963 Anleihen von je 300 Millionen Schilling aufgenommen.

Der Hochwasserschädenfonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Die für

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

die Bedeckung der Anleihen erforderlichen Mittel werden vom Bund dem Fonds zugewiesen. Im Jahre 1967 beträgt der zu Lasten des Ansatzes 1/54827 Post 29 bis 31 zur Verfügung zu stellende Verzinsungsaufwand der fünf begebenen Hochwasserschädenfondsanleihen 74'2 Millionen Schilling; hiezu kommen noch 120 Millionen Schilling als Tilgungen, hievon 20 Millionen Schilling als Tilgung für die Hochwasserschädenfondsanleihe 1959, 40 Millionen Schilling als Tilgung für die Hochwasserschädenfondsanleihe 1960 und 60 Millionen Schilling als Tilgung für die Hochwasserschädenfondsanleihe 1961, so daß sich der Gesamtaufwand auf 194'2 Millionen Schilling beläuft.

Mit der Begebung der letzten Anleihe im Jahre 1963 und Verteilung der Anleihen-Erlöse hat der Fonds seine gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Die weitere, abschließende Tätigkeit des Fonds besteht nur mehr in der Abwicklung der Rückflußgebarung aus den gewährten Darlehen.

Sämtliche Kapitalrückflüsse und Zinseneingänge aus den gewährten Darlehen werden vom Fonds, nach Abzug seiner Verwaltungskosten, an den Bund als Beitrag zum „Aufwand für den Hochwasserschädenfonds“ abgeführt. Diese Abfuhr werden bei dem Ansatz 2/54824 vereinnahmt. Für das Jahr 1967 ist hiefür ein Betrag von 38'3 Millionen Schilling vorgesehen.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Kapitalrückflüsse und Zinseneingänge ....	38'3
Beiträge des Bundes zum Schuldendienst der Fondsanleihen gemäß § 6 (1) des Fondsgesetzes .....	194'2
Sonstiges .....	0'1
<b>Zusammen ...</b>	<b>232'6</b>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt veranschlagt:

Ersätze an den Bund für dessen Beiträge gemäß § 6 (1) des Fondsgesetzes .....	38'3
Anleiheaufwand .....	194'2
Fondsaufwand .....	0'1
<b>Zusammen ...</b>	<b>232'6</b>

**Bereinigung auf dem Erdölsektor**

Zur Bereinigung der Verhältnisse auf dem Erdölsektor hat der Bund vertraglich einen Teil der durch die neue gesetzliche Regelung (BGBl. Nr. 151/1960) entstandenen finanziellen Belastung übernommen. Im Jahre 1967 wird hiefür nur mehr ein Betrag für Nachzügler erforderlich sein.

Kapitel 55 — Titel 1/550 bis 1/554

**Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)**

Ausgaben Titel	Personalaufwand 1965*) 1966**) 1967**)		
	Mill. S		
1/550: Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes.	1.909.034	2.022.5	2.229.259
1/551: Pflichtschul- und Landesmittelschullehrer	840.768	898.6	989.234
1/552: Sonstige Bedienstete <sup>1)</sup>	262.386	291.0	300.911
Summe...	3.012.188	3.212.1	3.519.404

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Der Unterschied (Mehrerfordernis) des Voranschlages 1967 gegenüber dem Voranschlag 1966 ist durch die gemäß BGBl. Nr. 109/1966 ab 1. Juni 1966 wirksam gewordene Bezugserrhöhung von 6 v. H. sowie die weitere ab 1. Jänner 1967 wirksam werdende Bezugserrhöhung von 2'5 v. H. verursacht.

Der Unterschied des Voranschlages 1967 gegenüber dem Erfolg 1965 ist auf die gemäß BGBl. Nr. 124/1965 ab 1. Juni 1965 wirksam gewordene Bezugserrhöhung von 7 v. H. sowie auf die Auswirkungen, die sich durch das Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 ergeben, zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes<sup>2)</sup> sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, sowie des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54<sup>3)</sup>, maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses, BGBl. Nr. 208/1962, berücksichtigt.

Die Ruhe(Versorgungs)genüsse von Pensions-(Provisions)parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanbeamte, Montanrentner, Theresianische Militärakademie, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Hofmarschallamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaltaler, Bahningeniure, Donauregulierungskommission, Kartographisches Institut, Kriegsgeschädigtenfonds, Pensionen der gemeinsamen Ministerien, Burgenländische Pensionen, Bosnische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Vertragspensionen, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG. sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

<sup>2)</sup> Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mitveranschlagt.

<sup>3)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 109/1966.

noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung<sup>4)</sup> mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz<sup>4)</sup> geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

**Dienstgeberbeitrag**

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 30 Abs. 3 der Satzung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten 2'6 v. H. vom Brutto-Pensionsbetrag einschließlich Familienzulagen unter Berücksichtigung einer Mindestbemessungsgrundlage von 1000 S<sup>5)</sup> und einer Höchstbemessungsgrundlage von 4800 S monatlich.

**Anzahl der Pensionsempfänger**

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 55 unterliegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1961 bis 1965 gibt die Übersicht auf Seite 213 Auskunft.

**Titel 1/553 Vorschüsse**

	Sachaufwand Mill. S
1965 *)	1'0
1966 **)	2'9
1967 **)	3'5

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind längstens binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Die Inanspruchnahme war im Jahre 1965 geringer als angenommen worden ist.

**Titel 1/554 Geldaushilfen**

	Personalaufwand Mill. S
1965 *)	2'1
1966 **)	1'6
1967 **)	3'5

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Absatz 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>4)</sup> BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960 und 120/1963.

<sup>5)</sup> § 488 Abs. 2 des ASVG. in der Fassung der 13. Novelle, BGBl. Nr. 320/1963.

194

## Kapitel 55 — Titel 2/550 bis 2/554

**Titel 2/550 Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete**

	Einnahmen Mill. S
1965 *)	0'7
1966 **)	0'6
1967 **)	0'8

Bei dem Ansatz 2/55004 sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbundlichungsübereinkommen in Ansehung jener Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1967 werden Beiträge von folgenden Gemeinden eingehen: Leoben und Wiener Neustadt.

**Titel 2/552 Sonstige Beiträge**

	Einnahmen Mill. S
1965 *)	73'9
1966 **)	76'0
1967 **)	76'0

**Ansatz 2/55204 Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953**

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953 zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5'6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamtjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

**Gebahrung**

Für das Jahr 1967 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5'6 Millionen DM, das sind 36 Millionen Schilling, zu rechnen.

Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1966 ein Nachzahlungsbetrag von 40 Millionen Schilling ergeben.

Im Jahre 1966 werden über den festen Beitrag hinaus rund 40 Millionen Schilling als Nachzahlung für das Jahr 1965 eingehen.

Im Jahre 1965 gingen über den festen Beitrag hinaus Nachzahlungen für das Jahr 1964 im Ausmaße von 37'9 Millionen Schilling ein.

**Ansatz 2/55214 Rückersatz und Beitragsleistungen auf Grund des österreichisch-italienischen gemeinsamen Protokolles vom 25. Juli 1953**

Die diesbezüglichen Verhandlungen sind noch nicht endgültig abgeschlossen, so daß bisher noch kein Betrag eingegangen ist und nur Verrechnungsansätze vorgesehen werden.

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Titel 2/553 Vorschußsätze**

	Einnahmen Mill. S
1965 *)	1'6
1966 **)	1'5
1967 **)	1'8

Die Vorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

**Titel 2/554 Sonstige Pensionseinnahmen**

	Einnahmen Mill. S
1965 *)	363'4
1966 **)	407'3
1967 **)	412'0

**Ansatz 2/55404 Pensionsbeiträge****Gesetzliche Grundlagen**

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1960 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 3. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 297/1959, in der Höhe von 5 v. H. vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

**Gebahrung**

Die steigende Tendenz der Einnahmen (1965: 291'4, 1966: 335'0, 1967: 339'7 Millionen Schilling) ist durch die Erhöhung des Standes an pragmatischen Bediensteten sowie durch Bezugserhöhungen bedingt.

**Ansatz 2/55414 Überweisungen von Pensionsversicherungsträgern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebern****Gesetzliche Grundlagen**

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308, 311 und 529 ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

**Gebahrung**

Die Einnahmen betragen:

	Mill. S
1965 *)	72'0
1966 **)	72'3
1967 **)	72'2

- \*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.



## Kapitel 55 — Anzahl der Pensionisten

195

## Anzahl der Pensionisten

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1967			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1961	1962	1963	1964	1965
Anzahl									
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			1)					
55007	Ruhebezüge . . . . .	21.920	. . .	21.920	24.082	23.566	23.100	22.145	21.747
55017	Versorgungsbezüge . . . . .	26.876	. . .	26.876	25.096	24.999	24.886	25.273	25.080
55027	Außerordentliche Versorgungsgenüsse . . . . .	1.080	. . .	1.080	1.442	1.377	1.312	1.306	1.260
	Titel 550 (Summe) . . . . .	49.876	. . .	49.876	50.620	49.942	49.298	48.724	48.087
551	Pflichtschul- und Landesmittelschullehrer:								
55107	Ruhebezüge . . . . .	11.648	. . .	11.648	11.801	11.720	11.659	11.647	11.518
55117	Versorgungsbezüge . . . . .	5.158	. . .	5.158	4.884	4.904	4.928	4.997	5.006
55127	Außerordentliche Versorgungsgenüsse . . . . .	184	. . .	184	179	171	165	171	175
	Titel 551 (Summe) . . . . .	16.990	. . .	16.990	16.864	16.795	16.752	16.815	16.699
552	Sonstige Bedienstete: 1a)								
55207	Ruhebezüge . . . . .	475	4.795	5.270	2) 698	2) 653	2) 6.055	2) 5.709	2) 5.420
55217	Versorgungsbezüge . . . . .	551	791	1.342	2) 761	2) 703	2) 1.469	2) 1.414	2) 1.364
55227	Außerordentliche Versorgungsgenüsse . . . . .	4.758	54	4.812	2) 5.621	2) 5.387	2) 5.212	2) 5.106	2) 4.722
	Titel 552 (Summe) . . . . .	5.784	5.640	11.424	2) 7.080	2) 6.743	2) 12.736	2) 12.229	2) 11.506
	Kapitel 55 (Summe) . . . . .	72.650	5.640	78.290	74.564	73.480	78.786	77.768	76.292

1) Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar bei Ruhebezüge . . . . . 150  
Versorgungsbezüge . . . . . 249

1a) Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die ab 1. Jänner 1963 übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke A. G. (Stand anfangs des Jahres 1963: 6723) enthalten.

	1961	1962	1963	1964	1965
2) Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge . . . . .	231	207	5.471	5.370	4.849
Versorgungsbezüge . . . . .	272	255	860	847	796
Außerordentliche Versorgungsgenüsse . . . . .	88	46	66	61	60
Summe . . . . .	591	508	6.397	6.278	5.705

**Kapitel 56 Familienlastenausgleich**

**Titel 560 Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	1.464'2	1.464'2
1966**)	1.478'0	1.478'0
1967**)	1.580'0	1.580'0

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Veranschlagung der Kinderbeihilfen und des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe gründet sich auf das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 135/1950, BGBl. Nr. 161/1951, BGBl. Nr. 104/1953, BGBl. Nr. 18/1955, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 190/1964 und BGBl. Nr. 88/1965.

**Kinderbeihilfen**

Die Kinderbeihilfe beträgt seit 16. Juli 1951 unverändert 105 Schilling monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind der in unselbständiger Arbeit stehenden Personen. Die zur Kinderbeihilfe zu gewährenden Ergänzungsbeträge und Sonderzahlungen, durch welche die familienpolitisch geforderte Staffelung sowie die zwischenzeitigen Beihilfenerhöhungen bewirkt werden, sind bei dem Ansatz „Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe“ (Ansatz 1/56117) veranschlagt.<sup>1)</sup>

**Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe**

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe beträgt 6 v. H. der Bruttoarbeitslöhne.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kinderbeihilfengesetzes fließt ein allfälliger Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe dem Ausgleichs-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Die Kinderbeihilfe und die Ergänzungsbeträge einschließlich der Sonderzahlungen werden ab 1. Jänner 1967 betragen (in Schilling):

für das	Kinderbeihilfe	Ergänzungsbetrag monatlich	Summe	Sonderzahlungen Summe im Jahr
erste Kind	105	65	170	340
zweite Kind	105	85	190	380
dritte Kind	105	115	220	440
vierte Kind	105	145	250	500
fünfte Kind und jedes folgende	105	175	280	560

fonds für Familienbeihilfen zu. Dementsprechend setzt sich die Gebarung wie folgt zusammen:

**Gebarung 1965 bis 1967**

	1965 *)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
<b>Ausgaben:</b>			
Kinderbeihilfen	1.464'2	1.478'0	1.580'0
<b>Einnahmen:</b>			
Dienstgeberbeiträge <sup>2)</sup>	4.369'9	4.800'0	5.620'0
Überschuß <sup>3)</sup>	2.905'7	3.322'0	4.040'0

**Unterschiede der Gebarung**

Im Jahre 1967 dürfte sich der Aufwand an Kinderbeihilfen gegenüber 1966 im Hinblick auf die verlängerte Schulpflicht (9. Schuljahr) und auf eine Zunahme der Anzahl der Anspruchsberechtigten erhöhen. Die Einnahmen zeigen durch das Wachsen der Durchschnittslöhne bedingt eine steigende Tendenz.

Darüber hinaus ist die Erhöhung der Ansätze für den Aufwand an Kinderbeihilfen und für das Aufkommen an Dienstgeberbeiträgen eine Auswirkung der auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfolgten Aufhebung des Punktes 17 lit. e der Dienstanweisung zum Kinderbeihilfengesetz (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1955, Zl. 103.400-7/55, AÖFV. <sup>3)</sup> Nr. 269) durch den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Mai 1966, Zl. 224.018-7/66, AÖFV. Nr. 110, und der damit bewirkten Ausweitung des Kreises zum Ausgleichsfonds beitragspflichtiger Dienstgeber sowie fondszugehöriger Kinder.

**Träger des Aufwandes**

In der Regel wird der Aufwand an den seit 16. Juli 1951 erstarrten Kinderbeihilfen vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen. Soweit aber Bediensteten der Hoheitsverwaltung der Gebietskörperschaften (des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sofern deren Einwohnerzahl 2000 übersteigt), der Post- und Telegraphenanstalt, der Österreichischen Bundesbahnen, weiters Empfängern wiederkehrender Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung und der Opferfürsorge sowie Kleinrentnern Kinderbeihilfe gebührt, wird der Aufwand gemäß

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>2)</sup> Zur Vermeidung von Doppelverrechnungen wird die Überweisung des Überschusses des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe beim Einnahmen-Ansatz 2/560 von den Eingängen an Dienstgeberbeiträgen abgesetzt.

<sup>3)</sup> AÖFV. = Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung.

Kapitel 56 — Titel 560/561

§ 13 des Kinderbeihilfengesetzes nicht vom Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe getragen und daher auch nicht beim Titel 560 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Der Aufwand an den zur Kinderbeihilfe zu gewährenden Ergänzungsbeträgen und Sonderzahlungen wird vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen (Ansatz 1/56117).

**Anzahl der Kinder, die Anspruch auf Kinderbeihilfe/Familienbeihilfen vermitteln**

Die Anzahl der anspruchsvermittelnden Kinder und die Verrechnungspositionen des entsprechenden Aufwandes an Kinderbeihilfe sowie an Familienbeihilfen sind aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

Verrechnungspositionen	Anzahl der Kinder (Durchschnittsstand)				
	1963	1964	1965	1966 <sup>4)</sup>	1967 <sup>5)</sup>
<b>Titel 560 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe) .....</b>	<b>1,072.000</b>	<b>1,081.200</b>	<b>1,082.400</b>	<b>1,105.000</b>	<b>1,199.140</b>
<b>Kapitel 01 bis 65, 78 bis 80 des Bundeshaushaltes (Hoheitsverwaltung, Post und Bahn).....</b>	<b>228.000</b>	<b>251.100</b>	<b>252.000</b>	<b>253.200</b>	<b>205.600</b>
<b>Haushalte der Hoheitsverwaltung der Länder und der Hoheitsverwaltung der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern .....</b>	<b>66.000</b>	<b>98.500</b>	<b>98.600</b>	<b>99.100</b>	<b>59.760</b>
<b>Kapitel 15 des Bundeshaushaltes (siehe Fußnoten auf Seite 112 und 119 der Erläuterungen, betreffend Kleinrentnerentschädigung und Opferfürsorge bzw. Kriegsopferversorgung.....</b>	<b>15.000</b>	<b>13.600</b>	<b>13.000</b>	<b>12.700</b>	<b>11.480</b>
	<b>1,381.000</b>	<b>1,444.400</b>	<b>1,446.000</b>	<b>1,470.000</b>	<b>1,475.980</b>
<b>Titel 561 (Familienbeihilfen) .....</b>	<b>535.000</b>	<b>545.600</b>	<b>546.200</b>	<b>548.000</b>	<b>550.500</b>
<b>Gesamtsumme ...</b>	<b>1,916.000</b>	<b>1,990.000</b>	<b>1,992.200</b>	<b>2,018.000</b>	<b>2,026.480</b>

4) Hiezu kommen die Kinder der Gastarbeiter (auf Grund des § 1 b des KBG.), die nur hinsichtlich des Aufwandes global geschätzt werden können.

5) Die verhältnismäßig starke Verschiebung innerhalb der ersten drei Gruppen (Erhöhung der Zahl der Kinder, deren Beihilfen aus Fondsmitteln getragen werden, dagegen Verminderung der Zahl der

Kinder, deren Beihilfen von den Gebietskörperschaften aus eigenen Mitteln getragen werden) ist eine Auswirkung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Ausführungen im Abschnitt „Unterschiede der Gebarung“) und der damit bewirkten Ausweitung des Kreises zum Ausgleichsfonds beitragspflichtiger Dienstgeber sowie fondszugehöriger Kinder.

**Titel 561 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen<sup>6)</sup>**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) .....	3.602'1	3.525'2
1966 **) .....	3.640'0	4.018'0
1967 **) .....	4.080'0	4.790'1

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

6) Die Überschüsse des Ausgleichsfonds sind zweckgebunden. Die Höhe dieser Überschüsse und die der gesetzlich vorgesehenen Reserve in Höhe eines Halbjahresaufwandes zeigen folgendes Bild:

Nach Ablauf des Jahres	Gesamtüberschuß	Gesetzliche Reserve sollte betragen
	Mrd. S	
1965 (BRA.) .....	1'3	2'5
1966 (BVA.) .....	1'6	2'6
1967 (BVA.) .....	2'3	2'8

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Veranschlagung der Einnahmen und der Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 52/1956, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 284/1957, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 171/1961, BGBl. Nr. 171/1962, BGBl. Nr. 83/1963, BGBl. Nr. 251/1963, BGBl. Nr. 88/1965 und BGBl. Nr. 000/1966.

**Träger des Aufwandes**

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird in der Regel der Aufwand für die Familienbeihilfen, die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe, die Geburtenbeihilfen, die Säuglingsbeihilfen und die Mütterbeihilfen getragen. Soweit aber die Gebietskörperschaften den Aufwand für Kinderbeihilfen aus eigenen

Mitteln decken müssen, belasten die Ausgaben für die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und für die Mütterbeihilfen auch diese Gebietskörperschaften<sup>7)</sup>. Ferner sind die Gebietskörperschaften verpflichtet, den Aufwand an Geburtenbeihilfen und Säuglingsbeihilfen für ihre Bediensteten und ihre Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.

### Gebarung 1965 bis 1967

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Familienbeihilfen .....	1.390·8	1.404·0	1.480·0
Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe .....	1.373·8	1.387·0	1.708·0
Geburtenbeihilfen .....	63·9	68·0	71·0
Säuglingsbeihilfen .....	145·6	147·0	151·0
Mütterbeihilfen .....	628·0	634·0	670·0
Summe ...	3.602·1	3.640·0	4.080·0

Einnahmen	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Beitrag vom Einkommen gemäß BGBl. Nr. 152/1954: <sup>8)</sup>			
Beiträge der Lohnsteuerpflichtigen .....	172·1	207·0	240·0
Beiträge der Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuerpflichtigen .....	254·3	286·7	315·3
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben .....	68·2	70·0	70·0
Beiträge der Länder .....	124·8	124·8	124·8
Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe .....	2.905·8	3.322·0	4.040·0
Summe ...	3.525·2	4.010·5	4.790·1

### Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1967 wird sich der Aufwand an Ergänzungsbeträgen zur Kinderbeihilfe und an Familienbeihilfen im Vergleich zu 1966 im Hinblick auf die Zunahme der Anzahl der anspruchvermittelnden Kinder (9. Schuljahr) und auf die Beihilfenerhöhung zum 1. Jänner 1967 erhöhen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>7)</sup> Siehe auch Erläuterungen unter „Träger des Aufwandes“ auf Seite 214.

<sup>8)</sup> Siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 52 auf Seite 154.

Darüber hinaus ist die Erhöhung der Ansätze für den Aufwand an Ergänzungsbeträgen zur Kinderbeihilfe, an Geburtenbeihilfen, an Säuglingsbeihilfen sowie an Mütterbeihilfen und für die Einnahmen aus dem Überschuß des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe eine Auswirkung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Ausführungen im Abschnitt „Unterschiede der Gebarung“ auf Seite 196) und der damit bewirkten Ausweitung des Kreises zum Ausgleichsfonds beitragspflichtiger Dienstgeber sowie fondszugehöriger Kinder.

### Familienbeihilfen

Die Höhe der Familienbeihilfen einschließlich der Sonderzahlungen ist gleich den Summen aus Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträgen<sup>9)</sup>.

### Anzahl und Reihung der Kinder, die den Anspruch auf Familienbeihilfen vermitteln

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder wird wie folgt geschätzt:

	1965	1966	1967
erste (auch einzige) Kinder	258.500	258.700	258.800
zweite Kinder .....	152.650	153.400	154.200
dritte Kinder .....	74.550	74.500	74.700
vierte Kinder .....	33.750	34.400	34.500
fünfte und folgende Kinder	26.750	27.000	28.300
zusammen ...	546.200	548.000	550.500

### Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe

Der Veranschlagung für 1967 sind zugrunde gelegt:

- Ergänzungsbeträge<sup>9)</sup> zur Kinderbeihilfe an die in unselbständiger Arbeit stehenden Bevölkerungskreise und
- Sonderzahlungen<sup>9)</sup> in zweifacher Höhe eines Monatsanspruches an Kinderbeihilfe und Ergänzungsbeträgen, und zwar in 4 Raten (Februar, Mai, August und November).

### Anzahl und Reihung der Kinder, die Anspruch auf Ergänzungsbeträge und Sonderzahlungen vermitteln

Die nachstehende Übersicht zeigt die Verrechnungspositionen und die geschätzte Anzahl der Kinder, für die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und Sonderzahlungen gewährt werden:

<sup>9)</sup> Siehe Fußnote <sup>1)</sup> auf Seite 196.

## Kapitel 56 — Titel 561

199

	Anzahl der Kinder <sup>10)</sup> 11)				zusammen
	erste Kinder	zweite Kinder	dritte Kinder	vierte Kinder	
Titel 561 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen).....	672.720	311.720	119.820	50.560	1.199.140
Kapitel 01 bis 65, 78 bis 80 des Bundeshaushaltes (Hoheitsverwaltung, Post und Bahn)...	114.280	55.760	21.880	7.920	205.600
Haushalte der Hoheitsverwaltungen der Länder und der Hoheitsverwaltungen der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern .....	33.600	15.720	6.000	2.520	59.760
Kapitel 15 des Bundeshaushaltes (siehe Fußnoten auf Seite 112 und 119 der Erläuterungen, betreffend Kleinrentnerentschädigung, und Opferfürsorge bzw. Kriegsofopferversorgung	6.210	2.810	1.590	650	11.480
zusammen ...	826.810	386.010	149.290	61.650	1.475.980

**Geburtenbeihilfen**

Die Geburtenbeihilfe wird seit 1. Jänner 1956 gewährt. Sie beträgt 500 Schilling.

Die Anzahl der Auszahlungsfälle an Geburtenbeihilfen betrug bzw. wird wie folgt geschätzt:

	zu Lasten des Fonds	der Gebiets- körperschaften
1965.....	141.200	2.820
1966.....	137.800	2.600
1967.....	136.600	2.240

**Säuglingsbeihilfen**

Die Säuglingsbeihilfen werden seit 1. Jänner 1961 gewährt.

Die Höhe der Säuglingsbeihilfe beträgt 600 Schilling nach Vollendung des 1. Lebensmonates und neuerlich 600 Schilling nach Vollendung des 6. Lebensmonates des Säuglings.

Die Anzahl der Auszahlungsfälle an Säuglingsbeihilfen betrug bzw. wird wie folgt geschätzt:

	zu Lasten des Fonds	der Gebiets- körperschaften
1965.....	246.800	5.040
1966.....	254.800	4.600
1967.....	251.600	4.360

**Mütterbeihilfen**

Die Mütterbeihilfen werden seit 1. Jänner 1961 gewährt. Die Mütterbeihilfe wird an Personen gewährt, die für mindestens zwei Kinder

Anspruch auf Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe haben.

Die Mütterbeihilfe, die vierzehnmal im Jahr ausgezahlt wird, beträgt für Anspruchsberechtigte mit nur zwei Kindern 40 Schilling, mit drei oder mehr Kindern 175 Schilling.

Die Anzahl der Anspruchsberechtigten wird wie folgt geschätzt:

	zu Lasten des Fonds	der Gebiets- körperschaften
1965.....	436.250	94.990
1966.....	441.400	95.200
1967.....	465.920	74.290

**Einnahmen**

Die Veranschlagung der Einnahmen an Beiträgen vom Einkommen<sup>12)</sup> für das Jahr 1967 entspricht den Ansätzen bei der Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer.

Für Zwecke des Familienlastenausgleiches werden nämlich Zuschläge zur Lohn-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer in Höhe von 30% eingehoben. Diese Beiträge werden beim Ansatz 2/52140 in Einnahme und beim Ansatz 2/52840 in Ausgabe und schließlich wieder beim Ansatz 2/56100 und 2/56110 als Einnahme verrechnet. Die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125% des Grundsteuermeßbetrages. Die Länder zahlen Beiträge in Höhe von 24 S pro Jahr und Landes-einwohner im Alter von über 18 Jahren. Die Höhe der einzelnen Länderbeiträge ist der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 126/1964, zu entnehmen.

<sup>10)</sup> Die im Vergleich zu 1966 verhältnismäßig starke Verschiebung innerhalb der ersten drei Gruppen (Erhöhung der Zahl der Kinder, deren Beihilfen aus Fondsmitteln getragen werden, dagegen Verminderung der Zahl der Kinder, deren Beihilfen von den Gebietskörperschaften aus eigenen Mitteln getragen werden) ist eine Auswirkung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Ausführungen im Abschnitt

„Unterschiede der Gebarung“ auf Seite 196) und der damit bewirkten Ausweitung des Kreises zum Ausgleichsfonds beitragspflichtiger Dienstgeber sowie fondszugehöriger Kinder.

<sup>11)</sup> Hiezu kommen die Kinder der Gastarbeiter (auf Grund des § 1 b des KBG.), die nur hinsichtlich des Aufwandes global geschätzt werden können.

<sup>12)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 152/1954; siehe auch Erläuterungen zu Kapitel 52 auf Seite 154.

**Die Höhe der Beihilfen nach dem Kinderbeihilfen- und dem Familienlastenausgleichsgesetz**

**A. Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge; Familienbeihilfen**

Seit dem 1. Jänner 1957 ist die Summe aus Kinderbeihilfe und Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe ebenso hoch wie das Ausmaß der Familienbeihilfen. Sie betragen

für die Zeit	monatlich für ein . . . . . Kind					fünftes und jedes weitere
	erstes	zweites	drittes	viertes	viertes	
	Schilling					
vom 1. 1. 1957						
bis 31. 12. 1957 .	105	125	150	175	200	
vom 1. 1. 1958						
bis 30. 6. 1961 .	115	135	160	185	210	
vom 1. 7. 1961						
bis 28. 2. 1963 .	140	160	190	220	250	
vom 1. 3. 1963						
bis 31. 8. 1963 .	150	170	200	230	260	
vom 1. 9. 1963						
bis 30. 4. 1965 .	155	175	205	235	265	
vom 1. 5. 1965						
bis 31. 12. 1966 .	160	180	210	240	270	
ab 1. 1. 1967 . . . . .	170	190	220	250	280	

**Sonderzahlung (13. und 14. Beihilfen)**

Im Jahre 1958 wurde zusätzlich eine halbe Monatsgebühr im September ausgezahlt.

In den Jahren 1959 und 1960 betrug die Sonderzahlung im Monat September eine volle Monatsgebühr.

Seit 1961 erhalten die Beihilfenbezieher jährlich eine 13. und 14. Beihilfe in vier Teilen, und zwar jeweils eine halbe Monatsgebühr in den Monaten Februar, Mai, August und November.

**B. Geburtenbeihilfen**

Die Geburtenbeihilfe beträgt (seit 1956 unverändert) 500 S. Bei Mehrlingsgeburten beträgt sie 500 S je Kind.

**C. Säuglingsbeihilfen**

In den Jahren 1961 und 1962 betrug die Säuglingsbeihilfe nach Vollendung

des 1. Lebensmonats des Säuglings . . . . .	300 S
des 6. Lebensmonats des Säuglings neuerlich . . . . .	300 S
zusammen . . . . .	600 S

Ab 1. Jänner 1963 ist die Säuglingsbeihilfe auf das doppelte Ausmaß erhöht (600 S + 600 S = 1200 S).

**D. Mütterbeihilfen**

Die Mütterbeihilfe, die 14mal im Jahre gebührt, beträgt:

	für Anspruchsberechtigte	
	mit 2 Kindern	mit 3 oder mehr Kindern
	Schilling	
vom 1. 1. bis 31. 12. 1961 . . . . .	—	50
vom 1. 1. bis 30. 6. 1962 . . . . .	—	75
vom 1. 7. bis 31. 12. 1962 . . . . .	40	100
vom 1. 1. bis 31. 12. 1963 . . . . .	40	125
seit 1. 1. 1964 . . . . .	40	175

## Kapitel 57 — Titel 570/571

201

**Kapitel 57 Staatsvertrag**  
**Titel 570 Kommissionen**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	1'5	—
1966 **)	2'3	—
1967 **)	1'8	—

**Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 570 veranschlagten Ausgaben bilden das Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958 (§ 24) und die bei den folgenden Ansätzen 571, 572 und 573 angeführten speziellen Entschädigungs- bzw. Verteilungsgesetze.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenziffern 1965 bis 1967 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1965 *)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Bundesentschädigungskommission	1-38	1-66	0-97
Bundesverteilungskommission	0-03	0-50	0-65
Ständige Kommission, Schiedsgericht	0-12	0-13	0-16
<b>Ausgaben (Summe)</b>	<b>1-53</b>	<b>2-29</b>	<b>1-78</b>

Der Voranschlag 1967 weist gegenüber dem Voranschlag 1966 eine erhebliche Verminderung auf, was auf das Absinken des Geschäftsumfanges der Bundesentschädigungskommission zurückzuführen ist.

Die Erhöhung im Vergleich zum Bundesrechnungsabschluß 1965 ist eine Folge des Ansteigens der Tätigkeit der Bundesverteilungskommission auf Grund des Verteilungsgesetzes Ungarn.

Bei den veranschlagten Kosten der Bundesentschädigungskommission und der Bundesverteilungskommission handelt es sich um die Gebühren, welche den Richtern und Beisitzern der Senate gemäß § 24 Besetzungsschädengesetz, BGBl. Nr. 126/1958, zustehen, sowie um den Sachaufwand dieser Kommissionen. Bei den veranschlagten Kosten der „Ständigen Kommission, Schiedsgericht“ handelt es sich um vereinbarte Entgelte für die österreichischen Richter des Schiedsgerichtes und um den auf die Republik Österreich entfallenden Anteil an den Kosten der Gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß Teil V des „Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen“, BGBl. Nr. 119/1958.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	36'3	0'2
1966 **)	14'9	0'1
1967 **)	15'1	0'0

**Gesetzliche Grundlagen**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgabenziffern 1965 bis 1967 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1965 *)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Besatzungskosten (Vergütungs- und Besetzungsschädengesetz, BSG.)	5-3	5-7	2-5
Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz, KVSG	30-9	8-2	10-1
Sonstiges (Sonstige Zahlungen, Zahlungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen)	0-1	1-0	2-5

Das außerordentlich starke Absinken des Voranschlages 1967 gegenüber dem Erfordernis der Vorjahre ist darauf zurückzuführen, daß die Entschädigungsaktionen nach dem Besetzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz im wesentlichen abgeschlossen sind und sich nur noch Erfordernisse für die bei der Bundesentschädigungskommission anhängigen Fälle ergeben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 57107 Besatzungskosten**
**Gesetzliche Grundlagen**

Besetzungsschädengesetz (BSG.), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG., BGBl. Nr. 317/1961.

**Gebarung 1967**

Das mit 2'5 Millionen Schilling veranschlagte Erfordernis bezieht sich mit 1'3 Millionen Schil-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

ling auf die voraussichtlichen Kosten der Regelung der bei der Bundesentschädigungskommission anhängigen Entschädigungsfälle und mit dem Rest von 1,2 Millionen Schilling auf das geschätzte zusätzliche Erfordernis im Falle einer Novellierung der Anmeldebestimmungen des BSG.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 420 Millionen Schilling.

**Ansatz 57117 Kriegs- und Verfolgungssachschäden**

**Gesetzliche Grundlagen**

BGBL. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

**Gebahrung 1967**

Das veranschlagte Erfordernis von 10,1 Millionen Schilling bezieht sich mit 1,6 Millionen Schilling auf restliche Entschädigungszahlungen für die bei der Bundesentschädigungskommission anhängigen Fälle und mit 8,5 Millionen Schilling auf das geschätzte zusätzliche Erfordernis im Falle einer Novellierung der Anmeldebestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 1445 Millionen Schilling.

**Ansatz 57127 Sonstiges**

**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939. Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1956 in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

**Gebahrung 1967**

Bei dem mit 2,5 Millionen Schilling dotierten Ansatz ist für alle Zahlungsverpflichtungen vorgesorgt, für die keine speziellen Ansätze vorgesehen sind. Außerdem ist der Voranschlagsbetrag für die Regelung offener Ansprüche nach dem Reichsleistungsgesetz bestimmt.

**Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	Mill. S
1965 *)	55,5	15,8
1966 **)	130,9	97,9
1967 **)	113,3	21,4

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Gesetzliche Grundlagen**

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962 und BGBl. Nr. 292/1964;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 128/1964, Verteilungsgesetz Bulgarien, BGBl. Nr. 129/1964;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Rumänischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 70/1965, Verteilungsgesetz Rumänien, BGBl. Nr. 71/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1966;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 000/1966; Verteilungsgesetz Ungarn, BGBl. Nr. 000/1966;

Verteilungsgesetz Niederlande, BGBl. Nr. 000/1966;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 000/1966, Verteilungsgesetz Finnland, BGBl. Nr. 000/1966;

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Ausgabenziffern 1965 bis 1967 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1965 *)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz	55,5	55,1	60,1
Bulgarien	—	4,8	2,2
Rumänien	—	3,0	22,0
Ungarn	—	66,0	25,0
Niederlande	—	2,0	3,5
Finnland	—	—	0,5
Sonstige Zahlungen	—	—	—
Ausgaben (Summe)	55,5	130,9	113,3

Der Umstand, daß der Voranschlag 1967 für den Titel 572 nahezu das Dreifache des Erfolges 1965 beträgt, ist darauf zurückzuführen, daß sich sowohl beim 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz als auch bei den verschiedenen Staaten betreffenden Verteilungsgesetzen höhere Erfordernisse ergaben.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Vom Voranschlagsbetrag für das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind 38 Millionen Schilling für Entschädigungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in Jugoslawien und 22 Millionen Schilling für damit im Zusammenhang stehende Zinsen veranschlagt.

Der Voranschlagsbetrag für Bulgarien (2,2 Millionen Schilling) entspricht unter Berücksichtigung der für 1966 veranschlagten 4,8 Millionen Schilling dem Rest der von der Volksrepu-

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
\*\*) Bundesvoranschlag.



blik Bulgarien zur Verfügung gestellten Mittel und wird zur Auszahlung der Restquoten auf Grund des endgültigen Verteilungsplanes benötigt.

Die für Rumänien vorgesehenen Mittel (22 Millionen Schilling) stellen rund 70% der von der Volksrepublik Rumänien zur Verfügung zu stellenden Pauschalsumme dar, die für die Erfüllung des vorläufigen Verteilungsplanes notwendig sind.

Der Voranschlagsbetrag für Ungarn (25 Millionen Schilling) beträgt ungefähr 30% der für Entschädigungen zur Verfügung stehenden Pauschalsumme und wird zur Auszahlung von Vorschüssen auf die nach dem künftigen Verteilungsgesetz zustehenden Entschädigungen benötigt werden.

Der für die Niederlande vorgesehene Ausgabenansatz (3,5 Millionen Schilling) entspricht unter Berücksichtigung der im Voranschlag 1966 eingesetzten 2 Millionen Schilling dem Rest der nach dem künftigen Verteilungsgesetz Niederlande zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Voranschlagsbetrag für Finnland (0,5 Millionen Schilling) betrifft den Schillinggegenwert der von der Republik Finnland zur Regelung finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen zur Verfügung stehenden Mittel.

**Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen von 21,4 Millionen Schilling ergeben sich größtenteils aus den Vermögensverträgen und beziehen sich mit 0,845 Millionen Schilling auf den Vermögensvertrag mit Bulgarien, mit 9,134 Millionen Schilling auf den Vermögensvertrag mit Rumänien und mit 11,250 Millionen Schilling auf den Vermögensvertrag mit Ungarn.

**Gesamtgebarung**

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes werden derzeit mit 450 Millionen Schilling angenommen. Die auf Grund der Verteilungsgesetze insgesamt zur Verteilung gelangenden Mittel betragen bei Bulgarien rund 8,6 Millionen Schilling, bei Rumänien rund 34,7 Millionen Schilling, bei Ungarn rund 87,5 Millionen Schilling, bei den Niederlanden rund 5,5 Millionen Schilling, bei Finnland rund 0,5 Millionen Schilling.

**Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	496,6	298,4
1966 **)	318,4	297,7
1967 **)	109,3	—

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Allgemeines**

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der Mitte 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland geleistet hat. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt<sup>1)</sup>, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

**Gesetzliche Grundlagen**

Österreichisch-Deutscher Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG.), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird, BGBl. Nr. 178.

**Gebahrung**

Die Ausgaben betragen:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Für Umsiedler und Vertriebene ..	328,2	209,0	109,2
Für Verfolgte (Hilfsfonds) .....	160,0	80,0	—
Sonstige Zahlungen .....	8,4	9,3	0,1

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Weitere Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Österreichisch-Deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag sind bei folgenden Ansätzen zu verzeichnen gewesen:

Ausgabenansatz †)	1963 *)	1964 *)	1965 *)	1966 **)
Kap. Tit. §	Mill. S			
15 2 5 .....	26-536	26-536	26-536	—
6 2 .....	70-686	25-877	19-531	10-000
.....	38-151	32-018	12-310	11-000
.....	33-800	28-386	18-454	13-000
18 17 — .....	13-514	0-592	0-627	0-700
	182-687	113-409	77-458	34-700

Einnahmenansatz †)	1963 *)	1964 *)	1965 *)	1966 **)
Kap. Tit. §	Mill. S			
15 6 1 .....	—	58-013	57-960	57-436
18 22 — .....	—	102-211	102-064	101-121
	—	160-224	160-024	158-557

†) Ansätze vor der Umstellung auf das dekadische Ansatzsystem im Voranschlag 1967.

Der Veranschlagung der Ausgaben liegt das voraussichtliche Erfordernis zur Regelung der im Jahre 1967 fällig werdenden Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes sowie des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, zugrunde.

Da weitaus der größte Teil der angemeldeten Entschädigungsansprüche bereits geregelt ist und auch die Zahlungen zur Aufstockung des Hilfsfonds abgeschlossen sind, beträgt der Voranschlag 1967 nur mehr rund ein Fünftel des Erfolges 1965 und ein Drittel des Voranschlages für 1966. Im Voranschlag ist mit 10 Millionen Schilling für die Kosten einer etwaigen Novellierung der Auschlussfristen des Anmeldegesetzes vorgesorgt.

Der Voranschlagsbetrag von 100.000 Schilling für „Sonstige Zahlungen“ stellt eine Vorsorge für etwaige Zahlungsverpflichtungen der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, betreffend den Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Angehörigen, dar.

#### Gesamtgebarung

Die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages werden mit 1'1 Milliarden Schilling, die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 8 mit 80'8 Millionen Schilling und die sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit 32'7 Millionen Schilling angenommen.

#### Einnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland hat die letzte Beitragsrate auf Grund des Finanz- und Ausgleichsvertrages im April 1966 bezahlt. Der Schillingegenwert des gemäß Artikel 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages von der Bundesrepublik Deutschland zu leistenden Beitrages von 125 Millionen DM beträgt 807 Millionen Schilling. Für die Entschädigung deutscher Personen, die für in Österreich erlittene Vertreibungsschäden Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen geltend machen können, hat sich die Bundesrepublik Deutschland wegen Übernahme dieser Leistungen 12 Millionen DM gleich 77'5 Millionen Schilling von dem oben angegebenen Bruttobeitrag einbehalten (Artikel 8 des Finanz- und Ausgleichsvertrages). Der tatsächlich überwiesene Beitrag betrug daher 113 Millionen DM oder 729'5 Millionen Schilling.

Der deutsche Beitrag gemäß Teil II zur Aufstockung des Hilfsfonds zum Abgeltungsfonds und für die Sammelstellen von 65'2 Millionen DM entspricht rund 421 Millionen Schilling.

#### Titel 574 Sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

	Sachaufwand Mill. S
1965 *)	—
1966 **)	25'0
1967 **)	1'5

#### Gebarung 1967

Bei dem mit 1'5 Millionen Schilling veranschlagten Erfordernis für 1967 handelt es sich um die zweite Rate des Bundesbeitrages gemäß Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, betreffend die Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel, BGBl. Nr. 151/1966.

Die Gesamtsumme der in den Jahren 1966 und 1967 an die Histradut in Tel Aviv zu überweisenden Raten des Bundesbeitrages gemäß BGBl. Nr. 151/1966 beträgt 3'5 Millionen Schilling.

#### Gebarung 1966

Im Jahre 1966 wurde zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 26 Titel 1 § 5 „Sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag“ auch der Sammelstellenvergleich, BGBl. Nr. 150/1966, in der Höhe von 22'7 Millionen Schilling verrechnet.

#### Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	4'7	142'8
1966 **)	6'0	278'9
1967 **)	5'8	179'3

#### Gesetzliche Grundlagen und Gebarung

Die Sachaufwendungen, welche sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergeben, sind durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) ist ein Großteil der in Österreich befindlichen ehemals deutschen Vermögenswerte (z. B. Liegenschaften, Unternehmungen, Geschäftsanteile von Kapitalgesellschaften, sonstige Wertpapiere, Forderungen) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Soweit eine Verwertung solcher Vermögen vorgenommen wird, werden die Erlöse bei diesem Ansatz vereinnahmt. Mit der Einziehung der Forderungen ist die Österreichische Kontrollbank AG. Wien und mit der Veräußerung der gegenständlichen Vermögenswerte neben Bundesdienststellen wesentlich die Österreichische Vermögensschutzgesellschaft m. b. H. Wien betraut.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Ausgaben von 5·8 Millionen Schilling sind nur um wenig geringer veranschlagt als für das Jahr 1966, weil der Hauptanteil an den veranschlagten Ausgaben 1967 auf die bruttomäßige Darstellung der Gebarung der Liegenschaftsverwaltungen in den Bundesländern zurückzuführen ist.

Die Einnahmen werden mit 179·3 Millionen Schilling veranschlagt, weil damit gerechnet wird, daß ein Teil der bereits für 1966 vorgesehenen Veräußerung der Großobjekte und auch ein Ressortübereinkommen mit den Österreichischen Bundesbahnen zur Regelung von Vergütungsansprüchen für Kesselwaggonen erst im Jahre 1967 durchgeführt werden können.

**Gesamteingänge**

Im Bundeshaushalt wurden seit dem Jahre 1955 bis einschließlich 1965 Bareingänge aus ehemals deutschen Vermögenswerten von rund 2·2 Milliarden Schilling verrechnet, denen weitaus höhere Barausgabenbeträge für die Ablöse des Deutschen Eigentums gemäß Artikel 22 Staatsvertrag sowie des Französischen und Wiener Memorandums gegenüberstehen.

**Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit**

Aus den Mitteln des Kapitels 57 wurden in den vergangenen Jahren der „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben“ (BGBl. Nr. 25/1956, Alter Hilfsfonds), ferner der „Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter“ (BGBl. Nr. 100/1961, Abgeltungsfonds) und der „Neue Hilfsfonds“ (Bundesgesetz, mit dem das Hilfsfondsgesetz ergänzt wird, BGBl. Nr. 178/1962) dotiert. Die Dotationszahlungen des Bundes an den Alten Hilfsfonds (550 Millionen Schilling), an den Abgeltungsfonds (170·7 Millionen Schilling) und an den Neuen Hilfsfonds (600 Millionen Schilling) sind abgeschlossen.

**Alter Hilfsfonds**

Der Alte Hilfsfonds hat laut Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1965 für Zuwendungen

an 23.251 Personen, die zwischen 1934 und 1945 politischen Verfolgungen ausgesetzt waren, 541·4 Millionen Schilling aufgewendet. Der Verwaltungskostenaufwand dieses Fonds beträgt 12·9 Millionen Schilling. Zum oben angeführten Stichtag weist der Alte Hilfsfonds einschließlich der Eigeneinnahmen ein Vermögen von 3 Millionen Schilling auf. Die Verteilung des Restbetrages hängt von präjudiziellen Verfahren nach dem Opferfürsorgegesetz oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland ab.

**Abgeltungsfonds**

Der Abgeltungsfonds hat laut Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1965 an 6325 Personen Zuwendungen für den Verlust von Bankkonten, Wertpapieren, Bargeld, Hypotheken und die Entrichtung von diskriminierenden Abgaben 95·2 Millionen Schilling und für den Verwaltungsaufwand 11·2 Millionen Schilling verausgabt. Zum Stichtag 31. Dezember 1965 weist der Abgeltungsfonds einschließlich der Eigeneinnahmen ein Vermögen von 86·6 Millionen Schilling auf. In den Jahren 1966/67 sind erstmalig Zuwendungen an 1050 Personen und Nachzahlungen an 6500 Personen in der Höhe von 60 Millionen Schilling vorgesehen.

**Neuer Hilfsfonds**

Der Neue Hilfsfonds hat laut Vermögensübersicht vom 31. Dezember 1965 an 29.991 Personen Zuwendungen für Berufschäden in der Höhe von 372·2 Millionen Schilling und für Verwaltungskosten 4·5 Millionen Schilling aufgewendet. Zum Stichtag 31. Dezember 1965 weist der Neue Hilfsfonds ein Vermögen von 143·6 Millionen Schilling auf. Die Hälfte des Gesamtaufwandes von 600 Millionen Schilling trägt die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 12 des Finanz- und Ausgleichsvertrages.

**Sammelstellen**

Der Pauschalbetrag von 38·6 Millionen Schilling, der im Jahre 1962 an die Sammelstellen ausbezahlt wurde, ist zur Gänze von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt worden.

## Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft

### Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	27'9	45'6	73'5	2'7
1966 **)	29'0	61'6	90'6	6'4
1967 **)	32'9	70'7	103'6	3'4

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten bedingt.

Die Steigerung beim Sachaufwand ab 1966 ist in erster Linie auf die Teilnahme am FAO-UN-Welternährungsprogramm zurückzuführen.

Die unterschiedliche Höhe der Einnahmen liegt hauptsächlich im stoßweisen Fleischanfall bei den Epizootiemaßnahmen.

#### Ansatz 6000 Zentralleitung

##### Gebarung

Der Ansatz 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministerium einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen und der Bezugsvorschüsse. Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat <sup>1)</sup>, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen <sup>2)</sup>, für die Staubeckenkommission <sup>3)</sup> und die Forstkommision <sup>4)</sup> vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds, den Getreideausgleichsfonds und den Viehverkehrsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958 <sup>5)</sup>, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

#### Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, so vor allem für die FAO = Food and Agriculture Organization of the United Nations (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen), für das Internationale Weinamt, Internationale Tierseuchenamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Errichtet gemäß BGBl. Nr. 1/1951.

<sup>2)</sup> Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.

<sup>3)</sup> Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.

<sup>4)</sup> Die Forstkommision wurde zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft errichtet und soll ihn besonders in Fragen der Forstpolitik und Programmgestaltung mit Vorschlägen unterstützen.

<sup>5)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 282/1959, 85 und 156/1960, 168/1961, 220/1962 sowie 81 und 182/1963.

#### Allgemeines

Am 12. Feber 1868 wurde das „Ackerbauministerium“ errichtet, das alle Agenden der Landeskultur umfaßte. Die Verwaltung der Staatsforste, der Staatsdomänen und verschiedene andere wichtige Belange wurden jedoch erst im Jahre 1872 in den Ressortbereich dieses Ministeriums einbezogen.

#### Ansatz 60018 Futtermittelwesen

Die Budgetmittel dienen zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 und Nr. 42/1957) einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Formulare.

#### Ansatz 60028 Saatgutwesen

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 beziehungsweise 34/1947, 114/1953, 195/1964, 180/1965) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

Im Jahre 1965 wurden im Zuge der Kontrolltätigkeit von den untersuchungsberechtigten Bundes- und Landesanstalten 2049 Firmen kontrolliert und 4002 Saatgut-Kontrollmuster untersucht. Des weiteren wurden 5495 Saatgut-erkennungsmuster und 2433 Plombierungsmuster in Ausübung der Kontrolltätigkeit geprüft.

#### Ansatz 60038 Agrarpolitische Unterlagen

Aus dem Ansatz „Agrarpolitische Unterlagen“ werden die Kosten für die Führung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte (bei den Landwirtschaftskammern) sowie für die buchhalterische Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere für Zwecke des Lageberichtes gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, bestritten. Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Im Rahmen dieser Grundlagenarbeiten werden die durch die Motorisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft auftretenden Probleme untersucht und die Prüfung neuerzeitlicher arbeitssparender Methoden sowie die Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme finanziert. Ferner werden die Kosten für die Aufstellung des Wasserwirtschaftskatasters gemäß § 59 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, bestritten.

#### Ansatz 60047 Epizootie

Aus dem Epizootiekredit werden die auf Grund der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der geltenden

## Kapitel 60 — Titel 600/601

207

Fassung, gewährten staatlichen Entschädigungen beziehungsweise Unterstützungen, die Kosten der auf Grund dieser Bestimmungen amtlich angeordneten Schutzimpfungen und der Aufwand, der dem Bunde durch die Vorkehrungen gegen Tierseuchen erwächst, bestritten. Außerdem werden aus diesen Mitteln auch die Kosten getragen, die im Zuge der Untersuchungs- und Feststellungsverfahren auf Grund der Bestimmungen des Deckseuchengesetzes, BGBl. Nr. 22/1949, sowie jene Kosten, die auf Grund der Bestimmungen des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957<sup>9)</sup>, entstehen.

**Ansatz 6005 Hydrographischer Dienst****Allgemeines**

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

**Gebahrung**

Für das im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geführte Hydrographische Zentralbüro (Organisationsstatut vom Dezember 1894) ist der Kredit für dessen Veröffentlichungen hier veranschlagt. Besonders zu erwähnen ist das Hydrographische Jahrbuch.

Darüber hinaus sind hier auch Beträge für die Anschaffung und Instandhaltung bundeseigener hydrographischer Geräte, für Beobachtervergütungen und für den hydrographischen Nachrichten- und Meßdienst vorgesehen. Außerdem ist für die Durchführung der Internationalen hydrologischen Dekade (1965 bis 1974), zu der die UNESCO ihre Mitgliedsländer aufgerufen hat, ein Betrag vorgesehen, um die gewässerkundliche Grundlagenforschung zu intensivieren.

**Aufgaben**

Der hydrographische Dienst der Länder als mittelbare Bundesverwaltung besorgt nach den Richtlinien des Hydrographischen Zentralbüros Grundlagen für die Wasserbau-, Wasserkraft-, land- und forstwirtschaftlichen Planungen, Bodenverbesserungen und Untersuchungen, für die Grundwassernutzung und Trinkwasserversorgung zum Zwecke der zusammenfassenden Bearbeitung durch das Hydrographische Zentralbüro für das gesamte Bundesgebiet.

**Ansatz 60068 Land- und forstwirtschaftliche Sonderaufgaben**

Der gegenständliche finanzgesetzliche Ansatz sieht sowohl Ausgaben für Sonderaufgaben auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Versuchswesens auf arbeitsteiliger Grundlage, der Marktforschung, für Lehrfahrten zu Versuchsstel-

len und Ausstellungen, für Aufklärungs- und Beratungstätigkeit einschließlich der Anschaffung von Beratungsmaterial und der Veranstaltung von Ausstellungen sowie für Druckkosten einschlägiger wissenschaftlicher und statistischer Arbeiten als auch Aufwendungen für den Berghöfekataster vor.

**Titel 601 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Förderung der Land- und Forstwirtschaft)**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	347'9	4'3
1966 **)	333'9	3'7
1967 **)	381'0	2'6

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Erhöhung des Aufwandes im Bundesvoranschlag 1967 ist überwiegend auf die Mehrvorsorge für die Treibstoffverbilligung zurückzuführen.

Die sinkende Tendenz der Einnahmen ist auf das Auslaufen der seinerzeit aus Bundesmitteln gewährten Darlehen zurückzuführen. Seit 1960 werden nur mehr Zinsenzuschüsse zu Agrarkrediten gewährt.

**Allgemeines**

Die der österreichischen Landwirtschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Steigerung der Produktivität und der Qualitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung und damit der Sicherung der Ernährung des österreichischen Volkes sowie auch der Vorbereitung der österreichischen Landwirtschaft auf die kommende europäische Integration.

Die Mittel zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sind von den die Förderung durchführenden Stellen grundsätzlich den zu fördernden Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion unmittelbar zuzuwenden.

Muß sich der Land- und Forstwirt zur Erreichung des Förderungszieles zum Bezug oder Absatz einer Ware oder bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung einer Unternehmung bedienen, so darf er hiebei in der freien Wahl seiner Geschäftspartner nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Erreichung des betreffenden Förderungszieles unbedingt notwendig ist.

In den Sonderfällen einer mittelbaren Förderung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Bereitstellung von Mitteln an Betriebe einer anderen Wirtschaftsstufe ist die Auswahl unter den fachlich und örtlich in Betracht kommenden

<sup>9)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 115/1960.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Betrieben ohne Rücksicht auf ihre handelsrechtliche Rechtsform zu treffen.

Die Maßnahmen dienen im wesentlichen nachstehenden Zwecken:

#### **Ansatz 60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**

Unter diesem Ansatz sind neben dem Aufwand für das landwirtschaftliche Bildungswesen, für Lernbeihilfen und für Beiträge zu kammer-eigenen Schulen <sup>7)</sup> hauptsächlich die Mittel für die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen:

#### **Beratungswesen**

##### **Gebahrung 1967**

Zur Förderung des landwirtschaftlichen Beratungswesens werden den mit der Beratung befaßten Stellen Mittel für Personal- und Reisekosten der Beratungskräfte, zur Abhaltung von land- und hauswirtschaftlichen Fachkursen, zur Förderung von Lehrfahrten, Anschaffung von Beratungshilfsmitteln und für die Fortbildung der Beratungskräfte gegeben. Weiters wird mit Hilfe dieser Mittel die Maßnahme „Errichtung, Ausbau und Ausgestaltung des Hauses der Bäuerin“ fortgesetzt. Die hauswirtschaftlichen Beraterinnen haben die Aufgabe, die Bäuerinnen mit allen aktuellen technischen Fragen des ländlichen Haushaltes vertraut zu machen.

##### **Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 waren die Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Beratung die produktivitäts- und qualitätsfördernden Maßnahmen, wie richtige Düngung, Verwendung von hochwertigem Saatgut, verlustlose Futterwerbung mit besonderer Betonung der Gärfutterwirtschaft, die Einstellung eigener Fütterungsberater und besonders Fragen einer sachgemäßen Rinder- und Schweinefütterung.

#### **Förderung der Düngerwirtschaft**

##### **Gebahrung 1967**

Die Mittel dienen zur Beschleunigung der Rationalisierung der Düngerwirtschaft und Verbesserung der Futterwirtschaft, insbesondere bei Durchführung von Umstellungs- und Schwerpunktmaßnahmen. Hierzu gehören auch die Verbilligung von Handelsdünger und Düngekalken, sowie die Anschaffung rationeller Einlagerungs- und Ausbringungseinrichtungen für Handelsdünger und Düngekalk. Die Mittel entsprechen in ihrer Höhe der seinerzeitigen von der Landwirtschaft übernommenen Verteuerung des Superphosphates um 54 Schilling je Tonne.

##### **Gebahrung 1965**

Von den Maßnahmen des Jahres 1965 werden folgende Aktionen hervorgehoben:

<sup>7)</sup> Die Beiträge des Bundes zu den kammer-eigenen landwirtschaftlichen Schulen dienen zur Bestreitung bis zu 50 v. H. des Personalaufwandes für die Lehrpersonen.

Es wurden insgesamt rund 16.000 Betriebe der Umstellungsgebiete, vorwiegend in den extremen Bergbauernlagen und in den Umstellungsgebieten, in die Aktion zur Verbesserung der Düngerwirtschaft einbezogen. An diese Betriebe wurden insgesamt 104.900 t Handelsdünger zu gestaffelten Beitragssätzen verbilligt abgegeben. Mit der Düngermenge wurden 75.427 ha, vorwiegend Futterflächen, intensiv aufgedüngt.

Neben der Handelsdüngerverbilligungsaktion wurden im Jahre 1965 auch 2 Düngekalksilos mit einem Fassungsraum für 500 t Düngekalk und 32 Streuaggregate für Düngekalk bezuschußt. Durch die Errichtung der Düngekalksilos und die Anschaffung der Kalkstreugeräte wurde einem dringenden Bedürfnis zur Mechanisierung der Düngekalkausbringung Folge geleistet und so die Möglichkeit geschaffen, die erforderlichen Kalkdüngermengen rechtzeitig zu streuen.

#### **Pflanzen- und Futterbau**

##### **Gebahrung 1967**

Der für den Pflanzen- und Futterbau veranschlagte Betrag ist vor allem vorgesehen für Förderungsmaßnahmen zur Zucht, Vermehrung und Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut, für die Einführung neuer Produktionsmittel, für Förderungsmaßnahmen zur Lagerung und Konservierung bzw. Haltbarmachung des Erntegutes einschließlich der Anschaffung von diesbezüglich erforderlichen Einrichtungen, für betriebswirtschaftliche Maßnahmen und für Maßnahmen, die eine Steigerung der Erträge, eine Verbesserung der Qualität sowie der Absatzmöglichkeiten bzw. eine Senkung der Gestehungskosten sowohl auf dem Gebiet des feldmäßigen Pflanzenbaues als auch der Grünlandwirtschaft erwarten lassen. Weiters sollen die erforderliche Versuchstätigkeit, Schulungs-, Aufklärungs- und betriebswirtschaftliche Maßnahmen und die Durchführung von Bodenuntersuchungen gefördert werden. Bei verschiedenen Investitionen wird die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten <sup>8)</sup> bzw. ihre Kombination mit Zuschüssen in Aussicht genommen.

##### **Gebahrung 1965**

Von den Maßnahmen des Jahres 1965 werden folgende Aktionen hervorgehoben:

Verbilligte Abgabe von rund 3800 t in- und ausländischem Kartoffelsaatgut und von rund 44 t Saatgetreide für den kontrollierten Vermehrungsanbau sowie die Bezuschussung von 2 Saatgutreinigungsanlagen, 27 Kartoffelsortiermaschinen und 20 Förderbändern, Errichtung von

<sup>8)</sup> Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite siehe Ansatz 1/60186, 1/60386 und 5/60386.

67 Saatkartoffelmusterkellern mit einem Lager- raum von 5130 m<sup>3</sup>, von rund 3800 m<sup>3</sup> Kartoffel- und rund 49.000 m<sup>3</sup> Grünfuttersilos sowie rund 1670 m<sup>3</sup> Maistrocknungshütten und von 26 Tabak- trockenscheunen, Anlage von rund 610 Sorten- schau- bzw. Düngungsschauversuchen, Anlage von insgesamt 6800 Beispielsanlagen mit Futtersäme- reien, hievon rund 1300 ha neue bzw. verbesserte Mäh- und Heimweiden, 3700 ha Dauergrünland- anlagen und 460 ha Feldfutterbeispielsanlagen. Des weiteren wurden rund 320 Siloproben und 90.000 Bodenproben untersucht.

### Gemüse- und Gartenbau

#### Gebahrung 1967

Mit den für den Gemüse- und Gartenbau ver- anschlagten Mitteln werden Zuschüsse für die marktkonforme Orientierung der Produktion, zur Verbesserung der Marktstruktur und für absatz- fördernde Maßnahmen sowie für die Schulung und Aufklärung der Gärtner gewährt.

Insbesondere sind diese Förderungsmaßnahmen vorgesehen für den Bau und die technische Ein- richtung von Gewächshäusern, Arbeitshallen, Kühlräumen, Lager- und Verkaufsräumen, zur Rationalisierung der Betriebe sowie für die Ein- führung neuer Produktionsmittel und Kultur- formen. Die Spezialisierung und Modernisierung der Produktion und des Marktes erfordern großes Fachwissen; das gärtnerische Schulungs- und Ver- suchswesen und die Betriebsberatung muß daher intensiviert werden. Zur Verbesserung des Ab- satzes und zur Verhinderung von Marktschwem- men sollen geeignete Maßnahmen ergriffen und der Bau und die Einrichtung gemeinschaftlicher Einkaufs-, Absatz- und Verwertungsorganisati- onen sowie die Durchführung von Werbemaßnah- men unterstützt werden.

Bei den oben angeführten Investitionen werden Agrarinvestitionskredite<sup>9)</sup>, Zuschüsse und Agrar- investitionskredite in Verbindung mit Zuschüssen in Aussicht genommen.

#### Gebahrung 1965

Von den Maßnahmen des Jahres 1965 seien folgende hervorgehoben:

Mit Hilfe zinsverbilligter Darlehen bzw. in Verbindung mit Beiträgen wurden 198 Ge- wächshäuser mit einer Gesamtfläche von rund 86.000 m<sup>2</sup>, 15 Verkaufslokale, 35 Arbeits- und Lagerhallen gebaut sowie 367 Heizanlagen in bestehenden Glashäusern und 126 Be- rechnungsanlagen errichtet. 224 Spezialmaschinen konnten bezuschußt und durch deren Anschaf- fung in zahlreichen Betrieben die Einführung von

Spezialkulturen erreicht werden. 23.500 Teil- nehmer wurden in Kursen und Vorträgen mit den Grundsätzen eines modernen Gartenbaues bekannt gemacht sowie zahlreiche Spezialberatun- gen durchgeführt. Zur Verbesserung der Absatz- struktur wurden Sortiereinrichtungen bei 6 Über- nahmsstellen gefördert sowie auf dem Verwer- tungssektor, insbesondere zur Erzeugung von Ge- müsekonserven im Burgenland, in Niederöster- reich und in Oberösterreich, die dort bestehenden Verwertungseinrichtungen ausgebaut.

### Obstbau

#### Gebahrung 1967

Der für den Obstbau veranschlagte Betrag ist für Förderungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Verbesserung der Qualität und eine Herab- setzung der Gestehungskosten sowie eine Begün- stigung des Absatzes erwarten lassen, um die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Produkte gegenüber Konkurrenzprodukten anderer Länder zu gewährleisten. Insbesondere ist vorgesehen die schwerpunktmäßige Konzentration von Intensiv- obstgärten unter Berücksichtigung einer Sorten- vereinfachung, um ein marktkonformes Angebot zu sichern. Es soll daher auch die Heranzucht und die Vermehrung von wertvollem Pflanzgut ge- fördert werden. Für die verstärkte fachliche Ausbildung, Schulung, Aufklärung, für das Ver- suchswesen und die Betriebsberatung (auch durch speziell herangebildete Obstbaumwärter), sind Beiträge vorgesehen. Zur Sicherung des Absatzes sind Förderungsmaßnahmen für den Bau und die technische Einrichtung von Obstsammel- stellen, Lagerkellern, Kühlhäusern, Arbeitshallen und für den Ausbau von Obstverwertungs- und Absatzeinrichtungen zur Verbesserung des Obst- absatzes vorgesehen. Die Verbesserung der Ab- satzorganisation soll durch eine intensive Wer- bung zur Wirkung gebracht werden.

Bei diesen Maßnahmen, insbesondere bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruk- tur, wird die Inanspruchnahme von Agrarinvesti- tionskrediten<sup>10)</sup> bzw. ihre Kombination mit Zu- schüssen oder auch Zuschüsse allein in Aussicht genommen.

#### Gebahrung 1965

Mit Hilfe der Zuwendungen konnten im Jahre 1965 478 Intensivobstanlagen mit einer Gesamtfläche von 408 ha angelegt werden. In rund 1280 Kursen und Versammlungen sowie 145 De- monstrationsübungen wurden 38.000 Teilnehmer geschult.

Zur Steigerung der Kapazität der gemein- schaftlichen Obstverwertungsbetriebe wurde der

<sup>9)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.

<sup>10)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.

Lagerraum erhöht und die technische Einrichtung verbessert. Die drei größten Obstverwertungsunternehmen haben nunmehr eine Lagerkapazität von 48.540 hl erreicht. Zur marktkonformen Orientierung der Produktion, insbesondere zur Sortenbereinigung und Rationalisierung, waren 88 Obstbauberater eingesetzt.

## Weinbau

### Gebarung 1967

Mit den für den Weinbau veranschlagten Mitteln sind Beihilfen zur Förderung der Rationalisierung der Betriebe, der Qualitätsweinerzeugung sowie des Absatzes vorgesehen. Die Schulung und Aufklärung, insbesondere die Betriebsberatung, weiters die Versuchstätigkeit sollen eine marktkonforme Orientierung der Produktion gewährleisten. Außerdem sind Maßnahmen zur Verbesserung der Lagerung durch Schaffung zusätzlichen Lagerplatzes sowie Maßnahmen zur Verarbeitung des Lesegutes und Verbesserung des Absatzes der Produkte aus dem Weinbau vorgesehen. Insbesondere soll durch geeignete Maßnahmen die Absatzstruktur verbessert und durch geeignete Werbemaßnahmen der Markt aufgeschlossen werden. Für die genannten Maßnahmen sind insbesondere die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten in Kombination mit Zuschüssen oder auch Zuschüssen allein in Aussicht genommen.

### Gebarung 1965

Durch die Rebenselektion konnte sichergestellt werden, daß fast ausschließlich Qualitätssorten zur Herstellung von Pflanzreben Verwendung finden. Damit konnte eine wesentliche Voraussetzung für den Qualitätsweinbau geschaffen werden. Um den Kleinbetrieben eine entsprechende Rationalisierung im Weingarten zu ermöglichen, wurden an 20 Weinbauvereine für die Anschaffung von 19 Rigolpflügen und Erdbohrgeräten Beiträge gewährt.

Die Erfolge der Sortenbereinigung zeigen die Weingartenerhebungen 1963 und 1965:

	Weingartenerhebung	
	1963 in ha	1965 in ha
Burgunder weiß .....	741	1285
Müller Thurgau .....	2749	3830
Muskat-Ottonel .....	784	1197
Neuburger .....	2083	1926
Rheinriesling .....	1092	1267
Traminer .....	658	873
Veltliner grün .....	8023	8908
Welschriesling .....	4189	3884
Blaufränkisch .....	1365	1566
Burgunder blau .....	459	440
Portugieser blau .....	1496	1743

In Kursen, Lehrfahrten, Weingartenbegehungen und zahlreichen Einzelberatungen wurden 21.000 Weinbauer geschult und in 32 Winzergenossenschaften die technische Einrichtung modernisiert. Es wurden 11 Traubenübernahmestellen ausgebaut und neu eingerichtet, so daß nun in den meisten Genossenschaften für eine klaglose Übernahme des Lesegutes in Form von Trauben Vorsorge getroffen ist. 9 Großpressen und 44 weitere Kellereimaschinen wurden angeschafft, die zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Winzergenossenschaften wesentlich beitragen.

Für Werbemaßnahmen wurden im Jahre 1965 300.000 Schilling Zuschüsse gewährt. Mit diesen Mitteln wurden Weinausstellungen, Weinmessen und Auslandswerbemaßnahmen unterstützt, die insbesondere das Erschließen neuer Märkte zum Ziele hatten.

## Pflanzenschutz

### Gebarung 1967

Mit den vorgesehenen Bundesmitteln sollen durch die Gewährung von Beihilfen Maßnahmen zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor Schädlingen, Krankheiten, sowie vor Frost und Hagel durchgeführt werden. Hierzu ist der weitere Ausbau und die Einrichtung von Warndienststationen, Bekämpfungsstationen, die Bildung von Spritzgemeinschaften und die Durchführung eines Pflanzenschutzmelde- und -warnsystems für den Garten-, Obst-, Wein- und Feldbau zu fördern, um das Auftreten von ernstermindernden oder -vernichtenden Schädlingen möglichst durch vorbeugende Maßnahmen hintanzuhalten. Unter Anleitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz soll in den Schwerpunktgebieten das epidemische Auftreten jener Krankheiten und Schädlinge bekämpft werden, die erfahrungsgemäß große Ernteverluste verursachen. Zur Unterstützung aller Maßnahmen soll insbesondere die Einstellung und die Arbeit von Pflanzenschutzwarten gefördert werden. Weiters ist eine Intensivierung der Schulung und Aufklärung sowie der Betriebsberatung, insbesondere hinsichtlich der Anwendung neuer Schädlingsbekämpfungsmittel und Bekämpfungsverfahren sowie technischer Einrichtungen vorgesehen. Für die Förderung der Pflanzenschutzstationen und Spritzgemeinschaften sind auch Agrarinvestitionskredite <sup>11)</sup> vorgesehen.

Für den Ausbau der Bekämpfungsstationen, der Spritzbrühanlagen, der Spritzgemeinschaften sowie zur Errichtung von Frostschutzanlagen sind vornehmlich Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten <sup>11)</sup> oder deren Kombination mit Beihilfen vorgesehen.

<sup>11)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.



**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 konnte der Pflanzenschutz wieder wesentlich verstärkt werden. So wurden 1015 Pflanzenschutzgeräte für Schädlingsbekämpfungsstationen und Spritzgemeinschaften angeschafft und zur Verbesserung des Pflanzenschutzes die Pflanzenschutz-Warndienststationen modernisiert. In rund 840 Kursen, in Demonstrationsübungen und Einzelberatungen wurden rund 19.200 Teilnehmer in die neuen, praktischen Methoden eines rationellen Pflanzenschutzes eingeführt. Rund 2417 ha Kartoffeln wurden gegen Viruskrankheiten behandelt. Im Kartoffelvermehrungsgebiet wurden über 6640 Bodenproben auf Nematoden untersucht und in den Obstbauschwerpunktgebieten Bäume und Sträucher einer Spezialbehandlung unterzogen. 97 Warndienststationen sind nunmehr im Einsatz, um auf Grund der Biologie der Schädlinge sowie der Witterungsverhältnisse die Bekämpfungstermine zu ermitteln und somit einen gezielten Pflanzenschutz auf rationaler Basis zu ermöglichen.

**Landwirtschaftliches Maschinenwesen****Gebahrung 1967**

Mit dem für das landwirtschaftliche Maschinenwesen bestimmten Betrag werden allgemeine Förderungsmaßnahmen, wie die Abhaltung von Landmaschinenpflege- und Traktorenführerkursen, Maschinenvorfürungen, sowie die Anschaffung von Kursmaterial und die Einrichtung von Kursstätten unterstützt. Weiters wird die Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden und die Anschaffung bestimmter produktionsfördernder und arbeits erleichternder Maschinen für Bergbauernbetriebe durch Gewährung von Beihilfen unterstützt.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 konnte die Anschaffung von rund 100 Bodenseilwinden und 112 Traktor-seilwinden und weiteren rund 2000 selbstfahrenden Heuerntemaschinen für Bergbauernbetriebe zur leichteren Bewirtschaftung von Steilhangflächen gefördert werden.

**Landwirtschaftliche Kultivierung****Gebahrung 1967**

Die für die landwirtschaftliche Kultivierung vorgesehenen Beträge dienen zur Gewährung von Beiträgen zur Rekultivierung von der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Grundstücken, zur Kultivierung von Grundstücken nach Entwässerungen und Grundstückzusammenlegungen, zu Ödlandkultivierungen und zur Beseitigung von Vermurungen, Findlingssteinen und

jener Geländehindernisse auf Kulturf lächen, die eine maschinelle Bewirtschaftung erschweren. Weiters soll die Anschaffung von Kultivierungsmaschinen und die Errichtung von Unterkünten hierfür aus diesen Mitteln unterstützt werden.

**Gebahrung 1965**

Durch diese Förderungsmaßnahme, zu deren Durchführung auch Mittel des Grünen Planes verwendet wurden, konnte im Jahre 1965 eine Fläche von rund 8000 ha einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. In dieser Ziffer ist die im Wald- und Mühlviertel durch Findlingssteinsprengung entsteinte Fläche von rund 700 ha inbegriffen. Diese Maßnahme dient vor allem der Verbesserung der Agrarstruktur und der inneren Besitzaufstockung. Ferner wird damit ein teilweiser Ersatz für die durch den Bau öffentlicher Verkehrswege sowie Hoch- und Tiefbauten der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen geschaffen.

**Alm- und Weidewirtschaft****Gebahrung 1967**

Die vorgesehenen Mittel dienen zur Förderung von Maßnahmen, die eine Ertragsteigerung und eine nachhaltige Verbesserung der Alm- und Weidewirtschaft erwarten lassen. Insbesondere soll die Ordnung von Wald und Weide, die Intensivierung kleinerer, aber gut geeigneter Almf lächen, die Erschließung der Almen durch Wege, Seilwege und Milchleitungen, die bestmögliche Mechanisierung der Arbeiten auf den Almen und die Einführung neuzeitlicher Wirtschaftsmethoden vorangetrieben werden. Außerdem sollen mit diesen Mitteln Arbeiten gefördert werden, die für die Sicherung des Bestandes der Almen und ihrer Einrichtungen erforderlich sind.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 wurde mit den zur Verfügung gestellten Bundesbeiträgen einschließlich der Mittel für Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan) die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von rund 37 Millionen Schilling auf 1082 Almen ermöglicht.

**Viehwirtschaft****Gebahrung 1967**

Die vorgesehenen Mittel sind für die weitere Rationalisierung und die qualitative Verbesserung in der Pferdezucht, Rinderzucht, Schweinezucht, Geflügelzucht und der übrigen Kleintierzucht (Schafe, Ziegen, sonstige Kleintiere, Fische und Bienen) bestimmt. Als wichtigste Förderungsmaßnahmen sind vor allem die Leistungsprüfungen bei den wichtigsten Tiergattungen zu nennen (Pferdeleistungsprüfungen, Milchleistungskon-

trollen, Mast- und Fleischleistungsprüfungen sowie Legeleistungsprüfungen).

Außerdem werden die bewährten Zuchtförderungsmaßnahmen — wie Ausbau der Herdebuchführung, Erbwertermittlungen, die künstliche Besamung, Beschaffung wertvoller Vatertiere, Haltezuschüsse für staatliche Zuchthengste in der Privatpflege, Beihilfen für Hengstauzuchthöfe, Fesselungsprämien für Zuchtfohlen und Jungstuten, Förderung des ländlichen Reit- und Fahrwesens, Förderung der Haltung bzw. der genossenschaftlichen Alping von Vatertieren, die Veranstaltung von Tierschauen, Prämiiierungen und Nachzuchtbewertungen — weitergeführt.

Die allgemeine Viehhaltung, die Aufzuchtmethoden und vor allem die Fütterung werden durch verstärkten Einsatz geschulten Fachpersonals in Form der Massen-, Gruppen- und Einzelberatung verbessert. Für diese überaus

wichtige Förderungsarbeit sowie die Ausbildung und Schulung des Beratungspersonals selbst sind ebenfalls Mittel vorgesehen.

Für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung der Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen stehen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung. Derartige Mittel sind in geringem Umfange auch für die Durchführung von Tierzucht- und Fütterungsversuchen vorgesehen.

#### Gebärung 1965

Der Fortschritt der Rinderzucht wird u. a. in den Ergebnissen der Milchleistungskontrolle dokumentiert. Durch den züchterischen Fortschritt und durch die Verbesserung der Umwelt konnte die durchschnittliche Milchleistung wieder gesteigert werden, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Jahr	Ganzjährige Abschlüsse für Kontrollkühe							
	insgesamt				davon Herdebuchkühe			
	Stück	Milch kg	Fett ‰	Fett kg	Stück	Milch kg	Fett ‰	Fett kg
1963	189.665	3.607	4·02	145	98.462	4.036	4·04	163
1964	190.612	3.619	4·01	145	96.588	4.071	4·03	164
1965	207.954	3.691	4·02	148	101.177	4.153	4·04	168

In der Pferdezucht hat die Fohlen- und Jungstutenfesselungsaktion weiterhin zur Hebung der Qualitäts- und Leistungszucht beigetragen. Der Ankauf von erstklassigem Hengstenmaterial und die Beihilfen für die Hengstauzuchthöfe fördern ebenfalls die gute Qualität der österreichischen Pferde. Dies kam im Jahre 1965 wieder im Export zum Ausdruck, bei dem 6800 Pferde im Werte von 44.600.000 Schilling ausgeführt werden konnten.

#### Milchwirtschaft Gebärung 1967

Mit den für die Förderung der Milchwirtschaft veranschlagten Bundesmitteln werden im Sinne der Bemühungen zur weiteren Verbesserung der Qualität der Rohmilch und der aus ihr erzeugten Produkte Zuschüsse für die Errichtung und Instandsetzung von Milch-(Rahm-)Sammelstellen, genossenschaftlichen Käsereien — unter besonderer Berücksichtigung von Zusammenlegungen —, von Melkerschulen und für die Ausrüstung mit den erforderlichen technischen Einrichtungen gewährt. Zur Gewinnung und Erhaltung von Milch einwandfreier Qualität soll weiters die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen mit Tiefkühleinrichtungen für Rohmilch, die Errichtung von Milchkammern am Bauernhof und die Ausstattung derselben mit Kühleinrichtungen gefördert werden. Zuschüsse werden außerdem gewährt für die Abhaltung von Kursen zur

Heranbildung und Schulung von milchwirtschaftlichen Lehr- und Beratungsorganen, Melkern sowie Molkerei- und Käsefachpersonal und darüber hinaus auch für bedürftige Kursteilnehmer.

Die Förderung erstreckt sich ferner auf die Konsumentenwerbung sowie auf die Forschung im Rahmen des Aufgabenbereiches der milchwirtschaftlichen Höhenversuchsstation.

Zur Ermöglichung der Durchführung wichtiger größerer Investitionen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe stehen im geringeren Umfange Agrarinvestitions-<sup>12)</sup>, jedoch im größeren Ausmaß ERP-Kredite zur Verfügung.

#### Gebärung 1965

Die im Jahre 1965 veranschlagten Förderungs-mittel wurden für die Sanierung von 61 Milchgenossenschaften (Milchsammelstellen), 16 Senne-reien und Käsereien, für die Errichtung oder Ein-richtung von 477 Milchkammern und für Zwecke der Schulung und Ausbildung — Abhaltung von 56 Melkerkursen mit rund 1100 Teilnehmern, Personal- und Reisekostenzuschüsse für 6 Käserei-bzw. Sennereiberater, 39 Milchwarte, 12 Melk-lehrer und 3 Laboratoriumskräfte, Kursbeihilfen für 41 Teilnehmer an Meister-, Gehilfen-, Lehr-lings- und Laborantenkursen — verwendet.

<sup>12)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.

**Landwirtschaftlicher Wasserbau****Gebahrung 1967**

Um den Ertrag landwirtschaftlicher Kulturlandflächen zu steigern, werden aus den Mitteln für den landwirtschaftlichen Wasserbau Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und -bewässerungen gewährt. Die Höhe dieser Bundesbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes<sup>13)</sup>.

Außerdem werden Zinsenzuschüsse zu einem Agrarinvestitionskredit<sup>14)</sup> für solche landwirtschaftliche Wasserbauten bewilligt, für welche auch nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Beiträge gegeben werden können.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 wurden aus den Mitteln dieses Ansatzes und den für den landwirtschaftlichen Wasserbau im Grünen Plan zur Verfügung gestandenen Beträgen rund 276 Millionen Schilling verausgabt und damit ein Bauaufwand von rund 128 Millionen Schilling finanziert. Mit diesen Mitteln wurden 111 km Vorflutgräben für Entwässerungsanlagen reguliert, rund 566 ha gegen Hochwasser geschützt, rund 5017 ha entwässert und rund 3658 ha bewässert, sohin insgesamt rund 9241 ha landwirtschaftliche Kulturlandfläche einer rationellen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

**Forstliche Maßnahmen**

Die unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagten Mittel dienen zur Durchführung von Aufforstungen auf Ödflächen und Katastrophenkahlschlägen sowie für Maßnahmen der Bestandspflege und Bestandesumwandlung, weiters zur Gewährung von Beiträgen für die Erstellung von Einrichtungsplänen, Forstschutzmaßnahmen und für forstliche Aufklärung und Beratungstätigkeit.

**Ansatz 60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft****Besitzfestigung****Gebahrung 1967**

Die Besitzfestigungsaktion stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung einer weder im volkswirtschaftlichen noch im staatspolitischen Interesse gelegenen Entsidlung des Bergbauerngebietes dar.

Dies wird vor allem durch Förderungsmaßnahmen erreicht, die eine Verbesserung der Grundlagen der Gebirgslandwirtschaft (Verkehrerschließung, Wasserversorgung, Ent- und Be-

wässerung, Sanierung der Wirtschafts- und Wohngebäude usw.) sowie eine Verbesserung der Bodennutzung, der Viehwirtschaft sowie der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse zum Ziele haben.

**Gebahrung 1965**

Im Rahmen der Besitzfestigungsaktion 1965 einschließlich Besitzfestigung — Grüner Plan und Besitzfestigung — Sonderprogramm wurden bei rund 3700 Bergbauernbetrieben der Um- und Neubau sowie die Verbesserung von Wirtschafts- und Wohngebäuden, die Elektrifizierung, der Wegebau, der Ankauf von Maschinen und Geräten und die Viehaufstockung gefördert.

**Umstellungsmaßnahmen****Gebahrung 1967**

Im Rahmen der Umstellungsaktion werden in wirtschaftlich rückständigen Gebieten in denen die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe existenzgefährdet ist, Maßnahmen gefördert, die vor allem eine Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, die Anpassung der Produktionsrichtung der Betriebe an die betriebs- und marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und eine Verbesserung der Betriebsweise und der Produktionsmethoden herbeiführen sollen. Hierbei ist entscheidend, daß alle laufenden Förderungsmaßnahmen in den Dienst dieser Aufgabe gestellt und daß durch eine intensive Betreuung der einbezogenen Betriebe durch die verschiedenen Organe der landwirtschaftlichen Betriebsberatung mit den eingeleiteten Maßnahmen der größtmögliche Effekt im Hinblick auf die Existenzsicherung der Betriebe erreicht wird. Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft, Maßnahmen zur technischen Rationalisierung der Betriebe sowie bei strukturell ungünstigen Betrieben die Umstellung auf rohertragshohe Spezialbetriebszweige stehen im Vordergrund.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 wurden einschließlich Umstellung-Grüner Plan und Umstellungs-Sonderprogramm in die Umstellungsaktion rund 22.940 landwirtschaftliche Betriebe einbezogen.

**Landwirtschaftliches Bauwesen**

Die hierfür vorgesehenen Mittel sollen zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens, insbesondere zur Erstellung von Beispielsanlagen, zur Ausarbeitung von Normen und Musterplänen, zur Erprobung von neuen Baumaterialien, zur Abhaltung von Kursen, für Vorträge, zur Durchführung von Lehrfahrten, zur Anschaffung von Filmen, Bildmaterial und von Modellen aufgewendet werden.

<sup>13)</sup> BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965.

<sup>14)</sup> Siehe Fußnote <sup>9)</sup> auf Seite 208.

**Güterwege und Seilauzüge****Gebahrung 1967**

Die für den Bau von Güterwegen und landwirtschaftlichen Materialseilbahnen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite<sup>15)</sup> gefördert.

Die Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und konkurrenzfähige Bewirtschaftung.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrserschließung wurden durch das wiederverlautbarte Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 13. Februar 1951, BGBl. Nr. 103, geschaffen. Die Durchführungsgesetze wurden von den Ländern erlassen.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 konnten 4411 Höfe durch Güterwege mit einer Gesamtlänge von 1550 km und 113 Höfe durch landwirtschaftliche Materialseilbahnen mit einer Gesamtlänge von 79 km an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen werden.

Mit Stand vom 31. Dezember 1965 sind noch 38.400 Höfe oder rund 10% aller landwirtschaftlichen Betriebe ohne geeignete Zufahrt.

**Elektrifizierung und Netzverstärkung****Gebahrung 1967**

Im Jahre 1967 sind für diese Maßnahme Zuschüsse lediglich beim Grünen Plan (Ansatz 60356) vorgesehen. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Durch die Restelektrifizierung und die Netzverstärkung wird erst die Grundlage für dringend notwendige Modernisierungen der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 konnten rund 15.540 ländliche Anwesen, davon 9160 landwirtschaftliche Betriebe durch die Errichtung und Verstärkung von elektrischen Stromverteilungsanlagen ausreichend mit Strom versorgt werden.

Mit Stand vom 31. Dezember 1965 waren nach Angabe der Bundesländer noch rund 14.600 landwirtschaftliche Betriebe oder 3,5% aller landwirtschaftlichen Betriebe ohne Stromversorgung. Rund 87.100 landwirtschaftliche Betriebe oder 21,1% waren zu diesem Zeitpunkt schlecht versorgt.

**Agrarische Operationen****Gebahrung 1967**

Die für die Förderung agrarischer Operationen vorgesehenen Mittel sind für die Gewährung von

<sup>15)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.

Beiträgen zu den Kosten der technischen Arbeiten im Zuge der Verfahren bestimmt, die im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951, und den darauf bezüglichen Landesgesetzen zwingend vorgeschrieben sind, wie Vermessung und Vermarkung, Herstellung der gemeinsamen Anlagen, Vereinödung und Dorfauflockerung u. dgl., soweit diese Kosten die Leistungsfähigkeit der Beteiligten übersteigen und nicht durch Beiträge des Landes gedeckt sind. Weiters stehen diese Mittel für die Grundlagenerhebung einer gezielten agrarischen Bodenreform, die Verbesserung ihrer Verfahren und für aufklärende Maßnahmen zur Verfügung. Diese Maßnahmen werden auch durch zinsverbilligte Darlehen (Agrarinvestitionskredite)<sup>16)</sup> gefördert.

Die Durchführung der agrarischen Operationen, besonders der Zusammenlegung und Flurbereinigung, ist die wertvollste Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur und Voraussetzung für jede Melioration.

**Gebahrung 1965**

Mit Hilfe der im Jahre 1965 hierfür verfügbaren Mittel wurden gefördert:

	a) technisch durchgeführt	ha	bearbeitet	ha	Beteiligte	ha	Beteiligte
Zusammenlegungen und Flurbereinigungen . . . .	21.294	13.628	58.897	20.862			
Teilungen agrargemeinschaftlichen Besitzes . . . .	2.132	293	2.995	1.534			
Regulierungen agrargemeinschaftlichen Besitzes . . . .	12.834	2.370	93.672	13.184			
Servitutbehandlungen . . . .	9.286	1.731	37.545	3.150			

Außerdem wurden damit zur Herstellung von 529 km Wirtschaftswegen, 59 km Gräben, 43 Brücken und zur Vereinödung von 45 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in den neu eingeteilten Fluren Zuschüsse geleistet.

**Siedlungswesen****Gebahrung 1967**

Die für das Landwirtschaftliche Siedlungswesen bestimmten Mittel dienen zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger bäuerlicher Familienbetriebe. Zu den erforderlichen Baumaßnahmen bei Neusiedlung (Schaffung neuer bäuerlicher Familienbetriebe), Aussiedlung (Herausnahme von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus beengter Ortslage), Zulehenssiedlung (Wiedererrichtung entsiedelter lebensfähiger Familienbetriebe zu selbständigen Bauernwirtschaften) und Auflösung materieller Teilungen an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, werden Zuschüsse gewährt. Für den Erwerb auslaufender Betriebe oder in landwirtschaftsfremden Händen befindlicher Betriebe durch weiche Bauernkinder oder Landarbeiter, die

<sup>16)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.

Überführung von Pacht in Eigentum, den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der Vergrößerung der Produktionsflächen (Grundaufstockung) und den Erwerb von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zur Verbesserung der Hofstellen, sind Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten<sup>16)</sup> vorgesehen.

#### **Gebahrung 1965**

Mit Hilfe der im Jahre 1965 verfügbaren Mittel wurden 388 Siedlungsfälle mit Beihilfen gefördert. Der Ankauf von 124 auslaufenden Betrieben, von 13 Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Grundaufstockung mit einer Fläche von 350 ha sowie Baumaßnahmen in 95 Fällen wurden durch Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten unterstützt.

#### **Forstliche Bringungsanlagen Holzwirtschaftliche Maßnahmen**

##### **Gebahrung 1967**

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Holzbringung aus unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten veranschlagt, bzw. zur Durchführung geeigneter Forstbenutzungs-, Forstverwertungs- und Holz einsparungsmaßnahmen.

##### **Gebahrung 1965**

Mit Hilfe der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln wurden im Jahre 1965 rund 740 km Forstwege gebaut, wodurch ein jährlicher Holz anfall von 115.700 fm ohne besondere Qualitätsverluste zur Abfuhr gebracht werden konnte. Weiters wurde die Verwendung von Torfstreu und aus Holzersparungsgründen die Verwendung von Holzersatzstoffen für Wasserleitungen u. dgl. gefördert.

#### **Ansatz 60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**

Für die Förderung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Produkten des Wein-, Obst- und Gartenbaues, und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten sowie für Maßnahmen der Werbung und Markterschließung sind im Jahre 1967 lediglich beim Grünen Plan (Ansatz 60366) Mittel vorgesehen.

Die unter dem Ansatz 60166 veranschlagten Mittel dienen folgenden Zwecken:

##### **Ausstellungswesen**

Die veranschlagten Mittel sollen die Finanzierung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen erleichtern. Diese Ausstellungen werden vor allem mit dem Ziel gefördert, breite landwirtschaftliche Kreise möglichst rasch insbesondere mit den neuesten landwirtschaftlichen Maschinen, sowie den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet des Pflanzenbaues,

der Tierzucht und der Forstwirtschaft bekanntzumachen. Außerdem wird bei diesen Ausstellungen auch für den Absatz der Erzeugnisse der heimischen Land- und Forstwirtschaft geworben und damit dem Handel, den Verarbeitungsbetrieben und den Konsumenten ein Überblick über die Qualität der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und über den Umfang der Produktion der österreichischen Land- und Forstwirtschaft geboten.

#### **Bekämpfung der Rinder-Tbc**

##### **Gebahrung 1967**

Mit den für die Bekämpfung der Rinder-Tbc vorgesehenen Mitteln werden die Kosten des Feststellungsverfahrens, d. h. die Kosten der Untersuchung von Rinder- und Ziegenbeständen bestritten und Beihilfen für die Abschaffung von Reagenten gewährt. Die Bekämpfung der Rindertuberkulose ist für die Gesunderhaltung der heimischen Tierbestände und somit auch vom volksgesundheitlichen Standpunkt von großer Bedeutung.

##### **Gebahrung 1950 bis 1965**

Seit Beginn der Aktion im Jahre 1950 wurden bis 31. Dezember 1965 insgesamt 269.877 Betriebe mit rund 2.202.500 Rindern — d. s. 95 v. H. des untersuchungspflichtigen Rinderbestandes — und rund 84.300 Ziegen — d. s. 94 v. H. des untersuchungspflichtigen Ziegenbestandes — erfaßt. Bis zum gleichen Zeitpunkt wurden mittels der intrakutanen Tuberkulinprobe rund 2.202.500 Rinder und 84.300 Ziegen erstmalig und rund 1.719.600 Rinder sowie 58.200 Ziegen zweitemalig untersucht. Hierbei wurden bei Rindern rund 474.600 d. s. 22 v. H., und bei Ziegen rund 3150 d. s. 4 v. H., Reagenten festgestellt. Im Rahmen der Aktion wurden 159.185 Betriebe Tbc-frei und 110.692 Betriebe als verseucht befunden. Von den letztgenannten wurden bis zum eingangs genannten Zeitpunkt 105.722 Betriebe Tbc-frei gemacht.

#### **Viehabsatz und Viehverkehr**

##### **Gebahrung 1967**

Durch die in Österreich natürlich gegebene Produktionsteilung ist eine entsprechende Absatzförderung durch Gewährung von Frachtkostenbeihilfen notwendig. Weiters wird ebenfalls die Produktion und der Absatz von Mastvieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Geflügel) gefördert. Ferner werden Zuschüsse für die Durchführung von Versuchen für die Produktionsverbesserung und schließlich für die Durchführung von Kontrollen und Werbemaßnahmen für Vieh und Viehprodukte aller Art gewährt. Die Gewährung von Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten ist insbesondere für die Nachschaffung von Vieh nach durchgeführter Tbc- und Bangbereinigung und für die Verbesserung der Zuchtviehbestände in qualitativer

<sup>16)</sup> Siehe Fußnote <sup>8)</sup> auf Seite 208.

Hinsicht vorgesehen. Ferner sind Bundesbeiträge für den Neu- und Ausbau von Anlagen vorgesehen, die den Viehabsatz erleichtern bzw. überhaupt ermöglichen sollen.

#### **Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 wurden aus Österreich rund 100.000 Rinder, 6800 Pferde und 20.000 q Rindfleisch mit einem Gesamtwert von rund 1 Milliarde Schilling ausgeführt, während sich der Schlachtviehumsatz im Inland auf rund 400.000 Rinder, 400.000 Kälber, 2,6 Millionen Schweine, 11.000 Pferde und 19.000 Schafe belief.

#### **Ansatz 60176 Sozialpolitische Maßnahmen**

##### **Gebahrung 1967**

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert. Sie dienen der Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte und damit der Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. So werden zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Baukostenzuschüsse für die Errichtung oder Erwerbung von Eigenheimen und für die Herstellung oder Ausgestaltung von Dienstwohnungen gewährt. Auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten ist vorgesehen. Schließlich können Land- und Forstarbeiter zur Erleichterung der Familiengründung Beihilfen für die Anschaffung von Hausratsgegenständen und anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für langjährige Dienstleistung erhalten. Ferner wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert.

##### **Gebahrung 1965**

Für die Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen wurden im Jahre 1965 Bundesmittel in der Höhe von 6,6 Millionen Schilling verausgabt, wovon rund 3,7 Millionen Schilling auf den Landarbeiterwohnungsbau entfielen. Mit diesem Bundesbeitrag wurde der Bau von 96 Eigenheimen und die Errichtung von 193 Dienstwohnungen gefördert. Ferner wurden 402 Familiengründungsbeihilfen, 3115 Treueprämien und 10.712 Ausbildungsbeihilfen im Gesamtbetrag von rund 2,9 Millionen Schilling gewährt. Weiters wurden für den Landarbeiterwohnungsbau aus den im Jahre 1965 beim Grünen Plan veranschlagten Mitteln 26 Millionen Schilling verausgabt. Mit diesem Betrag konnte der Bau von 771 Eigenheimen und die Errichtung bzw. Verbesserung von 1014 Dienstwohnungen gefördert werden. Das Bauvolumen betrug für sämtliche im Jahre 1965 geförderte Eigenheime

und Dienstwohnungen rund 225 Millionen Schilling.

#### **Ansatz 60186 Kreditpolitische Maßnahmen**

##### **Zinsenzuschüsse**

##### **Gebahrung 1967**

Seit dem Jahre 1954 werden für bestimmte vordringliche Investitionsmaßnahmen Kredite zu einem verbilligten, für die Land- und Forstwirtschaft tragbaren Zinsfuß über die Raiffeisenkreditinstitute, die Landes-Hypothekenanstalten, die Sparkassen und in Tirol auch über den Landeskulturfonds für Tirol, verfügbar gemacht.

Aus diesem Ansatz sollen die Zinsenzuschüsse für die Agrarsonderkredite, die Bergbauern- und Flachlandkreditaktion, Grundaufstockungskredite, die Kredite zur Errichtung nichtkommunaler Abwasserreinigungsanlagen, sowie für die bis einschließlich 1960 vergebenen Agrarinvestitionskredite bestritten werden. Der Zinsenzuschuß betrug bis 31. Dezember 1965 bei den Agrarinvestitionskrediten  $4\frac{1}{2}\%$  ( $6\frac{1}{2}\%$  bei Aufforstung). Für die ab 1. Jänner 1966 bewilligten Kredite beträgt er  $4\%$  ( $6\%$  bei Aufforstung). Der Zinsenzuschuß ist bei den Agrarsonderkrediten nach wie vor mit  $2\%$  festgesetzt.

Die Mittel für Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten, die seit dem Jahre 1961 vergeben werden, sind beim Grünen Plan (Titel 603) mitveranschlagt.

##### **Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 wurden für zinsverbilligte Agrarkredite Zinsenzuschüsse in der Höhe von insgesamt 140 Millionen Schilling bewilligt, wovon 118 Millionen Schilling aus Mitteln des Grünen Planes (Titel 603) zur Verfügung standen. Mit diesen Beträgen wurde das Zinsenzuschußfordernis für die per 31. Dezember 1964 aushaftenden Agrarkredite in der Gesamthöhe von 2.874 Millionen Schilling, sowie für die im Jahre 1965 neu bewilligten Darlehen im Betrag von rund 1.176 Millionen Schilling befriedigt.

#### **Ansatz 60196 Sonstige Maßnahmen**

Unter diesem Ansatz ist neben den Mitteln für die Treibstoffverbilligung noch ein Bundesbeitrag zum Bergbauernhilfsfonds — der Aufgabenkreis dieses Fonds ist im BGBl. Nr. 233/1937 festgelegt — vorgesehen. Der Bergbauernhilfsfonds ist Mittlerstelle im Sinne der Grundverkehrsgesetze, hat bei Liegenschaftsversteigerungen im Entsedlungsgebiet ordnend mitzuwirken und soll drohende Zwangsversteigerungen von bergbäuerlichen Betrieben, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, durch helfendes Eingreifen verhindern. Weiters ist ein Beitrag zu dem im Jahre 1967 in Wien stattfindenden 6. Internationalen Pflanzenschutzkongreß und Beiträge für die Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung und für die Förderung des Naturschutzes veranschlagt.

**Treibstoffverbilligung****Gebärung 1967**

Die hierfür veranschlagten Mittel dienen zur Verbilligung von Treibstoffkosten für Landmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Damit soll der dringend notwendig gewordene Einsatz der motorisch betriebenen Maschinen wirtschaftlicher gestaltet und die Umstellung auf neuzeitliche Arbeitsmethoden erleichtert werden. Gleichzeitig ist damit beabsichtigt, den für die landwirtschaftliche Produktion benötigten Dieseltreibstoff kostenmäßig dem Niveau der übrigen Länder in Europa anzugleichen und auf diesem Gebiet der Betriebsmittel annähernd gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen.

Die Treibstoffverbilligung für 1967 wird in Form eines Pauschalbetrages nach einem bundeseinheitlich festgelegten Punktesystem auf Grund des im Jahre 1966 erhobenen Bestandes an treibstoffverbrauchenden Maschinen gewährt.

**Gebärung 1965**

Im Jahre 1965 wurde ein Betrag von rund 175 Millionen Schilling aufgewendet, womit für rund 225.800 Betriebe eine Verbilligung der Treibstoffkosten gewährt werden konnte. Der Punktwert betrug 80 Schilling.

**Titel 603 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Grüner Plan)**

	Ordentliche Gebärung	Sachaufwand		Summe
		Ao. Gebärung Mill. S		
1965 *)	308'0	359'6	667'6	
1966 **)	180'0	360'0	540'0	
1967 **)	410'0	320'0	730'0	

**Unterschiede der Gebärung**

1961 wurden auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes erstmals 200 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Budgetlage 1966 hat zu einer Herabsetzung der Kredite gegenüber 1965 geführt. Im Bundesvoranschlag 1967 konnte jedoch die Veranschlagung des Jahres 1965 wieder überschritten werden.

**Allgemeines**

Die unter diesem Titel veranschlagten zusätzlichen Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960<sup>17)</sup>, zu dienen.

Im Sinne des von der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes erstatteten „Berichtes über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ sollen die Mittel für die nachstehen-

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>17)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963 und 215/1964.

den Schwerpunktmaßnahmen insbesondere auch dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter dem Gesichtspunkt des Überganges zu einer europäischen Großraumwirtschaft zu heben.

**Gebärung 1965**

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, der am 15. Oktober 1966 dem Nationalrat übermittelt wurde, wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

**Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen****Ansatz 5/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen (ao)**

Bei diesen Ansätzen sind u. a. Mittel für das Beratungswesen, für landwirtschaftliche Kultivierungen, für die Viehwirtschaft, für den landwirtschaftlichen Wasserbau und für forstliche Maßnahmen vorgesehen. Nähere Erläuterung über die einzelnen Maßnahmen siehe Ansatz 60146 (Verbesserung der Produktionsgrundlagen im Rahmen der Förderung der Land- und Forstwirtschaft).

**Ansatz 1/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft****Ansatz 5/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft (ao)**

Bei diesen Ansätzen sind u. a. Mittel vor allem zur Steigerung des Güterwegbaues und der Errichtung von Seilauflügen, zur Elektrifizierung und Netzverstärkung, für Besitzfestigungs- und Umstellungsmaßnahmen, für Agrarische Operationen und forstliche Bringungsanlagen vorgesehen. Nähere Erläuterung über die einzelnen Maßnahmen siehe Ansatz 60156 (Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft im Rahmen der Förderung der Land- und Forstwirtschaft).

**Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen****Ansatz 5/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen (ao)**

Bei diesen Ansätzen sind vor allem Mittel sowohl für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Produkte des Weinbaues, des Obst- und Gartenbaues und sonstiger landwirtschaftlicher Produkte als auch für die weitere Bekämpfung der Rinder-Tbc und für die Reagentenverwertung vorgesehen.

**Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen****Ansatz 5/60376 Sozialpolitische Maßnahmen (ao)**

Bei diesen Ansätzen sind weitere Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues vorgesehen. Nähere Erläuterung hierüber siehe Ansatz 60176 (Sozialpolitische Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Land- und Forstwirtschaft).

**Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen****Ansatz 5/60386 Kreditpolitische Maßnahmen (ao)**

Bei diesen Ansätzen sind die Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten veranschlagt, die seit dem Jahre 1961 vergeben werden. Die Besicherung dieser Darlehen soll in tunlichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich schwächere Darlehensnehmer sowie Pächter an den Darlehensaktionen teilnehmen können. Aus diesem Grund übernimmt der Bund zufolge entsprechender Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes erforderlichenfalls für Agrarinvestitionskredite eine Ausfallhaftung bis zur Höhe von 50 bzw. 60%. Nähere Angaben hinsichtlich Zinsfuß und Kreditinstitute siehe Ansatz 60186 (Kreditpolitische Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Land- und Forstwirtschaft).

**Ansatz 6039 Sonstige Maßnahmen****Ansatz 60397 Bekämpfung der Rinder-Brucellose**

Die Bekämpfung der Rinder-Brucellose, auch als Abortus-Bang bezeichnet, wird in allen Kulturstaaten durchgeführt. Bei Importrindern muß der Nachweis der Bangfreiheit erbracht werden. Es besteht daher auch für Österreich die Verpflichtung zur staatlichen Bekämpfung der Rinder-Brucellose, um einerseits den Rinderexport nicht zu gefährden und andererseits der Landwirtschaft finanzielle Verluste durch den Ausfall von Kälbern und Milch sowie durch die Wertverminderung erkrankter Tiere zu ersparen.

Die vorgesehenen Mittel dienen zur Gewährung von Entschädigungen an die Tierhalter bei der Ausmerzung erkrankter Rinder (Reagenten).

Die rechtlichen Grundlagen der seit dem Jahre 1958 laufenden Bekämpfungsmaßnahme bilden das Bangseuchengesetz<sup>18)</sup> und die Bangseuchenverordnung<sup>19)</sup>.

<sup>18)</sup> BGBl. Nr. 147/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960.

<sup>19)</sup> BGBl. Nr. 280/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961.

**Ansatz 60398 Forschungs- und Versuchswesen**

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen dazu, die landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchstätigkeit auf eine breitere Basis zu stellen und die notwendige Intensivierung derselben zu ermöglichen. Besondere Berücksichtigung wird hierbei praxisnahen Forschungsarbeiten und dem angewandten Forschungs- und Versuchswesen eingeräumt.

**Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *)	99'0	99'0	198'0	69'5
1966**)	107'8	102'0	209'8	77'7
1967**)	125'0	118'2	243'2	83'4

**Unterschiede der Gebarung**

Die Mehrausgaben im Personalaufwand ab 1966 sind vorwiegend auf Bezugserrhöhungen, in zweiter Linie auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die Steigerung des Sachaufwandes ab 1966 ist, abgesehen vom allgemeinen Steigen der Betriebsausgaben, besonders auf die Vorsorge für drei neue Anstalten (Höhere Lehranstalt in Ursprung, Salzburg, Neubau der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt in Linz und der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien) und auf die vermehrte Milchlieferung an die Molkereibetriebe der milchwirtschaftlichen Bundesanstalten zurückzuführen.

**Ansatz 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten****Anstalten**

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Bienenkunde.

**In Wien:**

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

**In Niederösterreich:**

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.



In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Landwirtschaftliche Bundeslehranstalt für Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Die Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten weisen im Schuljahr 1966/67 insgesamt 53 Klassen auf und werden von 1477 Schülern besucht (1965/66 53 Klassen mit 1466 Schülern).

#### Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

#### Ansatz 6051 Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten

##### Aufgaben

Die landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, landwirtschaftliches Maschinenwesen, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut<sup>20)</sup>, Futter-, Dünge-<sup>21)</sup> und Pflanzenschutzmitteln<sup>22)</sup> übertragen.

##### Anstalten

Diesen Zwecken dienen folgende Anstalten:

Die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, die landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt mit dem Institut für Bodenkartierung und Bodenwirtschaft in Wien, die landwirt-

schaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt in Linz, die Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg (Niederösterreich) und die Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb in Gumpenstein (Steiermark).

#### Ansatz 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten<sup>23)</sup>

Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für die Försterschulen in Bruck an der Mur, in Ort bei Gmunden<sup>24)</sup>, in Waidhofen an der Ybbs und in Gainfarn vorgesehen.

Sie haben die Aufgabe, die für die Verwaltung der staatlichen und privaten Forste notwendigen Förster heranzubilden. An der Bundesförsterschule Gainfarn werden auch Kurse für Forstschutzorgane — Kursdauer 4 bis 5 Monate — abgehalten.

#### Ansatz 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt<sup>25)</sup>

##### Aufgaben

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Diesen Aufgaben dienen die Forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn mit der zugeordneten Außenstelle für subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck und dem Institut für angewandte Pflanzensoziologie in St. Georgen am Sandhof in Kärnten. In den Aufgabenbereich dieser Institute fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

##### Forstinventur, Standortkartierung

Weiters ist im besonderen auch der Aufwand für die Forstinventur und für die forstliche Standortkartierung mitveranschlagt. Die forstliche Standortkartierung erfaßt kartenmäßig die ursächlichen Unterlagen für die auf Grund der Waldstandsaufnahme so dringend anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der

<sup>20)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.

<sup>21)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 97/1952 und 42/1957.

<sup>22)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 124/1948 und 147/1949.

<sup>23)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 222/1962.

<sup>24)</sup> Siehe BGBl. Nr. 321/1965.

<sup>25)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 222/1962.

nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung ist als laufende Stichprobeninventur vorgesehen, die bereits in kurzen Perioden Ergebnisse liefert.

Auf Grund des Forstsaatgutgesetzes, BGBl. Nr. 114/1960, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn als begutachtende Stelle der Forstbehörden mitzuwirken, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung, sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

#### **Ansatz 6054 Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft**

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für das Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee und die Anlagen in Kreuzstein veranschlagt. Das Institut hat die Aufgabe, wissenschaftliche Grundlagen für eine intensive und rationelle Fischereiwirtschaft in Österreich zu schaffen, beziehungsweise dieser durch theoretische und praktische Schulung, fachliche Beratung von Fischern und Fischzuchtbetrieben, durch Auswahl entsprechender Fischarten, Weiterbildung der Fangtechnik, Entwicklung neuer züchterischer Verfahren, Bereitstellung von Besatzmaterial usw. zu dienen.

#### **Ansatz 6055 Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft**

##### **Gebärung**

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkerei- und Wirtschaftsbetrieb in Wolfpassing (Niederösterreich) und die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäseerei in Rotholz (Tirol) mit Sennerei- und Molkereibetrieb veranschlagt.

##### **Aufgaben**

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen, Überprüfungen und Forschungen sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

#### **Ansatz 6056 Pferdezuchtanstalten**

##### **Anstalten**

Es bestehen zwei Pferdezuchtanstalten:

1. Bundeshengstenstallamt Stadl bei Lambach (Oberösterreich):

Das Bundeshengstenstallamt Stadl, das einzige staatliche Hengstendepot in Österreich, hat die Aufgabe, die Junghengste aus der eigenen Gestütszucht und die auf Hengstmärkten angekauften Zuchthengste zu übernehmen und nach entsprechender Vorbereitung auf die staatlichen Deckstationen zu verteilen. Der überwiegende Teil der Zuchthengste ist auf Grund von Halteverträgen ganzjährig in Pflege bei bäuerlichen Hengsthaltern untergebracht. Der restliche Teil der Hengste ist während der Deckzeit auf den staatlichen Beschälstationen und außerhalb dieser Zeit im Stallamte stationiert. Mit der Überwachung der Haltung und Zuchtverwendung der staatlichen Deckhengste sind die Landstallmeister betraut. Bei diesem Ansatz ist auch das Gelderfordernis für den Ankauf von Zuchthengsten zur Versorgung der staatlichen Deckstationen veranschlagt.

2. Bundesgestüt Piber bei Köflach (Steiermark):

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, ist das Lipizzanergestüt, ein Warmblutgestüt und eine Aufzuchtstation für Zuchthengste der Warmblut- und der Haflinger rasse untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Das Warmblutgestüt und die Warmblut- und Haflingerhengste dienen der österreichischen Landespferdezucht.

#### **Ansatz 6057 Veterinär-Medizinische Bundesanstalten**

##### **Anstalten**

Unter diesem Ansatz ist der Aufwand für die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf, für die Seuchenschlachtstätten und für die Bundesanstalten für veterinär-medizinische Untersuchungen in Linz, Graz und Innsbruck sowie für die Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels veranschlagt.

1. Die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling umfaßt eine Abteilung für Tierimpfstoffgewinnung sowie eine diagnostische Station. An der Abteilung für Tierimpfstoffgewinnung werden die für die Verhütung von bakteriell bedingten Tierseuchen notwendigen Impfstoffe hergestellt. Die diagnostische Station befaßt sich mit der Untersuchung von eingesandtem Material auf das Vorliegen von Tierkrankheiten, insbesondere anzeigepflichtigen Tierseuchen sowie mit bakteriologischen Fleischuntersuchungen. Schließlich werden an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Forschungsarbeiten im Interesse der Tierseuchenbekämpfung durchgeführt.

2. Die Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren erzeugt vor allem Impfstoff

## Kapitel 60 — Titel 605/606

221

zur Verhütung virusbedingter Tierseuchen. Weiters fallen in den Aufgabenbereich dieser Anstalt Untersuchungen von eingesandtem Material auf das Vorliegen bestimmter Tierseuchen. Außerdem ist die Anstalt mit Forschungen auf dem Gebiet der Virusseuchen betraut.

3. Die Seuchenschlachtstätten dienen der Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. Durch die Tötung von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren in diesen Schlachtstätten soll einerseits die Weiterverbreitung der Tierseuchen weitgehend verhindert und andererseits die bestmögliche Verwertung der getöteten Tiere gewährleistet werden. Die veranschlagten Mittel dienen zum Betrieb und zur Ausgestaltung derartiger Einrichtungen.

4. Die Bundesanstalten für veterinär-medizinische Untersuchungen haben neben der Bearbeitung veterinär-wissenschaftlicher Fragen die Aufgabe, eingesandtes Material auf das Vorliegen von Tierkrankheiten, insbesondere anzeigepflichtigen Tierseuchen, zu untersuchen und bakteriologische Fleischuntersuchungen durchzuführen.

5. An der Bundesanstalt für künstliche Befruchtung der Haustiere in Wels werden die Tierärzte für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Haustieren ausgebildet und die im Zuge der Durchführung von Veterinärgesetzen auftauchenden wissenschaftlichen Fragen auf dem Gebiete der künstlichen Besamung der Haustiere bearbeitet. Weiters wird an der Anstalt Tiersamen produziert.

#### Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der veterinär-medizinischen Bundesanstalten bildet der § 3 a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122/1949.

#### Ansatz 6058 Wasserbauliche Bundesversuchsanstalten

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für die drei wasserbaulichen Versuchsanstalten und für das Speläologische Institut veranschlagt.

1. Die Bundes-Versuchsanstalt für Wasserbau in Wien.

Diese untersucht durch Modellversuche die zweckmäßige Gestaltung projektierter Wasserbauwerke sowie Absturz- und Rampenbauwerke für den Flußbau. Ferner obliegt ihr die Prüfung und Eichung der zur Bestimmung der Abflußmengen unentbehrlichen hydrometrischen Meßgeräte.

2. Die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung in Wien.

Sie führt den die Wassergüte betreffenden Teil des Wasserwirtschaftskatasters und bearbeitet

die damit zusammenhängenden Fragen zur Beseitigung der Gefahren in den durch die Abwässer verunreinigten Wasserläufen. Hierbei wird den Untersuchungen der Radioaktivität der Oberflächengewässer ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Insbesondere wird sie in diesem Zusammenhang über Auftrag der Wasserrechtsbehörde gutachtlich tätig.

3. Das Bundesversuchsinstitut für Kulturtechnik und technische Bodenkunde in Petzenkirchen (Niederösterreich).

Dieses Institut hat die Aufgabe, durch Bodenuntersuchungen und Forschungen die bodenkundlichen Grundlagen für eine sparsame und rationelle Projektierung und Bauausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen zu beschaffen, Untersuchungen für eine zweckmäßige Gestaltung des Wasserhaushaltes im Boden anzustellen und kulturtechnische Arbeitsgeräte und Apparate zu überprüfen und zu verbessern.

#### 4. Speläologisches Institut.

Diesem Institut obliegt gemäß § 14 Abs. 4 des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, die wissenschaftliche und technische Begutachtung der sich aus diesem Gesetze ergebenden Einzelfragen sowie die wissenschaftliche und technische Bearbeitung des Karstproblems im Interesse der Erhaltung und des Schutzes der heimischen Landeskultur, Wasserwirtschaft usw., beziehungsweise zur Verhütung drohender und fortschreitender Verkarstung.

#### Titel 606 Internate für die Lehr- und Versuchsanstalten (Betriebsähnliche Verwaltungszweige, Zweckgebundene Gebarung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	3'0	7'6	10'6	10'6
1966 **)	3'4	8'1	11'5	11'5
1967 **)	4'0	9'0	13'1	13'1

#### Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch Bezugserrhöhungen für die Bundesbediensteten bedingt.

Die steigende Tendenz des Sachaufwandes und der Einnahmen beruht auf dem Ausbau der Internate und der allgemeinen Kostensteigerung.

#### Ansatz 6060 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Ansatz 6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundessemi-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

nar für das landwirtschaftliche Bildungswesen angeschlossen sind.

#### Ansatz 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Ansatz 6052 angeführten Försterschulen angeschlossen sind.

#### Ansatz 6064 Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft

Bei diesem Ansatz wird die Gebarung des Internates verrechnet, das dem Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft angeschlossen ist.

#### Ansatz 6065 Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate vorgesehen, die den beim Ansatz 6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

#### Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *).....	59'6	4'7	64'3	29'9
1966**).....	66'7	6'8	73'5	34'0
1967**).....	82'1	5'9	88'0	42'0

#### Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist durch Bezugserhöhungen für die vom Bund bezahlten Bediensteten bedingt.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1966 beruht auf der rückwirkenden Auszahlung der Subvention an konfessionelle landwirtschaftliche Fachschulen für die Jahre 1963 bis 1965.

Die Mehreinnahmen ergeben sich aus den mit den Bezugserhöhungen korrespondierenden höheren Beiträgen der Länder zum Personalaufwand.

#### Ansatz 6070 Schulaufsicht für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Die Aufsicht über die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die landwirtschaftlichen Fachschulen wird durch Landes- bzw. Berufsschulinspektoren, sowie durch Lehrer, die mit der Fachinspektion einzelner Gegenstände betraut sind, ausgeübt. Diese haben ihren Sitz beim jeweiligen Amte der Landesregierung (Abteilung Landwirtschaft). Die Aufsicht über die höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalten wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar wahrgenommen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Für die bestehenden 113 Fachschulen (öffentliche und private) und die 1163 Berufsschulklassen ist die Verwendung von 3 Landesschulinspektoren (S 1), 8 Berufsschulinspektoren (S 2) und von 12 Lehrern, welche mit der Fachinspektion einzelner Gegenstände betraut sind, vorgesehen.

Die Schulaufsichtsbeamten sind gemäß Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), Beamte des Bundes.

#### Ansatz 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen

Der Personalaufwand für die bei diesem Ansatz veranschlagten Lehrkräfte wird gemäß Bundes-Verfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88 (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz), vom Bund bestritten, aber von den Ländern gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes<sup>26)</sup>, zu 50 v. H. ersetzt. Der Personalaufwand der Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen. Der gemäß BGBl. Nr. 97/1959 zu leistende Beitrag der Länder zum Personalaufwand der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen ist auf der Einnahmenseite beim Ansatz 6071 veranschlagt.

Außerdem ist im Sachaufwand ein Betrag von 650.000 Schilling für Subventionen an konfessionelle landwirtschaftliche Fachschulen auf Grund der Bestimmungen des Vertrages der Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl<sup>27)</sup> vorgesehen.

#### Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während erstere die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

#### Anzahl der Schulen und Schüler

Die folgende Übersicht zeigt die Zahl der Schulen und deren Schüler:

<sup>26)</sup> BGBl. Nr. 97/59 in der Fassung BGBl. Nr. 263/1963.

<sup>27)</sup> BGBl. Nr. 273/1962.

**Berufsschulen:**

	1964/1965	Schuljahr 1965/1966	1966/1967
Schulklassen.....	1.631	1.475	1.163 <sup>30)</sup>
Schüler.....	25.862	24.434	21.029

**Fachschulen:**

	1964/1965	1965/1966	1966/1967
Schulen.....	69	70	72 <sup>29)</sup>
Schüler.....	4.291	4.735	4.648

**Ansatz 6072 Forstliche Ausbildungsstätten <sup>30)</sup>**

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, in erster Linie bäuerliche Waldbesitzer, Landjugend, Forstarbeiter und Pecher sowie Waldaufseher, Heger, Forstwarte und sonstiges Forstpersonal des Forstverwaltungs- und des politischen Forstdienstes in entsprechenden Fachkursen auszubilden und mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut zu machen. Die Kursdauer beträgt eine bis drei Wochen, die Teilnehmeranzahl pro Kurs rund 25 bis 30 Personen. Derartige Ausbildungsstätten bestehen derzeit in Waidhofen a. d. Ybbs, Ort bei Gmunden und in Ossiach.

**Ansatz 6073 Internate für forstliche Ausbildungsstätten (betriebsähnliche Verwaltungszweige, Zweckgebundene Gebarung) <sup>31)</sup>**

Dieser Ansatz ist für die Verrechnung der Gebarung des der Forstlichen Ausbildungsstätte in Ossiach angeschlossenen Internates vorgesehen. Für die Ausbildungsstätte in Waidhofen a. d. Ybbs und in Ort bei Gmunden wird das Internat gemeinsam mit den dort befindlichen Försterschulen geführt.

**Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinerverbauung im gesamtwirtschaftlichen Interesse**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)..	52'0	371'3	423'3	7'2
1966 **) <sup>32)</sup>	35'7	214'7	250'4	5'1
1967 **) <sup>33)</sup>	38'6	466'1	504'7	270'2

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>28)</sup> und <sup>29)</sup>:

	<sup>28)</sup>	<sup>29)</sup>
Davon		
Niederösterreich . . . . .	330	18
Oberösterreich . . . . .	87	14
Salzburg . . . . .	92	6
Steiermark . . . . .	368	11
Kärnten . . . . .	94	12
Tirol . . . . .	172	11
Vorarlberg . . . . .	20	—

<sup>30)</sup> Betreffend Försterschulen siehe §§ 60 uff. des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962.

<sup>31)</sup> Betreffend Försterschulen siehe §§ 60 uff. des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962.

<sup>32)</sup> Außerdem gemäß Art. III (5) Ziffer 3 des Bundesfinanzgesetzes 1966, BGBl. Nr. 87, weitere 180 Millionen Schilling.

<sup>33)</sup> Außerdem gemäß Art. III (5) Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 0, weitere 180 Millionen Schilling.

**Unterschiede der Gebarung**

Die unterschiedliche Höhe des Personalaufwandes beruht vor allem auf den Schwankungen der für die wasserbaulichen Maßnahmen an den Bundesflüssen zur Verfügung stehenden bzw. veranschlagten Mitteln.

Die Steigerung des Sachaufwandes im Voranschlag 1967 ist in erster Linie auf die Mittel aus dem Katastrophenfonds <sup>33a)</sup> (für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen) zurückzuführen. Die Erweiterung des Aufgabenbereiches im Sinne des Kompetenzänderungsgesetzes <sup>34)</sup> verursacht gleichfalls eine Erhöhung des Sachaufwandes.

Zu den im Jahre 1967 für den Schutzwasserbau veranschlagten 505 Millionen Schilling ist noch die Überschreitungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen mit 180 Millionen Schilling zu zählen. Damit erreichen diese Kredite eine Höhe für ein bisher noch nicht erreichtes Leistungsvolumen.

Die Steigerung der Einnahmen für das Jahr 1967 beruht auf dem Zufließen der Mittel des Katastrophenfonds. Daneben ergeben sich zwischen den einzelnen Jahren noch Unterschiede durch die Höhe der Interessentenbeiträge für die Maßnahmen an den Bundesflüssen.

**Ansatz 6080 Wildbachverbauungsdienst**

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbachverbauungsdienst unmittelbar von Bundesbehörden versehen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

**Aufgaben und Organisation**

Der Wildbachverbauungsdienst hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinerverbauung, die in der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft und nach ihrer Ausführung kommissioniert werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Sektion mit dem Sitze in Wien. Die Sektionen verwalten auch die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen

<sup>33a)</sup> Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966.

<sup>34)</sup> Kompetenzänderungsgesetz, BGBl. Nr. 70/1966.

Gelder, d. s. die auf Grund des Wasserbautenförderungs-gesetzes (BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965) jeweils bewilligten, bei dem Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

**Ansatz 60818 Klausenkofelbach-Verwaltung (Zweckgebundene Gebarung)**

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

**Ansatz 60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinerverbauungen**

**Gebarung 1967**

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungs-gesetzes, BGBl. Nr. 34/1948<sup>35)</sup>, an geführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

**Gebarung 1965**

Im Jahre 1965 standen aus diesem Ansatz einschließlich der zur Behebung der Hochwasserschäden 1965 durch Bundesgesetz<sup>36)</sup> zusätzlich bewilligten Mittel insgesamt rund 170,5 Millionen Schilling zur Verfügung. Damit wurde ein Bauaufwand von rund 280,9 Millionen Schilling finanziert. Mit diesen Mitteln wurden u. a. 1230 Querwerke und Längswerke im Ausmaß von rund 21 km gebaut bzw. instandgesetzt, Bächgerinne von rund 18 km reguliert, Lawinestützwerke von rund 8,7 km Länge errichtet und Verwehungsverbauungen durchgeführt. Außerdem wurden rund 212 ha Hochgebirgskahlfächen neu aufgeforstet.

**Ansatz 1/60828 Verbauung der Rheinwildbäche**

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

**Ansatz 60836 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinerverbauungen — Mittel des Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen (Zweckgebundene Gebarung)**

Siehe die Erläuterungen zu Titel 608 Absatz „Unterschiede der Gebarung“ (Seite 223). Für diese Maßnahmen sind 110 Millionen Schilling veranschlagt.

<sup>35)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965.

<sup>36)</sup> BGBl. Nr. 206/1965 und 286/1965.

**Ansatz 6084 Bundesflüsse**

**Gebarung 1967**

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Regulierungs- und Instandhaltungskosten für die im § 6 Abs. 2 des Wasserbautenförderungs-gesetzes, BGBl. Nr. 34/1948<sup>37)</sup>, angeführten Gewässer bestritten.

Zufolge Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (BGBl. Nr. 70/1966) werden die Aufwendungen für die vom ehemaligen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwalteten Grenzgewässer gleichfalls bei diesem Ansatz verrechnet. Es handelt sich um die Ausgaben für Grenzgewässer, Internationale Rheinregulierung, Sanierung der Harder Bucht und Salzach-Sohlstufe Salzburg. Für die Förderung dieser Maßnahmen ist § 6 Abs. 1 des Wasserbautenförderungs-gesetzes maßgeblich.

**Gebarung 1965**

Im Jahre 1965 wurde durch Bundesleistung und den Beiträgen der Nutznießer nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes 1959<sup>38)</sup> ein Bauaufwand von 135,6 Millionen Schilling erreicht. Mit diesen Mitteln wurden Gewässerstrecken im Ausmaß von rund 36 km reguliert und 43 km instandgesetzt und damit rund 916 ha Siedlungs-, Verkehrs- und Kulturfächen vor Hochwasserschäden geschützt bzw. die Vorflut für eine rund 340 ha große Kulturfäche verbessert und damit ihre Entwässerung vorbereitet.

**Ansatz 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds); Bauaufwand für vorbeugende Maßnahmen (Zweckgebundene Gebarung)**

Siehe die Erläuterungen zu Titel 608 Absatz „Unterschiede der Gebarung“ auf Seite 223. Für diese Maßnahmen sind 80 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 60866 Bundeszuschüsse für Konkurrenzgewässer**

**Gebarung 1967**

Aus den bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu Uferschutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen gewährt, soweit es sich nicht um Grenzgewässer und sonstige vom Bunde betreute Gewässer handelt und jener, deren Aufwand nach wie vor beim Bundesministerium für Bauten und Technik veranschlagt ist. Die Baumaßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrs- und landwirtschaftlichen Kulturfächen außerordentlich wichtig. Die Höhe dieser Bundesbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungs-gesetzes, BGBl. Nr. 34/1948<sup>35)</sup>.

<sup>37)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965.

<sup>38)</sup> BGBl. Nr. 215/1959.

**Gebahrung 1965**

Im Jahre 1965 wurde mit den Krediten dieses Ansatzes ein Bauaufwand von 220,5 Millionen Schilling finanziert. Mit diesen Mitteln wurden Gewässerstrecken im Ausmaße von rund 54 km reguliert, 64 km instandgesetzt und damit zirka 1373 ha Siedlungs-, Verkehrs- und Kulturflächen vor Hochwasserschäden geschützt bzw. die Vorflut für eine rund 511 ha große Kulturfläche verbessert und damit ihre Entwässerung vorbereitet.

**Ansatz 60876 Bundeszuschüsse für Konkurrenzgewässer — Mittel des Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebahrung)**

Siehe die Erläuterungen zu Titel 608 Absatz „Unterschiede der Gebahrung“ auf Seite 223. Für diese Maßnahmen sind 60 Millionen Schilling veranschlagt.

**Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen**

Der hier veranschlagte Betrag ist für Schadensvergütungen des Bundes an das Ausland und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen <sup>38)</sup>.

**Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	52,4	65,8	118,3	98,7
1966 **)	56,2	68,0	124,2	100,1
1967 **)	51,5	68,4	119,9	99,5

**Unterschiede der Gebahrung**

Trotz der allgemein steigenden Personalkosten ist durch die Übergabe von Bundesforstgärten in die Verwaltung der Länder im Voranschlag 1967 eine Ausgabenverminderung eingetreten.

Aus dem gleichen Grund konnte beim Titel 609 der Sachaufwand insgesamt etwa gleich gehalten werden. Analog verhält es sich bei den Einnahmen.

**Ansatz 6090 Grenzbeschauendienst <sup>40)</sup>**

Der bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>38)</sup> Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959.

<sup>40)</sup> Gebühren für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle: BGBl. Nr. 275/1963.

von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht. Die gesetzliche Regelung des Grenzbeschauendienstes ist im RGBl. Nr. 177/1909 in der geltenden Fassung enthalten.

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Auslagen bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, vorgesorgt.

**Ansatz 6091 Weinaufsicht**

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehrs auf Grund des Weingesetzes <sup>41)</sup> und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden. Die Kellereinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

**Ansatz 6093 Bundesgärten**

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßgarten in Ambras.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

**Ansatz 6094 Spanische Reitschule**

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte, einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule.

**Ansatz 6095 Landwirtschaftliche Betriebe (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)**

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg a. d. Erlauf und Fuchsenbigl im Marchfeld sowie die Bundesgüter Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau und Samenprüfung, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesversuchsanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

**Ansatz 6096 Forstwirtschaftliche Betriebe (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)**

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz ist der Aufwand für die Forstverwaltung Merkenstein und die Forstgüter Ulmerfeld, Lahnhuben und

<sup>41)</sup> BGBl. Nr. 187/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 198/1964.

Kollerhube veranschlagt. Die Forstverwaltung Merkenstein dient gleichzeitig der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn als Versuchsforst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrforst der Bundesförsterschule Waidhofen a. d. Y., das Forstgut Lahnube Lehrforst der Bundesförsterschule Bruck a. d. M. ist und das Forstgut Kollerhube Lehrforst der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach ist.

**Ansatz 6097 Bundesforstgärten (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)**

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Bundesforstgärten bestimmt. Diese dienen der Versorgung vor allem des bäuerlichen Waldbesitzes mit guten und standortgemäßen Forstpflanzen. Im Jahre 1967 wird bereits ein großer Teil der Bundesforstgärten in die Verwaltung der Länder übergeführt sein.

**Ansatz 6098 Bauhöfe und  
Ansatz 6099 Bauhöfe (Zweckgebundene Gebarung) (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)**

Beim Ausbau gemeinsamer Anlagen in Zusammenlegungsgebieten, bei Forstaufschließungsbauten sowie insbesondere bei den Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen und bei der Wildbach- und Lawinenverbauung werden größtenteils bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Ferner sind für die Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens bei agrarischen Operationen bei den Agrarbehörden der Bundesländer bundeseigene Instrumente, Geräte und Kraftfahrzeuge eingesetzt. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe sind beim gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt. Die angeführten Kosten werden aus den eingehenden Amortisationsquoten bestritten.



## Kapitel 62 — Titel 620/621

227

## Kapitel 62 Preisausgleiche

## Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	570·8	6·7
1966 **)	611·9	0·5
1967 **)	381·0	220·0

## Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Unterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Laufende Brotgetreide- stützung . . . . .	361·9	434·6	160·0
Lagerungskosten und Überschußverwertung	179·0	174·8	218·0
Sonstiges . . . . .	1·6	2·5	3·0
Zahlungen für das Jahr 1959 .	28·3	— <sup>1)</sup>	— <sup>1)</sup>
	<u>570·8</u>	<u>611·9</u>	<u>381·0</u>

Das Erfordernis an Stützung ist gegenüber 1966 bedeutend geringer, weil im Interesse einer Einsparung von Budgetmitteln der Stützungsbetrag je Mengeneinheit herabgesetzt wurde. Der Unterschiedsbetrag zur bisherigen Stützung wird auf die Verbraucherpreise überwält.

Unter der Post „Lagerungskosten und Überschußverwertung“ werden Maßnahmen verrechnet, die zur Aufrechterhaltung der wesentlichsten Merkmale der Getreidemarktordnung notwendig sind. Diese Maßnahmen werden beispielsweise in der Fortführung von Lageraktionen (Mühlen- und Siloaktionen, Sperrlagervergütungen für Importgetreide) bestehen, weiters in der Gewährung von Preisausgleichen für Weizen und Roggen sowie in der Stützung allenfalls notwendiger Exporte.

Bei den Einnahmen des Jahres 1967 handelt es sich um zweckgebundene Importausgleiche bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen gemäß § 28 Marktordnungsgesetz und Rückersätze von Stützungsbeträgen. Die Importausgleichsbeträge werden hauptsächlich für die Deckung von Lagerungskosten sowie zur Überbrückung von Preisdifferenzen verwendet. Im Jahre 1965 sind an Rückersätzen von Stützungsbeträgen rund 0·6 Millionen Schilling und an Importausgleichsbeträgen 4·9 Millionen Schilling eingegangen.

Für das Jahr 1967 wurden hiefür 220 Millionen Schilling veranschlagt. Unter „Verschie-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1959 wurden die Stützungen im Kreditwege unter Haftung des Bundes (siehe Art. V Punkt 11 des Bundesfinanzgesetzes 1959, BGBl. Nr. 1/1960) vorfinanziert. Mit der Zahlung der Rate 1965 ist der gesamte Vorfinanzierungsbetrag getilgt.

dene Einnahmen“ werden Abfuhr des Getreideausgleichsfonds und Qualitätsweizenzuschläge verrechnet.

Für das Jahr 1967 wird wie in den Vorjahren zufolge der erhöhten Ausgaben für den Transportausgleich, weiters wegen Zunahme der Roggenvermahlungen bei entsprechender Abnahme der Weizenvermahlungen und wegen vermehrter Sondervermahlungen zur Deckung des Brotmehlbedarfes eine Abfuhr des Getreideausgleichsfonds gemäß Bundesgesetz vom 28. Mai 1953, BGBl. Nr. 73, nicht erwartet.

Ebenso ist kein Betrag veranschlagt für die gemäß den Bestimmungen der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juni 1954, Zl. 53.547-16/54 („Wiener Zeitung“ Nr. 148 vom 30. Juni 1954), bei eingeführtem Qualitätsweizen an den Bund abzuführenden Qualitätszuschläge, da deren Höhe im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht abschätzbar ist (Erfolg 1965: 1·2 Millionen Schilling).

## Gebarung 1967

Die für 1967 vorgesehenen Ausgaben-Beträge umfassen folgende Preisausgleichsmaßnahmen:

	Mill. S
1. Stützung für Brotgetreide:	
800.000t Roggen und Weizen (S 0·20 per kg) . . . . .	160·000
2. Lagerungskosten und Überschußverwertung . . . . .	218·000
3. Transportausgleich für inländischen Qualitätsweizen . . . . .	3·000
	<u>381·000</u>

## Titel 621 Milchpreisausgleich

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	1.747·9	290·5
1966 **)	1.911·3	297·0
1967 **)	1.344·0	297·0

## Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Unterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch . . . . .	1.330·7	1.364·5	860·0
Zuschuß zum Gebarungsausgang des Milchwirtschaftsfonds . . . . .	292·5	392·3	300·0
Absatz- und Verwertungs- maßnahmen . . . . .	124·7	154·5	184·0
Summe . . . . .	<u>1.747·9</u>	<u>1.911·3</u>	<u>1.344·0</u>

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch**

Im Jahre 1963 erhielten die landwirtschaftlichen Milchproduzenten wie seit 1956 je Liter abgelieferter Milch eine Stützung von 50 Groschen und darüber hinaus ab 1. Mai 1963 einen Zuschlag zum Erzeugerpreis von 20 Groschen, demnach ab diesem Zeitpunkt insgesamt 70 Groschen. Für diese auszuzahlende Stützung war im Jahre 1966 ein Betrag von 1072 Millionen Schilling zuzüglich allenfalls dafür verfügbarer zweckgebundener Mittel aus dem nunmehrigen Ansatz 1/62116, Post 29 (§ 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1963) zur Verfügung gestellt. Weiters war im Bundesvoranschlag 1966 ein Betrag von 150 Millionen vorgesehen, der zur Abdeckung des Teilbetrages von 762 Groschen der ab 1. Mai 1965 wirksamen Erhöhung des Erzeugermilchpreises diente. Insgesamt waren daher für den Zuschlag zum Erzeugerpreis der Milch 1222 Millionen Schilling veranschlagt. Das Erfordernis an Stützung ist gegenüber 1966 bedeutend geringer, weil im Interesse einer Einsparung von Budgetmitteln ein Teil des Stützungsbetrages auf die Verbraucherpreise überwält wird.

Für das Jahr 1967 wird eine rund 2'60/ige Steigerung gegenüber der zu erwartenden Milch-anlieferung im Jahre 1966 angenommen.

**Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds**

Die vom Milchwirtschaftsfonds im Rahmen der zu seinem Aufgabenkreis zählenden Ausgleichsverfahren von den milchwirtschaftlichen Betrieben eingehobenen Ausgleichsbeiträge sind seit Jahren infolge von Lohnerhöhungen und der Verteuerung der Betriebsmittel unzureichend. Da diese Beiträge aber ohne Erhöhung der gesetzlich festgesetzten Verbraucherpreise für Milch und Erzeugnisse aus Milch nicht erhöht werden können, ergeben sich jährlich Abgänge in der Ausgleichsgebarung, die seit dem Jahre 1954 aus Bundesmitteln im Wege sondergesetzlicher Regelung abgedeckt worden sind.

Als Zuschuß an den Milchwirtschaftsfonds zur Abdeckung des Gebarungsabganges im Jahre 1966 wurden im Bundesvoranschlag 1966 gemäß BGBl. Nr. 1330/1965 392'3 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Seit mehreren Jahren zeigt der Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds als Folge der fortschreitenden Rationalisierung der Milchwirtschaft eine sinkende Tendenz. Es ist zu erwarten, daß sich diese Entwicklung auch im Jahre 1967 fortsetzen wird. Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit, die Arbeitsfähigkeit des Milchwirtschaftsfonds im Jahre 1967 sicherzustellen, wie dies in den Jah-

ren 1965 und 1966 geschehen ist, wurde für den Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds ein Betrag von 300 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Entwicklung der Milchmarktleistung zeigt die nachstehende Übersicht:

	Mill. t		Mill. t
1956 ...	1'212	1962 ...	1'739
1957 ...	1'410	1963 ...	1'788
1958 ...	1'431	1964 ...	1'822
1959 ...	1'431	1965 ...	1'912
1960 ...	1'486	1966 <sup>2)</sup> ..	1'970
1961 ...	1'651	1967 <sup>2)</sup> .	2'020

**Milchwirtschaftsfonds**

Zweck des mit BGBl. Nr. 276/1958 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Milchwirtschaftsfonds ist die Sicherung einheitlicher Preise für Milch und deren Erzeugnisse und gleichmäßiger, qualitativ einwandfreier Marktbelieferung.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Transportausgleichsbeiträge gemäß § 7 Marktordnungsgesetz .....	176'0
Preisausgleichsbeiträge gemäß § 4 Marktordnungsgesetz .....	286'2
Zuschuß des Bundes .....	300'0
Zusammen .....	<u>762'2</u>

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 Marktordnungsgesetz .....	459'7
Transportausgleichszuschüsse gemäß § 7 Abs. 3 Marktordnungsgesetz .....	275'0
Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 5 Marktordnungsgesetz .....	27'5
Fondsaufwand .....	—
Zusammen .....	<u>762'2</u>

**Sonstige Verbilligungsmaßnahmen bei Milchprodukten**

Die gemäß § 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958 in der geltenden Fassung, an den Bund abzuführenden Beträge werden mit 285 Millionen Schilling veranschlagt. Hievon sind schätzungsweise 172 Millionen Schilling für marktentlastende Maßnahmen und 113 Millionen Schilling für die Aufbesserung des Erzeugerpreises für Milch vorgesehen.

Die Einnahmen gemäß § 7 b Abs. 4 Marktordnungsgesetz stammen aus Abfuhr der Bearbei-

<sup>2)</sup> Schätzung.

## Kapitel 62 — Titel 621 bis 625

229

tungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgenossenschaften und -sammelstellen, die für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1963 für jedes Liter Milch 20 Groschen abzuführen hatten und für die Zeit ab 1. Mai 1963 für jedes Liter Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch oder Sauermilch einen Betrag von 40 Groschen, für jedes Liter Schlagobers 2'20 Schilling, für jedes Liter Kaffeeobers und Sauerrahm 1 Schilling und für jedes Kilogramm Butter 1'60 Schilling an den Bund abzuführen haben, wobei alle diese Beträge ab 1. Mai 1963 um die Umsatzsteuer zu vermindern sind.

**Einnahmen**

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge gründen sich auf Importausgleiche gemäß §§ 15 bis 19 sowie auf Einnahmen gemäß § 7 b Abs. 4 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der geltenden Fassung<sup>\*)</sup>; sie sind zweckgebundene Einnahmen.

**Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	28'0	27'4
1966 **)	23'0	18'0
1967 **)	25'5	19'0

Für Stabilisierungsmaßnahmen auf dem Sektor für Schlachtvieh und Fleisch sind zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Versorgung mit Fleisch sowie zum Ausgleich der saisonbedingten Schwankungen im Laufe eines Jahres verschiedene Maßnahmen erforderlich, z. B. Interventionskäufe, Einlagerungen, Absatzwerbung und Exportförderung. Diese Ausgaben werden teils aus zweckgebundenen Einnahmen (siehe nachfolgende Übersicht über den Viehverkehrsfonds), teils aus Haushaltsmitteln bestritten. Aus Haushaltsmitteln werden 4 Millionen Schilling für Lagerungskosten für Fleisch und tierische Produkte aufgewendet. An zweckgebundenen Einnahmen gemäß § 36 Marktordnungsgesetz sind für diese Zwecke im Jahre 1967 19 Millionen Schilling veranschlagt.

**Vieverkehrsfonds**

Zweck des gemäß BGBl. Nr. 276/1958 errichteten und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Viehverkehrsfonds ist der Schutz der inländischen Viehwirtschaft und die Stabilisie-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>3)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 282/1959, 85 und 156/1960, 168/1961, 220/1962 sowie 81/1963, 182/1963 und 327/1965.

rung der Preise für Schlachttiere und deren Produkte.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Verwaltungskostenbeiträge und sonstiges	2'0
Aus dem Bundeshaushalt	25'5
Zusammen	27'5

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Ausgaben gemäß § 37 Marktordnungsgesetz	25'5
Fondsaufwand	2'0
Zusammen	27'5

**Einnahmen**

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Ausgleichsbeträge gründen sich auf Importausgleiche gemäß § 36 Marktordnungsgesetz.

**Titel 623 Zuckerpreisausgleich**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	35'0	35'1
1966 **)	37'8	37'8
1967 **)	37'8	37'8

Die Ausgaben für Frachtausgleich bei Zucker dienen zum Ausgleich unterschiedlicher Frachtbelastungen bei verkauftem Weißzucker. Sie können nur nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen getätigt werden. Die Einnahmen aus dem Frachtausgleich bei Zucker stammen aus einem im Zuckerpreis eingebauten Frachtausgleichsbetrag von 13'20 S je 100 kg. Für die Errechnung des Zuckerfrachtausgleiches für das Jahr 1967 ist ein Zuckerverbrauch von rund 2,860.000 q zugrunde zu legen. Für diese Menge wären Einnahmen in Höhe von 37'8 Millionen Schilling zu veranschlagen, die zur Deckung der tatsächlichen Zuckerfrachten zur Verfügung stehen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Zuckerfrachtausgleiches werden von der Zuckerindustrie monatlich mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgerechnet.

**Titel 625 Futtermittelpreisausgleich**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	198'5	157'9
1966 **)	256'1	230'0
1967 **)	222'2	202'0

Beim Titel 625 werden folgende Gebarungen verrechnet:

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

230

Kapitel 62 — Titel 625/626

Ausgaben	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Transportausgleich für importiertes Futtergetreide .....	58.3	130.0	85.0
Gebahrung aus Importausgleichen:			
Preisausgleichsmaßnahmen .....	6.9	25.0	—
Verbesserung der Produktionsgrundlagen .....	92.3	75.0	117.0
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft .....			
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen .....	41.0	26.1	20.2 4)
Sonstige Maßnahmen .....			
Stützung und Lagerungskosten .....			
<b>Ausgaben (Summe)...</b>	<b>198.5</b>	<b>256.1</b>	<b>222.2</b>

Einnahmen	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Transportausgleich für importiertes Futtergetreide .....	58.3	130.0	85.0
Importausgleiche .....	99.2	100.0	117.0
Rückersätze von Stützungsbeiträgen .....	0.4	—	—
<b>Einnahmen (Summe)...</b>	<b>157.9</b>	<b>230.0</b>	<b>202.0</b>

**Unterschiede gegenüber Vorjahre**

Die Unterschiede in den Einnahmen und den davon abhängigen Ausgaben zwischen den Jahren 1965, 1966 und 1967 sind in unterschiedlichen Weltmarktpreisen, Frachten und Anlieferungsmengen begründet.

**Gebahrung 1967**

Der Transportausgleich <sup>5)</sup> für importiertes Futtergetreide dient der Einhaltung eines einheitlichen Verbraucherpreises für das gesamte Bundesgebiet. Dieser Transportausgleich ist durch die ab 1. Juni 1961 eingetretene Preisänderung bei importiertem Futtergetreide notwendig geworden.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>4)</sup> Vorwiegend Lagerungskosten und Reststützungen für Zuschläge bis Ende 1966.

7) Kapitel	Titel	§	Mill. S
18	11	1	6.9
			27.7
			5.1
			8.5
			6.6
			2.1
			13.9
			11.3
			4.7
			12.4
			<u>99.2</u>

Über die aus den Importausgleichen durchzuführenden Verbilligungsmaßnahmen und Förderungen wird jeweils nach Bedarf während des Jahres entschieden. Für die notwendige Sperrlagerhaltung von Futtergetreide sind 20.2 Millionen Schilling veranschlagt. Auch Stützungen für Zuschläge bis Ende 1966 können zu Lasten dieses Betrages verrechnet werden.

**Gebahrung 1965**

An Ausgleichsbeträgen aus Futtermittelimporten (Importausgleiche) gemäß § 28 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958 <sup>6)</sup>, gingen im Jahre 1965 99.2 Millionen Schilling ein. Mit Jahresende 1964 standen noch zweckgebundene Importausgleichseinnahmen von 41.2 Millionen Schilling zur Verfügung. Aus diesen Gesamtmitteln von 140.4 Millionen Schilling wurden im Jahre 1965 Ausgaben von 99.2 Millionen Schilling <sup>7)</sup> finanziert.

Die nicht verbrauchten restlichen Mittel von 41.2 Millionen Schilling wurden am 31. Dezember 1965 als zweckgebundene Einnahmen vorgetragen.

**Titel 626 Düngemittelpreisausgleich**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) .....	267.6	—
1966 **) .....	297.6	—
1967 **) .....	327.6	—

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Vermehrung der Stützungsbeiträge gegenüber 1966 ist vor allem bedingt durch die Erhöhung der Bahnfrachten im Sommer 1966 im In- und Ausland.

**Gebahrung 1967**

Die für 1967 vorgesehenen Ausgabenbeträge umfassen folgende Stützungen bei Titel 626:

<sup>5)</sup> Vorgesehen im Marktordnungsgesetz und Preisregelungsgesetz 1957 in den geltenden Fassungen.

<sup>6)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 282/1959, 85 und 156/1960, 168/1961, 220/1962 sowie 81/1963, 182/1963 und 327/1965.

## Kapitel 62 — Titel 627/628

231

## a) Stützung für Düngemittel:

	Mill. S
350.000 t Thomasmehl . . . . .	285'75 S/t
300.000 t Superphosphat . . . . .	171'— S/t
30.000 t Triplephosphat . . . . .	427'50 S/t
40.000 t Hyperphosphat . . . . .	510'— S/t
30.000 t Patentkali . . . . .	255'— S/t
150.000 t Kali (40%) . . . . .	183'50 S/t
3.000 t Kali (50%) . . . . .	398'— S/t
112.000 t Kali (60%) . . . . .	225'18 S/t
30.000 t Triplephosphat f. MD . . . . .	981'20 S/t
18.000 t Kali (50%) f. MD . . . . .	275'— S/t
59.000 t Kali (60%) f. MD . . . . .	155'46 S/t
80.000 t Kohlensaurer Kalk . . . . .	37'— S/t
65.000 t Mischkalk . . . . .	76'— S/t
<b>1,267.000 t</b>	<b>297'585</b>

Teilweise Abdeckung des Überhanges der Vorjahre und der Erhöhung der Bahnfrachten im Sommer 1966 im In- und Ausland. . . . .

30'000

327'585

Die für Superphosphat- bzw. Triplephosphatimporte vorgesehenen Stützungsmittel können auch für Superphosphat und Triplephosphat inländischer Erzeugung, das zum Verbrauch der Landwirtschaft im Inland bestimmt ist, verwendet werden. Die Stützung je Mengeneinheit darf jedoch nicht höher sein als die durchschnittliche Stützung der Importware.

**Gebahrung 1965**

Im Rahmen der Düngemittelstützungen wurden im Jahre 1965 1'0 Millionen t Düngemittel mit einem Gesamterfordernis von 267'6 Millionen Schilling gestützt.

**Titel 628 Preisausgleich in der Mineralölmirtschaft**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *) . . . . .	7'2	8'1
1966 **) . . . . .	8'0	8'0
1967 **) . . . . .	9'5	9'5

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleumpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich zwischen lieferfernen und liefernahen Konsumgebieten durchgeführt.

Die Gebahrung bei diesem Ansatz wird ausschließlich nach Maßgabe der Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Für Fahrbenzin ist im Jahre 1967 nur mehr eine Liquidationsgebahrung zu erwarten, da für diese Warenart das Ausgleichsverfahren per 31. Dezember 1960 eingestellt worden ist.

**Titel 629 Abschöpfungsbeträge gemäß § 3 a Preisregelungsgesetz 1957<sup>8)</sup>**

	Einnahmen
	Mill. S
1965 *) . . . . .	—
1966 **) . . . . .	—
1967 **) . . . . .	—

Im Jahre 1967 werden wie in den Vorjahren durch die Angleichung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise voraussichtlich keine Einnahmen aus Abschöpfungsbeträgen anfallen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 151/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 278/1958, 280/1959, 300/1960, 310/1961, 103/1962, 77/1963, 325/1965 und 17/1966.

**Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie****Titel 630 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *)	72·7	25·0	97·7	0·4
1966 **)	49·8	18·9	68·7	0·3
1967 **)	56·2	28·6	84·8	0·3

**Gebahrung 1965 bis 1967**

Die Gebahrung 1965 bis 1967 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Zentralleitung	88·4	57·7	69·2
Außenstelle	9·3	10·0	10·2
Zivilschutz (Wirtschaftliche Landesverteidigung)	—	1·0	5·4
<b>Ausgaben (Summe)</b>	<b>97·7</b>	<b>68·7</b>	<b>84·8</b>
<b>Einnahmen</b>			
Zentralleitung	0·3	0·2	0·2
Außenstelle	0·1	0·1	0·1
<b>Einnahmen (Summe)</b>	<b>0·4</b>	<b>0·3</b>	<b>0·3</b>

**Unterschiede der Gebahrung**

Während sich die Rechnungsabschluszziffern 1965 bei der Zentralleitung (mit Ausnahme der Einnahmen) noch auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau beziehen, wurde der bezügliche Kredit für 1966 bereits auf die Zentralleitungen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie und des gemäß BGBl. Nr. 70/1966 neu errichteten Bundesministeriums für Bauten und Technik aufgeteilt. Es ergibt sich daher gegenüber 1965 eine scheinbare Senkung des Personal- und Sachaufwandes.

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1966 beruht im wesentlichen auf der Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und auf der Vorsorge für Vorrückungen.

Die Vermehrung des Sachaufwandes ist auf die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, auf die Erhöhung des EFTA-Beitrages, auf die Auswirkungen des UN-Kakao-Abkommens, auf die weitere, erhöhte Vorsorge für den Druck von Bezugsberechtigungen und Ausgabedrucksorten für die wirtschaftliche Landesverteidigung und schließlich auf Preissteigerungen zurückzuführen.

**Außenstelle**

Der Außenstelle obliegt in erster Linie die Entscheidung über die Ein- und Ausfuhranträge in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz), BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 163/1958, 284/1959,

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

313/1961, 198/1962, 80/1963, 332/1965 und 69/1966.

Zur Bedeckung ihres Aufwandes dient gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 214, ein Teil der beim Ansatz 2/52680 als zweckgebundene Einnahmen veranschlagten Außenhandelsförderungsbeiträge.

**Zivilschutz (Wirtschaftliche Landesverteidigung)**

Bei diesem Ansatz ist für Druckkosten von Bezugsberechtigungen und Ausgabedrucksorten für die wirtschaftliche Landesverteidigung vorgesorgt.

**Titel 631 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen Mill. S
1965 *)	219·3	35·9
1966 **)	223·5	34·6
1967 **)	244·4	38·5

**Unterschiede der Gebahrung**

Die wesentliche Steigerung der sachlichen Ausgaben gegenüber 1965 spiegelt die große Bedeutung insbesondere auf den Sektoren Fremdenverkehr, gewerbliche und industrielle Wirtschaft, Forschung und Bergbau wider. Die veranschlagten Beträge entsprechen dem tatsächlichen Bedarf.

Die höheren Einnahmen sind auf eine vermehrte Beitragsleistung der Bundeskammer und der Bundesländer an den Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ zurückzuführen.

**Gebahrung 1965 bis 1967**

Die Gebahrung 1965 bis 1967 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S		
Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“	26·0	27·6	32·0
Fremdenverkehr	29·3	32·8	49·3
Export	0·8	0·8	0·8
Messen und Ausstellungen	23·7	26·5	18·6
Bergbau	55·9	43·9	43·9
Gewerbliche und industrielle Wirtschaft einschließlich Zweckforschung	79·8	91·0	98·7
Sonstige Förderungsmaßnahmen	3·8	0·9	1·1
<b>Ausgaben (Summe)</b>	<b>219·3</b>	<b>223·5</b>	<b>244·4</b>
<b>Einnahmen</b>			
Beiträge an den Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“	8·3	9·9	14·3
Fremdenverkehr	6·8	6·7	4·8
Export	—	—	—
Messen und Ausstellungen	0·0	—	—
Bergbau	—	—	—
Gewerbliche und industrielle Wirtschaft einschließlich Zweckforschung	18·2	17·6	19·0
Bezugsvorschussätze	2·6	0·4	0·4
<b>Einnahmen (Summe)</b>	<b>35·9</b>	<b>34·6</b>	<b>38·5</b>

\*) Bundesrechnungsabschluss.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Ansatz 6310 Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“<sup>1)</sup>**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt satzungsgemäß die Auslandswerbung für den gesamt-österreichischen Fremdenverkehr. Der beim Ansatz 63106 ausgewiesene Kredit stellt eine Verpflichtung aus dem Syndikatsvertrag vom 1. Juli 1954 dar.

Einleitend wird auf folgendes statistische Material im Bereich des österreichischen Fremdenverkehrs hingewiesen:

**Deviseneingänge:**

	Mill. S		Mill. S
1937	235'0	1964	13.074'4
1950	392'4	1965	14.574'1
1953	1.574'4	1966 <sup>2) 3)</sup>	14.900'0

**Ausländernächtigungen:**

	Personen		Personen
1937	6,831.400	1964	39,538.134
1950	4,571.250	1965	42,182.307
1953	7,686.349	1966 <sup>2)</sup>	42,800.000

**Ausländermeldungen:**

	Personen		Personen
1937	1,222.900	1964	6,129.780
1950	865.055	1965	6,414.876
1953	1,601.079	1966 <sup>2)</sup>	6,500.000

Die Bedeutung, die der weiteren Intensivierung dieses Wirtschaftszweiges zukommt, kann daraus ermessen werden, daß es durch die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr möglich ist, das österreichische Handelsbilanzpassivum fast zur Gänze auszugleichen. 1965 deckten die Fremdenverkehrsdevisen 83'8% des Handelsbilanzpassivums. Werden die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr den Exporterlösen der wichtigsten Ausfuhrgegenstände Österreichs gegenübergestellt, so nahmen diese 1965 die erste Stelle ein.

Wenn es Österreich in den vergangenen Jahren gelungen ist, innerhalb des internationalen Fremdenverkehrs eine außergewöhnlich gute Rufbildung zu erwerben, so zielt das Werbeprogramm für 1967 dahin, diesen Ruf der touristischen Nachfrage immer wieder vor Augen zu führen und diese durch intensivste Werbung zu verbreitern.

Zu bemerken ist, daß in diesem finanzgesetzlichen Ansatz auch die Ausgaben enthalten sind, die aus den von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu

<sup>1)</sup> Institution auf Vereinsbasis.

<sup>2)</sup> Die Ziffer für 1966 stellt eine Schätzung auf Grund durchgeführter Trendberechnungen unter gleichbleibenden Bedingungen dar.

<sup>3)</sup> Zu den Deviseneingängen ist zu bemerken, daß in der berechneten Ziffer die bereits im Ausland im Rahmen der Freigrenze umgewechselten Schillingbeträge nicht enthalten sind.

leistenden Beiträgen zu tragen sind. Die Beiträge der Länder und der Kammer sind unter den Einnahmen ausgewiesen; sie können erst nach ihrem Eingang verwendet werden.

Innerhalb der Werbung durch die Österreichische Fremdenverkehrswerbung kommt dem Pressedienst besondere Bedeutung zu. Unmittelbaren Kontakt mit der In- und Auslandspresse stellt die Österreichische Fremdenverkehrswerbung durch wöchentliche Mitteilungen an die Presse sowie durch die monatlich erscheinenden „Reisenachrichten aus Österreich“ mit dem beigefügten Veranstaltungskalender her. Dem Pressedienst obliegt weiter die Betreuung und Versorgung von Journalisten, Reiseschriftstellern, Rundfunkleuten mit Informationsmaterial.

Die für das Jahr 1967 beabsichtigte Teilnahme an 18 ausländischen Messen und Ausstellungen ergibt die Möglichkeit, durch Einrichtungen von Kojen der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung einen großen Personenkreis direkt anzusprechen.

Eines der wichtigsten Gebiete der modernen Werbung ist die Insertion. Als weitere Werbemaßnahme ist die Beteiligung an der gemeinsamen Alpenraumwerbung vorgesehen.

Die Auslandsstellen des Vereines „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ erfüllen die wichtigsten Funktionen der Fremdenverkehrswerbung im Ausland. Ihnen fällt die Aufgabe zu, den Kontakt mit dem reiselustigen Publikum herzustellen und die Reisebüros in jeder Hinsicht über den Reiseverkehr zu informieren.

**Ansatz 6311 Fremdenverkehr****Förderungsausgaben**

Bei diesem Ansatz sind Zinsenzuschüsse für eine Kreditaktion vorgesehen, die in erster Linie Bergbauern-, Grenzland-, Erschließungs- und Notstandsgebieten zugute kommen sollen und nicht nur dem Gedanken einer lärmfreien Erholungsmöglichkeit Rechnung tragen, sondern auch der Bevölkerung notwendige Arbeits- und Vermögenmöglichkeiten schaffen.

Weiters ist eine Stützungsaktion vorgesehen, die unter Heranziehung von Bankkapital eine Kreditkostensenkung bis auf 3% für Fremdenverkehrsvorhaben bewirken soll, welche für eine Fremdenverkehrsgemeinde oder ein Fremdenverkehrsgebiet von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind (Schwimmbäder, Schleplifte, Kuranlagen, Ortsverschönerungsmaßnahmen, Rationalisierungsmaßnahmen im Gast- und Hotelgewerbe sowie Neu- und Erweiterungsbauten).

Dieser Ansatz dient ferner zur finanziellen Unterstützung förderungswürdiger Institutionen und Einrichtungen im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs im Inland und der Beschaffung von Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten für die heimische Bevölkerung.

Neben der in das Tätigkeitsgebiet der gewerblichen Wirtschaft fallenden Sorge für die Unterbringung und Verpflegung des Fremdenverkehrsgastes bedarf es in einem Fremdenverkehrsland vielfältiger Einrichtungen, deren Betreuung zum überwiegenden Teil nicht auf Gewinn berechneten Vereinen und Verbänden obliegt.

Darunter fallen unter anderen:

Die Einrichtungen des Jugendfremdenverkehrs; die in den Aufgabenbereich der alpinen Vereine fallende Erschließung der österreichischen Bergwelt, Besicherung der Wege, Bergrettung, Bau von Schutzhütten;

das Campingwesen und der Naturschutz.

Die Gewährung von Zuschüssen an die Veranstalter internationaler Kongresse, Ausstellungen sowie kultureller Veranstaltungen soll dazu beitragen, daß diese Veranstaltungen werbemäßig im Interesse des Fremdenverkehrs ausgenützt werden können.

Die gegenseitige Überbietung der einzelnen Länder in der Ausgestaltung der Werbeschriften macht es nötig, daß auch die Prospekte der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung immer besser ausgestaltet werden. Neben den schon bekannten Fremdenverkehrszentren müssen jene Orte aufgenommen werden, die dem Fremden in erster Linie Ruhe bieten und abseits der bisher propagierten Fremdenverkehrszentren liegen.

Neben den Hauptprospekten müssen auch verschiedene Spezialprospekte herausgebracht werden, wie zum Beispiel für Jagd, Fischerei, Segelflug, Camping, Messen, Autotourismus und Heilbäder.

Außerdem sollen durch Gewährung von Druckkostenbeiträgen für die Herstellung von geeigneten Broschüren, Prospekten usw. Bestrebungen unterstützt werden, die in Österreich für den Besuch österreichischer Sehenswürdigkeiten werben wollen.

#### **Aufwandskredite**

Die im Rahmen dieses finanzgesetzlichen Ansatzes von staatlichen Stellen durchgeführte Filmwerbung stellt heute international das eindrucksvollste und nachhaltigste Werbemittel dar.

Insertionen in inländischen Zeitungen und Zeitschriften sollen der Propagierung des Inlandsurlaubes dienen und insbesondere im Interesse der Fremdenverkehrswirtschaft die Ausnützung der Saisonlücken erreichen.

Außerdem werden Ehrenpreise im Rahmen internationaler Sportveranstaltungen verliehen, sowie direkte Werbemaßnahmen kleineren Umfanges durchgeführt.

#### **Einnahmen**

Hier sind im wesentlichen die Rückzahlungen der im Rahmen der Ausgaben gegebenen Darlehen sowie die Einnahmen aus der Vermietung bundeseigener Werbefilme veranschlagt.

#### **Ansatz 6312 Export**

Der ausgewiesene Ausgabenbetrag ist für Exportwerbemaßnahmen bestimmt. Diese Maßnahmen werden zum Teil von den Bundesorganen selbst, zum Teil durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an Dritte durchgeführt.

Weiters werden die vom Ministerrat bewilligten und vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betreuten Entwicklungshilfeprojekte, soweit sie sich in Abwicklung befinden bzw. bereits abgewickelt wurden, zu überprüfen sein. Die voraussichtlichen Kosten solcher Überprüfungen werden diesen Kredit zu belasten haben.

#### **Außenhandelsstellen**

Neben dem Betrag dieses Ansatzes fließen aus dem beim Ansatz 2/52680 veranschlagten Außenhandelsförderungsbeitrag<sup>4)</sup> der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu Lasten des Einnahmenansatzes 2/52880 rund 238 Millionen Schilling für die Exportförderung zu. Diese Überweisung stützt sich auf § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Beitrages für die Außenhandelsförderung (Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes), BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958; auf Grund dieses Gesetzes ist ein Teil des Gesamtjahresaufkommens an Außenhandelsförderungsbeiträgen (siehe erläuternde Bemerkungen zu Titel 630, betreffend Außenstelle) der Bundeskammer zur Deckung der Kosten ihrer im Interesse der Außenhandelsförderung entfaltenen Tätigkeit, insbesondere der zu diesem Zweck im Auslande unterhaltenen Einrichtungen [89 Außenstützpunkte am 1. Jänner 1966<sup>5)</sup>] zur Verfügung zu stellen.

#### **Ansatz 6313 Messen und Ausstellungen**

Dieser Ansatz dient der Förderung des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf Ausstellungen und Messen im In- und Ausland. Insbesondere für Gemeinschaftsausstellungen entwicklungsfähiger, aber kapitalschwacher Produktionszweige sollen Zuschüsse gewährt werden, um den Absatz dieser Betriebe zu fördern und die Steigerung der Produktion zu ermöglichen. Der Ministerrat hat die offizielle Beteiligung Österreichs an der Weltausstellung Montreal 1967 beschlossen. Der bestellte Regierungskommissär ist ermächtigt und verpflichtet, alle zu einer würdigen Vertretung Österreichs notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Organisation und Durchführung der österreichischen Beteiligung an der Weltausstellung Montreal 1967 obliegt der Bun-

<sup>4)</sup> Nähere Einzelheiten siehe Seite 159.

<sup>5)</sup> Laut Österreichischem Amtskalender für das Jahr 1966 64 Außenhandelsstellen, 19 Exposituren und 6 Ehrenamtliche Korrespondenzstellen.



deskammer der gewerblichen Wirtschaft. Die Kredite dienen ferner der Absatzförderung von österreichischen Spitzenerzeugnissen sowie der Förderung verschiedener Ausstellungen, deren Durchführung im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt.

Der Ausbau und die Modernisierung der verschiedenen Messegelände wird auch weiterhin durch staatliche Mittel im Wege eines entsprechenden Zinsendienstes für die von den Messgesellschaften in Anspruch genommenen Investitions-Bankkredite zu unterstützen sein.

Die Ausstellungen des Handwerks haben insofern einen hervorragenden Wirtschaftsförderungszweck, als einerseits die Öffentlichkeit an diesem Zweig interessiert, andererseits der Absatz gehoben und dadurch eine Leistungssteigerung hervorgerufen wird.

#### Ansatz 6314 Bergbau

Der ausgewiesene Kredit ist zur Sicherung des Bestandes des Bergbaues auf Grund des Bergbauförderungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 179<sup>6)</sup>, vorgesehen.

#### Ansatz 6315 Gewerbliche und industrielle Wirtschaft einschließlich Zweckforschung

Dieser Ansatz umfaßt 1967 erstmals die bisher unter eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagten Ausgaben und Einnahmen für Wirtschaftsförderung, Wirtschaftswerbung, angewandte Forschung und technische Entwicklung, friedliche Anwendung der Atomkernenergie und Standortforschung.

#### Förderungsausgaben

Die vorgesehenen Kredite dienen der Fortsetzung der seit 1952 durchgeführten Kreditaktionen (z. B. Kleingewerbekreditaktion) für gewerbliche Betriebe und auch zur Gewährung von Einzelkrediten. Es werden insbesondere solche Betriebe berücksichtigt, für die eine Kreditbeschaffung im Wege der Banken nicht möglich, trotzdem aber aus wirtschaftspolitischen Gründen erwünscht ist. Gerade diese kleingewerblichen Betriebe sind in volkswirtschaftlicher Hinsicht von Bedeutung und bedürfen der Kredithilfe.

Bei diesen Kreditaktionen werden in erster Linie exportintensive Klein- und Mittelbetriebe berücksichtigt, wobei Gebiete, die einen Überschuss an Arbeitskräften aufweisen, bevorzugt werden.

Durch die vergebenen Betriebsmittelkredite werden weiters an und für sich leistungsfähige Betriebe in die Lage versetzt, durch Gewährung

<sup>6)</sup> Durchführungsverordnungen für die Vorjahre: BGBl. Nr. 245/1963, 145/1964 und BGBl. Nr. 110/1965.

von Krediten ihr Produktionsprogramm rationaler zu gestalten und auszubauen, um bei der kommenden Integration für den bevorstehenden Wettstreit gerüstet zu sein.

Die für Zuschüsse in Anspruch genommenen Haushaltskredite werden dazu verwendet, volkswirtschaftlich allgemein bedeutungsvolle Vorhaben, wie Rationalisierungsaktion, Werkstättenhöfe, Handwerkstechnisches Institut, Institut für Formgebung, Gewerbeforschungsinstitut, Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, Schweißtechnische Zentralanstalt usw., gleichfalls Vorbereitungen für den kommenden gemeinsamen Markt, mit denen eine Förderung der gewerblichen Wirtschaft verknüpft ist, zu unterstützen.

Die Zuschüsse dienen weiters der Finanzierung der Zinsenzuschüsse für die Bürges.

Diese Haushaltsmittel werden auch zur besonderen Förderung des österreichischen Kunsthandwerkes verwendet, da dieses auf Grund der Marktbeobachtungen von besonderer Bedeutung für die Exportwirtschaft ist.

Die Kredite dienen aber auch der Förderung der Produktion und des Absatzes österreichischer Erzeugnisse; sie sind insbesondere für die Entwicklung österreichischer Qualitätserzeugnisse, für die Aufgabengebiete der Verpackung, der Marktforschung und Markterschließung bestimmt.

Es ist ferner beabsichtigt, dem wirtschaftlichen Wettbewerb und der allgemeinen Wirtschaftswerbung durch Bundeszuschüsse zu jener Durchschlagskraft zu verhelfen, die österreichische Erzeugnisse und Leistungen auf den Absatzmärkten benötigen, um sich im internationalen Konkurrenzkampf, der sich in steigendem Maße der Werbung bedient, behaupten zu können.

Für Zwecke der Filmförderung ist eine Verrechnungspost ohne Kreditbetrag vorgesehen.

Der rasante Fortschritt der Technik, der in aller Welt gegenwärtig in Erscheinung tritt, bedingt eine Förderung der Forschung auf allen Gebieten. Der gesteigerte Konkurrenzkampf, dem Österreich in nächster Zukunft ausgesetzt sein wird, verlangt dringend eine staatliche Unterstützung auf dem Gebiete der Forschung und Entwicklung. Die technische Leistungssteigerung ist auch eine Voraussetzung für eine Fortsetzung des gegenwärtigen Sozialstrebens. Unser Land verfügt über ein noch ungenütztes geistiges Potential, das unbedingt gefördert werden muß. Auch die fortschreitende Integration Europas sowie die zunehmende Industrialisierung selbst der unterentwickelten Gebiete zwingt alle Industrieländer, entsprechend dem Fortschritt der Technik, immer wieder neue und bessere Produkte herzustellen und ökonomischere Fabrikationsmethoden zu entwickeln.

Im Reaktorzentrum Seibersdorf, das vor allem der angewandten und industriellen For-

schung dienen soll, wurde der österreichischen Industrie die Möglichkeit gegeben, Bestrahlungsversuche im Reaktor durchzuführen. Dies ist aber nur ein Teil der wesentlichen Aufgabe, sich mit den neuartigen Anforderungen der Kernforschung und Kernenergieentwicklung vertraut zu machen. Viele Produktionsverfahren, wie beispielsweise jene für kerntechnisch reine Werkstoffe, sind auf diesem Gebiet vollkommenes Neuland. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entwicklung und Testung von speziellen Brennstoffelementen. Weiters soll der Einsatz von Radioisotopen gefördert werden, weil der österreichischen Volkswirtschaft im ganzen, wie den anwendenden Stellen im einzelnen damit geholfen wird, in neue technische Verfahren Eingang zu finden oder bereits bestehende besser oder wirtschaftlicher durchzuführen.

Der veranschlagte Kredit ist für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorgesehen, die von technischen Versuchsanstalten geplant sind. Es handelt sich hierbei um wichtige Arbeiten im allgemeinen Interesse der österreichischen Wirtschaft, die ohne Förderung durch den Bund nicht durchgeführt werden könnten. Weiters ist vorgesehen, Entwicklungsbetrieben, die Wirtschaftsunternehmen angegliedert sind, durch die Gewährung von Zuschüssen und fallweise auch durch die Gewährung von Krediten Forschungsarbeiten größeren Stils auf ihrem Fachgebiet zu ermöglichen.

Auch für die Vergebung von Versuchsaufträgen, die im öffentlichen Interesse liegen, z. B. Schaffung technischer Unterlagen für gesetzgeberische Maßnahmen oder Klärung von Sicherheitsfragen, ist vorgesorgt. Schließlich ist auf die Förderung aussichtsreicher Erfindungen, auf die Mitwirkung bei internationalen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie auf die Förderung von Studienreisen und Ausbildungsaufenthalten im Ausland Bedacht genommen. Letztere sollen dem Fachpersonal der Versuchsanstalten den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit gleichartigen Instituten im Ausland ermöglichen.

Auch auf dem Gebiet der Kernenergieforschung und -entwicklung sollen staatliche Zuschüsse und zweckbestimmte Forschungsaufträge die Grundlage für die Durchführung von oft sehr langwierigen und kostspieligen Forschungsarbeiten schaffen.

Den von der Wirtschaft geforderten Maßnahmen für die Zweckforschung wurde dadurch teilweise Rechnung getragen, daß für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die im allgemeinen Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sind, gegenüber 2,9 Millionen Schilling im Jahre 1964 10,6 Millionen Schilling im Jahre 1965 bereitgestellt sowie 12 Millionen Schilling im Voranschlag 1966 veranschlagt wurden.

#### **Aufwandskredite**

Die Aufwandskredite dienen zur Bezahlung von Untersuchungsaufträgen, die im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe auf technischem, allgemeinwirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet vergeben werden. Weiters werden aus diesem Ansatz Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute bezahlt.

Die Aufwandskredite sind ferner für verschiedene Werbemaßnahmen vorgesehen.

Bei diesem Ansatz werden auch die Aufwendungen für direkte Forschungsaufträge an Institute oder Industriefirmen auf dem Gebiet der angewandten Forschung und technischen Entwicklung (einschließlich Atomkernenergie) sowie die Kosten für den Fachausschuß „Forschungsförderung“ verrechnet.

Im Jahre 1966 wurde erstmals ein Ausgabenansatz für Standortforschung für die Industrie unter besonderer Berücksichtigung regionalwirtschaftlicher Aspekte aufgenommen.

Die Notwendigkeit einer intensiven Behandlung von Standortfragen der Industrie ergibt sich zwingend aus dem wirtschaftspolitischen Bestreben, störende Gefälleerscheinungen in den Bereichen des Wirtschaftswachstums, der Einkommensverteilung und der Siedlungsstruktur auf regionaler Ebene zu vermindern.

Um der Wirtschaftsverwaltung und der Wirtschaft selbst das erforderliche Unterlagematerial in die Hand zu geben, das für eine derart gezielte Wirtschaftspolitik unbedingt notwendig ist, sind umfangreiche Erhebungs- und Auswertungsarbeiten die Voraussetzung. Diese Arbeiten sollen insbesondere im Zusammenwirken mit dem Österreichischen Institut für Raumplanung und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung sowie mit einschlägigen anderen Institutionen durchgeführt werden.

#### **Einnahmen**

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

#### **Ansatz 6316 Sonstige Förderungsmaßnahmen**

Bei diesem Ansatz sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie die Bezugsvorschußsätze veranschlagt.

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrage von 30.000 S gewährt.

## Kapitel 63 — Titel 632/633

237

Weiters sind bei diesem Ansatz für eventuell anfallende Förderungsausgaben und Aufwandskredite Verrechnungsansätze vorgesehen.

**Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	16'5	9'2	25'7	42'4
1966 **)	18'9	10'2	29'1	42'3
1967 **)	20'8	12'4	33'2	51'5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ab 1966 beruht vornehmlich auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Beim Sachaufwand verursacht die teilweise Unterbringung des Amtes in privateigenen Gebäuden erhebliche Kosten, ferner ergibt sich aus der für die Vorprüfung lebenswichtigen Notwendigkeit, die in- und ausländische Fachliteratur stets auf dem neuesten Stand zu halten, sowie aus der gesetzlichen Verpflichtung der Patentschriftendrucklegung ein ständig steigender Aufwand.

Die Erhöhung der Einnahmen ist auf die im Jahre 1967 in Aussicht genommene Erhöhung der Patentgebühren zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung BGBl. Nr. 210/1951, 50/1959 und 225/1965.

Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, in der Fassung BGBl. Nr. 51/1959, 209/1962 und 226/1965.

Musterschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 39, in der Fassung BGBl. Nr. 52/1959.

**Patentangelegenheiten**

Die Zahl der Patentanmeldungen ist von 10.531 im Jahre 1963 über 11.102 im Jahre 1964 auf 11.832 im Jahre 1965 angestiegen, wobei der Anteil des Auslandes von 75 v. H. über 76 v. H. auf 77 v. H. angewachsen ist.

Diese Entwicklung ist dem hohen Ansehen zu verdanken, welches das österreichische Vorprüfungsverfahren in aller Welt genießt. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß diese Vorprüfung in Anbetracht der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung von Jahr zu Jahr schwieriger und zeitraubender wird, weil die zu berücksichtigenden Patentbeschreibungen und die ergänzende Fachliteratur entsprechend an Umfang zunehmen. Allein im Jahre 1965 sind im Tausch mit österreichischen Patentschriften

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

571.000 Patentschriften aus dem Ausland eingelangt.

Ein deutliches Bild der günstigen Entwicklung zeigt auch die Zunahme der im Patentregister als „aufrecht“ eingetragenen österreichischen Patente, deren Zahl von 40.082 im Jahre 1963 über 42.575 im Jahre 1964 auf 45.223 im Jahre 1965 angewachsen ist.

**Markenangelegenheiten**

Im Jahre 1965 langten beim Österreichischen Patentamt 2873 Markenmeldungen ein (1963: 2987, 1964: 2905 Markenmeldungen).

Mit 31. Dezember 1965 betrug die Anzahl der im Markenregister eingetragenen österreichischen Marken 40.129.

Die Zahl der Registrierungen internationaler Marken ist von 14.193 im Jahre 1963 über 14.423 im Jahre 1964 auf 14.596 im Jahre 1965 gestiegen.

**Musterangelegenheiten**

Bis 31. Dezember 1965 wurden insgesamt 131.722 Muster mit je einem Doppel bei den zuständigen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und beim Zentralmusterarchiv des Österreichischen Patentamtes hinterlegt.

**Oberster Patent- und Markensenat**

Während im Jahre 1965 die Zahl der von der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes zu behandelnden Fälle in Patentangelegenheiten 16 (1964: 27) und in Markenangelegenheiten 107 (1964: 91) betrug, wurde in Patentangelegenheiten nur in 13 Fällen (1964: 12) und in Markenangelegenheiten in 19 Fällen (1964: 12) Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat ergriffen.

**Titel 633 Bergbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	3'0	0'9	3'9	249'7
1966 **)	3'5	1'0	4'5	240'3
1967 **)	3'9	1'1	5'0	250'3

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ab 1966 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete.

Der Sachaufwand weist gegenüber den Vorjahren eine Erhöhung infolge der eingetretenen Preis- und Kostensteigerungen auf.

Die höheren Einnahmen sind durch vermehrte Eingänge an Flächen-, Feld- und Förderzinsen verursacht.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

**Montangebühren**

Die Einnahmen an Montangebühren betragen 1965 249 Millionen Schilling, im Voranschlag 1966 sind 240 Millionen Schilling und 1967 250 Millionen Schilling vorgesehen.

Die beim Ansatz 2/63304 „Montangebühren“<sup>7)</sup> veranschlagten Einnahmen werden auf Grund des Maßen- und Freischurfgebührengesetzes<sup>8)</sup> für verliehene Grubenmaße und angemeldete Freischürfe eingehoben. Die Entrichtung der Förder-, Flächen- und Feldzinse erfolgt auf Grund von Vereinbarungen mit den Erdölgesellschaften.

**Organisation**

Der Obersten Bergbehörde im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie unterstehen die Berghauptmannschaften Wien I, Wien II, Leoben, Graz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck. Diese sieben Berghauptmannschaften beaufsichtigen rund 117 in Betrieb befindliche und rund 300 außer Betrieb befindliche Bergbaue und 5 Erdölunternehmungen.

**Aufgaben**

Der Bergbau, dessen wirtschaftliche Pflege den Bergbehörden obliegt, stellt mit einer Wertschätzung von rund 6,6 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1965 (rund 2,75% des Brutto-Nationalproduktes) bei einer Beschäftigtenzahl von 27.000 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze (Blei, Wolfram, Zink und Kupfer) sowie Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen nordöstlich Wiens und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf sowie bei Ried im Innkreis gefördert. Die Produktion betrug im Jahre 1965 2,85 Millionen Tonnen Erdöl und 1723 Millionen Normalkubikmeter verwertetes Erdgas. An Steinkohle und Braun-

kohle wurden insgesamt 5,5 Millionen Tonnen gefördert, wobei die Schwerpunktbetriebe in Fohnsdorf, Köflach, Thomasroith-Ampflwang in Oberösterreich, Trimmelkam an der Salzach und Wolkersdorf im Lavanttal liegen. An Magnesit konnte Österreich seine Weltgeltung behalten. Die Förderung betrug 1,8 Millionen Tonnen. Die wichtigsten österreichischen Magnesitbergbaue liegen in Radenthein, Veitsch, Hohentauern, Breitenau und Hochfilzen. Die Eisenerzförderung betrug im Jahre 1965 3,54 Millionen Tonnen. Die Soleerzeugung bei den Österreichischen Salinen betrug im Jahre 1965 1,30 Millionen Kubikmeter.

Die Oberste Bergbehörde hat im Hinblick auf die Bedeutung des Bergbaues für die österreichische Volkswirtschaft große Aufgaben zu bewältigen. Abgesehen von den Aufgaben der Hoheitsverwaltung und der volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues obliegt ihr auch die Bergwerksinspektion und damit die Überwachung der Einhaltung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften, schließlich die Lenkung der Einfuhr von festen und flüssigen Brennstoffen.

Die Hauptaufgabe der Berghauptmannschaften besteht darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen. Im Jahre 1965 ereigneten sich im österreichischen Bergbau bei einer Gesamtbelegung von rund 27.000 Arbeitern und Angestellten insgesamt 4477 Unfälle. Von diesen Unfällen hatten 20 einen tödlichen Ausgang, u. zw. 14 im Kohlenbergbau, 2 im Bergbau auf sonstige vorbehaltene Mineralien, 2 im Bergbau auf grundeigene Mineralien und je ein Unfall im Salz- und Erdölbergbau.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sind: Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, und für den Bergbau auf Bitumen das Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, in der Fassung BGBl. Nr. 98/1952, und die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, und die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961, Bergbauförderungsgesetz BGBl. Nr. 179/1963.

<sup>7)</sup> Siehe BGBl. Nr. 90/1948.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 28/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 90/1948.

## Kapitel 64 — Titel 640

239

## Kapitel 64 Bauten und Technik

## Titel 640 Bundesministerium für Bauten und Technik

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *).....	17·0	26·1	43·1	33·3
1966 **).....	48·9	35·9	84·8	36·2
1967 **).....	61·5	43·7	105·2	39·1

## Gebahrung 1965 bis 1967

Die Gebahrung 1965 bis 1967 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
Zentralleitung .....	—	35·3	49·7
Bundesmobilienvverwaltung ....	3·0	3·4	3·6
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal .....	32·9	38·0	42·9
Beschufsbämter .....	0·7	0·9	0·9
Bundesversuchsanstalt für Kraft- fahrzeuge .....	2·6	2·8	3·1
Technisches Museum .....	3·8	4·4	4·9
Zivilschutzmaßnahmen .....	0·1	0·0	0·1
<b>Ausgaben (Summe)...</b>	<b>43·1</b>	<b>84·8</b>	<b>105·2</b>
<b>Einnahmen</b>			
Zentralleitung .....	8·5	7·3	9·1
Bundesmobilienvverwaltung ....	0·4	0·4	0·4
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal .....	23·8	27·9	29·0
Beschufsbämter .....	0·2	0·2	0·2
Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge .....	0·2	0·2	0·2
Technisches Museum .....	0·2	0·2	0·2
Zivilschutzmaßnahmen .....	—	—	—
<b>Einnahmen (Summe)...</b>	<b>33·3</b>	<b>36·2</b>	<b>39·1</b>

## Unterschiede der Gebahrung

Gemäß Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, wurde das Bundesministerium für Bauten und Technik errichtet. Die Zentralleitung dieses Bundesministeriums wurde daher praktisch erst im zweiten Halbjahr 1966 tätig, weshalb im Jahre 1965 kein Ausgabenerfolg und im Jahre 1966 nur der geschätzte und von der Zentralleitung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie abgezweigte Kredit aufscheint. Dies bewirkt gegenüber 1965 und 1966 eine scheinbar sehr starke Steigerung der Ausgaben.

Überdies ergibt sich beim Personalaufwand gegenüber 1966 eine Erhöhung infolge Personalvermehrung bei der Zentralleitung (durch Übernahme der Agenden des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds) und bei der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal sowie infolge der Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und Vorsorge für Vorrückungen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

## Ansatz 6401 Bundesmobilienvverwaltung

## Aufgaben

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilienv- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Residenz Salzburg, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien, VII., Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienvverwaltung berechtigt, Möbel an Bundesbeamte, Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

## Gebahrung 1967

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehaltenen rund 154.000 Gegenstände verwendet.

## Ansatz 6402 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

## Aufgabengebiet

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert. Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen. In der Regierungserklärung wurde daher zum Ausdruck gebracht, daß in Zukunft neben der wissenschaftlichen Forschung auch der gesamtwirtschaftlichen wie der innerbetrieblichen Forschungsarbeit eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Auch in bezug auf die wachstumspolitischen Aspekte muß den Forschungs- und Bildungsinvestitionen ein sehr hoher Rang eingeräumt werden.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ernstesten Rückstand aufweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturchwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitarbeit an Normen, technischen Vorschriften für Gutachten u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat, der nicht honoriert wird.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ein wichtiges Forschungs- und Versuchszentrum der angewandten Technik in Österreich bildet, daß deren Ausbau notwendig und gerechtfertigt ist und daß die aufgewendeten Mittel als äußerst produktiv anzusehen sind.

#### Gliederung

Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) gliedert sich in das Grundlageninstitut (GI), die Elektrotechnische Versuchsanstalt (ETVA), die Maschinenbautechnische Versuchsanstalt (MBVA) und das Fernheizkraftwerk Arsenal (FHKW). Der MBVA ist auch die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal (FVA) angeschlossen.

Aufgabe der BVFA Arsenal ist es, in den einschlägigen Fachgebieten

für Auftraggeber spezielle Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsaufträge durchzuführen;

für Auftraggeber als unparteiische Anstalt Erzeugnisse zu überprüfen und Gutachten abzugeben;

Forschungsarbeiten durchzuführen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

im Normenwesen mitzuarbeiten;

bei Hoheitsaufgaben, insbesondere auch bei legislatorischen Maßnahmen mitzuwirken und bei Sicherheitsfragen mitzuarbeiten.

#### Fernheizkraftwerk

Das Fernheizkraftwerk Arsenal beliefert nicht nur viele Objekte im Arsenalgelände mit Wärme, sondern gibt diese auch an Industriebetriebe, den Wiener Südbahnhof, ein Postamt und an Wohnhausanlagen ab. In der Heizperiode liefert es auch Spitzenstrom an das Netz der Wiener Stadtwerke.

#### Fahrzeugversuchsanlage

Die Fahrzeugversuchsanlage wurde auf Grund eines mit dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) abgeschlossenen Vertrages errichtet. Sie besteht aus einer Fahrversuchs- und einer Standversuchskammer und dient zur Lösung von jenen Problemen, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere von Eisenbahnwaggons, zusammenhängen, wobei die zu prüfenden Fahrzeuge extremen Temperaturen, Wind- und Strahlungsverhältnissen ausgesetzt werden.

#### Gebahrung

Die Ausweitung der Versuchstätigkeit kann im Jahre 1967 im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig angenommen werden, weil die wesentlichen Ausbauvorhaben erst gegen Ende 1966 begonnen und im Jahre 1967 noch nicht beendet sein werden. Gegenüber dem Vorjahr wurde nur eine geringfügige Personalvermehrung für die Fahrzeugversuchsanlage zugestanden. Als Vergleichsbasis für die Einnahmen kann der Voranschlag 1966 nicht herangezogen werden, da dieser höher ist als die tatsächlich erreichbaren Einnahmen. Dies erklärt sich daraus, daß im Laufe der Budgetfestsetzung für 1966 die Ausgaben wesentlich reduziert wurden, während die Einnahmen nicht herabgesetzt worden sind.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es notwendig, neben der Auftragsforschung auch eigene Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Ansätze bei den Posten der Anlagen wurden auf Grund des mehrjährigen Ausbauplanes unter Berücksichtigung eingetretener Preiserhöhungen erstellt. Ebenso ist für die Anschaffung eines weiteren Kraftfahrzeuges für betriebliche Zwecke sowie für den Austausch eines Fahrzeuges für betriebliche Zwecke Vorsorge getroffen worden.

#### Einnahmen

Der Erfolg 1965 blieb gegenüber dem Voranschlag um 11 Millionen Schilling zurück. Die Einnahmen für 1967 wurden dem tatsächlich erreichbaren Ausmaß angeglichen.

Eine Erhöhung der Einnahmen wird bei den Wärme- und Stromlieferungen durch den Neuananschluß von Wärmeabnehmern erwartet.

Weitere Einnahmen ergeben sich aus den Rückvergütungen, sowohl des Personal- als auch des Sachaufwandes seitens des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) für die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal.

In den Einnahmen scheinen auch die Interessenbeiträge auf.

Der Versuchsanstalt obliegt auch eine Reihe von Arbeiten, die unbedingt erbracht werden müssen, für die jedoch keine Honorierung erfolgt

## Kapitel 64 — Ansatz 6403 bis 6409

241

(z. B. Gutachten für Gerichte und Arbeiten für andere Bundesdienststellen sowie Mitarbeit in Vorschriften- und Fachausschüssen).

**Ansatz 6403 Beschußämter****Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit**

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/51). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/51, BGBl. Nr. 58/1958 und BGBl. Nr. 59/62) regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch. Weiters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen, sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Beschußgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

**Ausgaben**

Der Sachaufwand hat sich gegenüber 1965 nicht wesentlich erhöht, die Erhöhung ist in erster Linie auf die notwendige Anschaffung von Prüf- und Meßgeräten zurückzuführen, da ein Nachholbedarf besteht.

**Einnahmen**

Die Beschußämter heben für ihre beschußamtliche Tätigkeit Taxen ein, die jedoch zum größten Teil als Verwaltungsabgabe gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48/1957, an die Finanzverwaltung abgeführt und beim Ansatz 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet werden.

Falls der beantragten Erhöhung der Verwaltungsabgabe zugestimmt wird, werden sich auch die Einnahmen bei diesem Ansatz wesentlich erhöhen.

**Ansatz 6404 Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge**

Die Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien IX erfüllt auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens mehrere bedeutungsvolle Aufgaben, insbesondere für die Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüf- und Versuchswesen.
2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen und für die Genehmigung von Motorfahrrädern.
3. Die Überprüfung der Kraftfahrzeuge der Bundeshauptstadt auf ihre Verkehrssicherheit (täglich werden zirka 300 Kraftfahrzeuge überprüft).
4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Entstehung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.
5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen.
6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehöerteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.
7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.
8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.
9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

**Ansatz 6405 Technisches Museum**

Das Technische Museum, eines der größten Museen seiner Art in Europa, nahm seinen Anfang im k. u. k. Fabriksproduktenkabinett im Jahre 1816 und umfaßt heute 30 Abteilungen aus allen Zweigen der Industrie und des Gewerbes.

Durch Schausstellungen, Vorträge und die reichgegliederte Bibliothek sowie durch Herausgabe der Blätter für die Technikgeschichte ist es eine wichtige Stätte der Belehrung der technisch interessierten Besucher des In- und Auslandes.

Im Jahre 1965 besuchten rund 91.000 (Vorjahr 99.000) Personen das Museum.

**Ansatz 64098 Zivilschutzmaßnahmen**

Bei diesem Ansatz sind die Kosten für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den

Schutzraumbau, für Forschungsaufträge sowie für die Überprüfung von bestehenden Schutzräumen veranschlagt.

#### **Titel 641 Bundesministerium für Bauten und Technik (Förderungsmaßnahmen)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	80·5	4·4
1966 **)	120·8	6·4
1967 **)	181·8	17·9

#### **Gebahrung 1965 bis 1967**

Die Gebahrung 1965 bis 1967 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds (Zinsen und Tilgung)	52·7	96·7	132·0
Sonstige Wohnungsfürsorge	0·9	0·8	0·8
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds	25·2	17·5	20·0
Bauforschung	—	—	0·5
Wasserbau	1·6	1·0	15·0
Technisches Versuchswesen	—	—	7·5
Energiewirtschaft und Elektrotechnik	0·1	0·1	0·1
Sonstige Förderungsmaßnahmen	—	4·7	5·9
<b>Ausgaben (Summe)</b>	<b>80·1</b>	<b>12·8</b>	<b>181·8</b>
<b>Einnahmen</b>			
Wohnungsfürsorge	4·4	4·4	3·8
Wasserbau	—	—	12·0
Bezugsvorschüßersätze	—	2·0	2·1
<b>Einnahmen (Summe)</b>	<b>4·4</b>	<b>6·4</b>	<b>17·9</b>

#### **Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Sachaufwandes ab 1965 beruht im wesentlichen auf der Vorsorge für den Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds, für das Technische Versuchswesen und für Bezugsvorschüsse sowie auf der höheren Dotierung des Wasserbaues, insbesondere zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Katastrophenfonds (Ansatz 2/64421) finanziert werden.

Die höheren Einnahmen ab 1965 ergeben sich aus der Veranschlagung der Bezugsvorschüßersätze und den zweckgebundenen Einnahmen aus Mitteln des Katastrophenfonds.

#### **Ansatz 64104 und 64114 Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds**

Auf Grund der Ermächtigung des Artikels V Absatz 1 Ziffer 15 des Bundesfinanzgesetzes 1962, des Artikels VI Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1964, des Artikels VI Ab-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

satz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 bzw. Artikel VII Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1966 hat das Bundesministerium für Finanzen die Verpflichtung übernommen, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds jene Beträge zu ersetzen, die die Fonds für den Zinsen- und teilweise auch für den Tilgungsdienst für aufgenommene Anleihen leisten müssen.

Der Aufwand im Jahre 1967 beträgt 132,000.000 Schilling, wovon 10 Millionen Schilling den Tilgungsdienst und 122,000.000 Schilling den Zinsendienst betreffen.

Insgesamt können einschließlich 1966 Anleihen der Wohnbaufonds vom Nominale 1.940,000.000 Schilling begeben werden, wovon je die Hälfte auf den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds entfällt. Der Zinsenbeitrag des Bundes erstreckt sich auf den gesamten begebenen Betrag; die Tilgung betrifft ein begebenes Volumen von 700 Millionen Schilling.

#### **Wohnhaus-Wiederaufbaufonds**

Der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gründet sich auf nachstehende gesetzliche und administrative Maßnahmen:

Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 156, und vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 154.

Der Fonds wird gespeist:

aus Eingängen von Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuern, aus Leistungen der Eigentümer von Wohnhäusern und Grundstücken, aus Leistungen der Hypothekargläubiger nach § 8 des WWG. 1948, durch Zuwendungen des Bundes und durch Aufnahme von Anleihen.

Der Zweck des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Zur Begutachtung der Ansuchen um Gewährung von Fondshilfe und zur Beratung der mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden



## Kapitel 64 — Fonds — Ansatz 6412

243

Fragen ist beim Bundesministerium für Bauten und Technik eine Kommission errichtet, deren Gliederung und Funktion im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz 1948, § 5, zwingend festgelegt ist.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 vermutlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes zum Anleihedienst des WWF	63'0 <sup>1)</sup>
WWF-Beiträge und Beiträge gem. dem WWG	50'0 <sup>2)</sup>
Beiträge vom Einkommen gemäß BGBl. Nr. 152/1954	1851'0 <sup>3)</sup>
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträge	204'0
Zusammen	2168'0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Verpflichtungen aus Darlehensgewährungen (die vor 1967 zugesagt wurden, mit der Maßgabe, daß diese Darlehen erst 1967 ausbezahlt werden)	560'0
Für Darlehensgewährung	696'9
Anleihedienst und Darlehensrückzahlungen	267'0
Überweisungen an den Wasserwirtschaftsfonds <sup>4)</sup>	185'1
Fondaufwand	9'0
Reserve für Preisänderungen und Sonstiges	450'0
Zusammen	2168'0

#### Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat seine rechtlichen Grundlagen in dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, bzw. in dem Statut, Kundmachung BGBl. Nr. 187/1925. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird gemäß Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet. Der Fondsverwaltung ist ein Beirat von fünf aus der Mitte des Nationalrates gewählten Mitgliedern zur Seite gegeben.

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat die Aufgabe, Gebietskörperschaften und gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen zur Errichtung von Wohnhäusern mit Kleinwohnungen Fondshilfe durch Gewährung von Darlehen, durch Übernahme von Bürgschaften und Zusicherung von Zinsen- und Annuitätzuschüssen für aufgenommene normal verzinsliche Hypothekendarlehen, insbesondere von Geld- und Kreditinstituten, zu leisten.

Der Fonds wird gespeist:

aus Eingängen von Wohnbauförderungsbeiträgen, Rückflüssen von Konversionsdarlehen und Rückflüssen aus den bereits gewährten Darlehen sowie aus Zinsenerträgen von Geldeinlagen und Anleihepapieren, durch Zuwendungen des Bundes und durch Aufnahme von Anleihen.

<sup>1)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/64104.

<sup>2)</sup> Siehe Einnahmenansatz 2/52860.

<sup>3)</sup> Siehe Einnahmenansatz 2/52820.

<sup>4)</sup> Gemäß BGBl. Nr. 295/1958 in der Fassung des BGBl. Nr. 310/1964.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 vermutlich zufließen:

	Mill. S
Beitrag des Bundes zum Anleihedienst des BWSF	69'0 <sup>5)</sup>
Wohnbauförderungsbeiträge	645'0 <sup>6)</sup>
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen und Erträge	205'0
Rückflüsse aus Konversionsdarlehen	0'5 <sup>7)</sup>
Zusammen	919'5

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Bereits zugesagte Fondsdarlehen, Zinsen und Annuitätzuschüsse	204'0
Darlehensrückzahlungen	1'8
Anleihedienst	106'1
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds	64'5 <sup>4)</sup>
Neugewährung von Fondsdarlehen und Annuitätzuschüssen	531'0
Fondaufwand	2'1
Reserve für Mindereinnahmen und Sonstiges	10'0
Zusammen	919'5

#### Ansatz 6412 Sonstige Wohnungsfürsorge

Die unter Förderungsausgaben veranschlagten Kredite betreffen die unter Einnahmenansatz 6412 vereinnahmten Rückflüsse aus Konversionsdarlehen (Zinsen und Tilgung) in der Höhe von 50 v. H., die an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Sinne der zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (Zl. 12.964-4/1954) und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (Zl. IV-169.095-13/1953) getroffenen Vereinbarung zu überweisen sind. Weiters einmalige, nicht rückzahlbare Bundeszuschüsse zur Fertigstellung nicht vollendeter, staatlich geförderter Wohnhausbauten auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. September 1950, Zl. IV-95.000-14/1950.

Die Bundeszuschüsse für Wohnbauförderung betreffen einen gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, begründeten Anspruch auf Leistung von laufenden Regiebeiträgen als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten.

Die Verpflichtung zur Einlösung der Anleihereste der Wohnbauanleihe-Emission 1931 und 1936 ist begründet in der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der

<sup>5)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/64104 und 1/64114.

<sup>6)</sup> Siehe Einnahmenansatz 2/52870.

<sup>7)</sup> Siehe Ausgabenansatz 1/64126.

### VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Die Einnahmenansätze betreffen Eingänge an Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929, die sich aus Zinsen, ordentlichen und außerordentlichen Kapitalstilgungszahlungen ergeben. Weiters Rückflüsse aus Konversionsdarlehen, das sind Annuitätenzahlungen aus Darlehen der Republik Österreich, die verschiedenen gemeinnützigen Bauvereinigungen am 1. Jänner 1954 zur Konversion von zur Fertigstellung ehemals reichsgeförderter sozialer Wohnhausbauten aufgenommenen Fertigstellungs-(Restfinanzierungs-)darlehen gewährt wurden.

### Ansatz 6413 Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds

#### Wasserwirtschaftsfonds

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Die Mittel des Fonds werden nunmehr nach Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1958 durch das Bundesgesetz vom 25. November 1964, BGBl. Nr. 310, durch Zuwendungen aus dem laufenden Budget, aus der Leistung von Beiträgen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, durch Zuwendung von 10% der zur Wohnbauförderung eingehobenen Beiträge vom Einkommen, durch Rückzahlung aus Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Dem Fonds werden im Jahre 1967 voraussichtlich zufließen:

	Mill. S
Bundesbeitrag .....	20·0
Beitrag des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ..	64·5
Beitrag des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds .....	185·1
Beitrag der Wohnbauförderung 1954 <sup>8)</sup> .....	92·5
Darlehenstilgung einschließlich Zinsenertrag und Sonstiges .....	29·2
Zusammen.	391·3

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Mill. S
Nicht rückzahlbare Beiträge und verzinsliche Darlehen .....	350·0
Reserve für Mindereinnahmen und Unvorhergesehenes .....	39·5
Fondaufwand .....	1·8
Zusammen.	391·3

<sup>8)</sup> (frei).

<sup>9)</sup> Siehe Einnahmenansatz 2/52850.

### Ansatz 6414 Bauforschung

Die erstmals bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel dienen zur Förderung von Einrichtungen auf dem Gebiete der Wohnbauforschung, zur Forschungsförderung auf dem Sektor des Wohnungs- und Bauwesens, des Städtebaues, der Erneuerung der Städte, Märkte und Dörfer sowie der Raumordnung und schließlich zur Förderung der Bauwirtschaft und der Bauforschung durch Untersuchungen, Gutachten, Bauausstellungen usw.

### Ansatz 6415 und 6416 Wasserbau

Für die Kosten der Errichtung von Häfen an der Donau kann der Bund auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958 und 310/1964, Förderungsbeiträge leisten. Solche Förderungsbeiträge sind im Jahre 1967 für den weiteren Ausbau des Hafens Linz vorgesehen.

Weitere Beträge sollen für den Bau von Hochwasserschutzdämmen im Bereich Linz verwendet werden.

Für diese Vorhaben wird ein Teil der Mittel des Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen herangezogen.

### Ansatz 6417 Technisches Versuchswesen

Nach dem Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 ressortieren die Angelegenheiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung auf dem Gebiete der industriellen und gewerblichen Wirtschaft zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dagegen die Angelegenheiten des technischen Versuchswesens und damit auch die Förderung des technischen Versuchswesens zum Bundesministerium für Bauten und Technik. Es ist daher notwendig, im Bundesvoranschlag 1967 bei Kapitel 64 einen eigenen finanzgesetzlichen Ansatz für die Förderung des technischen Versuchswesens vorzusehen. Bis zum Jahre 1966 war die Förderung des technischen Versuchswesens beim ehemaligen Kapitel 20 Titel 6 § 5 (nunmehr Ansatz 6317) mitveranschlagt gewesen.

Um das Handelsbilanzpassivum, das bereits die Milliardengrenze überschritten hat, zu beseitigen oder zumindest zu senken, ist ein Ausbau des technischen Versuchswesens unbedingt erforderlich.

Die Verstärkung der Lizenzabhängigkeit Österreichs gegenüber dem Ausland nimmt ständig zu, dagegen die inländischen Patentanmeldungen ab. Diese Tatsachen erfordern einen verstärkten Ausbau in apparativer und ganz besonders in räumlicher Hinsicht.

Im Voranschlag wurde für Studienreisen und Ausbildungsaufenthalte Vorsorge getroffen, da der Kontakt zwischen in- und ausländischen Versuchsanstalten im Interesse eines intensiven Erfahrungsaustausches notwendig ist.

Die Gewährung von Darlehen an Versuchsanstalten, die meist nicht auf Gewinn arbeiten, führt nur in Einzelfällen zum Erfolg, sodaß nur ein Verrechnungsansatz veranschlagt wurde.

Auch für jene Fälle, in denen es zweckmäßig ist, an Stelle von Zuschüssen Aufträge zu vergeben, wurde bei den Aufwandskrediten Vorsorge getroffen. Dies ist bei Versuchen, die im öffentlichen Interesse liegen, z. B. bei gesetzgeberischen Maßnahmen, oder zur Klärung von Sicherheitsfragen der Fall.

**Ansatz 6418 Energiewirtschaft und Elektrotechnik**

**Förderungsausgaben**

Die veranschlagten Mittel dienen für die Unterstützung des elektrotechnischen Forschungswesens auch im Zusammenhang mit internationalen Tagungen, für das gemäß BGBl. Nr. 24/1950 und BGBl. Nr. 70/1966 die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik gegeben ist und soweit es über den Bereich der Grundlagenforschung der Hochschulen hinausgeht.

**Aufwandskredite**

Außerdem sind Mittel bereitgestellt für energiewirtschaftliche und elektrotechnische Studien und Begutachtungen sowie Forschungsarbeiten.

**Ansatz 6419 Sonstige Förderungsmaßnahmen**

Bei diesem Ansatz sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie die Bezugsvorschußsätze veranschlagt. Außerdem ist ein kleiner Betrag für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Weitere Erläuterungen siehe beim Ansatz 6316 auf Seite 236.

**Titel 642 Bundesstraßenverwaltung**

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Mill.S	
1965 *)	—	2.026'3	2.026'3	53'1
1966 **)	—	2.272'5	2.272'5	67'0
1967 **)	210'0	2.479'0	2.689'0	83'5

**Gesetzliche Grundlagen**

Das Bundesgesetz vom 18. Feber 1948, BGBl. Nr. 59, betreffend die Bundesstraßen (Bundes-

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

straßengesetz) in der Fassung BGBl. Nr. 127/1954, BGBl. Nr. 56/1958, BGBl. Nr. 100/1959, BGBl. Nr. 135/1961, BGBl. Nr. 11/1962 und BGBl. Nr. 134/1964 sowie die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. März 1963, BGBl. Nr. 65, und die Verordnung vom 27. Mai 1963, BGBl. Nr. 131, legen die Grundsätze für die Ausführung und die Erhaltung von Bundesstraßen und der in ihrem Zuge befindlichen Brücken und sonstigen zur Straße gehörigen Anlagen fest. Im Bundesstraßengesetz sind auch jene Straßenzüge angeführt, welche zu Bundesstraßen erklärt wurden.

Das Bundesgesetz vom 24. Mai 1966, BGBl. Nr. 67, Bundesmineralölsteuergesetz, bildet die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen und der Autobahnen.

**Bundesstraßennetz**

Das Bundesstraßennetz (ohne Autobahnen) umfaßt derzeit eine Länge von 9241 km.

Die Länge der Bundesstraßen<sup>10)</sup> in den einzelnen Bundesländern beträgt:

Burgenland	510 km
Kärnten	1107 km
Niederösterreich	3055 km
Oberösterreich	1465 km
Salzburg	554 km
Steiermark	1295 km
Tirol	999 km
Vorarlberg	225 km
Wien	31 km
Zusammen	9241 km

Die Übernahme weiterer Straßen durch den Bund, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, ist ebenso wie der Bau neuer Bundesstraßen nur auf Grund eines Bundesgesetzes möglich.

Der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erfolgt aus Bundesmitteln, insoweit nicht durch das Bundesstraßengesetz oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels andere verpflichtet sind, Leistungen für diese Zwecke zu erbringen.

**Organisation**

Bundesstraßenbehörden sind nach dem Bundesstraßengesetz der Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung) und das Bundesministerium für Bauten und Technik als oberste Bundesstraßenbehörde.

Die Verwaltung und den Ausbau der Bundesstraßen besorgt der Landeshauptmann des betreffenden Bundeslandes, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihm nachgeordneten Dienststellen (Bauämter) übertragen kann. Bei Durch-

<sup>10)</sup> Die Länge der Landesstraßen beträgt zirka 25.000 km und die der Gemeindestraßen zirka 150.000 km.

führung dieser Aufgaben sind die vom Bundesministerium für Bauten und Technik gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes aufgestellten Grundsätze und erteilten Dienstanzweisungen zu beachten <sup>11)</sup>.

#### Gebahrung

Die für Bundesstraßen aufzuwendenden Mittel der ordentlichen Gebahrung sind abhängig von den zweckgebundenen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer und verschiedenen zweckgebundenen <sup>12)</sup>, mit der Gebahrung der Bundesstraßenverwaltung zusammenhängenden Verwaltungseinnahmen (zum Beispiel Geldstrafen, Beiträge) sowie den zweckgebundenen Einnahmen aus Mitteln des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden <sup>12)</sup>.

ungeschützte Schotterdecken <sup>13)</sup>	494 km (5 v. H.)	385 km (4 v. H.)
geschützte Fahrbahndecken:		
leichte Beläge .....	2143 km (23 v. H.)	1978 km (21 v. H.)
mittelschwere Beläge .....	4519 km (49 v. H.)	4590 km (50 v. H.)
schwere Beläge .....	2078 km (23 v. H.)	2288 km (25 v. H.)

#### Ansatz 64200 Personalaufwand

Die für die „Erhaltung“ und den „Ausbau“ aufgewendeten Personalkosten für die nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 oder nach Kollektivvertrag entlohnten ständigen und nicht-ständigen Bediensteten der Bundesstraßenverwaltung werden ab 1967 bei diesem Ansatz gesondert veranschlagt, während sie in den Vorjahren bei der jeweils entsprechenden Maßnahmengruppe verrechnet wurden.

#### Ansatz 64218 Erhaltung

Zur „Erhaltung“ der Bundesstraßen gehören nachfolgende Gruppen von Maßnahmen:

- Erhaltung der Straßen und Brücken;
- Winterdienst;
- Straßenausrüstung;
- Behebung von Katastrophenschäden;
- Erhaltung der Hochbauten.

Nähere Einzelheiten über diese Kosten enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 189/190.

<sup>11)</sup> Die Verordnung BGBl. Nr. 131/1963 lautet: „Gemäß Artikel 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird die Besorgung der Geschäfte der Bundesstraßenverwaltung in den Bundesländern nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aufgestellten Grundsätze und erteilten Dienstanzweisungen dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.“

<sup>12)</sup> Siehe Einnahmen-Ansatz 2/64200, 2/64201 und 2/64202 auf Seite 247.

#### Allgemeines

Der motorisierte Verkehr in Österreich steigt weiterhin sprunghaft an. So hat sich beispielsweise die Anzahl der österreichischen Kraftfahrzeuge seit 1937 fast verzehnfacht; daneben spielt auf den österreichischen Straßen aber auch der internationale Verkehr eine hervorragende Rolle. Den Bundesstraßen kommt dabei ähnlich wie den Hauptstrecken der Bahn in der Hauptsache die Aufgabe zu, den Fern- und Durchgangsverkehr leicht und sicher durch mehrere Bundesländer zu leiten und den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten.

Über den Stand der Fahrbahnbefestigung der Bundesstraßen (ohne Autobahnen) im Jänner 1965 bzw. Jänner 1966 gibt folgende Übersicht Auskunft:

	Jänner 1965 Länge	Jänner 1966 Länge
ungeschützte Schotterdecken <sup>13)</sup>	494 km (5 v. H.)	385 km (4 v. H.)
geschützte Fahrbahndecken:		
leichte Beläge .....	2143 km (23 v. H.)	1978 km (21 v. H.)
mittelschwere Beläge .....	4519 km (49 v. H.)	4590 km (50 v. H.)
schwere Beläge .....	2078 km (23 v. H.)	2288 km (25 v. H.)

#### Ansatz 64228 Erhaltung — Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden

Aus Mitteln des Katastrophenfonds (Titel 534) fließen dem Bundesstraßenbau 15 Millionen Schilling zu.

#### Ansatz 64233 Ausbau

Aus den bei diesem Ansatz zur Verfügung stehenden Mitteln werden die Kosten für die Baumaßnahmen <sup>14)</sup> wie auch die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben und die Aufwendungen für den notwendigen Liegenschaftserwerb bedeckt.

Die „Baumaßnahmen“ sind unterteilt in „Vollausbau“, „Belagsarbeiten“, „Ausbaumaßnahmen“, „Brückenbauten“ und „Hochbauten“.

Unter den Begriff „Vollausbau“ fallen alle jene Baumaßnahmen, die auf lange Sicht entsprechende Anlageverhältnisse der Straße mit einem tragfähigen und frostsicheren Oberbau schaffen.

Zu den „Belagsarbeiten“ zählen alle jene Baumaßnahmen, die der ausschließlichen Herstellung oder Verbesserung eines Fahrbahnelages dienen, wobei fallweise auch Profilberichtigungen notwendig sein können.

Als „Ausbaumaßnahmen“ gelten sämtliche Arbeiten zur Verbesserung der Anlage- und Sichtverhältnisse, zur Verbesserung schienengleicher Bahnübergänge, zur Frostsanierung, Verbesserung

<sup>13)</sup> Noch nicht staubfreie Bundesstraßen.

<sup>14)</sup> Die größeren Vorhaben sind in den Teilheften einzeln mit ihren Gesamtkosten und den auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilbeträgen dargestellt.

## Kapitel 64 — Titel 642/643

247

der Wasserabflußverhältnisse, zur Böschungssicherung und Rutschungssicherung sowie Mauerungsarbeiten, Objektausbesserungen und dergleichen.

Im Zuge der Bundesstraßen liegen rund 5085 Brücken, die hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes vielfach dem heutigen Verkehr nicht mehr entsprechen. Der Verkehr verlangt, je nach der Bedeutung des Straßenzuges, Brücken mit einer Fahrbahnbreite von 6'60 m, 7'60 m oder 8'50 m. Wenn Leitplanken angeordnet werden, erhöhen sich diese Maße auf 8'00 m, 9'00 m und 9'50 m. Weiters wird im allgemeinen eine Tragfähigkeit von 60 Tonnen gefordert.

Derzeit weisen jedoch viele Brücken eine unzureichende Breite und noch rund 1700 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 18 Tonnen auf. Die vorgesehenen Budgetmittel werden dazu aufgewendet, möglichst viele der nicht mehr entsprechenden Objekte ehest den heutigen Verkehrserfordernissen anzupassen.

Zu den „Hochbauten“ zählt der Neu- oder Umbau von Bauhöfen, Winterstützpunkten, Einstellhallen und anderen Hochbaulichkeiten, die zur Betreuung der Bundesstraßen dienen.

Die in den Jahren 1964 bis 1967 auf die einzelnen Bundesstraßen entfallenden Teilbeträge für den Ausbau einschließlich größerer Instandsetzungen können der Übersicht auf den Seiten 268 bis 274 entnommen werden.

#### Ansatz 64253 Geräte und Kraftfahrzeuge

Der Fremdenverkehr sowie auch die inländischen Interessenten (Industrie, Handel, Landwirtschaft, Frächter, Kraftlinienbetriebe usw.) fordern die Schneefreihaltung der wichtigen Straßenzüge und die Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte. Dieser Forderung kann bei Beachtung wirtschaftlicher Prinzipien auf die Dauer nur durch den Einsatz moderner, motorisierter Geräte Rechnung getragen werden.

Überdies erfordert eine neuzeitliche Straßen-erhaltung dringendst Klein- und Mittelgeräte, da den Anforderungen des großen Verkehrs auf die Dauer mit händischen Erhaltungsmethoden nicht mehr entsprochen werden kann.

#### Ansatz 64267 Bundesbeiträge

Im Rahmen der Bundesbeiträge sind auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel nach dem Wasserrechtsgesetz vom 8. September 1959, BGBl. Nr. 215) oder von freiwilligen, im besonderen Interesse der Bundesstraßenverwaltung gelegenen Vereinbarungen Beiträge für Gewässerregulierungen, Wildbach- und Lawinenverbauungen, Bodenentwässerungen und -bewässerungen, Wasserversorgungen und Kanalisationen von der Bundesstraßenverwaltung zu leisten.

#### Einnahmen (Ansatz 2/64200, 2/64201, 2/64202)

Die ausgewiesenen Zweckgebundenen Einnahmen sind im wesentlichen:

Beiträge, die gemäß §§ 6 und 7 des Bundesstraßengesetzes (BGBl. Nr. 59/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 127/1954, 56/1958, 100/1959 und 135/1961) zum Aufwand für die Bundesstraßen zu leisten sind, und zwar von den Gemeinden für bestimmte Kosten bei Ortsdurchfahrten und von den Unternehmungen für die Mehrkosten, die infolge der besonderen Art der Benützung von Bundesstraßen durch diese Unternehmungen der Bundesstraßenverwaltung erwachsen.

Geldstrafen gemäß § 30 des Bundesstraßengesetzes und § 100 der Straßenverkehrsordnung (BGBl. Nr. 159/1960).

Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden.

Bei diesem Titel gelangen auch nicht zweckgebundene Einnahmen aus Erlösen aus der Veräußerung beweglichen Bundesvermögens, Miet- und Pachtzinsen, Vergütungen sowie Miet- und Pachtzinsersätze zur Verrechnung.

#### Titel 643 Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen)

	Ordentliche Gebarung			Außer- ordent- liche Gebarung	Ausgaben- summe	Ein- nahmen
	Personal- aufwand	Sach-	Summe			
1965*)	—	900'5	900'5	300'0	1.200'5	1'8
1966**)	—	1.097'5	1.097'5	175'0	1.272'5	0'8
1967**)	42'8	1.160'0	1.202'8	200'0	1.402'8	1'5

#### Ausbau

Die in den Bundesstraßengesetz-Novellen (BGBl. Nr. 56/1958, BGBl. Nr. 127/1964 und BGBl. Nr. 134/1964) festgelegten Autobahnen werden nach und nach geplant und jeweils abschnittsweise gebaut.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Das gesetzlich festgelegte Autobahnnetz hat derzeit eine Gesamtlänge von rund 1090 km. Davon entfallen 36 km auf die „Brenner-Autobahn“ (Innsbruck/Ost—Brenner), deren Finanzierung, Bau und Erhaltung durch die „Brenner-Autobahn A. G.“ auf Grund eines eigenen Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 135/1964, erfolgt.

Auf der Westautobahn (Wien—Salzburg) stehen am 1. Jänner 1967 dem Verkehr zur Verfügung:

Mit definitiver Fahrbahndecke die Teilstrecken	km	km
Preßbaum—Kottingburgstall ..	85'9	
Ennsdorf—Salzburg—Staatsgrenze .....	149'5	
Autobahnast Salzburg .....	7'8	
Autobahnast Linz .....	4'6	247'8
<hr/>		
Mit provisorischem Bitumenfahrbahnbelag die Teilstrecken		
Wien/Auhof—Preßbaum .....	13'8	
Kottingburgstall—Ennsdorf ...	42'8	56'6
Zusammen ...		304'4

Auf der Südautobahn (Wien—Graz—Klagenfurt—Villach) stehen am 1. Jänner 1967 dem Verkehr zur Verfügung:

Wien/Inzersdorf—Neunkirchner Allee mit Einbindung Triester Straße und Ast Brunn—Vösendorf .....	48'1	km
Auf der Nordautobahn (Wien/Donaukanal—Stammersdorf) ist die Teilstrecke Gürtelbrücke—Prager Straße .....	3'6	
Auf der Brenner-Autobahn ist die Teilstrecke Innsbruck/Süd—Schönberg .....	7'0	
insgesamt ...	363'1	

in Betrieb.

Das Tempo des weiteren Baues der Autobahnen und der Zeitpunkt der Fertigstellung der einzelnen Strecken und Bauabschnitte sind durch die jährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel bestimmt.

Die beim Titel 643 für die Autobahnverwaltung im Jahre 1967 vorgesehenen Mittel sollen auf den nachfolgenden Autobahnstrecken verwendet werden:

- A. Auf der Westautobahn (Wien—Salzburg) für Restarbeiten in den dem Verkehr übergebenen Strecken und für Restzahlungen (304'9 km), den Ausbau der Einbindung des Autobahnastes Linz in die Wiener Bundesstraße, Restarbeiten und Herstellung des provisorischen Fahrbahnbelages zwischen Steinhäusel und Klausenleopoldsdorf (10'1 km).
- B. Auf der Südautobahn (Wien—Villach) für Restarbeiten in der dem Verkehr übergebenen Strecke und für Restzahlungen (46'7 km), Restarbeiten an den Autobahnknoten Inzersdorf und Vösendorf, Brückenbauten und Bauvorbereitung in der Strecke Wien/Inzersdorf—Favoritenstraße (4'7 km), Erdarbeiten und Brückenbauten in der Strecke Gleisdorf—Graz—Mooskirchen (39'9 km),

Erdarbeiten und Brückenbauten in der Strecke Klagenfurt/West—Wernberg (28'1 km).

- C. Auf der Nordautobahn (Wien/Donaukanal—Stammersdorf) für Restarbeiten in der dem Verkehr übergebenen Teilstrecke Gürtelbrücke—Prager Straße (3'6 km), Rückzahlung der Aufwendungen für die nach Inkrafttreten der Bundesstraßengesetz-Novelle 1964 im Jahre 1964 durchgeführten Baumaßnahmen.
- D. Auf der Nordostautobahn für die Weiterführung des Baues der vierten Donaubrücke in Wien.
- E. Auf der Inntal-Autobahn (Innsbruck/Ost—Kufstein) für Erdarbeiten und Brückenbauten in den Teilstrecken „Umfahrung Kufstein“ (5'0 km) und Wattens—Innsbruck/Ost (12'4 km) und für die Weiterführung des Baues der Kufsteiner Innbrücke.
- F. Auf der Rheintal-Autobahn (Bregenz—Feldkirch) für Erdarbeiten und Brückenbauten in der Teilstrecke Dornbirn—Götzis (15'5 km).
- G. Auf der Salzachtal-Autobahn für Erdarbeiten und Brückenbauten in der Strecke Hallein—Vigaun und im Zubringer Hallein (6'1 km).

Die Hochbauten für den Straßendienst (Autobahnmeistereien, Gendarmeriestützpunkte u. ähnl.) in den dem Verkehr übergebenen Strecken sollen möglichst fertiggestellt werden.

Die Verkehrssicherung auf den dem Verkehr übergebenen Strecken soll durch die Aufstellung weiterer Sicherheitsleitschienen am Mittelstreifen ergänzt und durch die Weiterführung des Baues der autobahneigenen Fernmeldeanlagen auf der Westautobahn vervollständigt werden.

Planung- und Projektierungsarbeiten sind durchzuführen bzw. fortzusetzen für die Strecken

Wien/Favoritenstraße—St. Marx,  
Wien/Inzersdorf—Altmannsdorf,  
Wr. Neustadt—Hartberg,  
Mooskirchen—Pack—Klagenfurt,  
Villach—Arnoldstein,  
Kufstein—Wattens,  
Bregenz—Feldkirch,  
Salzburg—Golling.

Für den Personalaufwand sowie für die Erhaltung der dem Verkehr übergebenen Autobahnstrecken und für die hierzu erforderlichen Geräte und Kraftfahrzeuge ist ebenfalls bei diesem Titel vorgesorgt.

#### Ansatz 6437 Autobahneigene Wohngebäude

Die ausgewiesenen Aufwendungen enthalten im wesentlichen Betriebskosten und Hauserfordernisse (wie gesetzliche Verpflichtungen, Instandhaltung u. ä.) sowie Herstellungen am Baubestand (wie Aufholaufwand, Instandsetzungsarbeiten u. dgl.) für autobahneigene Wohngebäude samt den dazugehörigen Grundstücken.

Aufwendungen für den Ausbau der Bundesstraßen in den Jahren 1964 bis 1967.

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
Millionen Schilling							
<b>Bundesstraßen (ausschließlich Autobahnen).<sup>15)</sup></b>							
1	Wiener . . . . .	646·6	von Straße Nr. 17 in Wien/Neuerlaa—Linz—Salzburg—(Reichenhall)—Innsbruck—Staatsgrenze Lindau . . . . .	76·822	121·573	121·220	128·210
	Rechtsufrige Wiener . . . . .	7·0	von Völser Landesstraße bei Völs zur Straße Nr. 1 bei Zirl . . . . .	6·539	0·323	4·000	0·500
1a	Obere Lindauer . . . . .	3·0	von Straße Nr. 1 in Lochau zur Staatsgrenze bei Oberhochsteg . . . . .	0·005	0·496	· . . . .	· . . . .
1b	Lichtensteiner . . . . .	3·3	von Straße Nr. 1 in Feldkirch zur Staatsgrenze bei Tisis . . . . .	3·006	0·317	· . . . .	0·200
2	Znaimer . . . . .	65·2	Wiener Stadtgrenze bei Langenzersdorf—Korneuburg—Stockerau—Hollabrunn—Staatsgrenze bei Klein Haugsdorf . . . . .	8·957	5·633	30·870	43·270
2a	Guntersdorf-Retzer . . . . .	14·5	von Znaimer Straße bei Guntersdorf bis zur Retzer Straße bei Retz . . . . .	3·008	1·044	· . . . .	· . . . .
3	Stockerau-Kremser . . . . .	46·5	von Straße Nr. 4 bei Stockerau zur Straße Nr. 34 in Krems a. d. Donau . . . . .	3·591	4·392	1·500	10·500
4	Horner . . . . .	112·3	von Straße Nr. 2 in Stockerau zur Staatsgrenze bei Nagelberg . . . . .	17·093	20·278	14·190	29·400
5	Waidhofener . . . . .	41·9	von Straße Nr. 4 nächst Göpfritz zur Staatsgrenze bei Grametten . . . . .	· . . . .	6·347	7·330	12·400
6	Laaer . . . . .	49·9	von Straße Nr. 2 in Korneuburg zum Thaya-Mühlbach (Richtung Höflein a. d. Thaya) . . . . .	3·752	3·980	8·700	3·400
7	Brünner . . . . .	62·9	von Stadtgrenze bei Stammersdorf zur Staatsgrenze gegen Drasenhofen . . . . .	6·206	12·959	10·580	8·540
8	Angerner . . . . .	31·1	vom Brückenkopf der Reichsbrücke 1·225 km bis Schüttaustraße und Stadtgrenze bei Süßenbrunn bis Staatsgrenze bei Angern . . . . .	4·656	3·617	4·220	11·400
9	Preßburger . . . . .	48·3	von Stadtgrenze bei Schwechat bis Staatsgrenze gegen Preßburg . . . . .	0·290	2·660	6·750	9·300
9a	Kittseer . . . . .	6·1	von Straße Nr. 9 nächst Wolfsthal zur Staatsgrenze gegen Karlbürg . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
10	Budapester . . . . .	57·6	von Straße Nr. 9 in Schwechat zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf . . . . .	3·721	4·144	6·000	13·100
16	Odenburger . . . . .	50·6	chem. Stadtgrenze bei Rothneusiedl—Ebreichsdorf—Staatsgrenze bei Klingenbach . . . . .	5·184	11·749	8·045	13·500
17	Triester . . . . .	364·6	Wiener Stadtgrenze bei Inzersdorf—Semmering—Leoben—Klagenfurt—Staatsgrenze bei Thörl . . . . .	139·412	77·573	48·090	67·690
18	Hainfelder . . . . .	55·8	von Straße Nr. 17 in Günselsdorf zur Straße Nr. 20 in Scheiblmühl . . . . .	13·855	23·786	24·320	21·440
19	Hainfelder-Göllersdorfer . . . . .	67·8	von Straße Nr. 18 bei Hainfeld zur Straße Nr. 2 in Göllersdorf . . . . .	7·741	1·197	2·420	5·300
20	Mariazeller . . . . .	135·1	von Straße Nr. 1 in St. Pölten—Mariazell—zur Straße Nr. 17 in Kapfenberg . . . . .	24·296	27·912	28·230	36·700
21	Gutensteiner . . . . .	66·0	von Straße Nr. 17 in Sollenau—Gutenstein—zur Straße Nr. 22 nächst Haidenhof . . . . .	2·625	4·141	11·270	14·800
22	Kernhofer . . . . .	37·1	von Straße Nr. 20 in Freiland—Kernhof—zur Straße Nr. 23 in Terz . . . . .	0·543	0·130	4·440	2·030
23	Lahnsattel . . . . .	51·1	von Straße Nr. 17 in Mürzzuschlag zur Straße Nr. 20 in Mariazell . . . . .	0·210	3·348	4·350	11·600
24	Dreimärkter . . . . .	52·5	von Straße Nr. 20 in Gußwerk zur Straße Nr. 25 bei Palfau . . . . .	9·437	6·538	7·050	10·600
25	Erlaufthal . . . . .	83·8	von Straße Nr. 1 in Kolm bei Erlauf zur Straße Nr. 115 in Lainbach . . . . .	8·275	11·598	24·250	32·000
25a	Persenbeug-Wieselburger . . . . .	9·9	von Mauthausener Straße bei Persenbeug zur Erlaufthalstraße bei Wieselburg . . . . .	5·202	3·040	0·370	· . . . .
26	Puchberg . . . . .	33·4	von Straße Nr. 21 bei Oed—Puchberg am Schneeberg—Straße Nr. 17 . . . . .	6·551	0·109	0·850	· . . . .
27	Höllental . . . . .	38·8	von Straße Nr. 21 in Richtung Schwarzau zur Straße Nr. 17 bei Gloggnitz . . . . .	5·217	11·957	13·360	4·400

<sup>15)</sup> Die Verrechnung erfolgt beim Ansatz 1/642.

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
Millionen Schilling							
28	Neubruck-Wienerbrucker . . . . .	27·9	von Straße Nr. 25 bei Neubruck zur Straße Nr. 20 bei Wienerbruck . . .	4·611	0·818	2·000	. . . . .
29	Wachauer (früher Stein-Emmers- dorfer) . . . . .	32·9	von Straße Nr. 32 in Stein a. d. Donau zur Mauthausener Straße nächst Emmersdorf . . . . .	0·503	. . . . .	. . . . .	. . . . .
30	Horn-Drosendorfer . . . . .	35·8	von Straße Nr. 4 bei Horn zur Staatsgrenze bei Drosendorf . . . . .	2·291	2·358	3·700	1·250
31	Ybbstal . . . . .	45·2	von Straße Nr. 121 in Waidhofen a. d. Ybbs zur Straße Nr. 25 in Göstling . . .	11·561	13·987	20·260	18·660
32	St. Pölten-Kremser . . . . .	28·1	von Straße Nr. 1 in St. Pölten zur Straße Nr. 34 in Krems a. d. Donau . . .	0·770	. . . . .	. . . . .	. . . . .
33	Aggsteiner (früher Wachauer) . . .	32·0	von Straße Nr. 1 in Melk a. d. Donau zur Straße Nr. 32 in Mautern . . .	0·270	0·224	1·000	2·000
34	Kamptal . . . . .	34·5	von Straße Nr. 4 bei Horn nach Langenlois . . . . .	6·582	7·072	5·000	12·200
35	Retzer . . . . .	33·8	von Straße Nr. 4 in Horn zur Staatsgrenze bei Mitter-Retzbach . . . . .	0·318	0·407	. . . . .	3·300
36	Weitenegg-Zwettler . . . . .	58·3	von Straße Nr. 123 in Weitenegg zur Straße Nr. 38 in Zwettl . . . . .	3·728	6·978	6·180	0·600
37	Krems-Waidhofener . . . . .	80·8	von Straße Nr. 32 in Krems a. d. Donau zur Straße Nr. 5 in Waidhofen a. d. Thaya .	11·645	5·299	9·630	10·550
38	Horn-Freistädter . . . . .	91·8	von Straße Nr. 4 in Horn zur Straße Nr. 125 in Freistadt . . . . .	28·726	37·339	25·050	17·500
39	Eggenburger . . . . .	32·2	von Straße Nr. 2 in Schöngrabern—Eggenburg—Straße Nr. 4 nächst Horn . . .	1·896	0·095	. . . . .	. . . . .
40	Mistelbacher . . . . .	73·8	von Straße Nr. 2 in Hollabrunn—Mistelbach—Dürnkrot . . . . .	14·787	11·660	1·360	. . . . .
41	Schrems-Karlstifter . . . . .	39·1	von Straße Nr. 4 bei Schrems zur Freistädter Straße bei Karlstift . . . . .	2·423	2·377	1·400	. . . . .
46	Staatzer . . . . .	31·7	von Straße Nr. 7 in Schrick zur Straße Nr. 6 in Laa a. d. Thaya . . . . .	0·581	0·103	. . . . .	. . . . .
47	Lundenburger . . . . .	22·4	von Straße Nr. 40 in Wilfersdorf zur Staatsgrenze bei Unter-Themenau . . .	0·749	0·105	. . . . .	. . . . .
48	Erdöl . . . . .	19·3	von Straße Nr. 47 bei Bullendorf bis Hohenau . . . . .	. . . . .	0·352	3·600	2·000
49	Bernstein . . . . .	43·7	von Straße Nr. 8 in Angern zur Staatsgrenze bei Unter-Themenau . . . . .	. . . . .	2·271	4·300	2·500
50	Eisenstädter . . . . .	217·8	von der Staatsgrenze gegen Preßburg—Eisenstadt—Straße Nr. 66 bei Feldbach .	41·211	43·519	50·500	78·850
50a	Abzweigung von der Eisenstädter Straße . . . . .	4·8	von Straße Nr. 50 in Eisenstadt zur Straße Nr. 16 bei Großhöflein (Länge bei Straße Nr. 50 enthalten) . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
51	Neusiedler . . . . .	19·4	von Straße Nr. 50 nächst Parndorf—Neusiedl a. See—Staatsgrenze nächst Halbthurn . . . . .	0·451	2·933	4·500	6·000
51a	Abzweigung von der Neusiedler Straße . . . . .	2·5	von Straße Nr. 51 in Neusiedl a. See zur Straße Nr. 50 bei Jois . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
52	Frauenkirchener . . . . .	23·6	von Straße Nr. 51 in Mönchhof—Frauenkirchen—Staatsgrenze bei Pamhagen . .	. . . . .	0·075	0·900	. . . . .
53	Wiener Neustädter . . . . .	27·2	von Straße Nr. 17 in Wr. Neustadt zur Staatsgrenze bei Baumgarten . . . . .	0·928	5·807	7·630	10·000
54	Wechsel . . . . .	108·7	von Straße Nr. 17 in Wr. Neustadt—Aspang—Straße Nr. 65 in Gleisdorf . . .	38·022	43·188	46·020	68·800
55	Kirchschlager . . . . .	62·8	von Straße Nr. 54 bei Edlitz—Kirchschlag—Straße Nr. 63 bei Schachendorf . .	9·875	10·363	11·300	8·700
61	Rabnitztal . . . . .	31·4	von Straße Nr. 55 in Kirchschlag zur Staatsgrenze bei Lutzmannsburg . . . . .	4·881	3·103	2·000	8·200
62	Günser . . . . .	34·0	von der Staatsgrenze bei Neckenmarkt—Unterpullendorf—Mannersdorf— Liebing zur Straße Nr. 55 in Lockenhaus . . . . .	3·866	0·352	3·000	5·000
62a	Abzweigung von der Günser . . . . .	0·9	von Straße Nr. 62 in Liebing zur Staatsgrenze . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
62b	Abzweigung von der Günser . . . . .	2·4	von Straße Nr. 62 in Mannersdorf zur Staatsgrenze . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .



(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
Millionen Schilling							
63	Steinamangerer . . . . .	46·5	von Straße Nr. 54 bei Friedberg zur Staatsgrenze bei Schacheldorf . . . . .	1·216	1·725	1·500	· . . . .
64	Großpetersdorfer . . . . .	18·9	von Straße Nr. 63 in Großpetersdorf zur Straße Nr. 50 in St. Michael . . . . .	4·336	5·618	4·800	4·800
65	Fürstenfelder . . . . .	74·3	von Straße Nr. 67 in Graz—Fürstenfeld—Staatsgrenze bei Heiligenkreuz im Lafnitztal . . . . .	3·327	0·651	4·600	9·700
66	Gleichenberger . . . . .	54·4	von Straße Nr. 65 in Gleisdorf—Bad Gleichenberg—Straße Nr. 68 bei Halbenrain . . . . .	0·246	5·180	7·430	13·000
67	Grazer . . . . .	101·8	von Straße Nr. 17 nächst Bruck a. d. Mur—Graz—Staatsgrenze bei Spielfeld . . . . .	20·887	43·860	41·790	47·900
67 a	Abzweigung von der Grazer Straße . . . . .	0·1	von Straße Nr. 67 nächst Bruck a. d. Mur zur Straße Nr. 17 . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
68	Untere Murtal . . . . .	34·5	von Straße Nr. 67 in Straß zur Staatsgrenze bei Radkersburg . . . . .	0·036	3·818	4·610	1·700
69	Südsteirische Grenz . . . . .	36·0	von Straße Nr. 67 in Straß zur Straße Nr. 76 in Eibiswald . . . . .	· . . . .	0·726	8·000	10·500
70	Packer . . . . .	151·1	von Straße Nr. 67 in Graz zur Straße Nr. 17 in Klagenfurt . . . . .	10·861	9·165	12·240	15·730
76	Radlpaß . . . . .	49·3	von Straße Nr. 70 bei Lieboch zur Staatsgrenze auf dem Radlpaß . . . . .	6·777	0·470	6·050	16·500
77	Sobother . . . . .	42·9	von Straße Nr. 76 bei Eibiswald—St. Oswald—St. Jakob in der Soboth—St. Magdalena—zur Straße Nr. 80 bei Lavamünd . . . . .	16·265	16·657	15·400	16·900
78	Obdacher . . . . .	40·1	von Straße Nr. 17 in Judenburg—Obdach—Straße Nr. 70 in Twimberg . . . . .	· . . . .	2·215	· . . . .	2·000
79	St. Pauler . . . . .	16·2	von Straße Nr. 70 bei St. Andrä—St. Paul i. Lavanttal—Straße Nr. 80 bei Lavamünd . . . . .	1·193	0·549	0·900	· . . . .
80	Unterdrauburger . . . . .	32·6	von Straße Nr. 70 bei Völkermarkt zur Staatsgrenze bei Rabenstein . . . . .	2·736	2·307	2·600	3·500
81	Eberndorf-Lavamünder . . . . .	32·1	von Straße Nr. 82 in Eberndorf zur Straße Nr. 80 in Lavamünd . . . . .	9·884	4·490	1·200	5·000
82	Eisenkappler . . . . .	39·1	von Straße Nr. 70 in Völkermarkt—Eisenkappel—Staatsgrenze auf dem Seebergsattel . . . . .	· . . . .	1·856	5·700	5·300
83	St. Veit-Völkermarkter . . . . .	27·4	von Straße Nr. 17 in St. Veit zur Straße Nr. 70 in Völkermarkt . . . . .	0·977	3·597	1·700	· . . . .
84	Grafensteiner . . . . .	21·5	von Straße Nr. 70 bei Rain—Grafenstein—Straße Nr. 82 bei Miklauzhof . . . . .	3·773	3·470	2·700	· . . . .
85	Rosental . . . . .	64·5	von Straße Nr. 17 bei Fürnitz—Rosental—zur Straße Nr. 84 bei Wildenstein . . . . .	4·291	1·089	5·480	6·000
85 a	Abzweigung von der Rosentalstraße . . . . .	1·0	von Straße Nr. 85 bei Fürnitz zur Straße Nr. 17 in Federaun . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
85 b	Abzweigung von der Rosentalstraße . . . . .	1·7	von Straße Nr. 85 über Abriach zur Straße Nr. 84 in Gallizien . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
91	Loiblpaß . . . . .	28·4	von Straße Nr. 17 in Klagenfurt zur Staatsgrenze am Loibltunnel . . . . .	15·242	10·217	15·400	9·800
91 a	Abzweigung von der Loiblpaßstraße . . . . .	3·0	von Straße Nr. 91 auf den Loiblpaß . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
92	Görtschitztal . . . . .	67·5	von Straße Nr. 17 bei Neumarkt zur Straße Nr. 7 in Klagenfurt . . . . .	4·028	6·146	7·900	5·100
93	Gurktal . . . . .	47·3	von Straße Nr. 17 in Zwischenwässern—Gurk—Straße Nr. 95 in Feldkirchen . . . . .	1·066	4·011	4·800	4·000
94	Ossiacher . . . . .	48·5	von Straße Nr. 17 in St. Veit a. d. Glan zur Straße Nr. 98 in Seebach bei Villach . . . . .	6·471	5·961	5·000	2·500
94 a	Abzweigung von der Ossiacher Straße . . . . .	0·5	von Straße Nr. 94 bei Seebach zur Straße Nr. 17 . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
95	Turracher . . . . .	78·8	von Straße Nr. 17 in Klagenfurt—Turrach—Straße Nr. 96 in Predlitz . . . . .	12·574	10·667	8·710	10·500
96	Obere Murtal . . . . .	70·3	von Straße Nr. 17 über Murau zur Straße Nr. 99 in Mauterndorf . . . . .	6·894	4·088	0·260	3·400
97	Mooshamer . . . . .	11·2	von Straße Nr. 96 bei Tamsweg zur Straße Nr. 99 bei St. Michael . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .

Kapitel 64 — Aufwand 1964 bis 1967 für Bundesstraßen

251

Zu 204 der Beilagen XI. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

249 von 309

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluss		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
Millionen Schilling							
98	Millstätter . . . . .	47·7	von Straße Nr. 99 in Seebach bei Spittal a. d. Drau—Millstatt—Straße Nr. 17 in Seebach bei Villach . . . . .	15·472	19·701	9·000	2·000
99	Katschberg . . . . .	91·4	von Straße Nr. 112 in Radstadt—Katschberghöhe—zur Straße Nr. 100 in Spittal a. d. Drau . . . . .	13·621	26·042	37·500	39·100
100	Drautal . . . . .	147·4	von Straße Nr. 17 in Villach zur Staatsgrenze bei Sillian . . . . .	40·901	49·747	47·050	39·050
106	Mölltal . . . . .	51·4	von Straße Nr. 100 in Möllbrücke zur Straße Nr. 107 in Winklern . . . . .			1·370	
106a	Mallnitzer . . . . .	7·9	von Straße Nr. 106 in Obervellach zum Bahnhof in Mallnitz . . . . .				
107	Großglockner . . . . .	35·0	von Heiligenblut über Winklern—Iselsberg zur Straße Nr. 100 bei Dölsach . . . . .	0·201	0·605	2·000	4·800
107a	Abzweigung von der Großglockner- straße . . . . .	2·0	von Straße Nr. 107 in Dölsach zur Straße Nr. 100 bei Lienz . . . . .				
108	Iseltal . . . . .	27·1	von Straße Nr. 100 in Lienz nach Matrei in Osttirol . . . . .	4·511	10·418	8·950	13·450
109	Wurzenpaß . . . . .	8·5	von Straße Nr. 17 in Riegersdorf zur Staatsgrenze auf dem Wurzenpaß . . . . .			1·830	5·000
110	Plöckenpaß . . . . .	27·7	von Straße Nr. 100 in Oberdrauburg zur Staatsgrenze auf dem Plöckenpaß . . . . .	3·336	0·356		
111	Gailtal . . . . .	116·9	von Straße Nr. 17 bei Thörl—St. Jakob—Straße Nr. 100 bei Sillian . . . . .	17·697	11·448	10·400	16·300
111a	Abzweigung von der Gailtalstraße . . . . .	0·8	von Straße Nr. 111 zur Straße Nr. 17 bei Thörl . . . . .				
112	Ennstal . . . . .	135·4	von Straße Nr. 159 bei Bischofshofen zur Straße Nr. 115 in Hieflau . . . . .	15·279	13·404	9·600	37·920
113	Schoberpaß . . . . .	70·3	von Straße Nr. 17 in St. Michael in Steiermark zur Straße Nr. 112 in Liezen . . . . .	3·352	16·554	16·220	20·400
114	Tauern . . . . .	46·1	von Straße Nr. 113 in Trieben—Hohentauern—zur Straße Nr. 17 in St. Georgen . . . . .	12·055	13·070	11·900	12·100
114a	Abzweigung von der Tauernstraße . . . . .	4·6	von Straße Nr. 114 bei Pölsbals zur Straße Nr. 17 bei Furth . . . . .				
115	Eisen . . . . .	149·4	von Straße Nr. 1 in Enns zur Straße Nr. 17 in Leoben . . . . .	40·612	28·483	28·840	39·800
121	Amstetten-Weyer . . . . .	43·8	von Straße Nr. 1 in Amstetten zur Straße Nr. 115 in Weyer . . . . .	4·288	6·855	12·300	19·850
122	Voralpen . . . . .	99·9	von Straße Nr. 121 bei Aschbach zur Straße Nr. 145 in Gmunden . . . . .	10·674	13·390	11·350	5·950
122a	Aschbach-Oeder . . . . .	6·2	von Straße Nr. 122 in Aschbach zur Straße Nr. 1 in Oed . . . . .	0·622			
123	Mauthausener . . . . .	94·0	von der Melker Donaufähre zur Straße Nr. 125 in Katzbach . . . . .	2·370	4·465	24·650	36·800
124	Königswiesener . . . . .	75·7	von Straße Nr. 125 in Unterweikersdorf zur Straße Nr. 38 in Merzenstein . . . . .	8·290	2·754	5·380	2·700
125	Prager . . . . .	56·7	von Straße Nr. 129 in Linz zur Staatsgrenze bei Wulowitz . . . . .	2·191	1·507	2·100	10·300
126	Leonfeldener . . . . .	33·2	von Straße Nr. 125 in Urfahr zur Staatsgrenze bei Weigetschlag . . . . .	2·160	3·456	3·100	8·500
127	Krumauer . . . . .	64·1	von Straße Nr. 125 in Urfahr zur Staatsgrenze bei Aigen im Mühlkreis . . . . .	0·793	4·242	1·900	9·200
128	Sternwald . . . . .	65·4	von der Staatsgrenze bei Kollerschlag zur Straße Nr. 125 in Freistadt . . . . .	23·110	14·118	9·700	8·800
129	Passauer . . . . .	96·8	von Straße Nr. 1 in Linz zur Staatsgrenze gegen Passau . . . . .	7·107	6·319	3·600	5·600
129a	Abzweigung von der Passauer Straße . . . . .	0·5	von Straße Nr. 129 in Schärding zur Staatsgrenze . . . . .				
130	Nibelungen . . . . .	55·4	von Straße Nr. 129 in Eferding zur Staatsgrenze gegen Passau . . . . .	10·752	7·588	4·720	3·600
136	Sauwald . . . . .	31·3	von Straße Nr. 129 bei Schärding zur Straße Nr. 130 in Engelhartzell . . . . .	3·882	2·231	3·700	1·800
137	Pramtal (früher Schallerbacher) . . . . .	23·3	von Straße Nr. 141 bei Stritzing zur Straße Nr. 129 bei Weeg . . . . .	27·405	23·131	25·950	10·900
138	Pyhrnpaß . . . . .	90·3	von Straße Nr. 1 in Wels zur Straße Nr. 112 in Liezen . . . . .	17·728	16·817	23·800	41·900
139	Kremstal . . . . .	33·0	von Straße Nr. 129 in Linz zur Straße Nr. 122 in Kremsmünster . . . . .	1·242	1·986	2·200	0·400
140	Steyrtal . . . . .	28·4	von Straße Nr. 122 in Sierningshofen zur Straße Nr. 138 bei Klaus . . . . .	1·120	0·005		2·700

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
Millionen Schilling							
141	Innvierthler (früher Braunauer)	85·8	von Straße Nr. 1 bei Wels zur Staatsgrenze bei Braunau a. Inn . . . . .	0·489	12·742	22·730	32·000
142	Obernberger . . . . .	40·3	von Straße Nr. 157 bei Uttendorf zur Straße Nr. 129 nächst Suben . . . . .	0·050	0·917	0·800	3·500
143	Hausruck . . . . .	70·2	von Straße Nr. 142 nächst Antiesenhofen zur Straße Nr. 145 in Gmunden . . . . .	9·572	7·483	19·600	18·200
144	Sattledter . . . . .	20·0	von Straße Nr. 122 in Kremsmünster zur Straße Nr. 1 in Lambach . . . . .	1·008	0·054	0·600	1·100
145	Salzkammergut . . . . .	114·0	von Straße Nr. 1 in Lambach—Bad Ischl—Straße Nr. 112 bei Neuhaus . . . . .	29·828	31·921	32·280	57·000
151	Attersee . . . . .	58·6	von Straße Nr. 1 in Oberthalheim über Attersee zur Straße Nr. 158 bei Hof . . . . .	13·262	10·433	10·200	17·300
152	Seeleiten . . . . .	24·8	von Straße Nr. 151 in Seewalchen zur Straße Nr. 151 in Unterach a. Attersee . . . . .	4·524	9·415	6·750	8·000
153	Weißbach-Mitterweißenbach . . . . .	13·7	von Straße Nr. 152 in Weißbach zur Straße Nr. 145 in Mitterweißenbach . . . . .	0·532	0·582	· . . . .	· . . . .
154	Mondsee . . . . .	31·7	von Straße Nr. 1 bei Straßwalchen—Mondsee—Straße Nr. 158 in St. Gilgen . . . . .	5·997	5·202	5·450	10·600
155	Münchener . . . . .	4·2	von Straße Nr. 1 in Salzburg zur Staatsgrenze bei Freilassing . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
156	Lamprechtshausener . . . . .	59·5	von Straße Nr. 1 in Salzburg—Lamprechtshausen—Straße Nr. 157 bei Braunau a. Inn . . . . .	4·874	5·439	0·800	1·900
157	Mattighofener . . . . .	38·7	von Straße Nr. 1 in Straßwalchen—Mattighofen—Straße Nr. 141 in Braunau am Inn . . . . .	1·762	2·612	1·000	0·500
158	Wolfgangsee . . . . .	52·5	von Straße Nr. 1 in Salzburg zur Straße Nr. 145 bei Bad Ischl . . . . .	10·668	16·399	17·550	13·550
159	Salzachtal-Paß Thurn . . . . .	160·8	von Straße Nr. 1 in Salzburg—Paß Thurn—Straße Nr. 1 in St. Johann i. Tirol . . . . .	38·148	29·158	28·600	41·780
159 a	Berchtesgadener . . . . .	4·5	von Straße Nr. 159 bei Anif zur Staatsgrenze gegen Berchtesgaden beim Hangenden Stein . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
166	Paß Gschütt . . . . .	50·7	von Straße Nr. 159 bei Golling—Paß Gschütt zur Straße Nr. 145 bei Goisern . . . . .	0·982	· . . . .	3·000	8·800
167	Gasteiner . . . . .	28·5	von Straße Nr. 159 in Lend—Badgastein—Bahnhof Böckstein . . . . .	3·354	1·032	2·200	3·070
168	Mittelpinzgauer . . . . .	40·6	von Straße Nr. 1 in Lofer zur Straße Nr. 159 in Bruckberg . . . . .	4·586	7·452	6·095	7·850
169	Gerlos . . . . .	81·8	von Straße Nr. 1 in Straß zur Straße Nr. 159 nächst Mittersill . . . . .	34·769	23·388	20·710	18·400
170	Brixental . . . . .	30·4	von Straße Nr. 1 in Wörgl zur Straße Nr. 159 in Kitzbühel . . . . .	3·317	10·433	6·000	9·000
171	Kössener . . . . .	31·3	von Straße Nr. 1 bei Erpfendorf—Kössen—Staatsgrenze bei Niederndorf . . . . .	0·693	0·042	0·300	0·080
171 a	Abzweigung von der Kössener Straße . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
171 b	Abzweigung von der Kössener Straße . . . . .	3·3	von Straße Nr. 171 in Kössen zur Staatsgrenze bei Reith im Winkel . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
172	Kufsteiner . . . . .	3·7	von Straße Nr. 171 in Kössen zur Staatsgrenze bei Klobenstein . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
173	Eiberg . . . . .	14·8	von Straße Nr. 1 nächst Wörgl—Kufstein—Staatsgrenze bei Kiefersfelden . . . . .	2·244	0·558	3·100	7·000
174	Thiersee . . . . .	10·1	von Straße Nr. 1 in Bocking—Eiberg—Straße Nr. 172 bei Kufstein . . . . .	4·822	0·355	1·500	· . . . .
175	Wildbichler . . . . .	17·5	von Straße Nr. 172 in Kufstein—Thiersee—Staatsgrenze auf dem Ursprungpaß . . . . .	0·328	1·000	· . . . .	0·400
175	Wildbichler . . . . .	17·1	von Straße Nr. 172 in Kufstein—Wildbichl—Staatsgrenze gegen Sachrang . . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .	· . . . .
181	Achensee . . . . .	33·6	von Straße Nr. 1 in Jenbach zur Staatsgrenze auf dem Achenpaß . . . . .	3·268	0·026	0·400	· . . . .
182	Brenner . . . . .	37·9	von Straße Nr. 1 in Innsbruck zur Staatsgrenze auf dem Brennerpaß . . . . .	81·438	17·494	3·550	0·750
183	Stubaital . . . . .	14·1	von Straße Nr. 182 in Schönberg nach Neustift i. Stubaital . . . . .	2·337	0·702	1·950	3·250
184	Ellbögener . . . . .	24·4	von Straße Nr. 1 in Hall i. Tirol zur Straße Nr. 182 in Matri a. Brenner . . . . .	5·375	1·261	1·500	2·315
185	Scharnitzer . . . . .	19·4	von Straße Nr. 1 in Zirl zur Staatsgrenze bei Scharnitz . . . . .	21·348	7·850	5·200	3·200

Kapitel 64 — Aufwand 1964 bis 1967 für Bundesstraßen

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluß		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
				Millionen Schilling			
186	Ötztal	41·8	von Straße Nr. 1 bei Ötz nach Zwiesselstein	12·775	5·778	7·600	6·020
187	Vintschgauer	46·9	von Straße Nr. 1 in Landeck zur Staatsgrenze bei Reschenscheideck	21·674	9·946	10·610	8·750
187 a	Abzweigung von der Vintschgauer Straße	2·8	von Straße Nr. 187 in Stuben zur Staatsgrenze bei Schalkhof				
187 b	Abzweigung von der Vintschgauer Straße	7·7	von Straße Nr. 187 in Nauders zur Staatsgrenze bei Martinsbruck				
188	Paznauntal	34·8	von Straße Nr. 1 in Pians nach Galtür	22·968	16·340	9·790	10·780
189	Reuttener	72·5	von Straße Nr. 1 in Telfs—Reutte—Staatsgrenze bei Füssen	4·558	4·931	10·230	13·200
189 a	Abzweigung von der Reuttener Straße	2·4	von Straße Nr. 189 in Lermoos zur Straße Nr. 190				
190	Ehrwalder	11·8	von Straße Nr. 189 in Biberwier—Ehrwald—Staatsgrenze bei Griesen				
196	Vilser	5·8	von Straße Nr. 189—Vils—Staatsgrenze bei Schönbichl				3·000
197	Imst-Nassereither	12·5	von Straße Nr. 1 in Imst zur Straße Nr. 189 in Nassereith	0·878	0·530	1·300	0·100
198	Lechtal	77·4	von Straße Nr. 1 nächst Stuben a. Arlberg zur Straße Nr. 189 in Reutte	9·807	6·051	3·000	4·500
199	Tannheimer	23·0	von Straße Nr. 189 in Weißenbach—Tannheim—Staatsgrenze bei Schattwald	1·513	3·507	2·000	0·500
200	Bregenzerwald	66·9	von Straße Nr. 1 nächst Dornbirn zur Straße Nr. 198 in Warth	13·465	6·065	3·050	8·950
201	Kleinwalsertal	13·6	von Straße Nr. 200 in Hochkrumbach zur Staatsgrenze bei Walserschanz	6·604	13·989	6·000	2·850
202	Schweizer	11·2	von Straße Nr. 1 in Bregenz zur Staatsgrenze gegen St. Margrethen		0·005	3·000	3·000
203	Rhein	15·4	von Straße Nr. 1 nächst Götzis zur Straße Nr. 202 in Höchst	5·840	5·087	5·300	8·500
210	Marchegger	56·4	von Groß Enzersdorf—Orth—Marchegg—Straße Nr. 8 bei Angern	2·085	5·593	3·850	1·870
211	Gänserndorfer	41·3	von der Marchegger Straße in Orth—Gänserndorf—Straße Nr. 7 in Kolln- brunn	4·781	3·951	4·500	1·300
212	Pulkautal	40·4	von Straße Nr. 35—Rohrendorf—Straße Nr. 6 bei Laa an der Thaya	0·067	2·353	3·400	
213	Ziersdorf-Hohenwarther	30·3	von der Pulkautalstraße in Straß—Ziersdorf—Straße Nr. 3 in Hollabrunn	3·626	1·153		
214	Eggenburg-Hadersdorfer	34·4	von Straße Nr. 35—Eggenburg—Straße Nr. 3 bei Hadersdorf	4·329	5·205	7·790	2·700
215	Geras-Retzer	31·0	von Straße Nr. 30 in Geras zur Straße Nr. 35 in Retz	5·559	1·859		
216	Thayatal	61·2	von Straße Nr. 30 in Drosendorf—Heidenreichstein—Straße Nr. 4 in Schrems	9·899	8·831	9·540	9·100
217	Gföhler	24·7	von Straße Nr. 38 in Neu Pölla—Gföhl—Straße Nr. 37 in Königsalm	1·491	3·911	7·530	5·050
218	Ottenstein-Allentsteiger	18·1	von Straße Nr. 38 bei Ottenstein—Allentsteig—Straße Nr. 5 nächst Göpfritz				
218 a	Zwettler	12·9	von Straße Nr. 37 in Rudmanns—Rastenfeld—Straße Nr. 37 nächst Mar- bach	1·919	2·976		
219	Yspertal	25·2	von Straße Nr. 36 in Würnsdorf—Altenmarkt—Straße Nr. 123 in Yspertal	0·080			
220	Wr. Neustadt-Schwadorfer	42·4	von Straße Nr. 17 bei Wr. Neustadt—Pottendorf—Reisenberg—Straße Nr. 10 östlich Schwadorf	0·601	0·030		3·500
221	Wr. Neustadt-Grünbacher	26·0	von Straße Nr. 17 in Wr. Neustadt zur Straße Nr. 26 bei Puchberg (Bruck)		0·148	2·490	2·300
222	Berndorf-Hernsteiner	46·9	von Straße Nr. 1—Baden—Hernstein—Wr. Neustadt—Grünbacher Straße	5·210	3·036	5·190	0·500
223	Badener	31·3	von der Mödling—Altenmarkter Straße in Alland—Baden—Straße Nr. 16 in Ebreichsdorf	0·023	0·864	0·150	

(Fortsetzung)

Straße Nr.	Name der Straße	Länge in km	Verlauf der Bundesstraße	Bundesrechnungs- abschluss		Ge- ändertes Bau- programm 1966	Voraus- sichtliches Bau- programm 1967
				1964	1965		
				Millionen Schilling			
224	Mödling-Altenmarkter . . . . .	35·5	von Straße Nr. 16—Mödling—Heiligenkreuz—Straße Nr. 18 bei Altenmarkt	5·129	4·050	11·475	10·300
225	Klosterneuburg-Tullner . . . . .	28·5	von Wien/Heiligenstadt—Klosterneuburg—Gugging—Straße Nr. 19 in Tulln	5·051	11·377	6·200	18·000
226	Tulln-Mauterner . . . . .	37·1	von Straße Nr. 19—Asparn—Traismauer—Straße Nr. 32 bei Mautern . . . . .	0·207	0·067	· . . . .	0·800
227	Purkersdorf-St.-Pöltener . . . . .	44·8	von Straße Nr. 1 in Purkersdorf—Neulengbach—Straße Nr. 20 in St. Pölten	4·152	1·473	0·500	· . . . .
228	Herzogenburg-Böheimkirchener . . . . .	40·2	von Straße Nr. 32—Herzogenburg—Böheimkirchen—Straße Nr. 19 in Laaben	7·238	8·281	3·920	0·600
229	Aggsbacher . . . . .	23·5	von Straße Nr. 1 in St. Pölten—Weyersdorf—Gansbach—Straße Nr. 33 bei Dorf Aggsbach . . . . .	5·126	4·782	1·490	3·000
230	Spratzern-Mänker . . . . .	43·2	von Straße Nr. 20 in Spratzern—Mank—Matzleinsdorf—Straße Nr. 1 . . . . .	9·976	5·206	0·970	1·000
231	Pielachtal . . . . .	39·1	von der Spratzern-Mänker-Straße in Obergrafendorf zur Straße Nr. 28 bei Winterbach . . . . .	0·025	1·305	8·600	7·200
232	Melktal . . . . .	17·8	von der Spratzern-Mänker-Straße in St. Leonhard am Forst zur Straße Nr. 25 in Purgstall . . . . .	6·853	5·047	0·700	· . . . .
233	Grestener . . . . .	29·8	von Straße Nr. 25 in Saffen—Gresten—Straße Nr. 31 in Gstadt . . . . .	8·479	10·933	8·905	9·400
234	Ardagger . . . . .	12·8	von Straße Nr. 1 in Amstetten—Ardagger—Donauufer bei Tiefenbach . . . . .	5·425	12·783	0·521	4·000
235	Strengberg-Steyr . . . . .	22·2	von Straße Nr. 1 bei Strengberg—Haag—Straße Nr. 22 bei Steyr . . . . .	7·142	7·970	1·500	6·200
235a	Haag-Weistracher . . . . .	8·4	von der Strengberg-Steyr-Straße bei Haag—Weistrach—Straße Nr. 22 . . . . .	2·024	8·339	9·400	9·140
		<b>9.241·0</b>	Allgemeine Ausgaben . . . . .	<b>47·715</b>	<b>87·005</b>	<b>364·019</b>	<b>294·205</b>
			<b>Bundesstraßen (ausschließlich Autobahnen) (Summe)</b>	<b>1.524·589</b>	<b>1.503·969</b>	<b>1.816·000</b>	<b>2.069·000</b>
			<b>Autobahnen.<sup>16)</sup></b>				
A	West-Autobahn <sup>17)</sup> . . . . .	296·6	Wien/Auhof—Salzburg/Walserberg . . . . .	614·671	437·917	292·000	279·000
A	Äste der West-Autobahn <sup>18)</sup> . . . . .	51·0	Salzburg—Niederalm, Freindorf—Linz, Steinhäusl—Brunn . . . . .	38·810	39·289	54·800	35·000
A	Süd-Autobahn <sup>19)</sup> . . . . .	46·1	Wien/Inzersdorf—Neunkirchner Allee . . . . .	208·639	417·419	123·500	95·000
A		40·0	Gleisdorf—Graz—Mooskirchen . . . . .	7·040	61·729	160·800	203·000
A		38·3	Klagenfurt—Villach . . . . .	31·994	92·825	172·500	207·000
A	Inntal-Autobahn <sup>20)</sup> . . . . .	73·0	Innsbruck/Ost—Wattens und Umfahrung Kufstein . . . . .	23·990	67·100	169·800	212·000
A	Andere Autobahnstrecken <sup>21)</sup> . . . . .	545·0	Laut Bundesstraßengesetznovellen 1958 und 1964 . . . . .	2·535	44·327	250·600	296·500
		<b>1.090·0</b>	Autobahnen (Summe) . . . . .	<b>927·679</b>	<b>1.160·606</b>	<b>1.224·000</b>	<b>1.327·500</b>
		<b>10.331·0</b>	Gesamtsumme . . . . .	<b>2.452·268</b>	<b>2.664·575</b>	<b>3.040·000</b>	<b>3.396·500</b>

<sup>16)</sup> Die Verrechnung erfolgte bei den Ansätzen 1/643 und 5/643.<sup>17)</sup> Restarbeiten und Restzahlungen.<sup>18)</sup> Restarbeiten im Ast Steinhäusl—Klausenleopoldsdorf und Restzahlungen im Ast Freindorf—Linz.<sup>19)</sup> Restarbeiten in der Strecke Wien/Inzersdorf—Neunkirchner Allee und Bau der Strecken Gleisdorf—Graz—Mooskirchen und Klagenfurt—Villach.<sup>20)</sup> Bau der Strecke Innsbruck/Ost—Wattens und Umfahrung Kufstein.<sup>21)</sup> Planung von Autobahnstrecken in allen Bundesländern, Baueinleitung und Bauweiterführung in den anderen Autobahnstrecken.

256

## Kapitel 64 — Titel 644/645

## Titel 644 Wasserbauverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	44·6	42·3	86·9	9·2
1966 **)	47·5	41·7	89·2	11·9
1967 **)	50·8	49·7	100·5	16·3

## Gebahrung 1965 bis 1967

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Bundesstrombauamt .....	48·9	52·2	55·6
Wasserbauten .....	26·4	19·0	22·9
Donau-Hochwasserschutz- Konkurrenz .....	11·6	4·0	8·0
Kostenersatz an die Donau- kraftwerke A.G. ....	—	14·0	14·0
Ausgaben (Summe)...	86·9	89·2	100·5
Einnahmen			
Bundesstrombauamt .....	1·0	0·9	1·0
Wasserbauten .....	8·2	11·0	15·3
Einnahmen (Summe)...	9·2	11·9	16·3

## Unterschiede der Gebahrung

Die Steigerung des Personalaufwandes ab 1966 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, für Dienstjubiläen, Vorrückungen u. dgl.

Beim Sachaufwand ergaben sich im Jahre 1965 erhöhte Aufwendungen bei den Wasserbauten und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz infolge Verwendung von Mitteln aus dem Hochwasserschädenfonds zur Beseitigung aufgetretener Hochwasserschäden. Die Steigerung im Jahre 1967 gegenüber 1966 hängt zum Teil mit Preiserhöhungen, hauptsächlich jedoch mit der Durchführung vorbeugender Maßnahmen bei Wasserbauten und bei Bauten der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zusammen, die aus den beim Ansatz 2/64421 veranschlagten zweckgebundenen Mitteln des Katastrophenfonds finanziert werden. Diese Vorsorge bewirkt auch eine Steigerung der Einnahmen gegenüber 1966. Für den Kostenersatz an die Donaukraftwerke A. G. wurde erstmals im Jahre 1966 vorgesorgt.

## Ansatz 6440 Bundesstrombauamt

## Ansatz 6441 und 6442 Wasserbauten

Dem Bundesstrombauamt obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donaustrecke.

Neben den normalen Bauvorhaben im Rahmen dieser aufgezeigten Aufgabenbereiche wird das Bundesstrombauamt im Jahre 1967 weitere Arbeiten im Zusammenhang mit den Kraftwerk-

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

bauten an der Donau, darunter insbesondere große Baggerungen durchführen, da in Österreich nur das Bundesstrombauamt über die erforderlichen Großgeräte verfügt. Dem Aufwand für diese Arbeiten stehen entsprechende Einnahmen gegenüber.

Dem Bundesstrombauamt stehen die Strombauleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsbauleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an der Marchgrenzstrecke werden auf Grund des Staatsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom Jahre 1928, BGBl. Nr. 277/1930, ausgeführt.

## Ansatz 64437 und 64447 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Das Bundesstrombauamt ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II.

Der Bauaufwand der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Hochwasserschutzanlagen von Krems, Greifenstein, Wien und Bad Deutsch-Altenburg, Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen, Baggerungsarbeiten sowie Arbeiten an der Alten Donau.

## Ansatz 64458 Kostenersatz an die Donaukraftwerke-AG.

Die Aufwendungen der Donaukraftwerke-AG. zur Verbesserung der Verhältnisse im Stauraum des Donaukraftwerkes Ybbs-Persenbeug werden von der Bundeswasserbauverwaltung ab 1966 in Raten rücker setzt.

## Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung (Dienststellen und betriebsähnliche Verwaltungsweige)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	153·5	30·9	184·4	20·4
1966 **)	169·0	35·5	204·5	23·7
1967 **)	188·1	37·3	225·4	26·5

## Gebahrung 1965 bis 1967

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S		
Dienststellen der Bundesgebäude- verwaltung .....	173·0	191·1	210·9
Tiergarten Schönbrunn .....	7·4	8·1	8·7
Kurheime und Bäder .....	4·0	5·3	5·8
Ausgaben (Summe)...	184·4	204·5	225·4

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

## Kapitel 64 — Titel 645/646

257

Einnahmen	1965 *)	1966 **)	1967 **)
		Mill. S.	
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung .....	10·8	12·5	12·8
Tiergarten Schönbrunn .....	5·3	5·9	7·9
Kurheime und Bäder .....	4·3	5·3	5·8
Einnahmen (Summe)...	20·4	23·7	26·5

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ab 1966 beruht auf der Vorsorge für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete, für Dienstjubiläen, Vorrückungen u. dgl.

Der Sachaufwand verzeichnet eine Steigerung insbesondere beim Verwaltungsaufwand infolge von allgemeinen Preiserhöhungen.

Die Steigerung der Einnahmen ist durch höhere Umsätze der betriebsähnlichen Verwaltungszweige und durch die in Aussicht genommene Erhöhung der Eintrittsgebühren des Tiergartens Schönbrunn bedingt.

**Gebarung**

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltungen I und II sowie für die betriebsähnlichen Verwaltungszweige (Tiergarten Schönbrunn, Kurheime und Bäder) veranschlagt.

**Ansatz 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung**

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung I sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft (einschließlich Fernheizwerk und Kongreßzentrum), die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn mit der Tiergartenverwaltung und in Innsbruck die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II sind in Wien die Bundesgebäudeverwaltung II Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, in den übrigen Bundesländern die Bundesgebäudeverwaltungen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz.

**Ansatz 6451 Tiergarten Schönbrunn (Betriebsähnlicher Verwaltungszweig)**

Die Einnahmen erfahren im Jahre 1967 infolge der in Aussicht genommenen Erhöhung der Eintrittsgebühren für Tiergartenbesucher eine wesentliche Steigerung.

Da sowohl das Niveau des Tierbestandes erhalten werden muß als auch eine entsprechende Besetzung der fertigwerdenden Tierhäuser und Freigehege im Erweiterungsbau notwendig ist, sind Tierankäufe unerlässlich.

Nur ein attraktiver Tierbestand wird den internationalen Ruf des Tiergartens Schönbrunn

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

erhalten und Voraussetzung für einen entsprechenden Besuch sein.

**Ansatz 6452 Kurheime und Bäder (Betriebsähnliche Verwaltungszweige)****Badeschloß Badgastein**

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heimgäste. Die vorgesehenen Einnahmen decken den Gesamtaufwand.

**Kurhaus Semmering**

Das Kurhaus Semmering dient ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten. Der Gesamtaufwand findet in den veranschlagten Einnahmen seine Bedeckung.

**Bäder**

Von der Bundesgebäudeverwaltung betriebene Bäder gibt es in Wien (Alte Donau und Schönbrunn), Wr. Neustadt und Graz. Der präliminierte Aufwand für das Betriebspersonal und die Betriebsauslagen ist ebenfalls durch die Einnahmen gedeckt.

**Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S.	
1965 *).....	152·6	—
1966 **).....	249·3	—
1967 **).....	274·8	—

**Gebarung 1965 bis 1967**

	1965 *)	1966 **)	1967 **)
	Mill. S.		
Betriebskosten und Hauserfordernisse .....	70·2	79·6	89·1
Liegenschaftserwerb .....	82·4	169·7	185·7
Summe...	152·6	249·3	274·8

**Unterschiede der Gebarung**

Die höhere Dotierung bei Betriebskosten und Hauserfordernissen (Ansatz 6460) gegenüber dem Vorjahr ist auf eine Steigerung der gesetzlichen Verpflichtungen (Grundsteuer, Stromkosten, Kanalgebühren usw.) sowie auf den gesteigerten Aufwand für Reparaturen durch die allgemeinen Preiserhöhungen zurückzuführen.

**Verwaltungsdienststellen**

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I wird in erster Instanz von

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

### 31 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 23 bundesunmittelbare und 8 bundesmittelbare Gebäudeverwaltungsdienststellen.

Die bundesunmittelbaren Gebäudeverwaltungsdienststellen sind:

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien, die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn, die Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras, die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Acht Landesregierungen (ohne Wien) üben die Funktion von bundesmittelbaren Gebäudeverwaltungsdienststellen aus (Landesbauämter, Referate für Bundesgebäude I).

Sämtliche 31 Gebäudeverwaltungsdienststellen verwalten Bundesgebäude in folgenden Bereichen:

Die Bundesgebäudeverwaltung I Wien:

Sämtliche in die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I fallenden Bundesgebäude in Wien, ohne die Bereiche der Burg- und Schloßhauptmannschaft in Wien.

Die Burghauptmannschaft in Wien:

Die Bereiche der Hofburg in Wien, des Schlosses Belvedere, des Schlosses Augarten und der Museen am Ring.

Die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn:

Die Bereiche der Schlösser Schönbrunn und Hetzendorf.

Die Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras:

Die Hofburg in Innsbruck und das Schloß Ambras.

Die Finanzlandesdirektionen:

Die von der Finanzverwaltung benützten Bundesgebäude.

Die Oberlandesgerichtspräsidien:

Die von der Justizverwaltung benützten Bundesgebäude (ohne Strafanstalten).

Die Landesschulräte:

Die von den höheren und mittleren Bundeslehranstalten benützten Bundesgebäude, sofern der Landesschulrat dort schuldienstliche Instanz ist.

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien):

Alle übrigen in die Verwaltung der Bundesgebäudeverwaltung I fallenden Bundesgebäude (Polizei, Gendarmerie, Arbeitsämter usw.).

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung II wird von den beim Ansatz 645 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II wahrgenommen.

#### Aufgaben

Der Bundesgebäudeverwaltung I obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Be-

treuung von rund 2700 staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften (Einlagezahlen), dazu kommen weitere 2600 Einmietungen, die demselben Zweck dienen, aber, weil sie von den Mietern verwaltet werden, von der Bundesgebäudeverwaltung I nur baulich zu betreuen sind. Maßgebend sind hier neben den speziellen Ressortbedürfnissen die Verpflichtungen des Bundes aus den Mietverträgen, auf die die Bundesgebäudeverwaltung keinen Einfluß hat.

Für die von ihr verwalteten Liegenschaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung I neben allen sogenannten „Hauserfordernissen“ alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse“ und für die sonst auflaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen, wie sich aus der Natur der Aufgabe ergibt, die Behörden-, Amts- und Anstaltsgebäude der Bundesverwaltung zu betreuen, naturgemäß relativ nur geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen und Eintrittsgeldern gegenüber. Eine Ausnahme machen hier nur die Schauräume in den historischen Bauten; die starken Besucherzahlen weisen hier immer eine seit Jahren steigende Tendenz auf.

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung, deren Aufwendungen nunmehr bei Titel 647 veranschlagt werden, umfaßt alle Regierungs- und Ministerialgebäude, alle Hochschulgebäude, alle Gebäude für höhere Schulen und alle Mittel- und Gewerbeschulgebäude, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien, Salzburg und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtsiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen belasten allerdings deren Budget (Kapitel 71 beziehungsweise Ansatz 12403). Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung I auch die Bauleitung der Staatsbetriebe Österreichische Staatsdruckerei und Österreichisches Branntweinmonopol nicht zu Lasten der Baukredite des hier



erläuterten Kapitels 64, sondern auf Rechnung dieser Bundesbetriebe.

Der Bundesgebäudeverwaltung II obliegt die Verwaltung und bauliche Betreuung (deren Aufwendungen nunmehr bei Titel 647 veranschlagt werden) aller militärischen und auch ehemals militärischen Anlagen und Liegenschaften, die heute anderen Zwecken dienen, das sind rund 200 Liegenschaften mit ungefähr 3000 großen Objekten, darunter die Kaserne Siezenheim mit 200 Objekten und der Truppenübungsplatz Döllersheim.

#### **Gesetzliche Grundlagen für das Bestehen der Bundesgebäudeverwaltung**

Das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in seiner gegenwärtigen Fassung (unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929): Art. 15 Abs. 5, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 103 Abs. 1, Art. 104 Abs. 2.

Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94/1945: § 3 Abs. 1 und 2 Ziffer 5, § 29 Abs. 2, § 65.

Gesetzliche (Gesetze, Verordnungen) und sonstige (Ministerratsbeschlüsse) Bestimmungen über den Aufgabenbereich der Bundesgebäudeverwaltung und sonstige wesentliche Umstände:

Gesetz vom 27. Juni 1908, RGBI. Nr. 123; Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908; hiezu: RGBI. Nr. 124.

Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1835, Hofkammerdekret vom 19. März 1835, Zl. 12.117/1027.

Finanzministerialerlaß vom 7. Oktober 1865, Zl. 47.258.

Ferner:

Gesetz vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180.

Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923, BGBl. Nr. 199.

Gesetz vom 25. Juli 1946 über die Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, BGBl. Nr. 120.

Gehaltsüberleitungsgesetz 1946, BGBl. Nr. 22/1947, § 23 beziehungsweise Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, § 24 (Dienst- und Naturalwohnungen).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung“ (Ministerratsbeschuß), niedergelegt in Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung“, niedergelegt in Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70 (Kompetenzgesetz 1966).

#### **Liegenschaftsankauf und Liegenschaftserwerbung im Tauschwege**

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6468 zusammengefaßt.

Nur für den Erwerb von Liegenschaften für die Kulturinstitute und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, für die Bauhöfe nach Maßgabe des Einganges zweckgebundener Einnahmen sowie für die Bundesstraßenverwaltung (einschließlich für Autobahnzwecke) ist weiterhin bei Kapitel 13, 20 und 60 bzw. Titel 642/643 vorgesorgt (1967: 000'0, 1966: 331'7 Millionen Schilling). Der Erfolg 1965 betrug 321'7 Millionen Schilling.

Für die Erstellung von Neubauten ist naturgemäß die Bereitstellung ausreichend großer und zweckentsprechender Baugründe erforderlich. Sofern solche nicht von den Gemeinden kostenlos gewidmet werden, müssen sie käuflich erworben werden. Weiters erfolgt die Unterbringung von Dienststellen häufig in angekauften Gebäuden, sofern günstige Ankaufsangebote vorliegen und die Zweckadaptierung keine zu großen Kosten erfordert.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesem Ansatz auch noch die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (zum Beispiel Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersatz für Veräußerungen aus den Vorjahren, die sich durch Rückstellungsentscheidungen usw. ergeben können, veranschlagt.

#### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Liegenschaftsankäufe gründet sich auf § 3 Abs. 2 Z. 5 lit. a Behördenüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 94/1945, und auf das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70.

#### **Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	526'7	51'9
1966 **)	572'0	55'0
1967 **)	585'0	58'1

#### **Unterschiede der Gebarung**

Unter diesem Titel wird erstmalig der Bedarf für Schulen der Unterrichtsverwaltung, Schlösser,

\*) Bundesrechnungsabschuß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

Museen, Palais usw., Bauten für die Landesverteidigung, sonstige Bundesgebäude, Ausbau der Bundesversuchsanstalt Arsenal und entsprechende Zivilschutzmaßnahmen zusammengefaßt. Es handelt sich dabei um Gebäudeerhaltungsarbeiten, somit um die laufende Instandhaltung und den Nachholbedarf für die Schulen, Kulturbauten, Militärobjekte und alle sonstigen Bundesgebäude.

Die Steigerung der Ausgaben gegenüber 1966 ist auf die höhere Dotierung für den Ausbau der Bundesversuchs- und Versuchsanstalt Arsenal zurückzuführen.

Die höheren Einnahmen stammen hauptsächlich aus vermehrten Eingängen an Betriebskostensätzen.

#### Bautechnische Betreuung

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude wird im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung I von der Bundesgebäudeverwaltung I Wien, der Burghauptmannschaft in Wien, der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und der Schloßverwaltung Innsbruck und Ambras für die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Bundesgebäude wahrgenommen.

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung II wird von den beim Ansatz 645 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung II wahrgenommen.

#### Aufgaben

##### Ansatz 6471 Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Kredit ist für die laufende Instandhaltung der Schulen der Unterrichtsverwaltung sowie für den zur Erhaltung dieser Gebäude notwendigen Nachholbedarf, insbesondere für Adaptierungen und Modernisierungen, vorgesehen.

##### Ansatz 6472 Schlösser, Museen, Palais und ähnliche Kulturbauten

Unter diesem Paragraph wird erstmalig der Bedarf für die Instandhaltung und den Aufholbedarf von Schlössern, Museen, Palais und ähnlichen kulturell wertvollen Gebäuden gesondert von der Instandhaltung der Amtsgebäude veranschlagt. Infolge der gemeinsamen Veranschlagung war es bisher bedauerlicherweise nicht möglich, die Mittel für die Erhaltung dieses Kulturgutes im erforderlichen Ausmaß aufzubringen.

##### Ansatz 6473 Bauten der Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffen entsprechende und angemessene Vorsorgen für die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen sowie Zweckadaptierungen an denselben.

Die nach Abschluß des Staatsvertrages von den Besatzungsmächten übernommenen Objekte befinden sich zum Teil noch in beschädigtem Zustande. Diese Gebäude sind für Zwecke des Bundesheeres instandzusetzen beziehungsweise instandzuhalten und dienen zur Unterbringung von Truppen und Kommandostellen, Übungs- und Schießplätzen, Anstalten und Werkstätten. Einige Objekte wurden auch für Wohnzwecke adaptiert.

Insgesamt sind 110 Unterkunfts Komplexe, 40 Schießplätze, 30 Anstalten und 400 Wohnungen auszubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kasernen hinsichtlich der sanitären Verhältnisse und der wirtschaftsbetrieblichen Notwendigkeiten nicht immer den Anforderungen ganz entsprechen. Weiters sind zahlreiche Baumaßnahmen notwendig, um behördlichen Vorschriften nachzukommen.

##### Ansatz 6475 Sonstige Bundesgebäude

Die höhere Dotierung dieses Ansatzes ist insbesondere auf den langzeitlichen Aufholbedarf, für welchen bisher noch keine Geldmittel zur Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen. Unter langzeitlichem Aufholbedarf ist insbesondere auch der Aufwand für die Anpassung der bestehenden Bundesgebäude an die letzten Entwicklungen der Bundesverwaltung (Datenverarbeitung usw.) zu verstehen.

##### Ansatz 6476 Ausbau der Bundesversuchs- und Versuchsanstalt Arsenal

Dieser Kredit dient dem weiteren Ausbau der Bundesversuchs- und Versuchsanstalt Arsenal.

##### Ansatz 6479 Zivilschutzmaßnahmen

Für Zivilschutzmaßnahmen im Rahmen der Gebäudeerhaltung ist ein Verrechnungsansatz vorgesehen.

##### Titel 648 Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten)

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *)	513'2	15'3
1966 **)	535'7	3'0
1967 **)	571'0	0'5

##### Unterschiede der Gebarung

Bei diesem Ansatz werden — von geringen Ausnahmen bei einigen Ressortansätzen ab-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

gesehen — die Ausgaben für den Hochbau der Hoheitsverwaltung des Bundes (Schulen und sonstige Bundesbauten) veranschlagt.

Die Steigerung der Ausgaben entspringt dem wachsenden Bedarf.

**Gebahrung**

Aus den Krediten dieses Titels sind die Kosten der Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten zu bedecken, die von zehn Ressorts als erforderlich beansprucht werden.

Es wurden veranschlagt:

**Beim Ansatz 6481 „Schulen der Unterrichtsverwaltung“**

Unter Schulen der Unterrichtsverwaltung sind zu verstehen:

**A. Hochschulen:**

Hochschulen, Kunstakademien, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

**B. Allgemeinbildende Schulen:**

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (z. B. Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummeninstitut Wien.

**C. Berufsbildende Schulen:**

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen);

Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher Karlstein;

Alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

**Beim Ansatz 6483 „Bauten der Landesverteidigung“**

Bauten der Landesverteidigung sind alle militärischen Objekte (z. B. Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen).

**Beim Ansatz 6484 „Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten“**

Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten.

**Beim Ansatz 5/6485 „Sonstige Bundesbauten“**

Bundeskanzleramt: für Dienststellen des Bundeskanzleramtes.

Finanzen: für Finanzlandesdirektionen, Finanzämter und Zolldienst- und Wohngebäude.

Justiz: für Gerichtsgebäude und Strafanstalten.

Soziale Verwaltung: für Arbeits- und Invalidenämter.

Inneres: für Polizei- und Gendarmeriedienststellen.

Land- und Forstwirtschaft: für Bundesversuchsgüter.

Handel, Gewerbe und Industrie: für Patentamt, Berghauptmannschaft, Dienstgebäude der Vertretungen im Ausland und andere Dienststellen.

Bauten und Technik: für Dienstgebäude des Eich- und Vermessungswesens, Beschußamt und sonstige Dienststellen.

Bei diesem Paragraph wird auch für den Neubau von Wohnobjekten in Wien 3 und Wien 16 vorgesorgt.

**Beim Ansatz 6489 „Zivilschutzmaßnahmen“**

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Schutzräumen in neu zu errichtenden und bestehenden Bundesgebäuden.

**Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *)	122'0	35'4	157'4	39'3
1966 **)	132'1	36'7	168'8	38'6
1967 **)	145'2	41'7	186'9	45'2

**Gebahrung 1965 bis 1967**

Die Gebahrung 1965 bis 1967 zeigt folgendes Bild:

Ausgaben	1965 *) Mill. S	1966 **)	1967 **)
Einrichtungen des Eichwesens.	21'0	22'4	24'7
Einrichtungen des Vermessungswesens	136'4	146'4	162'2
<b>Ausgaben (Summe)...</b>	<b>157'4</b>	<b>168'8</b>	<b>186'9</b>
<b>Einnahmen</b>			
Einrichtungen des Eichwesens.	23'8	23'5	30'0
Einrichtungen des Vermessungswesens	15'5	15'1	15'2
<b>Einnahmen (Summe)...</b>	<b>39'3</b>	<b>38'6</b>	<b>45'2</b>

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ab 1966 ist auf die kreditmäßige Vorsorge für die fälligen Vorrückungen und Beförderungen sowie für Dienstjubiläen und für die Bezugsregelung für Bundesbedienstete zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes beruht auf der Zunahme der Tätigkeit des Amtes.

Die Steigerung der Einnahmen ist durch die in Aussicht genommene Erhöhung der Eichgebühren bedingt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Ansatz 6490 Einrichtungen des Eichwesens****Aufgaben**

Die Öffentlichkeit hat das Recht, zu verlangen, daß im öffentlichen Verkehr, im Gesundheits- und im Sicherheitswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons der gesetzlichen Einheiten zu verwahren und zu überwachen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;
2. die einschlägigen Vorschriften dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt anzupassen und auch den Fortschritt im Prüfungs- und Normungswesen zu berücksichtigen;
3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichanweisungen auszuarbeiten und zu erlassen;
4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;
5. Meßgeräte zu eichen;
6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;
7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;
8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

**Organisation**

Die Gruppe Eichwesen gliedert sich in vier Abteilungen, die im bundeseigenen Gebäude, Wien 16, Arltgasse 35, untergebracht sind.

Die Abteilung „Technisch-administrative Angelegenheiten“ besorgt insbesondere die Ausrüstung und Überwachung der Eichämter in den Bundesländern im Wege der drei Inspektoren der Eichaufsichtsbezirke<sup>22)</sup>; es gibt derzeit vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung 15 Stamm-eichämter und 58 Nebeneichämter (einschließlich Faßeichstellen). Ferner stehen 4 „fahrbare Eichämter“, d. s. Sattelschlepper mit Anhänger, in denen die Meßgeräte eines Eichamtes eingebaut sind, für Eichungen zur Verfügung.

Die Tätigkeiten der übrigen Abteilungen der Gruppe Eichwesen, und zwar „Allgemeines Meßwesen“, „Elektrisches Meßwesen“ und „Industrielles Meßwesen“ sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, Seite 218, näher beschrieben.

**Gesetzliche Grundlagen<sup>23)</sup>**

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950.

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 230/1965.

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953.

Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950.

Eichgebührenverordnung, BGBl. Nr. 188/1961.

Schankgefäßeverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und des BGBl. Nr. 296/1961.

Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 123/1953.

Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

Verordnung betreffend die wissenschaftlich-technische Untersuchung des Dauerverhaltens von Gaszählern, BGBl. Nr. 35/1954.

**Ansatz 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens****Organisation**

Unter diesem Kreditansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Grundkataster und Grundlagen des Vermessungswesens“ und die Gruppe „Landaufnahme“ veranschlagt.

Die Gruppe „Grundkataster und Grundlagen des Vermessungswesens“ umfaßt alle technischen, administrativen und wissenschaftlichen Aufgaben hinsichtlich der Katastralvermessung und der Grundlagen des Vermessungswesens.

Diese Aufgaben werden von zehn Abteilungen ausgeführt.

<sup>22)</sup> Näheres über den Bereich dieser Aufsichtsbezirke siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 182.

<sup>23)</sup> Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen)“, BGBl. Nr. 171/1958.

Die Gruppe „Landesaufnahme“ führt alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der österreichischen Landkartenwerke durch. An diesem Arbeitsprogramm sind sechs Abteilungen beteiligt.

Die Dienststellen sind in Wien in neun örtlich getrennten Objekten untergebracht<sup>24)</sup>.

Die Fortführung des Grundkatasters obliegt 69 Vermessungsämtern und zwei Zweigstellen, welche den vier Inspektoren für das Vermessungswesen unterstellt sind. Die Aufgaben dieser Inspektoren erstrecken sich auf die allgemeinen Angelegenheiten der Fortführung des Grundkatasters, auf die Überwachung der Vermessungsämter, den Verbindungsdienst zu den Behörden und auf die Angelegenheiten der Bodenschätzung. Die Vermessungsämter haben in der allgemein vom Mai bis Oktober währenden Feldarbeitszeit alle Veränderungen zu erheben und zu vermessen, die in der Natur gegenüber dem Stand in der Katastralmappe eingetreten sind. Es handelt sich um Veränderungen der Gemeindegrenzen, Übertragung von Grundbesitz, Kulturänderungen, Richtigstellung der Mappen usw. Während der nachfolgenden Kanzleiperiode sind die festgestellten Veränderungen in den Operaten durchzuführen, desgleichen auch Grundteilungspläne fremder Behörden und der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zu bearbeiten.

#### Obliegenheiten

Die den einzelnen Abteilungen der beiden Gruppen obliegenden Arbeiten sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964, Seiten 219 bis 222, näher ausgeführt.

#### Aufgaben im Jahre 1967

Die den vorgenannten Abteilungen im Jahre 1967 obliegenden wichtigsten Aufgaben sind nachstehend aufgezeigt.

#### Gruppe „Grundkataster und Grundlagen des Vermessungswesens“

##### Erdmessung

In der Abteilung Erdmessung ist für geodätisch-astronomische Messungen der Einsatz in zirka zehn Stationen von zwei Feldarbeitspartien durch sechs Monate, für Basismessungen und Maßstabsbestimmungen der Einsatz des Geodimeters für drei Monate, für Schwerkraftmessungen der Einsatz eines Meßtrupps für fünf Monate, für Präzisionsnivellements der Einsatz über eine Strecke von rund 1200 km von vier Arbeitspartien zum Teil bis zu sechs Monaten und für nachgeordnete Nivellements in der Länge

von 500 km der Einsatz von drei Nivellementspartien für fünf Monate geplant.

##### Triangulierung

Zur Neubestimmung von 1300 Triangulierungspunkten und zirka 5000 Einschaltpunkten sind wie im Vorjahr rund 32 Feldarbeitsgruppen für etwa sechs Monate vorgesehen.

##### Photogrammetrische Auswertung

Für die über Antrag der Vermessungsämter bzw. der Abteilung K 1 vorgesehenen 10.000 Neupunkte des Festpunktfeldes ist im Jahre 1967 der Einsatz von mindestens zehn Arbeitspartien auf die Dauer von zirka sieben Monaten vorgesehen.

Für das Jahr 1967 ist vorgesehen: Reambulierung der Katastralmappen auf Grund von Luftbildaufnahmen zirka 1500 ha, Durchführung des Feldvergleichs aus Luftbildern zirka 120.000 ha.

##### Lochkartentechnik

Für das Jahr 1967 ist in der Abteilung Lochkartentechnik geplant: Die Umstellung von 800 Katastralgemeinden mit 150.000 Grundbesitzbogen und 1.000.000 Grundstücken auf Lochkarten. Bei 6600 Katastralgemeinden die maschinenmäßige Fortführung der Lochkartenoperate mit 480.000 geänderten Karten und 175.000 geänderten Grundbesitzbogen.

An geodätischen Rechenarbeiten ist für das Jahr 1967 folgender Arbeitsanfall zu erwarten: die Berechnung von 340.000 aufgenommenen Punkten, die Berechnung von 150.000 Sperrmaßen, 5000 Triangulierungs- und Einschaltpunkten im Netzausgleich, 25.000 Flächen mit 400.000 Grenzpunkten und an Auswertungsarbeiten der Luftbildaufnahme zirka 10.000 Einschaltpunkte und zirka sechs Blätter der „Österreichischen Karte 1:50.000“, die koordinatenmäßige Auftragung von rund 800.000 Punkten von den beiden automatischen Kartiergeräten.

##### Katastrale Neuvermessung

Für das Jahr 1967 sind in der Abteilung Katastrale Neuvermessung für die Durchführung folgender Arbeiten 57 Arbeitspartien vorgesehen: Im Burgenland die Fortsetzung der Neuvermessung in 25 Katastralgemeinden der Bezirke Jennersdorf und Oberwart. Fortsetzung der Neuvermessung von sieben Katastralgemeinden im übrigen Bundesgebiet (darunter in den Städten Wr. Neustadt, Graz und Linz). Fertigstellung von Einschaltpunkt-Netzen in Teilen des südlichen Burgenlandes und im Raume Ried im Innkreis.

##### Agrarische Operationen

Die Abteilung Katastrale Bearbeitung agrarischer Operationen (mit den vier unterstellten

<sup>24)</sup> Siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1961, Seite 183.

Katasterdienststellen für agrarische Operationen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck) hat die von den Agrarbehörden vorgenommenen agrarischen Operationen, wie Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen, im Grundkataster durchzuführen und in diesen Katastralgemeinden für die Erstellung des Festpunktfeldes zu sorgen.

Zurzeit sind in 1277 Katastralgemeinden agrarische Operationen anhängig. Für 1967 ist der Einsatz von 32 Feldarbeitspartien für vier Monate für die Arbeit in zirka 60 Katastralgemeinden mit 18.000 Grundstücken und zirka 3600 ha geplant. Weiters ist die Errichtung von zirka 2000 Einschaltpunkten vorgesehen.

#### Plankammer

Für das Jahr 1967 ist die Einberufung von 900 Fortführungsmappenblättern mit 265.000 Grundstücken aus den Vermessungsämtern und die Übernahme von 2000 Zahlenplanblättern von den Abteilungen „Katastrale Neuvermessung“ und „Katastrale Bearbeitung agrarischer Operationen“ für die Reproduktion vorgesehen. Es gelangen zirka 600.000 Parzellen zur Revision.

#### Vermarkung und Vermessung von Grenzen

Für 1967 sind in der Abteilung Vermarkung und Vermessung der Bundes- und Landesgrenzen Arbeiten an der österreichisch-deutschen Staatsgrenze zur Erneuerung und Ergänzung der Vermarkung sowie die Erstellung eines neuen Grenzurkundenwerkes für den Bereich der Staatsgrenze zwischen Tirol und Salzburg bis zum Dreieckmark nächst dem Plöckenstein vorgesehen.

Außerdem sind noch nachstehende Arbeiten an den Bundesgrenzen vorzunehmen:

**Österreichisch - schweizerische Staatsgrenze:** Wiederherstellung und Vermarkung in der Rheinebene und in den Hochgebirgsabschnitten.

**Österreichisch - tschechoslowakische Staatsgrenze:** Durchführung der periodischen Revision auf Grund des Grenzstatutes, BGBl. Nr. 303/1930. Ferner die Anfertigung eines Planes 1:2500 über die Durchstichgruppen der March.

**Österreichisch - ungarische Staatsgrenze:** Durchführung der periodischen Revision auf Grund des Staatsvertrages vom 31. Oktober 1964.

**Österreichisch - italienische Staatsgrenze:** Kleinere örtliche Wiederherstellungsarbeiten auf Antrag österreichischer Behörden (Landesregierungen, Finanzlandesdirektionen).

**Österreichisch - jugoslawische Staatsgrenze:** Durchführung der periodischen Revision auf Grund des Übereinkommens vom 19. März 1958.

#### Bodenschätzungsergebnisse

Die Abteilung Katastrale Bearbeitung der Bodenschätzungsergebnisse wird im Jahre 1967 folgende Aufgaben durchführen:

Einsatz von 80 Schätzungsausschüssen, welche ca. 410 Katastralgemeinden mit rund 500.000 ha zu bearbeiten haben.

**Feldvergleichsarbeiten** in rund 450 Katastralgemeinden mit 550.000 ha. Von diesen Gemeinden werden unter der Voraussetzung des Einsatzes von vier Auswertegeräten rund drei Viertel auf photogrammetrischem Wege feldverglichen.

Herstellung bzw. Rektifizierung und Neu- beschriftung von Mutterpausen von rund 1000 Katastralgemeinden. Weiters sind für den Feldvergleich die Luftbilder von rund 300 Katastralgemeinden herzustellen und von rund 100 Katastralgemeinden die Mutterpausen nach dem photogrammetrischen Feldvergleich zu berichtigen. Außerdem sind von rund 20.000 Mappenblättern Lichtpausen anzufertigen.

Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in den Kataster von rund 500 Katastralgemeinden mit rund 200.000 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Hierbei werden zirka 1.500.000 Ertragsmeßzahlen zu berechnen sein.

Umarbeitung der Schätzungsoperare nach erfolgter Kommissierung bzw. Neuvermessung von 50 Katastralgemeinden.

#### Gruppe „Landesaufnahme“

##### Photogrammetrie

Flugplanung und Befliegung für die topographische Neuaufnahme und Kartenrevision von Österreich; Aerotriangulierung, Beschaffung der Unterlagen für Auswertung und Entzerrung von Luftbildern; Luftbildaufnahmen für Bodenschätzung, Neuvermessung, Katasterfortführung, agrarische Zwecke sowie für diverse technische Projekte mit amtseigenem Vermessungsflugzeug, Type „Aero-Commander“, und dem mitbenützten Flugzeug des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Type „Do 27“, im Umfang von zusammen zirka 12.000 Photokilometern. Verstärkte Mitwirkung bei Schaffung des E.P.-Netzes.

##### Topographie

Stereoskopische Auswertung der von der Abteilung Photogrammetrie aufgenommenen Luftbilder für die topographischen staatlichen Karten; die topographische Neuaufnahme wird im Jahre

## Kapitel 64 — Ansatz 6491

265

1967 mit Rücksicht auf den Bedarf des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeutend erweitert werden müssen. Vorgesehen sind Aufnahmen für die Karte 1 : 50.000 im Ausmaß von 3200 km<sup>2</sup>.

#### Kartographie und Kartenrevision

Der Abteilung Kartographie und Kartenrevision obliegt die kartographische Bearbeitung der staatlichen Kartenwerke, die Herstellung der „Osterreich-Karte“ 1 : 50.000, 1 : 200.000 und 1 : 500.000, sowie deren Evidenzhaltung. Für das Jahr 1967 ist ebenfalls durch Anfertigung von Sonderkarten mit einem gesteigerten Arbeitsanfall zu rechnen.

#### Reproduktion und Druck

Herstellung von Kontaktkopien, Diapositiven und Luftbildvergrößerungen für Luftbildauswertung, für Anfertigung von Luftbildskizzen und Luftbildplänen. Der Umfang dieser Arbeiten wird durch Intensivierung des Einsatzes der Photogrammetrie immer größer. Außerdem ist die Kartenrevision und der Neudruck von Karten für das Bundesheer im Jahre 1967 wesentlich zu beschleunigen. Hiezu kommen noch die Reproduktionen für den Kataster, die sich insbesondere durch die Einführung des Zahlenplanes bedeutend vermehrt haben.

Anzahl der vorgesehenen Photoarbeiten: 110.000 Reproduktionen und 9 Millionen Drucke. Mit diesen Arbeiten sind auch umfangreiche Buchbinderarbeiten verbunden.

#### Gesetzliche Grundlagen

1. das Evidenzhaltungsgesetz, RGBl. Nr. 83/1883, und die Vollzugsverordnung, RGBl. Nr. 91/1883, hiezu;
2. Gesetz über die Revision des Grundsteuerkatasters, RGBl. Nr. 121/1896;
3. die Vollzugsanweisung der Staatsregierung, StGBL. Nr. 380/1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens (neuerlich in Geltung getreten laut BGBl. Nr. 85/1946);
4. die Verordnung BGBl. Nr. 613/1923, betreffend das Statut des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (neuerlich in Geltung getreten laut BGBl. Nr. 85/1946);
5. die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 106/1927, womit die Geltung von Vorschriften betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf das Burgenland erstreckt wird;
6. die Gebührennovelle 1962, BGBl. Nr. 106/1962.

**Kapitel 65 Verkehr****Aufgaben**

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen umfaßt die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenanstalt, der See- und Flußschiffahrt, des zivilen Luftverkehrs, die Angelegenheiten der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie sich auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe beziehen, Angelegenheiten des Personen-Kraftfahrlinienwesens, die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen) und der Post- und Telegraphenanstalt sowie die Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft (Atomenergie) und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung und die Angelegenheiten der Bewirtschaftung von elektrischer Energie. Außerdem werden seit Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 die Aufgaben, welche der Bundesregierung auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen zufallen und bisher vom Bundeskanzleramt (Sektion IV) gemäß BGBl. Nr. 173/1959 wahrgenommen wurden, nunmehr vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Sektion V) durchgeführt.

**Titel 650 Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	120'3	21'5	141'8	0'6
1966 **).....	125'4	23'4	148'8	0'6
1967 **).....	145'5	25'5	171'0	0'6

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Das Anwachsen des Sachaufwandes beruht insbesondere auf der Zusammenfassung von Krediten, die bisher bei verschiedenen Ansätzen veranschlagt waren, nunmehr aber bei der Zentralsektion gemeinsam verwaltet und verrechnet werden.

**Gebarung**

Veranschlagt ist unter Titel 650 neben der Zentralsektion die Gebarung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen samt den Generalvertretungen der Österreichischen Bundesbahnen in Frankfurt am Main und in Mailand, die Gebarung der Sek-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

tion IV (Elektrizitätswirtschaft), soweit sie den Verwaltungsaufwand betrifft, sowie die Kredite der Sektion V (Verstaatlichte Unternehmungen). Unter den sachlichen Ausgaben sind an gesetzlichen Verpflichtungen für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, ECAC-Montreal, IATA-Paris, AIPCN-Brüssel, CIGRE-Paris sowie an die OECD-Paris für die CEMT insgesamt 0'991 Millionen Schilling, für Aufwendungen in Durchführung des Luftfahrtgesetzes insgesamt 0'420 Millionen Schilling und für jene Kosten, die im Zuge von Flugunfall-Untersuchungen erwachsen, 0'12 Millionen Schilling vorgesehen. Weiters wurden für die verkehrspolitische Bundesaufsicht 0'052 Millionen Schilling veranschlagt.

Außerdem werden die Kosten der Lastverteilung<sup>1)</sup> (nach Maßgabe der Einnahmen) bzw. die Liquidationssteuer für die Wien—Pottendorf—Wiener Neustädterbahn i. L. bei entsprechenden Posten (Verrechnungsposten) verrechnet.

**Titel 651 Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Zweckaufwand)**

	Sachaufwand	Einnahmen
	Mill. S	
1965 *).....	26'9	0'1
1966 **).....	26'1	0'0
1967 **).....	26'4	0'0

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung im Jahre 1967 ergibt sich daraus, daß die auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft notwendigen Forschungs- und Versuchsarbeiten im verstärkten Maße durchgeführt werden müssen.

**Österreichische Donaukraftwerke A.G.**

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft sind der Österreichischen Donaukraftwerke A. G. unter anderem die Aufwendungen für die Errichtung der 2. Schleuse des Kraftwerkes Aschach zu ersetzen. Wegen der Höhe des Betrages erfolgt die Zahlung in mehreren Jahresraten. Die Rate für 1967 wurde mit 20 Millionen Schilling veranschlagt.

**Allgemeiner Verkehr**

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sind bei den Ansätzen 65118, 78368 und 79368 mit entsprechenden Teilbeträ-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Siehe BGBl. Nr. 207/1952 (Lastverteilungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, 108/1955, 279/1955, 258/1956, 278/1957, 280/1958, 285/1959, 303/1960, 314/1961 und 121/1963.



gen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbekaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weit aus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber auch notwendig, neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei den öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses führen sollen. Neben der Bestreitung der Kosten für die Abhaltung der alljährlich stattfindenden Verkehrstagung, der im Interesse einer gesamtösterreichischen Zusammenarbeit auf dem Verkehrssektor größte Bedeutung zukommt, dient der Aufwandskredit weiters der Beteiligung an Kongressen sowie für den Ankauf von Werbepublikationen und für verschiedene der Werbung in allen Sparten des Verkehrssektors dienende Maßnahmen.

#### Elektrizitätswirtschaft

Die hier veranschlagten Aufwandskredite dienen der Finanzierung von Versuchsarbeiten, von Studien über die Entwicklung des Strombedarfes und sonstige wirtschaftliche, technische und rechtliche Fragen, zur Herstellung von Dokumentarfilmen über die österreichische Elektrizitätswirtschaft sowie zur Herausgabe von Veröffentlichungen über die österreichische Elektrizitätswirtschaft (Bauprogramm, Bundesstatistik, Schriftenreihe „Österreichische Kraftwerke in Einzeldarstellungen“ und ähnliches). Ferner sollen Untersuchungen über Rationalisierungsmaßnahmen an Kraftwerks- und Leitungsbaustellen, Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Unfallsverhütung auf Baustellen und Anlagen von Kraftwerken, Untersuchungen für die Elektrifizierung der Landwirtschaft, Rahmenplanungen und Beteiligungen an Ausstellungen finanziert werden. Insbesondere sind Untersuchungen über die Verwendung der Atomenergie in der österreichischen Elektrizitätswirtschaft finanziell zu unterstützen.

Unter diesen Ausgaben ist ferner auch ein einer gesetzlichen Verpflichtung gleichzuhaltender Betrag von 10.000 Schilling für die auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung geschaffene gemischte österreichisch-jugoslawische Draukommission mitveranschlagt.

Außerdem werden nach Maßgabe der Einnahmen die Aufwendungen im Vorprüfungsverfahren, betreffend Anträge auf Neufestsetzung von Strompreisen, bei einer Verrechnungspost veräusgabt.

#### Zivilschutz (Elektrizitätswirtschaft)

Bei diesem „Verrechnungsansatz“ ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnung

und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hiezu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Ansatz 1111), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

#### Zivilschutz (Post- und Telegraphenverwaltung) Zivilschutz (Österreichische Bundesbahnen)

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1967 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Ansatz 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

#### Titel 652 Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	48·4	4·4
1966 **)	49·1	3·9
1967 **)	61·2	5·0

#### Unterschiede der Gebarung

Das Ansteigen der Förderungskredite im Jahre 1967 ist dadurch bedingt, daß auf allen Gebieten der Verwaltung in immer stärkerem Maße Unterstützungsmassnahmen, teils zum Ausbau wichtiger Wirtschaftszweige, teils für defizitäre Betriebe notwendig werden.

#### Hilfsfonds der Post- und Telegraphenbediensteten

Der Hilfsfonds der Post- und Telegraphenbediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. An freiwilligen Förderungsausgaben sind 0·70 Millionen Schilling, denen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen, vorgesehen. Dem Fonds fließen Anteile von Zuschlägen zu Sonderpostmarken<sup>2)</sup> zu. Diese werden gemäß den Bestimmungen des Statuts zur Gewährung von zinsenlosen Darlehen und Unterstützungen an sozial bedürftige Post- und Telegraphenbedienstete verwendet.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>2)</sup> Sonderpostmarken mit oder ohne Zuschlag werden gemäß § 20 des Postgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 58, hergestellt und herausgegeben. Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag (§ 24 der Postordnung) fließen aus dem Zuschlagslös gemäß einer Entscheidung des nach der Bundesverfassung hiezu berufenen Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft 10% dem Hilfsfonds der Post- und Telegraphenbediensteten zu.

### Länden- und Hafeneinrichtungen

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Wien und Krems sind 37 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955.

### Sonstige Schifffahrt

Der Bund ersetzt der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG) nach Möglichkeit den Abgang aus der Personenschifffahrt und den Aufwand für einen Teil der sogenannten „Altpensionen“. Hiefür ist ein Kredit von 13'25 Millionen Schilling veranschlagt.

Die übrigen für die Förderung der Schifffahrt (freiwillige Förderungsausgaben) veranschlagten Mittel dienen vor allem zur Sicherung des Bestandes der Schiffbautechnischen Versuchsanstalt<sup>3)</sup>, zur Erprobung von Radargeräten, Schiffsfunkanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel.

### Zivilluftfahrt

Der ständige technische Fortschritt auf allen Gebieten der internationalen Zivilluftfahrt erfordert es, daß sich auch Österreich diesem Trend anschließt und alle Anstrengungen unternimmt, um gegenüber anderen hochentwickelten luftfahrttreibenden Staaten nicht zurückzufallen.

Der vielfältige Einsatz von Luftfahrzeugen erfordert eine erhöhte Bedachtnahme auf die Sicherheit in der Luftfahrt. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf die mit den geographischen Gegebenheiten Österreichs ursächlich im Zusammenhang stehende Errichtung bestausgestatteter Zivilflugplätze nach verkehrspolitischen Gesichtspunkten zu richten. Desgleichen muß danach getrachtet werden, den Funksprechverkehr und dessen Ausbildung zur Sicherheit der Piloten besonders bei auftretenden Gefahren weiter auszubauen.

Ebenso ist jener Personenkreis, dem die Heranbildung eines erstklassigen fliegerischen Nachwuchses übertragen ist, aber auch dem Bodenpersonal durch zweckentsprechende Maßnahmen eine geeignete Fortbildungsmöglichkeit zu bieten. Wie in all diesen Fällen ist eine Förderung auch dort angebracht, wo durch den freiwilligen Einsatz von Organisationen der Rettungsflugwacht die Allgemeinheit in Flugnot- und Katastrophenfällen Hilfeleistungen erwarten kann.

Schließlich soll durch die Bereitstellung von Zuschüssen der Erfahrungsaustausch mit anderen luftfahrttreibenden Ländern, wie auch die Durchführung eigener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im nationalen Interesse gefördert werden.

<sup>3)</sup> Verein „Schiffsbautechnische Versuchsanstalt in Wien“.

### Allgemeiner Verkehr Gesetzliche Grundlagen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 120/1946, ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen für Angelegenheiten der Fremdenverkehrs-förderung, soweit sie sich auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe beziehen, zuständig.

### Gebahrung

Entsprechend der besonderen Bedeutung, die der indirekten Fremdenverkehrs-förderung durch die österreichischen öffentlichen Verkehrsträger zukommt, sollen jene bisher mit Erfolg durchgeführten Maßnahmen, darunter verschiedene Prämierungen von Bediensteten für freiwillige, auf das gefällige Aussehen der Verkehrseinrichtungen abzielende Leistungen, Subventionierung der fremdsprachigen Ausbildung der im dienstlichen Kontakt mit dem ausländischen Reisepublikum stehenden Bediensteten, Ermöglichung von Schul- und Lehrfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖBB, Post) sowie Leistung von Zuschüssen zu örtlichen Werbemaßnahmen in Fremdenverkehrsgebieten, insbesondere für die Wintersaison, ergriffen werden. Weiters erfolgt die Gewährung von Zuschüssen für Filme mit verkehrsförderndem Inhalt. Auch wird danach zu trachten sein, daß wie bisher die der Verkehrswirtschaft direkt oder indirekt zugute kommenden Einrichtungen sowie diese selbst im Hinblick auf die verschärfte Konkurrenzbildung im Ausland entsprechend gefördert werden.

### Elektrizitätswirtschaft

Bei diesem Ansatz sind, um die Stromversorgung auch in abgelegenen Gebieten sicherzustellen, Kredite für die Darlehensgewährung an kleinere private und kommunale Elektrizitätswerke mitveranschlagt.

Diesen Unternehmungen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Subventionen zu ermöglichen.

### Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen

Dieser Kredit dient der Gewährung von Unterstützungen an nicht bundeseigene Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben gemäß Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, in der Fassung BGBl. Nr. 330/1963, sowie gemeinsam mit den interessierten Bundesländern

## Kapitel 65 — Titel 652/653

269

zur Gewährung von Subventionen zwecks Durchführung notwendiger Investitionen der Privatbahnen.

**Verstaatlichte Unternehmungen**

Von den bei den Förderungsausgaben bereitgestellten Mitteln sind für die Ausbildung von technischem Personal für die Entwicklungsländer 0'58 Millionen Schilling, für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ 0'10 Millionen Schilling und für gemeinnützige Einrichtungen für den Bereich der verstaatlichten Unternehmungen 0'30 Millionen Schilling bestimmt.

**Bezugsvorschüsse**

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrage von 30.000 S gewährt.

**Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtungen**

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand	aufwand	Summe	
		Mill. S		
1965 *)	34'1	61'3	95'4	0'3
1966 **)	40'5	60'5	101'1	0'5
1967 **)	58'3	100'5	158'8	0'8

**Unterschiede der Gebarung**

Die Steigerung des Personalaufwandes ist einerseits auf die notwendige etappenweise Vermehrung des Personalstandes des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und andererseits auf die Bezugs- und Nebengebührenerhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die Aufwendungen bei den Anlagenkrediten im Rahmen des Sachaufwandes resultieren aus der Errichtung von Mittelbereichsradaranlagen sowie der Vorsorge für Flugsicherungsanlagen zur Sicherung von Abflug und Landung.

**Bundesamt für Zivilluftfahrt**

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt übt seine Tätigkeit auf Grund des am 2. Dezember 1957 im BGBl. Nr. 253 kundgemachten Luftfahrt-Gesetzes aus.

Die Erfordernisse des internationalen Luftverkehrs haben in den letzten Jahren infolge der Ausweitung und Verdichtung des Luftverkehrsnetzes in Europa eine Vermehrung der nach und von Österreich führenden Fluglinien und Linienflüge mit sich gebracht. Zu dieser Verdichtung

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

kommt eine sprunghafte Erweiterung des allgemeinen Luftverkehrs (Privat- und Sportflieger). Zur sicheren Lenkung dieses extrem rasch ansteigenden Luftverkehrs sind die vorhandenen Flugsicherungsanlagen und Einrichtungen weiter auszubauen und durch moderne technische Mittel zu ergänzen.

Für das Jahr 1967 ist gegenüber 1966 eine weitere Steigerung des von der Flugsicherung gelenkten Instrumentenflugverkehrs zu erwarten (die bisherige jährliche Zuwachsrate seit dem Jahre 1955 lag zwischen 11 und 25%).

Anlässlich der in jüngster Zeit stattgefundenen internationalen Konferenzen wurden in der ICAO an die österreichische Flugsicherung weitgehende Forderungen gestellt, welche die Anpassung an den internationalen Standard verlangen.

Im Bundesvoranschlag 1967 wird daher der Ausbau vorgesehen, welcher der raschen Entwicklung des Flugverkehrsbetriebes Rechnung trägt. Auch muß der durch die mangelnden Mittel im Bundesvoranschlag 1966 verursachte Zeitverlust aufgeholt werden.

Auf dem Personalsektor ist der Ausbildung besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es muß alles getan werden, um die in den Anfängen befindliche Flugsicherungsschule nicht nur raummäßig, sondern auch personell und lehrmittelmäßig auszustatten. Weiters ist auf dem Personalsektor der Flugsicherung eine Personalaufstockung über dem minimal notwendigen Stand (Sommer- und Winterbedarf etwa gleich groß) im Bereich der Flugsicherungsstelle Wien vorgesehen, während der Personalstand in den Bundesländern sich auf den Minimalpersonalstand für den Winterbetrieb beschränken soll. Die Aufstockung in Wien soll dazu dienen, während der Sommermonate Personal den Flughäfen in den Bundesländern zuzuwenden zu können. Während der Wintermonate wird diese Personalreserve als Ersatz für das zu schulende (Neu- und Weiterschulung) Personal eingesetzt werden.

**Gesetzliche Grundlagen**

Als gesetzliche Grundlage, nach der Österreich verpflichtet ist, sich gewissen Normen anzupassen, ist das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt anzusehen, dem auch Österreich als Mitglied beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949).

In Durchführung des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) wurden Verordnungen erlassen, und zwar BGBl. Nr. 66/1958 (Luftfahrzeugregister- und Kennzeichenverordnung), 67/1958 (betr. Nachweis der Lufttüchtigkeit durch ausländische Lufttüchtigkeitszeugnisse), 68/1958 und 216/1965 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 111/1958 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 198/1959, 290/1960, 267/1962 und 255/1964 (betr. Luftver-

kehrsregeln), 74/1960 und 217/1965 (Zivilluftfahrt-, Such- und Rettungsdienstverordnung), 106/1961 (betr. Zivile Segelflugzeug-Erprobungsbereiche), 257/1964 (betr. Flugbeschränkungsgebiet Wien), 10/1966 (betr. Flugbeschränkungsgebiete), 11/1966 (betr. Überwachte Lufträume) und 13/1966 (betr. Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten und von Gebieten, auf die sich die Flugsicherung nicht erstreckt).

#### Zivilschutz

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1967 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Ansatz 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

#### Titel 654 Dienststellen der Schifffahrtspolizei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S.			
1965 *)..	2'5	6'9	9'4	0'2
1966 **)..	2'8	5'6	8'4	0'1
1967 **)..	3'1	5'6	8'7	0'1

#### Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Gegenüber dem Erfolg 1965 ist der Gebarungsrückgang beim Sachaufwand infolge des nunmehr auf fünf Jahre aufgeteilten Ausbauprogramms für die Ausrüstung der Schifffahrtspolizeidienststellen, die Fahrwasserbezeichnung der Donau und sonstige Ausrüstungsmaßnahmen eingetreten.

#### Aufgaben

Die schifffahrtspolizeiliche Überwachung wird gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl. Nr. 42/1964<sup>4)</sup> und des Binnenschifffahrtsverwaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1935, samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausgeübt. Ihre Aufgabe besteht u. a. in der Unterhaltung der Fahrwasserbezeichnung, dem

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>4)</sup> Verordnung: BGBl. Nr. 243/1964.

Signal- und Schleusenbetriebsdienst und in der Überwachung der Einhaltung der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Stromaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Höflein, Tulln, Zwentendorf, Stein/Donau, Spitz/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Mauthausen, Linz, Aschach, Obermühl und Engelhartzell.

#### Gebarung

Der Anlagenkredit ist überwiegend für die Beschaffung von Wasserfahrzeugen und Beifahrzeugen, für die Errichtung eines Stromaufsichtsbauwerkes in Hainburg, die Errichtung öffentlicher Länden sowie für die Anschaffung von Signalanlagen entsprechend den Empfehlungen der Donaukommission vorgesehen.

Die unter den Aufwandskrediten (Ermessenskredite) vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schifffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für die Bedürfnisse der Schiffseichung, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein und Aschach sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

#### Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleusen Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und den Österreichischen Donaukraftwerke A. G. getragen.

#### Schleuse Jochenstein

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schifffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

#### Schleuse Aschach

Für die erst Ende 1964 in Betrieb genommene Schleuse ist eine Vereinbarung hinsichtlich der Tragung der Verwaltungs- und Betriebskosten erst in Ausarbeitung, weshalb im Voranschlag nur ein dem bisherigen Erfolg entsprechender Ansatz erstellt wurde.

## Kapitel 66 — Titel 660

271

Kapitel 66 Verstaatlichte Unternehmungen **Gebahrung**

## Titel 660 Investitionsfonds

	Sachaufwand Mill. S	Einnahmen
1965 *)	47·7	69·0
1966 **)	66·1	66·1
1967 **)	105·8	105·8

**Gesetzliche Grundlagen**

Der Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen wurde auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden, BGBl. Nr. 173/1959, errichtet.

Gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes fließen dem Fonds 75 v. H. der Ausschüttungen der im § 1 dieses Gesetzes genannten Unternehmungen zu, soweit die Ausschüttungen nicht nach bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Verstaatlichungsentschädigung verwendet werden. Die restlichen 25 v. H. der Ausschüttungen verbleiben dem Bund<sup>1)</sup>.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die unterschiedliche Höhe der Jahresgebahrung ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

Ausgaben	1965*)	1966**)	1967**)
Darlehen	40·7	54·1	102·0
Zuschüsse	7·0	12·0	3·8
Summe	47·7	66·1	105·8
Einnahmen			
Dividendenanteile <sup>2)</sup>	50·8	53·1	104·1
Zinsen und Kapitalrückzahlungen	18·2	13·0	1·7
Summe	69·0	66·1	105·8

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Die gesamten Erträge von 200'000 Millionen Schilling werden wie folgt verwendet:  
für Entschädigungen:  
bei Ansatz 1/54022..... 15'000 Mill. S  
verbleiben... 185'000 Mill. S davon  
75 % Investitionsfonds..... 138'750 Mill. S  
25 % Bundeshaushalt..... 46'250 Mill. S

<sup>2)</sup> Die dem Fonds zufließenden Dividendenanteile werden auf der Einnahmenseite des Kapitels 66 nur netto ausgewiesen.

	1965	1966	1967
Dividendenanteile	121·0	138·8	138·8
ab: für Kapitalaufstockungen	40·0	51·0	—
für Kassenverwaltung <sup>3)</sup>	30·2	34·7	34·7
Verbleibt (netto)	50·8	53·1	104·1

<sup>3)</sup> Vereinbarte Rückzahlung von Darlehen und Erstattung für Haftungsforderungen des Bundes gegen verstaatlichte Unternehmungen.

Das Anweisungsrecht stand bis zum Inkrafttreten der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 ausschließlich dem Bundeskanzleramt — Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) zu. Nach Inkrafttreten des Kompetenzänderungsgesetzes steht das Anweisungsrecht dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zu.

Die Mittel des Fonds werden zur Durchführung von Investitionsvorhaben verwendet. Sie werden in der Form von verzinslichen bzw. unverzinslichen Darlehen gegeben, die in besonderen Fällen später in Beteiligungen des Bundes umgewandelt werden. Ein verhältnismäßig kleiner Betrag (3·8 Millionen Schilling) ist für Zuschüsse in solchen Sonderfällen vorgesehen, bei denen mit einer Rückzahlung von vornherein nicht gerechnet werden kann. Verwaltungsaufwendungen des Investitionsfonds sind aus diesem zu decken.

Durch die Nettoveranschlagung von Durchlauferposten bedingt, werden die Überweisungen an die Kassenverwaltung des Bundes, d. s. die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Finanzen aus dem Jahre 1961 vorgesehenen Refundierungen für realisierte Bundeshaftungen und nachgelassene Bundesdarlehen sogleich von den dem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zustehenden Dividendenanteilen auf der Einnahmenseite in Abzug gebracht.

Die Einnahmen des Fonds sind im Voranschlag mit rund 105·8 Millionen Schilling (netto) veranschlagt, davon werden voraussichtlich 104·1 Millionen Schilling dem Fonds aus den Erträgen der Anteilsrechte des Bundes (siehe Erläuterungen zu Einnahmen-Ansatz 2/54004) und 1·7 Millionen Schilling aus Zinsen und Rückzahlungen für bereits gewährte Investitionsfondsdarlehen zufließen.

**Einzelne Daten**

Nähere Einzelheiten über die verstaatlichten Industrieunternehmungen und über die voraussichtliche Gebahrungsentwicklung des Investitionsfonds in den Jahren 1965 bis 1967 können den nachstehenden Ausführungen entnommen werden.

**Verstaatlichte Industrieunternehmungen**

Durch das 1. Verstaatlichungsgesetz wurden die gesamte Buntmetallergewinnung, fast zur Gänze die Kohlenförderung, die Erdöl- und Erdgasförderung, die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung sowie die Schifffahrt, ferner bedeutende Anteile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie,

des Maschinen- und Schiffbaues sowie des Ölvertriebes verstaatlicht.

Im Jahre 1965 betrug der Bruttoproduktionswert dieser Unternehmungen 21,5% der Gesamtindustrie. Die Exporte im Werte von rund 9,9 Milliarden Schilling erreichten einen Anteil von 23,8% des österreichischen Gesamtexportes. Für das gleiche Jahr bezifferten sich die Investitionen der verstaatlichten Industrie mit 2,0 Milliarden Schilling, bei Bruttoinvestitionen der österreichischen Volkswirtschaft von 58,6 Milliarden Schilling. Die Umsätze betragen im Jahre 1965 28,5 Milliarden Schilling.

Nähere Einzelheiten enthalten die nachfolgenden Übersichten:

#### Produktionsziffern

Über die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige informieren nachstehende Produktionsziffern:

	1964	1965
Eisenerzgewinnung:		
Eisenerz in t . . . . .	3,563.100	3,540.820
Roheisen- und Rohstahlerzeugung:		
Roheisen in t . . . . .	2,203.885	2,200.079
Rohstahl in t . . . . .	3,055.682	3,080.581

	1964	1965
Kohlenförderung		
Braunkohle in t . . . . .	5,564.961	5,258.931
Steinkohle in t . . . . .	84.075	42.571
Elektroindustrie:		
Werksausstoß in 1000 S . . . . .	1,449.468	1,337.078
Buntmetallergewinnung:		
Blei-Zink-Erz in t . . . . .	183.947	185.773
S-Cu-Erz in t . . . . .	109.279	112.541
NE-Metallindustrie:		
Rohaluminium in t . . . . .	66.247	66.782
Maschinenbau:		
Produktionswert in 1000 S . . . . .	1,797.257	1,705.933
Schiffsbau:		
Produktionswert in 1000 S . . . . .	164.065	198.223
Stickstoffindustrie:		
Stickstoffdünger in t . . . . .	674.802	741.266
Verkehr (DDSG):		
Anzahl der beförderten Personen . . . . .	503.578	357.953
Beförderte Güter in t . . . . .	1,308.061	1,315.963
Erdöl- und Erdgasförderung:		
Erdöl in t . . . . .	2,321.191	2,459.518
Erdgas in 1000m <sup>3</sup> . . . . .	1,728.727	1,669.804
Ölvertrieb:		
Umsatz in 1000 S . . . . .	1,041.942	1,168.122

#### Statistische Daten

Nachstehend werden einige statistische Daten über die einzelnen Zweige der verstaatlichten Industrie im Jahre 1964 und 1965, und zwar gegliedert nach der Höhe der Umsätze und Exporte sowie nach der Zahl der Beschäftigten, aufgezeigt.

#### Umsätze

in Millionen Schilling

Sektor	1964	1965
Eisen- und Stahlindustrie <sup>4)</sup> . . . . .	11.945	12.440
Kohlenbergbau . . . . .	1.181	1.079
Elektroindustrie . . . . .	3.082	3.012
NE-Metallindustrie . . . . .	1.843	1.910
Maschinen- und Schiffsbau <sup>5)</sup> . . . . .	2.550	2.570
Chemie . . . . .	1.701	1.907
Verkehr . . . . .	312	299
Erdöl und Erdgas . . . . .	3.685	4.177
Ölvertrieb . . . . .	1.042	1.168
Summe . . . . .	27.341	28.562

#### Exporte

in Millionen Schilling

Sektor	1964	1965
Eisen- und Stahlindustrie . . . . .	6.860	6.998
Kohlenbergbau . . . . .	—	—
Elektroindustrie . . . . .	736	688
NE-Metallindustrie . . . . .	847	880
Maschinen- und Schiffsbau . . . . .	411	387
Chemie . . . . .	642	791
Verkehr . . . . .	—	—
Erdöl und Erdgas . . . . .	176	166
Ölvertrieb . . . . .	2	—
Summe . . . . .	9.674	9.910

<sup>4)</sup> Ohne VOEST-Maschinenbau

<sup>5)</sup> Mit VOEST-Maschinenbau.

## Kapitel 66 — Investitionsfonds

273

## Beschäftigtenstand

Sektor	1964	1965
Eisen- und Stahlindustrie . . . . .	58.147	58.575
Kohlenbergbau . . . . .	11.069	9.850
Elektroindustrie . . . . .	18.019	18.141
NE-Metallindustrie . . . . .	7.452	7.385
Maschinen- und Schiffsbau . . . . .	12.418	12.142
Chemie . . . . .	5.605	6.030
Verkehr . . . . .	2.942	2.934
Erdöl und Erdgas . . . . .	8.105	7.605
Olvertrieb . . . . .	431	470
Insgesamt . . . . .	124.188	123.132

In der verstaatlichten Industrie waren demnach im Jahre 1965 rund 123.000 Personen beschäftigt, das sind rund ein Fünftel des Beschäftigtenstandes der Gesamtindustrie. Hiezu kommen noch die bei den zugehörigen Tochtergesellschaften (Handelsgesellschaften usw.) Beschäftigten.

## Ertragslage

Über die Ertragslage der verstaatlichten Industrieunternehmen gibt nebenstehende Übersicht Aufschluß:

Nominalwert des Gesellschaftskapitals der Industrieunternehmen . . . . . <sup>6)</sup> 6·3 Mrd. Schilling  
 Reinvermögen . . . . . rd. 13·7 Mrd. Schilling  
 Gewinnausschüttungen (Dividenden) . . . . . <sup>7)</sup> 189·5 Mill. Schilling

## Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen

Über die Gebarung und den Stand des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen (Industrie ohne Banken und Elektrizitätswirtschaft) nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz gibt die nachstehende Übersicht Auskunft:

	Bundesrechnungsabschluß 1965	1966	1967
		Bundevoranschlag	Bundevoranschlag
Millionen Schilling			
Erträge aus den Anteilsrechten des Bundes an verstaatlichten Unternehmen (ohne Banken) nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz . . . . .	189·520	200·000	200·000
ab: Entschädigungen bei Ansatz 1/54022 <sup>8)</sup> . . . . .	0·555	15·000	15·000
Entschädigungen bei Kapitel 4/3/5 <sup>9)</sup> . . . . .	27·586	—	—
Verbleibt . . . . .	161·379	185·000	185·000
hievon 75% an Investitionsfonds . . . . .		138·750	138·750
weitere Einnahmen des Investitionsfonds (netto) . . . . .	122·035		
Fondsmittelreste aus dem Vorjahr . . . . .	18·214	13·046	1·740
	81·554	102·824	102·824
Einnahmen des Investitionsfonds (Summe) . . . . .	220·803	254·620	243·314
Ausgaben des Investitionsfonds:			
Darlehen . . . . .	40·700	54·108	142·000
Zuschüsse . . . . .	7·020	12·000	3·803
Kapitalbeteiligungen . . . . .	40·000	51·000	—
Sonstiges . . . . .	—	0·001	0·001
Überweisung an den Bund als Rückzahlung für in den Vorjahren vom Bund getragene Darlehen und Haftungsbeträge <sup>10)</sup> . . . . .	30·259	34·687	34·687
Am Jahresende verbleibende Fondsmittel . . . . .	102·824	102·824	62·823

<sup>6)</sup> Stand vom 1. Jänner 1966.

<sup>7)</sup> Im Jahre 1965 an den Bundeshaushalt abgeführte Dividenden.

Weitere Fußnoten siehe Seite 274.

274

## Kapitel 66 — Darlehensveränderungen

**Darlehensgewährungen**

Im Jahre 1965 wurden aus Mitteln des Investitionsfonds folgende Darlehen gewährt:

	Mill. S
Bleiberger Bergwerks-Union .....	8'9
Trauzl-Werke Aktiengesellschaft .....	4'8
Simmering-Graz-Pauker A. G. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau .....	27'0
Summe ...	40'7

**Darlehensrückzahlungen**

Im Jahre 1965 sind folgende Rückzahlungen von I-Fondsdarlehen erfolgt:

1. Durch Umwandlung in Kapitalsbeteiligungen des Bundes:

	Mill. S
Schoeller-Bleckmann Stahlwerke A. G. ...	16'7

2. Übrige Rückzahlungen:

Montanwerke Brixlegg Ges. m. b. H. ....	0'5
ELIN-Union AG. ....	0'5
Übrige .....	0'0
Summe ...	17'7

**Abschreibung von Darlehensforderungen**

Außerdem wurde im Jahre 1965 folgende bei Kapitel 7 a Titel 1 in Vormerk gestandene Darlehensforderung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen gemäß BGBl. Nr. 48/1965 abgeschrieben:

	Mill. S
Simmering-Graz-Pauker A. G. für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau .....	20'0

**Fußnoten zu Seite 273:**

<sup>8)</sup> Ansatz des Bundesvoranschlags 1967.

<sup>9)</sup> Der Schuldendienst für die Bundesschuldverschreibungen ist im Jahre 1965 ausgelaufen. Ansatz des Bundesvoranschlags 1965.

<sup>10)</sup> Laut Ministerratsbeschluss vom 14. November 1961 werden insgesamt 630'5 Mill. S (330'5 Mill. S für Ablösung von Regressforderungen des Bundes auf Grund von Haftungsübernahmen, 300 Mill. S für Refundierung von Darlehensforderungen des Bundes) überwiesen werden, und zwar 1962 ... 130 Mill. S, 1963 und 1964 je 15%, ab 1965 ... 25% der aus Dividendenausschüttungen der verstaatlichten Unternehmungen in den Investitionsfonds fließenden Beträge, wobei zuerst die für die Verstaatlichungsschädigung zu leistenden Beträge und sodann die vorgenannten Anteile in Abzug zu bringen sind. Die Verpflichtung zur Überweisung des Gesamtbetrages von 630'5 Millionen Schilling ändert sich dadurch nicht.



## Kapitel 70

275

## Kapitel 70 Staatsdruckerei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnah- men
1965 *)	76,5	66,7	143,2	143,4
1966 **)	83,8	91,1	174,9	158,0
1967 **)	85,7	84,2	169,9	165,8

## Allgemeines

Die Staatsdruckerei, gegründet 1804, ist seit mehr als 150 Jahren die führende graphische Anstalt des Staates. Sie ist ein dem Bundeskanzleramt unmittelbar unterstellter Bundesbetrieb.

## Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ab 1966 ist auf Bezugsregelungen der Bundesbediensteten zurückzuführen. Es wurde auch bereits auf die Auswirkungen des neuen Pensionsgesetzes Bedacht genommen.

Beim Sachaufwand scheint gegenüber dem Voranschlag 1966 bei der Post 33 „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“ eine Verminderung (11.080.000 Schilling) auf, da die Steuerrückstände im Jahre 1966 getilgt werden konnten. Hingegen ergibt sich ein Mehrerfordernis beim „Regieaufwand“ (258.000 Schilling), bedingt durch Unterpräliminierung im Jahre 1966 und durch erhöhte Ausgaben bei Postgebühren und Kraftfahrzeugen. Der Mehraufwand bei „Sonstige Aufwandskredite“ (3.833.000 Schilling) betrifft Arbeiten, die betriebsbedingt an die Privatwirtschaft vergeben werden müssen, vor allem aber den wesentlichen Mehrbedarf an Betriebswerkstoffen (Papier für die Herstellung von Briefmarken) im Zusammenhang mit der Anschaffung von besonders leistungsfähigen Maschinen. Die „Anlagen“ blieben im wesentlichen unverändert.

Die Einnahmen für 1967 wurden gegenüber dem Voranschlag 1966 auf Grund der guten Beschäftigungslage des Betriebes um rund 7,8 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Die allgemein steigende Tendenz des Sachaufwandes und der Einnahmen ist durch die Umsatz- und Produktionsausweitung bedingt.

## Betriebswirtschaftliche Situation

Die Staatsdruckerei muß infolge ihres erheblichen Pensionsaufwandes (1965: 18,8 Millionen Schilling) und bei voller Steuerpflicht (1964: 8,2 Millionen Schilling) für weitaus mehr Be-

lastungen aufkommen als jedes andere graphische Unternehmen. Ihre Verpflichtung, diese hohen Ausgaben hereinzuwirtschaften, hat die Direktion veranlaßt, im Vorjahr ein umfassendes Investitionsprogramm für mehrere Jahre auszuarbeiten, welches die seit langem erforderliche Modernisierung und Rationalisierung des Betriebes vorsieht.

In diesem Vorhaben ist vor allem die Erneuerung eines Großteiles des bestehenden, total veralteten Maschinenparks sowie der Ankauf von zusätzlichen, modernen und leistungsfähigeren Maschinen innerhalb der nächsten Jahre geplant, um ein weiteres Absinken der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gegenüber der Privatwirtschaft verhindern zu können.

Mit der Zuteilung entsprechender Kredite im Budget 1965 und 1966 war und ist es der Staatsdruckerei möglich, den 1. und 2. Teil des geplanten Vorhabens durchzuführen und mehrere für den Betrieb besonders wichtige Maschinen anzukaufen. Zur termingemäßen Ausführung des 3. Teiles dieses Programms hat die Direktion für 1967 weitere Mittel präliminiert, mit welchen es möglich sein wird, einerseits durch intensive Automatisierung dem zunehmenden Mangel an Fachkräften zu begegnen, andererseits das Produktionsvolumen des Betriebes und somit die Einnahmen weiter steigern zu können.

## Aufgabenbereich

Den Großteil der Produktion bilden die von den einzelnen Zweigen der Bundesverwaltung benötigten Druckerarbeiten der verschiedensten Art. Bei der Staatsdruckerei wird auch das Publikationsorgan der Österreichischen Bundesregierung, die „Wiener Zeitung“<sup>1)</sup>, hergestellt, weiters das Bundesgesetzblatt der Republik Österreich und die verschiedenen Verordnungsblätter sowie alle Vorschriften und Dienstbehelfe der Ämter und Behörden. Eine wichtige Gruppe des Arbeitsgebietes dieses Bundesbetriebes bilden die dem staatlichen und privaten Zahlungsverkehr dienenden Druckerarbeiten für die Postverwaltung und das Postsparkassenamt. Ein eigener Verlag sorgt für das Erscheinen kommentierter Gesetzesausgaben und sonstiger Dienstvorschriften. Eine Monopolstellung in der graphischen Industrie Österreichs nimmt die Staatsdruckerei durch die Herstellung von geldwerten Drucken, das sind Stempel- und Briefmarken, Obligationen, Aktien und sonstige Wertzeichen, ein.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Gegründet im Jahre 1703.

276

## Kapitel 71

## Kapitel 71 Bundestheater

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnah- men
1965 *).....	271'8	90'8	362'6	107'0
1966 **).....	292'0	86'2	378'2	108'5
1967 **).....	330'0	106'6	436'6	113'6

## Allgemeines

Das Burgtheater, als Nachfolgerin des k. k. Hofburgtheaters, kann auf einen 187jährigen Bestand zurücksehen. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater, das gleichzeitig der Akademie für Musik und darstellende Kunst<sup>1)</sup> für Unterrichtszwecke dient, begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

## Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ab 1966 ist auf die Auswirkungen der genehmigten Forderungen des technischen Personals, wie die Gewährung von erhöhten Funktionszulagen und Nebengebühren, sowie auf die Erhöhung der Nebengebühren des künstlerischen Personals und die allgemeine Bezugserhöhung zurückzuführen.

Durch Beendigung der Instandsetzungsarbeiten an der Volksoper konnte im Voranschlag 1966 der Sachaufwand gesenkt werden. Im Voranschlag 1967 ist der höhere Sachaufwand durch das Gastspiel der Staatsoper anlässlich der Weltausstellung in Montreal bedingt.

Die Veranschlagung der Einnahmen erscheint durch den anhaltend guten Theaterbesuch der Abendvorstellungen gerechtfertigt.

## Ermäßigungen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend, den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

## Organisation

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht.

Auf Grund des Additionales zur Dienstinstruktion für die Bundestheater ist die Bundestheaterverwaltung für einen Teil der administra-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

1) Siehe Ansatz 136 (Seite 106).

tiven Angelegenheiten zuständig, während für die künstlerischen Belange je ein Direktor für das Burgtheater (einschließlich Akademietheater), für die Staatsoper (Redoutensaal) und für die Volksoper die alleinige Verantwortung trägt.

## Spielordnung

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper. Die Staatsoper bespielt auch gelegentlich den Redoutensaal. Außerdem werden Gastspiele im In- und Ausland absolviert.

## Stellenplan

Im Stellenplan 1967 sind im Burgtheater 181, bei der Staatsoper 538 und bei der Volksoper 292, im ganzen 1011 Bühnendienstvertragsposten vorgesehen. Diese Stellen gliedern sich wie folgt:

	Burg- theater	Staats- oper	Volks- oper
Direktor .....	1	2	1
Regie und szenischer Hilfs- dienst .....	58 <sup>2)</sup>	95 <sup>3)</sup>	57
Solisten .....	86	72	37
Tanzsolisten .....	—	14	6
Ballett .....	—	69	32
Chor .....	6	107	72
Orchester .....	—	154	86
Bühnenmusik .....	30	25	—
Statistenführer .....	—	—	1
	<u>181</u>	<u>538</u>	<u>292</u>

## Besucherzahlen

In den Jahren 1962 bis 1965 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1962	1963	1964	1965
Burgtheater .....	450.053	442.717	435.703	434.909
Akademietheater .....	144.512	151.488	145.197	146.200
Staatsoper .....	637.490	629.659	619.856	624.575
Volksoper .....	453.248 <sup>4)</sup>	332.603	446.156	460.452
Redoutensaal <sup>5)</sup> .....	35.175	61.482	12.310	6.540
Theater a. d. W. <sup>6)</sup> .....	30.140	54.228	17.193	—

Durch die 45-Stunden-Wochen-Regelung mußte die Zahl der Nachmittagsvorstellungen verringert werden.

<sup>2)</sup> Davon 2 Kapellmeister.

<sup>3)</sup> Davon 3 Kapellmeister.

<sup>4)</sup> Die Volksoper war vom 1. September 1963 bis 3. Dezember 1963 wegen Renovierungsarbeiten geschlossen.

<sup>5)</sup> Die Besucherzahlen des Redoutensaales sind von der Anzahl der Vorstellungen abhängig, da dieser nur fallweise bespielt wird.

<sup>6)</sup> Das Theater an der Wien wurde vom Jahre 1962 bis zum Jahre 1964 fallweise bespielt.

## Kapitel 72

277

## Kapitel 72 Bundesapotheken

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Mill. S	Summe	Einnahmen
1965 *).....	2'2	4'3	6'5	6'6
1966 **).....	2'4	4'3	6'7	7'0
1967 **).....	2'5	4'4	6'9	7'3

**Unterschiede der Gebarung**

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf Bezugserhöhungen und auf eine weitere Erhöhung der Gehaltskassenumlage zurückzuführen.

Die Unterschiede gegenüber der Gebarung 1965 bzw. 1966 beim Sachaufwand und den Einnahmen erklären sich aus der Preis- bzw. Umsatzentwicklung.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

**Allgemeines**

An Bundesapotheken bestehen in Wien die Alte Hofapotheke, die Schönbrunner und die Mariahilfer Apotheke. Die ehemalige „Hof-Apotheke“, die mit Unterbrechungen seit dem Jahre 1564 und ununterbrochen seit 1797 als im Hof- bzw. hofärarischen Besitz befindlich anzusehen war, ist samt ihren damaligen Filialen am 10. April 1919 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

**Gesetzliche Grundlagen**

An einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind zu erwähnen:

Gesetz, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGebl. Nr. 5/1907, in der Fassung der Apothekengesetznovelle 1965, BGBl. Nr. 56;

Gesetz, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBl. Nr. 209/1919.

**Kapitel 73 Salz (Monopol)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Ein- nahmen
1965 *).....	99'9	91'9	191'8	209'8
1966 **).....	101'8	99'8	201'6	209'9
1967 **).....	110'2	108'4	218'6	210'3

**Allgemeines**

Schon im Mittelalter zog der Staatsschatz in Österreich aus der Erzeugung und dem Umsatz von Salz auf Grund des „Salzregales“, eines Staatshoheitsrechtes, ein Einkommen, das sogenannte „Salzgefälle“. Später übernahm der Staat die Erzeugung von Salz in eigener Regie und errichtete zur Verwaltung der Betriebe „Kammerhöfe“. Da zum Sudbetrieb Holz der umliegenden Wälder als Feuerungsmaterial verwendet wurde, standen Forste und Salzerzeugung unter gemeinsamer Verwaltung. Gemäß der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom 11. Juli 1835 bildet Salz in Österreich einen Gegenstand der Staatsmonopole.

**Unterschiede der Gebahrung**

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1965 auf 1967 ist auf die wiederholte allgemeine Bezugsregelung für die Bundesbediensteten und die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger sowie auf die neuerliche Lohnerhöhung der Salinenarbeiter zurückzuführen, darüber hinaus war im Voranschlag 1967 für die Durchführung von Überweisungsbeträgen an Pensionsversicherungsträger in Höhe von 0'8 Millionen Schilling Vorsorge zu treffen. Es wurde auch bereits auf die Auswirkungen des neuen Pensionsgesetzes Bedacht genommen.

Der Sachaufwand 1967 erscheint gegenüber dem Bundesrechnungsabschluß 1965 wesentlich erhöht angesetzt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der erwähnte Bundesrechnungsabschluß 1965 die Auswirkungen der im Ausmaße von 10'7 Millionen Schilling angeordneten Ausgabenrückstellungen des Bundesvoranschlages 1965 beinhaltet und somit keine geeignete Vergleichsbasis darstellt. Darüber hinaus war für die Mehranforderungen einer um 20.000 t höher geplanten Primärsalzproduktion Vorsorge zu treffen und, wie im Absatz „Anlagen“ ausgeführt, für die Durchführung des Bohrprogrammes (Versuchs- und Produktionsbohrungen) ein bedeutender Betrag bereit zu stellen.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Die gegenüber dem Rechnungsabschluß 1965 geringfügig vermehrt veranschlagten Einnahmen 1967 werden aus einer weiteren Zunahme des Salzabsatzes (Straßenstreusalz) erwartet.

**Anlagen**

Die Ausgaben für Anlagen sind mit 25'0 Millionen Schilling angesetzt und werden im Ausmaß von rund 18'5 Millionen Schilling zur Finanzierung der restlichen Versuchsbohrungen, sowie zur Installierung von fündig gewordenen Versuchsbohrungen zu Produktionsbohrungen Verwendung finden. Der Restbetrag der Anlagenkredite dient der Fertigstellung von Produktionsanlagen in Ebensee sowie für Ersatz- und Neuanschaffungen von Maschinen.

**Organisation**

Zufolge Ministerratsbeschlusses vom 21. August 1925 wurde die Verwaltung des Salzmonopols ab 1. Jänner 1926 neu organisiert und die Generaldirektion der Österreichischen Salinen errichtet. Der Generaldirektion der Österreichischen Salinen unterstehen sechs Salinen, wovon drei in Oberösterreich (Ebensee, Hallstatt und Bad Ischl) sowie je eine in der Steiermark (Bad Aussee), in Salzburg (Hallein) und in Tirol (Solbad Hall) liegen.

**Aufgaben**

Die Verwaltung des Salzmonopols obliegt der Generaldirektion der Österreichischen Salinen, die dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt ist. Die Verwaltung umfaßt im wesentlichen den Betrieb der Österreichischen Salinen und den Absatz des erzeugten Salzes an Wiederverkäufer. Die Monopolverwaltung ist ermächtigt, Salz an einzelne Verarbeitungsbetriebe und Sole für Badezwecke auch unmittelbar abzugeben.

**Verschleißpreise**

Die Verschleißpreise für die aus den staatlichen Salinen zum Verkauf gelangenden Produkte (Salz, Sole) sind in der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Juli 1965, BGBl. Nr. 189, festgesetzt.

**Förderungsausgaben**

Im Rahmen der Förderungsausgaben ist auch ein Betrag von 400.000 S für freiwillige soziale Aufwendungen für die Bediensteten nach Maßgabe der Eingänge aus Berg- und Hüttenbesuchen vorgesehen.

## Kapitel 74

279

## Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *)	7'1	369'9	377'0	440'7
1966 **)	7'9	357'4	365'3	421'5
1967 **)	7'9	354'7	362'6	416'6

## Allgemeines

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefällsdirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälls-Direktion“ umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie“ in Wien, der etliche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefällsdirektion die „Generaldirektion der Staatslotterie“ (1913 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien“ (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“, die mit dem Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

## Unterschiede der Gebarung

Die Mehraufwendung beim Personalaufwand ist auf Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten zurückzuführen.

Die gegenüber den Erfolgswerten des Jahres 1965 niedrigeren Beträge des Sachaufwandes und der Einnahmen der Voranschläge 1966 und 1967 setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Beim Sport- und Pferdetoto sind die Einnahmen und Ausgaben sowohl im Erfolg 1965 als auch in den Voranschlägen im gleichen Verhältnis; die Klassenlotterie zeigt fallende Tendenz in der Einnahmen und Ausgaben. Die voraussichtliche Gebarung bei den einzelnen Glücksspielen von 1965 bis 1967 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Die Nebeneinanderstellung der Gebarung 1965 bis 1967 zeigt folgendes Bild:

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Sachaufwand	1965 *)	1966 **) Mill. S	1967 **)
Zahlenlotto <sup>1)</sup> . . . . .	44'4	42'5	48'4
Klassenlotterie <sup>1)</sup> . . . . .	178'6	171'2	164'5
Sporttoto <sup>1)</sup> . . . . .	125'6	121'5	119'5
Pferdetoto <sup>1)</sup> . . . . .	1'1	1'3	0'9
Übrige Gebarung . . . . .	20'2	20'9	21'4
Summe . . . . .	369'9	357'4	354'7
Einnahmen			
Zahlenlotto . . . . .	66'5	66'2	71'2
Klassenlotterie . . . . .	213'2	201'6	193'5
Sporttoto . . . . .	154'0	147'9	145'7
Pferdetoto . . . . .	1'5	1'6	1'1
Übrige Gebarung . . . . .	5'5	4'2	5'1
Summe . . . . .	440'7	421'5	416'6

## Aufgaben

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- a) Zahlenlotto; c) Sporttoto;  
b) Klassenlotterie; d) Pferdetoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- a) Spielbanken <sup>2)</sup>;  
b) alle Arten von Ausspielungen <sup>3)</sup>.

## Organisation

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollekturen, Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Toto-Annahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung des Sport- und Pferdetotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen des Österreichischen Postsparkassenamtes.

## Gesetzliche Grundlagen

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, 288/1963 und 171/1965.  
Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, 52/1963.  
Pferdetotogesetz, BGBl. Nr. 129/1952.

## Förderungsausgaben

Bei diesem Ansatz ist für die an die Bediensteten zu gewährenden Bezugsvorschüsse vorgesorgt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Der Regieaufwand ist in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen nicht enthalten.

<sup>2)</sup> Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („cercle privé“), Baden bei Wien, Velden am Wörther See und Salzburg; Saisonbetrieb in Badgastein, Kitzbühel und Seeboden am Millstätter See.

<sup>3)</sup> Z. B. Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

## Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Mill. S	Einnahmen
1965 *) . . . . .	3'4	179'0	182'4	598'5
1966**) . . . . .	3'4	175'7	179'1	616'9
1967**) . . . . .	3'8	187'7	191'5	639'1

**Allgemeines**

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalaufwand weist im Voranschlag 1967 durch die Bezugserhöhungen der Bundesbediensteten im Jahre 1966 und 1967, durch vermehrte und erhöhte Abfertigungszahlungen und durch Belohnungen aus Anlaß von Dienstjubiläen eine Steigerung auf.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1967 gegenüber 1966 ist in der etwas größeren Spirituserzeugung durch die vermehrten Zahlungen an Branntweinübernahmegeldern und Reinigungsentgelten begründet. Dazu kommen noch dringend notwendige Reparaturarbeiten an den Betriebsgebäuden.

Die höheren Einnahmen im Voranschlag 1967 gegenüber 1966 sind auf die Veranschlagung eines höheren Absatzes an Extraprimasprit zurückzuführen.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Auf-

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

gaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hiebei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

**Aufgaben**

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulflaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslöhne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

**Brennereien**

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Melasse zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Daneben bestehen sechs Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

**Brennrechte**

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschluss stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I S. 1449,

sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlagsatz erhoben.

#### **Verkaufspreise**

Die Verkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptaus-

schusses des Nationalrates festgesetzt und sind in den Kundmachungen vom 30. November 1959, BGBl. Nr. 263, 9. April 1963, BGBl. Nr. 74, und vom 30. Oktober 1963, BGBl. Nr. 248, verlautbart.

Die ab 1. November 1963 geltenden Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) enthalten die Kundmachungen des Bundesministeriums für Finanzen, die im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 23. Dezember 1959, laufende Nummer 295, 30. April 1963, laufende Nummer 97, und vom 8. November 1963, laufende Nummer 229, verlautbart sind.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

**Kapitel 76 Hauptmünzamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	14'0	140'7	154'7	190'3
1966 **).....	14'5	125'4	139'9	167'3
1967 **).....	15'6	151'2	166'8	187'9

**Allgemeines**

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamt wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z. 55.734 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzamtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94.

**Unterschiede der Gebarung**

Die Zunahme des Personalaufwandes ist durch die Gehaltserhöhungen bei Beamten und

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Vertragsbediensteten A und B sowie durch Vermehrung der Dienstposten bei Vertragsbediensteten A und Vertragsbediensteten B bedingt.

Die Mehrausgaben beim Sachaufwand sind im wesentlichen auf die Auswirkungen des Prägeprogramms auf den Bedarf an Münzmaterial zurückzuführen. Die Ausgaben für den Edelmetallankauf haben sich ebenfalls erhöht.

Die Mehreinnahmen gehen in der Hauptsache auf höhere Ersätze für Ausmünzungen für Rechnung des Bundes zurück. Auch wird bei Gebühren und Erlösen mit höheren Eingängen gerechnet. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ausgaben für den Edelmetallankauf werden vermehrte Einnahmen aus dem Verkauf von Edelmetallen erwartet.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.



## Kapitel 77

283

## Kapitel 77 Bundesforste

	Personal-	Sach-	Summe	Einnahmen
	aufwand			
		Mill. S		
1965 *)	378'4	192'5	570'9	621'7
1966 **)	408'9	237'4	646'3	683'8
1967 **)	420'8	217'0	637'8	658'8

## Allgemeines

Die Staatsgüterverwaltung für die sogenannten Kameralgüter, deren Einkünfte in die allgemeinen Staatseinnahmen einbezogen wurden, sowie die Salinen- und Montanforste, die ausschließlich für den Betrieb beziehungsweise zur Deckung des Holzbedarfes der Salinen und Staatsbergwerkdiensten, war ab 1848 in den Ressortbereich des Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen, ab 1853 in den des Finanzministeriums und ab 1872 in den des Ackerbauministeriums einbezogen. Im Jahre 1873 wurden unter der obersten Verwaltung des Ackerbauministeriums stehende Forst- und Domänen direktionen gegründet, denen die einzelnen Forst- und Domänenverwaltungen unterstellt waren.

Auf Grund des Wiederaufbaugesetzes aus dem Jahre 1922 waren staatliche Betriebe von der Hoheitsverwaltung zu trennen und in eigene Wirtschaftskörper umzuwandeln. Daraufhin wurde im Jahre 1925 unter der Bezeichnung „Österreichische Bundesforste“ ein eigener Wirtschaftskörper gebildet. Dieser wurde mit der Führung des Betriebes der bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten bundeseigenen Forste und Domänen sowie jener der Religionsfonds beauftragt, wobei die Bewirtschaftung bei strengster Wahrung und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen Interessen unter Erhaltung der Waldsubstanz und der Bodenkraft zu erfolgen hat. Hingegen sind bei der Verwertung der Forstprodukte und sonstigen Erträge bei voller Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen die Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu beobachten.

Laut § 3 (2) des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1925 sind im Bundesvoranschlag der kassamäßige Betriebsüberschuß als Bundeseinnahme, der kassamäßige Betriebsabgang, sowie die Anlagen als Bundesausgaben vorzusehen. Die Gebarung der Österreichischen Bundesforste ist überdies in einem eigenen Betriebsvoranschlag darzustellen. Bei Kapitel 77 sind veranschlagt:

Ausgaben	1965 *)	1966 **)	1967 **)
Forstbetriebe . . . . .	563'6	638'6	629'3
Kurhaus Goisern . . . . .	7'3	7'7	8'5
Summe . . . . .	570'9	646'3	637'8

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

Einnahmen	1965 *)	1966 **)	1967 **)
Forstbetriebe . . . . .	614'3	676'3	650'9
Kurhaus Goisern . . . . .	7'4	7'5	7'9
Summe . . . . .	621'7	683'8	658'8

## Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Rechnungsabschluß 1965 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne bei den Forstbetrieben von 38'2 Millionen Schilling, beim Kurhaus Goisern 0'3 Millionen Schilling, sowie für Ruhe- und Versorgungsbezüge von 4'0 Millionen Schilling, ferner für den Sachaufwand bei den Forstbetrieben 23'5 Millionen Schilling und beim Kurhaus Goisern 0'9 Millionen Schilling vorgesehen, so daß sich die Gesamtausgaben um 66'9 Millionen Schilling erhöhen.

Gegenüber dem Voranschlag 1966 sind die Minderausgaben von 8'5 Millionen Schilling hauptsächlich auf Einsparungen bei den sachlichen Ausgaben zurückzuführen.

## Personalaufwand

Die Steigerung von 1965 auf 1966 ist durch die Erhöhung der kollektivvertraglich geregelten Löhne sowie durch die allgemeine Bezugs-erhöhung bedingt. Die Erhöhung des Personalaufwandes 1967 gegenüber dem Rechnungsabschluß 1965 beträgt 42'4 Millionen Schilling. Von diesen Mehrausgaben entfallen auf Gehälter 17'6 Millionen Schilling, auf Arbeiterlöhne 18'6 Millionen Schilling, auf Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe 2'2 Millionen Schilling und auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse 4'0 Millionen Schilling.

Im Vergleich zum Voranschlag 1966 sind auf Grund der Bezugsregelungen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 11'0 Millionen Schilling und für den Pensionsaufwand um 0'9 Millionen Schilling höher vorgesehen.

## Sachaufwand

Die Bereitstellung von höheren Mitteln für Anlagen im Jahre 1967 ist zur Erzielung des günstigen Einnahmenerfolges unbedingt erforderlich. Im Voranschlag 1967 ist der Sachaufwand gegenüber den Ansätzen des Vorjahres um 20'4 Millionen Schilling niedriger angesetzt. Den Minderausgaben bei den Forstbetrieben von 21'1 Millionen Schilling stehen beim Kurhaus Goisern Mehrausgaben von 0'7 Millionen Schilling gegenüber.

## Einnahmen

Gegenüber dem Jahre 1965 konnten die Einnahmen für das Jahr 1967 um 37'1 Millionen Schilling höher veranschlagt werden, da durch die Aufschließungen teilweise Nutzungen in bisher

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

unerschlossenen Gebieten vorgenommen werden können, wodurch auch zum Teil eine Steigerung des Jahreshiebsatzes möglich ist. Die Erreichung der für 1966 veranschlagten Einnahmen kann als gesichert angesehen werden.

Im Jahre 1967 ist der Verkauf einer Holzmenge vorgesehen, die dem frei verfügbaren nachhaltigen Jahreseinschlag entspricht. Die zu erbringende Einnahmenhöhe stellt auf Grund der derzeitigen Holzmarktlage einen Höchstansatz dar.

### Organisation

Der mit dem Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, geschaffene Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, wieder errichtet. Die Leitung der Österreichischen Bundesforste obliegt der Generaldirektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist. Unter ihrer Leitung wird die Betriebsführung von 96 Forstverwaltungen besorgt. Von diesen liegen in Niederösterreich 20, Oberösterreich 18, Salzburg 23, Tirol 18, Vorarlberg 1, Steiermark 11, Kärnten 4 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Baumaschinenhöfe in Wien-Hütteldorf und in Ebensee, die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberg und in Waidhofen a. d. Ybbs sowie das Jodschwefelbad Goisern, das Kurhaus Gastein und das verpachtete Stiftshotel Ossiach.

### Liegenschaften

Das Flächenmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche .....	483.574 ha,
(hievon Schutzwald 106.955 ha)	
Produktive Gründe .....	41.881 ha,
Unproduktive Gründe .....	294.939 ha,
	<hr/>
zusammen ...	820.394 ha.

### Betrieb

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd so weit wie möglich und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bäche und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg und Waidhofen a. d. Ybbs sowie das Jodschwefelbad Goisern, das Kurhaus Gastein und das verpachtete Stiftshotel Ossiach geführt.

### Gebahrung Personalaufwand

Als persönliche Ausgaben sind die Bezüge aller aktiven Bediensteten einschließlich sämtlicher Arbeiter und der Provisions- und Pensionsparteien sowie die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe veranschlagt.

### Anlagen

Bei den Anlagen der Forstbetriebe sind 66'1 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 11'0 Millionen Schilling, für Aufschließungsbauten 24'0 Millionen Schilling, für Grundankäufe 0'2 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Anlagen 15'1 Millionen Schilling, für Dienstgebäude 4'7 Millionen Schilling, für Arbeiterhäuser 2'0 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 7'9 Millionen Schilling und für das sonstige wertvermehrende Vorhaben 1'2 Millionen Schilling. Für die weitere Ausgestaltung des Kurhotels Goisern ist 1'0 Millionen Schilling veranschlagt.

Durch die Fortführung der planmäßigen Waldaufschließung können die Forste intensiver bewirtschaftet, Durchforstungsreserven erschlossen, die Lieferkosten gesenkt und die erzeugten Hölzer ohne Wertverminderung rascher der Wirtschaft zugeführt werden. Auf Grund der bisherigen Aufschließungstätigkeit konnte der Betriebserfolg — wie die Einnahmenentwicklung beweist — erheblich gesteigert werden.

Bei den in Eigenregie geführten Sägewerken sollen notwendige Erneuerungen der Anlagen vorgenommen werden.

Die meist kurze günstige Bauzeit im Gebirge erfordert eine Erweiterung des Baumaschineneinsatzes, wodurch auch teure Handarbeit eingespart werden kann; der Ankauf der dringend benötigten Maschinen und Geräte sowie die Haltung und der Ausbau der Bauhöfe und Gerätschaftslager in Hütteldorf, Ebensee, Reichraming und Klausen-Leopoldsdorf, ist daher notwendig.

### Förderungsausgaben

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle beziehungsweise wirtschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

### Aufwandskredite

Bei den Aufwandskrediten sind veranschlagt: Die gesetzlichen Verpflichtungen, und zwar die Grundsteuer, Vermögensabgabe, landwirtschaftliche Kammerbeiträge, Umsatzsteuer, landwirtschaftliche Unfallversicherung, sonstige Abgaben, die Beiträge zum Ausgleichsfonds zur Familienbeihilfe und die Abgabe von land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß BGBl. Nr. 166/1960, weiters beim Regieaufwand vornehmlich die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten und die sonstigen für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben.

#### Holzeinschlag

Vom vorgesehenen Holzeinschlag der Bundesforste in der Höhe von rund 1,694.000 fm werden als Servitutsholz rund 246.000 fm abgegeben, so daß 1,448.000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1965 betrug 1,860.318 fm, hievon in der Endnutzung 1,567.297 fm und in der Vornutzung 293.021 fm.

Der Einschlag gegenüber dem Jahreshiebsatz stellte sich zwangsläufig durch die Aufarbeitung des Katastrophenholzes vornehmlich im Lungau des Landes Salzburg höher.

Im Jahre 1967 ist der Einschlag des operatsgemäßen Jahreshiebsatzes geplant.

Vom freien Einschlag mit rund 1,448.000 fm sollen im Jahre 1967 rund 1,128.000 fm (880.000 fm Nutzholz und 248.000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Kleinstockverkäufe und Eigenbedarf sind 155.000 fm (35.000 fm Nutzholz und 120.000 fm Brennholz) vorgesehen. Als Großstockverkäufe, vornehmlich an zahlreiche örtliche Sägewerke, sind 165.000 fm (140.000 fm Nutzholz und 25.000 fm Brennholz) geplant, damit diesen wie bisher die Vollbeschäftigung ihres Arbeiterstandes ermöglicht wird. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Bei den drei Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 76.000 fm Rundholz vorgesehen.

#### Einnahmen

Die Betriebseinnahmen ergeben sich mit rund 91 v. H. durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträgnisse der Land- und Almwirtschaft bestehen aus den Pachtschillingen für die verpachteten Grundstücke und den Einnahmen der in Eigenregie bewirtschafteten Meierhöfe.

Die Einnahmen aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschußvergebungen, Verkauf von Wildbret und ähnlichem können um 0,8 Millionen Schilling gesteigert werden. Die Verpachtung von Großjagdgebieten bereitet trotz aller

Bemühungen (hauptsächlich wegen der hohen Jägerkosten) infolge des Fehlens von kapitalkräftigen Interessenten des Inlandes weiterhin Schwierigkeiten.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus dem Kurhausbetrieb Gastein sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen sowie der Kistenfertigung.

Beim Kurhaus Goisern fallen neben den Einnahmen aus dem Kurhausbetrieb jene aus dem Bergliftbetrieb an.

#### Grundverkäufe

Bei der Abwicklung der Grundverkäufe werden auf Grund der den Bundesforsten grundsätzlich erteilten Ermächtigung die einfließenden Erlöse für Grundverkäufe und fallweise auch für sonstige wertvermehrnde Vorhaben im Rahmen der bestehenden Bestimmungen verwendet.

#### Servitutsleistungen

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Pensionslasten zu tragen und Servitutsleistungen zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert der nachstehenden Servitutsleistungen im Jahre 1965 stellte sich auf folgende Höhe:

##### Laufende Servitutsleistungen:

		Schilling
Nutzholz	215.075 fm im Werte von	75,982.125
Brennholz	77.952 fm „ „ „	5,302.403
Zusammen	293.027 fm „ „ „	81,284.528
Elementarholz	2.560 fm „ „ „	1,146.916
Streu	29.454 fm „ „ „	226.550
Weide	57.457 Rindergräser	
	im Werte von	4,354.373
	Gesamtwert	<u>87,012.367</u>

Die gesamten Betriebsausgaben sowie die von den Bundesforsten zu tragenden Aufwendungen für Servitute und Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenüsse, die aus der Zeit vor der Bildung des Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ stammen, finden nicht nur ihre volle Bedeckung, sondern es wird darüber hinaus noch ein Betriebsüberschuß erzielt.

**Kapitel 78 Post- und Telegraphenanstalt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Einnahmen
	Mill. S			
1965 *).....	3.235·4	2.025·2	5.260·6	5.296·8
1966 **).....	3.373·6	2.314·7	5.688·3	5.702·0
1967 **).....	3.715·7	3.239·1	6.954·8	7.230·6

**Allgemeines**

Das gesamte Post-, Telegraphen- und Telefonwesen unterstand als Regal ursprünglich dem Finanzministerium. Im Jahre 1862 wurden diese Agenden auf das Handelsministerium, im Jahre 1919 auf das Staatsamt für Verkehrswesen<sup>1)</sup> übertragen. Im Sinne der Entschließung der Nationalversammlung vom 20. Mai 1920 wurde für staatliche Wirtschaftsbetriebe die kaufmännische Buchführung mit 1. Jänner 1922 vorübergehend eingeführt, worauf sich die derzeitige Darstellung der gegenständlichen Betriebsgebarung im Bundeshaushalt zurückführen läßt.

**Unterschiede der Gebarung****Personalaufwand**

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 ist auf die Auswirkungen der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 109/1966, der 11. Vertragsbediensteten-gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 110/1966, des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965 (Erhöhung der Beitragsleistungen zur Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten ab 1. Jänner 1967), auf die Auswirkungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, und auf eine aus betrieblichen Gründen notwendig gewesene Personalvermehrung zurückzuführen.

**Sachaufwand**

Die Steigerung des Sachaufwandes gegenüber 1966 ist im wesentlichen auf die weiterhin anhaltende günstige Verkehrsentwicklung zurückzuführen.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Die geringere Dotierung der Fernmeldelanlagen ist auf den Umstand zurückzuführen, daß bei diesem Ansatz nur mehr die Aufwendungen für den Fernschreibsektor und für Kabel- und Freileitungsumlegungen im Zuge von Straßenumbauten vorgesehen wurden. Die Mittel für die Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes wurden im Bundesvoranschlag 1967 zur Gänze beim Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren“ veranschlagt.

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> Siehe StGBL. Nr. 378/1919.

Bei den sonstigen Anlagen sollen die Investitionen für den Post- und für den Postautosektor in erhöhtem Maße fortgesetzt werden.

Die Förderungsausgaben (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse sowie Darlehen für Wohnbauförderung bestritten werden, weisen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 eine den erhöhten Bezugsansätzen bzw. der Personalvermehrung entsprechende Erhöhung auf.

Die Förderungsausgaben, mit denen die Postsportvereine und die Stiftung „Gemeinschaft Kalksburg“ in bescheidener Höhe unterstützt werden, wurden in gleicher Höhe wie 1966 veranschlagt.

Die Zunahme der Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) ergibt sich aus dem ständig steigenden Verkehrsaufkommen.

Stark tritt die Erhöhung der Aufwendungen bei den Überweisungen von Gebühreneinnahmen an die „Österreichische Rundfunk“ Ges. m. b. H. in Erscheinung. Diese Ausgaben gründen sich jedoch auf die im Jahre 1967 zu erwartende Zunahme der Zahl der Fernseh Rundfunkbewilligungen, wofür auf der Einnahmenseite entsprechend hohe zweckgebundene Beträge gegenüberstehen.

Die Steigerung der Kredite des Regieaufwandes berücksichtigt das durch die Erhöhung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen, durch die Personalvermehrung und durch die Erhöhung einzelner Nebengebühren bedingte Mehrerfordernis sowie die Aufwendungen, die sich aus der weiterhin günstigen Verkehrsentwicklung entsprechenden Betriebsausweitung ergeben.

Die Erhöhung der Ausgabenansätze der Sonstigen Aufwandskredite ist ebenfalls auf die anhaltende Verkehrszunahme zurückzuführen.

Die höhere Dotierung der Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, insbesondere auf der Erhöhung der Fernsprechgebühren. Die gemäß § 2 des zitierten Gesetzes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1964 in den Bundesvoranschlägen ab dem Jahre 1965 sich ergebenden Mehreinnahmen aus Fernsprechgebühren sind zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen zu verwenden. Zu diesem Zweck wird in Höhe dieser Mehreinnahmen ein gleichhoher, getrennt dargestellter zweckgebundener Ausgabenansatz vorgesehen, der die Bezeichnung Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren führt.

## Kapitel 78 — Organisation, Anlagen, Anschlüsse

287

Die Dotierung der Aufwandskredite — Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden (Zweckgebundene Gebarung) erfolgte im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966.

**Einnahmen**

Die Betriebseinnahmen wurden unter Berücksichtigung der Erhöhungen bei den Postgebühren und bei den Fernmeldegebühren sowie in der Annahme einer weiterhin anhaltenden günstigen Verkehrsentwicklung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 um 26,8% höher angesetzt. Diese Einnahmenverbesserung ergibt sich überwiegend bei den Post-, Fernmelde- und Fernschrundfunkgebühren sowie bei den Postautoeinnahmen.

Bei den Fernsprechgebühren ist der über den Ansatz des Bundesvoranschlages 1964 hinausgehende Teilbetrag von 1163,0 Millionen Schilling im Sinne des § 2 des Fernsprechbetriebsinvestitionsgesetzes, BGBl. Nr. 26/1964, <sup>1)</sup> zweckgebunden.

Die Vergütung des Österreichischen Postsparkassenamtes für die von der Post- und Tele-

<sup>1)</sup> Siehe Übersicht auf Seite 284 der Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1965.

graphenanstalt für deren Rechnung erbrachten Leistungen weist infolge Steigerung des Leistungsumfanges eine Erhöhung von 135'274 Millionen Schilling im Jahre 1966 auf 142'787 Millionen Schilling im Jahre 1967 auf.

**Organisation, Anlagen, Anschlüsse**

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen eingegliedert ist.

Der Generaldirektion unterstehen die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen unterstehen die Dienststellen des ausübenden Dienstes, u. zw. 2293 Post- und Telegraphenämter, 402 Posthilfsstellen, 12 Telegraphenbauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 2 Postverkehrsbüros (Stand 30. September 1966). Sie verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	zuständige Post- und Telegraphendirektion in	Post- und Telegraphenämter	Posthilfsstellen	Telegraphenbauämter	Fernmeldebetriebsämter	Rundfunkämter	Postautobetriebsleitungen	Postverkehrsbüros
Steiermark	Graz	358	98	1	1	1	1	1
Tirol	Innsbruck	199	49	1	1	1	1	—
Vorarlberg	Innsbruck	84	22	1	—	—	—	—
Kärnten	Klagenfurt	208	34	1	1	1	1	—
Oberösterreich	Linz/D.	406	43	1	1	1	1	—
Salzburg	Linz/D. (mit dem PuT-Inspektorat in Salzburg)	126	20	1	1	—	1	—
Wien	Wien	116	—	4	1	1	1	1
Niederösterreich	Wien	663	103	2	—	—	—	—
Burgenland	Wien	133	33	—	—	—	—	—
Summe . 2.293 *)			402 *)	12	6	5	6	2

\*) Einschließlich der vorübergehend geschlossenen Dienststellen.

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien gibt es ferner das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien (selbständige Dienststelle), die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt und das Fernsprechgebührenamt.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar unterstellt sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung, die Telegraphenzeugverwaltung und das Post- und Telegraphenmuseum.

Über die Fernsprech- und Fernschreibanlagen in den einzelnen Bundesländern gibt die untenstehende Übersicht mit Stand vom 31. Dezember 1965 Aufschluß.

Die Zunahme der Hauptanschlüsse an das öffentliche Fernsprechnet und der Fernschreibanschlüsse in den vergangenen Jahren zeigen die folgenden Aufstellungen:

## a) Hauptanschlüsse an das öffentliche Fernsprechnet:

Jahresende	Zahl der Fernsprech-Hauptanschlüsse	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr Zahl	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr %
1955	300.006	12.690	4,42
1960	428.807	32.833	8,29
1961	462.851	34.044	7,94
1962	501.687	38.836	8,39
1963	547.728	46.041	9,18
1964	597.118	49.390	9,02
1965	654.771	57.653	9,66

b) Fernschreibanschlüsse:

Jahresende	Zahl der Fernschreibanschlüsse	Zuwachs gegenüber dem Vorjahr Zahl	%
1955	2.312	378	19,54
1960	4.389	530	13,73
1961	4.897	508	11,57
1962	5.247	350	7,15
1963	5.522	275	5,24
1964	5.993	471	8,53
1965	6.378	385	6,42

**Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden

- a) auf dem Inlandspostsektor:  
das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 36/1964.

Bundesland	Fernsprecher							Fernschreiber	
	Ortsnetze	Vermittlungsstellen	Hauptanschlüsse		Summe der Hauptanschlüsse	Amtsberechtigte Nebenstellen	Summe der Sprechstellen mit Verbindung in das öffentliche Netz	Fernschreibanschlüß-ämter	Fernschreibanschlüsse
			Öffentliche Sprechstellen	Teilnehmer- und Dienst-sprechstellen					
1	2	3	4	5	4 + 5	6	4 bis 6	7	8
Wien . . . . .	1	28	3.410	328.108	331.518	160.437	491.955	2	2.793
Niederösterreich . . . . .	511	551	2.538	57.396	59.934	32.051	91.985	8	392
Burgenland . . . . .	88	91	376	7.171	7.547	3.446	10.993	1	59
Oberösterreich . . . . .	264	289	1.064	63.445	64.509	43.784	108.293	8	825
Salzburg . . . . .	56	61	578	37.879	38.457	26.010	64.467	2	469
Steiermark . . . . .	251	266	1.528	59.905	61.433	34.364	95.797	7	737
Kärnten . . . . .	72	73	648	28.607	29.255	18.770	48.025	4	312
Tirol . . . . .	82	92	751	45.888	46.639	22.488	69.127	5	474
Vorarlberg . . . . .	28	30	196	15.283	15.479	12.572	28.051	3	317
Zusammen .	1.353	1.481	11.089	643.682	654.771	353.922	1.008.693	40	6.378

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957<sup>2)</sup>, erlassen. Diese setzt die Bedingungen für die Beförderung von Postsendungen und für den Geldverkehr der Post fest. Die ziffermäßige Festsetzung der Postgebühren erfolgte mit der Postgebührenordnung, BGBl. Nr. 124/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 7/1960 und BGBl. Nr. 277/1963;

- b) auf dem Auslandspostsektor: die Urkunden des Weltpostvereines (Wien 1964), BGBl. Nr. 350/1965, BGBl. Nr. 351/1965 und BGBl. Nr. 352/1965; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950<sup>3)</sup> erlassene „Kundmachung des Bun-

desministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. Feber 1960“, BGBl. Nr. 8/1960; die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 6. Juni 1966, BGBl. Nr. 92/1966, über die Einführung der Flugbeförderung zuschlagfreier Post nach allen europäischen Ländern und nach Zypern;

- c) auf dem Inlandsfernmeldesektor:

das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, auf Grund dessen die nachfolgend angeführten Verordnungen erlassen wurden:

die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 131/1955, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 3/1959; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964; die Amateurfunkverordnung, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964, die Funknachrichtenverordnung, BGBl. Nr. 132/1955, die Fernschreibverordnung, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965, die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl.

<sup>2)</sup> Abänderung BGBl. Nr. 6/1960 und 278/1963.

<sup>3)</sup> § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, BGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Kapitel 78 — Verkehrsabwicklung

Nr. 239/1961, die Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 160/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 118/1960, und die Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl. Nr. 282/1957, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 23/1959 und BGBl. Nr. 354/1965; die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965;

das Telegraphenweggesetz, BGBl. Nr. 435/1929;

d) auf dem Auslandsfernmeldesektor:

der Internationale Fernmeldevertrag (Genf 1959), BGBl. Nr. 253/1962, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den internationalen Fernsprehdienst, den internationalen Telegraphendienst und den internationalen Telexdienst, die Vollzugsordnung und die Zusatzvollzugsordnung für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Juni 1947<sup>4)</sup> erlassene „Kundmachung der Gesamtgebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“, PuTVBl. Nr. 19/1965, in der jeweils geltenden Fassung;

e) bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (Postautoverkehr):

für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und

<sup>4)</sup> § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, BGBl. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

für den Gelegenheitsverkehr das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957.

**Aufgaben**

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr des Osterreichischen Postsparkassenamtes sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes, BGBl. Nr. 58/1957; die Auslegung und Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß, die Auslegung und Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Festsetzung der Fernmeldegebühren; Bereitstellung und Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes und Durchführung des Enteignungsverfahrens für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

**Verkehrsabwicklung**

Über die Verkehrsabwicklung der Post- und Telegraphenanstalt in den letzten Jahren geben die nachstehenden Übersichten Aufschluß:

	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Anzahl in Tausend						
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr) <sup>5)</sup>	1,253.149	1,310.729	1,382.841	1,445.672	1,506.403	1,549.306	1,592.089
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr <sup>5)</sup>	105.182	107.832	110.251	112.181	114.957	118.211	119.255
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme .....	2.379	2.297	2.338	2.459	2.549	2.607	2.672
Wörter .....	37.185	36.345	37.539	40.271	42.331	43.379	45.746
Ausland:							
Telegramme .....	2.267	2.276	2.281	2.382	2.418	2.484	2.514
Wörter .....	40.579	40.999	41.448	43.113	44.355	46.593	47.424

<sup>5)</sup> Stückzahl.

290

## Kapitel 78 — Anlagen

	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965
	Anzahl in Tausend						
<b>d) Fernschreiber:</b>							
Inland:							
Gebühreneinheiten zu S 0'50	41.553	42.327	44.593	47.131	52.248	54.515	58.065
Ausland:							
Fernschreiben .....	1.735	2.539	2.823	3.165	3.727	4.441	4.645
Minuten .....	6.869	8.057	9.032	9.910	11.606	13.813	15.582
<b>e) Fernsprecher:</b>							
Inland:							
Ferngespräche — hand-							
vermittelt .....	19.080	18.858	19.382	19.272	19.802	20.299	19.846
Minuten .....	68.919	67.750	69.971	69.830	71.867	73.602	72.230
Ferngespräche — Selbstwähl-							
fernverkehr .....	44.213	56.794	67.697	81.643	95.460	108.679 <sup>6)</sup>	129.911 <sup>6)</sup>
Gebührenstunden .....	19.028	24.418	29.647	35.529	41.286	48.634	60.749
Ortsgespräche, Gebührenstun-							
den .....	22.042	22.850	24.496	28.003	29.765	32.194	33.935
Ausland:							
Minuten .....	12.691	16.034	19.487	23.558	28.046	40.709	7)

**Postautobetrieb**

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung im Überlandverkehr, der Postbeförderung und Postvermittlung zwischen den Postdienststellen, dem Einsammel-, Abhol- und Zustelldienst von Postsendungen sowie dem Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor.

Derzeit werden im Inland 540 Postautolinien, davon 31 Saisonlinien, betrieben. Hiezu kommen noch 42 zwischenstaatliche Linien (19 nach Deutschland, 8 nach Italien, 10 nach Jugoslawien, 2 nach der Schweiz, 2 nach der ČSSR und 1 nach Ungarn), so daß die Gesamtzahl der Linien 582 beträgt.

Auf diesen Linien mit einer einfachen Streckenlänge von rund 26.300 km werden jährlich bei einer Leistung von rund 47 Millionen Kilometern rund 75 Millionen Personen befördert. In dieser Zahl sind die vielen in- und ausländischen Reisenden enthalten, die auf den Fremdenverkehrslinien befördert werden. Rund 45,5% der Zahl der beförderten Personen entfällt auf Arbeiter und Schüler, die eine 50%ige oder 75%ige Fahrpreismäßigung genießen. Die Zahl der ausgegebenen Arbeiter- und Schülerwochenkarten zeigt weiterhin eine steigende Tendenz.

Neben den erwähnten Leistungsziffern in der Personenbeförderung weist der Postautodienst im Regiedienst für den Post- und Fernmeldesektor eine Leistung von jährlich rund 44 Millionen Kilometer auf. Die Gesamtverkehrsleistung beträgt somit rund 91 Millionen Kilometer.

Die Kredite des Sachaufwandes der ordentlichen Gebarung werden im einzelnen vornehmlich für folgende Zwecke Verwendung finden:

<sup>6)</sup> Einschließlich des Grenznah- und Weitverkehrs nach der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>7)</sup> Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfassbar.

**Fernmeldeanlagen**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
Mill. S				
51'0	100'0	89'5	— 49'0	— 38'5

**Fernmeldeaußenanlagen**

Die Kredite werden für die durch umfangreiche Straßenbauarbeiten der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) bedingten Umlegungen von Kabel- und Freileitungslinien verwendet werden.

**Fernmeldeinnenanlagen**

Die vorgesehenen Kredite dienen zur Erweiterung von Fernschreibämtern für den Orts- und Fernverkehr, um den jährlichen Zuwachs an neuen Anschlüssen und die daraus bedingte Verkehrssteigerung aufnehmen zu können. Beschafft werden sowohl Amtseinrichtungen als auch Zusatzgeräte für Teilnehmereinrichtungen. Ferner werden die Kredite für Restzahlungen für Bestellungen aus dem Vorjahr und zur Fertigstellung begonnener Bauvorhaben benötigt.

**Sonstige Anlagen**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
Mill. S				
148'8	106'9	206'5	+ 41'9	— 57'7

**Postautobetrieb**

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeuges ist auch für das Jahr 1967 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch wird das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht. Alle Omnibusse werden bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben. Der Stand an Fahrzeugen aller Art, die älter als zehn Jahre sind, beträgt derzeit 2670, davon 1140 Omnibusse (gegenüber 1036 Omnibussen im Vorjahr).



## Kapitel 78 — Förderungsausgaben

291

**Hochbauwesen**

Mit den für das Jahr 1967 vorgesehenen Krediten sollen zunächst Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt und zum Teil fertiggestellt werden.

Für die fertiggestellten Neubauten und für eine Anzahl in neue Mieträume zu verlegende Dienststellen sind die notwendigen Einrichtungsgegenstände zu beschaffen, darunter für das Fernmeldeverwaltungsgebäude Wien-Arsenal, ferner für den zweiten Bauabschnitt des Postamtes Wien-Südbahnhof.

Weiters sollen für bereits durchgeführte Grundkäufe Restzahlungen geleistet und eine Anzahl schon eingeleiteter Grundkäufe für künftig notwendige Betriebsgebäude abgeschlossen werden.

**Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen**

Im Zusammenhang mit den für den Zustellendienst in Angriff genommenen Rationalisierungsmaßnahmen sind für das Budgetjahr 1967 Anschaffungen von Hausbriefanlagen in Summe von rund 9,1 Millionen Schilling einschließlich der Sonderanfertigung von solchen Anlagen in Großobjekten vorgesehen.

Außerdem wird in Berücksichtigung der Beschleunigung des Reisezugsverkehrs die Umstellung der Bahnpostwagen auf schnellaufende Fahrzeuge fortgesetzt.

Der Austausch reparaturanfälliger Motorfahräder (Mopeds) für den Landzustelldienst sowie für den Fernmeldeentstörungsdienst ist ebenfalls in größerem Rahmen geplant.

**Förderungsausgaben (D)**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
53,6	40,9	20,2 <sup>8)</sup>	+ 12,7	+ 33,4 <sup>8)</sup>

**Bezugs- und Pensionsvorschüsse**

Für dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse sind die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

**Darlehen für Wohnbauförderung**

Von dem für den Bau von Wohnungen für Post- und Telegraphenbedienstete vorgesehenen Kredit ist ein Teilbetrag von etwa 10,800.000 Schilling für Darlehenszahlungen aus

<sup>8)</sup> Der Jahresaufwand an Darlehen für Wohnbauförderung wird jeweils mit Jahresschluß auf die Ansätze 1/54255 und 1/54275 „Bundesdarlehen“ überstellt.

vertraglichen Verpflichtungen für Wohnbauvorhaben mit 334 Wohnungen vorgesehen. Mit dem Restbetrag soll der Bau von weiteren rund 250 Wohnungen für Post- und Telegraphenbedienstete gefördert werden.

**Förderungsausgaben**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
0,1	0,1	0,1	—	—

Die der Freizeitgestaltung und der körperlichen Ertüchtigung der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsportvereine werden in bescheidener Höhe finanziell unterstützt. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen.

**Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
869,4	829,0	779,2	+ 40,4	+ 90,2

Die vorgesehenen Aufwendungen enthalten unter anderem Ausgaben von 66,5 Millionen Schilling für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Postautodienst, öffentliche Abgaben mit 26,0 Millionen Schilling, die Vergütung an die Österreichischen Bundesbahnen für die Postbeförderung mit 128,8 Millionen Schilling, 80,0 Millionen Schilling für den Zinsendienst der Finanzschulden des Bundes und 551,1 Millionen Schilling für die Überweisung von Gebühreneinnahmen an die „Österreichische Rundfunk“ Ges. m. b. H.

**Rundfunk**

Die neuerliche Zunahme der Überweisung von Gebühreneinnahmen an den Rundfunk ergibt sich aus dem auch für 1967 zu erwartenden weiteren Ansteigen der Rundfunk- und Fernseh Rundfunkbewilligungen gemäß der nachfolgenden Übersicht:

	Rundfunkhörer	Fernseher
Jahresende 1937	619.623	—
„ 1954	1,683.270	73
„ 1955	1,735.584	1.420
„ 1960	1,988.267	193.046
„ 1961	2,036.302	290.899
„ 1962	2,078.821	376.890
„ 1963	2,109.646	464.581
„ 1964	2,133.726	586.129
„ 1965	2,154.116	710.795

**Regieaufwand**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
444'9	360'0	341'9	+ 84'9	+ 103'0

Von den vorgesehenen Krediten entfallen rund 239'2 Millionen Schilling auf Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen. Die restlichen Kredite werden zur Bestreitung des Amtsaufwandes, der Kosten für Strom und Beleuchtung, Beheizung, Herstellung von Briefmarken, Druck von amtlichen Vordrucken sowie der Amtlichen Telephonbücher, ferner für die Beschaffung von Uniformtuch und -stoffen für die Dienstkleiderbeistellung verwendet. Die Ausgaben an Miet- und Pachtzinsen werden ebenfalls mit diesen Mitteln bestritten.

**Sonstige Aufwandskredite**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
507'3	445'8	408'7	+ 61'5	+ 98'6

**Postautodienst**

Die dem Postautodienst zur Verfügung stehenden Aufwandskredite sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und Bereifung, für Ladestromkosten, für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Kraftwagenmieten und Fahrkonzessionen.

**Fernmeldeaußenanlagen  
(Instandhaltung)**

Mit diesen Krediten ist die Beschaffung jenes Telegraphenbauzeuges (Kabel samt Zubehör, blanke und isolierte Drähte, Holzmaster, Träger, Isolatoren, Reserveröhren u. dgl.) sowie jener Werkzeuge, Geräte und Ersatzteile vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes der gesamten ausgedehnten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen, sämtlicher Ortsnetze, sämtlicher Verstärker-, Trägerfrequenz-, Richtfunk- und Drahtfunkanlagen benötigt werden. Ferner dienen die Kredite zur Deckung des laufenden Aufwandes für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme.

**Fernmeldeinnenanlagen  
(Instandhaltung)**

Bei den Fernmeldeinnenanlagen sollen mit den vorgesehenen Krediten jene Anschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprech-

Telegraphen- und Fernschreibanlagen sowie für die Funküberwachungsdienste erforderlich sind.

**Hochbauwesen**

Die vorgesehenen Kredite dienen der Instandhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für betriebsbedingte Umbauten in posteigenen Objekten, ferner zur Durchführung von Baumaßnahmen in Mieträumen sowie zur Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen.

**Betriebsmittel**

Außer den normalmäßig erforderlichen Nachschaffungen von Betriebsmitteln für den Post- und Fernmeldedienst wurde auch der Aufwand, der sich aus der Anmietung der Datenverarbeitungsanlage IBM 360 beim Fernsprechgebührenamt Wien ergibt, veranschlagt.

**Sonstige Beiträge**

Mit den vorgesehenen Krediten sollen insbesondere die Provisionen für Werbungen im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln beglichen werden.

**Anlagen nach Maßgabe  
zweckgebundener  
Fernsprechgebühren**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
1163'0	432'0	179'0	+ 731'0	+ 984'0

Ab dem Jahre 1965 wird die Weiterführung der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes ausschließlich gemäß dem Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964, finanziert. Die gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1964 in den Bundesvoranschlägen ab dem Jahre 1965 sich ergebenden Mehreinnahmen aus Fernsprechgebühren sind getrennt zu veranschlagen. Ein gleichhoher zweckgebundener Ansatz ist bei Kapitel 78 (Ausgaben) vorzusehen und dient zur Begleichung der sich im Zusammenhang mit der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprechnetzes ergebenden Aufwendungen.

**Aufwandskredite — Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden  
(Zweckgebundene Gebarung)**

Voranschlag 1967	Voranschlag 1966	Erfolg 1965 Mill. S	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1966	Erfolg 1965
1'0	—	—	+ 1'0	+ 1'0

Die vorgesehenen Mittel dienen der zusätzlichen Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966.

## Kapitel 79

293

## Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

	Betriebsausgaben		Summe Mill. S	Einnahmen	Ausgaben Ao. Gebarung
	Personal- aufwand	Sach- aufwand			
1965 *)	6.363'4	3.162'2	9.525'6	7.148'4	738'8
1966**)	6.744'1	2.985'7	9.729'8	7.703'0	612'5
1967**)	7.377'5	3.607'7	10.985'2	8.463'0	907'5

## Allgemeines

Das Hofkanzleidekret vom 23. Dezember 1841 stellte das erste großangelegte Eisenbahnprogramm auf. Ein Jahr später wurde die „General-direktion der Staatseisenbahnen“ gegründet. Nachdem schon 1896 ein eigenes Eisenbahnministerium errichtet worden war, begann 1906 die umfassende Verstaatlichung der großen Privatbahnen.

## Unterschiede der Gebarung

Ein Vergleich des Voranschlages der Österreichischen Bundesbahnen für 1967 gegenüber dem Voranschlag 1966 bzw. gegenüber dem Rechnungsabschluß 1965 zeigt hinsichtlich der ordentlichen Gebarung folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1967	Voranschlag 1966 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete . . . .	4.511'4	4.195'3	+ 316'1
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse . . . . .	2.866'1	2.548'8	+ 317'3
Sachaufwand . . . . .	3.607'7	2.985'7	+ 622'0
Betriebsausgaben . . . . .	10.985'2	9.729'8	+ 1.255'4
Betriebs-einnahmen . . . . .	8.463'0	7.703'0	+ 760'0
Betriebsabgang . . . . .	2.522'2	2.026'8	+ 495'4

	Voranschlag 1967	Rechnungs- abschluß 1965 Mill. S	Unterschied
Aufwand für aktive Bedienstete . . . . .	4.511'4	3.936'2	+ 575'2
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse . . . . .	2.866'1	2.427'2	+ 438'9
Sachaufwand . . . . .	3.607'7	3.162'2	+ 445'5
Betriebsausgaben . . . . .	10.985'2	9.525'6	+ 1.459'6
Betriebs-einnahmen . . . . .	8.463'0	7.148'4	+ 1.314'6
Betriebsabgang . . . . .	2.522'2	2.377'2	+ 145'0

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

## Personalaufwand

Der Personalstand der Österreichischen Bundesbahnen wurde trotz höherer Betriebsleistungen gegenüber dem Dienstpostenplan des Jahres 1966 um 224 Köpfe niedriger präliminiert.

Gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1966 sind beim Aktivitätsaufwand um rund 316'1 Millionen Schilling mehr präliminiert. Maßgebend hierfür sind vor allem die Vorsorgen für die Bezugserhöhungen per 1. Juni 1966 und 1. Jänner 1967 und für die Erhöhung der Familienzulagen.

Im Pensionsaufwand sind gegenüber dem Bundesfinanzgesetz 1966 um rund 317'3 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Ursache hierfür liegt vorwiegend in der Bezugserhöhung per 1. Juni 1966 und 1. Jänner 1967 und der Erhöhung der Familienzulagen. Außerdem wurden rund 70'5 Millionen Schilling für Nachzahlungen im Zusammenhang mit dem neuen Pensionsgesetz veranschlagt.

## Sachaufwand

Beim Sachaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1966 um 622'0 Millionen Schilling mehr präliminiert; er gliedert sich wie folgt:

	Voranschlag 1967	Voranschlag 1966 Mill. S	Unterschied
a) Anlagen . . . . .	849'3	592'6	+ 256'7
b) Förderungsausgaben . . . . .	87'7	75'6	+ 12'1
c) Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) . . . . .	1.000'3	753'3	+ 247'0
Regieaufwand und sonstige Aufwandskredite . . . . .	1.620'4	1.564'2	+ 56'2
Aufwandskredite—Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden . . . . .	50'0	0'0	+ 50'0
Zusammen . . . . .	3.607'7	2.985'7	+ 622'0

## Anlagen

Für die Erneuerung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1967 rund 849'3 Millionen Schilling und damit um 256'7 Millionen Schilling mehr als im Bundesfinanzgesetz 1966 zur Verfügung. Die Ausgaben für Anlagen gliedern sich in:

	Voranschlag 1967	Voranschlag 1966 Mill. S	Unterschied
1. Materialmagazin Linz	1'0	1'0	—
2. Kesselwagenankauf ..	18'0	0'0	+ 18'0
3. Sonstige Anlagen:			
a) Geräte und maschinelle Anlagen .	32'0	20'0	+ 12'0
b) Bauliche Anlagen .	548'3	324'6	+ 223'7
c) Fahrpark .....	250'0	247'0	+ 3'0
Zusammen .	849'3	592'6	+ 256'7

Das Materialmagazin Linz wird mit dem veranschlagten Betrag von 1'0 Million Schilling fertiggestellt.

Für den Ankauf von Kesselwagen, die derzeit in öffentlicher Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen stehen, wurden 18'0 Millionen Schilling veranschlagt.

Aus dem Kredit für Geräte und maschinelle Anlagen werden im wesentlichen Geräte für den Transportdienst (Wagendecken, Paletten, Gabelstapler, Krane u. ä.) und den Oberbau sowie maschinelle Einrichtungen und Werkzeuge für den Zugförderungs- und Werkstätdendienst beschafft. Die Kredite für bauliche Anlagen finden vor allem Verwendung für die Erneuerung des Oberbaues, des Unterbaues und der Brücken sowie der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen.

Mit den für den Fahrpark vorgesehenen Mitteln werden unter anderem vierachsige Reisezugwagen, Dieseltriebfahrzeuge sowie Omnibusse für den Kraftwagendienst beschafft werden.

#### Förderungsausgaben

Unter diesem finanzgesetzlichen Ansatz sind im wesentlichen Ausgaben für die Finanzierung von Wohnungsbauten gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften, für Bezugs- und Pensionsvorsüsse und für Sport- und Kultureinrichtungen des Personals veranschlagt.

#### Aufwandskredite

Der Mehraufwand bei den Gesetzlichen Verpflichtungen betrifft mit 92'3 Millionen Schilling die Ausgaben für Beförderungssteuer infolge der höher veranschlagten Einnahmen und einer Vorsorge für eine Steuernachzahlung, mit 34'3 Millionen Schilling die Ausgaben für Wagenmieten zufolge des vermehrten Einsatzes von Fremdwagen, mit 10'2 Millionen Schilling die Vergütungen an Bahnfremde für Fahrkartenausgabe als Folge der höher veranschlagten Einnahmen mit 9'8 Millionen Schilling die Ausgaben für die Benützung fremder Bahnhöfe und Strecken zufolge von Lohn- und Preissteigerungen und schließlich mit 100'0 Millionen Schilling den Zinsendienst.

Der Regieaufwand wurde vorwiegend wegen Preiserhöhungen um 8'9 Millionen Schilling höher als im Bundesvoranschlag 1966 präliminiert.

Bei den sonstigen Aufwandskrediten wurden für die Erhaltung der Bahnanlagen 60'0 Millionen Schilling, für die Anmietung von Lokomotiven und Kraftfahrzeugen 20'0 Millionen Schilling und bei verschiedenen kleineren Ausgabenposten 3'0 Millionen Schilling mehr präliminiert. Dagegen wurden bei den Ausgaben für das Betriebsmaterial als Folge der weiteren Elektrifizierung und Verdieselung um 35'7 Millionen Schilling weniger veranschlagt.

Beim Ansatz „Aufwandskredite — Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden“ wurden 50'0 Millionen Schilling auf Grund des Katastrophengesetzes vom 9. September 1966 veranschlagt.

#### Einnahmen

Bei den für 1967 veranschlagten Betriebseinnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesfinanzgesetz 1966 bzw. gegenüber dem Erfolg 1965 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1967	Voranschlag 1966 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebs-einnahmen ...	753'6	727'5	+ 26'1
Personenverkehrs-einnahmen ...	2.280'0	1.964'0	+ 316'0
Güterverkehrs-einnahmen ...	5.329'4	5.011'5	+ 317'9
Verminderung der Materialvorräte	50'0	0'0	+ 50'0
Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden .	50'0	0'0	+ 50'0
Summe ...	8.463'0	7.703'0	+ 760'0

	Voranschlag 1967	Rechnungs- abschluß 1965 Mill. S	Unterschied
Allgemeine Betriebs-einnahmen ...	753'6	706'6	+ 47'0
Personenverkehrs-einnahmen ...	2.280'0	1.745'4	+ 534'6
Güterverkehrs-einnahmen ...	5.329'4	4.694'9	+ 634'5
Verminderung der Materialvorräte	50'0	1'5	+ 48'5
Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden .	50'0	0'0	+ 50'0
Summe ...	8.463'0	7.148'4	+ 1.314'6

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1966 um 261 Millionen Schilling höher veranschlagt. Diese Mehreinnahmen betreffen vor allem jene Komponenten, die der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung folgen, wie z. B. die Pensionsbeiträge der Bediensteten, die Mieten und Pachten, die Grundverkäufe und die Leistungen auf Rechnung Fremder.

Die Mehreinnahmen von 3160 Millionen Schilling beim Personenverkehr werden zum überwiegenden Teil auf Grund der mit 1. August 1966 in Kraft getretenen Tarifierhöhung erwartet. Außerdem wurde bei der Veranschlagung eine dem langjährigen Trend entsprechende Zuwachsrate beim internationalen Reiseverkehr und beim Durchschleusverkehr durch den Tauerntunnel berücksichtigt.

Im Güterverkehr wurden gegenüber dem Voranschlag 1966 3179 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Diese Mehreinnahmen werden sowohl auf Grund der mit 1. August 1966 in Kraft getretenen Tarifmaßnahmen als auch durch Steigerung des Frachtaufkommens im Auslandsverkehr erwartet.

Die Einnahmen von 500 Millionen Schilling beim Ansatz „Verminderung der Materialvorräte“ werden auf Grund der geplanten Senkung des Dienstgütervorrates erwartet.

Nach dem Katastrophenfondsgesetz (BGBl. 207 vom 9. September 1966) erhalten die Österreichischen Bundesbahnen Fondsmittel von 500 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Aufwandskredite — Mittel des Katastrophenfonds zur Beseitigung von Schäden“ veranschlagt.

#### **Außerordentliche Gebarung**

Für die „Elektrifizierung“ ist im Bundesvoranschlag 1967 ein Kredit von 4035 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Elektrifizierungsvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1967 umfassen die Fortsetzung der Arbeiten in den Strecken Hief-lau—Eisenerz, Hief-lau—Klein Reifling und Hief-lau—Selzthal sowie den Bau von Energieversorgungsanlagen (Kraftwerke und Unterwerke). Weiters werden elektrische Lokomotiven sowie Triebwagenzüge für den Städteschnellverkehr beschafft.

Von den für „Fahrpark und sonstige Investitionen“ veranschlagten Krediten von 5030 Millionen Schilling werden 400 Millionen Schilling für das Güterwagenprogramm der Österreichischen Bundesbahnen verwendet. Die restlichen 1030 Millionen Schilling sind vor allem für den Bau von Sicherungsanlagen (Induktive Zugbeeinflussung, Mittelstellwerke), für den Bau von Bahnhöfen und Betriebsgebäuden bestimmt.

Die für den „Tauerntunnel“ vorgesehene eine Million Schilling dient dem Bau eines Warteleises in Mallnitz.

#### **Organisation**

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (Behördenüberleitungsgesetz), obliegt der dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Sektion II eingegliederten Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen die Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Generaldirektor,  
Generalsekretariat,  
Erfolgsprüfer,  
Personal- und Sozialverwaltung,  
Chef des Rechtsdienstes,  
Sanitätschef,  
Direktion I: Betriebsdirektion,  
Direktion II: Finanzielle Direktion,  
Direktion III: Kommerzielle Direktion,  
Direktion IV: Maschinendirektion,  
Direktion V: Baudirektion,  
Beschaffungsdienst,  
Elektrodienst,  
Kraftwagendienst.

Der Generaldirektion sind zwölf Ämter und Zentralstellen (Pensionsstelle, Zentrale Personalstelle, Zentralstelle für signal- und fernmelde-technische Angelegenheiten, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Reklamations- und Ausforschungsstelle, Verkehrseinnahmenamt, Hauptwagenamt, Zentralstelle für maschinentechnische Konstruktionen und Werkstättenbetriebe, Zentralstelle für Großbauvorhaben, Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung, Starkstromtechnische Zentralstelle und Kraftwerk-Zentralstelle) und vier Bundesbahndirektionen in Wien, Linz, Innsbruck und Villach nachgeordnet.

#### **Rechtsgrundlagen**

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Behördenüberleitungsgesetz<sup>1)</sup>,  
Eisenbahngesetz<sup>2)</sup>,  
Eisenbahnverkehrsordnung<sup>3)</sup> und die in Durchführung derselben ergangenen Verordnungen<sup>4)</sup>,  
Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV)<sup>5) 5)</sup>,

<sup>1)</sup> StGBI. Nr. 94/1945.

<sup>2)</sup> BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963.

<sup>3)</sup> BGBl. Nr. 213/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 51/1956 und Nr. 141/1957.

<sup>4)</sup> Derzeit BGBl. Nr. 216/1954, 217/1954, 218/1954, 219/1954, in der Fassung der Durchführungsverordnungen BGBl. Nr. 62/1956, 229/1956, 191/1957, 140/1958, 106/1959, 107/1959, 260/1960, 240/1963.

<sup>5)</sup> BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964;

Anlage I in BGBl. Nr. 272/1962 und 285/1962;

Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956, 138/1960 und 22/1962;

Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBl. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3<sup>6)</sup> und 4<sup>7)</sup> des vorzitierten Gesetzes über die Festlegung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresßguttarifes, der allgemeinen Gütertarifklassen der ÖBB und der vom Bund für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen, ferner über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen, Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr<sup>8)</sup>,

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich<sup>9)</sup>,

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961 und 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959.

**Betriebliche Daten**

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Stand Ende 1965):

<b>Vollspur:</b>	
viergleisig .....	6'0 km
zweigleisig .....	1.492'6 km
eingleisig .....	3.948'4 km
<b>Schmalspur:</b>	
eingleisig .....	505'5 km
Summe... 5.952'5 km	
hievon elektrifiziert 2.157'5 km	

Der Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9587 km. Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee sowie die Seilbahn zum Weißsee.

<sup>\*)</sup> CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.

<sup>6)</sup> BGBl. Nr. 264/1959, 254/1960, 257/1960, 279/1963.

<sup>7)</sup> BGBl. Nr. 132/1951, 255/1960.

<sup>8)</sup> BGBl. Nr. 188/1956.

<sup>9)</sup> BGBl. Nr. 63/1958.

**Betriebsleistungen**

Dem Voranschlag 1967 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personenverkehr	Güterverkehr	Summe
1000 Zug-km..	52.295	31.045	83.340
Mio-Bruttotonnen-km ...	10.549	19.417	29.966

Gegenüber dem Voranschlag 1966 beziehungsweise dem Erfolg 1965 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1967 gegenüber Voranschlag 1966		Erfolg 1965	
	1000 Zug-km			
Personenverkehr .....	—	95	+	1.292
Güterverkehr.....	+	572	+	253
Summe...	+	477	+	1.545
Mio-Bruttotonnen-km				
Personenverkehr .....	+	7	+	437
Güterverkehr .....	+	817	+	355
Summe...	+	824	+	792

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um rund 0'1 Millionen Zug-km geringere Leistung veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs wurden unter Berücksichtigung des derzeitigen Frachtaufkommens präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen werden für 1967 im Personenverkehr 28'0 Millionen Wagen-km veranschlagt; die Güterverkehrsleistungen wurden mit 745.000 Wagen-km angenommen.

**Personalstand**

Entwicklung des Personalstandes:

	Erfolg 1965	Voranschlag 1966	Voranschlag 1967
	Stand im Jahresdurchschnitt		
	Jahresanfangsstände		
Beamte .....	63.976	65.355	65.198
Angestellte .....	247	320	320
Ständige Arbeiter .....	905	1.586	1.631
Ständiges Personal (Summe)	65.128	67.261	67.149
Hiezu außerhalb des Personalstandes (= Aus- hilfsarbeiter) <sup>10)</sup> .....	9.306	9.959	9.952
Zusammen ..	74.434	77.220	77.101

Außerdem im Jahresdurchschnitt:

Bahnärzte <sup>10)</sup> .....	65	65	65
Pauschalbedienstete <sup>10)</sup> ..	2.086	1.980	2.070
Lehrlinge .....	981	975	780
Zusammen ..	3.132	3.020	2.915

Stand an Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern im Jahresdurchschnitt:

Ruhebezugempfangener ..	41.426	40.910	41.370
Ordentliche Versorgungs- bezugempfangener .....	37.479	37.470	37.080
Außerordentliche Ver- sorgungsgenüßempfänger	723	715	715
Zusammen ..	79.628	79.095	79.165

<sup>10)</sup> Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Be- dienstete.

## Kapitel 80

297

## Kapitel 80 Postsparkassenamt

	Personal-	Sach-	Einnahmen		Über-
	aufwand		Summe		schuß
			Mill. S		
1965 *)	125·4	325·0	450·4	492·7	42·3
1966**)	135·8	364·4	500·2	522·8	22·6
1967**)	150·6	400·9	551·5	571·4	19·9

## Allgemeines

Mit Gesetz vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, wurde das Postsparkassenamt errichtet. Am 12. Jänner 1883 eröffnete die Sparkasse ihre Amtsräume. Ihr erster Direktor, Dr. Georg Coch, war der Urheber des von ihm noch im selben Jahr (ab 6. November 1883) eingerichteten Postscheckverkehrs, mit dessen Hilfe ein bargeldloser Zahlungsverkehr auf breiter Basis möglich wurde. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9<sup>1)</sup>, wurde die „Österreichische Postsparkasse“ errichtet, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet war. Ihr Vermögen bildete ein vom Bundesvermögen verschiedenes, selbständiges Vermögen.

## Gesetzliche Grundlage

Derzeit führt das Österreichische Postsparkassenamt in Wien seine Geschäfte auf Grund des § 33 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten des Österreichischen Postsparkassenamtes.

## Organisation

Das Postsparkassenamt untersteht dem Bundesministerium für Finanzen. Alle Postämter sind Sammelstellen des Postsparkassenamtes.

## Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich des Österreichischen Postsparkassenamtes umfaßt:

1. den Postscheckverkehr;
2. den Postspargverkehr und Entgegennahme sowie Rückzahlung von Einlagen auf Überbringer-sparbücher;
3. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie Führung laufender Rechnungen;
4. die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande;
5. die Übernahme von Schatzscheinen des Bundes sowie den Erwerb von Offenmarkt- und Geldmarktpapieren und anderen kurzfristigen Werten;

\*) Bundesrechnungsabschluß.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>1)</sup> In der Fassung BGBl. Nr. 42/1927 und der 1. Novelle zum Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 104/1931.

6. den Erwerb von inländischen Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien;

7. die Beteiligung an der Ausgabe und dem Vertrieb von Anleihen des Bundes und seiner Betriebe, der Bundesländer, der Gemeinden und solcher öffentlicher Fonds, die vom Bund verwaltet werden, ferner von sonstigen Anleihen, die auf Grund eines Bundesgesetzes zu öffentlichen Zwecken aufgenommen werden;

8. die Beteiligung an Kurs- und Marktregulierungssyndikaten und anderen Konsortialvereinbarungen;

9. die Veranlagung von Geldern durch Einlagen bei österreichischen Kreditunternehmungen;

10. die Verwaltung der grundbücherlich für das Postsparkassenamt eingetragenen Liegenschaften;

11. die Vermietung von Kassenfächern;

12. den Vertrieb von Losen der Klassenlotterie;

13. den Betrieb einer Totoannahmestelle und die Durchführung der Teilnahme- und Gewinnermittlung sowie Gewinnkontrolle und Gewinnanweisung für den Österreichischen Sport- und Pferdetoto.

Den Umfang des Aufgabenbereiches kennzeichnen folgende Daten:

	Stand am 30. Juni 1966	
	Anzahl	Guthaben in Mill. S
Sparkonten(einlagen) . . . . . rd.	756.000	rd. 4.020
Scheckkonten(einlagen) . . . . . rd.	136.000	rd. 6.280
Wertpapierdepots . . . . . rd.	13.000	
Erlagscheineinzahlungen im Tagesdurchschnitt . . . . . rd.	366.000	
nach dem Monatsersten täglich . . . . . rd.	4—600.000	

Jahresumsatz 1965 im Scheckverkehr rd. 1060 Milliarden Schilling, hievon etwa 81% bargeldloser Überweisungsverkehr.

## Unterschiede der Gebarung

Beim Personalaufwand ist der vom Postsparkassenamt getragene Pensionsaufwand mitenthalten. Im Voranschlag 1966 erhöhte sich der Aktivitätsaufwand gegenüber 1965 wegen der ab 1. Juni 1965 eingetretenen Bezugserhöhung um 7%. Das Ansteigen der Voranschlagsziffern 1967 gegenüber 1966 ist auf die weiteren Bezugserhöhungen zurückzuführen, welche mit 1. Jänner 1967 insgesamt 8·5% betragen werden, schließlich auf die Erhöhung der Haushaltszulagen und der Dienstgeberbeiträge zur Sozialver-

sicherung sowie auf laufende Biennalvorrückungen und Beförderungen. Neu sind erstmals Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe hinzugekommen, welche mit einem Nettomehraufwand von über 4 Millionen Schilling veranschlagt werden mußten. Der Personalstand ist, abgesehen von der Umschichtung zugunsten der Vertragsbediensteten der Kategorie B (Teilbeschäftigte, plus 29 Dienstposten) gegen gleich hohe Verringerung der Kategorie A und die Erhöhung um einen Hausbesorgerposten unverändert. Das Erfordernis für Mehrleistungsvergütungen ist neuerlich gestiegen. Der Gesamtpersonalaufwand ist sohin um 14,8 Millionen Schilling höher veranschlagt. Auf den Aktivitätsaufwand entfällt eine Steigerung 1967 gegenüber 1966 von 12,0 Millionen Schilling. Der Pensionsaufwand wurde zufolge der Bezugsregelung um 2,8 Millionen Schilling erhöht, obwohl der Stand der Ruhegenußempfänger infolge natürlichen Abfalles zurückgegangen ist.

Der **Sachaufwand** ist — wie im Vorjahr bedingt durch den gestiegenen Geschäftsumfang — insgesamt um 36,5 Millionen Schilling höher veranschlagt. So hat sich die mit den Geldumsätzen steigende Postvergütung um 7,5 Millionen Schilling erhöht. Die Vergütung für Rückzahlungen aus Postsparbüchern der Deutschen Bundespost wurde in der Erwartung, daß durch die steigenden Umsätze der veranschlagte Betrag erreicht werden wird, gegenüber dem Vorjahr unverändert belassen. In der Annahme, daß die Spareinlagen ebenso wie in den letztvorangegangenen Jahren einen wenngleich geringeren Zuwachs erfahren werden, wurde das Zinsenerfordernis um 14,8 Millionen Schilling höher eingesetzt. Für Druckkosten ist durch Preiserhöhungen und Geschäftssteigerung mit einem um 2 Millionen Schilling höheren Erfordernis zu rechnen. Zur Entlastung der angespannten Personallage im Postsparkassenamt sind weiterhin Ausgaben für jene Entschädigungen berücksichtigt, die für die Nebentätigkeit von Bundesbediensteten im Postsparkassenamt zu bezahlen sind, wofür insgesamt 1,6 Millionen Schilling mitveranschlagt wurden. Weiters wird die Beschäftigung der Toto-Hilfskräfte auch in den Betriebsabteilungen fortgesetzt, deren im Vorjahr angehobener Stundensatz das seither höhere Erfordernis bewirkt. Für Miet- und Pachtzinse sind um 1,5 Millionen Schilling höhere Ausgaben im Zusammenhang mit der Umstellung der Anlage für elektronische Datenverarbeitung auf ein leistungsfähigeres System veranschlagt. Mitberücksichtigt sind Mieten für Kodiergeräte und einen Magnetschriftsortierer, welche

für die Vorbereitung der Arbeiten zwecks Automation der Zahlungsanweisungskontrolle ab 1968 benötigt werden. Die Anlagenkredite sind angestiegen. Die Hauptpost der Steigerung betrifft die Vorsorge für den allfälligen Ankauf von Maschinen für die Scheckbuchungsabteilungen.

Weiters muß mit größeren Ausgaben für die Erneuerung des Flachdaches des Amtsgebäudes gerechnet werden sowie mit Mehraufwendungen für Instandsetzungen bei den Liegenschaften. Die „Sonstigen Aufwandskredite“ sind geringfügig höher veranschlagt als im Vorjahre.

Bei den **Einnahmen** sind Mehrbeträge von 48,6 Millionen Schilling, und zwar ausschließlich aus Zinseneinnahmen veranschlagt, während sich Mehr- und Mindereinnahmen anderer Art kompensiert haben. Die Zinsmehreinnahmen können insbesondere aus den wieder angestiegenen Bundesschatzscheinbeständen sowie im Hinblick auf die bestehende Anspannung am Geldmarkt aus der Zwischenbankveranlagung erwartet werden. Weiters wird mit einer Erhöhung der Wertpapierbestände und daraus mit entsprechenden Einnahmen gerechnet, ebenso mit Veranlagungen in Geldmarktschatzscheinen und der Übernahme von nunmehr wieder fallweise begebenen Bundesschatzscheinen zur vorübergehenden Kassenstärkung. Die Erreichbarkeit der veranschlagten Zinseneinnahmen ist aber — wie die Erfahrungen der letzten Jahre besonders deutlich zeigten — von künftigen Entwicklungen am Geld- und Kapitalmarkt abhängig, also von Gegebenheiten, die im Zeitpunkt der Veranschlagung nicht absehbar sind, weshalb der Voranschlag mit Unsicherheitsfaktoren belastet ist. Trotz der erwarteten weiteren Geschäftssteigerung im Scheckverkehr mußte der Ansatz für Gebühren und Drucksortenerlöse wegen des Zurückbleibens der Steigerung gegenüber den in den Vorjahren erhofften Beträgen niedriger als im Vorjahre angenommen werden. Die Steigerung im Auslandsgeschäft ist verlangsamt, das Kunden-Wertpapiergeschäft zeigt weiterhin rückläufige Tendenzen.

#### **Förderungsausgaben**

Als Förderungsausgaben sind nur Kredite für Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt.

#### **Mitgliedschaften**

Das Österreichische Postsparkassenamt ist Mitglied des Internationalen Institutes der Sparkassen in Amsterdam.



## Gruppe 9 — Allgemeines — Kapitel 90

299

**Gruppe 9 Finanzschuld****Zuständigkeit**

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anweisende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz<sup>1)</sup> enthalten oder werden in Sondergesetzen, die in den nachstehenden Erläuterungen in Fußnoten festgehalten sind, ausgesprochen.

Außerdem ist laut Bundesgesetz vom 7. März 1962, BGBl. Nr. 74, die Bundesregierung ermächtigt, bis zum Höchstbetrag von 120 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen, Darlehen oder Kredite aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstmaß Garantien oder die Ausfallhaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler für Anleihen, Darlehen oder Kredite an österreichische Unternehmen zu übernehmen, die kreditwürdig und kreditfähig sind und deren zu fördernde Verhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sind. Die Erlöse aus solchen Bundesanleihen und der unter Bundshaftung aufgenommenen Kredite sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden.

Gemäß 3. Schatzscheingesezt 1948, BGBl. Nr. 159, in der Fassung BGBl. Nr. 134/1961, wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, zum Zwecke des Erlags der österreichischen Quote für den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung und die Internationale Entwicklungsorganisation (unverzinsliche) Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 2 Milliarden Schilling zu begeben.

Das Geldmarkt-Schatzscheingesezt, BGBl. Nr. 29/1965, ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Nationalbank zur Erfüllung der ihr nach dem Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, übertragenen währungspolitischen Aufgaben 2%ige Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von drei Milliarden Schilling, die aus der Umwandlung von der bei der Oesterreichischen Nationalbank bestehenden Bundesschuld stammen, zur Verfügung zu stellen.

**Organisation**

Im Verband des Bundesministeriums für Finanzen besteht als besondere Dienststelle für die

<sup>1)</sup> Z. B. Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87.

Bearbeitung der mit dem Dienst der Finanzschuld im Zusammenhang stehenden Agenden die „Finanzschuldbuchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen“<sup>2)</sup>. Dieser obliegt auch die Führung des Hauptbuches für die Finanzschuld und des mit Verordnung der Bundesregierung vom 13. Juli 1948, BGBl. Nr. 162, geschaffenen Bundesschuldbuches.

**Zinsen- und Tilgungsaufwand**

Der Gesamtaufwand der Gruppe 9 dient folgenden Zwecken:

	1959*)	1960*)	1961*)	1962*)	1963*)
	Mill. S				
Zinsen . . . . .	715·9	886·4	1.013·6	1.092·9	1.163·7
Kapitalrückzahlung . . . . .	858·4	682·0	1.411·3	1.180·4	1.479·8
Sonstiges . . . . .	81·7	54·3	47·5	31·5	93·2
Summe . . . . .	1.656·0	1.622·7	2.472·4	2.304·8	2.736·7

	1964*)	1965*)	1966**)	1967**)
	Mill. S			
Zinsen . . . . .	1.229·7	1.383·1	1.484·6	1.634·1
Kapitalrückzahlung . . . . .	1.811·2	2.719·9	2.273·4	2.786·1
Sonstiges . . . . .	153·5	91·9	108·0	135·4
Summe . . . . .	3.194·4	4.194·9	3.866·0	4.555·6

**Kapitel 90 Schulden aus Anleihen Österreichs vor 1938**

	Sach- aufwand	Ein- nahmen
	Mill. S	
1965 *) . . . . .	58·4	0·0
1966 **) . . . . .	53·9	0·0
1967 **) . . . . .	56·3	0·0

**Schuldenregelungen ab 1954**

Gemäß den Beschlüssen der internationalen Konferenz von Rom zur Regelung der österreichischen Vorkriegs-Auslandsschulden im Dezember 1952 (siehe BGBl. Nr. 182/1956) hat Österreich den Dienst für die Schuldverpflichtungen aus der Zeit vor 1938 im Jahre 1954 wieder aufgenommen. Ferner wird der im Jahre 1956 wieder aufgenommene Dienst der Vorkriegs-Inlandsschulden fortgeführt.

**Unterschiede der Gebarung**

Im einzelnen zeigen die Erfordernisse für 1967 nur bei nachfolgenden Ansätzen Unterschiede gegenüber 1965 bzw. 1966:

**Ansatz 900 4 1/2%-Internationale Bundesanleihe 1930**

Minderaufwand bei Verzinsung gegenüber 1965 infolge Verminderung des Schuldenstandes. Der Mehraufwand bei Tilgung und Prämie in den Vorjahren ergab sich durch die zusätzliche Tilgung aller in den Vorjahren rückgekauften Obligationen.

\*) Bundesrechnungsabschluss.

\*\*\*) Bundesvoranschlag.

<sup>2)</sup> Der Verwaltungsaufwand dieser Stelle ist beim Ansatz 500 mitveranschlagt.

**Ansatz 902 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934**

Gegenüber den Vorjahren ergibt sich der Minderaufwand bei Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes. Für Tilgung ergibt sich ein Mehraufwand wegen erhöhter planmäßiger Tilgungsquoten.

**Ansatz 903 Sonstige Auslandsschulden**

Für Tilgung ergibt sich gegenüber 1965 eine Erhöhung wegen vermutlich höherer Einlösung von DOSAG-Obligationen.

**Kapitel 91/92 Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Auslandsschulden)**

	Sach- aufwand Mill. S	Ein- nahmen S
1965 *)	962'2	348'9
1966**)	999'8	71'3
1967**)	764'3	14'9

**Ausgaben  
Unterschiede der Gebarung**

Die Unterschiede gegenüber 1965 sind im wesentlichen:

1. Mehrererfordernis für Verzinsung: US-Kredite 1962/II.
2. Mehrererfordernis für Tilgung: Surplus-Kredit, US-Kommerzbank-Kredit 1964.
3. Minderererfordernis für Verzinsung: \$-Anleihe 1958, US-Kredite 1961/II, 1962/I, US-Kommerzbank-Kredit 1964.
4. Minderererfordernis für Tilgung: US-Kredite 1961/II und 1962/II.
5. Neuerfordernis: Konvertierter US-Kredit 1963, Warenkredite 1966.
6. Wegfall des Aufwands: US-Kredite 1963, US-Kommerzbank-Kredit 1963.

Die Unterschiede gegenüber 1966 sind im wesentlichen:

1. Mehrererfordernis für Tilgung: Surplus-Kredit, US-Kommerzbank-Kredit 1964.
2. Minderererfordernis für Verzinsung: \$-Anleihe 1958, US-Kredite 1961/II, 1962/I, US-Kommerzbank-Kredit 1964.
3. Minderererfordernis für Tilgung: US-Kredite 1961/II.
4. Neuerfordernis: Konvertierter US-Kredit 1963, Warenkredite 1966.
5. Wegfall des Aufwands: US-Kredite 1963, US-Kommerzbank-Kredit 1964.

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Im einzelnen zeigen die Erfordernisse für 1967 nur bei folgenden Ansätzen Unterschiede gegenüber 1965 bzw. 1966:

**Ansatz 910 2<sup>3</sup>/<sub>8</sub>%-Surplus-Kredit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika <sup>3)</sup>**

Für Tilgung ergibt sich ein Mehraufwand wegen Tilgung des gesamten Kredits.

**Ansatz 911 3%/o (4%/o) - 1. Kredit der Export-Import-Bank <sup>4)</sup>**

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1965 ein Mehraufwand, weil die Veranschlagung zum ungünstigeren Zinsfuß erfolgen muß (4%/o bei Zahlung in Schilling), gegenüber 1966 ein Minderaufwand wegen Verminderung des Schuldenstandes. Der höhere Tilgungsaufwand ergibt sich aus den jährlich steigenden Tilgungsquoten.

**Ansatz 912 3%/o (4%/o) - 2. Kredit der Export-Import-Bank <sup>4)</sup>**

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1965 ein Mehraufwand, weil die Veranschlagung zum ungünstigeren Zinsfuß erfolgen muß (4%/o bei Zahlung in Schilling), gegenüber 1966 ein Minderaufwand wegen Verminderung des Schuldenstandes. Der höhere Tilgungsaufwand ergibt sich aus den jährlich steigenden Tilgungsquoten.

**Ansatz 913 3%/o (4%/o) - 3. Kredit der Export-Import-Bank <sup>4)</sup>**

Für Verzinsung ergibt sich gegenüber 1965 ein Mehraufwand, weil die Veranschlagung zum ungünstigeren Zinsfuß erfolgen muß (4%/o bei Zahlung in Schilling), gegenüber 1966 ein Minderaufwand wegen Verminderung des Schuldenstandes. Der höhere Tilgungsaufwand ergibt sich aus den jährlich steigenden Tilgungsquoten.

**Ansatz 914 4<sup>7</sup>/<sub>8</sub>%-Schweizer Regierungskredit 1957 <sup>5)</sup>**

Minderererfordernis für Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung. Mehrererfordernis für Tilgung infolge Steigerung der planmäßigen Tilgungsquote.

**Ansatz 915 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%-\$-Anleihe 1958 <sup>6)</sup>**

Minderererfordernis für Verzinsung infolge Verminderung des Schuldenstandes.

**Ansatz 916 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub>% (6%/o)-US-Kredite 1961/II <sup>7)</sup>**

Minderererfordernis für Verzinsung wegen Verminderung des Schuldenstandes. Geringere planmäßige Tilgungsquote gegenüber den Vorjahren.

<sup>3)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 119/1946.  
<sup>4)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 47/1958.  
<sup>5)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1957.  
<sup>6)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 239/1958.  
<sup>7)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1961, BGBl. Nr. 1.

## Gruppe 9 — Kapitel 92 — Kapitel 93/98 (Allgemeines)

301

**Ansatz 918 Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961<sup>8)</sup>**

Mehrerfordernis für Tilgung wegen steigender planmäßiger Tilgungsquoten.

**Ansatz 919 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub>%-US-Kredite 1962/I<sup>9)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung wegen Verminderung des Schuldenstandes. Mehrerfordernis für Tilgung wegen höherer planmäßiger Tilgungsquote.

**Ansatz 920 US-Kredite 1962/II<sup>9)</sup> 10) 11) 12)**

Mehraufwand für Verzinsung wegen höheren Schuldenstandes.

Für Tilgung ergibt sich gegenüber 1965 ein Mindererfordernis wegen geringerer planmäßiger Tilgung.

Da die Zahlungen ab 1966 den Kreditverträgen gemäß zur Gänze auf Verzinsung und Tilgung angerechnet werden, entfällt ihre gesonderte Verrechnung als Treuhandzahlungen.

**Ansatz 921 2<sup>8</sup>/<sub>0</sub>%-Italienischer Warenkredit 1962<sup>9)</sup> 10) 11) 12) 13)**

Für Verzinsung ergibt sich ein Minderaufwand wegen geringeren Schuldenstandes.

**Ansatz 922 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%-Konvertierter US-Kredit 1963<sup>12)</sup>**

Neuerfordernis für den konvertierten Teil der US-Kredite 1963.

**Ansatz 924 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>%-US-Kommerzbank-Kredit 1964<sup>10)</sup>**

Mindererfordernis für Zinsen und Neuerfordernis für Tilgung wegen Tilgung im 1. Halbjahr.

**Ansatz 925 Warenkredite 1966<sup>12)</sup>**

Neuerfordernis wegen Neuaufnahme der Kredite im Jahre 1966.

*5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-US-Kredite 1963*

*Die Kredite wurden im Jahre 1966 getilgt.*

*US-Kommerzbank-Kredit 1963*

*Der Kredit wurde im Jahre 1966 getilgt.*

**Einnahmen****Ansatz 914 4<sup>7</sup>/<sub>8</sub>%-Schweizer Regierungskredit 1957**

Mehreinnahmen gegenüber 1965 infolge höherer Beitragsleistung der Österreichischen Bundesbahnen.

<sup>8)</sup> Gemäß Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961, BGBl. Nr. 283/1962.

<sup>9)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1962, BGBl. Nr. 1.

<sup>10)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1964, BGBl. Nr. 1.

<sup>11)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1965, BGBl. Nr. 1.

<sup>12)</sup> Gemäß Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes 1966, BGBl. Nr. 87.

<sup>13)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes 1963, BGBl. Nr. 94.

**Ansatz 920 US-Kredit 1962/II**

Die Treuhandzahlungen wurden im Jahre 1966 zur Gänze rückverrechnet.

**Kapitel 93/98 Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Inlandschulden)**

	Sachliche Ausgaben	Einnahmen Mill. S
1965 *)	3.037'4	315'7
1966 **)	2.704'3	281'4
1967 **)	3.557'1	382'8

**Unterschiede der Gebarung**

Mehrerfordernisse aus diesem Titel gegenüber dem Voranschlag 1966 sowie Bundesrechnungsabschluß 1965 sind im wesentlichen:

- Erhöhtes Erfordernis für die Tilgung der Restforderungen gemäß § 14 WSchG. gegenüber 1965, der 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Rekonstruktions-schuldverschreibungen gegenüber 1966, der 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Aufbauanleihe 1949, des Anteiles des Bundes an dem Dienste der 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>- und 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Energieanleihe 1953 gegenüber 1965, der 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesobligationen 1963 gegenüber 1965, des Darlehens für bahneigene Wohnhausanlagen gegenüber 1965 sowie für Bundesschatzscheine gegenüber 1965 und 1966;
- erstmalig veranschlagtes Tilgungserfordernis für die 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, die 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1961 sowie für die 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1963 (A+B);
- erstmalig veranschlagte Zinsenerfordernisse für die 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1966/I, die 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1966/II sowie für das 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966;
- erhöhter Aufwand an Verzinsung für den 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 gegenüber 1964, den 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965, für Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten gegenüber 1965, sowie für Bundesschatzscheine gegenüber 1965 und 1966.

Diesen Mehrerfordernissen stehen im wesentlichen Minderausgaben bei nachstehenden Ansätzen gegenüber:

- \*) Bundesrechnungsabschluß.
- \*\*) Bundesvoranschlag.

- a) Minderaufwand bei Tilgung der Restforderungen gemäß § 14 WSchG gegenüber 1965, der 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen 1955 gegenüber 1965, der 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Rekonstruktionsschuldverschreibungen gegenüber 1965, der 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes gegenüber 1965 und 1966 sowie der 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Verpflichtungen des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank;
- b) Mindererfordernisse für Verzinsung der Restforderungen gemäß § 14 WSchG. gegenüber 1966, der 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen 1955 gegenüber 1965, der 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965, der 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Rekonstruktionsschuldverschreibungen, der 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Investitionsanleihe 1956, der 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Salzburger Festspielhausanleihe, der 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Verkehrsanleihe 1957, der 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Investitionsanleihe 1958/I (A + B), der Schnellbahnkredite, der 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Investitionsanleihe 1958/II, der 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1959, der 6<sup>0</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1959, der 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1960, der 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1961, der 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Schnellbahnanleihe 1962, der 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesobligationen 1962, der 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesobligationen 1963, sowie der 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1965/II.

Im einzelnen zeigen die Erfordernisse für 1967 nur bei den nachfolgenden Ansätzen Unterschiede gegenüber dem Bundesvoranschlag 1966 sowie dem Bundesrechnungsabschluss 1965:

**Ansatz 930 Restforderungen gemäß § 14 WSchG. <sup>14)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1966 und Mehrererfordernis für Verzinsung und Tilgung gegenüber 1965 für die nicht durch 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen 1947 abgefolgten Forderungen aus dem Währungsschutzgesetz.

**Ansatz 931 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 <sup>15)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge geringerer Zunahme der Kredithöhe gegenüber 1966. Mehrererfordernis für Verzinsung infolge Erhöhung des Schuldenstandes gegenüber 1965.

<sup>14)</sup> Frei.

<sup>15)</sup> Frei.

<sup>16)</sup> Gemäß § 14 Abs. 1 WSchG. 1947, BGBl. Nr. 250.

<sup>17)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1959 können auch Zahlungen zum „Europäischen Währungsabkommen“ geleistet werden.

**Ansatz 932 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 <sup>16)</sup>**

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 und 1966 infolge Erhöhung des Kredites.

**Ansatz 933 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 <sup>19)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 und 1966 infolge Senkung des Zinsfußes des titrierten Teiles der Schuld sowie Verringerung des Schuldenstandes. Mehrererfordernis für Tilgung infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

*2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Verpflichtungen des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank (BGBl. Nr. 245/1948 und 67/1950) Mindererfordernis für Verzinsung und Tilgung infolge Rückzahlung des Kredites im Jahre 1966.*

**Ansatz 934 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Rekonstruktionsschuldverschreibungen <sup>20)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes. Mehrererfordernis für Tilgung gegenüber 1966 infolge höherer Abfuhren im Jahre 1967 nach § 7 und § 8 Abs. 1 des Rekonstruktionsgesetzes.

**Ansatz 935 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes <sup>21)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1965 und 1966 infolge Inanspruchnahme eines geringeren Begebungsnominales sowie außerplanmäßiger Tilgung im Jahre 1966.

**Ansatz 940 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Aufbauanleihe 1949 <sup>22)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung. Mehrererfordernis für Tilgung infolge planmäßiger Steigerung der Tilgungsquote.

**Ansatz 941 Anteil des Bundes an dem Dienste der Energieanleihe 1953 <sup>23)</sup>**

Minderaufwand an Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes. Mehrererfordernis für Tilgung gegenüber 1965 infolge neuerlichen Inkrafttretens der Wertsicherungsklausel.

Mindererfordernis für Treffer infolge Verringerung des Schuldenstandes.

<sup>18)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963 und Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1964.

<sup>19)</sup> Gemäß Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946.

<sup>20)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 183/1955.

<sup>21)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1955.

<sup>22)</sup> Gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1949.

<sup>23)</sup> Bezüglich der Energieanleihe 1953 siehe das Bundesgesetz über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft, BGBl. Nr. 50/1953.

## Gruppe 9 — Kapitel 94/96

303

**Ansatz 942 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Investitionsanleihe 1956 <sup>24)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

**Ansatz 943 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Salzburger Festspielhaus-Anleihe <sup>25)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

**Ansatz 944 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Verkehrsanleihe 1957 <sup>26)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

**Ansatz 945 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Investitionsanleihe 1958/I (A + B) <sup>26)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

**Ansatz 946 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Trefferanleihe 1958 <sup>26)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

**Ansatz 947 Schnellbahn-Kredite <sup>26)</sup>**

Post 29: Kredit der Gemeinde Wien 1958: Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

Post 30: Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1961:

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

**Ansatz 948 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Investitionsanleihe 1958/II <sup>26)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

**Ansatz 950 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1959 <sup>27)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

**Ansatz 951 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1959 <sup>27)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

**Ansatz 952 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1959 <sup>27)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

**Ansatz 953 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1960 <sup>28)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes.

<sup>24)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 12/1956.

<sup>25)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 6/1957.

<sup>26)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1958.

<sup>27)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1959.

<sup>28)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1960.

**Ansatz 954 Verschiedene Baukredite**

Post 30: Baukredit der Tauernkraftwerke AG <sup>29)</sup>: Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

Mehrerfordernis für Tilgung infolge Inkrafttretens des neuen Tilgungsplanes.

*Baukredit der Tiroler Wasserkraftwerke AG.: Mindererfordernis für Tilgung infolge Rückzahlung des Kredites im Jahre 1966.*

**Ansatz 955 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1961 <sup>30)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung und Mehrefordernis für Tilgung infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

**Ansatz 956 Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten <sup>31)</sup>**

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 infolge Erhöhung der Kredite. Mindererfordernis gegenüber 1966 infolge geringerer Erhöhung als vorgesehen.

**Ansatz 958 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Schnellbahnanleihe 1962 <sup>29)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung.

**Ansatz 959 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesobligationen 1962 <sup>29)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge Verringerung des Schuldenstandes durch planmäßige Tilgung.

**Ansatz 961 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1963 (A + B) <sup>32)</sup>**

Mehrerfordernis für Tilgung infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

**Ansatz 962 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesobligationen 1963 <sup>32)</sup>**

Mindererfordernis für Verzinsung infolge planmäßiger Tilgung.

Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1965 infolge Einsetzens der planmäßigen Tilgung.

**Ansatz 967 Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen <sup>34)</sup>**

Post 29: Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds:

Mehrerfordernis für Tilgung infolge Erhöhung der Schuld gegenüber 1965 bzw. Mindererfordernis gegenüber 1966 infolge planmäßiger Tilgung.

<sup>29)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1962.

<sup>30)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1961.

<sup>31)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1960.

<sup>32)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 94/1963.

<sup>33)</sup> Frei.

<sup>34)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1964.

304

## Gruppe 9 — Kapitel 96 bis 98 (Ausgaben) — Kapitel 93/98 (Einnahmen)

Post 30: Darlehen der Gemeinde Wien: Mehrererfordernis für Tilgung gegenüber 1965 infolge Übernahme des Darlehens als Finanzschuld.

**Ansatz 968 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1965/I <sup>35)</sup>**  
Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 infolge Neuaufnahme der Anleihe.

**Ansatz 969 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1965/II <sup>35)</sup>**  
Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 infolge Neuaufnahme der Anleihe. Mehrererfordernis gegenüber 1966 infolge längerer Laufzeit des ersten Coupons.

**Ansatz 970 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1966/I <sup>36)</sup>**  
Mehrerfordernis für Verzinsung infolge Neuaufnahme der Anleihe.

**Ansatz 971 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesanleihe 1966/II <sup>37)</sup>**  
Mehrerfordernis für Verzinsung infolge Neuaufnahme der Anleihe.

**Ansatz 972 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966 <sup>37)</sup>**  
Mehrerfordernis für Verzinsung infolge Neuaufnahme der Darlehen.

**Ansatz 978 Einlösung fälliger Schuldverschreibungen innerhalb der Verjährungsfristen**

Post 29: 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen 1947 <sup>38)</sup>:

Keine Veränderung.

Post 30: 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen 1955 <sup>38)</sup>:

Mindererfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 infolge Auslaufens der Anleihe.

Mindererfordernis für Tilgung gegenüber 1965 infolge Auslaufens der Anleihe.

**Ansatz 979 Sonstiger Zinsenaufwand**

Vorsorge für Zinsenzahlungen, die über die Gebühr aus verlosteten Effekten anfallen (Rückverrechnung anlässlich der Einlösung des Kapitals beim Einnahmen-Ansatz 2/97924).

<sup>35)</sup> Gemäß Artikel V des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 1/1965.

<sup>36)</sup> Gemäß § 2 Ziffer 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 307/1965.

<sup>37)</sup> Gemäß Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes, BGBl. Nr. 87/1966.

<sup>38)</sup> Gemäß § 14 Abs. 1 WSchG., BGBl. Nr. 250/1947, begeben auf Grund der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 163/1948.

<sup>39)</sup> Gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1954 als Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmen.

**Ansatz 988 Bundesschatzscheine und sonstige Verpflichtungen <sup>40)</sup>**

Mehrerfordernis für Verzinsung gegenüber 1965 und 1966 infolge Erhöhung des Schuldenstandes durch Begebung von Kassenstärkerschatzscheinen in den Jahren 1966 und 1967.

Mehrerfordernis für Tilgung gegenüber 1965 und 1966.

#### Unterschiede der Einnahmen

Im Bundesvoranschlag 1967 sind Mehreinnahmen gegenüber 1965 und 1966 zu verzeichnen. Diese Unterschiede setzen sich zusammen einerseits aus geringeren Beitragsleistungen der Post- und Telegraphenanstalt, der Versicherungsinstitute für den Dienst der 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes gegenüber 1965, der Gemeinde Wien für den Schnellbahnkredit 1961 der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien gegenüber 1965 sowie der Gemeinde Wien für den Dienst der 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>-Schnellbahnanleihe 1962 gegenüber 1965 und andererseits aus höheren Beitragsleistungen der Österreichischen Bundesbahnen, der Kreditinstitute auf Grund des Rekonstruktionsgesetzes 1955 gegenüber 1966.

Die Beiträge werden im einzelnen von folgenden Stellen geleistet:

	Mill. S
I. Post- und Telegraphenanstalt ....	80 <sup>0</sup>
II. Österreichische Bundesbahnen .... <sup>41)</sup>	260 <sup>0</sup>
III. Kreditinstitute:	
für den Dienst der 3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Rekonstruktionschuldverschreibungen:	
a) Beiträge gemäß § 6 (4) .....	20 <sup>0</sup>
b) Abfuhren gemäß § 7 .....	25 <sup>0</sup>
c) Abfuhren gemäß § 8 (1) ....	0 <sup>5</sup>
d) Abfuhren gemäß § 8 (2) ....	1 <sup>0</sup>
e) Abfuhren gemäß § 8 (4) ....	<u>0<sup>2</sup></u> 46 <sup>7</sup>
IV. Versicherungsanstalten:	
für den Dienst der 4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswiederaufbaugesetzes:	
Beiträge gemäß § 24 (2) .....	<u>0<sup>9</sup></u> 0 <sup>9</sup>

<sup>40)</sup> Schatzscheine zur Kassenstärkung gemäß jeweiligem Bundesfinanzgesetz. Die Besatzungskosten-Schatzscheine gemäß BGBl. Nr. 122/1946 und 24/1947 wurden im Jahre 1964 in die Schuld des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank umgewandelt.

<sup>41)</sup> Hievon werden 14<sup>9</sup> Millionen Schilling beim Ansatz 2/914 verrechnet.

Gruppe 9 — Kapitel 93/98 (Einnahmen) — Kapitel 99 (Ausgaben)

305

V. Salzburger Stellen:

1. für den Dienst der Festspielhausanleihe:		
a) Land Salzburg .....	1'0	
b) Stadt Salzburg .....	0'5	
c) Fremdenverkehrsförderungsfonds .....	<u>0'1</u>	1'6
2. für den Dienst der 7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Investitionsanleihe 1958/I (B):		
a) Land Salzburg .....	1'2	
b) Stadt Salzburg .....	0'6	
c) Fremdenverkehrsförderungsfonds .....	<u>0'1</u>	1'9
3. für den Dienst der 7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1959:		
a) Land Salzburg .....	1'2	
b) Stadt Salzburg .....	0'6	
c) Fremdenverkehrsförderungsfonds .....	<u>0'2</u>	2'0

VI. Gemeinde Wien:

1. Für den Dienst des Schnellbahnkredites 1961 der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien ....	1'2	1'2
2. für den Dienst der 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Schnellbahnanleihe 1962 .....	<u>3'4</u>	3'4

VII. Sonstige Zinsrückersätze ....	<u>0'0</u>	0'0
------------------------------------	------------	-----

Kapitel 99 Sonstige Ausgaben

	Sachaufwand Mill. S
1965 *) .....	136'9
1966 **) .....	108'1
1967 **) .....	177'9

Gebahrung

Bei diesem Ansatz wird u. a. der Aufwand (Spesen, Schuldendienst) für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen verrechnet, da für diese neuen Kreditoperationen im Voranschlag keine gesonderten Ansätze vorgesehen werden können.

Unterschiede

Der Mehraufwand im Voranschlag 1967 ist bedingt durch ein angenommenes höheres Kreditoperationen-Volumen.

Kapitel 99 Sonstige Einnahmen

	Mill. S
1965 *) .....	0'0
1966 **) .....	0'0
1967 **) .....	0'0

Ins Gewicht fallende Beiträge Dritter zum Verwaltungsaufwand des Bundes bzw. Verwaltungseinnahmen aus Formularverkauf u. ä. gehen nicht ein.

Übersicht über die Finanzschulden

Über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1955 bis 1966 gibt die nachstehende Übersicht ein Bild:

\*) Bundesrechnungsabschluß.  
\*\*) Bundesvoranschlag.

Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit 31. Dezember der Jahre 1955 bis 1966<sup>42)</sup>

Schuldgattung	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Nenn- bzw. Kürswert in Millionen Schilling											
Österreichische Credit-Anstalt Regierungsschuldverschreibungen 1936 (BGBl. Nr. 143/1931) . . . . .	0·4	0·1	0·1	0·1	—	—	—	—	—	—	—	—
4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -%-Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930 . . . . .	239·3	222·0	215·4	187·0	179·5	166·3	153·6	144·0	139·0	133·5	122·6	<sup>43)</sup> 111·2
Schuld an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 und 1934 . . . . .	155·0	150·0	145·0	140·0	135·0	130·0	125·0	120·0	115·0	108·0	101·0	<sup>43)</sup> 94·0
4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934 . . . . .	456·4	453·1	448·7	433·0	427·6	406·0	389·3	377·0	358·5	345·1	320·1	<sup>43)</sup> 306·5
Schuldverpflichtung an die Caisse Commune	157·7	154·6	156·0	124·8	93·1	62·1	31·0	—	—	—	—	—
4 %-Elisabeth-Bahn-Staatsschuldverschreibungen vom 4. Mai 1890 . . . . .	7·2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schuld gegenüber der Schweiz gemäß Abkommen vom 30. April 1953 . . . . .	40·5	35·4	30·4	25·3	20·4	15·3	10·2	5·1	—	—	—	—
Schuld gegenüber Griechenland aus dem Abkommen vom 27. XII. 1929 . . . . .	—	—	—	—	—	—	13·5	—	—	—	—	—
2 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> -%-Surplus-Kredit der Regierung der USA . . . . .	126·0	101·9	41·7	33·2	24·9	17·1	13·2	11·9	10·0	9·2	8·5	<sup>44)</sup> 6·0
3 %-War-Assets-Kredit der Regierung der USA . . . . .	31·1	26·6	22·8	19·0	15·1	11·3	7·5	3·7	—	—	—	—
Britische Reliefkredite (Regierungsabkommen vom 24. November 1953) . . . . .	156·5	117·4	78·2	39·1	—	—	—	—	—	—	—	—
3 % (4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> )-Kredite der Export-Import-Bank:												
1. Kredit . . . . .	—	—	—	38·9	38·5	38·1	38·3	37·3	36·1	34·6	32·6	<sup>44)</sup> 30·5
2. Kredit . . . . .	—	—	118·9	276·4	300·2	369·4	371·4	374·6	373·0	371·7	370·0	<sup>44)</sup> 367·9
3. Kredit . . . . .	—	—	—	—	3·5	132·9	186·1	233·0	244·5	244·2	243·6	<sup>44)</sup> 242·7
4 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> -%-Schweizer Regierungskredit 1957 . . . . .	—	—	327·3	327·3	329·5	329·5	308·6	286·8	263·4	239·4	214·2	<sup>44)</sup> 187·8
Schweizer Schatzwechselkredit 1958 . . . . .	—	—	—	149·9	43·1	—	—	—	—	—	—	—
5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -%-Anleihe 1958 . . . . .	—	—	—	650·0	650·0	650·0	650·0	592·9	538·1	484·4	430·7	<sup>44)</sup> 377·0
5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> % (6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> )-US-Kredite 1961/I . . . . .	—	—	—	—	—	—	310·4	310·4	154·9	—	—	—
5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> % (6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> )-US-Kredite 1961/II . . . . .	—	—	—	—	—	—	310·4	310·4	309·8	241·1	172·5	<sup>44)</sup> 103·3
5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Schweizer-Franken-Anleihe 1961 . . . . .	—	—	—	—	—	—	299·5	299·5	299·0	299·0	299·0	<sup>44)</sup> 299·0

Fußnoten siehe Seite 311.

306

Gruppe 9 — Stand der Finanzschulden (1955 bis 1966)



Schuldgattung	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961	—	—	—	—	—	—	—	14·1	28·4	39·1	48·8	44) 53·9
5 1/4 0/0-US-Kredite 1962/I	—	—	—	—	—	—	—	310·5	309·8	309·8	207·6	44) 105·3
US-Kredite 1962/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	766·8	595·1	44) 534·3
5 0/0-Schweizer Schatzwechselkredit 1962 (DOSAG-Regelung)	—	—	—	—	—	—	—	251·6	188·4	—	—	—
2·8 0/0-Italienischer Warenkredit 1962	—	—	—	—	—	—	—	—	14·4	23·9	28·9	44) 11·6
5 0/0-US-Kredite 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	516·4	490·6	438·9	—
6 1/2 0/0-Konvertierter US-Kredit 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44) 103·3
US-Kommerzbank-Kredit 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	258·2	258·2	129·1	—
6 0/0- <del>§</del> -Anleihe 1964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464·8	464·8	44) 464·8
5 0/0-US-Kommerzbank-Kredit 1964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	129·1	129·1	44) 129·1
Warenkredite 1966	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44) 400·0
Auslandschulden (Summe)	1.370·1	1.261·1	1.584·5	2.444·0	2.260·4	2.328·0	3.218·0	3.682·8	4.156·9	4.992·5	4.357·1	3.928·2
2 0/0-Bundesschuldverschreibungen 1947	1.091·2	986·2	893·1	771·2	657·0	554·4	428·0	290·4	147·3	—	—	—
5 0/0-Aufbauanleihe 1949	278·3	269·2	259·6	249·7	239·0	228·0	216·3	204·1	191·3	177·8	163·7	45) 148·9
4 0/0-Bundesschuldverschreibungen 1953 (BGBl. Nr. 219/1952)	72·0	36·0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kredit der Creditanstalt-Bankverein (Post- kredit 1) (BGBl. Nr. 219/1952)	149·5	106·8	64·1	21·4	—	—	—	—	—	—	—	—
Anleihe der Republik Österreich zum Wieder- aufbau der Staatsoper in Wien	80·0	80·0	80·0	60·0	40·0	20·0	—	—	—	—	—	—
Anteil des Bundes an dem Dienste der Energie- anleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Österreichische Elektrizitätswirtschafts A. G.)	211·7	211·7	249·9	259·9	253·0	246·0	239·0	232·1	104·3	97·3	96·1	45) 88·7
6 0/0-Bundesanleihe zum Wiederaufbau von Bahnhöfen und zur Elektrifizierung der Bundesbahnen	600·0	600·0	600·0	480·0	360·0	240·0	120·0	—	—	—	—	—
4 0/0-Bundesanleihe der Republik Österreich zum Ausbau der Vollautomatisierung des österreichischen Telephonnetzes (Postkredit 2)	200·0	200·0	200·0	160·0	120·0	80·0	40·0	—	—	—	—	—
4 0/0-Bundesschuldverschreibungen 1955 (Ent- schädigungen für verstaatlichte Betriebe)	155·0	188·7	151·3	130·1	115·9	121·8	202·5	105·4	38·2	27·0	—	—
2 0/0-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Öster- reich bei internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965	352·5	352·5	352·5	352·5	529·1	531·4	531·4	530·9	530·9	530·9	530·9	45) 543·9

Gruppe 9 — Stand der Finanzschulden (1955 bis 1966)

307

Fußnoten siehe Seite 311

308

Gruppe 9 — Stand der Finanzschulden (1955 bis 1966)

Schuldgattung	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
2 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	497 <sup>1</sup>	1.412 <sup>9</sup>	1.455 <sup>1</sup>	<sup>45)</sup> 1.558 <sup>5</sup>
Darlehensschuld des Bundes an die Oesterr. Nationalbank, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 . . . . .	1.434 <sup>4</sup>	1.358 <sup>6</sup>	1.342 <sup>1</sup>	1.164 <sup>2</sup>	1.161 <sup>0</sup>	1.159 <sup>2</sup>	1.156 <sup>7</sup>	1.145 <sup>6</sup>	1.144 <sup>4</sup>	3.126 <sup>2</sup>	3.080 <sup>6</sup>	<sup>45)</sup> 3.059 <sup>1</sup>
Verpflichtung des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank (betr. die amerikanischen Hilfslieferungen) . . . . .	3.155 <sup>5</sup>	3.155 <sup>5</sup>	193 <sup>9</sup>	193 <sup>9</sup>	193 <sup>9</sup>	185 <sup>1</sup>	185 <sup>1</sup>	148 <sup>1</sup>	111 <sup>1</sup>	74 <sup>1</sup>	37 <sup>1</sup>	—
3 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Rekonstruktionsschuldverschreibungen . . . . .	—	154 <sup>8</sup>	192 <sup>2</sup>	174 <sup>4</sup>	408 <sup>3</sup>	389 <sup>9</sup>	371 <sup>9</sup>	351 <sup>4</sup>	318 <sup>4</sup>	292 <sup>4</sup>	263 <sup>3</sup>	<sup>45)</sup> 240 <sup>6</sup>
4 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesschuldverschreibungen (Versicherungswiederaufbaugesetz) . . . . .	—	35 <sup>3</sup>	100 <sup>3</sup>	106 <sup>1</sup>	99 <sup>3</sup>	90 <sup>5</sup>	71 <sup>2</sup>	59 <sup>8</sup>	47 <sup>5</sup>	33 <sup>7</sup>	24 <sup>7</sup>	<sup>45)</sup> 11 <sup>9</sup>
Investitionskredite verschiedener Kreditunternehmen . . . . .	—	70 <sup>0</sup>	70 <sup>0</sup>	52 <sup>5</sup>	35 <sup>0</sup>	17 <sup>5</sup>	—	—	—	—	—	—
6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Investitionsanleihe 1956 . . . . .	—	400 <sup>0</sup>	400 <sup>0</sup>	400 <sup>0</sup>	400 <sup>0</sup>	400 <sup>0</sup>	400 <sup>0</sup>	360 <sup>0</sup>	320 <sup>0</sup>	280 <sup>0</sup>	240 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 200 <sup>0</sup>
6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Salzburger Festspielhaus-Anleihe . . . . .	—	—	35 <sup>0</sup>	35 <sup>0</sup>	35 <sup>0</sup>	35 <sup>0</sup>	35 <sup>0</sup>	35 <sup>0</sup>	31 <sup>5</sup>	28 <sup>0</sup>	24 <sup>5</sup>	<sup>45)</sup> 21 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Verkehrsanleihe 1957 . . . . .	—	—	210 <sup>0</sup>	210 <sup>0</sup>	210 <sup>0</sup>	210 <sup>0</sup>	192 <sup>5</sup>	175 <sup>0</sup>	157 <sup>5</sup>	140 <sup>0</sup>	122 <sup>5</sup>	<sup>45)</sup> 105 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Investitionsanleihe 1958/I(A+B) . . . . .	—	—	—	495 <sup>0</sup>	495 <sup>0</sup>	495 <sup>0</sup>	495 <sup>0</sup>	495 <sup>0</sup>	495 <sup>0</sup>	445 <sup>0</sup>	395 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 345 <sup>0</sup>
6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Trefferanleihe 1958 . . . . .	—	—	—	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	90 <sup>0</sup>	80 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 70 <sup>0</sup>
Autobahn-Kredit 1958 . . . . .	—	—	—	312 <sup>0</sup>	310 <sup>4</sup>	155 <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—
Schnellbahn-Kredite:												
Kredit der Gemeinde Wien 1958 . . . . .	—	—	—	65 <sup>0</sup>	310 <sup>0</sup>	370 <sup>0</sup>	420 <sup>0</sup>	420 <sup>0</sup>	350 <sup>0</sup>	280 <sup>0</sup>	210 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 140 <sup>0</sup>
Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1961 . . . . .	—	—	—	—	—	—	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	100 <sup>0</sup>	75 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 25 <sup>0</sup>
7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Investitionsanleihe 1958/II . . . . .	—	—	—	450 <sup>0</sup>	450 <sup>0</sup>	450 <sup>0</sup>	450 <sup>0</sup>	450 <sup>0</sup>	450 <sup>0</sup>	405 <sup>0</sup>	360 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 315 <sup>0</sup>
Bundes-Losanleihe 1958 . . . . .	—	—	—	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	50 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 50 <sup>0</sup>
Bankenkredit 1958 (Oesterreichisch-Bayerische Kraftwerke AG) . . . . .	—	—	—	544 <sup>7</sup>	472 <sup>0</sup>	472 <sup>0</sup>	477 <sup>4</sup>	291 <sup>1</sup>	—	—	—	—
Verbundkredit 1958 . . . . .	—	—	—	300 <sup>0</sup>	300 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—	—	—
Kredit der Gemeinde Wien 1958 für Hotel AG. . . . .	—	—	—	83 <sup>4</sup>	60 <sup>0</sup>	60 <sup>0</sup>	30 <sup>0</sup>	—	—	—	—	—
Salinen-Kredit . . . . .	—	—	—	6 <sup>7</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—
7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1959 . . . . .	—	—	—	—	1.800 <sup>0</sup>	1.800 <sup>0</sup>	1.800 <sup>0</sup>	1.800 <sup>0</sup>	1.800 <sup>0</sup>	1.800 <sup>0</sup>	1.680 <sup>0</sup>	<sup>45)</sup> 1.560 <sup>0</sup>

Schuldgattung	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1959 . . . . .	—	—	—	—	200·0	200·0	200·0	200·0	200·0	200·0	160·0	45) 120·0
6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1959 . . . . .	—	—	—	—	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.200·0	1.080·0	45) 960·0
7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1960 . . . . .	—	—	—	—	—	1.500·0	1.500·0	1.500·0	1.500·0	1.375·0	1.250·0	45) 1.125·0
5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bankkredit 1960 . . . . .	—	—	—	—	—	490·0	—	—	—	—	—	—
Baukredit der Studienges. Osttirol, Ges. m. H.	—	—	—	—	—	6·6	12·1	10·1	7·8	5·9	3·9	45) 2·0
Baukredit der TIWAG . . . . .	—	—	—	—	—	1·5	2·3	1·9	1·4	1·0	0·5	—
Baukredit der Tauernkraftwerke A. G. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	15·0	22·9	28·0	27·0	45) 25·5
7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Darlehen der Verbundgesellschaft 1960 .	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	150·0	—	—	—
7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1961 . . . . .	—	—	—	—	—	—	500·0	500·0	500·0	500·0	500·0	45) 500·0
Autobahnkredite verschiedener Versicherungs- anstalten 6) . . . . .	—	—	—	—	—	—	62·6	148·6	208·4	268·9	341·0	45) 397·0
7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1962 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	600·0	600·0	600·0	600·0	45) 600·0
6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Schnellbahnanleihe 1962 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	125·0	45) 100·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesobligationen 1962 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	400·0	400·0	400·0	360·0	45) 320·0
6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1963 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	750·0	750·0	750·0	45) 750·0
6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1963 (A + B) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1.250·0	1.250·0	1.250·0	45) 1.250·0
6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesobligationen 1963 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	350·0	350·0	350·0	45) 315·0
6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	—	—	—	—	—	—	—	—	150·0	150·0	150·0	45) 150·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1964/I . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.300·0	1.300·0	45) 1.300·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Konversionsanleihe 1964 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	45) 1.000·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1964/II . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.000·0	1.000·0	45) 1.000·0
Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:												
Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88·7	98·6	45) 105·1
Darlehen der Gemeinde Wien . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2·4	45) 3·2
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1965/I . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.500·0	45) 1.500·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1965/II . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800·0	45) 800·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1966/I . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45) 800·0
6 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Bundesanleihe 1966/II . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45) 700·0
6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> -Darlehen der Versicherungsanstalten 1966 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45) 300·0
Bundesschatzscheine 46) . . . . .	3.588·8	3.553·7	3.978·9	5.960·8	6.919·4	7.977·3	7.391·5	7.115·1	6.480·2	2.282·2	2.356·8	45) 3.409·6
Restforderungen gemäß § 14 WSchG. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51·5	50·9	45) 35·9
Verschiedene . . . . .	6·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme . . . . .	12.745·8	13.020·1	10.957·4	15.632·5	19.783·7	22.314·4	22.348·5	23.017·4	25.062·1	27.309·0	28.276·7	29.979·1

Gruppe 9 — Stand der Finanzschulden (1955 bis 1966)

Fußnoten siehe Seite 311.

310

## Gruppe 9 — Veränderungen der Finanzschulden im Jahre 1966

Die Unterschiede im Schuldenstand vom 31. Dezember 1966 gegenüber dem im Bundesrechnungsabschluß 1965 ausgewiesenen Schuldenstand vom 31. Dezember 1965 erklären sich hauptsächlich wie folgt:

Ansatz	Schuldgattung	Mill. S
90	<b>Schulden aus Anleihen Österreichs vor 1938:</b>	
900	4 $\frac{1}{2}$ %-Internationale Bundesanleihe 1930 . . . . . Verminderung durch plan- und außerplanmäßige Tilgung.	— 11·4
901	Schuld an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 und 1934 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 7·0
902	4 $\frac{1}{2}$ %-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 13·6
91/92	<b>Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Auslandschulden):</b>	
910	2 $\frac{3}{8}$ %-Surplus Kredit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika . Verminderung durch plan- und außerplanmäßige Tilgung.	— 2·5
911	3% (4%) -1. Kredit der Export-Import-Bank . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 2·1
912	3% (4%) -2. Kredit der Export-Import-Bank . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 2·1
913	3% (4%) -3. Kredit der Export-Import-Bank . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 0·9
914	4 $\frac{1}{8}$ %-Schweizer Regierungskredit 1957 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 26·4
915	5 $\frac{1}{2}$ %-Anleihe 1958 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 53·7
916	5 $\frac{1}{4}$ % (6%) -US-Kredite 1961/II . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 69·2
918	Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961 . . . . . Zuwachs infolge Inanspruchnahme des Darlehens.	+ 5·1
919	5 $\frac{1}{4}$ %-US-Kredite 1962/I . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 102·3
920	US-Kredite 1962/II . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 60·8
921	2·8% -Italienischer Warenkredit 1962 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 17·3
922	6 $\frac{1}{2}$ % Konvertierter US-Kredit 1963 . . . . . Erhöhung infolge Inanspruchnahme des Kredites (Konversion).	+ 103·3
925	Warenkredite 1966 . . . . . Erhöhung infolge Kreditaufnahme.	+ 400·0
	5% -US-Kredite 1963 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung und Konversion.	— 438·9
	US-Kommerzbank-Kredit 1963 . . . . . Verminderung durch Konversion.	— 129·1
93/98	<b>Schulden aus Anleihen und Krediten seit 1945 (Inlandschulden):</b>	
930	Restforderungen gemäß § 14 WSchG. . . . . Verminderung durch Tilgung im Jahre 1966.	— 15·0
931	2% Kredit der Oesterreichischen Nationalbank für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 . . . . . Zuwachs infolge Erhöhung des Kredites im Jahre 1966.	+ 13·0
932	2% Kredit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine, einschließlich Geldmarktschatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965 . . . . . Zuwachs infolge Erhöhung des Kredites im Jahre 1966.	+ 103·4
933	Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank, einschließlich Geldmarkt- schatzscheine gemäß BGBl. Nr. 29/1965. . . . . Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1966.	— 21·5
	Verpflichtungen des Bundes an die Oesterreichische Nationalbank (BGBl. Nr. 245/1948 und 67/1950) . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 37·1
934	3% -Rekonstruktionsschuldverschreibungen . . . . . Verminderung durch Tilgungen im Jahre 1966.	— 22·7
935	4% -Bundesschuldverschreibungen, begeben auf Grund des Versicherungswieder- aufbaugesetzes . . . . . Verminderung durch Tilgung im Jahre 1966.	— 12·8

## Gruppe 9 — Veränderungen der Finanzschulden im Jahre 1966

311

Ansatz	Schuldgattung	Mill. S
940	5 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Aufbauanleihe 1949 . . . . . Verminderung durch planmäßige Tilgung.	— 14·8
941	Anteil des Bundes an dem Dienste der Energieanleihe 1953 . . . . . Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1966.	— 7·4
942	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Investitionsanleihe 1956 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1966.	— 40·0
943	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> - <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Salzburger Festspielhaus-Anleihe . . . . . Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1966.	— 3·5
944	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Verkehrsanleihe 1957 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 17·5
945	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Investitionsanleihe 1958/I (A+B) . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1966.	— 50·0
946	6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Trefferanleihe 1958 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1966.	— 10·0
947	Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1958 . . . . . Verminderung infolge Tilgung im Jahre 1966. Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 1961 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1966.	— 70·0 — 25·0
948	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Investitionsanleihe 1958/II . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1966.	— 45·0
950	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1959 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 120·0
951	6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1959 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 40·0
952	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> - <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1959 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 120·0
953	7 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1960 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung im Jahre 1966.	— 125·0
954	Verschiedene Baukredite . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 3·9
956	Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten . . . . . Zuwachs infolge Erhöhung der Kredite im Jahre 1966.	+ 56·0
958	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> - <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Schnellbahnanleihe 1962 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 25·0
959	6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesobligationen 1962 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 40·0
962	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> - <sup>0</sup> / <sub>0</sub> Bundesobligationen 1963 . . . . . Verminderung infolge planmäßiger Tilgung.	— 35·0
967	Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen . . . . . Zuwachs infolge Erhöhung der Darlehen im Jahre 1966.	+ 7·3
970	6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1966/I . . . . . Erhöhung infolge Neuaufnahme der Anleihe	+ 800·0
971	6 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Bundesanleihe 1966/II . . . . . Erhöhung infolge Neuaufnahme der Anleihe.	+ 700·0
972	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> - <sup>0</sup> / <sub>0</sub> -Darlehen der Versicherungsanstalten 1966 . . . . . Erhöhung infolge Neuaufnahme der Darlehen.	+ 300·0
988	Bundesschatzscheine und sonstige Verpflichtungen . . . . . Erhöhung infolge Neubegebung im Jahre 1966.	+ 1.052·8

## Fußnoten zu Seiten 306 bis 309:

<sup>82)</sup> 1954 bis 1965 laut Bundesrechnungsabschluss, 1966 Schätzung auf Grund der Vorsorge im Bundesvoranschlag.  
Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1954 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35.

<sup>83)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei 90

<sup>84)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei 91/92.

<sup>85)</sup> Schuldendienstaufwand verrechnet bei 93/98

<sup>86)</sup> Jeweils am 31. Dezember begebene Bundesschatzscheine:

Gesetzliche Grundlage, Begebungszweck	1965	1966	
	Nominale Schilling		
BGBI. Nr. 159/1948: Kapitaleinzahlungen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, beim Internationalen Währungsfonds sowie der IDA . . . . .	131,662.200	274,885.200	(unverzinslich)
BGBI. Nr. 1/1958, 1/1959, 1/1960, 1/1961, 1/1964, 1/1965, 87/1966: Kassenstärkung des Bundes . . . . .	2.225,100.000	3.134,700.000	(verzinslich)
Summe . . . . .	2.356,762.200	3.409,585.200	
Außerdem Geldmarktschatzscheine gemäß BGBI. Nr. 29/1965 aus der Umwandlung der Nationalbankschuld . . . . .	3.000,000.000	3.000,000.000	